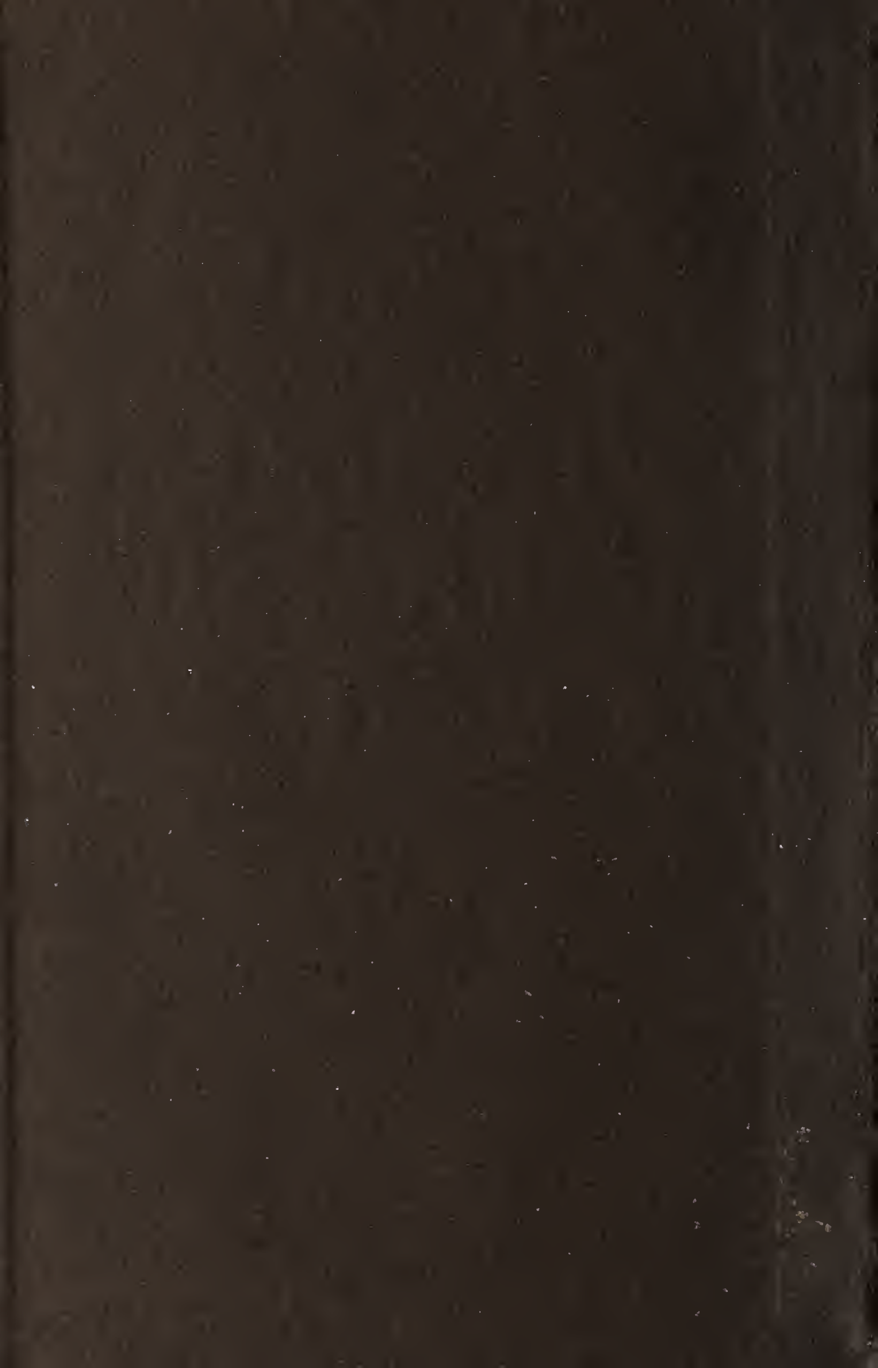
Martin Wenck

Handbuch für liberale Politik







D. G. Dull.

Martin Wenck

Handbuch für liberale Politik

Buchverlag der „Hilfe" G. m. b. H. in
Schöneberg bei Berlin / 1911

Vorwort.

Dieses im wesentlichen vom Standpunkt der fortschrittlichen Volkspartei geschriebene Handbuch für liberale Politik möchte als Wegweiser zum Verständnis und zur Beurteilung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Fragen dienen.

Dabei wendet es sich vor allem an den Kreis derer, die, ohne Berufspolitiker zu sein, sich rasch über politische Streitfragen orientieren möchten oder die Absicht haben, sich in politischen Vereinen und Versammlungen als Referenten oder Debatter zu beteiligen. Ihnen soll es das erforderliche Material leicht zugänglich machen. Es ist deshalb auch einer systematischen vor der alphabetischen Anordnung der Vorzug gegeben worden, ohne daß ein alphabetisches Sachregister fehlt. Dabei konnte, um das Buch möglichst handlich zu erhalten, nicht das ganze Gebiet der politischen und wirtschaftlichen Fragen einbezogen werden. Es wurde eine Auswahl getroffen unter dem Gesichtspunkt, welche Fragen in der nächsten Zeit sich vor allem in den Vordergrund der politischen Diskussion stellen werden. Daher die besonders ausführliche Behandlung des Steuerwesens, der Handelspolitik, auch der Verfassungsfragen.

Die notwendige Einfügung statistischer Übersichten in den Text hatte unter technischen Schwierigkeiten zu leiden, wodurch der Text an einzelnen Stellen auseinandergerissen wurde. Die Orientierung dürfte aber bei einiger Aufmerksamkeit nicht schwer sein. Format und Druckart sollen es erleichtern, das Buch als wirkliches Handbuch mit sich zu führen und in Vereinen und Versammlungen auch bei abendlicher Beleuchtung bequem zu gebrauchen.

So möge es auf manche Wanderfahrt mitgenommen werden — als Waffe gegen den politischen Gegner, zum Kampf für den bürgerlichen Liberalismus.

Berlin-Steglitz, Anfang Dezember 1910.

Martin Wenck.



Inhaltsübersicht.



Kapitel I. Bevölkerungsfragen.

Politik und Bevölkerungsfragen. Die Politik hat es mit der Frage zu tun, welche öffentlichen Einrichtungen, Gesetze und wirtschaftlichen Maßnahmen dem Volkswohl zum besten dienen. Die Beantwortung dieser Frage wird für das Volkswohl in der Praxis um so förderlicher sein, je mehr sie darauf bedacht ist, die richtigen Schlüsse aus der natürlichen Bewegung eines Volkes (Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung) sowie aus der beruflichen und sozialen Gliederung dieses Volkes zu ziehen. Deshalb sind die Bevölkerungsfragen von grundlegender Bedeutung für die Politik.

Die Bevölkerungszahlen. Zur Ermittelung der Bevölkerungszahl dienen im Deutschen Reich seit 1871 alle 5 Jahre (am 1. Dezember, nur 1895 am 2. Dezember) vorgenommene Volkszählungen. Ihre Ergebnisse (das letzte vom Jahre 1905) sind auch im folgenden wesentlich berücksichtigt. Daneben fanden allgemeine Berufszählungen statt: 5. Juni 1882, 14. Juni 1895 und 12. Juni 1907. Diese wirken zugleich wie Volkszählungen, so daß das Ergebnis von 1907 noch eine weitere Zahl über die der Volkszählung von 1905 hinaus für 1907 ergibt, die aber nur beiläufig vermerkt wird.

Entwicklung der Bevölkerung seit 1816. (Im Jahre 1816 wurde die erste brauchbare Statistik für das Gebiet, das heute Deutsches Reich heißt, veranstaltet.)

1816	24,8	Millionen Einwohner
1835	30,9	" "
1855	36,1	" "
1871	41,6	" "
1875	42,5	" "
1880	45,2	" "
1885	46,8	" "
1890	49,4	" "
1895	52,0	" "
1900	56,3	" "
1905	60,3	" "

Die Bevölkerung Deutschlands ist demnach seit 1816 um ca. 250 Prozent, seit 1871 um fast 50 Prozent gewachsen.

Nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 betrug die Einwohnerzahl des Reichs 61 697 277.

Aus folgender Tabelle ergibt sich, um wieviel dichter die Bevölkerung geworden ist und wie die einzelnen Landesteile gewachsen sind. Am wenigsten wuchsen Waldeck, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Strelitz,

Flächeninhalt und Bevölkerung der Bundesstaaten und des Reichs.

Staaten bezw. Landesteile	Flächeninhalt in qkm	Einwohnerzahl am 1. Dezember 1905	Einwohnerzahl Anfang Dezember 1871	Auf 1 qkm kommen am 1. Dezbr. 1905	Auf 1 qkm kommen Anfang Dezember 1871	Zunahme (—) Abnahme der Bevölkerung am 1. Dezember 1905 seit 1871 in %
Ostpreußen	36 998,7	2 030 176	1 822 934	54,9	49,3	11,4
Westpreußen	25 542,3	1 641 746	1 314 611	64,3	51,5	24,9
Berlin	63,4	2 040 148	826 341	32 179,0	13 951,4	146,9
Brandenburg	39 841,8	3 531 906	2 036 844	88,6	51,1	73,4
Pommern	30 124,9	1 684 326	1 431 796	55,9	47,5	17,7
Posen	28 982,4	1 986 637	1 583 843	68,5	54,7	25,4
Schlesien	40,324,8	4 942 611	3 707 167	122,6	92,0	33,3
Sachsen	25 259,1	2 979 221	2 103 245	117,9	83,3	41,7
Schleswig-Holstein	19 004,2	1 504 248	1 047 419	79,2	55,0	43,9
Hannover	38 506,4	2 759 544	1 963 080	71,7	50,9	40,7
Westfalen	20 214,4	3 618 090	1 775 175	179,0	87,8	103,8
Hessen-Nassau	15 700,5	2 070 052	1 400 370	131,8	89,2	47,8
Rheinland	26 996,9	6 436 337	3 579 347	238,4	132,6	79,8
Hohenzollern	1 142,3	68 282	65 558	59,8	57,4	4,2
Preußen	**348 702,1**	**37 293 324**	**24 693 085**	**106,9**	**70,8**	**51,1**
Bayern rechts des Rheins	69 942,2	5 638 539	4 236 991	80,6	60,6	33,1
Pfalz	5 928,0	885 833	615 035	149,4	103,8	44,0
Bayern	**75 870,2**	**6 524 372**	**4 863 450**	**86,0**	**64,1**	**34,2**
Sachsen	14 992,9	4 508 601	2 556 244	300,7	170,5	76,4
Württemberg	19 511,7	2 302 179	1 818 539	118,0	93,2	26,6
Baden	15 067,7	2 010 728	1 461 562	133,4	96,9	37,6
Hessen	7 688,8	1 209 175	852 894	157,3	111,0	41,8

Flächeninhalt und Bevölkerung der Bundesstaaten und des Reichs.

Staaten bezw. Landesteile	Flächeninhalt in qkm	Einwohnerzahl am 1. Dezember 1905	Einwohnerzahl Anfang Dezember 1871	Auf 1 qkm kommen am 1. Dezbr. 1905	Auf 1 qkm kommen Anfang Dezember 1871	Zunahme (—) Abnahme der Bevölkerung am 1. Dezember 1905 seit 1871 in %
Mecklenburg-Schwerin	13 126,9	625 045	557 707	47,6	42,5	12,0
Großh. Sachsen	3 611,0	388 095	286 183	107,5	79,2	35,6
Mecklenburg-Strelitz	2 929,5	103 451	96 982	35,3	33,1	6,7
Oldenburg	6 428,3	438 856	314 591	68,3	49,3	38,6
Braunschweig	3 672,1	485 958	312 170	132,3	84,5	55,9
Sachsen-Meiningen	2 468,3	268 916	187 957	108,9	76,2	43,1
Sachsen-Altenburg	1 323,5	206 508	142 122	156,0	107,4	45,3
Sachsen-Coburg-Gotha	1 977,4	242 432	174 339	123,1	89,0	39,1
Anhalt	2 299,4	328 029	203 437	142,7	88,7	61,2
Schwarzburg-Sondershausen	862,1	85 152	67 191	98,8	77,9	26,7
Schwarzburg-Rudolstadt	940,4	96 835	75 523	103,0	80,3	28,2
Waldeck	1 121,0	59 127	56 224	52,7	50,2	5,2
Reuß älterer Linie	316,3	70 603	45 094	223,2	142,5	56,6
Reuß jüngerer Linie	826,7	144 584	89 032	174,9	107,8	62,4
Schaumburg-Lippe	340,3	44 992	32 059	132,2	93,9	40,3
Lippe	1 215,2	145 577	111 135	119,8	91,5	31,0
Lübeck	297,7	105 857	52 158	355,6	175,2	103,0
Bremen	256,4	263 440	122 402	1027,6	476,8	115,2
Hamburg	413,9	874 878	338 974	2113,8	816,8	158,1
Elsaß-Lothringen	14 517,7	1 814 564	1 549 738	125,0	106,8	17,1
Deutsches Reich	540 777,5	60 641 278	41 060 792	112,1	75,9	47,7

Württemberg und der ganze preußische Osten; am meisten Westfalen, Rheinland, Königreich Sachsen, Bremen, Hamburg, Berlin. Das Hauptwachstum liegt in den großen Städten und den vorzugsweise industriellen Gebieten. Das geringste Wachstum liegt in den hauptsächlich von Landwirtschaft lebenden Teilen des Reichs.

Gründe für das Wachstum oder die Abnahme einer Bevölkerung können sein Abwanderung bezw. Zuwanderung, Verlust durch Tod bezw. Gewinn durch Geburt. Für das Deutsche Reich und seine Bevölkerung kommen, wenigstens seit 1871, die Zahlen der Ab- und Zuwanderung für das Wachstum der Bevölkerung nicht in entscheidender Weise in Betracht. Am höchsten stieg der Verlust durch Auswanderung in dem Jahrfünft von 1881—85, wo er im Jahresdurchschnitt 196 000 betrug, jetzt, im letzten Jahrfünft, hat er durchschnittlich die Zahl von 15—16 000 nicht überschritten. Die Zuwanderung polnischer, slawischer, italienischer Elemente, die nicht gering ist, läßt sich zahlenmäßig nicht genau feststellen, ist aber für die Bevölkerungsziffer ebenfalls nicht von entscheidender Bedeutung geworden. Das wesentliche war und blieb Geburt und Tod. Und hier traten die für die Bevölkerungsziffer wichtigen Momente hervor.

Die Entwicklung der Geburten:

1855	1 211 000 = 33,5 ‰
1865	1 552 000 = 39,2 ‰
1875	1 799 000 = 42,3 ‰
1885	1 799 000 = 38,5 ‰
1895	1 942 000 = 34,9 ‰
1905	2 048 453 = 33,0 ‰
1906	2 084 739 = 33,1 ‰
1907	2 060 973 = 32,2 ‰
1908	2 076 660 = 32,0 ‰

Wir finden also in den Jahren nach dem Krieg und der Gründung des Reichs die stärkste Geburtsziffer im Verhältnis zur Bevölkerung mit 42,3‰, dann sinkt sie. Aber im Verhältnis zur Todesziffer bedeutet das keinen Niedergang, wie folgendes zeigt:

Die Entwicklung der Todesfälle:

1855	1 064 000 = 24,4 ‰
1865	1 134 000 = 29,2 ‰
1875	1 247 000 = 29,3 ‰
1885	1 268 000 = 27,2 ‰
1895	1 216 000 = 23,4 ‰
1905	1 255 614 = 20,8 ‰
1906	1 174 464 = 19,2 ‰
1907	1 178 349 = 19,0 ‰
1908	1 179 098 = 19,0 ‰

Diese Tabelle lehrt, daß die Zahl der Todesfälle in jedem Jahr absolut kleiner war als die der Geburten, und daß sie auch im Verhältnis zu der Bevölkerung prozentualer stärker abgenommen hat als die Zahl der Geburten. Deshalb ergibt sich aus dem Verhältnis beider Reihen zueinander, daß die Bevölkerungszunahme Deutschlands auf einem natür-

lichen Zuwachs beruht. Und zwar betrug er:

1855	47 000 =	4,1 ‰
1865	398 000 =	10,0 ‰
1875	552 000 =	13,0 ‰
1885	531 000 =	11,4 ‰
1895	726 000 =	13,9 ‰
1905	792 839 =	13,2 ‰
1906	910 275 =	14,9 ‰
1907	882 624 =	14,2 ‰
1908	875 562 =	14,0 ‰

Die Geburtsziffer ist stärker als die Todesziffer, und zwar durch die prozentuale Abnahme der Todesziffer. Wachsender Wohlstand, bessere hygienische Maßnahmen, vollkommenere Gesundheitspflege haben hier eingewirkt. Was wir an sozialer Gesetzgebung, humanitären Einrichtungen in den letzten Jahrzehnten geschaffen, war nicht nutzlos. Es hat zur Stärkung der Lebenskraft des Volkes beigetragen. Die Volkszahl hatte die Tendenz zum Wachstum. Das ist gut so. Denn nur ein an Zahl starkes Volk kann den Konkurrenzkampf mit andern Völkern, im Krieg wie im Frieden, aushalten. Voraussetzung dabei aber ist, daß für gute Volksernährung gesorgt wird, daß geeigneter Arbeitsverdienst da ist, um diese Ernährung zu beschaffen und die ganze Lebenshaltung auf einer gewissen kulturellen Stufe zu erhalten, und daß deshalb jede künstliche Verteuerung der Lebenshaltung vermieden wird.

Die Tendenz zum Wachstum weist zugleich darauf hin, volkswirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, um auch für eine noch weiter wachsende Bevölkerung Arbeitsverdienst und Lebensunterhalt zu sichern. Daraus ergeben sich wichtige Winke für die Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Zollpolitik des Volkes, die gemeinsam das Ziel verfolgen müssen: viel Arbeitsgelegenheit, ausreichender Arbeitslohn, keine Verteuerungspolitik für Nahrungsmittel und Waren, die dem Massenkonsum dienen, Arbeiterschutz, Volkshygiene.

Die Berufs- und Gewerbestatistik. Die gesamte Bevölkerung Deutschlands gliedert sich nach der Berufsstatistik in vier Gruppen, die bei den drei Berufszählungen folgende Zahlen aufgewiesen haben:

Bevölkerungsgruppe	1882	1895	1907
Erwerbstätige i. Hauptberufe	17 632 008 38,99 %	20 770 875 40,12 %	26 827 362 43,46 %
Dienende f. häusliche Dienste	1 324 924 2,93 %	1 339 316 2,59 %	1,264 755 2,05 %
Angehörige	24 910 695 55,08 %	27 517 285 53,15 %	30 223 429 48,97 %
Berufslose Selbständige . .	1 354 486 3,00 %	2 142 808 4,14 %	3 404 983 5,52 %

Aus dieser Statistik geht hervor, daß die Zahl der Erwerbstätigen im Hauptberuf, ebenso wie die der berufslosen Selbständigen absolut und relativ zugenommen hat. Dagegen hat prozentualiter abgenommen der Anteil, den die Familienangehörigen und das häusliche Dienstpersonal an die Gesamtbevölkerung stellen, und hier bei dem Dienstpersonal ist auch die absolute Zahl ständig geringer geworden.

Nehmen wir hier noch hinzu, wie sich die beiden Geschlechter an dieser Verschiebung beteiligen, so tritt uns zugleich eine weitere bemerkenswerte Erscheinung entgegen. Von 100 Personen männlichen Geschlechts entfielen auf:

Hieraus ergibt sich, daß die oben hervorgetretene Zunahme der erwerbstätigen Bevölkerung weniger auf einer wachsenden Teilnahme der männlichen als der weiblichen Bevölkerung am Erwerbsleben beruht — eine Erscheinung, die für die politische wie wirtschaftliche Behandlung der Frauenfrage von großer Bedeutung ist. Je stärker die Frau in das Erwerbsleben eintritt, je stärker wird ihr Interesse an der öffentlichen Frage (Politik, Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Berufsbildung), je mehr hat auch der Staat die Pflicht, auf diesen Gebieten den Frauen entgegenzukommen, ihnen auch die Mitarbeit an den öffentlichen Geschäften des Staates, der Ge-

	1882	1895	1907
Erwerbstätige im Hauptberufe . . .	60,38	61,03	61,01
Dienende für häusliche Dienste im Haushalte der Herrschaft	0,19	0,10	0,05
Angehörige	36,49	34,83	33,65
Berufslose Selbständige	2,94	4,04	5,29
Männliche Gesamtbevölkerung . . .	100,00	100,00	100,00

Desgleichen entfielen von 100 Personen weiblichen Geschlechts auf:

	1882	1895	1907
Erwerbstätige im Hauptberufe . . .	18,46	19,97	26,37
Dienende für häusliche Dienste im Haushalte der Herrschaft	5,56	4,99	4,00
Angehörige	72,94	70,81	63,90
Berufslose Selbständige	3,04	4,23	5,73
Weibliche Gesamtbevölkerung	100,00	100,00	100,00

meinde, der Schule usw. zu erleichtern und zu ermöglichen.

A. **Die gewerbliche Gliederung.** Die deutsche Berufsstatistik sieht 6 Berufsabteilungen mit 26 Berufsgruppen vor, die 218 verschiedene Berufsarten umfassen. Die 6 Berufsabteilungen sind:

Berufsabteilung	Berufsbevölkerung überhaupt			davon Erwerbstätige i. Hauptberuf (bezw. berufslose Selbständige)	
		Grundzahl	%	Grundzahl	%
A. **Landwirtschaft,** Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	1882	19 225 455	42,51	8 236 496	43,38
	1895	18 501 307	35,74	8 292 692	36,19
	1907	17 681 176	28,65	9 883 257	32,69
B. **Industrie,** einschl. Bergbau und Baugewerbe	1882	16 058 080	35,51	6 396 465	33,69
	1895	20 253 241	39,12	8 281 220	36,14
	1907	26 386 537	42,75	11 256 254	37,23
C. **Handel u. Verkehr,** einschließl. Gast- u. Schankwirtschaft	1882	4 531 080	10,02	1 570 318	8,27
	1895	5 966 846	11,52	2 338 511	10,21
	1907	8 278 239	13,41	3 477 626	11,50
D. **Lohnarbeit wechselnder Art** u. häusliche Dienste n. b. d. Herrschaft Lebender	1882	938 294	2,07	397 582	2,10
	1895	886 807	1,71	432 491	1,89
	1907	792 748	1,28	471 695	1,56
E. **Militär-, Hof-,** bürgerlicher u. kirchlicher Dienst nnd freie Berufsarten	1882	2 222 982	4,92	1 031 147	5,43
	1895	2 835 014	5,48	1 425 961	6,22
	1907	3 407 126	5,53	1 738 530	5,75
F. **Berufslose** Selbständige	1882	2 246 222	4,97	1 354 486	7,13
	1895	3 327 069	6,43	2 142 808	9,85
	1907	5 174 703	8,38	3 404 983	11,27
A. bis F. zusammen	1882	45 222 113	100,00	18 986 494	100,00
	1895	51 770 284	100,00	22 913 683	100,00
	1907	61 720 529	100,00	30 232 345	100,00

Hieraus ergeben sich als die drei großen Erwerbsgruppen: Landwirtschaft, Industrie, Handel.

Das Charakteristikum dieser Statistik ist die enorme Abnahme der zur Landwirtschaft gehörenden Bevölkerung. Es gehört ihr nicht mehr ganz ein Drittel der Erwerbstätigen an, und nimmt man die zu ihren Haushaltungen zählenden Dienenden und Angestellten, so ergibt sich nicht einmal mehr $^3/_{10}$ der Gesamtbevölkerung. Dagegen umfaßt die Industrie, auch abgesehen von Handel und Verkehr, mehr als 1½ mal so viele Menschen als die Landwirtschaft. Das ist eine vollkommene Umkehrung der Berufsverhältnisse.

Deutschland, früher überwiegend ein Agrarstaat, dessen Bevölkerung der Mehrzahl nach

direkt oder indirekt in der Landwirtschaft lebte, so daß es etwa zur Zeit der Gründung des Deutschen Reiches noch zur Hälfte landwirtschaftliche Bevölkerung hatte, die auch 1882 noch an der Spitze der Erwerbsstände stand (20 Millionen gegen 16 Millionen Industrie, 4½ Millionen Handel und Verkehr) — ist jetzt ganz überwiegend Industriestaat geworden. Nur noch knapp ⅓ der Bevölkerung hat ein unmittelbares politisches und wirtschaftliches Interesse an der Landwirtschaft und dem Einfluß, den ihre Vertreter auf die politischen Machtverhältnisse im Staat und eine vor allem die Wünsche der Landwirtschaft berücksichtigende Wirtschaftspolitik besitzen. Die wirtschaftliche Struktur Deutschlands hat sich völlig geändert. Dem muß in der Wirtschaftspolitik Rechnung getragen werden. Eine Wirtschaftspolitik, die heute noch vorwiegend die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt, rechnet nicht mit Realitäten, sucht vielmehr wirtschaftliche Zustände zu rekonstruieren, die schon der Vergangenheit angehören. Eine solche Wirtschaftspolitik ist nicht auf das Wohl des Volkes bedacht, treibt Interessenpolitik zugunsten eines Bruchteils der Bevölkerung. Das ist keine nationale Wirtschaftspolitik. (Näheres unter Agrarpolitik und Handelspolitik.)

B. Die soziale Gliederung in Landwirtschaft und Industrie. In den Berufsarten hat sich eine neue soziale Gliederung vollzogen. Zunächst in der Landwirtschaft. Es betrug die Zu- bezw. Abnahme der Erwerbstätigen:

Abteilung A	1882—1895		1895—1907	
Landwirtschaft	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Selbständige	+ 10,49	+ 25,16	— 2,21	— 5,38
Angestellte	+ 28,48	+ 207,89	+ 5,74	— 10,18
Arbeiter	+ 10,75	+ 6,04	— 6,50	+ 78,15

Diese Statistik zeigt, daß innerhalb der Landwirtschaft von einer relativen Abnahme der Selbständigen in dem Vierteljahrhundert 1882—1907 kaum die Rede sein kann, daß sich aber unter den landwirtschaftlichen Arbeitern eine beträchtliche Abnahme der männlichen und eine beträchtliche Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte vollzogen hat. Von je 100 landwirtschaftlichen Arbeitern waren

	1882	1895	1907
männlich	61,71	57,57	41,59
weiblich	38,29	42,43	58,41

Die männlichen Arbeitskräfte haben in starkem Maße von der Landwirtschaft hinweg bei Industrie, Handel und Verkehr Arbeitsgelegenheit gesucht. Bei der (oben dargelegten) Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit

ist diese in wachsendem Maße auch der Landwirtschaft zugute gekommen.

Anders wie bei der Landwirtschaft hat sich nun aber die *soziale Gliederung in Industrie und Handel* vollzogen. Hier haben die *Selbständigen abgenommen*, die *Abhängigen zugenommen*:

Von 100 Erwerbstätigen waren selbständig:

in	1882	1895	1907
Landwirtschaft	27,78	30,98	25,31
Industrie	34,41	24,90	17,75
Handel u. Verkehr	44,65	36,07	29,01

Welcher Art die Abhängigen waren, die in der Industrie zugenommen haben, zeigt folgende übersicht:

Zu- bezw. Abnahme 1895—1907 bei den	Männern		Frauen	
Industrie	überhaupt	%	überhaupt	%
Selbständige	— 42 444	— 2,75	— 42 202	— 8,12
Angestellte	+ 367 650	+ 144,50	+ 54 612	+ 585,71
Arbeiter	+ 2 067 018	+ 41,65	+ 570 396	+ 57,48
Summe	2 392 228	+ 35,39	+ 582 306	+ 38,31

Dies bedeutet: Als absolute Zahl haben unter den Abhängigen in der Industrie die Arbeiter am stärksten zugenommen: nämlich um 2 637 414 allein in den letzten 12 Jahren (1895: 5 870 083, 1907: 8 333 012), aber verhältnismäßig viel größer war die Zunahme der Angestellten in der Industrie (das wissenschaftliche und technische Personal). Es zählte 1882 erst 96 076 Personen, 1895 waren es 164 669 mehr, also 166,20%; 1907 gar 422 262 mehr, also 160,10 %. Jetzt also 683 007 Angestellte in der Industrie. Dabei ist zu bemerken, daß diese Verschiebungen überall bei dem *weiblichen* Geschlecht noch stärker hervortreten als bei dem *männlichen*.

Groß- und Kleinbetrieb in der Industrie. Der starke Rückgang der Selbständigen und die Zunahme der Abhängigen in der Industrie steht in engem Zusammenhang mit der fortschreitenden Betriebskonzentration und der Ausdehnung der Großbetriebe.

Wir können hier wenigstens die Zahlen für *Preußen* anführen:

	1895	%	1907	%	Zu- bezw. Abnahme überhaupt	in %
In Zwergbetrieben 1 Person .	1 029 954	17,6	955 707	11,5	— 74 257	— 7,2
In Kleinbetrieben, 2 bis 5 Personen . . .	1 638 205	27,7	2 038 236	24,5	+ 400 531	+ 24,4
Zusammen . . .	2 668 159	45,3	2 993 943	36,0	+ 326 274	+ 17,2

	1895	%	1907	%	Zu- bezw. Abnahme überhaupt	in %
Übertrag	2 668 159	45,3	2 993 943	36,0	+ 326 274	+ 17,2
In Mittelbetrieben, 6 bis 50 Personen . . .	1 390 745	23,7	2 109 164	25,3	+ 718 419	+ 51,7
In Großbetrieben, 51 bis 500 Personen . . .	1 217 085	20,7	2 095 065	25,1	+ 877 980	+ 72,1
In sehr großen Betrieben, 101 bis 1000 Personen	261 509	4,5	424 587	5,1	+ 163 078	+ 62,4
In Riesenbetrieben über 1000 Personen . . .	338 585	5,8	710 253	8,5	+ 371 668	+109,8
Zusammen . . .	5 876 083	100,0	8 333 012	100,0	+ 2 456 929	+ 41,8

(siehe ausführliche Tabelle auch bei Industrie)

C. **Die soziale Gliederung im Handel und Verkehr** zeigt ein ähnliches Bild wie in der Industrie, in dem auch hier an Zahl Angestellte und Arbeiter (speziell auch wieder die weiblichen Geschlechts) stark zugenommen haben, nur daß hier auch die Selbständigen eine, wenn auch geringe Zunahme aufweisen.

Die Zunahme auch der Selbständigen spricht nicht dagegen, daß auch im Handel und Verkehr starke Konzentrationsanlagen vorhanden sind, aber sie drückt sich unter dem Einfluß des noch weit verbreiteten Kleinhandels sowie des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes nicht so deutlich aus. Immerhin hat sich die Zahl der Abhängigen im Handel und Verkehr verdoppelt:

	1882	1895	1907
Angestellte	20	31	50
Arbeiter	104	146	194

D. **Lohnarbeiter wechselnder Art** sowie Dienstboten (Aufwartefrauen, Bedienerinnen usw.), die nicht bei der Herrschaft wohnen. Ihre Zahl hat in allen Berufskategorien abgenommen:

	Zunahme 1895—1907 bei den Männern		Frauen	
Handel u. Verkehr	überhaupt	in Proz.	überhaupt	in Proz.
a) Selbständige	124 610	19,44	44 025	21,73
b) Angestellte	176 300	70,54	67 702	564,80
c) Arbeiter	486 440	56,04	240 038	65,76
Zusammen	787 350	44,76	351 765	60,69

Der Grund dieser Abnahme liegt zum Teil darin, daß bei der letzten Berufszählung eine genaue Ermittelung der Tätigkeit stattgefunden hat, wodurch diese Lohnempfänger unter die Gruppen Landwirtschaft, Industrie und Handel eingereiht werden konnten.

Abgenommen haben aber besonders Dienende für häusliche Dienste, die bei der Herrschaft lebten:

in der Berufsabteilung	1882	1895	1907
A. Landwirtschaft usw.	51,5	45,2	16,6
B. Industrie usw.	47,4	38,7	29,5
C. Handel und Verkehr	188,1	121,5	98,6
D. Lohnarbeiter wechselnder Art	5,6	2,9	2,6
E. Öff. Dienst, lib. Berufe usw.	159,5	134,0	128,5
F. Berufslose Selbständige	99,8	89,5	59,2

Die stärkste Abnahme zeigt auch hier die Landwirtschaft. Die besseren Löhne und die Aussicht auf größere Freiheit veranlaßten dazu, den häuslichen Dienst, der mit der Wohnung bei der Herrschaft verbunden ist, zu verlassen.

E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst und freie Berufsarten.

Hier kommt die Zunahme vor allem der Militärpersonen (Heeresverstärkungen 1887, 1890, 1892/93) in Betracht, da die Berufsstatistik bei aktiven Militärpersonen jeder Art den Militärdienst als Hauptberuf einschätzt.

Zugleich kommt hier in Rechnung die ständige Vermehrung der Beamtenschaft des Staates, der parallel auch eine Zunahme der freien Berufe (Ärzte, Schriftsteller, Gelehrte usw.) geht. Hier ist die Zunahme viel größer als bei der Beamtenschaft der Industrie.

F. Die berufslosen Selbständigen haben aus den schon oben angeführten Gründen eine Zunahme erfahren, die von 1882 bis 1907 sich auf 151,39% stellt. Sie haben die stärkste Zunahme den Prozenten nach.

Gesamtresultat der Berufszählung. Als wichtigste Veränderungen erscheinen demnach:

Zunahme der Erwerbstätige in Abteilung E:

in öff. Dienst und freie Berufe	überhaupt	in Prozent
von 1882—1895	394 814	+ 38,29
„ 1895—1907	312 569	+ 21,92

Davon E 1: Armee u. Kriegsflotte	überhaupt	in Prozent
von 1882—1895	179 153	+ 39,65
„ 1895—1907	20 216	+ 3,20

1. Starke Zunahme der Erwerbstätigen beiderlei Geschlechts, besonders aber des weiblichen, zeigt den wachsenden Sinn für das Erwerbsleben;

2. beträchtliche Abnahme der Bedeutung der Landwirtschaft für die Volkszusammensetzung (politische und wirtschaftliche Folgerungen siehe oben);

3. Zunahme der Bedeutung von Handel und Industrie für die Volkszusammensetzung (die politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen haben sich dieser wachsenden Bedeutung anzupassen);

4. die Zunahme der Abhängigen (Angestellte und Arbeiter). Es entsteht bei der wachsenden Zahl der Angestellten ein neuer Mittelstand, dessen sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung gerecht zu werden ist. Die Zunahme der Abhängigen stellt an die Sozialpolitik immer neue Forderungen, drängt zur Regelung des Arbeitsverhältnisses in allen Berufen nach modernen Gesichtspunkten, zeigt, daß das Schwergewicht auch der politischen Macht sich auf diese Massen stützen muß, die wirtschaftlich und sozial emporkommen wollen.

Kapitel II.

Die Verfassung des Deutschen Reichs.

A. Allgemeines.

Die Reichsgesetzgebung erstreckt sich (abgesehen von den Reservatrechten einzelner Staaten, s. d.)

1. auf Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb (auch Versicherungswesen); 2. Zoll- und Handelsgesetzgebung, Reichssteuern; 3. Maß-, Münz- und Gewichtssystem; 4. Allgemeines über Bankwesen; 5. Erfindungspatente; 6. Schutz des geistigen Eigentums; 7. Schutz von deutschem Handel im Ausland und Schiffahrt, Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung; 8. Eisenbahnwesen; 9. Flößerei und Schiffahrtsbetrieb auf mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, Seeschiffahrtszeichen; 10. Post und Telegraphenwesen; 11. Bestimmungen über wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen; 12. sowie über Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13. gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren; 14. Militärwesen des Reichs und Kriegsmarine; 15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei; 16. Bestimmungen über Presse und Vereinswesen.

Der Staatsgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten verbleiben hiernach im wesentlichen vorbehalten: die Regelung der inneren Verwaltung und Verfassung dieser Staaten, der Landessteuern, die Anstellung aller Staatsbeamten, die ganze kirchliche Gesetzgebung, die Schulgesetzgebung. Hier hat das Reich nur mitzusprechen über die Erteilung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses (s. Militärwesen), die Gesetzgebung über Landwirtschaft, Forstwirtschaft, das Verkehrswesen, sofern es nicht reichsgesetzlich geregelt wird, usw. Dabei gilt aber, daß Reichsgesetze Landesgesetzen vorgehen, so daß letztere durch erstere beeinflußt werden können. Der Versuch, auf Grund dieser Bestimmung das Verfassungswesen der Bundesstaaten vom Reichstag aus zu beeinflussen, ist wiederholt gemacht worden, um so den Zustand aufzuheben, daß Mecklenburg keine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgegangene Volksvertretung hat. Es wurde hier wiederholt im Reichstag (schon im Norddeutschen Reichstag 1867 und 1869), dann 1871, 1873, 1874,

1875, 1895, 1908 von freisinniger und nationalliberaler Seite beantragt, hinter § 3 der Reichsverfassung dies Gesetz einzuschieben, jeder Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgegangene Vertretung haben, deren Zustimmung zu jedem Landesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist. Im Reichstag widerstrebten dem Konservative und Zentrum, auch der Bundesrat verhielt sich ablehnend. Er sprach aber stets die (bisher unerfüllte) Hoffnung aus, es werde den mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Änderung der bestehenden Verfassung mit dem Landtag zu vereinbaren.

Sonderrechte innerhalb der Reichsverfassung genießen einzelne Bundesstaaten vor den anderen auf bestimmten Gebieten. Gemeinhin spricht man hier nur von den *Reservatrechten*, die den süddeutschen Staaten in den Versailler Verträgen zugebilligt worden sind, tatsächlich aber hat *Preußen* viel größere Sonderrechte.

1. *Preußens Sonderrechte*: Dem König von Preußen steht das Präsidium des Bundes zu, der den Namen Deutsches Reich führt. Er selbst heißt Deutscher Kaiser. (Näheres über die Stellung des Kaisers s. Abschnitt „Der Kaiser".) Dementsprechend führt auch Preußen das Präsidium im Bundesrat. Dies hat wiederum zur Folge eine ausschlaggebende Stellung Preußens bei *Abstimmungen* im Bundesrat, bei denen Stimmengleichheit herrscht. Dann gibt das Präsidium den Ausschlag, das ist Preußen. Ferner ist Preußen im Bundesrat das Sonderrecht gewährt, daß bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, das Zollwesen, die Abgaben bei Branntwein, Bier usw., ebenso bei Abänderung der Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, die zur Ausführung dieser Zoll- und Steuergesetze dienen, der Antrag im Bundesrat *nur dann als angenommen* gelten darf, wenn Preußen sich mit seinen Stimmen bei der Mehrheit befindet. Damit ist das Übergewicht Preußens weit über das Maß seiner 17 Stimmen (s. Bundesrat) gerade bei den wichtigen Fragen der Steuer- und Zollgesetzgebung festgelegt, bei denen der in Preußen durch den *ostelbischen* Großgrundbesitz so wichtige agrarische Einfluß sich geltend machen kann.

Bayerns Sonderrechte bestehen neben einer erhöhten Stimmenzahl (6) innerhalb des Bundesrats in dem Recht auf den Vorsitz im Fall der Verhinderung Preußens. Dann hat es das Recht des ständigen Vorsitzes im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten (s. Bundesrat); des ständigen Sitzes im Ausschuß für Landheer und Festung und einer eventuellen Vertretung der Reichsgesandten

durch seine Gesandten. Ferner hat Bayern eine Sonderstellung beim Post- und Telegraphenwesen (s. Verkehrswesen), der Reichseisenbahngesetzgebung (s. Verkehrswesen), ferner eine Selbständigkeit vor der Reichsgesetzgebung über Heimats- und Niederlassungswesen, Immobilienvermehrung, Kompetenz der Normaleichungskommission und der Biersteuer. Vor allem aber hat es eine Sonderstellung hinsichtlich der Militärgesetzgebung und Verwaltung und der Festsetzung des Reichsheeretats (s. Heerwesen).

Württemberg genießt Sondervorrechte hinsichtlich der Bierbesteuerung (früher auch Branntwein), des Post- und Telegraphenwesens (s. Verkehrswesen) und des Reichskriegswesens (s. Heerwesen).

Baden hinsichtlich der Bierbesteuerung (früher auch Branntwein). Württemberg und Sachsen haben außerdem das Anrecht auf ständige Sitze in den Bundesratsausschüssen für das Landheer und die Festungen und die auswärtigen Angelegenheiten.

Das bedeutungsvolle Wesen all dieser Sonderrechte besteht darin, daß sie nur mit Zustimmung des berechtigten Staates, also niemals allein durch einen Beschluß des Bundesrats oder des Reichstags aufgehoben werden können. So haben denn auch die süddeutschen Staaten bisher auf Sonderrechte nur verzichtet, als Baden, Bayern und Württemberg ihre Sonderstellung bei der Branntweinbesteuerung aufgaben (1906), und Bayern bei seinem liberalen Militärgerichtswesen mit Recht nur sehr ungern (1898/99) auf seine eigene Militärstrafgerichtsordnung verzichtete und sich damit begnügte, beim Reichsmilitärgericht einen eigenen Senat zu besitzen, dessen Mitglieder der König von Bayern ernennt.

Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten und in Bundesstaaten, sofern sie nicht privatrechtlicher Art sind, werden auf Anrufen eines Teils von dem Bundesrat erledigt. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekutive angehalten werden. Die Exekutive ist vom Bundesrat zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken. Ebenso können Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teiles vom Bundesrat behandelt werden, entweder im Wege gütlichen Vergleichs oder im Wege der Reichsgesetzgebung. Dieser Artikel der Reichsverfassung würde z. B. den Großherzögen von Mecklenburg das Recht geben, den Widerspruch der Ritterschaft gegen die von ihnen vorgeschlagene Verfassung durch den Bundesrat

bezw. die Reichsgesetzgebung brechen zu lassen.

Gültigkeit eines Reichsgesetzes. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, die vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Ist nicht ein besonderer Anfangstermin bestimmt, so gilt der 14. Tag nach dem Datum dieser Veröffentlichung.

B. Die Reichsorgane.

Der Bundesrat. Die einzelnen Bundesstaaten sind im Bundesrat mit folgenden Stimmen vertreten: Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg 4, Baden und Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin u. Braunschweig 2, alle anderen mit je einer Stimme = 58 Stimmen. Dabei ist aber zu bedenken, daß Waldeck unter preußischer Verwaltung steht und daß somit sein Bundesratsmitglied meist mit Preußen stimmen wird, so daß auf diesen Bundesstaat 18 Stimmen zu rechnen sind.

Staaten, die im Bundesrat mehrere Stimmen haben, können sie nur einheitlich abgeben, und diese Stimmenzahl ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Bundesratsmitglieder. Dementsprechend kann auch ein Bundesstaat mehr Mitglieder zum Bundesrat ernennen (z. B. als Vertreter), die Abstimmung bleibt auf die verfassungsmäßige Zahl der Stimmen beschränkt. Verzicht auf Abstimmung läßt den betreffenden Staat unberücksichtigt bleiben. Der Bundesrat tagt *nicht ständig*, wird vielmehr durch den Kaiser, als Vertreter der Präsidialmacht, einberufen, vertagt, geschlossen. Er *muß* einberufen werden, wenn der Reichstag einberufen wird und wenn ⅓ der Stimmenzahl es verlangt. (Vergl. Reichstag, der dieses Recht nicht hat, Einberufung zu verlangen.)

Die Beschlußfassung im Bundesrat, der (im Unterschied vom Reichstag) nicht öffentlich tagt, erfolgt regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidialstimme, also gewöhnlich, wenn nicht ausnahmsweise Bayern präsidiert (s. Sonderrechte der Staaten) Preußen. *Ausnahmen* sind: Veränderungen in der Verfassung gelten als abgelehnt, wenn *14 Stimmen gegen diese Veränderungen* sind. Damit ist wiederum ein *Übergewicht Preußens* gegeben, das mit seinen *17 Stimmen jede Verfassungsänderung hindern kann.* Die andere Ausnahme bilden Abstimmungen über Gesetzesvorschläge zum Militärwesen, Kriegsmarine, ge-

wisse Zölle und Abgaben (s. unter Sonderrechte von Bundesstaaten).

Der Bundesrat beschließt 1. über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die darin gefaßten Beschlüsse; 2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz (und damit durch Beschluß des Reichstags!) etwas anderes bestimmt ist; 3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der unter 2. erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse für das Landheer und die Festungen, das Seewesen, Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr, Eisenbahn, Post und Telegraph, Justizwesen, Rechnungswesen, Elsaß-Lothringen, Verfassung und Geschäftsordnung des Bundesrats.

Außerdem wird im Bundesrat aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg und zwei vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in dem Bayern den Vorsitz führt. Dieser Ausschuß hat viele Jahre nie getagt, weil sich die Bundesstaaten mit ihnen zur Information vom Reichskanzler zugesandten wichtigeren Aktenstücken oder Berichte ihrer Vertreter begnügten. Im Juli 1900, bei Ausbruch des Konflikts mit China, wurde eine Einberufung gefordert, ebenso bei der Novemberkrisis des Jahres 1908, als die Erregung über die persönliche Politik Kaiser Wilhelms II. großgeworden war. Es liegt im Interesse der Reichspolitik, um sie vor einseitigen Berliner Einflüssen zu schützen, daß dieser Ausschuß wirklich ein mitwirkender Faktor bei der auswärtigen Politik ist, wobei es dringend wünschenswert ist, daß auch der Reichstag über die in diesem Ausschuß verhandelten Fragen gehört wird (s. Abschnitt über den Kaiser).

Der Kaiser erscheint in der Reichsverfassung nicht als Souverän, sondern nur als Inhaber des Präsidiums des Bundes „Deutsches Reich". Die Reichsgewalt steht damit nicht ihm, sondern der Gesamtheit der deutschen Bundesfürsten und freien Städte zu. Wo er für das Reich Willenserklärungen abgibt oder Handlungen vornimmt, handelt er „im Namen des Reichs" und speziell dem Reichstage gegenüber „im Namen der Verbündeten Regierungen". Dem entspricht es auch, daß der Kaiser als Kaiser eine sogenannte Zivilliste nicht hat, es wird ihm im Etat nur ein Dispositionsfonds aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt.

Tatsächlich aber geht die Macht des Kaisers viel weiter. Denn es wird ihm im Artikel 11 der Verfassung das Recht gegeben, „das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen". Hierbei sind nur teilweise Einschränkungen der kaiserlichen Macht vorhanden. So bedarf die Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrats (nicht aber des Reichstags!), und auch hier besteht die Einschränkung „es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt". In diesem Fall kann der Kaiser (Artikel 63, 4) die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anordnen. Wie er denn überhaupt durch seine Stellung an der Spitze des Reichsheeres (s. das Kapitel über Heerwesen und Flotte) hier weitestgehende Befugnisse hat. Er kann aber auch den Frieden schließen ohne Zustimmung des Bundesrats, eine überaus gefährliche Bestimmung. Man denke sich z. B., der Kaiser werde im Kriege gefangen genommen oder auch nur durch eine Niederlage so entmutigt, daß er zum Friedensschluß greift, während das Volk den Kampf weiterführen möchte. Hier können ebenso scharfe Konflikte zwischen Volkswillen und kaiserlichem Willen entstehen, wie dadurch, daß die Kriegserklärung ohne Zustimmung des Reichstags möglich ist. Das Bewilligungsrecht des Reichstags wird dadurch ebenfalls geschmälert. Denn ist der Krieg unter Zustimmung des Bundesrats erklärt, so befindet sich der Reichstag hinsichtlich der Bewilligung der Geldmittel in einer Zwangslage, die seinem Budgetrecht nicht entspricht. Auch hinsichtlich der Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten hat der Kaiser tatsächlich teilweise ein souveränes Recht, denn nur zu den Verträgen mit fremden Staaten bedarf er der Zustimmung von Bundesrat und Reichstag, wenn diese Verträge Gegenstände der Reichsgesetzgebung behandeln. Dahin gehören nicht die sehr wichtigen diplomatischen Abmachungen über eventuelle Bündnisse mit fremden Staaten zu eventueller gegenseitiger Kriegshilfe, Abrüstungen und dergl. Hier wäre eine verfassungsmäßig garantierte Hinzuziehung nicht nur des Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten, sondern eines ebensolchen vom Reichstag gewählten Ausschusses am Platze, um sowohl den Bundescharakter des deutschen Reiches, wie auch die Mitwirkung der Volksvertretung bei solchen Lebensfragen der Nation zu garantieren. Ein weiteres Recht des Kaisers ist, den Bundesrat und den Reichstag zu be-

rufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (auch aufzulösen). Aber während er dem Bundesrat gegenüber verpflichtet ist, diesen einzuberufen, sobald 30 Stimmen aus dem Bundesrat dies verlangen, kann der Reichstag dies über die einmalige Berufung im Jahr zur Beratung des Budgets nicht fordern (s. Reichstag).

Zur Machtstellung des Kaisers gehört auch, daß er nicht nur überhaupt alle Reichsbeamten ernennen, für das Reich vereidigen lassen und erforderlichenfalls deren Entlassung verfügen kann, sondern daß ihm dieses Recht speziell für den obersten Reichsbeamten, den Reichskanzler, zusteht, den einzigen dem Reichstag politisch verantwortlichen Beamten. Das ist politisch von der allergrößten Bedeutung. So lange die Verfassung in diesem Punkt nicht dahin abgeändert wird, daß der Kaiser genötigt ist, bei der Auswahl des Kanzlers auf die politische Richtung der Mehrheit des Reichstags Rücksicht zu nehmen oder solange dies nicht stillschweigend vom Kaiser zugestanden wird — fehlt uns das parlamentarische Regime und damit ein wirklich entscheidender Einfluß der Volksvertretung auf die politische Richtung der Reichsregierung.

Der Reichstag. Einberufung, Vertagung, Auflösung des Reichstags. Die Einberufung des Reichstags steht dem Kaiser zu. Sie muß aber alljährlich zu einer ordentlichen Tagung erfolgen. Das ergibt sich aus Artikel 69 der Reichsverfassung: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Etatsjahres (das vom 1. April bis 31. März läuft) durch ein Gesetz festgestellt. Die Versuche Bismarcks, die er 1880 und 1881 machte, um durch eine zweijährige Budgetperiode die Kritik bei der Etatsberatung einzuschränken, mißlangen und wurden von keinem seiner Nachfolger erneuert. Ist der Reichstag zusammengetreten, so kann ihn der Kaiser zwar „vertagen", aber ohne Zustimmung des Reichstags darf die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und während ein und derselben Session nicht wiederholt werden. Der Unterschied zwischen Sessionsschluß und Vertagung besteht darin, daß nach einem Sessionsschluß bei Beginn der neuen Session alle schon eingebrachten, aber noch nicht erledigten Vorlagen, Anträge, Interpellationen von neuem eingebracht werden müssen, während bei der Vertagung dieser Beratungsstoff weiterläuft. Zudem wird eine neue Session gemeinhin mit einer Thronrede eröffnet, in der der Kaiser die Hauptvor-

lagen ankündigt, bei der gewöhnlichen Wiederaufnahme der Tagung ist dies nicht der Fall. Eine Auflösung des Reichstags vor Ablauf der Legislaturperiode kann durch eine kaiserliche Verordnung jederzeit erfolgen, darf aber nur auf Grund eines vom Bundesrat gefaßten Beschlusses erlassen werden. Wird der Reichstag aufgelöst, so müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Neuwahlen stattfinden, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung muß der Reichstag versammelt werden. Die Neuwahlen erfolgen dann wieder auf die Zeit einer vollen Legislaturperiode. Auflösungen des Reichstags haben bisher stattgefunden: 29. November 1873; dann 11. Juni 1878 wegen Ablehnung des Sozialistengesetzes, 1887 (14. Januar) Ablehnung des Septennats, 1893 (6. Mai) militärische Fragen, 1906 (Dezember) wegen Ablehnung einer militärischen Kolonialforderung. Neuwahlen zum Reichstag haben bisher stattgefunden: 1871, 1874, 1877, 1878, 1881, 1884, 1887, 1890, 1893, 1898, 1903, 1907.

Die staatsrechtliche Kompetenz des Reichstags erstreckt sich sachlich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens im Deutschen Reich, die nicht der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten vorbehalten sind. Kaiser und Bundesrat sind bei dem Erlaß eines Reichsgesetzes an die Mitwirkung und Zustimmung des Reichstags und beim Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten, sowie bei den durch einzelne Reichsgesetze notwendigen Verordnungen an die Genehmigung des Reichstags gebunden (s. die Einschränkung dieser Materie bei dem Artikel „Der Kaiser").

Der Haupteinfluß des Reichstags auf die Verwaltung des Reichs besteht darin, daß er gemeinschaftlich mit dem Bundesrat den Reichshaushaltsetat auf gesetzlichem Wege feststellt, Einnahmen und Ausgaben bewilligen und verweigern kann (s. Budgetrecht bei Staatsfinanzen). Das Budgetrecht des Reichstags leidet aber darunter, daß die Verweigerung eines Ministergehalts (Reichskanzler, Staatssekretäre) noch nicht den Anspruch des Beamten auf sein Gehalt aufhebt, da ihm dieses nur durch ein Disziplinarverfahren aberkannt werden kann. Dagegen ist die Kontrolle des Reichstags über die Verwaltung vergrößert durch das Petitionsrecht, nach dem der Reichstag jede an ihn gerichtete Bitte und Beschwerde dem Bundesrat oder Reichskanzler zur Beachtung überweisen darf.

In Bezug auf die Reichsgesetzgebung ist der Reichstag nicht nur auf die ihm vom Bundesrat vorgelegten Entwürfe beschränkt, er hat auch das Recht, von sich aus solche Gesetzentwürfe

(Initiativanträge) vorzuschlagen. Ebenso hat der Reichstag das Recht der Interpellation, der Anfrage an die Regierung über einzelne ihre Handlungen oder über besondere Vorkommnisse, über die er eine Auskunft wegen des Verhaltens der Reichsregierung und ihrer Beamten verlangen kann. Es steht ihm aber bei solchen Interpellationen nicht zu, Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen. Diesen Mangel abzustellen, wurden von den Parteien der Linken 1909 Anträge gestellt, zwischen Interpellationen zu entscheiden, an deren Besprechung sich eine Beschlußfassung anschließt, und kurzen Anfragen an die Regierung, bei denen dies nicht der Fall ist. Der Reichskanzler soll zugleich verpflichtet werden, Antwort zu geben. Bisher haben diese Vorschläge nicht zum Ziel geführt. Die Konservativen verhalten sich gegen sie ablehnend, und das Zentrum hintertrieb jedesmal eine positive Formulierung durch eine Mehrheit der Geschäftsordnungskommission, indem es scheinbar weitgehende Anträge stellte und dann wieder bei den Anträgen der Linken versagte.

Schwerinstage werden die Tage genannt, an denen (gewöhnlich ein Tag in der Woche) Anträge aus dem Hause beraten werden. Ein Schwerin hat hierzu die erste Anregung gegeben.

D. Die Reichsämter.

Der Reichskanzler ist der Inhaber des höchsten Reichsamts unter dem Kaiser. Er ist für das Reich zugleich der einzige Minister mit selbständiger politischer Verantwortlichkeit im Reichsorganismus. Alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Kanzler, der damit die Verantwortung übernimmt. Der Reichskanzler ist der Chef aller Ressorts der Reichsregierung, er hat keine ihm gleichgestellten Minister, nur Stellvertreter und Gehilfen. Als Stellvertreter funktioniert gewöhnlich der Staatssekretär des Innern, als Ressortvertreter die Staatssekretäre. Gegen diese ausschließliche Ministerschaft des Reichskanzlers ist immer wieder vom Reichstag aus protestiert worden, indem man von liberaler Seite mit Recht verantwortliche Minister für die heute nur von Staatssekretären unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers geleiteten einzelnen Reichsämter, namentlich für das Reichsschatzamt einen Reichsfinanzminister forderte. Die Verbündeten Regierungen haben sich bisher stets ablehnend verhalten. Ebenso wollten sie nichts von einer über die politische Verantwortlichkeit hinausgehenden Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wissen. Zurzeit besteht die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers praktisch nur darin, daß

er im Bundesrat und im Reichstag auf Verlangen über seine Amtsführung bezw. all das, was von Reichsbehörden geschehen oder unterlassen worden ist, Auskunft geben muß.

Es fehlt dagegen die Möglichkeit, den Reichskanzler (in Preußen ist es auch bei den Ministern nicht der Fall) wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Verfassung oder anderer Gesetze anzuklagen und einem Rechtsspruch zu unterwerfen. Sowohl die fortschrittliche Volkspartei (bezw. die bis März 1910 bestehende freisinnige Fraktion) wie die Sozialdemokraten haben in der letzten Session Anträge auf ein Minister- (Reichskanzler-) Verantwortlichkeitsgesetz eingebracht, deren Beratung aber noch zu keinem Schluß geführt hat.

Die Reichskanzlei ist das eigentliche Arbeitsamt des Reichskanzlers, an dessen Spitze ein Unterstaatssekretär steht.

Das Auswärtige Amt umfaßt unter einem Staatssekretär drei Abteilungen. Die ersten zwei (I A und B) regeln außer den Auswanderungs-, Quarantäne- und internationalen Handelsverkehrsangelegenheiten die diplomatische Vertretung des Reichs im Ausland durch Botschafter, Gesandte und Konsuln. Die dritte Abteilung behandelt die völkerrechtlichen Reichsangelegenheiten, die staatsrechtlicher, polizeilicher und militärischer Art; die Privatangelegenheiten Deutscher im Ausland, auch solche von kirchlicher Art, Schule, Kunst und Wissenschaft.

Das Reichsamt des Innern zerfällt unter Leitung eines Staatssekretärs in vier Abteilungen: 1. allgemeine Angelegenheiten der Reichsbehörden und Reichsbeamten, Staatsangehörigkeit, Medizinal- und Veterinärwesen, Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen, Maß- und Gewichtswesen; 2. die sozialpolitische Gesetzgebung, Genossenschafts- und Hypothekenwesen, Freizügigkeit und Armenwesen; 3. Bank- und Börsenwesen, Patentwesen, Musterschutz, See- und Binnenschiffahrt, Postdampferverbindungen, Fischerei; 4. Handelspolitik, Zoll- und Steuerwesen, Statistik. — Der große Umfang dieses Amts hat wiederholt zu dem Wunsch geführt, es möge geteilt werden, so daß etwa die sozialpolitische Arbeit unter einem selbständigen Reichsarbeitsamt zusammengefaßt werde, oder indem man die Wirtschaftspolitik einem Reichshandelsminister unterstellt. Bisher ist es nicht geschehen.

Reichsmarineamt siehe unter Heerwesen und Flotte.

Reichsjustizamt. Unter einem Staatssekretär werden hier die Reichsjustizgesetze ausgearbeitet und wird die Aufsicht geführt über das Reichsgericht und die 28 Oberlandesgerichte.

Reichseisenbahnamt. Unter einem „Präsidenten“ besteht die Oberaufsicht über das gesamte Eisenbahnwesen im Reich (außer Bayern und Württemberg).

Das Reichsschatzamt — unter Leitung eines Staatssekretärs — ist die oberste Finanzbehörde des Reichs. Von seinen zwei Abteilungen behandelt die 1. das ganze Rechnungs- und Kassenwesen, Münzwesen, das Reichspapiergeld- und die Reichsschuldenangelegenheiten, sowie die Verwaltung des Reichsvermögens; die 2. das Zoll- und Steuerwesen des Reichs. — Die Prüfung der Rechnungen geschieht durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs, dessen Mitglieder der Bundesrat erwählt. — Eine eigene Reichsschuldenkommission, bestehend aus je 6 Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstags, führt die Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung und die Banknotenausfertigung.

Das Reichspostamt umfaßt unter einem Staatssekretär den Betrieb und die Verwaltung aller deutschen Post- und Telegraphenlinien (außer der bayerischen und württembergischen), ferner die Verwaltung der Postanstalten in den Schutzgebieten und der deutschen Postanstalten im Auslande (z. B. Türkei).

Das Reichskolonialamt ist das jüngste unter den Reichsämtern, erst seit 1907 bestehend. Früher war es unter Leitung eines Kolonialdirektors ein Ressort des Auswärtigen Amts. Jetzt wird es von einem Staatssekretär geleitet. Ihm unterstehen die Kolonien und Schutzgebiete des Deutschen Reichs, außer Kiautschou, das dem Reichsmarineamt unterstellt ist.

E. Die Verfassung der deutschen Bundesstaaten.

Die Königreiche.

Preußen. Das Herrenhaus: die vom König berufenen großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, 98 Vertreter des Adels mit erblicher Berechtigung, 46 als Inhaber hoher preußischer Landesämter und durch den König berufene Vertreter, ferner 170 infolge von Präsentation auf Lebenszeit berufene Mitglieder: 3 des Domstifts, 8 der Provinzialgrafenverbände, 12 der Geschlechter mit ausgebreitetem Grundbesitz, 90 der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, 9 der Universitäten und 48 der Städte. Das Abgeordnetenhaus setzt sich aus 443 Mitgliedern zusammen, die aus indirekten, nach drei Klassen vorgenommenen Wahlen mit öffentlicher Stimmabgabe hervorgehen (s. besonderen Artikel über Preußisches Dreiklassenwahlrecht). Tagung jährlich. Legislaturperiode früher drei, seit 27. Mai 1888 fünf Jahre.

Bayern. Zwei Kammern: 1. Kammer der Reichsräte:

mündige Prinzen des Königshauses, Kronbeamte, 2 Erzbischöfe, Häupter der landesherrlichen Familie, ein vom König auf Lebenszeit ernannter Bischof, die Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums, vom König zu erblichen oder lebenslänglichen Reichsräten ernannte Mitglieder: zusammen 89. 2. Kammer der Abgeordneten: 159 Mitglieder, die nach einem gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht von allen 25 Jahre alten Staatsbürgern gewählt werden, die mindestens ein Jahr lang die Staatsangehörigkeit besitzen und mindestens 50 Pfennig an Staatssteuer bezahlen. Erforderlich für Abgeordnete ein Alter von 30 Jahren. Bei dem Wahlgang entscheidet ohne weiteres die einfache Mehrzahl der Stimmen. Tagung alle zwei Jahre.

Sachsen. Zwei Kammern. 1. Erste Kammer 47 Mitglieder: Prinzen des königlichen Hauses, 3 Standesherren, 2 Vertreter der Schönburgschen Rezeß- und Lehnsschaften, 12 von Großgrundbesitzern gewählte Vertreter, 10 vom König ernannte Gutsbesitzer und 5 andere vom König ernannte Mitglieder (alle auf Lebenszeit), 1 Vertreter der Universität Leipzig, 3 von evangelischen Stiften, der evangelische Hofprediger und der Superintendent von Leipzig und 8 Vertreter von 8 Städten auf Amtsdauer. 2. Zweite Kammer: 91 Abgeordnete, von denen 43 in städtischen, 48 in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden. Gewählt wird auf 6 Jahre. Stimmberechtigt ist jeder Sachse, wenn er 1. eine direkte Staatssteuer in Sachsen entrichtet, 2. das 25. Lebensjahr vollendet hat, 3. seit mindestens 2 Jahren staatsangehörig, 4. seit mindestens 6 Monaten ortsansässig ist. Alle diejenigen also, die keine direkte Staatssteuer entrichten, sind vom Wahlrecht völlig ausgeschlossen. Das Wahlrecht der einzelnen Wähler wird nach Einkommen, Beruf, Bildung, Alter so abgestuft, daß der einzelne bis zu vier Stimmen abzugeben hat. Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten, die ein Einkommen über 1600 Mark haben oder aus Amt oder privater dauernder Anstellung über 1400 Mark beziehen oder bei über 1400 Mark Einkommen zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen oder mehr als zwei Hektar landwirtschaftlichen Bodens besitzen oder die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst haben. Drei Stimmen haben die Wähler mit Einkommen über 2200 Mark oder mit festem Amts- oder Diensteinkommen über 1900 Mark, Rechtsanwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller mit über 1900 Mark Einkommen, Landwirte mit mehr als vier Hektar Besitz. Endlich vier Stimmen stehen denen zu, die mehr als 2800 Mark Ein-

kommen oder aus Amt oder fester Anstellung im Privatdienst über 2500 Mark Einkommen haben, Grundbesitzer mit mehr als 8 Hektar usw. Wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme. Doch stehen mehr als vier Stimmen keinem Wähler zu. Die Abstimmung erfolgt in amtlichen Umschlägen; der Wähler mit vier Stimmen gibt sie in blauem, der mit drei Stimmen in grünem, der mit zwei Stimmen in gelbem, der mit einer Stimme in weißem Umschlag ab. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit, ist diese nicht erreicht, in der üblichen Stichwahl.

Württemberg. Zwei Kammern. 1. Die Kammer der Standesherren: 50 Mitglieder: Prinzen des königlichen Hauses, Häupter der berechtigten standesherrlichen Familien, 6 vom König auf Lebenszeit berufene Mitglieder, 8 Vertreter des ritterschaftlichen Adels, 6 der Kirche (4 evangelisch, 2 katholisch) und je ein Vertreter der Universität Tübingen und der technischen Hochschule in Stuttgart. 2. Die Kammer der Abgeordneten geht aus gleichen, allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen hervor. Es werden 92 Abgeordnete gewählt, 6 für Stuttgart-Cannstatt, je 1 für die anderen Oberämter, die 4 Kreisstädte, sowie Tübingen und Heilbronn, dann 17 berufsständische Abgeordnete, zu denen die Parteien nach Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend viele Vertreter stellen. („Proporzwahl.") Wahlfähig ist jeder 25 Jahre alte, wählbar jeder 30 Jahre alte Staatsbürger. Wenn die Beschlüsse der beiden Kammern voneinander abweichen, so findet eine gemeinschaftliche Tagung statt, bei der die Zweidrittelmehrheit für oder wider entscheidend ist. Die Mandatsdauer ist 6 Jahre. In der zwischen den Tagungen liegenden Zeit ist ein Ausschuß mit der Wahrnehmung der landständischen Geschäfte betraut. Die Kammern tagen jährlich.

Die Großherzogtümer.

Baden. Zwei Kammern. 1. Die Erste: die großjährigen Prinzen, die Häupter der landständischen Familien, der katholische Landesbischof und der Prälat der evangelischen Landeskirche, acht Abgeordnete der Handelskammern, zwei der Landwirtschaftskammern, einer der Handwerkskammern, zwei Oberbürgermeister, ein Bürgermeister einer kleineren Stadt, ein Mitglied der Kreisausschüsse und höchstens acht vom Großherzog ernannte Mitglieder, von denen zwei höhere richterliche Beamte sein müssen. Die Legislaturperiode ist vier Jahre, der Landtag tritt aber nur alle zwei Jahre zusammen. 2. Die Zweite Kammer: 24 Abgeordnete der Städte, 49 ländlicher Kreise. Seit 1904 allgemeines, gleiches,

direktes, geheimes Wahlrecht. Beim ersten Wahlgang entscheidet absolute, beim zweiten relative Mehrheit. Am zweiten Wahlgang nehmen außer den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, die teil, die im ersten Wahlgang mindestens 10% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.

Hessen. Zwei Kammern. Erste Kammer besteht aus den Prinzen des großherz. Hauses, 8 Vertretern der landsässigen standesherrlichen Familien und 18 anderen teils vom Großherzog berufenen, teils durch Herkommen berechtigten Mitgliedern weltlichen und geistlichen Standes. Zweite Kammer: 50 Abgeordnete aus 10 größeren und 40 kleineren Städten und Landkreisen. Amtsdauer 6 Jahre, jährliche Tagung des Landtags. Die Wahl ist an einen Zensus gebunden, indirekt, geheim.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Eine Kammer, bestehend aus 33 auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern: 5 Vertreter der größeren Grundbesitzer, 5 der Höchstbesteuerten (Tausendtalermänner) und 23 in direktem Wahlverfahren von allen Bürgern über 21 Jahre gewählt.

Mecklenburg-Strelitz und -Schwerin. Ohne moderne Verfassung, nur Landstände auf Grund von Verträgen von 1701 und 1755 für beide Staaten zusammen. Landstände bestehen aus Ritterschaft und Landschaft. Zu ersterer gehören die Besitzer ritterschaftlicher Hauptgüter (gegen 100), zu letzterer Vertreter von 48 Städten und Städtchen. Die Bauern werden durch jene, die Bürger der Städte durch ihre „landschaftlichen" Abgeordneten (meist Bürgermeister) vertreten. Jede Stimme ist gleich, so daß ein Ritter genau so viel Stimmrecht hat wie z. B. die Stadt Rostock. Alljährliche Berufung der Landstände ohne öffentliche Beratung und Rechnungsablage über Budget. Daneben partielle Berufung der Landstände zu Einzelfragen.

Oldenburg. Der Landtag hat nur eine Kammer, deren 34 Mitglieder von allen Steuerzahlern in geheimem Wahlverfahren auf drei Jahre gewählt werden. Jährliche Tagung. Für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld bestehen außerdem besondere „Provinzialräte".

Die Herzogtümer.

Braunschweig. (Konstitutionelles Herzogtum, verwaltet durch einen Regenten seit 1885.) Landesversammlung besteht aus 48 Abgeordneten, auf vier Jahre geheim gewählt, davon 15 in den Städten, 15 in Landgemeinden und 18 aus Berufsständen, nämlich 2 protestantische Geistliche, 4 Großgrundbesitzer, 3 Gewerbetreibende, 4 aus den wissenschaftlichen Berufsständen, 5 von den Höchstbesteuerten.

Sachsen-Meiningen. (Herzogtum.) Landtag: 24 Mitglieder durch direkte geheime Wahl auf 6 Jahre. 4 Abgeordnete von höchstbesteuerten Grundbesitzern, 4 von sonstigen Höchstbesteuerten, 16 von allen Bürgern gewählt.

Sachsen-Altenburg. Landtag mit 30 Abgeordneten: 9 von Höchstbesteuerten, 21 von den übrigen nach der Steuerleistung in drei Klassen geteilten Staatsbürgern in direkter, geheimer Wahl für drei Jahre.

Sachsen-Coburg-Gotha. Zwei besondere Landtage, die aber für gemeinschaftliche Angelegenheiten zu einem gemeinsamen Landtag vereinigt werden können. Die Abgeordneten (11 Coburg, 19 Gotha) in indirekter Wahl von den Steuerzahlern auf vier Jahre in geheimer Wahl gewählt.

Anhalt. Eine Kammer mit 36 Mitgliedern; 2 vom Herzog ernannt, 8 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern, 2 von den Höchstbesteuerten der Handel- und Gewerbetreibenden, 14 von den städtischen, 10 von ländlichen Wahlbezirken auf Grund indirekter und geheimer Wahl. Legislaturperiode sechs Jahre.

Die Fürstentümer.

Schwarzburg-Sondershausen. Landtag: 18 Mitglieder, von denen 6 lebenslänglich vom Fürsten ernannt, 6 von den Höchstbesteuerten, die übrigen 6 durch allgemeine, direkte Wahlen auf vier Jahre gewählt.

Schwarzburg-Rudolstadt. Landtag: 16 Mitglieder, 4 von Höchstbesteuerten, 12 durch allgemeine, direkte, geheime Wahl (auf drei Jahre).

Waldeck. 15 Abgeordnete auf drei Jahre indirekt gewählt.

Reuß ä. L. Landtag: 12 Abgeordnete, von denen 3 vom Fürsten ernannt, 2 von Großgrundbesitzern unmittelbar, 3 von den Städten, 4 von den Landgemeinden indirekt und geheim gewählt.

Reuß j. L. Landtag: 1 Standesherr als erbliches Mitglied, 3 von den höchsten Steuerzahlern, 12 von den übrigen Steuerzahlern geheim, indirekt auf drei Jahre gewählt.

Schaumburg-Lippe. Landtag mit 15 Mitgliedern, deren 2 vom Fürsten als Vertreter des Domanialgrundbesitzes ernannt, 1 Abgeordneter von der Geistlichkeit, 1 von den gelehrten Berufen, 3 in den Städten und 7 auf dem Lande indirekt und geheim auf sechs Jahre gewählt.

Lippe (Detmold). Landtag mit 21 Mitgliedern, die durch geheime und direkte Abstimmung in drei nach Steuerleistung gebildeten Klassen auf vier Jahre gewählt werden.

Freie und Hansestädte.

Lübeck. Bürgerschaft mit 120 Mitgliedern, wahlberechtigt alle seit vier Jahren dauernd ansässigen Bürger, die in dieser Zeit Einkommensteuer zahlten. Bei der

Wahl zwei Klassen gebildet: In der Stadt und in den Vororten von der ersten Klasse 90, der zweiten 12; in Travemünde und im Landgebiet von der ersten Klasse 15, von der zweiten 3 Vertreter gewählt. Erste Klasse: Bürger mit mindestens 2100 Jahressteuer oder Landsitz oder mindestens 3 Hektar Bewirtschaftung auf eigene Rechnung. Zweite Klasse bilden alle übrigen Wahlberechtigten.

Bremen. 150 Mitglieder der Bürgerschaft auf je sechs Jahre, jede drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Direkte und geheime Wahl in Klassen: 40 vom Gelehrtenstand, 40 vom Kaufmannsstand, 20 vom Gewerbekonvent, 52 von den übrigen Staatsbürgern, die in Bremen wohnen, gewählt. Außerdem werden solche gewählt: 4 in Vegesack, 8 Bremerhaven, 8 von den für die Landwirtschaftskammer wahlberechtigten Landbewohnern, 4 von den übrigen im Landgebiet wohnenden Staatsbürgern.

Hamburg. Bürgerschaft mit 160 Mitgliedern, von denen 80 durch allgemeine Wahlen, 40 durch städtische Grundbesitzer, 40 von den Notabeln gewählt. Legislaturperiode: sechs Jahre, alle drei Jahre hälftige Erneuerung. Wahlberechtigt 25jährige, die Einkommensteuer bezahlen. Von den 80 in allgemeinen Wahlen Gewählten werden 8 im Landgebiet in einzelnen Wahlkreisen gewählt (event. Stichwahl), die anderen 72 werden nach Verhältniswahl und Einteilung in zwei Steuerklassen gewählt. Bei Verteilung der Sitze kommen bei zwei Dritteln nur die von Wählern der ersten Gruppe, bei einem Drittel nur die von Wählern der zweiten Gruppe abgegebenen Stimmen in Betracht. Ebenso die Einteilung bei dem Grundeigentum in zwei Wahlkreise mit Verhältniswahl. Bei der Wahl der Notabeln, d. h. Bürger, die Mitglieder vom Senat oder Bürgerschaft sind oder waren oder Behörden angehören oder angehört haben, bildet das ganze Stadtgebiet einen Wahlbezirk. Alle Wahlen sind geheim und direkt, die Verhältniswahl geschieht nach Vorschlagslisten.

Reichslande.

Elsaß-Lothringen. Der Landesausschuß besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage aus deren Abgeordnete, 4 von den Gemeinderäten der größten Städte und 20 durch Wahlmänner der übrigen Gemeinderäte auf drei Jahre gewählt werden. Völlige Verfassungsänderung in Vorbereitung.

Kapitel III.

Parlament und Wahlrecht.

1. Das Parlament als Volksvertretung.

Parlament ist die aus England übernommene Bezeichnung für Volksvertretung, die auch in Deutschland, namentlich in der Form des Beiworts (parlamentarische Gebräuche, Ausdrucksweise, Rechte usw.) in Beziehung auf die Volksvertretung gebräuchlich geworden ist. Man nennt in diesem Zusammenhang auch Mitglieder einer Volksvertretung Parlamentarier. Von einem Parlament kann man aber nur reden, wenn in der damit bezeichneten Körperschaft dem Volk oder doch einem Teil des Volkes Anteil an der Regierung gewährt wird. Ebenso ist dem Parlament eigentümlich, daß in ihm das Volk diese Mitwirkung nicht unmittelbar ausübt, wie es im Altertum (Athen und Rom) durch die Volksversammlung geschah und heute noch in einzelnen Staaten (Schweiz) in besonderen Fällen geschieht, sondern mittelbar durch (ernannte oder erbberechtigte oder gewählte) Vertreter.

Die Macht des Parlaments, die Größe und Ausdehnung seiner Rechte gegenüber dem Monarchen (oder Staatsoberhaupt in Republiken) ist je nach der Ausbildung des konstitutionellen Systems in den einzelnen Staaten sehr verschieden.

Bei Staaten mit monarchischer Spitze kann man bezüglich der Macht des Parlaments zweierlei unterscheiden: die konstitutionelle Monarchie, bei der der Monarch zwar in der Gesetzgebung, der Budgetaufstellung und Schuldenaufnahme an die Mitwirkung der ihm gegenüber unabhängigen Volksvertretung gebunden ist, aber die Minister, die die Verantwortlichkeit für die Regierung tragen, nach freiem Entschluß auswählen und ernennen darf — und die parlamentarische Monarchie (Parlamentarismus), bei der auch der Monarch dem Parlament rechtlich untergeordnet ist, so daß die jedesmalige Mehrheit des Parlaments für die Ernennung der Minister und der anderen politisch bedeutsamen Staatsbeamten maßgebend ist. Das System der konstitutionellen Monarchie herrscht in den deutschen Bundesstaaten vor (vor allem in Preußen und Sachsen) und hat seine Nachbildung auch im Deutschen Reich, nur daß hier die Seite der Monarchie gegenüber dem Reichstag durch die Verbündeten Regierungen mit

dem Kaiser an ihrer Spitze repräsentiert wird.

Der Parlamentarismus dagegen hat seine Ausbildung in Italien und Belgien, vor allem aber in der Heimat des Parlaments, in England, erfahren und ist auch in den Staaten mit konstitutioneller Monarchie für die Vertreter des entschiedenen Liberalismus das erstrebenswerte Verfassungsideal. Es bedarf zur Verwirklichung dieses Ideals gar keiner urkundlichen Verfassungsänderung, so wenig wie in England, wo das ganze System des Parlamentarismus durch Tradition gefestigtes Gewohnheitsrecht ist. Es bedarf nur des Zugeständnisses der Krone, daß sie die Minister aus der oder den Mehrheitsparteien des Parlaments wählt und damit die Richtung der Politik dem Willen der Parlamentsmehrheit anpaßt.

Ein- und Zweikammersystem. In weitaus den meisten Staaten zerfällt das Parlament in zwei Kammern, von denen die eine in irgendeiner Form besonderen Ständen, Interessengruppen oder Einzelpersonen nach Wahl, Erbrecht oder Ernennung durch die Krone als gesetzgeberischer Körperschaft Einfluß gewährt, während die andere Kammer aus dem Volk durch ein in den einzelnen Ländern verschieden geartetes Wahlrecht hervorgeht.

Dieses parlamentarische Zweikammersystem entspricht selbst in Republiken der Tendenz, die Wirkungen der Demokratie abzuschwächen. Wo indes der Parlamentarismus herrscht, hat in der Praxis auch bei dem Zweikammersystem die auf breiterer Basis stehende, aus Wahlen des Volkes hervorgegangene Zweite Kammer bei den wichtigsten politischen Fragen (wie Ministerernennungen, Budgetbewilligung) das entscheidende Gewicht.

Staaten mit nur einer Kammer als Parlament sind: das Deutsche Reich (Reichstag), Bulgarien (Sobranje), Griechenland (Bule), Luxemburg (Kammer), Montenegro (Skupschtina), Norwegen (Storthing), Serbien (Skupschtina), und dann von deutschen Bundesstaaten das Großherzogtum Oldenburg, alle Herzogtümer und Fürstentümer sowie die drei freien Städte. Diese Staaten scheinen damit demokratischer organisiert als die mit Zweikammersystem. Allein von diesen Staaten haben nur das Deutsche Reich und Griechenland das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, bei den anderen außerdeutschen Staaten dieser Art unterliegt das Wahlrecht teils der Einschränkung durch die Erfordernis einer Mindestleistung an Steuern, teils sind einzelne Bevölkerungsschichten oder Berufe von der Wahl ausgeschlossen. Im Deutschen Reich aber ist die Macht des Reichstags durch das Fehlen des parlamentarischen Systems beschränkt. In den deutschen Bun-

desstaaten mit nur einer Kammer besteht entweder ein indirektes Wahlsystem, oder das Parlament geht nicht nur aus Wahlen hervor, es finden auch Ernennungen durch die Krone statt oder die höchst besteuerten Kreise wählen für sich Abgeordnete oder es besteht überhaupt ein Klassenwahlsystem (s. die Übersicht des Wahlrechts der Bundesstaaten).

So besteht denn in keinem einzigen Staat ein Einkammersystem mit allgemeinem, gleichem, direktem und geheimem Wahlrecht und gleichzeitigem parlamentarischem Regiment, außer in Griechenland. Soll aber in einem Staat das Parlament wirklich eine Volksvertretung sein und diese Volksvertretung auch in Staaten mit monarchischer Spitze die oberste Instanz für Gesetzgebung und Verwaltung bilden, dann ist das Zweikammersystem zu verwerfen, durch das die Einheitlichkeit der Volksvertretung gehindert und geschwächt wird, und andererseits ist diese Einheitlichkeit der Volksvertretung nur vorhanden, wenn die eine Kammer, die das Parlament bildet, aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgeht. Vom Standpunkt des entschiedenen Liberalismus aus ist deshalb für das Deutsche Reich und seine Bundesstaaten das parlamentarische Regime anzustreben, Abschaffung des Zweikammersystems, wo es noch besteht, und Einführung des Reichstagswahlrechts für alle Bundesstaaten. Solange das Ziel des Einkammersystems in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen nicht zu erreichen ist, muß in diesen Staaten eine Reform der Ersten Kammer erstrebt werden, dahingehend, daß sie unter Ausschaltung aller Privilegien des Adels, Großgrundbesitzes, der Fürstenhäuser, Universitäten, Kirchen usw. eine gerechte Vertretung der verschiedenen Erwerbsstände darstellt. Ganz abzuweisen ist endlich der Versuch, in die deutsche Reichsverfassung ein Oberhaus neben dem Reichstag einzufügen, wie es hier und da in Reden konservativer Abgeordneter (Oldenburg-Januschau) als Gegengewicht gegen den mit einem demokratischen Wahlrecht ausgestatteten Reichstag verlangt worden ist.

2. Der Parlamentarier als Volksvertreter.

Immunität. Soll der Parlamentarier als Volksvertreter im Parlament freie Meinungsäußerung besitzen, und ohne eine solche wird sein Recht als Volksvertreter verkümmert, so müssen ihm gewisse straf- und zivilprozessuale Privilegien zugebilligt werden. Man faßt sie unter dem Namen Immunität zusammen. Für das Deutsche Reich ist sie in der Reichsverfassung verbürgt. „Kein Mitglied des Reichstags darf zu

irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“ Für die Landtagsmitglieder (einschließlich Bürgerschaft der freien Städte) gilt § 11 des Strafgesetzbuchs: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.“ Im einzelnen sind folgende prozessuale Privilegien gewährt: Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Ferner wird auf Verlangen des Reichstags jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Die Genehmigung des Reichstags ist auch erforderlich, wenn ein Mitglied während der Sitzungsperiode und seines Aufenthalts am Orte der Versammlung aus einem anderen Orte als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll. Endlich wird zum Schutz der Parlamentarier bestimmt: wer ein Mitglied des Reichstags durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Verhandlung zu begeben oder zu stimmen, wird bestraft (Gefängnisstrafe). — Trotz dieser Schutzbestimmungen hat es nie an Attentaten auf die Immunität der Abgeordneten gefehlt. So in der Konfliktszeit, wo der fortschrittliche Abgeordnete Twesten wegen angeblicher Beleidigung der preußischen Justiz durch eine Landtagsrede zuerst zu zwei Jahren Gefängnis, in zweiter Instanz zu 300 Talern Strafe verurteilt wurde (1866). Dann der Fall Majunke, wo dieser Zentrumsabgeordnete, der wegen Magistrats- und Ministerbeleidigung verurteilt worden war, plötzlich während der Session zum Zwecke der Strafvollstreckung verhaftet wurde, usw. In einem anderen Fall, als Wilhelm Liebknecht beim Kaiserhoch im Reichstag sitzen geblieben war (1894/95), wurde der Versuch des Berliner Staatsanwalts, gegen ihn wegen Majestätsbeleidigung einzuschreiten, zwar von der Mehrheit des Reichstags abgelehnt, aber es wurde dann von dieser Mehrheit eine Verschärfung der Geschäftsordnung beschlossen. — Ungeklärt bleibt bis jetzt die Sachlage, ob ein in Haft be-

findlicher Abgeordneter, der vor oder während der Wahl eine Gefängnisstrafe angetreten hat, bei Beginn der Parlamentsverhandlungen zur Teilnahme an ihnen freizulassen ist. Dieser 1909 bei dem Abgeordneten Liebknecht junior eingetretene Fall wurde von den in Betracht kommenden Behörden und dem Abgeordnetenhaus dahin entschieden, daß kein Recht auf solche Strafentlassung besteht. Mit Recht aber wurde darauf hingewiesen, daß dann eine Lücke im Gesetz vorhanden ist, die der Ausfüllung bedarf. Denn nur das entspricht dem Sinn der Immunität eines Parlamentariers, daß er nie gehindert werden darf, sein parlamentarisches Amt auszuführen, es sei denn, daß er eine Tat begangen hat, die ihn überhaupt des parlamentarischen Amtes unwürdig macht.

Parlamentarische Disziplin ist gegenüber der Immunität der Parlamentarier mit ihren Rechtne das Mittel, Mißbräuche der parlamentarischen Freiheit zu verhindern bezw. zu ahnden. Die Handhabung dieser Disziplin liegt nach der Geschäftsordnung des Parlaments in den Händen des jeweiligen Präsidenten. Ihm stehen im Deutschen Reichstag als Mittel zur Verfügung der Ruf zur „Sache", wenn der Parlamentarier bei seiner Rede allzusehr abschweift, der dreimalige Ordnungsruf in einer Sitzung bei Ungehörigkeiten der Rede, und wenn dies nichts fruchtet, die Wortentziehung für die Dauer der Sitzung. Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann Ausschluß aus der Sitzung durch den Präsidenten verfügt werden, wobei dann, wenn während des Ausschlusses eine Abstimmung im Hause in anderen als Geschäftsordnungsfragen erfolgt, bei der die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden muß. Fügt sich ein Mitglied dem Ausschluß nicht, so kann der Präsident ebenso wie dann, wenn störende Unruhe im Hause entsteht, die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Diese Verschärfung der Geschäftsordnung des Reichstags trat erst 1895 ein bei der Affäre Liebknecht (Sitzenbleiben beim Kaiserhoch) und fand vielen Widerspruch, weil sie auf einen bestimmten Fall gemünzt war. — Noch weit größeren Widerspruch, und zwar von der ganzen Linken erregte es, als Frühjahr 1910 die mit dem Zentrum verbündeten Konservativen im preußischen Abgeordnetenhaus wegen des angeblich unparlamentarischen Verhaltens der Sozialdemokratie eine verschärfte Hausdisziplin einführten. Zwar wurden die weitergehenden Anträge, die die Redezeit begrenzen und den Ausschluß eines Abgeordneten auf sechs (im Wiederholungsfall auf zwölf) Tage (auch von der Tribüne des

Hauses!) vorsehen wollten, nicht angenommen, aber die Möglichkeit, einen Abgeordneten aus dem Hause für den Rest einer Sitzung auszuschließen, wurde über die Bestimmung des Reichstags hinaus dahin festgelegt, daß der Präsident den ausgeschlossenen Abgeordneten entfernen und seinen Wiedereintritt verhindern lassen kann. (Hausknechtsparagraph.) Dazu soll ihm ein Polizeileutnant zur Verfügung stehen. — Diese das Parlament und seine verletzende Bestimmung charakterisiert den Grad der Achtung, den Konservative und Zentrum einer Volksvertretung entgegenbringen! Glaubt man solcher Maßregeln nicht entbehren zu können, so müßte, wie in Frankreich und England, wenigstens statt der polizeilichen Hilfe eine besondere Parlamentswache in Aussicht genommen werden. Die Unterstellung von Parlamentariern unter Polizeimacht — ist jedenfalls der Volksvertretung unwürdig. — Einem diszipliniertem Parlamentarier steht im Reichstag wie Abgeordnetenhaus das Recht zu, schriftlichen Protest einzureichen, über dessen Gültigkeit dann das Haus in nächster Sitzung — ohne Debatte — durch Abstimmung entscheidet.

Finanzielle Rechte der Abgeordneten (Diäten). Den Reichstagsabgeordneten stand früher keinerlei Geldentschädigung für Ausübung ihres Mandats zu. Sie war ihnen sogar verboten. Ursprünglich hatten sie aber freie Eisenbahnfahrt. Dann wurde diese auf die Linie zwischen Wohnort und Berlin beschränkt. Jetzt haben sie freie Fahrt in jeder Klasse auf allen deutschen Bahnen und 50 Pfd. Freigepäck während der Session (auch während der Vertagung innerhalb der Session, sowie acht Tage vor und nach ihr) und beziehen 3000 Mark jährlich Aufwandsentschädigung, zahlbar 1. Dezember bis 1. April, monatlich 200, 300, 400, 500 und 600 Mark und bei Vertagung oder Schließung den Rest mit 1000 Mark. Verzicht und Übertragung ist unzulässig. Bei Fernbleiben von der Plenarsitzung findet Abzug von 20 Mark für den Tag statt; Nichtteilnahme an namentlicher Abstimmung gilt als Abwesenheit. Der Präsident hat freie Wohnung mit vollständiger Ausstattung.

Preußen. Herrenhaus: Freie Fahrt vom Wohnort nach Berlin während Session und acht Tage vorher und nachher, keine Diäten; Präsident freie Wohnung und Ausstattung. Abgeordnetenhaus: Freie Fahrt wie beim Herrenhaus, Diäten 15 M. für die Dauer der Session, auch bei Selbstvertagung. Präsident wie oben.

Bayern. Reichsratsmitglieder nur freie Eisenbahnfahrt. Abgeordnetenkammer: 3600 Mark für die Dauer einer ordentlichen Session, bei außerordentlicher für jeden Tag der Anwesenheit in Plenar-

oder Ausschußsitzung 15 Mark. Dem Präsidenten Ersatz von Auslagen für Repräsentationszwecke.

Sachsen. Erste und Zweite Kammer: Dauer des Landtags 3000 Mark (Dresdner 1500); bei außerordentlicher Tagung 15 Mark (7,50) täglich. Abzug von 15 Mark (7,50) bei Fernbleiben aus Plenar- oder Kommissionssitzung. Freie Eisenbahnfahrt während der Dauer der Session, drei Tage vor und drei Tage nachher. Präsident 1000 Mark monatlich neben den Diäten.

Württemberg. Beide Kammern: 15 Mark (11 Mark Beamte, der Rest von 4 Mark für Stellvertretung verwendet), 5 Mark Übernachtungszuschlag. Bei Abwesenheit Abzüge, Kontrolle durch Kanzleidirektor, der Anwesenheitsliste führt. Freie Fahrt auf Staatsbahn, sonst Ersatz der Reisekosten. Präsidenten erhalten je 10 000 Mark Entschädigung für ein Jahr, 12 000 Mark, wenn sie außerhalb Stuttgarts ihren Wohnsitz haben, dafür fallen Tagegelder fort.

Baden. Erste Kammer für Dauer der Session 1500 Mark (Karlsruher 1000 Mark). Zweite Kammer 3000 Mark (2000). Bei außerordentlicher Tagung 15 Mark (10), Abzug 15 Mark (10) bei Abwesenheit. Freie Eisenbahnfahrt während der Session, auch auf badischen Bodenseedampfern. Präsidenten beider Kammern freie Wohnung mit Wohnungsausstattung.

Hessen. Für beide Kammern 9 Mark Diäten und 3 Mark für jede Übernachtung, jedoch nur für die Mitglieder, deren Wohnsitz weiter als 2½ Kilometer von Darmstadt entfernt ist. Freie Fahrt auf Bahnen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, sonst Entschädigung. Präsidenten erhalten 2000 Mk. Repräsentationsgelder.

In Mecklenburg werden Tagegelder den Mitgliedern der „Landschaft" (Städte) nach Ortsstatut gewährt, ebenso Reiseentschädigung. Der vorsitzende Landrat und die Mitglieder des Direktoriums erhalten rund 14 Mark täglich.

In den übrigen deutschen Bundesstaaten bestehen überall Entschädigungen für die Reise, und Diäten, die bei Abwesenheit gekürzt werden. Ihre Sätze sind (in Klammern die Summe für die am Ort wohnenden Mitglieder): Sachsen-Weimar 12 (10), Oldenburg 10 (8), Braunschweig 10 (5), Meiningen 9 (4,50), Altenburg 12 (6), Coburg-Gotha 10 (6), Anhalt 12, Schwarzburg-Sondershausen 12 (6), Rudolstadt 9, Waldeck 9, Reuß ä. L. 7,50 (6), Reuß j. L. 10 (6), Schaumburg-Lippe 6, Lippe 9, Lübeck (ländliche Vertreter wenn übernachten 8 Mark, sonst Auslagen bis 8 Mark), Bremen und Hamburg ohne Diäten, Elsaß-Lothringen 20 Mark (nicht bei Ver-

tagung) und Kilometergelder auf der Bahn statt freier Fahrt.

Gebundene Mandate. Nach Form und Inhalt der Verfassung ist es unstatthaft, daß Abgeordnete mit gebundenen Mandaten in das Parlament kommen, d. h., daß sie von vornherein sich verpflichtet haben, wie sie sich zu einzelnen Vorlagen verhalten werden. Sie sollen sich ihr Urteil erst während der Verhandlungen bilden. Diese Bestimmung ist freilich in der Praxis illusorisch, da andererseits die Wähler verlangen können zu wissen, wie sich der Wahlkandidat zu den einzelnen Fragen zu stellen beabsichtigt. Praktisch wichtiger ist die andere Bestimmung, daß die Parlamentarier nicht nur Vertreter ihres Wahlkreises sind, sondern daß jeder Vertreter des ganzen Volkes ist. Das soll ihn davon abhalten, einseitige Wahlkreispolitik im Parlament zu treiben, gibt ihm aber auch das Recht, Wünsche von Wählern anderer Wahlkreise vorzutragen, z. B. solcher, in denen seine Parteigenossen keine eigenen Abgeordneten in das Parlament haben senden können.

3. Das Wahlrecht im allgemeinen.

Die Wahlrechtsfrage zerfällt in eine Reihe von Einzelfragen. Die alte Streitfrage **Ständewahl oder Volksabstimmung** wird heute nur noch von ganz reaktionären konservativen Politikern aufgeworfen. Sie übersehen nicht nur, daß es keine Stände mehr gibt in dem politischen Sinn der alten Stände. Wo sie aber die wirtschaftlichen Berufsgruppen an die Stelle der Stände setzen und sie zur Basis der Wahl zur parlamentarischen Vertretung machen wollen, übersehen sie weiter, daß es sich in den Parlamenten nicht nur um wirtschaftliche Fragen handelt, sondern ebensosehr um Kultur- und Erziehungsfragen, Landesverteidigung, staatsbürgerliche Rechte, Verfassungsprobleme, auswärtige Politik, staatliche Finanzen — kurz um Fragen, die den Staatsbürger als solchen interessieren. So muß auch die Wahl von den Staatsbürgern ausgeübt werden, ohne Klassifizierung nach Stand und Beruf.

Allgemeines oder beschränktes Wahlrecht. Die Forderung, das Wahlrecht von einem bestimmten Zensus (Minimum von Steuerleistung) oder dem Erweis eines bestimmten Grades von Bildung abhängig zu machen, ist abzuweisen, weil auch der ärmste und einfachste Mann ein in seinem materiellen, sittlichen und geistigen Wohl begründetes Interesse daran hat, welche Beschlüsse ein Parlament faßt. Ebenso ist es falsch, etwa die Ableistung der Militärpflicht als Vorbedingung für die Ausübung des Wahlrechts zu machen, denn die geistige Fähigkeit zur

Teilnahme an der Wahl hat nichts mit der körperlichen Militärtauglichkeit zu tun, und die militärische Ausbildung vermehrt auch nicht ohne weiteres die politische Mündigkeit. Eine Einschränkung der Wahlfähigkeit kann nur in Rücksicht auf eine ehrenrührige Handlung, die die Unbescholtenheit des Staatsbürgers nach richterlichem Urteil ganz oder zeitweise aufhebt, zuerkannt werden, und dann in Rücksicht auf das Alter. Hier aber erscheint es inkonsequent, daß bei den meisten Wahlgesetzen das 25. Lebensjahr für die Wahlfähigkeit vorgesehen wird, statt des vollendeten 21. Lebensjahrs, das sonst für alle Rechtsgeschäfte genügt. Doch mag die Rücksicht auf die Militärpflicht, der zwischen dem 20. und 25. Jahr zumeist genügt wird und während der natürlich das Wahlrecht ruhen muß, das 25. Lebensjahr als Altersgrenze rechtfertigen, sonst würden die, die ihrer Militärpflicht genügen, benachteiligt sein.

Gleichheit oder Abstufung des Wahlrechts? Die umstrittenste Wahlrechtsfrage. Nach konservativer Anschauung soll das Wahlrecht nach Besitz und Bildung abgestuft sein. Deshalb sind die Konservativen Gegner des gleichen Wahlrechts. Zum mindesten wollen sie eine Abstufung des Wahlrechts nach der Steuerleistung. Die direkten Reichssteuern lehnen sie ab, weil das allgemeine Wahlrecht im Reich nur so lange erträglich sei, als im Reich nur indirekte, zumeist den Massenkonsum treffende Steuern bewilligt werden. Wo aber direkte Steuern bestehen, wie in den Bundesstaaten, soll dort auch eine Klasseneinteilung nach dieser Steuerleistung die einzig gerechte Steuer sein. Bei der Klassenwahl, die ihre Ausbildung besonders in Preußen erfahren hat, wird das Übergewicht der Besitzenden dadurch herbeigeführt, daß sie in ihren (1—2) Klassen die gleiche Anzahl von Wahlmännern wählen, wie die viel zahlreicheren Wähler der (dritten) untersten Klasse. In den letzten Jahren ist dann neben der Klassenwahl in demselben Geist das Pluralwahlrecht gefordert und auch in einem deutschen Bundesstaat (Sachsen) eingeführt worden. Bei ihm wird der rein plutokratische (Herrschaft des Geldes) Charakter des Klassenwahlrechts dadurch gemildert, daß man außer dem Besitz auch die Bildung bei Verteilung des Wahlrechts in Betracht zieht. Man gibt dem, der ein bestimmtes Mindesteinkommen (bezw. Besitz) oder einen bestimmten Grad von Bildung (Einjährigen-Zeugnis, Beamtenqualität, akademische Bildung) aufweisen kann, eine oder mehrere Zusatzstimmen (s. näheres beim sächsischen Wahlrecht) und verleiht so den „besitzenden und gebildeten Kreisen“ ein Übergewicht über die breite Masse der

Wähler. Für dieses Pluralwahlrecht haben auch die Nationalliberalen in den letzten Jahren starke Neigung gezeigt. Ohne ihre Mitwirkung wäre es in Sachsen nicht zustandegekommen.

Diese ganze Unterscheidung von besitzenden und nichtbesitzenden, gebildeten, weniger gebildeten und nichtgebildeten Wählern widerspricht dem auch beim Wahlrecht anzuwendenden Grundsatz, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sein müssen. Er widerspricht ferner der Forderung ausgleichender Gerechtigkeit, die bei dem politischen Wahlrecht beobachtet werden sollte. Die mit größerem Besitz oder höherer Bildung ausgezeichneten Staatsbürger haben im alltäglichen Leben durch diese Vorzüge weit mehr Gelegenheit, wirtschaftlichen und geistigen Einfluß auf das öffentliche Leben auszuüben, als der, der gerade nur das zum Leben notwendige erwirbt und besitzt. So kann wenigstens ein gleiches Wahlrecht zu den Parlamenten hier einen gewissen Ausgleich in der Beeinflussung von Gesetzgebung und Verwaltung beschaffen. Dazu kommt ferner, daß keineswegs der mit größerem Besitz oder einer höheren Allgemeinbildung ausgebildete Staatsbürger deswegen schon mehr politisches Wissen und politisches Interesse hat — als der einfache Mann aus dem Volke. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß gerade die breiten Massen des Volkes bestrebt sind, sich politisch zu bilden und zu betätigen, während man im Mittelstand und in den höheren Gesellschaftsschichten oft viel geringerem politischen Interesse und Wissen begegnet. Die Gleichheit des Wahlrechts gehört darum zu den Forderungen des entschiedenen Liberalismus, ganz gleich, zu welchem Parlament gewählt werden soll.

Geheime oder öffentliche Wahl. Die Konservativen treten für die Öffentlichkeit der Wahl ein. Sie begründen es damit, daß der Wahlberechtigte bei der Ausübung dieses wichtigsten bürgerlichen Rechts den Charakter besitzen müsse, seine Meinung auch öffentlich zu vertreten. Gerade sie sind es aber (s. Preußisches Wahlrecht), die die öffentliche Stimmabgabe benutzen, um sozial und wirtschaftlich abhängige Wähler dann in ihrer politischen Überzeugung so wenig zu achten, daß sie sie wirtschaftlich zu schädigen suchen, wenn sie nicht konservativ wählen. Die Sozialdemokratie hat diese Praxis den Konservativen bei den preußischen Wahlen nachgeahmt. Um die Freiheit der Wahl zu schützen, ist es deshalb erforderlich, daß die Wahl geheim erfolgt. (Sicherung der geheimen Wahl siehe Reichstagswahlrecht.)

Direkte und indirekte Wahl. Die indirekte Wahl, bei der der Wähler (Urwähler) erst Wahlmänner wählt, die dann den Abgeordneten wählen, ver-

hindert die direkte Übertragung des Vertrauens, das der Wähler zu seinem Abgeordneten haben soll, und vermindert den Einfluß des Urwählers auf die Wahl. Er läuft Gefahr, durch unzuverlässige Wahlmänner, die sich noch bis zur entscheidenden Wahl umstimmen lassen oder an der Wahlteilnahme verhindert werden, geschädigt zu werden. Es wird ihm auch die Möglichkeit genommen, seine Stimme zugunsten eines Kandidaten in die Wagschale zu werfen, für den in dem Wahlbezirk dieses Urwählers keine Wahlmänner durchzubringen sind, dem dagegen seine Stimme bei der direkten Wahl zugute kommen kann. Deshalb ist die direkte Wahl die gerechtere Wahl.

Das Proportionalwahlrecht. Von dem Standpunkt aus, daß die Volksvertretung die beste ist, die am genauesten die Stimmung aller, auch der kleinsten Teile der Bevölkerung wiedergibt, muß man dafür sein, daß auch Minderheiten im Volk, die in keinem Wahlkreis eine absolute Mehrheit finden können, eine Vertretung erhalten. Von hier aus hat man das Proportionalwahlrecht — in ganz allgemeiner Form auch in dem politischen Programm der Fortschrittlichen Volkspartei gefordert. Diese Proportionalwahl kann auf verschiedene Weise erfolgen. Entweder teilt man die im ganzen Lande bei der Wahl abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu besetzenden Mandate und es gelten dann so viele Kandidaten einer Partei für gewählt, als der Wahlquotient notwendige Stimmen aufweist. Oder aber die Wahl wird als Listenwahl vorgenommen, bei der der Wähler so viele Kandidaten, als Listen frei sind oder vorher der Wahlbehörde angemeldet sind, auf seine Liste setzen kann. Beide Wahlarten werden dann noch in verschiedentlichen Abänderungen vorgeschlagen, die freilich alle zu einem mehr oder weniger komplizierten System führen, aber doch dem gesunden Gedanken einer größeren Berücksichtigung auch der Minderheiten in einem Wahlkreis gerecht werden können. Die Parteien würden dann auch wirklich der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend mit ihren Abgeordneten im Parlament vertreten sein. Das ist heute nicht der Fall, woran freilich auch die ungerechte Wahlkreiseinteilung schuld ist. Wie sich die Vertretung der Parteien im Reichstag und preußischen Abgeordnetenhaus ändern würde, zeigt folgende Tabelle:

	Reichstag		Landtag	
	dann	(jetzt)	dann	(jetzt)
Konservative .	82	85	82	212
Nationalliberale	55	50	52	65
Freisinnige . .	47	49	42	36
Zentrum . .	82	104	89	104
Polen . . .	29	19	27	15
Sozialdemokrat.	117	46	127	7
Antisemit., Bund d. Landwirte usw.	31	43	24	4

4. Das Reichstagswahlrecht.

Allgemeines, gleiches, direktes, geheimes Wahlrecht. Es ist aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes (von 1867) in die Reichsverfassung übernommen worden, war ursprünglich in der Reichsverfassung des Frankfurter Parlaments enthalten und von Preußen für die neue Verfassung des deutschen Bundes gegenüber den Bestrebungen Österreichs geplant. Daran erinnerte Bismarck im Norddeutschen Reichstag am 28. März 1867 in seiner berühmten Rede für dieses Wahlrecht und gegen das preußische Dreiklassenwahlrecht. Bismarck sagte damals:

„Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbteil der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde, wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Österreichs in Frankfurt entgegengesetzt, und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz.

Es hat ja gewiß eine große Anzahl von Mängeln, die machen, daß auch dieses Wahlgesetz die wirklich besonnene und berechtigte Meinung eines Volkes nicht vollständig photographiert und en miniature wiedergibt, und die verbündeten Regierungen hangen an diesem Wahlgesetz nicht in dem Maße, daß sie nicht jedes andere akzeptieren sollten, dessen Vorzüge vor diesem ihnen nachgewiesen werden. Bisher ist diesem kein einziges gegenübergestellt worden. Ich habe nicht einmal kursorisch im Laufe der Rede ein anderes Wahlgesetz diesem gegenüber rühmen hören."

„Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das preußische Dreiklassensystem? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Konstellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe betrachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgendeinem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alle Zusammengehörigen auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben" . . .

Denkwürdige Worte, allen Gegnern des Reichstagswahlrechts und Freunden des Dreiklassenwahlrechts entgegenzuhalten! Erst der im Kampf ermüdete und verbitterte Bismarck hat dann nach seiner Entlassung das Reichstagswahlrecht bekämpft.

Besitz und Gültigkeit des Wahlrechts. Das Reichstagswahlrecht, und zwar das aktive wie das passive, besitzt jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat. Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zur Wahl solange, als sie sich bei der Fahne befinden. Sie sind aber wählbar. Kein aktives und kein passives Wahlrecht haben Personen, die unter Kuratel stehen, Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergehenden Jahr bezogen haben, endlich Personen, denen infolge rechtskräftiger Erkenntnisse der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit dieser Entziehung. Bei politischen Vergehen oder Verbrechen tritt die Berechtigung wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist. Ebenso verlieren das aktive und passive Wahlrecht Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Verfahrens. Das Wahlrecht kann gültig nur ausgeübt werden von dem, der in die Wahlliste eingetragen ist. Diese liegt zum Zweck der Kontrolle spätestens vier Wochen vor dem Wahltag zur öffentlichen Einsicht auf. Einsprüche gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, die die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen. Jeder darf nur an einem Ort wählen. Die Abschrift der Wählerlisten darf nicht verwehrt werden.

Sicherung des geheimen Wahlrechts. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, dem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. Da dies nicht ausreichte, die Sicherheit der geheimen Wahl zu gewährleisten, wurde in der Legislaturperiode von 1898—1903 vorgeschrieben, daß der Wähler in einem an das Wahllokal angrenzenden abgeschlossenen Raum (Wahlzelle) seinen Stimmzettel in ein amtlich hergestelltes, für alle Wähler gleiches Wahlkuvert zu legen hat. In diesem wirft er dann den Wahlzettel in die Wahlurne. (Die Konservativen waren gegen diese Sicherung des Wahlrechts und spotten noch heute über die „Klosettwahl!") Auch diese Sicherung reicht nicht aus, da vielfach namentlich auf dem Lande zu Wahlurnen Suppenterrinen, Papp-

kasten, Zigarrenkisten usw. benutzt werden, die eine Kontrolle ermöglichen. Die Freisinnigen haben wiederholt amtliche, für das ganze Reich gleiche Wahlurnen beantragt, die gut verschließbar sind. Bis jetzt hat aber das Reichsamt des Innern stets erklärt, es sei keine geeignete Form für solche Wahlurnen gefunden.

Ermittlung der Wahl geschieht in jedem Wahllokal öffentlich, ebenso an der Stelle, wo in dem Wahlkreis beim Wahlkommissar (meist Landrat oder entsprechender Verwaltungsbeamter) das Ergebnis jedes Wahlkreises ermittelt wird. Gewählt ist nur der Kandidat, der über mehr als die Hälfte aller im Wahlkreis abgegebenen Stimmen verfügt (absolute Mehrheit). Ist dies bei keinem Kandidaten der Fall, so findet (meist 8—10 Tage später) Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die bei der Hauptwahl die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlkreiseinteilung. Das Reich ist in 397 Wahlkreise eingeteilt. Dabei war nach der Reichsverfassung bestimmt, daß in jedem Bundesstaat auf durchschnittlich 100 000 Einwohner ein Abgeordneter kommen, also für sie ein Wahlkreis geschaffen werden sollte; aber auch in einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung nicht 100 000 Seelen erreicht, sollte ein Abgeordneter gewählt, ein Wahlkreis geschaffen werden. Schien damals diese Wahlkreiseinteilung (abgesehen von der Berücksichtigung kleinster Bundesstaaten) gerecht, so ist sie dadurch völlig ungerecht geworden, daß diese Wahlkreiseinteilung wesentlich dieselbe geblieben ist, ungeachtet des Umstandes, daß die Bevölkerungszahl und damit die Zahl der Wähler in einzelnen dieser Wahlkreise ungeheuer stieg, in anderen abnahm. Vor allem nahmen die großen Städte und die industriellen Gegenden (s. Bevölkerungsfragen) zu, und die ländlichen Gegenden nahmen an Einwohnern und Stimmberechtigten ab. Die Folge davon ist, daß es heute Wahlkreise mit 959 289 Einwohnern (Teltow-Beeskow-Charlottenburg), 786 873 (Berlin VI), 527 454 (Berlin IV), 237 952 (Berlin III) usw. gibt, und daneben solche von nur 77 373 (Angerburg-Lotze), 67 307 (Ostpriegnitz), 59 127 (Waldeck), dazwischen ähnliche Ungleichheiten in verschiedenster Form, und daß in Lauenburg schon 12 908, in Deutsch-Krone schon 12 921, in Fraustadt-Lissa schon 13 610, in Angerburg-Lotzen schon 15 081, Glogau 15 483, Leobschütz 15 851, Ostpriegnitz schon 16 331, Schwetz 17 500, Konitz-Tuchel 17 290, Preußisch-Holland 18 139, Heiligenbeil-Eylau 18 823 Wähler usw. einen Abgeordneten wählen, während es in Teltow-Beeskow 248 160, Berlin VI 194 941, Bochum-Gelsenkirchen 143 835, Berlin IV

134 082, München 117 394, Duisburg-Mülheim 107 627, Essen 105 804, Dortmund-Hörde 105 493, Leipzig-Land 112 539 usw. Wähler sind. Eine solche Wahlkreiseinteilung ist eine Verhöhnung des gleichen Wahlrechts. Sie bedeutet, daß das Land einen viel größeren Einfluß bei der Wahl hat als die Stadt, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung ungleich mehr Wahlrecht besitzt als die industrielle Bevölkerung. Die Reform des Reichstagswahlrechts nach der Seite der Wahlkreiseinteilung hin, um dem gleichen Wahlrecht wirklich zur Anerkennung zu verhelfen, ist dringend notwendig.

Legislaturperiode. Die Zeit, für die ein Parlament von einer allgemeinen Wahl zur andern gewählt wird, nennt man Legislaturperiode. Je kürzer diese Zeit bemessen ist, einen um so stärkeren Einfluß hat die Wählerschaft auf das Parlament. Reichstag und preußischer Landtag hatten früher dreijährige Legislaturperioden. Der Kartellreichstag von 1887—1890 verlängerte sie zu fünfjährigen Perioden. Der preußische Landtag folgte dann. Konservative und Nationalliberale, die die Mehrheit bildeten, kürzten damit die Volksrechte. Es ist mindestens die dreijährige Legislaturperiode wieder herzustellen.

Die Geschäftsordnung des Reichstags. Der Reichstag prüft nach Artikel 27 der Reichsverfassung die Legimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer. — Die drei Mitglieder des Präsidiums wurden zumeist einfach nach der Stärke der im Reichstag vertretenen Parteien gewählt. Sowohl 1907 wie im Herbst 1909 hat man die Wahl der parteipolitischen Situation angepaßt, so daß die drei Präsidenten aus den Mehrheitsparteien des Reichstags gewählt wurden — eine Praxis, die sich durchaus empfiehlt, damit das Reichstagspräsidium ein Abbild der Mehrheit des Reichstags ist, wie sie sich bei den vorhergegangenen Wahlen oder innerhalb der Legislaturperiode gebildet hat. Zur Besprechung der geschäftlichen Angelegenheiten besteht ein Seniorenkonvent aus den Mitgliedern des Präsidiums und Mitgliedern der Parteien, deren Vertreter im Reichstag sich zu Fraktionen zusammenschließen. Der Seniorenkonvent faßt keine Beschlüsse, macht nur Vorschläge zur Feststellung der Tagesordnung usw.

Behandlung der Vorlagen und Anträge. Die Behandlung aller dem Reichstag vom Bundesrat oder aus seiner Mitte zugegangenen Vorlagen und Anträge geschieht in drei Lesungen. Die erste ist auf eine allgemeine Erörterung

beschränkt. Der Beschluß ist lediglich darauf gerichtet, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen oder ob die zweite Beratung (was dann in derselben Sitzung geschehen kann) im Plenum (Vollsitzung des Reichstags) geschehen kann. Die zweite Lesung betrifft die einzelnen Artikel und die zu ihnen gestellten Abänderungsanträge, über die einzeln beraten und abgestimmt wird. Die dritte Lesung vollzieht sich wie die zweite, nur daß sie in eine Generaldebatte und Spezialdebatte mit Einzelabstimmungen zerfällt. — Zur Stellung von Anträgen bedarf es der Unterstützung von 15 Mitgliedern, zu Abänderungsanträgen der von 30 Mitgliedern.

Beschlußfähiges Haus. Der Reichstag ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, also mindestens 199 von 397 Mitgliedern. Die Anwesenheit der Mehrheit gilt aber als Tatsache, wenn die Beschlußfähigkeit nicht bezweifelt wird. Geschieht dies mit Recht, so muß die Sitzung geschlossen werden. — Zur Entscheidung bei einer Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden, die durch Erheben von den Sitzen durch den Präsidenten festgestellt wird. Ist das Resultat dieser Abstimmung zweifelhaft, so findet „Hammelsprung" statt (seit 1874, früher namentliche Abstimmung). Die Abgeordneten verlassen dann den Sitzungssaal und kehren durch zwei verschiedene Türen zurück, die dem Antrag Zustimmenden durch die „Ja-Tür", die Ablehnenden durch die „Nein-Tür".

Namentliche Abstimmung kann jederzeit beantragt werden, wenn sich für diesen Antrag 50 Mitglieder finden. Dann werfen die Abgeordneten mit ihrem Namen versehene Karten in Urnen (weiße Karten = ja, schwarze Karten = nein, rote Karten = Stimmenthaltung).

Öffentlichkeit der Reichstagssitzung. Die Reichstagsverhandlungen sind, wenn nicht ausnahmsweise ihre Geheimhaltung beschlossen wird (was bisher nur bei Beratung der lex Heinze in Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit geschehen ist), öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen bleiben (nach der Reichsverfassung) von jeder Verantwortlichkeit frei. Ein amtlicher Bericht über die Verhandlungen wird von amtlichen Stenographen abgefaßt, deren Stenogramm den Abgeordneten vor dem Druck zur Korrektur vorgelegt wird. Ein Abonnement auf diesen Bericht ist durch die Reichspost möglich.

5. Das preußische Dreiklassenwahlrecht.

Der Ursprung des Dreiklassenwahlrechts. Schon an der Wiege des preußischen Drei-

klassenwahlrechts, mit dem die Wahlen zum Abgeordnetenhaus stattfinden, stand eine verfassungswidrige, volksfeindliche Tat. Eigenmächtig löste König Friedrich Wilhelm IV. am 27. April 1849 die nach dem Wahlgesetz vom 8. April 1848 bezw. 5. Dezember 1848 gewählte Kammer auf, die das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht beschlossen hatte, und erließ am 30. Mai 1849 eine neue Wahlordnung, die den Grund zum Dreiklassenwahlrecht legte. Der König berief sich dafür auf den Artikel der Verfassung, der dem Staatsministerium das Recht gab, von sich aus Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, wenn die Kammern nicht versammelt sind. Aber es liegt klar auf der Hand, daß unter solchen Gesetzen nicht Änderungen einer ein Jahr vorher erst beschlossenen Wahlordnung verstanden werden konnten, die die Volksrechte so stark verkürzten. — Auch dann nicht, wenn dann die Kammer, vor eine vollendete Tatsache gestellt, diese Änderung nachher, wie es geschah, gutheißt. Diesem reaktionären Willkürakt Friedrich Wilhelms IV. entsprach dann der Inhalt des Wahlrechts. Es brachte die allgemeine, indirekte Wahl nach Klasseneinteilung mit öffentlicher Stimmabgabe. Von vier Eigenschaften drei, die geeignet sind, den Ausdruck des Volkswillens bei der Wahl zu fälschen oder zu hemmen.

Allgemein war das Wahlrecht, obwohl eine Einkommensteuer für das Recht des Wählens vorausgesetzt ist, bis 1891 dadurch, daß auch die kleinsten Einkommen zur Steuer veranlagt wurden. Und als 1891 bei der Steuerreform die Einkommen unter 900 Mark steuerfrei wurden, ermöglichte man die Allgemeinheit des Wahlrechts doch dadurch, daß man alle nicht zur Staatssteuer veranlagten Bürger mit einem fingierten Satze von je 3 Mark in die Wahlliste einsetzte. *Diese Allgemeinheit des Wahlrechts ist aber auch die einzige erträgliche Seite des Dreiklassenwahlrechts.* Die Verwerflichkeit der *öffentlichen Stimmabgabe*, die alle sozial und wirtschaftlich abhängigen Wähler, die vor allem auch alle Beamten in der Wahlfreiheit beschneidet, ist an anderer Stelle (Allgemeines über das Wahlrecht s. S. 36) erörtert. Dort sind auch die Gründe gegen das *indirekte Wahlverfahren* dargelegt (s. S. 38). Bei der 1910 versuchten Wahlreform hat dann auch die Regierung selbst das indirekte Wahlverfahren in ihrer Vorlage aufgegeben. Es erschwere die Wahl, vermehre die Wahlunlust, hemme den direkten Verkehr zwischen Wählern und Wahlkandidaten. Damit ist die Unhaltbarkeit der indirekten Wahl zugestanden und keine Regierung wird sie wieder ernstlich verteidigen können. Das-

selbe gilt aber auch von der öffentlichen Wahl. Nachdem während des Wahlrechtskampfes Konservative und Zentrum ein Kompromiß dahin geschlossen hatten: das indirekte Wahlrecht zwar beizubehalten, aber die geheime Wahl wenigstens für die Wahl der Wahlmänner zuzulassen, und die Regierung hiermit einverstanden war, hat auch sie prinzipiell mit der öffentlichen Wahl gebrochen. Jede künftige Wahlreform kann auch von seiten der Regierung nicht mit sachlicher Energie verteidigt werden, wenn sie nicht die direkte und die geheime Wahl bringt. Um so wichtiger ist, daß auch die Unhaltbarkeit des eigentlichen Kerns des preußischen Wahlrechts, die Dreiklassenwahl, dargelegt wird.

Zweck dieser Dreiklassenwahl soll sein (Denkschrift vom 12. August 1849), allen Gliedern und Elementen des Staatsverbandes eine ihre Interessen gleichmäßig schützende, ihrer sozialen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung zu sichern. Die Kräfte der Staatsbürger wären teils materieller, teils geistiger Art, die Steuerkraft nehme unter den materiellen eine vorzügliche Stellung ein. Indem man nach dem Verhältnis der Besteuerung das Stimmrecht regele, genüge man der Forderung „gleiche Pflichten, gleiche Rechte". Wenn auch dieser Maßstab an und für sich nur als ein sehr unbefriedigender betrachtet werden könne, so komme doch dasjenige Gewicht, welches man anscheinend dem materiellen, dem Vermögen, beilege, in der Tat der höheren Intelligenz zugute; außerdem sei die Größe des Besitzes für das Interesse an dem diesen Besitz schützenden Staatsorganismus maßgebend. Die Dreiteilung in Klassen würde in der Regel überall den drei Hauptschichten der Bevölkerung gerecht.

Es ist bei der allgemeinen Erörterung des Wahlrechts (s. S. 36) speziell in dem Abschnitt Gleichheit oder Abstufung des Wahlrechts (s. S. 37) dargelegt worden, weshalb dieser ganze Gesichtspunkt, dem mehr Besitzenden mehr Wahleinfluß zu geben, falsch ist. Das preußische Klassenwahlrecht ist aber diesem falschen Gesichtspunkt nicht einmal gerecht geworden. Will man das Wahlrecht nach dem Einkommen abstufen, dann müßte man auch dafür sorgen, daß die Klasseneinteilung überall die gleiche ist, daß z. B. die Einkommen bis 2000 Mark, dann vielleicht die bis 6000 Mark und dann die darüber hinaus die Klasseneinteilung bestimmen. Daß dies in Preußen nicht der Fall ist, geht aus der gültigen Klasseneinteilung hervor.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern in drei Klassen geteilt, so daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge ent-

fällt. Die Steuersumme, die gedrittelt werden soll, wird, so war ursprünglich bestimmt, einheitlich für den ganzen Wahlbezirk berechnet, wenn dieser nur eine Gemeinde umfaßt (also in den großen Städten). Setzte sich der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammen, so wurde die Steuersumme für jede der einzelnen Gemeinden berechnet und dann gedrittelt, so daß also im letzteren Fall die Summe der Steuer, die zur Wahl in einer der beiden oberen Klassen berechtigt, in den verschiedenen Gemeinden nicht gleich ist. Jeder Klasse wird nur ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner zugewiesen.

Daraus ergibt sich, daß man in einer Gemeinde mit einem Einkommen z. B. von 6000 Mark in der dritten, in einer andern in der zweiten, in einer dritten in der ersten Klasse sein kann, je nachdem ein größeres oder kleineres Steuerkapital gedrittelt wird. Damit ist der ganze Grundgedanke der Klasseneinteilung ad absurdum geführt, denn nicht mehr der einzelne Wähler kommt nach dem Maß seines Besitzes in Betracht, sondern das Steuerkapital und der Zufall entscheidet, wer und wie viele davon profitieren, je nachdem die Gemeinde von vielen oder wenigen Reichen bewohnt wird.

Man hat dann 1893 die Änderung eingeführt: daß nicht mehr in der ganzen Gemeinde die Steuersumme berechnet wird, sondern besonders für jeden der kleinen Urwahlbezirke (§ 4 „auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet"). Da für jeden Urwahlbezirk die Steuersumme besonders gedrittelt wird, so kann in all diesen Urwahlbezirken die zur Wahl in den beiden oberen Abteilungen berechtigende Steuersumme verschieden sein.

An dem falschen Klassenprinzip wird hierdurch nichts geändert. Aber diese Neuerung war etwas sozialer gedacht, denn bei der Drittelung in jedem Urwahlbezirk kommen eher ärmere Wähler auch in eine höhere Klasse, als bei der Drittelung im Wahlbezirk, in Gemeinden usw. Es war deshalb auch bei dem Wahlreformversuch von 1910 ein durchaus unsozialer, undemokratischer Zug, als der Antrag Schorlemer die Drittelung wieder in größere Bezirke einführen wollte; und so jämmerlich die Haltung des Zentrums sonst bei dieser Reform war — das war wenigstens gut, daß es hiergegen demonstrierte, und für die Nationalliberalen war es kein Ruhm, daß sie in dieser Richtung unsoziale Drittelungsversuche machten.

Die ganze Art der Klasseneinteilung hat nach diesen Drittelungsprinzipien zu unhaltbaren Zuständen geführt. Beispiele: 1903 gab es in Preußen 10 Urwahlbezirke, in denen die

ganze dritte Klasse nur Wähler mit dem fingierten Satz von 3 Mark zählte. In diesen Bezirken kam ein Wähler mit knapp über 900 Mark schon in die zweite Klasse. Andrerseits zahlte in einem Urwahlbezirk des Regierungsbezirks Oppeln der oberste Wähler dritter Klasse über 30 000 Mark an Steuern. Weiter gab es 9 Urwahlbezirke (6 davon in Berlin), wo Wähler mit einem Einkommen von 10 000 bis 30 000 Mark noch in der dritten Klasse wählten. In der ersten Klasse gab es 6 Urwahlbezirke, bei denen 10 Mark Steuerleistung für die erste Klasse genügte, andrerseits gab es einen Bezirk, wo man 216 213 Mark Steuern bezahlen mußte, um in der ersten Klasse wählen zu können.

Im Jahre 1903 gab es in Preußen 2159 Urwahlbezirke, wo in der ersten Klasse nur je ein Wähler war, der also genau dieselbe Bedeutung hat wie alle Wähler der dritten Klasse. 1770 Urwahlbezirke gab es mit nur zwei Urwählern. Es bestanden sogar 79 Urwahlbezirke, in denen auch in der zweiten Klasse nur ein Wähler war, so daß also in diesen Urwahlbezirken zwei Wähler (der eine aus der ersten und der andere aus der zweiten Klasse) doppelt soviel Stimmbedeutung hatten, als die sämtlichen anderen in der dritten Klasse zusammengedrängten Wähler. So kommt es tatsächlich häufig vor, daß ein Wähler erster Klasse mehr als 300 Stimmen gegenüber dem der dritten Klasse hat, anderseits kommt oft nur ein zehnfaches Stimmrecht des Wählers der ersten Klasse heraus.

Von den Wahlen 1908 berichtet die amtliche Statistik (Berliner Korrespondenz 27. Dez. 1903): Auf dem platten Lande des Ostens gab es drei Urwahlbezirke, in denen selbst der oberste Urwähler der dritten Abteilung nur mit 3 Mark fingierter Einkommensteuer, also ohne jede wirkliche Steuer, in die Listen eingetragen war. In 8 anderen Bezirken ging die Steuerleistung des betreffenden Wählers nicht über 5, in 224 ländlichen und 2 städtischen Bezirken nicht über 10 Mark hinaus; in 1820 Urwahlbezirken ferner, darunter 81 städtischen, schwankten die höchsten Steuerleistungen der dritten Abteilung zwischen 10 und 20 Mark. Dann gab es aber auch wieder Bezirke, in denen nur bei hohen Steuerleistungen der Übergang in die zweite Abteilung gesichert war, z. B. in einer Anzahl Bezirke Berlins und anderer Städte 10 000 bis 30 000 Mark.

In der zweiten Abteilung werden von der Statistik nicht minder weite Spannungen nachgewiesen. Diese Abteilung reicht einerseits vielfach nicht über 10 bis 30 Mark hinaus, überschreitet anderseits in 30 fast ausnahmslos städtischen Urwahlbezirken den Satz von 30 000 Mark, und

bewegt sich in 156 Bezirken (darunter 15 ländlichen) zwischen 10 000 und 30 000 Mark.

Von der ersten Abteilung endlich sei erwähnt, daß in zwei ländlichen Urwahlbezirken der erste Wähler nicht über 40 Mark zahlte und daß in 243 Bezirken die Steuerleistung 100 Mark noch nicht erreichte.

Man braucht sich nur diese widersinnigen Beispiele vorzuhalten, um die ganze Unhaltbarkeit des preußischen Dreiklassenwahlrechts zu vergegenwärtigen.

Die Wahlbeteiligung bei der Dreiklassenwahl ist stets gering gewesen, ein deutliches Zeichen für die Abneigung des Volkes gegen dieses Wahlrecht. Sie betrug nie mehr als 34,3% (1862). Bei den drei letzten Wahlen 1893: 18,41%, 1903: 23,62%, 1908: 32,8% (in den Städten 38,8, auf dem Lande 27,5%).

Bemerkenswert sind die Unterschiede in dem Wahleifer der einzelnen Abteilungen: In der ersten Abteilung, die das relativ „größte" Wahlrecht hat, haben 53,5% der Wähler sich beteiligt, in der zweiten Abteilung 42,9% und in der dritten Abteilung nur 30,2%. In den Jahren 1898 und 1893 haben in der dritten Abteilung nur 15% und 1903 nur 21% mitgewählt.

Mißverhältnis zwischen Parteistimmen und Abgeordnetenwahl. Wie völlig die Dreiklassenwahl tatsächlich den Ausdruck der Stimmung des Volkes fälscht, zeigt folgende Tabelle über die Verteilung der Urwähler und der Abgeordneten nach dem Ergebnis der Wahl von 1908:

	Urwähler	Abgeordnete
Sozialdemokraten .	601 093	7
Zentrum	502 594	104
Konservative . . .	356 110	152
Nationalliberale . .	320 751	65
Polen, Dänen usw.	227 304	19
Freisinnig. Volkspartei	98 498	28
Freikonservative . .	63 140	60
Freisinnige Vereinig.	22 225	8
Bund der Landwirte	15 154	—
Antisemiten usw. .	9 092	—
In Summa	2 215 961	443

Die Reformbedürftigkeit des preußischen Wahlrechts wird nach diesen Mißständen verständlich und ist von allen Parteien anerkannt — außer von den Konservativen. Sie allein halten dafür, daß sich dieses Wahlrecht „bewährt" habe, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es ihnen seit 30 Jahren die Herrschaft im Abgeordnetenhaus gesichert hat. Aber auch sie haben bei dem Wahlreformversuch 1910 notgedrungen erst das geheime Wahlrecht aufgegeben, wenn auch nur für die Wahlmännerwahl und nur gegen die Zusicherung der Erhaltung der indirekten Wahl. Damit haben sie die Waffe aus der Hand gegeben, das geheime Wahlrecht als staatsgefährlich bezeichnen zu können. Bei den Freikonservativen liegt es ähnlich. Die National-

liberalen fordern das geheime und direkte Wahlrecht, wollen aber von der Ungleichheit des Wahlrechts nicht lassen, wollen Besitz, Bildung, Alter Vorrechte einräumen. Anderseits fordern sie scharf eine neue Wahlkreiseinteilung, da die jetzige ähnliche Mängel hat, wie die bei den Reichstagswahlen. Die Fortschrittliche Volkspartei fordert ebenfalls eine Wahlkreiseinteilung, hinsichtlich des Wahlrechts selbst aber die Einführung des Reichstagswahlrechts. Die Gewährung nur des geheimen und direkten Wahlrechts würde für sie nur eine Etappe sein können auf dem Wege zu diesem Ziel. So auch die Sozialdemokratie. Durchaus unzuverlässig ist die Haltung des Zentrums. An sich gibt es vor, für die Einführung des Reichstagswahlrechts zu sein. Meinte es diese Forderung ehrlich, so hätte es mindestens mit Volkspartei, Nationalliberalen und Sozialdemokratie bei den letzten Wahlrechtskämpfen die geheime und die direkte Wahl fordern müssen und damit der Regierung die Schuld und Verantwortung zuschieben müssen, wenn nichts aus der Reform geworden wäre, oder dem Herrenhaus, wenn dieses eine solche Reform abgelehnt hätte. Statt dessen ging dem Zentrum sein Freundschaftsverhältnis mit den Konservativen, den einzigen prinzipiellen Gegnern der Wahlreform, über alles. Erst schloß es mit diesen einen Pakt, geheimes Wahlrecht für die Wahlmännerwahl und indirekte Wahl durchzusetzen und ließ dann mit den Konservativen das ganze Werk scheitern, als die Regierung eine andere Drittelung wollte. Für das Zentrum ist die Wahlrechtsfrage keine grundsätzliche Frage, nur eine parteipolitische Geschäftsfrage. Deshalb seine Unberechenbarkeit. Die Regierung endlich hat die Unhaltbarkeit des jetzigen preußischen Wahlrechts anerkannt. Und zwar der Königin eigener Person, der in seiner Thronrede (20. Okt. 1908) sagte:

> „Mit dem Erlaß der Verfassung ist die Nation in die Mitarbeit auch an den Geschäften des Staats eingetreten. Es ist mein Wille, daß die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften über das Wahlrecht zum Hause der Abgeordneten eine organische Fortentwicklung erfahren, welche der wirtschaftlichen Entwicklung, der Ausbreitung der Bildung und des politischen Verständnisses sowie der Erstarkung staatlichen Verantwortlichkeitsgefühls entspricht. Ich erblicke darin eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart."

Damit ist ein Königswort für die Wahlreform verpfändet, und die Regierung muß immer wieder eine Reform versuchen. Bethmann Hollwegs erster Versuch ist

gescheitert. Es war ein halber Versuch. Er wollte nur die indirekte Wahl aufheben, kleine Änderungen in der Drittelung vornehmen und in ganz unglücklicher Form privilegierte Wähler schaffen, die, wenn sie ein bestimmtes akademisches Studium aufwiesen oder im bestimmten Beamtenverhältnis standen, in eine höhere Klasse vorrücken sollten. Später wurde die Privilegierung anders gefaßt. Aber die Unmöglichkeit, hier eine Einigung unter den Parteien herbeizuführen, zeigte, wie verfehlt dieser ganze Weg der Privilegierung bestimmter Bildungs- und Standesschichten ist. Auf ihm wird nie etwas Befriedigendes zu erreichen sein. Andere Stände und Berufe werden sich dann stets zurückgesetzt fühlen, im Bewußtsein ihrer gleich großen Bedeutung für den Staat, wie es Akademiker, Beamte der Selbstverwaltung oder des Staats usw. sind. Der für die Regierung gewiesene Weg, auf den sie durch die öffentliche Meinung hingedrängt werden muß, ist: Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen und als Etappe auf diesem Weg: geheimes und direktes Wahlrecht, gerechtere Wahlkreiseinteilung.

Kapitel IV. Parteiwesen.

Eigenart des deutschen Parteiwesens. Das Parteiwesen in Deutschland ist vielgestaltiger als in irgendeinem anderen europäischen Staatswesen. Gründe hierfür sind: 1. der starke individualistische Zug des Deutschen in Verbindung mit seiner Neigung, jede Frage möglichst „prinzipiell" zu behandeln, drängen leicht zu Sonderbündeleien, um den Kreis der „Gleichgesinnten" auch in der Politik recht eng zu ziehen; 2. die jahrhundertelange staatliche Zersplitterung der Volksstämme wirkt nach; 3. die erst kurze Geschichte unseres Parlamentswesens, und vor allem unser Verfassungswesen, das noch keine parlamentarische Regierung kennt, hat die Zersplitterung in viele Parteien noch nicht zu einem Zweiparteiensystem umzugestalten vermocht, das die Parteiunterschiede im einzelnen dem Bestreben unterordnet, eine feste parlamentarische Mehrheit aus verwandten Parteigruppen zu schaffen. Ansätze hierzu hat die Regierung zeitweise versucht. So Bismarck, als er zur Durchführung seiner Schutzzollpolitik und zur Überwindung des bis 1879 ausschlaggebenden Liberalismus sich eine Mehrheit aus Konservativen, Zentrum und ihm ergebenen Liberalen (Nationalliberale) zu bilden suchte, die er dann gegen Zentrum und Linke 1887 durch das konservativ-nationalliberale Kartell ersetzte, dessen Mehrheit 1890 vernichtet wurde. So weiter unter Hohenlohe durch Miquel der Versuch der Sammlungspolitik zur weiteren Durchführung dieser Wirtschaftspolitik, den auch Bülow bis 1906 fortsetzte. Dann Bülows konservativ-liberale Blockpolitik zur Ausschaltung des Zentrums und Schwächung der Sozialdemokratie. Aber all diese Versuche gingen von der Regierung aus, sich eine Mehrheit zu sichern, nicht von den Parteien her, die damit etwa eine Majorität schaffen wollten, nach der sich die Regierung zu richten habe. Dieser Versuch liegt erst in dem schwarz-blauen Block vor, der sich während der Kämpfe um die Finanzreform 1909 bildete, um an die Stelle der Finanzreform Bülows und seiner Kanzlerschaft eine den Konservativen, dem Zentrum und den ihnen zustimmenden kleinen Parteien genehme Regierungsrichtung herbeizuführen. Der Gedanke, diesem Block der Rechten einen Großblock der Linken in geschlossener Front auch bei den Wahlen entgegenzustellen — wie es in Baden mit Erfolg geschehen ist —, strandet im Reich bisher an den Gegensätzen zwischen den bürgerlichen Parteien

der Linken und der Sozialdemokratie, wird aber von einem Teil der Anhänger des entschiedenen Liberalismus als das erstrebenswerte Ziel und einzige Mittel zur Überwindung konservativ-klerikaler Herrschaft empfohlen. Bisher ist es nur zeitweise (vor allem bei der Finanzreform 1909) im Reichstag zu einem geschlossenen Vorgehen der ganzen Linken gekommen.

Das Parteiwesen in Deutschland wird teils von politischen, teils von wirtschaftlichen und sozialen, teils auch von konfessionell-kirchlichen und von nationalpolitischen sowie partikularistischen Gesichtspunkten bestimmt. Hieraus ergeben sich fünf Gruppen: Konservatismus, Klerikalismus, Liberalismus, Sozialismus und als letzte Gruppe die vorwiegend von Gedanken der Stammes- und Rassenpolitik bestimmten Parteien, die politisch und wirtschaftlich sowie konfessionell von den vorgenannten Gruppen beeinflußt sind.

A. Der Konservatismus.

Grundsätzliches. Der Bedeutung des Wortes konservativ entsprechend ist der Konservatismus die politische Grundanschauung, nach der das Bestehende, das in der geschichtlichen Entwicklung Gewordene im Staatsleben erhalten werden soll, ein politischer Fortschritt nur dort zugestanden wird, wo es sich um eine Weiterbildung des Gewordenen, ohne grundsätzliche Änderungen handelt. Allein auch der Liberalismus will nicht wirklich Lebensfähiges und für das Volkswohl Erprobtes vernichten und mutwillig historische Zusammenhänge stören. Die Eigenart des Konservatismus wird denn auch weniger durch diese „erhaltende Tendenz" charakterisiert, sondern durch die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Kreise, die Träger des Konservatismus sind, und die von diesen Interessen aus bestimmen wollen, was „erhalten" werden soll. In Deutschland sind diese konservativen Kreise der adlige Grundbesitz, das altpreußische Junkertum (Ostelbiertum). Sie beherrschen den Konservatismus im Deutschen Reich, auch wo er, wie im Ravensberger Bezirk, Mittelfranken, Fränkisch-Schwaben, Baden, Württemberg vorwiegend religiös-kirchlich bestimmt ist, oder wie im Königreich Sachsen aus den sächsischen Partikularisten hervorging, die nach 1866 möglichst viele sächsische Selbständigkeit erhalten wissen wollten. Die Vorherrschaft des preußischen Junkertums im deutschen Konservatismus, die die konservative Politik vorwiegend als Junkerpolitik erscheinen läßt, entspricht 1. der führenden Rolle Preußens in Deutschland, 2. der Überlegenheit der angeborenen Machtinstinkte der

Junker über andere konservativ gerichtete Volkskreise, 3. der auf die Beschäftigung mit den Staatsgeschäften hinzielenden junkerlichen Familientradition. So tragen die konservativen Staatsideale und politischen Ziele denn auch wesentlich die preußischen Züge: Erhaltung und Befestigung der „Autorität“ der Gewalten, die in der Geschichte Preußens vor dem Jahre 1848 so gut wie unbestritten die politische Gewalt innegehabt haben: das Königtum, das Beamtentum und Militär, die beide als Domäne des Junkertums gedacht sind, die Kirche als Stütze der monarchischen Staatsordnung, Erhaltung des Großgrundbesitzes als wirtschaftliche Basis des Junkertums. Weiterhin: Erhaltung jeder Arbeitgeberautorität gegenüber dem Arbeitnehmertum, daher Vorliebe für das alte Zunftwesen, Gebundenheit des Gewerbes durch Beschränkung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Dem preußischen Charakter des deutschen Konservatismus entspricht auch die Beurteilung der deutschen Reichsverhältnisse vom spezifisch preußischen Gesichtspunkt aus. Ihr Ideal wäre ein Preußen mit den deutschen Reichsgrenzen, und da sich dies nicht verwirklichen läßt, sollen die „Bundesbrüder“ (wie Oldenburg-Januschau die nichtpreußischen Reichsdeutschen in einer Reichstagsrede nannte) wenigstens politisch und wirtschaftlich so regiert und verwaltet werden, daß des preußischen Junkers politischer Einfluß entscheidend ist und das deutsche Wirtschaftsleben auf seine agrarischen Vorteile zugeschnitten wird. — Die weitere Kenntnis des deutschen Konservatismus vermitteln die Programme der verschiedenen konservativen Parteigruppen, in denen die vorgezeichneten Grundsätze mehr oder weniger scharf und klar zum Ausdruck kommen, sowie das Verhalten der Fraktionen dieser Parteien in den Parlamenten, vor allem dem Reichstag. Die älteste und größte dieser Parteigruppen ist

1. Die Partei der Deutschkonservativen.

a) **Programmatisches.** Die deutschkonservative Partei ist in ihrer jetzigen Parteiorganisation erst 1876 gegründet worden, ist aber die Fortsetzung der in der Entwicklung seit 1848 entstandenen preußisch-konservativen Partei, von der sich 1867 die Reichspartei (s. dort) abgetrennt hatte. Die erweiterten Reichsaufgaben nötigten die preußischen Konservativen, zu ihnen Stellung zu nehmen. Das geschah 1876 mit einem Aufruf, an den sich dann die neue Organisation anschloß. Als Programm wurden im wesentlichen folgende 6 Sätze aufgestellt: 1. Ausbau der deutschen Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung unter Wahrung der berechtigten Selbständigkeit der einzelnen Staaten; 2. Ste-

tigkeit der Entwicklung des öffentlichen und privaten Rechts durch Festhalten an den geschichtlichen Grundlagen; 3. Stärkung der Regierungsgewalt auf monarchischer Grundlage, Beteiligung der Nation an der Gesetzgebung und Selbstverwaltung der kommunalen Verbände nicht auf Grund des allgemeinen Wahlrechts, sondern auf Grund der organischen Gliederungen des Volkes; 4. Forderung der christlich-konfessionellen Volksschule, Verurteilung des Kulturkampfes und Regelung der kirchlich-politischen Verhältnisse durch Gesetz, aber ohne Gewissenszwang und ohne Übergriffe auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens; 5. Bekämpfung der Begünstigungen des Großkapitals, gerechte Würdigung der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Verhältnisse; 6. Bekämpfung der Sozialdemokratie durch gesetzlichen Schutz der redlichen Arbeit auf dem Wege einer wirksamen Fabrikgesetzgebung.

Einen Ausbau erfuhr dieses noch sehr allgemein gehaltene Programm im Jahre 1892 nach der konservativ-agrarischen und christlich-konfessionellen Richtung hin auf dem in Berlin im Tivoli-Saal abgehaltenen Parteitag. Dieses Tivoliprogramm, das heute noch in Geltung ist, hat (abgesehen von einigen unwesentlichen oder nur zeitlich bestimmten Forderungen) folgenden Wortlaut:

1. Wir wollen die Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung in Volk und Staat und erachten ihre praktische Betätigung in der Gesetzgebung für die unerläßliche Grundlage jeder gesunden Entwicklung. Staat und Kirche sind von Gott verordnete Einrichtungen; ein Zusammenwirken beider ist die notwendige Vorbedingung zur Gesundung unseres Volkslebens. Wir erkennen einerseits dem Staate das Recht zu, kraft seiner Souveränität sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen; andererseits wollen wir keinen Gewissenszwang und deshalb kein Übergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens. In diesem Sinne werden wir auch für das gute Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen eintreten. Die konfessionelle christliche Volksschule erachten wir für die Grundlage der Volkserziehung und für die wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Verwilderung der Massen und die fortschreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Bande. Wir bekämpfen den vielfach sich vordrängenden und zersetzenden jüdischen Einfluß auf unser Volksleben. Wir verlangen für das christliche Volk eine christliche Obrigkeit und christliche Lehrer für christliche Schüler.

2. Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf

dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne stärken und ausbauen. Wir wollen, daß innerhalb dieser Einheit die berechtigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten und Stämme gewahrt werde. Wir wollen in Provinz, Kreis und Gemeinde eine Selbstverwaltung erhalten, gegründet nicht auf das allgemeine Wahlrecht, sondern auf die natürlichen Gruppen und organischen Gliederungen des Volkes.

3. Wir wollen die Monarchie von Gottes Gnaden unangetastet erhalten wissen und bekämpfen bei gesetzlich gesicherter bürgerlicher Freiheit für alle und bei wirksamer Beteiligung der Nation an der Gesetzgebung jeden Versuch, die Monarchie zugunsten eines parlamentarischen Regiments zu beschränken.

Die Absätze 4—7 enthalten Ausführungen über die Justizgesetzgebung im Sinne des Aufrufs von 1876, über die notwendige Sparsamkeit im Staatshaushalt, über die Notwendigkeit einer starken Wehrkraft und die Zustimmung zu einer „maßvollen Fortführung einer zielbewußten Kolonialpolitik". Dann heißt es:

8. Wir stehen auf dem Boden der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, welche die Grundsätze des praktischen Christentums in der Gesetzgebung zur Geltung bringt. Die auf Grund dieser Botschaft erlassenen Gesetze, betreffend die Einrichtung von Krankenkassen, die Versicherung gegen Unfall und die Invaliditäts- und Altersversicherung bedürfen der Vereinfachung. Wie wir für die Besserung der Lage der Arbeiter unter erheblicher Belastung der Arbeitgeber eingetreten sind, so halten wir nach wie vor die Stärkung des Mittelstandes in Stadt und Land und die Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geldkapitals für die dringendsten Aufgaben der Sozialpolitik. Wir fordern ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbstätigkeit und gegen die undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

In Absatz 9 wird ein auf die Erhaltung des Bauernstandes gerichtetes Erb- und Familienrecht sowie eine Heimstättengesetzgebung gefordert.

10. Für die Landwirtschaft, welche unter der Ungunst des Weltmarktes, der internationalen Währungsverhältnisse und der inneren wirtschaftlichen Entwicklung leidet, ist der bestehende Zollschutz aufrechtzuerhalten, im weiteren aber ein ausreichender Zollschutz für die Zukunft anzubahnen; auch ist für die Umgestaltung der Gesetzgebung, betreffend den Unterstützungswohnsitz im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit, Sorge zu tragen.

11. Für die Industrie ist der durch die Konkurrenz des Auslands bedingte Zollschutz auf-

rechtzuerhalten und wo nötig zu verstärken.

12. Für das Handwerk erscheint vornehmlich die Einführung des Befähigungsnachweises, die Stärkung der Innungen und Innungsverbände, die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen geboten. Redlicher Handel und Gewerbebetrieb ist zu schützen durch Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausierhandels und der Abzahlungsgeschäfte, sowie durch die Beseitigung der Wanderlager und Wanderauktionen.

13. Die Börsengeschäfte sind durch eine Börsenordnung wirksamer staatlicher Aufsicht zu unterstellen, insbesondere ist dem Mißbrauch des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, entgegenzutreten.

14. Diejenigen Anhänger der Sozialdemokratie und des Anarchismus, deren vaterlandslose und auf den Umsturz gerichtete Bestrebungen weitere Kreise unseres Volkes gefährden, sind als Feinde der staatlichen Ordnung zu bekämpfen.

15. Einer gewissenlosen Presse, welche durch ihre Erzeugnisse Staat, Kirche und Gesellschaft untergräbt, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Zu diesem Programm ist zu bemerken:

Die Vermischung von christlicher Religion und konservativer Politik, die der 1. Absatz bringt, ist zu verwerfen, weil sie die christliche Religion, die keinerlei politisches Programm enthält, zu Parteizwecken mißbraucht, als müßte man, um ein Christ zu sein, konservativ sein. Weil ferner diese Betonung der Bedeutung christlicher Sittlichkeit dahin führt, daß man von konservativer Anschauung aus nur Christen für den Staats- und Offiziersdienst zulassen will, während die verfassungsmäßig versprochene Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auch Nichtchristen diesen Zugang erschließen muß, vorausgesetzt, daß sie die gesetzlichen Anforderungen persönlicher Tüchtigkeit erfüllen. (Über die Forderung der konfessionellen Volksschule s. die Ausführungen im Kapitel über Volksbildungswesen.)

Die Hervorhebung des Königtums von Gottes Gnaden mag bei vielen Konservativen ihrer religiösen Überzeugung entsprechen, entspricht aber auch dem Egoismus des Junkertums, dem im konstitutionellen Staat ein starkes Königtum zur Förderung junkerlicher Interessen geeigneter erscheint, als ein starker parlamentarischer Einfluß der Volksmassen auf die Regierung, vorausgesetzt, daß das Königtum die Wege geht, die das Junkertum will (und der König absolut, wenn er unsern Willen tut). Daß dem konservativen Junkertum aber die Autorität des Königtums

sehr wenig gilt, wenn dieses ihm ungelegene Wege geht, hat die konservative Fronde gegen Kaiser Wilhelm II. nach Bismarcks Abgang unter der Kanzlerschaft Caprivis, bei der Kanalvorlage (Kaiser Wilhelm II.: „gebaut wird er doch") und zuletzt bei Ankündigung der preußischen Wahlreform in der Thronrede Wilhelms II. 1908 und 1909 gezeigt. Die Ausrede der Konservativen in solchen Fällen des Widerspruchs gerade gegen persönliche Kundgebungen des Monarchen, es gelte hier das Königtum gegen den übelberatenen Träger der Krone in Schutz zu nehmen, zeigt nur, daß die Autorität des Monarchen von dem Willen der Konservativen abhängig sein soll.

Im Absatz 1 finden wir dann noch einen direkten antisemitischen Einschlag in das Programm, der nur zur konfessionellen Verhetzung führen muß und schon deshalb ganz unberechtigt ist, weil die dem Christentum feindlichen geistigen Strömungen unserer Zeit vielfach gerade Männer zu ihren Trägern und Bahnbrechern haben, die dem Judentum ebenso fernstehen wie dem Christentum.

Hinsichtlich der Verfassungsfragen spricht sich das Tivoli-Programm sehr allgemein aus. Es bedarf hier der Ergänzung aus dem Aufruf von 1876, der das Ideal der parlamentarischen Vertretung in einer Art von ständischen Vertretung sieht („organische Gliederungen des Volkes"), also etwa nach Berufsgruppen. Und an diesem alten „Ideal" hängen die Konservativen noch heute, ohne daß sie je in der Lage waren darzulegen, wie es möglich sein soll, auf diese Weise alle Volkskreise in einer dem allgemeinen Staatswohl entsprechenden und sie selbst nicht ungerecht behandelnden Weise an der Gesetzgebung zu beteiligen. Wohl aber ist das Festhalten an einem solchen Ideal gleichbedeutend mit der Neigung, die zurzeit bestehenden Wahlrechtsordnungen, vor allem das „demokratische Wahlrecht" in seiner Wirkung abzuschwächen oder aufzuheben. Dahin gehören denn auch die vom „Reichsboten" im Oktober 1909 vertretenen Vorschläge, eventuell mit Hilfe eines Staatsstreichs den gesetzgeberischen Einfluß des Reichstags durch Einführung eines Oberhauses zu verringern. Dahin gehören auch die wiederholten Angriffe konservativer Führer auf das Reichstagswahlrecht selbst.

So forderte Graf Mirbach 1895 im Herrenhaus die deutschen Bundesfürsten auf, das Reichstagswahlrecht abzuschaffen, und bemerkte dazu, „die zu lösende Aufgabe ist schwierig, aber auf keinem Gebiet würde das Wort ‚zu spät' verhängnisvoller sein als hier". So sprach in demselben Jahr Graf v. Frankenberg bezüglich der damaligen Reichstagswahlen die Hoffnung

aus, es möge ein Reichstag gewählt werden, mit dem man um ein anderes Wahlrecht für das Reich verhandeln könne. In demselben Jahre sagte die „Leipziger Zeitung": jeder wirkliche Konservative müsse von der Verkehrtheit dieses Wahlsystems überzeugt sein, weil es jeder konservativen Staatsauffassung widerspricht". Bei dem Dresdner Parteitag 1898 ging der konservative Führer Frhr. v. Manteuffel so weit, die sächsische Regierung zu beglückwünschen, weil es ihr gelungen sei, ein Wahlrecht zu finden, das die Wahl von Sozialdemokraten unmöglich mache. — Wenn andere konservative Führer vorsichtiger sind, so motivierte dies Diederich v. Oertzen 1906 in der konservativen Monatsschrift ehrlicherweise: „denn offene Gegnerschaft gegen das Reichstagswahlrecht verbietet sich für alle die Politiker, die noch mit den Wahlen zu schaffen haben und sich vor der Ausnutzung solcher Gegnerschaft durch politische Gegner hüten müssen." Immerhin bekannte noch der konservative Abgeordnete Dr. D. Hahn im Herbst 1909 in einer Versammlung in Emden: „Im Reiche könne man dieses Wahlrecht noch gelten lassen, denn indirekte Steuern und Wehrpflicht beständen hier für jedermann. Er und seine Freunde seien aber auch im Reich nur so lange dafür, als es sich damit richtig und gut regieren lasse." Das heißt mit anderen Worten: die Konservativen stehen an sich dem Reichstagswahlrecht feindlich gegenüber, aber sie dulden es so lange, als mit ihm noch nach ihrem Urteil „richtig und gut regiert werden kann".

Ebenso liegt es mit dem Verhalten zu der in der Reichsverfassung garantierten Selbständigkeit der Bundesstaaten. Obwohl die Konservativen die Erhaltung dieser Selbständigkeit auch in ihrem Programm versprechen, haben sie wiederholt gedroht, gegen diese müsse von Preußen eingeschritten werden, wenn ihre Gesetzgebung der preußischen widerspräche. So forderte dies Oldenburg-Januschau wegen der liberalen Wahlreformen in den süddeutschen Staaten, und die konservative Presse verhielt sich ähnlich, als der Großherzog von Hessen und der König von Württemberg auch Sozialdemokraten zu sich lud und der badische Minister von Bodmann die Sozialdemokratie als eine große Arbeiterbewegung anerkannte.

Für die Sozialpolitik der Konservativen ist charakteristisch, daß sie nur unter dem Gesichtspunkt der Zustimmung zu der kaiserlichen Botschaft von 1881 gutgeheißen wird, nicht der kaiserlichen Botschaft von 1890 mit ihrem über die Versicherungsgesetzgebung hinausgehenden Inhalt.

Die Wirtschaftspolitik der Konservativen ist ebenso wie die Handelspolitik nicht von wirt-

schaftspolitischen Prinzipien abhängig. Bis 1879 waren die Konservativen Freihändler, von da an in steigendem Maße Schutzzöllner, bestimmt lediglich von Rücksichten auf die Interessen der getreidebauenden Landwirte (s. Handelspolitik und Landwirtschaft unter Getreidezölle), ganz gleich, welcher Schaden durch die Schutzzölle die übrigen produzierenden Gewerbe und die Konsumenten trifft. (Über die konservative Forderung von Sozialistengesetzen vergl. den Abschnitt Sozialistengesetz im Kapitel über staatsbürgerliche Rechte.)

b) **Charakteristische Abstimmungen der Deutschkonservativen.** Militärgesetze. Die Konservativen haben für alle Heereserhöhungen gestimmt, gleichgültig, ob durch sie (wie beim Septennat) das Budgetrecht des Reichstags vermindert wurde und ob durch die vermehrten Ausgaben gerade die ärmeren Volksklassen belastet wurden. Im Gegenteil — die Konservativen sorgten stets dafür, daß die indirekte Steuerlast vermehrt wurde. — Sie waren Gegner der Militärgerichtsreform und widerstrebten der Einführung der zweijährigen Dienstzeit. In wirtschaftlichen Fragen traten sie stets für die Gesetze ein, welche die freie Entfaltung wirtschaftlicher und technischer Kräfte hinderten: sie hielten am längsten am Befähigungsnachweis und Innungszwang fest, suchten die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit zu beschränken. Beim Margarinegesetz suchten sie alles zu tun, um den Absatz von Margarine zu erschweren, alle Schikanen gegen die Börse werden von ihnen unterstützt. (Über die einseitige Bevorzugung des Großgrundbesitzes auch in den Agrarfragen vergl. unter Landwirtschaft.) In den steuerpolitischen Fragen haben die Konservativen des Reichstags sich immer gegen jede direkte Besteuerung gesträubt, vor allem gegen eine Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer, zuletzt auch gegen die Reichserbschaftssteuer. Sie wollen das im Landbesitz angelegte Kapital schonen, gleichgültig, ob die indirekten Steuern dem armen Mann die notwendigsten Lebensmittel verteuern. (S. näheres Reichssteuergesetzgebung.) Jede Beschränkung der Volksrechte ist stets von den Konservativen unterstützt worden, so die Verkürzung der Legislaturperiode des Reichstags, die jahrzehntelange Verweigerung der Reichstagsdiäten und des vermehrten Schutzes des Wahlgeheimnisses. Vor allem zeigen sie sich hier als Volksfeinde in Preußen durch die Opposition gegen eine gründliche Wahlreform und gerechte Wahlkreiseinteilung (dies auch im Reich), durch den Schutz, den jede auf Vermehrung der Polizeigewalt bedachte Regierungsmaßregel bei ihnen findet, durch Verweige-

rung der politischen Bewegungsfreiheit der Beamten. So stimmten sie 1896 in Preußen auch dem Assessorenparagraphen zu, der der Justizverwaltung die Vollmacht gewähren wollte, nach Gutdünken unter den Assessoren eine Aussonderung der tüchtigen Richter vorzunehmen. — Daß die Konservativen selbst bei Justizgesetzen im letzten Grunde sich nur von dem kleinlichsten Egoismus der Junker leiten lassen, beweist endlich, daß sie ihre Zustimmung zu dem großen Werk des Bürgerlichen Gesetzbuchs abhängig davon machen wollten, ob Ersatz des Wildschadens durch Wechselwild und Hasen vorgesehen werden würde! (Vergl. auch die Kapitel über Wahlrecht, Handel, Handwerk, Finanzfragen, staatsbürgerliche Rechte, Landwirtschaft, die Darstellungen und Kritik des Verhaltens der Konservativen enthalten.) Im übrigen siehe Bund der Landwirte.

2. Die deutsche Reichspartei.

Diese zweite Gruppe des deutschen Konservatismus, die sich in Preußen „Freikonservative" nennt, im Reich aber deutsche Reichspartei, ist 1866 aus einer Trennung von altkonservativen, allzu preußischen Elementen hervorgegangen, zeigte sich reichsdeutschen Ideen von vornherein empfänglicher als die Deutschkonservativen und hat hier und da etwas liberale Anwandlungen. Vor allem ist sie eine schärfere Gegnerin des Zentrums als die Deutschkonservativen. Auch in ihr herrscht das großgrundbesitzerliche Interesse stark vor, nur mit dem Bestreben, auch die großindustriellen Interessen mit diesen zu vereinigen, namentlich in der Wirtschaftspolitik, soweit diese großindustriellen Interessen schutzzöllnerisch gerichtet sind. Zu dem Herrenstandpunkt der Landjunker tritt in der Reichspartei der Herrenstandpunkt der „Schlotbarone", der sich gegen jede weitergehende Sozialreform sträubt, vor allem das „Herr im eigenen Hause sein" betont gegenüber Gedanken einer Fabrikverfassung oder auch nur einer berechtigten Vertretung der Arbeiterinteressen durch die Gewerkschaftsbeamten bei Fragen des Arbeitsverhältnisses. Die Reichsparteiler sind deshalb auch Freunde jeder Ausnahmegesetzgebung gegenüber der Sozialdemokratie. In wirtschaftspolitischen wie steuerpolitischen Fragen unterscheiden sie sich selten von den Deutschkonservativen. In Wahlrechtsfragen stehen sie ebenso unzuverlässig zum Reichstagswahlrecht. Ein fest umrissenes Programm hat die Reichspartei nicht. Sie veröffentlicht nur von Zeit zu Zeit Kundgebungen programmatischer Art.

3. Der Bund der Landwirte.

Der Bund der Landwirte entstand im Widerspruch zu der Caprivischen Handelsvertragspolitik. Er wurde der Sammelpunkt der über die niedrigen

Getreidepreise entrüsteten Landwirte. Ihren Groll hatte am 21. Dezember 1892 der schlesische Gutspächter Ruprecht in Ransern bei Breslau folgenden Ausdruck verliehen:

„Ich schlage nichts mehr und nichts weniger vor, als daß wir unter die Sozialdemokraten gehen und ernstlich gegen die Regierung Front machen, ihr zeigen, daß wir nicht gewillt sind, uns weiter so schlecht behandeln zu lassen wie bisher, und sie unsere Macht fühlen zu lassen. Es muß endlich einmal öffentlich mit dürren Worten gesagt werden und der berechtigten Unzufriedenheit Ausdruck gegeben werden, die man laut werden hört, wenn Landwirte zusammenkommen, deren Blick über die Grenzen der heimatlichen Kartoffel- und Rübenfelder hinausreicht .... Wir müssen schreien, daß es das ganze Land hört, wir müssen schreien, daß es bis in die Parlamentssäle und Ministerien dringt — wir müssen schreien, daß es bis an den Stufen des Thrones vernommen wird! ... Wir müssen aus den Statuten unserer landwirtschaftlichen Vereine den Paragraphen streichen, daß keine Politik getrieben werden darf, denn wir müssen Politik, und zwar Interessenpolitik treiben; haben wir doch den Mut, den Namen ‚Agrarier', den die landwirtschaftsfeindliche Presse uns so oft unberechtigt gegeben hat, nun mit Recht zu tragen, denn nur dadurch, daß wir rücksichtslose und ungeschminkte Interessenpolitik treiben, kann vielleicht die Existenz der heutigen Landwirte, die mit verschwindenden Ausnahmen aus Geschlechtern hervorgegangen sind, die sich von alters her mit der Bewirtschaftung der Scholle befaßt haben, gerettet werden."

Im Geiste dieses Aufrufs ist dann im Februar 1893 der Bund der Landwirte in einer Berliner Tivoliversammlung gegründet worden. Sein Programm wurde in folgende 11 Sätze zusammengefaßt: 1. Genügender Zollschutz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe; 2. deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Rußland und anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, und eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika (siehe dazu die Artikel „Getreidezölle", „Handelsverträge" und „Zolltarif"); 3. Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der bäuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung (darunter sind verstanden Liebesgaben für die Branntweinbrenner und die Zuckerfabriken); 4. Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern (unter Berufung auf den Seuchenverdacht ist hierunter das allgemeine Einfuhr-

verbot von Vieh zu verstehen, siehe „Viehzucht"); 5. Einführung der Doppelwährung als wirksamer Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; 6. gesetzlich geregelte Vertretung der Landwirtschaft durch Bildung von Landwirtschaftskammern; 7. anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter (eine Novelle über den Unterstützungswohnsitz, welche gerechten Beschwerden der Landwirtschaft abhilft, ist inzwischen erlassen worden; im übrigen geht diese Forderung darauf aus, die landwirtschaftlichen Arbeiter auch bei ungenügenden Löhnen und bei schlechter Behandlung auf den Gütern festzuhalten); 8. Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung (hierunter ist zu verstehen Abwälzung der Versicherungslast der Arbeitgeber auf die Gesamtheit der Steuerzahler); 9. schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörsen, um eine willkürliche, Landwirtschaft und Konsum gleichmäßig schädigende Preisbildung zu verhindern (siehe dazu „Börsengesetz); 10. Umbildung des privaten und öffentlichen Rechts und der Verschuldungsform des Grundbesitzes und der Heimstättengesetzgebung auf der Grundlage des deutschen Rechtsbewußtseins, damit den Interessen von Grundbesitz und Landwirtschaft besser wie bisher genügt wird; 11. möglichste Entlastung der ländlichen Organe der Selbstverwaltung.

Man sieht, daß diese Forderungen nur ein Ausbau des konservativ-agrarischen Schutzprogramms sind, nur schärfer zugespitzt, zugeschnitten auf die Begehrlichkeit der Agrarier. Und das war auch, in Verbindung mit einer volkstümlich gestalteten, vielfach aber rein demagogischen Agitation, der politische Zweck der Übung. Man wollte die konservative Partei popularisieren; sie auch dem nichtjunkerlichen Landwirte mundgerecht machen. Die Junker, die Großgrundbesitzer, stiegen im Bund der Landwirte zum Bauern herab, nannten sich selbst Bauern, behaupteten, mit ihnen die gleichen Interessen zu haben, schilderten in grellsten Farben das Elend der Landwirtschaft, priesen den Bauer als Stütze des Staates und der Monarchie und redeten ihm vor allem ein, daß jeder Bauer des hohen Schutzzolls bedürfe, daß nur hier die Rettung für die Landwirtschaft sei. Durch die eigene, von der konservativen Parteiorganisation getrennte Bundesorganisation überwand man die gesunde Abneigung des Bauern gegen die konservative Junkerpartei, man gab dem konservativen Reichstagskandidaten das Plazet des Bundes, stellte selbst nur hier und da einige wenige eigene Kandidaten auf. Und wie man

so der konservativen Partei vom Bund aus Wahlstimmen zuführte, so sicherte sich das Agrariertum in der konservativen Partei den extrem agrarischen Einfluß, der gerade Anfang der 90er Jahre in der konservativen Partei durch zu „regierungsfromme" Abgeordnete bedroht schien. Was schon immer in der konservativen Partei als Grundzug gelegen hatte: die einseitige agrarisch-junkerliche Interessenvertretung, das arbeitete der Bund immer offenkundiger in der Partei heraus. Das agrarische Handbuch rühmt es direkt als Verdienst des Bundes, daß „während bislang mehr die rein politischen, die Verfassungs- und idealen Fragen von den Parteien ebenso wie von der Gesetzgebung behandelt wurden . . ., ist es der Tätigkeit des Bundes zu verdanken, wenn heute die wirtschaftlichen Fragen im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stehen". Das werden die anderen Parteien dankend ablehnen, aber bei der konservativen Partei kann sich der Bund dieses Erfolges freuen! Er ist die Seele des Konservatismus geworden, vor allem der deutsch-konservativen Partei, aber auch auf die Reichspartei und die Wirtschaftliche Vereinigung übt er diesen Einfluß aus. Er unterstützt die Kandidaten dieser Parteien nur, wenn sie seine Forderungen anerkennen, dann aber tritt er mit seinen „Wanderrednern" und seiner glänzend durchgeführten Organisation für sie ein. Der Erfolg, den der Bund damit gehabt hat, ist groß. Denn es gelang ihm durch die ihm untertänigen Parteien, den Wandel in der Wirtschaftspolitik von der Caprivischen Handelspolitik zu dem neuen Zolltarif von 1902 zu erreichen. Dabei befolgte er die Taktik, sich nie als „zufriedengestellt" zu geben. Auch bei dem Zolltarif von 1902 verwarf er noch die Minimaltarife für Getreide, wollte nur die Maximaltarife gelten lassen und noch über sie hinausgehen. So ist er auch jetzt daran, weitere Getreidezollerhöhungen, Zölle auf Gemüse, Kartoffeln zu fordern, und selbst die bauernfeindlichen Futtermittelzölle noch zu steigern. Die politische Richtung des Bundes, die ursprünglich neutral sein sollte, hat mit der Zeit dann konsequenterweise auch ganz und gar konservativ-reaktionären Charakter gezeigt. Der Bund war gegen die liberalen Konzessionen im Reichsvereinsgesetz, gegen die Wahlreform in Preußen, ist für Ausnahmegesetze, gegen Sicherung des Wahlgeheimnisses, gegen einen stärkeren Einfluß des Parlaments auf die Regierung. Er brüstet sich als Hort der Königstreue. Es kam aber Ruprecht-Ransern nicht darauf an, mit dem Übergang zur Sozialdemokratie zu drohen, ebenso wie der Bündler Abg. Köhler-Lugsdorf erklärte: „die Throne stehen nur so lange fest, als sie in dem ge-

wachsenen Boden des „Bauerntums und des Mittelstandes wurzeln." Und wie diese „loyalen" Bündler Ministern begegnen, hat Diest-Daber gezeigt, der erklärte, „die Minister können uns sonst was". Der Bund spielt sich auch als Freund des städtischen Mittelstandes auf, verteuert diesem aber durch seine Schutzzollpolitik das Rohmaterial zur Handwerksarbeit und die Lebenshaltung. So ist der Bund der Landwirte der eigentliche Träger des politischen und wirtschaftlichen Konservatismus geworden, für den er agitiert, organisiert und den er radikalisiert in der Richtung auf die Vertretung rein agrarisch-junkerlicher Interessen.

4. Die wirtschaftliche Vereinigung.

In ihr haben sich seit 1903 im Reichstag Reichstagsabgeordnete zusammengefunden, die sich nicht direkt der konservativen Partei anschließen wollten, weil sie unter dem Namen einiger kleiner Parteien gewählt wurden, die für sich zu wenig stark waren, um eine eigene Fraktion im Parlament zu bilden, nämlich vor allem Christlichsoziale, Deutschsoziale und braunschweigische Welfen (siehe auch Stammes- und Rassenpolitik), Vertreter von Mittelstandsvereinigungen und einzelne Mitglieder des Bundes der Landwirte. Was sie zusammenhält, ist durchaus ein politisch und wirtschaftlicher konservativer Grundzug, doch stimmen sie durchaus nicht immer einheitlich ab, da bald der eine, bald der andere, je nach seiner Herkunft oder nach den Interessen seines Wahlkreises gesonderte Wege geht. Bei der Reichsfinanzreform schienen sie zuerst dem Regierungsprogramm zum Sieg verhelfen zu wollen, fielen dann aber ab und gingen mit dem schwarz-blauen Block durch dick und dünn. Die Grundzüge, die sie für ihre Fraktion aufgestellt haben, sind ganz allgemein gehalten:

Treue zu Kaiser und Reich unter gewissenhafter Wahrung der Rechte und Freiheiten des Volkes, Eintreten für die Machtstellung und die Lebensfragen des Deutschen Reichs in geistiger und wirtschaftlicher Beziehung, für Handel und Schiffahrt, Erhaltung einer leistungsfähigen, festgewurzelten Landwirtschaft, Fürsorge für den selbständigen Mittelstand unter Bekämpfung aller mittelstandsfeindlichen Erscheinungen und Einrichtungen, Schaffung zufriedenstellender Verhältnisse für alle Beamten und Angestellten, soziale Fürsorge für den Arbeiterstand im Sinne der Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Stände. Ein Fraktionszwang besteht im übrigen für die Mitglieder der „Wirtschaftlichen Vereinigung" nicht.

B. Der Klerikalismus.

Der Klerikalismus wird hier an zweiter Stelle, unmittelbar nach dem Konservatismus genannt, weil er ihm nahe verwandt ist. Er stellt das Bestreben dar, der Kirche einen entscheidenden Einfluß im politischen Leben zu geben. Die Partei, die dieses Bestreben in Deutschland verfolgt, ist das Zentrum, und zwar dient diese Partei den Interessen der katholisch-römischen Kirche. Zwar bestreitet das Zentrum gern diesen seinen konfessionellen Charakter, und es gibt im Zentrum auch Elemente, die ihn abstreifen möchten zugunsten einer mehr rein politisch-wirtschaftlichen Parteigruppierung. Allein das Zentrum, das seine Vorläuferin in der „katholischen Fraktion des preußischen Abgeordnetenhauses" (seit 1852) hatte, entstand, als der katholische Klerus um die Zeit der Reichsgründung argwöhnte, daß das kommende Deutsche Reich versuchen würde, die Autorität des Staates gegenüber der Kirche zu betonen. Es entstand, um eine Partei zu bilden, die den Katholiken eine brauchbare Verteidigungsstellung beschaffen könnte. Als solche bewährte sich denn auch das Zentrum während des Kulturkampfes — in ihm wurden die politisch sehr verschieden gearteten Elemente durch das gemeinsame Interesse der katholischen Kirche bezw. des Klerus zusammengehalten. So ist es bis auf die Gegenwart geblieben. Konservative Aristokraten und demokratisch gerichtete Bauernbündler und Arbeiter halten in der Partei zusammen, weil ihnen das gemeinsame katholische Bekenntnis und kirchliche Interesse höher steht als die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze. Aber um dieses klerikalen Bandes willen, das immer wieder die entscheidende Rolle spielt, ist auch die geistige Verwandtschaft des Zentrums nach dem Konservatismus stärker als nach dem Liberalismus hin, trotz aller „demokratischen Elemente". Denn dort wie hier spielt das Autoritätsdogma die entscheidende Rolle. Nur daß es bei den Konservativen der Herrschaft der Junker, beim Zentrum der Herrschaft des Klerus zugute kommt — gegenüber dem Volk, das bei den Konservativen die „Untertanen", bei dem Klerus die „Laien" heißt. Ganz gewiß gibt es in dem Zentrum unter seinen süddeutschen Anhängern viele, die von der Junkerherrschaft des preußischen Ostens nichts wissen wollen, die auch demokratische Forderungen auf politischem Gebiet erheben, aber genau so wie der älteste und größte Führer des Zentrums, Windthorst, ein durchaus konservativ gerichteter Mann war und in diesem Sinn stets gegen den Liberalismus für den Konservatismus entschieden hätte, so

war es durchaus aus dem konservativen Grundcharakter des Zentrums heraus ehrlich gesprochen, als der Zentrumsführer von Hertling seine Rede zur Reichsfinanzreform 1909 damit schloß: wenn es einmal gelten werde, einer großen liberalen Partei gegenüber die konservativen Kräfte zu sammeln, so werde das Zentrum wissen, wo es zu stehen habe — nämlich rechts. Über diesen konservativen Grundcharakter des Zentrums hat man sich zeitweise getäuscht, weil das Zentrum, so lange es wegen des Kulturkampfes in Opposition stand, mit Freisinn und Sozialdemokratie bei den Wahlen paktierte, auch Heeresvorlagen gegenüber sich ablehnend verhielt, und es ihm auch später (z. B. während der Herrschaft des konservativ-liberalen Bülowblocks) nicht darauf ankam, sich als reine Oppositionspartei zu gebärden, was man in Deutschland von einer konservativen Partei gemeinhin nicht gewöhnt ist. Dann kehrte das Zentrum auch mehr demokratische Allüren und Forderungen heraus. Aber bei allen entscheidenden Richtungsfragen zeigt sich stets der konservative Grundcharakter der Partei.

Zunächst auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Hier ist das Zentrum genau so wie der Konservatismus dem freien Spiel der Kräfte abgeneigt: sowohl bei der Gewerbepolitik, wo das Zentrum ganz ähnliche mittelstandsmäßige Auffassungen vertritt wie die konservative Partei: Schutz des Handwerks durch Erneuerung alter zünftlerischer Gedanken: Innungswesen, Befähigungsnachweis. Dann in der Handelspolitik dieselbe Neigung, den freien Wettbewerb des Großbetriebes (Warenhaus) zu unterbinden, dieselbe Börsenfeindschaft, dieselbe antikapitalistische Note. So auch auf dem weiteren handelspolitischen Gebiet Abneigung gegen den Freihandel, schutzzöllnerische Neigungen, wenn auch nicht quantitativ in demselben Maße wie der Bund der Landwirte. Auch in den Steuerfragen berührt sich die Zentrumspolitik auf das engste mit konservativen Gedanken: dem Reich soll das Gebiet der direkten Steuergesetzgebung verschlossen bleiben. Es werden immer neue indirekte Steuern empfohlen, die den Konsum verteuern und einzelne Gewerbe schädigen. Am eklatantesten trat das bei der Finanzreform von 1909 hervor, wo das Zentrum fast noch schärfer als die Konservativen die Branntweinsteuer mit der Liebesgabe befürwortete und die Reichserbschaftssteuer bekämpfte. Ja — gerade auf dem Gebiet des Steuer- und Finanzwesens des Reichs liegt eine der schwersten Schädigungen einer gesunden Reichspolitik durch das Zentrum. Und zwar im Zusammenhang mit den stark partikularistischen Neigungen des Zentrums. Ursprünglich voller

Mißtrauen gegen die Neugründung des Reichs, aus Besorgnis darüber, das neue Reich könne als starker Staat der Kirche ihre „Freiheit" verweigern, zumal es der Mehrzahl nach aus Nichtkatholiken bestand, in Besorgnis auch darüber, die vorwiegend katholischen Staaten, vor allem Bayern, könnten ihre Selbständigkeit einbüßen — bekannte sich das Zentrum doch 1878 bei seinem Wahlaufruf zum Deutschen Reich. Es behielt aber bei eine ganz besondere Sorge um peinliche Beachtung der Selbständigkeit der Einzelstaaten. Auch das ist ja ein konservativer Zug insofern, als es die Autorität der bisherigen Staatsgewalt der Bundesstaaten nicht erschüttern möchte (bei den preußischen Konservativen kommt dieser Zug allerdings nur Preußen zugute, wie an anderer Stelle dargelegt). Dieser Partikularismus des Zentrums hat alle Finanzreformen des Reichs geschädigt, indem das Zentrum die Mißwirtschaft der Matrikularbeiträge und der Rückzahlungen des Reichs an die Bundesstaaten konservierte, der Einführung einer großen direkten Reichssteuer widerstrebte, und speziell durch seine Frankensteinsche Klausel (s. dort) die finanzielle Ausnutzung der Zölle zugunsten des Reichs um die Summen schädigte, die den Einzelstaaten zufließen mußten. Dieser Partikularismus des Zentrums ist auch oft genug hindernd gewesen, die Reichseinheit weiter fortzuführen (Reichseisenbahnen, Reichstabaksmonopol, Reichsbranntweinmonopol, die zwar auch vom Liberalismus, aber aus anderen Gründen, bekämpft wurden).

Auch in Verfassungsfragen verriet das Zentrum seinen konservativen Grundcharakter, nur daß es hier um seiner süddeutschen demokratischen Anhänger willen nicht offen Farbe bekennt. Es tut um ihretwillen so, als sei es für Ministerverantwortlichkeit, Vermehrung der Reichstagsrechte und -einflüsse zu haben. Aber jedesmal, wenn diese Fragen dann im Reichstag durch Formulierung von Vorlagen beantwortet werden sollten, wurde dies durch Quertreibereien des Zentrums vereitelt, das sich als möglichst radikal aufspielte, als könne es sich mit geringeren Forderungen, die Aussicht auf eine Mehrheit hatten, nicht begnügen — und dadurch dann dafür sorgte, daß nichts zustande kam. So verhält sich das Zentrum auch zu den Wahlrechtsfragen. Obwohl es behauptet, für Einführung des Reichstagswahlrechts in den Bundesstaaten zu sein, war es bei der preußischen Wahlrechtsreform 1910 bereit, anstatt auf Einführung der geheimen und direkten Wahl zu drängen, die geheime Wahl nur für die Urwählerwahlen zuzugestehen, die direkte Wahl aber beizubehalten, um sich dabei die Vor-

teile der geheimen Urwahlen in den katholischen Arbeitergegenden gegenüber den nationalliberalen Fabrikherren zu sichern — die Schwierigkeit der Aufstellung nichtkonservativer Wahlmänner in dem Herrschaftsgebiet des Ostelbiertums bestehen zu lassen. Die Freundschaft mit den Konservativen galt dem Zentrum mehr als seine angebliche Vorliebe für ein demokratisches Wahlrecht. In dieses Gebiet der politischen Heuchelei des Zentrums gehören auch seine Vorwürfe gegen den Liberalismus, wo dieser die Sozialdemokratie zu unterstützen scheint. Dabei hat das Zentrum niemals Bedenken getragen, sowohl bei bayrischen Landtagswahlen wie bei Reichstagswahlen (so 1907 in 14 Fällen) der Sozialdemokratie zum Siege zu verhelfen. Vom konservativen Grundcharakter scheint das Zentrum nur abzuweichen in seiner Sozialpolitik. Hier ist es dem Fortschritt stets zugänglich gewesen, und es hat hier eine führende Rolle in der Sozialreform gespielt. Aber die mit Hilfe des Zentrums durchgeführte Belastung der Arbeitermassen durch Zölle, durch indirekte Steuern (vergl. vor allem die letzte Steuerreform, wo das Zentrum das Kapital durch Ablehnung der Erbschaftssteuer schonte, die Konsumenten aber durch Steuererhöhungen auf Bier, Tee, Kaffee, Tabak, Branntwein usw. belastete), hat diese sozialpolitischen Verdienste wieder sehr geschmälert. Ganz in konservativem Geist zeigt sich das Zentrum natürlich in konfessionell-kirchlichen Fragen. Hier ist es Vorkämpfer der konfessionellen Volksschule, möchte auch den höheren Schulen konfessionellen Charakter verleihen, die Schule ganz und gar unter geistliche Schulaufsicht stellen, am liebsten mit Lehrkräften aus den Ordenskongregationen versehen. Der konfessionelle Charakter des Zentrums tritt endlich noch besonders hervor in dem ständigen Rufen nach einer Parität im Staat, die darauf hinausläuft, daß die Beamtenstellen entsprechend der Konfession besetzt werden: so viele Prozent Protestanten, so viele Prozent Katholiken — anstatt daß das Zentrum sich mit der berechtigten, vom Liberalismus vertretenen Forderung begnügt: die Konfession hat nichts mit der Besetzung der Staatsstellen zu tun, da entscheidet nur die persönliche Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit. Diesem konfessionellen Charakter des Zentrums entspricht es, daß es nur dort stark ist, wo die Katholiken zahlreich vertreten sind. Es hat kein klares, bestimmtes politisches und wirtschaftliches Programm, hütet sich auch, dieses anders aufzustellen als nur in Wahlaufrufen von Fall zu Fall, denn es weiß, daß es damit die Einigkeit gefährden könne, die ihm nur sein konfessioneller

Charakter verleiht. Von ihm aus aber sucht es durch konfessionelle Scheidegrenzen, die es in einer Menge von Standes-, Berufs- und Interessenorganisationen durchführt, seine Macht zu erhalten und zu stärken. Seine stärkste Organisation aber bleibt als klerikale Partei dabei der Klerus selbst. So konnte der Zentrumsabgeordnete Bitter (Ostern 1910) sagen: „Lassen Sie einmal bei den Wahlen den Klerus neutral bleiben, und das Zentrum ist zerschmettert.“ Auch auf dem Parteitag des elsaß-lothringischen Zentrums 1910 hat der Reichstagsabgeordnete Dr. Vonderscheer der Geistlichkeit seinen heißen Dank für ihre unentbehrliche Hilfe im Wahlkampf ausgedrückt. Er erklärte, er würde auf sein Mandat verzichten müssen, wenn die Herren Pfarrer nicht wären. Er habe die Tätigkeit der Geistlichkeit und deren ersprießliche Folgen, sobald es sich um die Wahlkampagne handle, würdigen lernen. Die Geistlichen sollten sich nicht von der agitatorischen Tätigkeit zurückziehen, ohne ihre Mitwirkung müßte man an dem Sieg der Sache verzweifeln.

C. Der Liberalismus.

a) **Grundsätzliches.** Das Wort liberal als Parteibezeichnung kommt zuerst im Spanischen vor. Dort heißt es soviel wie „freigebig“ oder „entgegenkommend“, nämlich dem Volke gegenüber in Verteilung von politischen Rechten. Bringt man das Wort mit seiner lateinischen Abstammung (liberalis) in Verbindung, so heißt es ursprünglich ebenfalls „freigebig“, dann weiterhin „billig“ und „vorurteilslos“. Erst späterer Sprachgebrauch hat ihm die Bedeutung von „freiheitlich“ gegeben. Diese Bedeutungen zusammen geben das Wesen des Liberalismus als politische Erscheinung ganz gut an: der Liberalismus will, daß der Staat im politischen wie wirtschaftlichen Leben ohne Vorurteile allen Gliedern des Volkes möglichst freie Bewegung läßt, ihre persönlichen Anschauungen zu vertreten und sich nach ihren Anlagen zu betätigen. Der Liberalismus sieht deshalb die Staatsangehörigen auch nicht als Untertanen an, sondern als Staatsbürger, die selbst Subjekte der Gesetzgebung sind. Möglichst viele von ihnen, und zwar immer die tüchtigsten, sollen sich an der Verwaltung der Staatsgeschäfte beteiligen, gleichgültig, welchem Stand und Beruf sie angehören, welche politische und religiöse Überzeugung sie besitzen. Keine Klasse soll einen Vorzug beanspruchen, keine benachteiligt werden, freie Bahn soll herrschen für die Tüchtigen. Die Kulturgüter sollen allen erschlossen sein. Der Liberalismus besitzt den Optimismus zu glauben, daß alle geistigen und wirtschaftlichen Kräfte im Dienst

einer Entwicklung stehen, die die Menschheit zu einer immer höheren Kulturstufe führt, und daß deshalb Mißbrauch der Freiheit, Abwege in Politik, Kunst, Literatur, Wissenschaft, sowie Herrschaftsversuche auch schlechter Leidenschaften, nur vorübergehend diese Entwicklung bedrohen und niemals einen so großen Schaden anrichten können, wie ihn die Hemmung der freiheitlichen Entwicklung bedeutet. Daher ist der Liberalismus Gegner aller Polizeiherrschaft politischen, künstlerischen, geistigen, wissenschaftlichen Bewegungen gegenüber. Auch der freie Wettbewerb auf wirtschaftlichem Gebiet entspricht liberaler Grundanschauung, und wo hier Einschränkungen auch von liberaler Seite gefordert werden, sind sie nur dann und vorübergehend berechtigt, wenn sich Mißstände gezeigt haben, die geeignet sind, dem wirtschaftlichen Leben der gesamten Nation Schaden zuzufügen. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich die Gegensätzlichkeit des Liberalismus zum Konservatismus und Klerikalismus, die einer freien Entwicklung politischen, geistigen, künstlerischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens immer mit der Sorge gegenüberstehen, dadurch könne an den für Konservatismus und Klerikalismus bindenden Autoritäten gerüttelt werden und könnten die Interessen der bisherigen Gewalthaber politisch und wirtschaftlich geschädigt werden. Es ergeben sich im besonderen auch die Gegensätze auf staatsrechtlichem Gebiet. Der Liberalismus anerkennt von seiner Wertschätzung der politischen Rechte der Staatsbürger aus nicht die absolute Autorität der Monarchie, wie sie (freilich auch nur theoretisch, soweit sie die Interessen der Agrarier und des Adels nicht schädigen) die Konservativen mit dem Bekenntnis zum Gottesgnadentum bezeugen. Zwar ist mit dem Bekenntnis zum Liberalismus in Deutschland durchaus nicht ein Bekenntnis zum Republikanismus verbunden (nur in der sozialistischen Form der deutschen Demokratie ist dies der Fall und beim Anarchismus), aber in all seinen Richtungen ist für den Liberalismus die Autorität der Monarchie mehr oder weniger fest gebunden an eine Konstitution, die die verfassungsmäßigen Rechte des Monarchen und des Volkes in einer für beide Teile bindenden Weise festsetzt. Hier verleugnet der Liberalismus nicht, daß er in Deutschland ein Kind der Kampfesjahre ist, in denen um die Einführung einer Verfassung gestritten wurde. Nur daß die einzelnen Parteien des Liberalismus die Abgrenzung der Volksrechte gegenüber der Monarchie verschieden fordern. Während der rechte Flügel des bürgerlichen Liberalismus, wie er im Nationalliberalismus vorhanden ist, sich mit den jetzigen

Verfassungszuständen im wesentlichen zufrieden gibt, nur deren genaue Beachtung fordert, eventuell unter Festlegung der Verantwortlichkeit der Minister dem Parlament gegenüber, verlangt die fortschrittliche Volkspartei nach englischem Vorbild ein parlamentarisches Regime innerhalb der konstitutionellen Monarchie. Darüber hinaus geht die demokratische Form des Liberalismus in der Sozialdemokratie, die die Gesetzgebung und Verwaltung nur in die Hände des Volkes legen will.

Die Autorität weltlicher oder klerikaler Herrscherschichten, die für Konservative und Klerikale besteht, lehnt der Liberalismus ab. Er anerkennt die mancherlei historischen Verdienste des Junkertums (speziell in Preußen), verkennt auch nicht die volkserziehliche Bedeutung der Religionsgemeinschaften, aber wie er dem Junkertum bestreitet, aus historischen Verdiensten Anrechte auf Bevorzugung in der Gegenwart herzuleiten, in der dessen Angehörige durch eigene Tüchtigkeit im freien Wettbewerb erwerben mögen, was sie als Erbe ihrer Väter ansehen, so räumt der Liberalismus den Religionsgemeinschaften keinerlei politische Rechte ein. Sie mögen aus eigener Kraft ihren religiösen und sittlichen Einfluß geltend machen im Kampf der verschiedenen geistigen Strömungen. Ein Anrecht auch auf die Schule haben sie (ausschließlich des Religionsunterrichts) nicht, und wenn der bürgerliche Liberalismus in der Mehrzahl seiner parlamentarischer Vertretungen zurzeit auch noch nicht eine völlige Trennung von Kirche und Staat fordert, so ist diese Forderung doch die richtige Konsequenz für den Liberalismus auch in Deutschland.

Auf wirtschaftspolitischem Gebiet hat der deutsche Liberalismus zu Anfang auch einheitlich die wirtschaftlichen Ideen vertreten, die als die liberalen gelten: das Manchestertum, die aus England stammende, streng individualistische Anschauung, nach der man nicht nur für die auswärtige Handelspolitik, sondern auch für das innere volkswirtschaftliche Leben das freie Spiel der Kräfte als Norm aufstellt und demnach die Intervention des Staats auf dem wirtschaftlichen Gebiet so weit wie möglich zurückdrängen will. Daher der Kampf des Liberalismus in Deutschland für Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Freihandel. Das entsprach den allgemeinen Grundsätzen des Liberalismus, wie sie oben dargelegt sind, entsprach aber auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerungsschicht, auf die sich der Liberalismus in Deutschland stützte, die ihn trugen. Das war das deutsche Bürgertum in Gewerbe, Industrie, Handel und in den freien Berufen. Entsprechend den großen technischen Errungenschaften des 19. Jahr-

hunderts wurde es schon um seine Mitte herum für die Entfaltung dieser neuen Kräfte notwendig, daß die Zunftschranken fielen, die Ausübung des Gewerbes nicht eingeengt wurde, der Handel sich frei entfalten konnte, jedermann den Ort für seine Arbeit frei suchen durfte, wo sie ihm den lohnendsten Verdienst versprach, die deutschen Produkte leicht im Ausland Absatz finden, der Import von fremden Waren nach Deutschland zu ihrem Konsum oder zu weiterer Verwertung ohne Zollschranken erfolgen konnte. Ohne die so durch den deutschen Liberalismus durchgesetzte Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und den Freihandel wäre niemals der Aufschwung deutschen Erwerbslebens möglich gewesen, der sich unmittelbar vor und nach der Reichsgründung vollzog. Das deutsche Bürgertum verdankt hier dem Liberalismus die Möglichkeit, sich politisch zu betätigen und sich wirtschaftlich emporzuarbeiten. Und ein Staatsmann von so konservativer Grundanschauung wie Bismarck war weitblickend genug, hier den liberalen Forderungen in der Politik (Reichstagswahlrecht) und in der Wirtschaftspolitik nachzugeben.

Mit der Zeit ist es dann anders geworden. Die Regierung neigte wirtschaftspolitisch von 1879 an anderen Gedanken zu. Davon blieb auch der Liberalismus selbst nicht unbeeinflußt. Die starke Persönlichkeit Bismarcks machte seiner Wirtschaftspolitik einen Teil der Liberalen, die Nationalliberalen, gefügig. Sie wandten sich vom Freihandel dem Schutzzoll und auch einer Gewerbepolitik zu, die wieder zünftlerische Neigungen zeigte. Dagegen blieben die freisinnigen Gruppen im großen und ganzen den manchesterlichen Ideen treu, wenn sie auch hier und dort geneigt waren, Konzessionen an das Eingreifen des Staats in das freie Spiel der Kräfte zu machen. Vor allem blieben sie Gegner der hochschutzzöllnerischen Bestrebungen.

Fanden so nach und nach Spaltungen des Liberalismus durch eine verschiedene Stellungnahme zu den wirtschaftlichen Fragen statt, so geschah dies auch durch politische Meinungsverschiedenheiten. Hier spielte die Stellung zu den Militärforderungen eine Rolle. Die Nationalliberalen bewilligten diese durch die Bank, ohne in entscheidender Weise Rücksicht zu nehmen auf die Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts und die finanzielle Deckungsfrage; aber auch unter den Freisinnigen traten hier Differenzen ein, die zu Spaltungen führten. Dasselbe war der Fall bei der Frage nach der Ausnahmegesetzgebung Sozialdemokratie und Polen gegenüber. Hier folgten die Nationalliberalen der Regierungspolitik, während die Freisinnigen an dem liberalen

Grundsatz festhielten, daß jede Ausnahmegesetzgebung zu verwerfen ist, weil sie die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz zerstört.

Die Geschichte des Liberalismus ist unter diesen und ähnlichen Zerwürfnissen seit Gründung des Reichs eine Kette von Parteispaltungen gewesen, auf die wir hier aber um so weniger näher einzugehen brauchen, als seit dem Frühjahr 1910 der Zusammenschluß der bis dahin getrennten drei freisinnigen Gruppen (Freisinnige Volkspartei, Freisinnige Vereinigung und Deutsche Volkspartei) zu einer Partei, der fortschrittlichen Volkspartei, dahin geführt hat, daß sich der deutsche Liberalismus nur noch in zwei Parteien gliedert: die nationalliberale Partei und die fortschrittliche Volkspartei. Nebenher besteht nur noch die bisher nicht im Parlament vertretene Demokratische Vereinigung.

2. Die fortschrittliche Volkspartei.

a) **Geschichtliches.** Die fortschrittliche Volkspartei ist aus dem Zusammenschluß der drei vorgenannten freisinnigen Parteien entstanden. Die größte von ihnen, die freisinnige Volkspartei, war im wesentlichen die Fortsetzung der 1861 entstandenen Fortschrittspartei, bezw. der 1884 organisierten Freisinnigen Partei. Die Fortschrittspartei hatte sich 1861 zusammengesetzt aus Mitgliedern der damals bestehenden demokratischen und der konstitutionellen Partei unter Führung von Hoverbeck, Forckenbeck, Schulze-Delitzsch, Waldeck, Virchow. Von dieser Fortschrittspartei löſten sich 1866 Männer wie Unruh, Twesten, Lasker, Forckenbeck los und bildeten mit Mitgliedern des Nationalvereins (v. Bennigsen) die nationalliberale Partei. Grund der Trennung: während die Fortschrittspartei wegen des Militärkonflikts vor 1866 an der Opposition gegen Bismarck festhielt, erteilten diese Bismarck Indemnität und traten für seine Militärpolitik ein. Im Jahre 1884 fand eine Verschmelzung der Fortschrittspartei mit der 1880 aus der nationalliberalen Partei ausgeschiedenen Gruppe der „Liberalen Vereinigung" statt und nannte sich nun Freisinnige Partei. Diese bestand bis 1893. Hier brach ein Konflikt in ihr aus über Militärfragen, d. h. die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke von 84 000 Mann auf die Dauer von 5½ Jahren unter Einführung der zweijährigen Dienstzeit (die aber erst später erfolgte). Die Mitglieder der Freisinnigen Partei, die sich für die Militärvorlage gewinnen ließen, traten aus und bildeten die Fraktion der Freisinnigen Vereinigung, ihre Organisation nannten sie Liberaler Wahlverein, dem aber auch Mitglieder anderer liberaler Parteien beitreten konnten. Die Freisinnige Partei

nannte sich fortan Freisinnige Volkspartei. Neben diesen beiden freisinnigen Parteien bestand bis 1910 und schon vor ihrer Entstehung die Deutsche Volkspartei, die vorwiegend süddeutschen Charakter trug. Ihre Anfänge gehen auf die demokratische Bewegung von 1848 zurück, ihr Programm und ihre Konstituierung auf das Jahr 1868, revidiert 1873. Die Partei hatte namentlich in Württemberg und Baden ihren Sitz, erstreckte sich aber organisatorisch auf ganz Deutschland. — Im November 1906 hielten diese drei Parteien (freisinnige Volkspartei, deutsche Volkspartei und freisinnige Vereinigung) eine gemeinsame Sitzung ab, bei der sie beschlossen: auf ein Zusammengehen der linksstehenden bürgerlichen Parteien bei den kommenden Reichstagswahlen unter Wahrung der politischen Selbständigkeit der einzelnen Partei hinzuwirken, eine Verständigung über Aufstellung der Kandidaten herbeizuführen und ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß eine Befehdung der liberalen Gruppen untereinander in Wort und Schrift unterbleibe. Zur Förderung des Zusammenschlusses wurde ein Ausschuß von Vertrauensmännern gebildet. Nach Konstituierung des 1907 gewählten Reichstags, dessen Wahlen ein gemeinsamer Aufruf der drei Parteien vorbereitet hatte, war die naturgemäße Folge dieser Annäherung die Bildung einer Fraktionsgemeinschaft der drei Parteien. Die weitere Folge war der Plan einer Zusammenschmelzung der drei Parteien überhaupt. Ein gemeinsamer Ausschuß der Fraktionsgemeinschaft bereitete ihn von Juli 1909 in mehrfachen Konferenzen vor, in denen das gemeinsame Programm und das gemeinsame Organisationsstatut ausgearbeitet wurden. Nachdem Parteitage aller drei Gruppen sich für die Verschmelzung ausgesprochen und sich über Programm und Organisation geeinigt hatten, erfolgte auf einem gemeinsamen ersten Parteitag in Berlin am 6. März 1910 die Konstituierung der neuen Partei unter dem Namen **Fortschrittliche Volkspartei.**

b) **Das Programm hat folgenden Wortlaut:** Die Partei tritt ein für Schutz und Stärkung des Reichs und die Aufrechterhaltung seiner bundesstaatlichen Grundlagen. Die Partei fordert die gleichberechtigte Mitwirkung aller Staatsbürger in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zur Förderung des politischen und sozialen Fortschritts, zur Hebung der Wohlfahrt und Volksbildung, sie bekämpft alle Sonderbestrebungen, die dem Gemeinwohl zuwiderlaufen, und erstrebt den friedlichen Ausgleich der sozialen Gegensätze in einer die Freiheit des einzelnen verbürgenden Gesellschaftsordnung. Die Partei

verpflichtet ihre Mitglieder zu tatkräftiger Mitarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und erwartet von diesem gemeinsamen und planmäßigen Wirken den Ausbau der politischen Freiheit und die für die Gesamtheit unentbehrliche Steigerung des berechtigten Einflusses des deutschen Bürgertums. Auf dieser Grundlage erhebt die Partei vor allem folgende Forderungen:

1. Volle Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetz, in der Rechtsprechung und in der Verwaltung. Besetzung aller Stellen im Zivil- und Militärdienst nur auf Grund persönlicher Tüchtigkeit. Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte der Beamten und Lehrer. — Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für die Volksvertretungen des Reichs und der Einzelstaaten. Berücksichtigung der Minderheiten. Sicherung der Wahlfreiheit durch Gesetz und Verwaltungsmaßnahmen. Reform des Kommunalwahlrechts unter Beseitigung der Klassenwahlen und der öffentlichen Stimmabgabe. Gerechte Einteilung der Wahlkreise in Reich und Staat. Erhebung der Reichslande zu einem selbständigen Bundesstaat. Freiheitlicher Ausbau der Reichsverfassung in konstitutionellem Sinne. Verantwortliches kollegiales Reichsministerium. Festigung und Ausnutzung der Rechte der Volksvertretung, Stärkung ihrer Initiativrechte. Freiheitliche Ausgestaltung und Handhabung des Vereins-, Versammlungs- und Preßrechts. Schutz und Ausdehnung der Selbstverwaltung, Vereinfachung des Verwaltungsapparats in Reich, Staat und Gemeinde. Reichsgesetzliche Reform des Fremden- und Auslieferungsrechts.

2. Volle Gewissens- und Religionsfreiheit. Freiheit der Wissenschaft, ihrer Forschung und Lehre. Förderung der Kunst, Schutz des künstlerischen Schaffens gegen polizeiliche und kirchliche Bevormundung. — Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse und Religionsgesellschaften. — Beseitigung der vom Staat den Kirchen gewährten Vorrechte. Anerkennung der staatlichen Oberhoheit. Keine Einmischung der Kirchen in staatliche Angelegenheiten. Unabhängigkeit des Unterrichts von der Kirche, Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht. — Allgemeine Volksschule ohne konfessionelle Trennung. Gesetzliche Regelung des Volksschulwesens. Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts. Zeitgemäße Entwicklung aller Lehranstalten unter Beseitigung veralteter Formen und Einrichtungen. Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts. Verbesserung der körperlichen Ausbildung der Jugend zum Besten der Volksgesundheit und der Wehrfähigkeit.

3. Sicherung der vollen Wehrkraft des Reichs, aber Vermeidung aller nicht unbedingt gebotenen Aufwendungen und Beseitigung aller Luxusausgaben. Ausgestaltung der Armee zu einem wirklichen Volksheere unter Beseitigung jeder Begünstigung einzelner Klassen, Stände oder Konfessionen. Volle Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit. Reform des Offizierpensionswesens, keine Verabschiedung wegen Nichtbeförderung. Rücksichtslose Verfolgung aller Soldatenmißhandlungen. Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf militärische Vergehen. Reform des militärischen Strafrechts und Strafvollzugs sowie des Beschwerderechts; Sicherung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des militärischen Strafgerichtsverfahrens.

4. Unparteiische Rechtsprechung, gleichmäßige Strafverfolgung und gesetzlich geordnete Strafvollstreckung. Verstärkte Mitwirkung des Volkes bei der Rechtsprechung; Schwurgerichte für politische und Preßvergehen. Zeitgemäße Reform des Strafrechts, humanes Strafsystem. Bekämpfung der Straffälligkeit der Jugend durch Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung. Völlige Trennung von Justiz und Verwaltung; volle Durchführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

5. Gerechte Verteilung der Staatslasten nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler. Sparsamkeit im Staats- und Gemeindehaushalt. — Schrittweise Herabsetzung der Lebensmittel- wie der Industriezölle, Entlastung unentbehrlicher Verbrauchsgegenstände und Rohstoffe von Steuern und Abgaben. Progressive Besteuerung von Einkommen, Vermögen und Erbschaften. Beseitigung aller Steuerprivilegien, insbesondere der toten Hand. Keine Zoll-, Steuer- und Verkehrspolitik im Dienste von Sonderinteressen.

6. Zusammenwirken von Gesetzgebung, Verwaltung und Selbsthilfe zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Lohnarbeiter und Angestellten. Rechtsgleichheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unparteilichkeit der öffentlichen Gewalt bei wirtschaftlichen Streitigkeiten. — Sicherstellung und Ausdehnung des Koalitionsrechts, reichsgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen. Anerkennung der rechtlichen Stellung der Berufsvereine durch Reichsgesetz. Ausbau des Arbeiterschutzes, vor allem zugunsten der Frauen und Kinder sowie für die Hausindustrie. Unterstützung der Gewerbeaufsicht durch Hilfskräfte aus den Reihen der Arbeiter und Arbeiterinnen. Förderung der Tarifverträge. Einsetzung paritä-

tischer Einigungsämter und Arbeitsnachweise. Unabhängigkeit der Arbeitnehmer außerhalb des Arbeitsvertrages. — Vereinfachung und Verbesserung der Reichsversicherungsgesetzgebung unter Wahrung der Selbstverwaltung. Ausdehnung der sozialen Fürsorge auf die Privatangestellten. Sicherung der Freizügigkeit der Arbeiter und Angestellten. Maßnahmen zur Sicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Förderung der Gesundheitspflege, vor allem durch Beseitigung der Mißstände im Wohnungswesen. Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten. Förderung internationaler Vereinbarungen zum Schutze der Arbeitnehmer und des heimischen Wirtschaftslebens.

7. Gleichberechtigung aller Erwerbsstände in Gesetzgebung und Verwaltung. Hebung der Fachausbildung für Handwerk und Landwirtschaft durch Fortbildungs- und Fachschulen. Planmäßige Nutzbarmachung der technischen Fortschritte und Hilfsmittel für Handwerk und Landwirtschaft. Pflege des gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaftswesens, insbesondere zur Erleichterung des gewerblichen und bäuerlichen Kredits. — Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit. Pflege des Kunstgewerbes. Beseitigung der durch die Gefängnisarbeit und die Militärwerkstätten dem freien Gewerbe entstehenden Schäden. — Hebung des wirtschaftlichen Verkehrs durch Tarif- und Handelsverträge mit dem Ausland und durch Ausbau des Bahnverkehrs und der Wasserstraßen. Einheitlichkeit in der Verwaltung der deutschen Eisenbahnen. Tarifreformen zur Erleichterung des Verkehrs. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und der Borgwirtschaft sowie der schädlichen Auswüchse der Kartelle und des Submissionswesens. — Stärkung der Produktionskraft der Landwirtschaft, vor allem durch Vermehrung des kleineren und mittleren Besitzes, durch Beseitigung der Familienfideikommisse und durch Einschränkung des Besitzes der toten Hand sowie durch innere Kolonisation und Melioration. Schaffung leistungsfähiger Gemeinde- und Kommunalverbände unter Beseitigung der kommunalen und staatlichen Privilegien des Großgrundbesitzes.

8. Erweiterung der Rechte der Frauen und ihres Erwerbsgebiets, Erleichterung der Frauenbildung und Reformen im staatlichen Berechtigungswesen. Aktives und passives Wahlrecht der Frauen für die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, Gleichberechtigung in den Einrichtungen der Reichsversicherungsgesetzgebung. Verstärkte Mitwirkung der Frauen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge und des Bildungswesens. Heranziehung der

Frauen zur Kommunalverwaltung.

9. Förderung der Bestrebungen auf Annäherung der Völker zu gemeinsamer Kulturarbeit und zur gleichmäßigen Erleichterung der Rüstungslast. Ausbau des Völkerrechts und der internationalen Schiedsgerichtseinrichtungen zum friedlichen Ausgleich bestehender Streitigkeiten.

So weit das Programm der fortschrittlichen Volkspartei. Einer näheren Erörterung dieses Programms bedarf es in dem vorliegenden Handbuch nicht, da dieses bestrebt war, die einzelnen politischen und wirtschaftlichen Fragen vom Standpunkt der Volkspartei aus zu beurteilen, das Material, das es bietet, also als Ergänzung zu diesem Programm angesehen werden darf.

3. Die nationalliberale Partei.

a) **Geschichtliches und Programmatisches im Unterschied zur Volkspartei.** Die nationalliberale Partei fußt teils auf dem 1859 unter Mitwirkung von Rudolf v. Bennigsen gegründeten Nationalverein mit seinen reichsdeutschen Bestrebungen, teils auf der Sezession, die 1866 in der Fortschrittspartei erfolgte, als (s. dort) eine Reihe von Mitgliedern ausschieden, die in dem Militärkonflikt mit Bismarck auf dessen Seite traten. Am 27. September 1866 erfolgte die erste programmatische Kundgebung, die das Verhalten der Liberalen, die für die Indemnitätsvorlage gestimmt hatten, zu rechtfertigen suchte. Die konstituierende Versammlung einer „Nationalliberalen Partei" für den konstituierenden norddeutschen Reichstag schloß sich am 26. Februar 1867 an. Hatte die Partei schon von ihrer Verbindung mit dem Nationalverein her vor allem das Bestreben, „nationale" Gesichtspunkte zu betonen, des Reiches Einigkeit und Größe zu fördern, so zeigte das Verhalten zur Konfliktszeit, daß sie Bismarck in militärisch-politischen Fragen folgen wollte, doch versprach sie zugleich eine liberale Politik. Aber sie ließ sich dabei gleich während der Verfassungsberatungen 1867 nur allzusehr von Bismarck einschüchtern. Sie nahm im Unterschied von der mit Recht opponierenden Fortschrittspartei die Verfassung an, obwohl diese dem Reichskanzler das noch heute bestehende Übergewicht als einziger politischer verantwortlicher Minister verlieh, die Macht des Bundesrats gegenüber dem Reichstag festlegte, das Budgetrecht in bezug auf das Militärwesen keineswegs gesichert wurde, die Diätenzahlung für die Abgeordneten abgelehnt war usw. Wohl ging dann die nationalliberale Partei in wirtschaftlichen Fragen bis Mitte der 70er Jahre mit der Fortschrittspartei Hand in Hand, aber schon bei Beratung der Reichsjustizgesetze verleugnete die nationalliberale

Partei liberale Forderungen, wie die Abschaffung des Konfliktsgerichtshofs, die Aburteilung von Preßvergehen durch Schwurgerichte anstatt durch Berufsrichter, die Milderung des Zeugniszwangs, und Bismarcks Bestreben, Militärvorlagen unter Schwächung des parlamentarischen Budgetrechts durchzubringen, wurde von ihr unterstützt. Auch dem Versuch, die Sozialdemokratie durch Ausnahmegesetze zu bekämpfen, widerstrebte die Partei, im Unterschied von den entschiedenen Liberalen der Freisinnigen Partei, nur bis zur Auflösung des Reichstags 1878, nachher nahm sie das Sozialistengesetz an und half bis 1890 zu seiner Verlängerung. Trotzdem gab es Nationalliberale, denen die Partei noch zu liberal war — eine Gruppe „Völk" schied 1879 aus und führte ein kurzes Dasein als „Liberale Gruppe". Eine größere Sezession folgte wegen wirtschaftspolitischer Differenzen. Die Wandlung Bismarcks zur Schutzzollpolitik stellte die nationalliberale Partei vor die Frage, ob sie die bisher innegehaltene freihändlerische Richtung beibehalten oder Bismarck auch hier Gefolgschaft leisten wolle. Schon im Wahlprogramm 1878 hatte die Partei der neuen Zollpolitik gegenüber deren Fragen für offen erklärt. Bei der Beratung des Zolltarifs im Sommer 1879 zeigte es sich, daß eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit herrschte, Freihändler und Schutzzöllner standen sich schroff gegenüber. Und wenn schließlich fast die ganze Fraktion noch gegen den Zolltarif stimmte, so geschah es nicht aus Widerspruch gegen das schutzzöllnerische System, sondern weil Bismarck nicht die jährliche Bewilligung des Kaffeezolls und Salzzolls zugestand. Die Taktik Bismarcks, sich nun auf das Zentrum, statt auf die Nationalliberalen zu stützen, schüchterte diese ein. Zunächst erfolgte aber die Sezession des linken Flügels der Partei mit 19 Abgeordneten am 31. August 1880 unter Führung von Forckenbeck, Rickert, Bamberger, Lasker. Dann stellte die Partei 1881 die **Berliner Erklärung** auf, nach der „entgegenstehende Meinungen über Schutzzoll und Freihandel nicht zur Grundlage politischer Parteibildung dienen dürfen", und 1884, womit der Sieg der Schutzzöllner entschieden wurde, die **Heidelberger Erklärung**, in der die bisherige Zollgesetzgebung anerkannt und eine weitere ähnliche Gesetzgebung für die Landwirtschaft versprochen wurde. Die Nationalliberalen stimmten denn auch alsbald Bismarcks Erhöhung der Branntweinsteuer, der Börsensteuer, der Zuckersteuer und der Kornzölle zu. Aber auch taktisch fand von seiten der Nationalliberalen von 1884 an eine Rechtsschwenkung statt: sie gaben bei Stichwahlen oft Konservativen den Vorzug vor Freisinni-

gen, und 1887, anläßlich der Septennatswahlen, schlossen sie direkt ein Kartell mit den Konservativen ab zur Bekämpfung des Freisinns, des Zentrums und der Sozialdemokratie. Diese Kampfgenossenschaft nach rechts ließen sie auch unbedenklich den weiteren Branntweinsteuern, agrarischen Liebesgaben, Getreidezollerhöhung (1888) zustimmen und verleitete sie dazu, der Verkürzung der Volksrechte durch Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags von 3 auf 5 Jahre zuzustimmen. Ja, die Nationalliberalen stimmten unter Miquels Führung auch für die Innungsprivilegien. Bei den Wahlen von 1890 war das Kartell nach rechts hin nicht mehr so fest, und bei den Caprivischen Handelsverträgen trat die Partei mit wenigen Ausnahmen für diese gegen die agrarischen Hochschutzzöllner ein. In der Folge aber hat die Partei die ganze Wirtschaftspolitik mitgemacht, die sich in den neuen Branntweingesetzen mit ihren agrarischen Liebesgaben, Zuckersteuer, Börsengesetz, zum Teil auch in der Handwerkergesetzgebung dokumentierte. D e r A g i t a t i o n d e s B u n d e s d e r L a n d w i r t e l e i s t e t e s i e k e i n e n n a c h h a l t i g e n W i d e r s t a n d. Viele ihrer Kandidaten stimmten den Zollforderungen des Bundes zu und erhielten dafür die Bundesunterstützung. Der Zolltarif von 1902 aber, dessen erste Vorlage auch bei den Nationalliberalen eine scharfe Verurteilung erfahren hatte, erhielt seine endgültige Gestalt gerade auch unter ihrer Mitwirkung. — Einer Annäherung der Nationalliberalen an die Linke ist dann wiederholt das Wort geredet worden, aus der Partei selbst heraus, namentlich seitdem um die Jahrhundertwende die j u n g l i b e r a l e B e w e g u n g (nationalliberale Jugendvereine) entstand. Bei den Wahlen von 1903, noch mehr aber bei denen von 1907 vermied man nach Kräften eine Bekämpfung zwischen Nationalliberalen und Freisinn, und bei den Kämpfen um die Finanzreform 1909 kam es zu einer treuen Kampfgenossenschaft zwischen den Nationalliberalen und der freisinnigen Fraktionsgemeinschaft in der Abwehr des schwarzblauen Blocks. Die nationalliberale Partei hat aber seitdem schwer zu leiden gehabt durch die Opposition der in ihr weit nach rechts stehenden Elemente, die namentlich in Rheinland-Westfalen (Vertreter der schweren Großindustrie), Schleswig-Holstein und Hessen (Agrarier) ihren Sitz haben. Diese wünschen erneuten Anschluß der Partei nach rechts, während auf der anderen Seite die Jungliberalen und süddeutschen Nationalliberalen stehen, die eine scharfe Frontstellung gegen Konservative und Zentrum fordern unter entsprechendem Anschluß nach links hin, wobei die badischen Nationalliberalen bis

zum Großblock mit der Sozialdemokratie gegangen sind. Der letzte nationalliberale Parteitag in Cassel rettete die Einigkeit der Partei nur dadurch, daß man ihre Führung getrost in die Hände Bassermanns legte, der eine Mittelstellung zwischen den beiden Extremen einnimmt, und daß man neben dem Prinzip der Disziplin das der Duldung proklamierte, nach dem in den verschiedenen Landesteilen der Anschluß bei den Wahlen bald mehr nach rechts, bald mehr nach links gesucht werden darf.

Entsprechend der Vorgeschichte der fortschrittlichen Volkspartei, die in der Geschichte der freisinnigen Parteien enthalten ist, und der Geschichte der nationalliberalen Partei lassen sich die Differenzpunkte und Einigungspunkte beider liberaler Parteien folgendermaßen feststellen:

Verfassungsfragen: Die Volkspartei strebt ein parlamentarisches Regime an, die Nationalliberalen wollen nur eine klarer festgelegte Ministerverantwortlichkeit.

Wahlfragen: Beide Parteien treten für Erhaltung des Reichstagswahlrechts ein. Im Unterschied von der Volkspartei wollen aber die Nationalliberalen keine Übertragung dieses Wahlrechts auf Preußen. Sie erstreben hier nur die direkte und geheime Wahl, eine gerechtere Wahlkreiseinteilung und ein Wahlsystem, bei dem Bildung und Besitz ein Übergewicht verliehen wird (etwa Pluralwahlrecht).

Militärisch-politische Fragen: Während die Nationalliberalen stets alle Militärvorlagen auch auf Kosten des Budgetrechts und einer volksfreundlichen Verteilung der Lasten genehmigt haben, stand der Freisinn hier oft in Opposition (wenn auch graduell nach seinen Richtungen verschieden). Dies nicht, weil er weniger auf den Schutz des Vaterlandes bedacht war, sondern weil er die hier mitspielenden Machtfragen zwischen Regierung und Volksvertretung zugunsten der letzteren entschieden wissen wollte, größere Sparsamkeit für möglich hielt und die Heereslasten nicht durch indirekte Steuern aufgebracht haben wollte. Diese Grundsätze wird auch die fortschrittliche Volkspartei mit dem notwendigen Schutz des Vaterlandes zu vereinigen trachten.

Steuerfragen: Hier zeigen die Nationalliberalen größere Bereitwilligkeit, auch indirekte Reichssteuern zu bewilligen, als die Volkspartei. Doch sind sie auch Vertreter der Forderung einer Reichsvermögenssteuer und Reichserbschaftssteuer und darin mit der Volkspartei einig.

Sozialpolitik: Hier haben die Nationalliberalen sich früher als der Freisinn mit der Arbeiterversicherungsgesetz-

gebung einverstanden erklärt, bei der Arbeiterschutzgesetzgebung aber teilweise stärker den Arbeitgeberstandpunkt vertreten. Sie sind hier von industriellen Interessen abhängiger als die Volkspartei.

Wirtschaftspolitik: Nationalliberal heißt hier schutzzöllnerisch, volksparteilich: Tendenz auf Herabsetzung der agrarischen wie industriellen Schutzzölle. Eine Einigung beider Parteien kann in der Fürsorge für gute, langfristige Handelsverträge liegen.

Kolonialpolitik: Früher auch ein Kampfobjekt beider Parteien, indem die Nationalliberalen besonders scharf für Kolonialpolitik eintraten, der Freisinn sich ablehnend verhielt. Jetzt aber steht die Volkspartei unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Kolonialpolitik freundlicher gegenüber.

Schulpolitik: Nationalliberale prinzipiell auch Gegner der konfessionellen Volksschule, haben diese aber in Preußen 1906 beim Volksschulunterhaltungsgesetz neu bestätigen lassen, sind jedoch Gegner der geistlichen Schulaufsicht. Volkspartei ist gegen konfessionelle Volksschule und für fachmännische Schulaufsicht.

Allgemeine Tendenz: Die Nationalliberalen schwanken, ob sie dem liberalen Grundgedanken ihrer Partei konsequent nachgehen sollen, oder eine Mittelpartei sein wollen, die auch nach rechts hin vermittelt. Je mehr sie sich darauf besinnen, daß sie eine liberale Partei sind, die zwar auf dem rechten Flügel des bürgerlichen Liberalismus steht, aber deshalb doch ihre natürlichen Bundesgenossen nicht bei den Konservativen, sondern bei der Volkspartei sucht, wird das Verhalten zu dieser Partei freundschaftlichen Charakter tragen und damit zur Stärkung des bürgerlichen Liberalismus gegen Konservatismus und Klerikalismus beitragen.

4. Die demokratische Vereinigung.

Dieses jüngste, noch nicht in einem Parlament vertretene Parteigebilde ist aus einer Sezession von Mitgliedern der Freisinnigen Vereinigung 1908 entstanden, die die Mitwirkung des Freisinns bei dem Bülowschen Block mißbilligten. Weniger das Programm der Vereinigung unterscheidet sie von der Volkspartei als die Taktik. Geht diese auch angeblich dahin, die Reaktion jeder Art zu bekämpfen, so wendet sich die Polemik und Agitation vor allem doch gegen die Volkspartei und schwächt dadurch den Kampf gegen rechts unter Verfolgung rein parteiegoistischer Motive. Dabei sind die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gruppe selbst ungemein groß, so daß von einer

positiven Einheitlichkeit kaum die Rede sein kann. Diese Parteigründung, an die gute Kräfte nutzlos verschwendet werden, strandet an dem unmöglichen Versuch, zwischen Volkspartei und Sozialdemokratie eine Mittelpartei zu schaffen, die dem bürgerlichen Liberalismus dient und der Reaktion schadet.

D. Sozialismus.

Allgemeines. Gemeinhin versteht man unter Sozialismus eine nationalökonomische Richtung, ein volkswirtschaftliches System, dessen Charakteristikum darin besteht, daß es an die Stelle des Privateigentums an Produktionsmitteln das Gemeineigentum der Gesellschaft setzen will. Das ist Sozialismus in marxistischem Sinn (vergl. Sozialdemokratie). Unter Sozialismus wird aber weiterhin verstanden jede Umänderung der wirtschaftlichen Rechtsordnung, die sich in mehr oder weniger umfangreicher Weise gegen das Privateigentum und die freie Konkurrenz richtet. Hier kommt der Staatssozialismus in Betracht, der, weil von vielen Professoren gelehrt, auch Kathedersozialismus genannt, gewisse monopolartige Betriebe (Eisenbahn, Post, aber auch Bergwerke und andere große Betriebe) zum Staatseigentum machen will und eine staatliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses zum Schutz der Arbeitnehmer anstrebt. Auch die staatliche Arbeiterversicherung ist ein Stück Staatssozialismus. Ferner kommt hier in Betracht der Kommunalsozialismus, der das Gemeindeeigentum an Produktionsmitteln (Verkehrsmittel, Beleuchtung, Grundbesitz usw.), ähnlich wie der Staatssozialismus, nur eben zugunsten der Kommune vermehren will. Dann der Agrarsozialismus, der nur die Abschaffung des privaten Grundeigentums und des privaten Grundrentenbezugs erstrebt. Er hat seinen utopistischen Charakter in der deutschen Bodenreformbewegung verloren, die in praktischer Politik den vom Grundeigentümer unverdienten Wertzuwachs an Grund und Boden, der durch die Kommune oder den Staat (Anlage von Straßen, Verkehrsmitteln usw.) zustandekommt, in Form einer Wertzuwachssteuer der Gemeinde oder dem Staat zuwenden will. Weiter ist zu nennen der Genossenschaftssozialismus, der (Lassalle) Arbeiterproduktivgenossenschaften mit Staatshilfe anstrebt. Dann aber wird das Wort Sozialismus auch verstanden als gleichbedeutend mit der Arbeiterbewegung als solcher und den durch sie entstandenen sozialpolitischen Fragen. Hier fällt das ganze Gewerkschaftswesen unter den Begriff Sozialismus, ebenso all die Bestrebungen, die Arbeiterfragen von einem bestimmten ethischen oder religiösen Gesichtspunkt aus zu beurteilen.

Hier ist für Deutschland zu nennen der katholische Sozialismus eines Bischofs Kettler, der heute noch im Zentrum nachwirkt, der christliche Sozialismus Wicherns, der ohne politische Tendenzen christliche Arbeitergenossenschaften wollte. Dazu Stöckers christlicher Sozialismus, der eine christliche Arbeiterpartei schuf, die indes bald zu einer Mittelstandspartei geworden ist. Dann der evangelische Sozialismus, der im evangelisch-sozialen Kongreß ohne parteipolitische Färbung und Tätigkeit die sozialen Zustände vorurteilslos untersucht, sie in seinen Tagungen an dem Maßstab der sittlichen und religiösen Forderungen des Evangeliums mißt, damit diese für das Wirtschaftsleben fruchtbarer und wirksamer werden. Endlich die evangelisch-soziale Bewegung, die im Unterschied von der konservativen Stöckers liberale Grundsätze verfolgte, 1897 in dem nationalsozialen Verein parteipolitischen Charakter erhielt, sich aber als selbständige Parteigruppe nicht zu halten vermochte, weshalb die Mehrheit der Nationalsozialen sich 1903 der Freisinnig. Vereinigung anschloß und dann mit dieser in der Fortschrittlichen Volkspartei aufging.

Parteibildend hat von allen Arten des Sozialismus auf die Dauer bisher nur der marxistische Sozialismus gewirkt. Er hat, nachdem der Lassallesche Sozialismus sich auf dem Eisenacher Parteitag mit ihm vereinigt hatte, die Basis der Sozialdemokratie geschaffen.

Die Sozialdemokratie.

Prinzipielles in Programm und Taktik. Das Einigungsprogramm zwischen Lassalleanern und Marxisten vom Jahre 1875 wurde nach Aufhebung des Sozialistengesetzes (s. d. unter staatsbürgerlichen Rechten) 1891 auf dem Erfurter Parteitag umgeändert, und das dann angenommene Erfurter Programm ist bis heute gültig. Es enthält einmal die letzten von der Sozialdemokratie als „Endziel" zu realisierenden Forderungen und dann Forderungen für die gegenwärtigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Jenes prinzipielle Programm beginnt mit einer Darlegung darüber, daß die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft dahin dränge, die Produktionsmittel immer mehr zum Eigentum einiger weniger Kapitalisten zu machen (Konzentration des Kapitals. Daraus ergebe sich ein Herabsinken aller Mittelschichten auf die Stufe des Proletariats und ein wachsendes Elend dieses Proletariats. Dem gegenüber helfe nur eins radikal: die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaft-

liches Eigentum: Dann werde der Großbetrieb aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt. Aufgabe der Sozialdemokratie sei es nun, in den Besitz der politischen Macht zu kommen, um den Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit herbeizuführen.

Eine eingehende Kritik dieses Endziels der Sozialdemokratie würde an dieser Stelle zu weit führen. Es seien folgende Gesichtspunkte hervorgehoben: die Anschauung von der wachsenden Konzentration des Kapitals trifft nur bei der Industrie (auch dem Bankwesen) zu, nicht aber bei der Landwirtschaft. Hier ist auch gerade der Privatbesitz an Grund und Boden von der größten Wichtigkeit für seine gute Ausnutzung. Sozialdemokraten haben deshalb schon selbst ein besonderes Agrarprogramm gefordert, das der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes gerecht werden soll (so David). Falsch ist ferner die Anschauung, daß mit der Konzentration des Kapitals das Elend der Arbeiter wachsen müsse. Gerade die Industriezweige, in denen der Zentralisationsprozeß fortgeschritten ist, bieten vielfach die besten Arbeitsbedingungen. Meint man aber, die zunehmende Ausbeutung brauche keine Verschlechterung der Löhne einzuschließen, sondern der Arbeiter erscheine nur mit Rücksicht auf die gestiegene Produktivität seiner Arbeit, mit der die Lohnsteigerung nicht gleichen Schritt gehalten habe, in höherem Maße ausgebeutet, so übersieht man die Tatsache, die dieser Theorie gegenübersteht, daß, wenn es dem Arbeiter absolut besser geht, eine Verminderung der sozialen Konflikte und der revolutionären Energie eintritt. Wenn aber eine wirklich ständig sich steigernde Verelendung einträte, so könnte sie wohl eine Revolutionierung des Proletariats bewirken, aber daß diese verelendete Masse dann geistig fähig wäre, die ihr vom Marxismus zugeteilte Rolle einer Regeneration der Gesellschaft herbeizuführen, ist nicht annehmbar. Wie so auf der einen Seite die Voraussetzungen für die marxistischen Forderungen nicht absolut stichhaltig sind, so sind sie selbst ganz in das Gebiet der Utopie zu verweisen. Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel setzt voraus, daß sie in allen Staaten gleichzeitig erfolgt; denn sie ist auch für den Sozialdemokraten nur denkbar, wenn die Staatsgrenzen gefallen sind, die Staatswesen einer großen gesellschaftlichen Organisation Platz gemacht haben. Ein Gedanke, dessen Verwirklichung an den völlig verschiedenen politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Zuständen der einzelnen Staaten strandet. Ist doch auch in ihnen die angeblich unaufhaltsame Kapitalskonzentration ganz verschieden ausge-

bildet. Aber diese Utopie, die in dem Marxismus liegt, hat für die tatsächliche, reale Politik der Sozialdemokratie die nachteiligsten Folgen gehabt. Die Meinung, daß der gegenwärtige Staat und die vorhandene Gesellschaftsordnung im Widerspruch ständen zu dem Wohl der Arbeiter, hat zu der Feindschaft der Sozialdemokratie gegen den bestehenden Staat geführt. Sie gilt nicht nur der monarchischen Regierungsform, sondern dem Staat selbst. Daher verweigert die Sozialdemokratie prinzipiell die Bewilligung jedes Budgets, und wo hier Ausnahmen eintreten, steht dies im Widerspruch zur Parteilehre und zu Parteibeschlüssen. Daher auch die Feindschaft gegen die Militärmacht des Staats, den Schutz des Vaterlandes, den damit die Sozialdemokratie ihren politischen Gegnern überläßt. Daher die Ablehnung der ganzen staatlichen Arbeiterversicherung, die durchweg gegen die Abstimmung der Sozialdemokratie zustande kam. Ihr ist die Taube auf dem Dache lieber als der Spatz in der Hand — eine für die Arbeiter höchst fragwürdige Fürsorge. Ja — weiter mit der Zuspitzung des Gegensatzes von Kapital und Arbeit dient die Sozialdemokratie über den berechtigten Kampf der Arbeiter für bessere Arbeitsbedingungen hinaus der Verschärfung der Klassengegensätze, die sie ausgesprochenerweise durch Klassenhaß schürt. Sie ist in der Vertretung der Arbeiterinteressen gerade so einseitig wie der Konservatismus in Vertretung der agrarischen Interessen. Der dort erstrebten Junkerherrschaft wird hier eine Proletarierherrschaft entgegengestellt, anstatt den Ausgleich der Interessen im Staat und Wirtschaftsleben zu erstreben. Die berechtigte Forderung der Arbeiter, politischen Einfluß zu haben, wird überspannt zu dem Ideal eines Proletarierstaates.

Diesem extremen Marxismus mit seinen politischen Folgen im Verhalten der Sozialdemokratie hat in der Sozialdemokratie selbst eine revisionistische Bewegung wiederholt entgegenzuwirken gesucht, die, ohne daß sie bisher die Konsequenz besaß, auch theoretisch die Grundlage der Partei völlig aufzugeben, diese doch durch ihre Kritik durchlöcherte und die ein anderes taktisches Verhalten fordert. So wurde hier die Verelendungstheorie als falsch bezeichnet, ein besonderes Agrarprogramm gefordert, ein gewisses Verständnis selbst für militärische Forderungen, für Kolonialpolitik usw. gezeigt, und der Staat nicht als absolut feindliche Größe behandelt. Vielmehr bewilligte man ihm in Bayern, Württemberg, Baden von Fall zu Fall das Budget, fügte sich höfischen Verpflichtungen von seiten der Parlamentarier, stimmte die ganze Politik auf den Ton, Schritt für Schritt

Vorteile für die Arbeiterklasse zu erreichen, anstatt den bestehenden Staat für unfähig zu einer Besserung der sozialen Verhältnisse zu erklären, sah die bürgerlichen Parteien nicht ausnahmslos als reaktionäre Masse an, sondern ging sogar Bündnisse mit den liberalen Parteien ein, vor allem in der Form der Großblockpolitik in Baden.

In derselben Richtung einer Abweichung von den alten marxistischen Ideen liegt auch die veränderte Stellung zu der ursprünglich von der Partei nur als Mittel zu politischen Zwecken angesehenen Gewerkschaftsbewegung, die heute als direktes Mittel zur Besserung der Arbeiterlage anerkannt wird; liegt ferner die Anerkennung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die früher konsequenterweise verworfen wurde, weil sie dem Klassenkampfprinzip widerspricht.

Allein noch herrscht in der Partei keineswegs der Revisionismus, wie der Verlauf des letzten Parteitags in Magdeburg gezeigt hat, und die Radikalen haben noch einen großen Teil der Macht in Händen. Das darf bei der Stellungnahme des Liberalismus zur Sozialdemokratie nicht übersehen werden.

Wachstum und Bekämpfung der Sozialdemokratie. Das starke Wachstum der Sozialdemokratie ist neben der Zunahme der industriellen Bevölkerung und der auf ihre politische Beeinflussung gerichteten skrupellosen sozialdemokratischen Agitation, die auch vor terroristischen Versuchen (Boykott) nicht zurückschreckt, auf die vielfach falsche Bekämpfung der Sozialdemokratie und auf reaktionäre Regierungsmaßnahmen zurückzuführen. Der schlimmste Versuch war hier das Sozialistengesetz (s. d.), das nur zur Stärkung der Partei geführt hat, dann die Versuche, das Koalitionsrecht und Vereinsrecht zu verschlechtern, ferner die ganze Behandlung der Sozialdemokraten durch die Verwaltungsbehörden, als wären sie Staatsbürger zweiter Klasse. Dazu aber kommt unsere ganz verfehlte Wirtschaftspolitik mit ihrer Lebensmittelverteuerung, die Last der indirekten Besteuerung, die Widerstände beim Wahlrecht z. B. in Preußen, den ärmeren Volksklassen ein gleiches Wahlrecht zu geben. Das alles und vieles Ähnliche ist geeignet, die Sozialdemokratie geradezu großzuziehen und sie in dem Glauben zu bestärken, der Staat sei ein Klassenstaat zuungunsten der Arbeitnehmer. Demgegenüber ist die richtige Bekämpfung der Sozialdemokratie neben der Aufklärung über ihre falschen Prinzipien eine durchaus nach dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz durchgeführte Behandlung der Partei und ihrer Anhänger

in Verbindung mit einer in politisch fortschrittlich-liberalem Geist gehaltenen Politik, die den Einfluß des Parlaments verstärken, das Wahlrecht für alle Wähler gleich gestalten will, die Steuerlasten nach der Leistungsfähigkeit verteilt, die drückenden Zölle bekämpft, für Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Ausbau des Arbeiterschutzes sorgt. Eine solche Politik wird durch die Praxis die Arbeitermasse belehren, daß sie in einem monarchisch-konstitutionellen Staatsleben politisch, wirtschaftlich und sozial zu ihrem Recht zu kommen vermag, während sie sich selbst ins eigene Fleisch schneidet, wenn sie durch revolutionäre, antimilitärische und radikalisierende Politik die Reaktion stärkt.

Stammes-Rassenpolitik und Partikularisten.

Neben den von politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrschten Parteien besteht noch eine Reihe von Parteigruppen, für deren Bildung Stammes- und Rassengesichtspunkte oder partikularistische Interessen maßgebend waren.

Polen, Dänen, Elsaß-Lothringer haben gemeinsam eine oppositionelle Stellung zu dem Deutschen Reich (bezw. Preußen), dem sie durch politische Machtanwendung angegliedert wurden. Die P o l e n sind die größte dieser Parteigruppen, die es bis zu 20 Reichstagsmandaten gebracht hat. Sie ist auch die für das Deutschtum weitaus gefährlichste, wegen der Unversöhnlichkeit ihrer Gesinnung, der wachsenden polnischen Bevölkerung und deren zunehmender wirtschaftlicher Macht. Der Kampf gegen sie ist von der Regierung verschieden geführt worden, teils im Sinne einer Versöhnungspolitik, teils mit scharfen Machtmitteln, die namentlich bezweckten, die deutsche Sprache und den deutschen Grundbesitz in den polnisch besiedelten Provinzen zu fördern. Von entschieden liberalem Standpunkt aus kann man keinerlei Gesetzgebung gutheißen, die den Charakter der Ausnahmegesetzgebung trägt, sie dient erfahrungsgemäß auch nur zur Stärkung des Gegners. Deshalb ist namentlich das Enteignungsrecht des Staats an polnischem Grundbesitz bedenklich, ebenso alle parteiische Behandlung von Polen durch Verwaltungsbehörden. — Die Politik der Polenfraktion schließt sich fast durchweg an das Zentrum an, ist agrarisch und konfessionell gefärbt; doch bestehen tiefgehende Differenzen zwischen einer aristokratischen und demokratischen Richtung.

Die D ä n e n haben es meist nur auf einen Reichstagsabgeordneten gebracht. Soweit sich in ihren Tendenzen der Wunsch einer Angliederung Nordschleswigs an Dänemark geltend macht, sind diese natürlich zurückzuweisen, wenn auch ohne Ausnahmegesetzgebung. Soweit

es sich nur um Erhaltung dänisch-kultureller Beziehungen handelt, sollte man nie täppisch werden in der Aufoktroyierung des Deutschtums.

Die Elsaß-Lothringer haben früher als Protestler eine eigene Parteigruppe gehabt, deren allmähliche Auflösung für die Überwindung prinzipieller Opposition spricht. Heute gibt es eine liberale Elsaß-Lothringische Landespartei und eine Demokratie, die die bestehende Zugehörigkeit der Reichslande zu Deutschland durchaus anerkennt, aber die Beachtung elsässischer Eigenart vom Reich verlangt. Daneben hat sich eine elsässisch-lothringische Zentrumspartei gebildet, deren extreme Führer noch starke französische Neigungen zeigen, sonst aber Anschluß an den deutschen Klerikalismus gefunden haben. — Von seiten der fortschrittlichen Volkspartei wird mit Recht die Erhebung Elsaß-Lothringens zum selbständigen Bundesstaat gefordert. Dies allein ist der Weg, die Elsaß-Lothringer zu gleichberechtigten Reichsdeutschen werden zu lassen und ihren inneren Anschluß an das Reich unter Wahrung ihrer eigenen Art zu vollenden.

Partikularisten finden wir in den Welfen, die nach wie vor ihren Frieden mit der Einverleibung Hannovers in Preußen nicht machen wollen, die ebenso in Braunschweig stark antipreußische Tendenzen verfolgen. Die Zahl ihrer Mandate ist auf zwei im Reichstag gesunken. Auch sie hielten sich früher wie die Polen zum Zentrum, jetzt gehört einer von ihnen zur Wirtschaftlichen Vereinigung. — Neben ihnen spielen nur durch die Aufstellung von Zählkandidaten noch die Anhänger der hessischen Reichspartei im Casseler Regierungsbezirk eine Rolle, die an ihrem ehemaligen Kurfürstentum hängen, dann der bayerische Bauernbund mit antipreußischen und demokratischen Tendenzen, wirtschaftlich ganz im Fahrwasser des Agrariertums, und die Litauer sowie die Masuren, die nur ihre Stammeseigenart gewahrt haben wollen.

Rassenpolitik. Als solche zeigt sich in Deutschland der Antisemitismus, der in den verschiedensten Parteigruppen: Christlichsoziale, Deutschsoziale, Reformpartei, aber auch in der deutschkonservativen Partei (seit Tivoliprogramm) hervortritt. Soweit er wirtschaftliche Ursachen hat, trifft auf ihn das Wort zu, daß er der „Sozialismus der Dummen" sei, indem für wirtschaftliche Mißstände einzelne Personen verantwortlich gemacht werden sollen. Soweit er, wie beim christlichen Sozialismus, sich in Feindseligkeit gegen das Christentum wendet, cfr. Besprechung des konservativen Programms. Soweit er aber die Rassenfrage ernstlich in den Vordergrund stellt — ver-

kennt er, daß es kaum irgendwo in Deutschland reines Germanentum gibt. Vor allem aber verstößt der Antisemitismus gegen den Grundsatz des modernen Staates, daß als Deutscher zu gelten hat, der in Deutschland sein Staatsbürgerrecht hat und daß dieses niemandem verkümmert werden darf, gleichgültig, welcher Religion oder Abstammung er ist. — Der Antisemitismus hat denn auch nur Erfolge gehabt, wo seine demagogischen Künste die niedersten Volksleidenschaften und speziell antikapitalistische Neigungen entflammte. Er blieb aber ohne parteibildende Kraft, wie das Aufkommen und Verschwinden bald dieser, bald jener antisemitischen Gruppe zeigte. Politisch und wirtschaftlich steht er ganz und gar unter dem Einfluß des Konservatismus, wie auch der Zusammenschluß der antisemitischen Mandatsinhaber in der Wirtschaftlichen Vereinigung zeigt.

Statistisches über die Parteien bei den Reichstagswahlen.

Nach Fr. Naumann — Die politischen Parteien.

Die Wählerziffern bei den Reichstagswahlen 1871/1907.

(Die Zahlen verstehen sich in Tausenden. Die Nichtwähler sind in Prozenten zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten angegeben).

Jahr	Deutsch-Konservative	Reichspartei (Freikonf.)	Antisemiten, Bund der Landwirte	Zentrum	Polen, Elsässer, Welfen, Bayrisch. Bauernbund	National-liberale und Benachbarte	Linksliberale	Sozial-demokraten	Nichtwähler
1871	536	347	—	718	278	1479	399	102	49,0
1874	353	391	—	1439	471	1492	497	352	38,7
1877	523	424	—	1344	451	1446	448	493	39,4
1878	742	790	—	1317	353	1296	457	424	36,6
1881	812	382	—	1477	434	614	1200	312	43,7
1884	861	388	—	1282	465	997	1112	550	39,4
1887	1147	736	12	1516	566	1678	1062	763	22,5
1890	895	482	48	1342	460	1178	1308	1427	28,4
1893	1038	438	335	1469	446	997	1092	1787	27,8
1898	859	344	535	1455	460	971	863	2107	31,9
1903	914	371	476	1876	541	1325	874	3011	23,9
1907	1069	481	500	2145	745	1716	1311	3259	15,3

Die Fraktionen im Deutschen Reichstag. 1871/1907.

Jahr	Deutsch-Konservative	Reichspartei (Freikons.)	Antisemiten, Bund der Landwirte	Zentrum	Polen, Elsässer, Welfen, Bayrisch. Bauernbund	National-liberale und Benachbarte	Linksliberale	Sozial-demokraten	Bei keiner Fraktion
1871	54	38	—	58	21	150	47	1	28
1874	21	33	—	91	33	152	50	9	8
1877	40	38	—	93	28	127	48	12	11
1878	59	56	—	93	35	98	34	9	13
1881	50	28	—	98	43	45	114	12	7
1884	78	28	—	99	42	50	74	24	2
1887	80	41	1	98	32	99	32	11	3
1890	73	20	5	106	37	42	76	35	3
1893	72	28	16	96	37	53	48	44	3
1898	56	23	24	102	33	47	50	56	6
1903	52	20	18	100	31	50	36	81	9
1907	60	25	27	104	28	56	50	43	4

Kapitel V. Staatsbürgerliche Rechte.

Unter den *staatsbürgerlichen Rechten* sind die Rechte zu verstehen, die in einem Staat dem zukommen, der in diesem Staat die Staatszugehörigkeit (s. d.) besitzt. Die völlig gleiche Verteilung dieser Rechte auf alle Staatsangehörige (*Staatsbürger*) ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis, ihre Abstammung, ihren Beruf und Gewerbe sowie ihre Steuerkraft fordert der entschiedene *Liberalismus*. Im Gegensatz hierzu verfolgen die Konservativen die Tendenz, einen Teil der staatsbürgerlichen Rechte, vor allem die Freizügigkeit (s. d.), Gewerbefreiheit (s. d.), das Koalitionsrecht (s. d.), das Wahlrecht (s. d.) zu beschränken, teils aus wirtschaftlichen, besonders agrarischen Interessen, teils um höhere Bildung, größeren Besitz, auch den Adel zu bevorzugen und die zu benachteiligen, die sich nicht zu einer der christlichen Konfessionen bekennen, wie z. B. die Juden und die Dissidenten.

Geburtsort, Heimat. Schon das neugeborene Kind tritt mit dem Staat in Beziehung — es wird ihm laut der Reichsgesetzgebung durch das Standesamt seines Heimatsorts, bei dem seine Geburt innerhalb einer Woche (Hebamme, Vater oder andere bevollmächtigte Person) anzuzeigen ist — eine *Geburtsurkunde* ausgefertigt. Der Geburtsschein gibt noch nicht die Heimatsberechtigung am Geburtsort. Heimatsberechtigt wird jemand nur dort, wo er seinen festen Wohnsitz hat, ein Kind also dort, wo dies bei den Eltern der Fall ist. Als jemandes *Unterstützungswohnsitz* gilt im ganzen Reich (ausgenommen Bayern rechts vom Rhein) die Gemeinde, in der jemand nach vollendetem 18. Lebensjahr seit zwei Jahren wohnhaft ist oder zuletzt gewesen ist. Die Unterstützung wird auf Antrag und gegen Nachweis der Bedürftigkeit von dem Orts- oder dem Landarmenverband dem verheirateten Mann auch für seine Familie gewährt.

Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit. Jeder Deutsche muß nach der Reichsverfassung in jedem deutschen Staat ebenso wie ein eingeborener Staatsangehöriger angesehen und behandelt werden. Im besonderen ist jeder berechtigt, sich überall im Reich niederzulassen (s. Freizügigkeit) und hier eine beliebige gewerbliche Tätigkeit auszuüben (s. Gewerbefreiheit). An landesrechtlichen Einrichtungen nimmt er dagegen nur insoweit teil, als er die Bedingungen (z. B. Examina, Erwerbung der Staatsangehörigkeit zu Wahlen

und übernahme von Ämtern usw.) erfüllt, die die Landesgesetze für die Beteiligung daran vorschreiben. So erwirbt er das *Gemeinde- und Staatsbürgerrecht* nur nach den dafür geltenden Bestimmungen. Das *Gemeindebürgerrecht* kann man nur erwerben, wenn man das Staatsbürgerrecht des Bundesstaats besitzt, in dem die Gemeinde liegt, deren Bürgerrecht man erstrebt. Und das *Staatsbürgerrecht* eines deutschen Bundesstaats kann man nur erwerben, wenn man deutscher Reichsbürger ist.

Gemeinde-, Staats- und *Reichsangehöriger* wird man von selbst durch Abstammung. Man verliert das *Gemeindebürgerrecht* nach erlangter Mündigkeit durch Wegzug nach zwei Jahren. Die Staatsangehörigkeit behält man auch nach Verlassen des Heimatlandes, vorausgesetzt, daß man nicht die Reichsangehörigkeit verliert oder ausdrücklich aus dem Verbande des Bundesstaates ausscheidet, in dem man staatsangehörig ist. Geschieht dies nicht, so bleiben auch die Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit Angehörige des Staates, dem der Vater angehört. Es steht jedem Deutschen frei, in mehreren deutschen Bundesstaaten das Staatsbürgerrecht zu gleicher Zeit zu besitzen, wenn er nur die erforderlichen Schritte unternimmt, die die Landesgesetze vorschreiben. Um der politischen Betätigung bei Wahlen willen z. B. empfiehlt es sich deshalb, daß man, wenn man in einem Bundesstaat wohnt, in dem man an sich das Staatsbürgerrecht nicht besitzt, sich dieses (dazu) erwirbt. Man kann sonst weder an den Gemeindewahlen, noch an den Landtagswahlen teilnehmen. Das Recht der Reichs- und zugleich auch der Staatsangehörigkeit verliert man, wenn man sich ununterbrochen zehn Jahre lang außerhalb des Deutschen Reichs aufgehalten hat und sich sein Recht nicht ausdrücklich wahrt. Letzteres geschieht dadurch, daß man sich in die *Stammrolle* (Matrikel) eintragen läßt, die jeder deutsche Konsul über alle in seinem Bezirk wohnenden Reichsdeutschen zu führen hat. Dann verjährt das Recht nicht. (Als Ausweis dient Heimatschein oder Paß des Geburts- oder letzten Wohnorts in Deutschland.) Veränderungen des Wohnsitzes sind dem Konsul anzuzeigen. Unterbrochen wird die Verjährung der Reichsangehörigkeit auch dann, wenn man sich vor Ablauf der zehn Jahre auch nur vorübergehend in Deutschland aufhält und sich dies von der hierfür zuständigen Behörde bescheinigen läßt. Als deutscher Boden gilt auch das Haus eines deutschen Gesandten oder ein deutsches Kriegsschiff. — Anzustreben ist, daß die Reichsangehörigkeit überhaupt nicht *gegen* den Willen des Betreffenden verloren gehen kann, daß also eine

bestimmte Willenserklärung von ihm zu erfolgen hat, wenn er sie für sich und seine Familie aufgeben will. Als Bürger eines fremden Staates wird ein Deutscher erst dann anerkannt, wenn er aus der Staatsangehörigkeit auf Ersuchen förmlich entlassen ist.

Freizügigkeit, d. h. das Recht sich dorthin zu begeben, wo man glaubt, am besten Arbeit und Verdienst und Unterkunft finden zu können — besteht für das ganze Deutsche Reich seit 1. November 1867. Diese Freiheit ist nur aus armenrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten beschränkt, indem Personen, die mit der Landespolizeibehörde in Konflikt geraten oder wegen Bettelei und Landstreicherei wiederholt in dem dem Wohnungswechsel vorausgegangenen Jahr bestraft sind, Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können, ebenso Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen. Ebenso können die, die vor Ablauf der ersten zwei Jahre der Armenkasse zur Last fallen, nach ihrer früheren Heimat ausgewiesen werden. Es darf aber kein Reichsdeutscher an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

Das Freizügigkeitsgesetz hat besonders (mit seinem Vorgänger, das 1807 die Gutsuntertänigkeit aufhob) in Preußen den Landarbeitern die Möglichkeit gegeben, sich anderswo, in Städten und Industriezentren niederzulassen, wo sie mehr Lohn und größere Bewegungsfreiheit finden konnten. Deshalb sind aber auch die Konservativen bis auf diesen Tag Gegner der Freizügigkeit. Schon 1891 hat der Führer der Konservativen, Freiherr v. Manteuffel, im Reichstag und 1892 im Herrenhaus gefordert, wenigstens minorennen Personen müsse die Freizügigkeit beschränkt werden. Der freikonservative Abgeordnete Goerdeler verlangte 1898, dem Vater solle die Gewalt über die Kinder durch den Vormundschaftsrichter entzogen werden, wenn er ihnen gestatte, außerhalb des Heimatsorts zu arbeiten, oder die jungen Leute sollten an dem neuen Wohnort unter eine „väterliche Autorität" gestellt werden. Ebenso verlangte 1902 im Herrenhaus Graf von Zieten-Schwerin eine Einschränkung der Freizügigkeit und mit ihm Dr. v. Burgsdorff (2. Juni 1905) „wenn wir da einmal den Hebel ansetzen wollten, dem jungen Mann die Flügel beschneiden, ihm die Freizügigkeit unterbinden, so würden wir gewiß Erfolg haben". Weitere Forderungen der Konservativen waren dann gelegentlich Wiedereinführung des Einzuggeldes von dem neuen Wohnort, Stellung eines Kautionsgeldes oder Abänderung des Unterstützungswohnsitzes dahin (Agrarisches Handbuch), daß die Gemeinde die Unterstützungspflicht erhält für alle in ihr

unterstützungspflichtig gewordenen Personen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde. Damit wollen sich die Agrarier der zweijährigen Unterstützungspflicht solcher Personen entziehen, die, nachdem sie lange Zeit zu Nutzen der Gutsbesitzer z. B. in einer Gemeinde waren, etwa bald nach ihrer Abwanderung anderswo unterstützungsbedürftig werden. Sie schieben denn auch den Fortziehenden als Motive Vergnügungssucht usw. unter, um nicht einzugestehen, daß ihre ländlichen Arbeits- und Wohnungsverhältnisse gemeinhin schlechter sind als die in Städten und Industrieorten. Auch die konservative Tendenz, das Reisen (Personenfahrttarife auf der Eisenbahn) zu verteuern, stehen unter dem Gesichtspunkt, die Freizügigkeit einschränken zu wollen.

Gewerbefreiheit trat im 19. Jahrhundert mehr und mehr an die Stelle des alten Zunftzwangs. Sie gab dem einzelnen die Freiheit, sein Gewerbe auszuüben, ohne daß er bestimmte Bedingungen zu erfüllen hatte, um seine Fähigkeit zu erweisen. Das Leben mit der praktischen Arbeit sollte den einzigen Befähigungsnachweis darstellen, ob jemand die nötige Fähigkeit in seinem Gewerbe habe, um leben und vorwärtskommen zu können. Vor allem sollte der Zwang aufhören, tüchtige Kräfte, die sich am besten in der Freiheit entfalten, den Zunftgesetzen zu unterwerfen. Diese volle Gewerbefreiheit, die namentlich für das Handwerk in Betracht kommt, wurde durch Reichsgesetze wieder mehr und mehr eingeschränkt (s. Handwerkerfragen). Ihr Grundgedanke aber bleibt richtig und bedarf nur einer Korrektur in der Praxis, wo die Gewerbefreiheit zum Schaden von Kindern und Lehrlingen, zur Ausbeutung der Angestellten, zu gesundheitsschädlichen Wirkungen, Schädigungen der Sittlichkeit (z. B. im Theatergewerbe, Stellenvermittlungswesen), das öffentliche Wohl gefährdenden Zuständen führen kann. Hier hat die Gewerbeordnung die rechte Mitte zu finden zwischen den Interessen der Freiheit des Gewerbetreibenden und dem Wohl der Allgemeinheit.

Koalitionsrecht. An sich bedeutet dieses Recht ganz allgemein das Recht des Zusammenschlusses verschiedener Personen zu irgendeinem Zweck. Es wird aber gewöhnlich nur gebraucht als das Recht der Arbeitnehmer (eventuell auch der Arbeitgeber) zur Vertretung ihrer beruflichen Interessen, speziell zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Schon die G e w e r b e o r d n u n g von 1869 im Norddeutschen Bund räumte grundsätzlich den Arbeitern das Koalitionsrecht in § 152 folgendermaßen ein:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbe-

treibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Dieser Paragraph, der bis heute unverändert gültig ist, sichert das volle Koalitionsrecht nach seinem klaren Wortlaut zu. In der Praxis aber ist der Versuch immer wieder gemacht worden, dieses Recht zu durchlöchern. Solange es nicht ein Reichsvereins- und Versammlungsgesetz gab (erst seit 1908), das ausdrücklich seine Bestimmungen (s. Reichsvereinsgesetz) nicht auf gewerkschaftliche, parteipolitisch neutrale Organisationen erstreckt, vielmehr in den einzelnen Bundesstaaten die politische Vereinsgesetzgebung sehr verschieden ausgestaltet war, versuchte man wiederholt die gewerkschaftlichen Vereine als parteipolitische Vereine anzusehen und sie dann unter die mehr oder weniger schikanösen Bestimmungen der politischen Vereinsgesetze zu stellen. Es geschah dies vor allem durch eine preußische Gerichtsentscheidung von 1878, die den Zweck der sittlichen und materiellen Hebung des Arbeiterstandes als eine „öffentliche" Angelegenheit und damit als eine politische bezeichnete. Dies wurde schon vor dem Sozialistengesetz gegen die Arbeiterorganisationen ausgebeutet. Da das preußische Vereinsgesetz den Verkehr politischer Vereine miteinander verbot, so fiel unter dieses Verbot auch der Verkehr der Gewerkschaften untereinander. Außerdem standen die Mitglieder der Gewerkschaften unter Personalkontrolle, denn sie mußten als politische Vereine ihre Mitgliederlisten einreichen, die von Polizeibehörden dann wiederholt den Arbeitgebern ausgeliefert worden sind. Die Gewerkschaften halfen sich dann damit, daß sie statt der Zweigvereine Zahlstellen gründeten. Es folgten dann die **direkten Verstöße gegen das Koalitionsrecht**, indem man schon 1873/74 versuchte, den § 153 der Gewerbenovelle, der nach der Fassung von 1869 sagt:

> Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (wie im § 152 vorgesehen ist) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu verhindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt —

wesentlich zu verschärfen, obwohl

er an sich schon eine Art von Ausnahmegesetz darstellt, da er auf dem gewerblichen Gebiet Dinge ausdrücklich verbietet, die, soweit sie wirklich strafwürdig erscheinen, schon unter das Strafgesetz (Beleidigung, Bedrohung) fallen. Der Reichstag lehnte aber den Entwurf ab. Dann kam das Sozialistengesetz. Es ließ das Verbot zu für Vereine, die den Umsturz „bezwecken“ oder in denen Umsturzbestrebungen „in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten“. Obwohl Bismarck ausdrücklich im Reichstag erklärt hatte (9. Okt. 1878), den Lohnkämpfen der Arbeiter solle nichts in den Weg gelegt werden, und dies auch im Hause so verstanden worden war (Rede Bennigsens), wurden doch alsbald alle Gewerkschaften und gewerkschaftlichen Versammlungen verboten, oft unter den kleinlichsten Gründen. Die Praxis wurde dann zwar wieder milder, erreichte aber ihre höchste Schärfe in dem Streikerlaß des preußischen Ministers des Innern v. Puttkamer (11. April 1886), der es völlig in das Belieben der Polizei stellte, das Sozialistengesetz auf jeden Streik anzuwenden (kleiner Belagerungszustand und Ausweisungsbefugnis). Puttkamer trat dann in demselben Jahre noch zurück, als Kaiser Friedrich an die Regierung kam. Aber schon 1890 wurde unter dem sonst arbeiterfreundlichen Minister Berlepsch ein neuer Versuch gemacht, den § 153 zu verschärfen — freilich wiederum vergeblich, denn schließlich fanden sich nur Konservative und Nationalliberale bereit, die von der Reichstagskommission gefundene Form anzunehmen, und die Regierung verzichtete schließlich selbst auf diesen Versuch. Hatte schon dieser Scharfmacherversuch in Zusammenhang gestanden mit dem rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreik von 1889, so gilt dies ebenso von einem neuen Versuch, den § 153 zu verschärfen, den nach dem Hamburger Hafenarbeiterstreik von 1896/97 der Zentralverband deutscher Industrieller unternahm, um „die nicht zum Streik geneigten Arbeiter vor Zwang zu schützen und den gewerbsmäßigen Agitatoren das Handwerk zu legen“. Dazu kam die Bielefelder Kaiserrede vom 17. Juni 1897, die infolge einer ihm berichteten Belästigung Arbeitswilliger durch Streikende bei einem Arbeiterausstand kurzer Hand ein Vorgehen (Zuchthausstrafe!) gegen die ankündigte, „die sich unterstehen, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an freiwilliger Arbeit zu hindern“. So kam die sogenannte „Zuchthausvorlage“ zustande, die freilich Zuchthausstrafe nur vorsah, wenn infolge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiteraussperrung die Sicherheit des Reiches oder eines Bun-

desstaates oder eine gewisse Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden ist — die aber auch sonst so voller reaktionärer Bestimmungen war, daß sie mit Recht ein überaus unrühmliches Ende fand, indem sie der Reichstag nicht einmal einer Kommissionsberatung würdigte. Seitdem ist ein größerer Vorstoß gegen die Koalitionsfreiheit im Reichstag nicht in Form einer Vorlage gemacht worden. Wohl aber haben Polizeibehörden wiederholt versucht, einzelne Mittel zur Durchführung eines Streiks zu verbieten, vor allem das „Streikpostenstehen". Das Reichsgericht entschied am 4. Februar 1901 gegen ein Vorgehen des Senats von Lübeck, daß das Streikpostenverbot gegen § 152 verstoße, und auch polizeiliche Versuche in Bremen und Sachsen, ein solches Verbot durchzuführen, mußten als ungesetzlich zurückgenommen werden. Wogegen oft genug gerichtliche Entscheidungen recht hart gegen Streikende ausfielen, die Arbeitswillige mit scharfen Worten von der Arbeit abhalten wollten. So genügt das Wort „Streikbrecher" als Beleidigung zur gerichtlichen Bestrafung.

Zur Durchführung der vollen Koalitionsfreiheit fehlt es immer noch an einem mit gesetzlicher Bestrafung bedrohten Verbot, Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation zu entlassen. Wohl sind jetzt die schwarzen Listen verboten worden, die die Namen solcher Arbeiter aufführen, aber je mehr es starken Arbeitgeberverbänden gelingt, wie in Mannheim-Ludwigshafen, in Hamburg und seit 1. Januar 1910 im Ruhrgebiet (bergbaulicher Verein), den Arbeitsnachweis in ihre Hände zu bekommen (s. Arbeitsnachweis), je mehr ist die Gefahr vorhanden, daß nur Arbeiter eingestellt werden, die keiner Gewerkschaft angehören, daß man also das Koalitionsrecht in der Praxis des einzelnen Betriebes illusorisch macht. Hier muß es Aufgabe der liberalen Parteien bleiben, ein derartiges Vorgehen auf das schärfste moralisch an den Pranger zu stellen und immer wieder im Parlament solche Fälle zur Sprache zu bringen. Zu ihnen gehört auch das Vorgehen der Mansfelder Grubenverwaltung (1909), die dadurch einen für die noch schlecht organisierten Arbeiter jenes Bezirks unglücklich verlaufenen Streik provozierten, daß sie ihnen verboten, den (sozialdemokratischen) Gewerkschaften beizutreten. Es gilt den Grundsatz durchzuführen, daß der Arbeiter im Arbeitsvertrag nur seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber verkauft. Dieser hat deshalb auch nur das Verfügungsrecht über diese Arbeitskraft, nicht über die staatsbürgerlichen Rechte des Arbeitnehmers, zu denen für ihn vor allem das Koalitionsrecht

gehört. Für die Koalitionsfreiheit darf als Schranke niemals das Interesse einer andern Berufsgruppe (z. B. der Arbeitgeber) anerkannt werden, sondern nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sitte und Ordnung. Ebenso ist anzustreben, daß die Koalitionsfreiheit, die jetzt nur den unter der Gewerbeordnung stehenden Erwerbsgruppen zugesichert ist, auf alle Bevölkerungskreise ausgedehnt wird.

Vereins- und Versammlungsrecht. Obwohl in der Reichsverfassung vorgesehen war (Artikel 4), daß zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung auch die Regelung des politischen Vereinswesens gehören solle, ist es doch erst im Jahre 1908 zu einem deutschen Reichsvereinsgesetz gekommen. Bis dahin beschränkte sich die Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiet auf § 17 des Reichstagswahlgesetzes von 1869. Es gab wenigstens den Wahlberechtigten das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Sonst aber blieb den Bundesstaaten tatsächlich bis 1908 die Gestaltung ihres Vereinsrechts überlassen. Das hatte zur Folge, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine wahre Musterkarte von Vereinsgesetzen in Deutschland bestand, von den freiheitlichen Bestimmungen der süddeutschen Staaten, besonders Hessens, das z. B. keinen Zwang zur Anmeldung politischer Versammlungen kannte, bis zu dem preußischen Gesetz, bei dem die Anmeldung mindestens 24 Stunden vor der Versammlung zu erfolgen hatte, und dem sächsischen, das die genaue Angabe des Themas vorschrieb und dem überwachenden Beamten das Recht der Wortentziehung gegenüber dem Redner zugestand — bis schließlich zu den beiden Mecklenburg, die überhaupt keine Pflicht der Polizei zur Gestattung angemeldeter Versammlung anerkannten. Immer wieder wurde im Reichstag auf die Unhaltbarkeit dieser Rechtsungleichheit hingewiesen und zum mindesten gefordert, man solle durch Reichsgesetz das Verbot im preußischen Vereinsgesetz aufheben, das politischen Vereinen nicht gestattete, untereinander in Verbindung zu treten, wodurch eigentlich dem ganzen Parteileben mit seiner Organisation die rechtliche Basis entzogen war. Aber erst bei den Beratungen über das Bürgerliche Gesetzbuch (Juni 1896) gab die Regierung dem starken Druck nach, als nämlich die Mehrheit des Reichstags verlangte, die Aufhebung dieses Verbots als Notgesetz in dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum Ausdruck zu bringen, wenn nicht die Annahme dieses ganzen Werkes scheitern sollte. Da gab Reichskanzler Hohenlohe das

Versprechen ab, dieses Verbot aufzuheben — nur solle nicht eine solche Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch kommen. Der Reichstag stimmte (die Linke zögernd) zu. Das Mißtrauen der Linken war nur zu berechtigt, denn Preußen machte nun den Versuch, neben einer scheinbaren Verbesserung des Koalitionsrechts sein Vereinsgesetz dahin zu verschlechtern, daß die Gründe für das Recht der Auflösung von Versammlungen und Vereine vermehrt und die Minderjährigen (wie in Sachsen) vom Besuch politischer Versammlungen und von der Mitgliedschaft politischer Vereine ausgeschlossen werden sollten. Das veranlaßte die freisinnigen Fraktionen zu einem neuen Vorstoß im Reichstag gegen das Verbindungsverbot politischer Vereine, aber obwohl ein entsprechender Antrag am 18. bezw. 20. Mai 1897 mit 207 Stimmen gegen 53 der Konservativen und Freikonservativen angenommen wurde, zögerte die Reichsregierung bis zum 6. Dezember 1899 — erst an diesem Tag teilte Reichskanzler Hohenlohe mit, daß der Bundesrat seine Zustimmung zur Aufhebung des Verbindungsverbots gebe. Im preußischen Landtag strandete inzwischen der Versuch, das Vereinsgesetz noch weiter zu verschlechtern, nachdem das Herrenhaus es mit Beschlüssen beschwert hatte, die auf eine Art von Sozialistengesetz hinausliefen. Im Reichstag aber kam es erst im Herbst 1907 zur Beratung einer Regierungsvorlage, die nun wirklich das Vereins- und Versammlungsrecht unter Aufhebung aller einzelstaatlichen Bestimmungen einheitlich für das ganze Reich regeln wollte. Und hier hat es bis in den April 1908 gedauert, bis man sich soweit in Kommissions- und Plenarverhandlungen einigte, daß das Reichsvereinsgesetz, das dann am 18. April veröffentlicht wurde, eine Mehrheit fand aus den Parteien der Rechten, Nationalliberalen und Freisinnigen, die seit den Reichstagswahlen vom 25. Januar 1907 den konservativ-liberalen Block bildeten. Wenn die Vertreter des entschiedenen Liberalismus, die Mitglieder der drei freisinnigen Reichstagsfraktionen, diesem Gesetz zustimmten, obwohl es durchaus nicht dem Ideal eines liberalen Vereinsgesetzes entsprach, so taten sie es, weil sie damit endlich die alte liberale Forderung eines einheitlichen Reichsvereinsgesetzes erfüllen konnten, ohne daß in ihren Augen die tatsächlichen Mängel des Gesetzes dessen Vorzüge überwogen. Als offenbare Mängel allgemeiner Art blieben allerdings in dem Gesetz bestehen (oder kamen teilweise während der Verhandlungen erst durch Druck der Rechten hinein): der Zwang, jeden politischen Verein in einer bestimmten Frist (2 Wochen) nach seiner Gründung der Polizei

anzumelden unter Vorlage der Satzungen und des Mitgliederverzeichnisses, und die Polizei dauernd auf dem Laufenden zu erhalten über die Zusammensetzung des Vorstandes, und eine besondere Genehmigung (24 Stunden vorher) einzuholen für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und für öffentliche Aufzüge. Mängel sind ferner das Verbot, daß Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weder Mitglieder politischer Vereine sein und werden, noch auch politische Versammlungen besuchen dürfen, und daß die Verhandlungen in den politischen Versammlungen (abgesehen von internationalen Kongressen) in deutscher Sprache geführt werden müssen, wodurch es Dänen, Elsaß-Lothringern und vor allem Polen untersagt wird, politische Fragen in ihrer Muttersprache zu behandeln. Aber diesen Mängeln stehen große Vorzüge gegenüber: Die polizeiliche Anmeldung von politischen Versammlungen, die früher unter allen Umständen vor allem in Preußen und Sachsen 24 Stunden vorher erfolgen mußte — kann ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachungen in Zeitungen. In Wahlzeiten fällt die Pflicht der Versammlungsanzeige fort. Dasselbe gilt für Versammlungen gewerkschaftlicher Art, namentlich solcher, die der Erörterung von Lohnfragen, Einstellung der Arbeit und Entlassung von Arbeitern dienen. Ferner ist keine Anmeldepflicht vorhanden für nicht öffentliche politische Vereinsversammlungen, wie dies früher in manchen Bundesstaaten gefordert wurde. Alle Beschränkungen der Zulassung von Frauen zu politischen Versammlungen und Vereinen sind gefallen. Das Verbot fremder Sprachen ist wenigstens während der nächsten 20 Jahre (bis 1928) in Landesteilen aufgehoben, sofern die alteingesessene Bevölkerung nichtdeutscher Muttersprache nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung noch 60 vom Hundert der Gesamtbevölkerung des Landesteils ausmacht, nur daß dann die Anmeldung der Versammlung dreimal 24 Stunden vor ihrem Beginn erfolgen muß. Und das Verbot der fremden Sprache fällt überhaupt fort in den für das politische Leben wichtigsten Tagen: in den Wahlzeiten vom Termin der Ankündigung der Wahl bis zu deren Abschluß (Reichstags- und Landtagswahl). In dieser Zeit können auch zum Zweck der Wahl Vereine gegründet werden, Besprechungen stattfinden und Versammlungen abgehalten werden, die der Anzeigepflicht nicht unterliegen. Endlich aber ist einer der größten Vorzüge dieses Wahlrechts, daß über seine etwa gesetzwidrige, rigorose oder schikanöse Handhabung, weil es ein Reichsgesetz ist, in dem mit demokratischem Wahlrecht gewählten Reichstag Beschwerde erhoben werden kann,

während bisher die Klagen über die Handhabung der einzelnen bundesstaatlichen Vereinsgesetze in den zum Teil recht reaktionär zusammengesetzten Landtagen (Preußen!) wirkungslos verhallten. Kann man nach alledem vom entschieden liberalen Standpunkt aus auch keineswegs mit dem Reichsvereinsgesetz von 1908 zufrieden sein, so bietet es doch für den weitaus größten Teil der deutschen Bevölkerung (mindestens für Preußen, Sachsen, Mecklenburg, die Reichslande) mehr Vorteile als Nachteile und zudem ein neues Band der Reichseinheit gerade auf dem so wichtigen rein politischen Gebiet.

Staatsbürgerliche Rechte der Beamten. Verfassungsmäßig steht auch allen Beamten wie jedem Staatsbürger die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts, das Petitionsrecht, Wahlrecht, die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, der Verkehr mit Abgeordneten eines Parlaments usw. zu, aber in der Praxis werden immer wieder Versuche gemacht, dies Beamtenrecht zu schmälern. So wurden sowohl im Reichstag wie im preußischen Landtag bei den Debatten über die Gehaltsreform der Beamten im Jahre 1909 vom Regierungstisch aus wie auf Seiten der Konservativen scharf tadelnde Worte geäußert, weil die Beamten zu energisch auf ihre Gehaltsaufbesserung drängten, die Abgeordneten bestürmten und zu viele Petitionen eingereicht hätten. Diese Rechte der Beamten aber dürfen nicht geschmälert werden, auch wenn ihre Ausübung der Regierung unbequem ist. Ebensowenig das Beschwerderecht.

Schwieriger ist die Frage nach der politischen Betätigung der Beamten in Vereinen, Versammlungen, bei Wahlen, sowie auf schriftstellerischem Gebiet. Obwohl die Konservativen es hier als ein „selbstverständliches Recht“ ansehen, daß konservative Beamte ihre politische Gesinnung unbeschränkt betätigen, so wollen sie dieses Recht nicht von Beamten gelten lassen, die sich im Sinn einer oppositionellen Partei äußern. Vor allem soll kein Beamter Sozialdemokrat sein dürfen und sich als solcher betätigen. Auch die preußische Regierung hat wiederholt in diesem Sinne Stellung genommen. Sie hat bei Beamten der Selbstverwaltung (Bürgermeistern, Stadträten) die Bestätigung versagt oder verzögert (Oberbürgermeister Kirschner-Berlin), weil sie ihnen zu liberal waren, hat den Bürgermeister Dr. Schücking in Husum bis zur Amtsentsetzung verfolgt, weil er in einer (anonymen!) Schrift eine scharfe Kritik an der Verwaltung Preußens übte, hat Lehrer gemaßregelt, die angeblich der Sozialdemokratie nicht scharf genug gegenübergetreten sind (Fall Kimpel in Hessen), und die Reichspostverwaltung hat sogar

die Kündigung eines Kassenarztes der Postbeamten in Wiesbaden (1907) gutgeheißen, weil er in der Stichwahl die Wahl eines Sozialdemokraten als das kleinere übel bezeichnet hatte. Diese Beispiele, wie die oftmaligen Schikanierungen politisch freisinniger Lehrer zeigen, daß die Regierung noch weit davon entfernt ist, den Beamten aller Art die Freiheit der politischen Meinungsäußerung zuzugestehen. Man wird der Regierung hierin aber vom liberalen Standpunkt aus nur dann recht geben können, wenn es sich um politische (in der politischen Verwaltung stehende) Beamte (vom Oberpräsidenten über den Landrat bis zum Gendarmen hin) handelt. Hier kann sie in der Tat Einspruch dagegen erheben, daß diese Beamten in einer zu ihr oppositionellen Haltung öffentlich Stellung nehmen. Bei allen anderen Beamten (Justiz, Steuer usw.), die keinen politischen Charakter tragen, auch wenn sie die Staatsautorität repräsentieren, muß die Betätigung der politischen Meinungsfreiheit gewahrt bleiben. Erst recht ist dies der Fall bei den Vertretern von Schule und Kirche und dann bei den großen Beamtenkategorien der Post und Eisenbahn, wo es sich überhaupt nicht um eigentliche Staatsbeamte handelt, sondern um die Beamten von Verkehrsinstituten, die nur aus Nützlichkeitsgründen oder fiskalischen Rücksichten staatlichen Charakter haben. Ebenso ist es ganz von der Hand zu weisen, daß Beamte der bürgerlichen Selbstverwaltung, die weder vom Staat angestellt, noch von ihm bezahlt sind, hinsichtlich der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte anders behandelt werden als ein Privatmann. Gegen jeden solcher Bevormundungsversuche seitens des einzelnen Bundesstaats oder des Reichs ist von liberalem Standpunkt aus scharfer Protest zu erheben. Aus diesem Grunde ist auch die öffentliche Stimmabgabe bei Wahlen zum Schutz der Beamten, wo immer sie besteht, zu beseitigen (s. auch Wahlrecht). Um es anderseits den Beamten zu erleichtern, daß sie ihre speziellen Berufsinteressen gegenüber dem Vorgesetzten und der Staatsregierung ordnungsmäßig vertreten können, ist sowohl das Koalitionsrecht der Beamten zu wahren, wie auch die Einrichtung von Beamtenausschüssen in allen Staatsbetrieben und Verwaltungen (Einzelstaat im Reich) zu fordern und die Schaffung eines nach liberalen Gesichtspunkten aufgestellten Beamtenrechts zu verlangen.

Ausnahmegesetzgebung. Der Grundsatz des öffentlichen Rechts, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sein müssen, schließt es aus, daß gegen Angehörige einer bestimmten politischen Partei oder einer Religionsgemein-

schaft oder ihrer Abstammung wegen Sondergesetze gemacht werden, die sie in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte beschränken. Wo dies dennoch geschehen ist oder noch geschieht oder angestrebt wird — ist dies zu verurteilen und zu bekämpfen.

Jesuitengesetz. Am 17. Juni 1872 wurde ein Gesetz erlassen, das sich gegen die Mitglieder der „Gesellschaft Jesu", die Jesuiten, mit zwei Bestimmungen wandte: einmal wurde die Errichtung und Unterhaltung von Ordensniederlassungen der Jesuiten innerhalb des Deutschen Reichs untersagt (§ 1), und dann wurde bestimmt, daß Angehörigen dieses (und ihm verwandter) Ordens, wenn sie Deutsche sind, der Aufenthalt in bestimmten Orten untersagt oder angewiesen werden kann. Begründet wurde das Gesetz mit dem historischen Hinweis darauf, daß der Jesuitenorden selbst in vorwiegend katholischen Ländern ähnlich behandelt worden sei, daß ihn sogar Päpste verfolgt und verboten haben, und es wurde auf die Staatsgefährlichkeit dieses Ordens hingewiesen, der von Oberen außerhalb des Reichs geleitet, die Allgewalt der römischen Kirche über den Staat durchführen wolle und durch seine scharfe Stellungnahme gegen alle anders (als römisch-katholische) Gläubigen den konfessionellen Frieden gefährde. Dieses Vorgehen gegen den Jesuitenorden war erklärlich aus der fanatischen Bekämpfung der Staatshoheit über die Kirche, die sich bei den römischen Katholiken gleich nach der Gründung des Deutschen Reiches im Kulturkampf zeigte. Aber so wenig bestritten werden soll, daß der Jesuitenorden noch heute in diesem Sinne wirkt und in ihm auch die Katholiken zu beeinflussen sucht, so erkannte man doch bald nach der Einführung des Jesuitengesetzes, daß ein solches Gesetz dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz und ihrer gleichmäßigen Unterordnung unter die Strafgesetze für den Fall, daß sie gegen sie verstoßen — widerspricht. Es fand sich schon 1873 eine aus Mitgliedern aller Parteien, außer der nationalliberalen Partei, bestehende Mehrheit (172 gegen 136), die die Wiederaufhebung des Gesetzes verlangte. Der Bundesrat lehnte aber diesen Beschluß „nahezu einstimmig" ab. Die Agitation gegen das Gesetz hörte damit nicht auf, aber erst 1897 fand sich ein Mittelweg, auf dem dann auch die Nationalliberalen zu einer Abänderung bereit waren. Man beschloß Ende Januar 1899 zwar das Verbot des Ordens selbst (§ 1) bestehen zu lassen, aber den § 2 aufzuheben, der die Ausweisung und Internierung betrifft. Es dauerte aber noch vier Jahre, ehe für den Bundesrat am 8. Februar 1903 Reichskanzler Bülow erklären konnte,

„daß es ferner nicht notwendig erscheine, einzelne deutsche Staatsangehörige deshalb, weil sie dem Orden Jesu angehören, unter die Bestimmungen eines Ausnahmegesetzes zu stellen oder gegenüber ausländischen Ordensangehörigen eine besondere Ausnahmebefugnis zu erlassen". Zugleich teilte der Reichskanzler mit, daß die Stimmen Preußens für die Aufhebung des § 2 fallen würden. Aber erst am 8. März 1904 wurde das entsprechende Reichsgesetz gegeben, das den § 2 aufhob, während § 1 bestehen blieb, weil, wie Fürst Bülow bei einer Interpellation im preußischen Landtag erklärte: „Die Regierungen sind auch heute noch ohne Ausnahme der Ansicht, daß die Zulassung von Niederlassungen des Ordens nicht angängig und nicht möglich sei. An keiner maßgebenden Stelle bestehe die Absicht, den § 1 des Jesuitengesetzes aufzuheben." So ist auch der Zustand noch heut.

Sozialistengesetz. Das im Jahre 1878 dem Reichstag nach dem Attentat Hödels auf Kaiser Wilhelms I. vorgelegte, zuerst abgelehnte, dann aber unter dem Eindruck des Nobilingschen Attentats nach Auflösung und Neuwahl des Reichstags mit 221 gegen 149 Stimmen (Freisinn, Zentrum, Polen, Sozialdemokratie) angenommene Sozialistengesetz, welches erst mit und nach dem Sturz Bismarcks am 30. September 1890 seine Gültigkeit verlor, stellte den Versuch Bismarcks dar, die Agitation und das Wachstum der Sozialdemokratie mit dem Mittel der Gesetzgebung einzudämmen. Dieser Versuch gehörte mit in den Systemwechsel der Bismarckischen Politik jener Jahre 1878/79 hinein, der seine Abkehr von einer im wesentlichen liberalen Reichsgesetzgebung zu einer vor allem wirtschaftlich dem Liberalismus entgegengesetzten Politik (Schutzzoll) darstellte. Zugleich war das Sozialistengesetz eine Gegengabe an die Konservativen für ihre Bereitwilligkeit, die Ausführung der in der kaiserlichen Botschaft versprochenen Arbeiterfürsorgegesetzgebung (Versicherung) unterstützen zu wollen.

Die unmittelbare Wirkung des Gesetzes war für die Sozialdemokratie wie für die Gewerkschaftsbewegung scheinbar vernichtend, indem die öffentliche Agitation fast ganz aufhörte, die sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Auflösung verfielen, die sozialdemokratischen Führer ihre Heimat verloren. Innerhalb noch nicht eines Jahres wurden 217 Vereine, 5 Kassen, 127 periodische und 278 nichtperiodische Druckschriften verboten. Auch bei den Wahlen von 1881 (s. Wahlübersicht) gingen die sozialdemokratischen Stimmen beträchtlich zurück. Aber der Umschlag ließ nicht lang auf sich warten. Die sozialdemokratischen Stimmen stiegen während des Sozialistengesetzes von 337 961 auf 1 427 000

Stimmen (Anfang 1890). An die Stelle der öffentlichen war eine sehr wirksame geheime Agitation getreten; vielfach durch Druckschriften vom Ausland her. Aus den Großstädten ausgewiesene Führer gingen aufs Land und verpflanzten dorthin ihre Agitation. Die großen Härten des Sozialistengesetzes empörten die Massen nur um so mehr, zumal von ihm auch in schonungsloser Weise die rein gewerkschaftliche Arbeit der Arbeiter getroffen wurde. Vor allem aber wirkte das Sozialistengesetz durch seinen Charakter als Ausnahmegesetz verbitternd. Die Arbeiter empfanden es als Illustration zu der ihnen gepredigten Lehre, daß man sie in der bürgerlichen Gesellschaft, in dem bestehenden Staat rechtlos mache. Man stempelte sie zu Staatsbürgern zweiter Klasse. Das mußte sie politisch in nur um so größeren Widerspruch zu dem bestehenden Staat und seinen Ordnungen treiben, und sozialpolitisch hatte es die Wirkung, daß die dann unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes beginnende staatliche Arbeiterversicherungsgesetzgebung ihnen unter dem Bilde des Zuckerbrotes erschien, das man ihnen neben der Peitsche des Sozialistengesetzes reichte. So wurde das Sozialistengesetz geradezu zu einem Schulbeispiel dafür, daß man mit Ausnahmegesetzen, die man über politisch oder sozial unbequeme Bevölkerungskreise verhängt, genau das Gegenteil des gewünschten Zwecks erreicht. Man schwächt sie nicht, sondern man trägt durch die in ihnen über die Deklassierung ihres Staatsbürgertums großgezogene Erbitterung nur zu ihrer moralischen und numerischen Kräftigung bei. Es ist deshalb ein Glück, daß die späteren Versuche, durch die Zuchthausvorlage (s. dort) usw. wieder im Sinn eines Ausnahmegesetzes gegen die sozialistischen Arbeiter zu wirken, vom Reichstag und vom preußischen Landtag abgelehnt wurden. Sie würden nur zu einer noch weiteren Stärkung der Sozialdemokratie beigetragen haben. Die bestehenden Strafgesetze reichen vollkommen aus, um die Staatsordnung zu schützen. Man frevelt nur an ihr, wenn man durch Ausnahmegesetze die oberste Richtschnur dieser Ordnung, die Gerechtigkeit, verletzt, indem man Staatsbürger zweiter Klasse zu schaffen sucht.

Kapitel VI. Staatliche Finanzen.

Allgemeine Aufgabe der Finanzverwaltung eines Staatswesens ist es, die zur Ausübung jeder Tätigkeit des Staates erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, zu verwalten, Einnahme und Ausgabe in ein gesundes Verhältnis zu bringen. Insofern der Staat hierbei als Inhaber von Vermögensrechten oder als Träger solcher Pflichten in Betracht kommt, wird er Fiskus genannt. Als solcher kann er Verträge abschließen, gewerbliche Unternehmungen betreiben, Vermögen erwerben, gerichtliche Klagen erheben und selbst verklagt werden. Gemeinhin wird der Staatsfiskus hierbei durch das Finanzministerium des betreffenden Staates vertreten. Für das Deutsche Reich (s. Verfassung) tritt hierbei, da es kein selbständiges Finanzministerium besitzt, das dem Reichskanzler unterstehende, von einem Staatssekretär geleitete Reichsschatzamt (s. d.) ein.

Um sich und dem Parlament, das das Recht besitzt, Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe zu verlangen, einen klaren Überblick über diese zu verschaffen — wird ein Haushaltsplan des Staates (Etat oder Budget) aufgestellt. Der Etat steht durch diese Aufgabe, eine klare Übersicht über die Staatsfinanzen zu geben, im Mittelpunkt der Finanzwirtschaft jedes größeren Gemeinwesens.

Der Etat.

Die Aufstellung des Etats muß nach der Reichsverfassung (Art. 69) für das Reich jedes Jahr erfolgen und durch ein Gesetz festgelegt werden. In einzelnen Bundesstaaten (Sachsen, Baden) wird der Etat auf zwei Jahre festgestellt. Wie jedes Gesetz, so bedarf auch das Etatsgesetz zu seiner Rechtsgültigkeit der übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag, sowie der Ausfertigung und Verkündigung im Namen des Reichs durch den Kaiser unter verantwortlicher Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Um die Einheitlichkeit zu wahren, ist der Etat durch „ein" Gesetz festzustellen. Doch ist die Einbringung von Nachtragsetats nach der allgemeinen Praxis für zulässig erkannt. Wird der Etat (für das Reich und die Mehrzahl der Bundesstaaten vom 1. April bis 31. März laufend) nicht zur rechten Zeit genehmigt, so behilft man sich durch ein Interimsgesetz (Etatsnotgesetz), indem der vorjährige Etat mit je einem Zwölftel auf eine bestimmte Anzahl von Monaten des neuen Etats erstreckt wird, bis das neue Etatsgesetz fertiggestellt ist. Wirtschaftet die Re-

gierung aus irgendwelchen Gründen eine Zeitlang ohne eine gesetzliche Etatsgrundlage, so muß sie sich nachträglich die Genehmigung erteilen lassen. Das heißt, sie hat „Indemnität“ nachzusuchen, worin das Anerkenntnis liegt, daß sie verfassungswidrig verfahren ist.

Die Form des Etats ist sehr verwickelt. So wird beim Reich Hauptetat und Spezialetat unterschieden. Der Hauptetat unterscheidet seinerseits den ordentlichen und den außerordentlichen Etat, und innerhalb dieser beiden Teile wieder Ausgaben und Einnahmen, wobei die Ausgaben im ordentlichen Etat weiter in fortdauernde und einmalige geteilt werden. Die Hauptetatsposten werden in Kapitel und Titel getrennt. Im allgemeinen sollen dabei dem ordentlichen Etat (Ordinarium) die laufenden, innerhalb jeder Finanzperiode wiederkehrenden Posten überwiesen werden, dem außerordentlichen (Extraordinarium) dagegen die einmaligen unperiodischen, deren Wirkung „notwendig oder regelmäßig über die laufende Finanzperiode hinüberrage“. Der Reichsetat wird aber nicht streng nach diesem Grundsatz aufgebaut, denn auch der ordentliche Etat weist einmalige Ausgaben nach. — Dem Hauptetat mit seinen Anlagen folgen als Schluß die Spezialetats der einzelnen Verwaltungszweige, unter denen die Militäretats von Preußen, Sachsen, Württemberg und danach der Marineetat den breitesten Raum einnehmen. Den Spezialetats werden Denkschriften beigefügt. Bemerkenswert ist noch die eigenartige Form des Militäretats. Im Reichshauptetat steht der auf das bayrische Kontingent entfallende Betrag nur in einer Summe verzeichnet, während für die übrigen Kontingente mit eigener Militärverwaltung — Preußen, Sachsen, Württemberg —, bei denen die Aufstellung des Spezialetats Sache des Reichs ist, die Ausgaben in den einzelnen Titeln in Parallelrubriken angegeben sind.

Das Budgetrecht des Reichstags wird in der Reichsverfassung nicht genau bestimmt. Über das Ausgabebewilligungsrecht des Reichstags besagt Artikel 71 der Verfassung: „Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt.“ Aber schon Artikel 62, Absatz 4 enthält eine Beschränkung des Rechts, nach der bei Feststellung des Militärausgabeetats die verfassungsmäßig bestehende Organisation des Reichsheeres zugrunde zu legen ist (1% der Bevölkerung). Und das Recht ist dann weiter beim Militäretat durch die Septennate, Quinquennate (s. Kriegswesen) reduziert worden, so daß es nicht jährlich zu seiner vollen Geltung kommt, sondern nur am Anfang solcher Bewilligungsperiode. Hierüber werden sich daher

stets neue Kämpfe entspinnen, bei denen man im Interesse des Volksrechts auf die Gestaltung des Etats von liberaler Seite für eine Erweiterung des Budgetrechts einzutreten hat. Eine gewisse natürliche Beschränkung des Budgetrechts ist bei Ausgaben anzuerkennen, die gesetzlich und vertraglich feststehen, wo also das Reich nicht vertragsbrüchig gemacht werden darf. Dagegen ist großes Gewicht darauf zu legen, daß dem Parlament das Budgetrecht auch in vollem Umfang bei den Einnahmen zustehen muß, auch in dem Sinn, daß er das Recht hat, einmal bewilligte Zölle und Steuern, wenn es ihm richtig erscheint, nur teilweise erheben zu lassen, oder bei direkten Steuern etwa jährlich den zu erhebenden Prozentsatz festzusetzen. Ebenso bezieht sich das Budgetrecht auf jede Veräußerung des Reichsfinanzvermögens, auch das Inventar der Reichsverwaltungen.

Der Reichsetat 1906—1910

A. Ordentlicher Etat. Ausgaben (in Tausenden von Mark)

	a) Fortdauernde Ausgaben	b) Einmalige Ausgaben	c) Summe an beiden
1906	1 927 874,0	229 479,6	2 157 353,6
1907	2 073 676,3	347 729,5	2 421 405,8
1908	2 097 893,2	343 423,2	2 441 316,4
1909	2 236 274,1	416 946,3	2 653 220,4
1910	2 311 166,7	351 884,5	2 663 050,8

B. Außerordentlicher Etat.

	1906	1907	1908	1909	1910
Einnahme Summe	264 745,6	200 851,0	255 822,3	756 092,6	190 730,3
Ausgabe Summe	235 145,7	388 461,2	241 429,6	756 092,6	190 730,3

Gesamtübersicht.

	1906	1907	1908	1909	1910
Summe d. Einnahmen des ordentl. u. außerordentl. Etats .	2 376 612,4	2 517 820,7	2 458 932,9	3 409 313,0	2 853 781,1
Summe d. Ausgaben d. ordentl. u. außerordentl. Etats	2 392 499,3	2 809 867,0	2 682 746,0	3 409 313,0	2 853 781,1

	1906	1907	1908	1909	1910
Mehreinnahmen	—	—	—	—	—
Mehrausgaben .	15886,9	292046,3	223813,1	—	—
Abschluß (vgl. Vorbemerkung) Überschüsse (Fehlbeträge), Bestände aus Vorjahren .	190234,8	174347,9	−117698,4	—	—
Zu übertragen	174347,9	−117698,4	−341511,5	—	—

Die Einkünfte des Staates.

Die Ausgaben des Staates werden bestritten aus den Einkünften des Staatsvermögens (Staatsbesitzes), den Erträgen seiner wirtschaftlichen Unternehmungen (Regalien, Monopole), Fonds zu bestimmten Zwecken, Gebühren, Sporteln, Geldstrafen usw. Ferner erhebt der Staat zur Deckung seiner Ausgaben Steuern und Zölle oder es werden von ihm hierfür Anleihen erhoben.

Die Erwerbseinkünfte des Staates.

Domänen und Forsten. Das Wort Domänen kommt von dem lateinischen domanium (dominium) = Herrschaft, seit dem 18. Jahrhundert gebraucht für den Grundbesitz des Staates im allgemeinen, vornehmlich aber den dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden. Ursprünglich der Besitz des Landesherrn im alten deutschen Reich, dessen Erträgnisse zur Bestreitung der landesherrlichen Hofhaltung wie auch der Landesverwaltung dienten. Aus diesem Doppelcharakter, sowie aus dem Umstand, daß ein Teil dieses Grundbesitzes durch öffentlich-rechtliche Titel (z. B. Säkularisation) erworben worden ist, ergibt sich, daß die Domänen weder als rein landesherrliches Eigentum, noch schlechthin als Staatsgut erscheinen konnten, vielmehr die Eigentumsfrage in jedem Staat einer besonderen Regelung bedurfte.

In den großen Staaten, Preußen voran, dann in Bayern, Sachsen, Württemberg, wurden die Domänen für reines Staatsgut erklärt, dessen Einkünfte zu allgemeinen Staatszwecken und Staatsbedürfnissen zu verwenden sind, das nicht ohne Zustimmung der Landesvertretung und nur zur Befriedigung allgemeiner Staatsbedürfnisse verschuldet und veräußert werden darf, wogegen dem Monarchen ein Anspruch auf Zivilliste zusteht. In Baden, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Coburg, den beiden Reuß, (s. Seite 116)

Einzelheiten aus den fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Etats.

(in Tausenden von Mark)

		1906	1907	1908	1909	1910
I	Bundesrat (s. Kapitel 1, Anm. 3)	.	.	.	.	.
II	Reichstag	2 194,0	2 121,3	2 155,8	1 997,8	2 103,3
III	Reichskanzler und Reichskanzlei	275,0	292,3	296,2	314,4	314,5
IV	Auswärtiges Amt	17 749,0	17 606,5	17 056,7	18 033,1	18 162,5
V	Reichsamt des Innern	73 849,5	75 922,8	78 212,5	79 361,3	82 627,3
VI	Verwaltung des Reichsheeres	632 610,0	652 291,5	669 129,5	695 432,5	706 805,6
VIa	Reichsmilitärgericht	575,6	578,2	582,8	623,4	609,1
VII	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	115 356,9	126 877,5	135 509,8	147 061,0	157 334,5
VIII	Reichs-Justizverwaltung	2 439,2	2 472,0	2 511,8	2 647,3	2 674,9
IX	Reichsschatzamt	231 556,3	278 404,6	239 225,6	230 249,6	230 437,3
IXa	Reichs-Kolonialamt	—	1 795,1	1 935,2	2 790,9	2 878,7
X	Reichs-Eisenbahnamt	432,5	430,0	446,4	488,4	485,7
XI	Reichsschuld	132 835,4	147 432,1	160 302,3	171 452,8	219 201,2
XII	Rechnungshof	1 078,1	1 074,8	1 168,9	1 285,2	1 300,5
XIII	Allgemeiner Pensionsfonds	94 861,4	101 170,5	107 816,5	115 765,5	118 352,6
XIV	Reichs-Invalidenfonds	37 972,4	37 349,4	35 853,9	35 226,2	33 671,2
XV	Reichspost- u. Telegraphenverwaltung	490 645,7	524 081,3	541 329,8	623 487,3	624 357,9
XVI	Reichsdruckerei	7 717,3	7 729,2	8 305,9	8 109,2	8 543,7
XVII	Reichs-Eisenbahnverwaltung	85 725,7	96 047,2	96 053,6	101 948,2	101 305,8
.	Zu verschiedenen neuen Maßnahmen	—	—	—	—	—
.	Zu Gehaltsaufbesserungen	—	—	—	—	—
	Summe a. Fortdauernde Ausgaben	1 927 874,0	2 073 676,3	2 097 893,2	2 236 274,1	2 311 166,3

A. Ordentlicher Etat. Einnahmen (in Tausenden von Mark).

		1906	1907	1908	1909	1910
I	Zölle, Steuern und Gebühren	1 074 605,7	1 206 435,0	1 121 300,6	1 288 278,0	1 441 508,6
II	Abfindungen	81,2	97,9	87,2	97,1	111,4
III	Reichspost- u. Telegraphenverwaltung . .	564 697,1	597 165,0	623 376,9	672 647,6	693 226,3
IV	Reichsdruckerei	10 567,8	11 621,0	12 414,5	11 922,5	13 376,0
V	Reichs-Eisenbahnverwaltung	117 625,8	121 536,8	116 482,6	123 061,0	122 319,0
VI	Bankwesen	29 205,4	40 132,6	25 635,0	32 884,0	16 482,0
VII	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . .	46 438,6	46 773,0	57 725,0	65 816,7	73 970,7
VIII	Aus dem Reichs-Invalidenfonds . . .	18 304,5	50 891,8	8 264,9	35 231,4	33 999,0
.	Einnahmen a. d. Prüfung d. Rechnungen	729,7	440,8	554,6	—	—
.	Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsgrundstücken	9,8	6,0	22,8	—	—
IX	Ausgleichungsbeträge	19 435,2	15 252,1	17 253,7	14 515,0	39 545,8
X	Matrikularbeiträge	230 166,1	226 617,7	219 992,8	169 009,2	228 512,0
.	Begleichung des Fehlbetrages für 1909 .	—	—	—	239 757,9	—
	Summe c. **Einnahmen** des ordentlichen Etats	2 111 866,9	2 316 969,7	2 603 110,6	6 253 220,4	2 663 050,8
	Die **Ausgaben** des ordentlichen Etats betragen	2 157 353,6	2 421 405,8	2 441 316,4	2 653 220,4	2 663 050,8

Die wichtigsten Einnahmen im einzelnen (in Tausenden von Mark)

I. Zölle, Steuern, Gebühren	1906	1907	1908	1909	1910
1. Zölle	557 045,8	644 745,1	545 956,4	629 626,0	631 900,0
2. Tabaksteuer	9 956,5	10 962,6	10 814,6	10 814,6	14 413,0
3. Zigarettensteuer	6 687,0	12 679,9	15 629,2	15 298,0	23 711,0
4. Zuckersteuer	138 404,3	138 365,4	144 085,6	141 463,0	147 178,0
5. Salzsteuer	55 844,1	57 843,7	57 692,5	57 206,0	58 048,0
6. Branntweinsteuer	—	—	—	—	—
a) Verbrauchsabgabe	—	—	—	—	180 000,0
b) Betriebsauflage	—	—	—	—	—
c) Maischbottichsteuer	11 436,1	12 968,1	13 032,6	11 449,7	—
d) Verbrauchsabgabe und Zuschlag	103 068,9	110 320,1	105 576,4	109 047,5	—
e) Brennsteuer	– **1 622**,7	– **2 606**,4	2 470,6	—	—
7. Essigsäureverbrauchsabgabe	—	—	—	—	503,9
8. Schaumweinsteuer	5 070,0	5 356,7	5 491,6	5 437,8	10 210,0
9. Leuchtmittelsteuer	—	—	—	—	15 013,0
10. Zündwarensteuer	—	—	—	—	15 010,0
11. Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	46 160,1	53 771,9	51 048,3	55 216,0	111 500,0
12. Spielkartenstempel	1 713,3	1 796,0	1 785,3	1 786,0	1 819,2
13. Wechselstempelsteuer	15 024,7	17 337,8	16 406,0	17 000,0	20 000,0
14. Reichsstempelabgaben; Überweisungssteuern:					
A. von Wertpapieren	39 761,9	23 867,9	27 152,8	24 990,0	49 000,0
B. „ Kaufgeschäften usw.	16 223,3	9 122,2	12 021,5	10 090,0	13 520,0
C. „ Lotterielosen	37 138,5	41 755,3	43 134,2	42 101,0	42 175,5
Bis 1.VII. 1906 von Schiffsfrachturkunden	240,7	—	—	—	—

Reichsschulden.

(Berichte der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens und Denkschriften über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze.)

Stand am	Schuldverschreibungen (verzinsliche) der Bundesanleihen	Schuldverschreibungen (verzinsliche) der Reichsanleihen	Schatzanweisungen (verzinsliche)	Darlehenskassenscheine (unverzinsliche)	Reichskassenscheine (unverzinsliche)	Summe	Dazu Zinsrückstde.
	Nennwert in Tausenden von Mark						
Ende 1870	267 069,9	—	129 578,4	88 953,0	—	485 601,3	1 574,2
1875	45,0	—	15,3	63,2	120 199,5	120 323,0	6,2
1. III. 1880	24,2	218 057,6	—	—	159 444,8	377 526,6	92,5
1885	23,4	410 000,0	—	—	141 186,3	551 209,7	250,4
1890	18,0	1 117 981,8	—	—	122 909,0	1 240 908,8	832,6
1895	18,0	2 081 219,8	—	—	120 000,0	2 201 237,8	3214,8
1900	17,7	2 298 500,0	—	—	120 000,0	2 418 517,7	2584,7
1905	—	3 023 500,0	180 000,0	—	120 000,0	3 323 500,0	2985,1
1906	—	3 383 500,0	160 000,0	—	120 000,0	3 663 500,0	2838,1
1907	—	3 643 500,0	160 000,0	—	120 000,0	3 923 500,0	2820,9
1908	—	3 643 500,0	360 000,0	—	120 000,0	4 123 500,0	2460,4
1909	—	3 893 500,0	360 000,0	—	120 000,0	4 373 500,0	2852,4

Schaumburg sind die Domänen Eigentum der landesherrlichen Familie, jedoch mit der Verpflichtung, einen Beitrag an die Staatskasse abzuführen. In Baden und Schwarzburg-Sondershausen stehen sie in der Landesverwaltung, und dem Landesherrn ist nur eine Rente zu leisten. In Hessen, Meiningen, Gotha, Oldenburg und Anhalt fand Teilung zwischen Staat und Fürst statt, wenn auch gemeinsame Verwaltung blieb. Ohne gesetzliche Regelung blieben bisher Sachsen-Weimar, Braunschweig-Waldeck.

Preußen verkaufte im 19. Jahrhundert große Domänen, hatte aber 1908 im Staatsbesitz noch 441 281 ha, davon 390 000 ha in den östlichen Provinzen. (Roheinnahmen 1909: 30,42 Millionen Mark, Ausgaben 8,65 Millionen Mark.) Unbeträchtlich sind die Domäneneinnahmen in Bayern und Sachsen, wichtiger in Württemberg (4538 ha, Bruttoeinnahme 1909/10 12 044 227 M.) und Baden (mit Forstwesen 1909 11 134 744 M.). Sehr groß im Verhältnis zur Landesgröße in den beiden Mecklenburg, Anhalt, Sachsen-Coburg-Gotha.

Während man die staatlichen Forsten fast überall unmittelbar vom Staat bewirtschaften läßt, gibt man die landwirtschaftlichen Domänen im allgemeinen auf zeitliche Verpachtung (gewöhnlich 18 Jahre). — Eine generelle Veräußerung der Domänen würde nur dann im Staatsvorteil liegen, wenn sich der Zins aus dem Kaufpreis höher stellt als die Pachtrente. Keinesfalls aber erscheint für Deutschland eine Veräußerung der Domänen in Gestalt von großen Gütern angezeigt, da die Domänen zumeist im Osten liegen, wo schon an sich Überfluß an Großgrundbesitz ist. Aus Rücksicht auf die innere Kolonisation, zur Schaffung eines mittleren und kleinen Grundbesitzes mit einem seßhaften Bauern- und Arbeiterstand erscheint dagegen die Zerschlagung der Domänen sehr empfehlenswert, wobei dann Erbpacht und Rentengut die geeignetsten Formen des Erwerbs sind.

Die Forsten haben sich weit stärker als die Domänen in öffentlichem Besitz erhalten, namentlich in Deutschland. Im Deutschen Reich betrug die Gesamtforstfläche im Jahre 1900 13 995 869 ha. Davon entfielen auf Kronsforsten 257 302, Staatsforsten 4 430 090, Staatsanteilsforsten 29 793, Gemeindeforsten 258 090, Stiftungsforsten 211 015, Genossenforsten 306 214 und Privatforsten 6 503 365 ha. Also auf Staatsforsten 31,7%. In Preußen waren 1907 2,9 Millionen ha, also ⅓ der gesamten Forsten (davon 506 000 ha in Ostpreußen, 403 000 ha in Westpreußen, 434 000 ha in Brandenburg), in Bayern 0,85 Mill. ha (⅓), in Sachsen 1,7 Mill. ha (43%), in Württemberg 0,19 Mill. ha, in Elsaß-Loth-

ringen 0,136 Mill. ha in Staatsbesitz.

Im ganzen ergeben sich an Einnahmen aus Domänen und Forsten für die größeren deutschen Bundesstaaten im Etat für 1910 (bezw. 1909/10): Preußen: Domänen 30 419 700 M., Forsten 113 604 000 M. (brutto); Bayern (Forsten, Jagden und Triften): 52 288 000 M. (brutto); Sachsen (1908/09): Domänen 726 136 M., Forsten 14 322 000 Mark; Württemberg: Staatsgüter 1 204 227 M., Forst, Jagd, Holz usw. 19 346 400 M.; Baden: 11 134 744 M. ordentliche und 299 650 M. außerordentliche Einnahmen (brutto); Hessen: 14 883 985 M.

Bergbau und industrielle Unternehmungen. Es ist zum Teil sehr alter Besitz an den Mineralschätzen der Erde, der sich bis heute im Staatseigentum erhalten hat, und die Neigung zu Beseitigung der Bergbaufreiheit und zu Verstaatlichungsaktionen hat sich eher vermehrt als vermindert, einmal aus fiskalischen Gründen (Rentabilität der Bergwerke), dann aus sozialpolitischen (Rücksicht auf die Arbeitermassen und deren besserer Schutz vor Gefahren in Staatsbetrieben).

Preußens Besitz 1907: 38 Bergwerke, davon 21 Steinkohlen-, 5 Braunkohlen-, 2 Eisenerz-, 5 Blei-, Zink-, Kupfer- und Silbererz-, 5 Salzbergwerke. Ferner 12 Hüttenwerke, 5 Salinen, 4 Badeanstalten, 3 Steingewinnung, 1 Bernsteingewinnung und 1 Bohrgewinnung, also im ganzen 64 Betriebe.

Sonstige Staatsfabriken und staatliche Gewerbe als allgemeine wirtschaftliche Unternehmungen wurden im 17. Jahrhundert in Frankreich, im 18. auch in Deutschland vielfach gegründet, vor allem, um vorbildlich auf das Gewerbe einzuwirken. Der geringe finanzielle Erfolg ließ davon abkommen. Heute meist nur staatliche Fabrikation zu militärischen Zwecken (Gewehre, Pulver) und die Reichsdruckerei für den staatlichen Bedarf an Drucksachen. Sonst nur Erhaltung der einmal vorhandenen staatlichen Fabriken, wie z. B. die preußische Porzellanmanufaktur, die sächsische (Meißner Porzellan) mit (1908/09) 1 743 000 M. Einnahmen und 1 593 168 M. Ausgaben. In Bayern gehört hierher das Hofbräuhaus in München, das Weingut in Unterfranken, die Hoffischerei auf dem Chiemsee.

Staatliches Bankwesen. Reine Staatsnotenbanken wie Rußland, Schweden, Bulgarien haben weder das Deutsche Reich noch deutsche Bundesstaaten. Wohl aber haben hier die Staaten von den mehr oder weniger in ihrer Verwaltung von ihnen beeinflußten Notenbanken finanzielle Vorteile. In Betracht kommt hierfür das Deutsche Reich

Die Reichsbank (s. bes. Artikel). Von ihr hat das Reich einen Gewinnanteil von ¾ des 3½%

übersteigenden Restes der Dividende an die Anteilseigner, ferner eine 5% Notensteuer bei Kontingentsüberschreitung sowie unentgeltliche Kassenführung. Einnahme aus der Reichsbank für 1909 mit 28,75 Mill. M. aus Gewinnanteil und 4,103 Mill. M. aus Steuern veranschlagt. Ähnlich sind die Einkünfte von ihren Notenbanken in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden. Außerdem hat Preußen zwei Staatsbanken ohne den Charakter von Notenbanken: die Seehandlung, die das reguläre Bankgeschäft pflegt (Einnahme für 1909/10 4 463 100 M. geschätzt), und die preußische Zentralgenossenschaftskasse (Preußenkasse) zur Pflege des genossenschaftlichen Personalkredits.

Staatslotterien. In Preußen Klassenlotterie seit 1703 (seit 1767 als Staatsmonopol). Für 1909/10 Einnahme 122 726 800 Mark, Ausgabe 113 116 680 M. Es macht sich mehr und mehr die Tendenz bemerkbar, die preußische Klassenlotterie auch auf andere Bundesstaaten so auszudehnen, daß sie dort Monopol werden (so geschehen in Hessen, Elsaß-Lothringen). Größere selbständige Klassenlotterien haben Königreich Sachsen (1908/09: Einnahme 46 212 000 M., Ausgabe 41 425 421 M.), Braunschweig (1909/10: 81 000 000 Mark Einnahme), Hamburg (2 048 300 M.), Hessen (überschuß 1909/10: 801 900 M.).

Besondere Fonds bestehen außerdem in einzelnen Staaten zur Deckung der Ausgaben für bestimmte Zwecke. Dahin gehören vor allem Baufonds, aber auch solche zu kulturellen Zwecken. Ein für die Reichsfinanzen bedeutungsvoller Fonds ist der Invalidenfonds. Er wurde durch Gesetz vom 23. Mai 1873 mit einer Kapitalssumme von 561 000 000 Mark gegründet. Zweck zunächst: Deckung der Unkosten für Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen aus dem Feldzug von 1870/71 und ihrer Hinterbliebenen. Die Verwendung des Fonds war so gedacht, daß mit seinen Zinsen alljährlich auch ein Teil des Kapitals verbraucht werden sollte. In der Folge belastete man den Fonds erheblich durch neue, mit dem Krieg in Zusammenhang stehende Ausgaben (so Hinzunahme der Angehörigen der früheren schleswig-holsteinischen Armee und ihrer Hinterbliebenen, Ehrensold für die Ritter des Eisernen Kreuzes, Kosten der Invalidenhäuser, für Personen, die bisher aus allerhöchstem Dispositionsfonds unterstützt wurden, dann Hinzunahme der Invaliden aus den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen usw.). So verschlechterten sich die Finanzen des Fonds durch vermehrte Ausgaben. Man beschränkte darum 1906 durch Gesetz den Zweck des Fonds auf 1. die Pensionsge-

bührnisse der Militärpersonen, die infolge des Kriegs von 1870/71 invalide und dienstunfähig geworden sind, soweit diese Gebührnisse auf den Militärpensionsgesetzen beruhen; 2. die gesetzlichen Beihilfen für die Hinterbliebenen der 1870/71 gefallenen oder infolge Verwundung gestorbenen Militärpersonen und Beamten und auf Witwen von Invaliden aus dem Krieg 1870/71. Alle anderen von dem Invalidenfonds bis dahin bestrittenen Ausgaben wurden auf die ordentlichen Rechtsmittel übernommen. So wurde die 1906 schon bestehende Unterbilanz verringert und erreicht, daß eine Aufzehrung des Fonds nicht vor Mitte 1912 zu befürchten ist. Im Etat von 1909/10 wurde der Invalidenfonds auf 127 663 800 M. angegeben, mit einem Einnahmekonto von 35 242 007 M. und Ausgabe von 35 241 997 M. Ungelöst ist und bleibt die Frage der künftigen Veteranenfürsorge. In der Reichstagssession 1909/1910 wurde die Frage lebhaft im Parlament erörtert. Es wurde von Konservativen, Nationalliberalen und Antisemiten eine Wehrsteuer zur Deckung vorgeschlagen, von der fortschrittlichen Volkspartei die Verwendung der Branntweinliebesgabe. Keiner der Anträge fand eine Mehrheit. Auch Verhandlungen, die im Sommer 1910 im Reichsschatzamt zwischen Regierung und Parlamentariern geführt wurden, blieben ohne Erfolg.

Die Verkehrsanstalten. Es kommen hier in Betracht Post, Telegraphie, Eisenbahn, Dampfschiffahrt (s. auch besonderes Kapitel Verkehrswesen, hier nur unter dem Gesichtspunkt der Staatsfinanzen). Die **Reichspost- und Telegraphenverwaltung** verzeichnet im Haushaltsetat des Deutschen Reichs für 1909/10 an Einnahmen 672 647 600 M., an Ausgaben fortdauernd 568 054 118 Mark, einmalig 16 889 907 M., außerordentlich 45 000 000 M. Bayern 1908/09 an Einnahmen aus Post und Telegraphen 66 113 345 M., an Ausgaben 49 499 035 M. Württemberg Einnahmen (1909/10) 28 435 000 Mark, Ausgaben 19 676 500 M.

Ferner die **Staatsbahnen.** Reichseisenbahnamt (s. Verkehrswesen) Ausgabe 1909/10 4 857 000 M. Eisenbahnverwaltung: Einnahme 123 291 000 M., Ausgabe 98 654 000 M. fortdauernd, 3 015 070 M. einmalig, 20 514 400 Mark außerordentlich. Preußen: 1909/10 Brutto-Einnahmen 1 958 148 000 Mark, Ausgaben 1 676 365 835 Mark. Bayern: Staatseisenbahnen (1908/09): Einnahmen 227 869 900 M., Ausgaben 158 395 990 M., dazu pfälzische Eisenbahnen: Einnahme 22 974 500 M., Ausgabe 22 285 830 Mark. Sachsen: 1908/09 Einnahme 163 339 600 M., Ausgabe 122 414 365 M. Württemberg: 1909/10 Einnahme 78 525 000 M., Ausgabe 60 292 900 M. Baden (1908): Einnahme 101 565 200 M., Ausgabe 80 772 840 M.

Das preußische Anlagekapital der Staatsbahnen betrug am 31. März 1908 9590 Millionen Mark. Die Einnahmen der vom Staat verwalteten Bahnen sind für 1909 mit brutto 1950 Mill. Mark, die Ausgaben (einschließlich Zahlung an Hessen und Baden) sind etwa auf 1389 Mill. Mark veranschlagt, der Überschuß also auf 561 Mill. M. Hiervon gehen 286,9 Mill. M. für Anteil der Eisenbahnverwaltung an der Staatsschuld ab, so daß 274 Mill. Mark als Reinertrag übrig bleiben. Es betrugen (nach Wiedenfeld) die Eigentumslänge bezw. Anlagekapital am 31. März 1908 in Kilometer und in Millionen Mark: der bayrischen Staatsbahnen 6576 bezw. 1694, der sächsischen 2776 bezw. 1035, der württembergischen 1862 bezw. 685, der badischen 1712 bezw. 727, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen 1941 bezw. 724 und aller Staatsbahnen Deutschlands, einschließlich der preußischen 52 206 bezw. 15 062.

Es betrugen nach den Rechnungen im Jahre 1907 (Millionen Mark):

Dampfschiffwesen. Hier kommen nur für Bayern folgende Daten in Betracht: die Bodenseeschiffahrt brachte 1907 191 983 M. Überschuß (7,79%), die Kettenschiffahrt auf dem Main 41 281 M. Baden: Schiffahrt und Kanäle 1908: Einnahme 1 048 825 M., Ausgabe 109 556 M.

Gebühren, Sporteln, Strafgelder.

Der Staat bezieht Einnahmen aus Abgaben, die von einzelnen oder Gruppen als spezieller Entgelt eines ihnen vom Staat geleisteten Dienstes bestritten werden. Sie treten besonders als Abgaben für Rechts- und Verwaltungspflege ein. Bei jenen kommen in Betracht die Gebühren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit. Bei diesen die Konzessionsgebühren für den Betrieb gewisser Gewerbe, Ausstellung von Urkunden, Diplomen, Pässen, Jagdscheinen usw., ferner Beglaubigungsgebühren. Die Erhebung geschieht teils direkt, teils

	Brutto-einnahmen	Totaler Überschuß	Überschuß pro km Mark	Verzinsng. d. Anlagekapitals %
Preußisch-hessische Staatsbahnen . . .	1953,9	634,2	17 791	6,53
Bayerische Staatsbahnen	213,10	60,19	9 261	3,45
Württembergische Staatsbahnen . . .	77,3	16,0	.	2,47
Sächsische Staatsbahnen	167,5	53,0	.	4,95
Badische Staatsbahnen	101,2	27,57	15 981	3,90
Reichseisenbahnen: Elsaß-Lothringen .	121,5	28,9	14 340	3,58

indirekt durch Stempel. Endlich kommen hierzu auch die gerichtlichen Strafgelder und wo die Polizei staatlich ist deren Strafgelder.

Das Reich verzeichnet als solche verschiedene Verwaltungseinnahmen, s. 1909/10 65 816 704 Mark, worin die Stempelgebühren (s. Verkehrssteuern) nicht einbegriffen sind. Von den größeren Bundesstaaten seien folgende Daten gegeben: Baden (1908): Justiz und Polizeifälle 8 347 915 M. Bayern (1908/09): Gebühren und Stempel 26 451 100 Mark, Strafen 1 143 100 M. Hessen: Stempel 3 705 800 M., sonstige Gebühren 1 617 190 M. Sachsen: Allerlei Gebühren 1 059 862 M. Württemberg: Sporteln, Gerichtsgebühren, aber (dazu Erbschaftssteuer) 4 561 500 Mark. Dazu sind zu berücksichtigen die Einnahmen, die die einzelnen Ministerien der Bundesstaaten haben, so daß sich erst mit diesen ein Bild der aus Gebühren, Sporteln usw. ergebenden Einnahmen bietet (s. Budgets der Einzelstaaten).

Die Steuern.

Die Steuern werden im folgenden (nach Adolf Wagner) eingeteilt: 1. Direkte Schatzungen, die an verschiedene Einkommens- oder Besitztatsachen bei der Person des zu Besteuernden anknüpfen, und Kopf-, Rang-, Herd-, Stufen-Einkommens- wie Ertragssteuern umfassen; 2. Verbrauchssteuern, die aus der Aufwendung auf Einkommen schließen, hier stehen neben den Grenzzöllen die Akzisen, wie man in älterer Zeit die Verbrauchsabgaben nannte; 3. die Verkehrssteuern, die den Vermögensverkehr treffen sollen. Hiervon sind die unter 1. genannten direkte, die unter 2. und 3. genannten indirekte Steuern.

Die Ertragssteuern.

Das Einkommen wird bei den Ertragssteuern nicht wie bei der Einkommensteuer (s. d.) in der Gesamtheit erfaßt, die die wirkliche Leistungsfähigkeit darstellt, sondern in den Einzelerträgen, die zur Bildung des Einkommens beitragen. Es kommen hier vor allem Grund und Boden, Gebäude, Gewerbe, aber auch Ertrag aus Kapitalien und die Arbeit in Betracht.

Die Grundsteuer. Die Veranlagung geschieht durch amtliche Erhebungen, die den Reinertrag feststellen sollen, der aus den Liegenschaften bei gewöhnlicher Beschäftigungsweise durchschnittlich erzielt werden kann. Die auf die Vermessung und Ertragsfeststellung der Grundstücke zielenden Operationen heißen: Katastrierung, die abgeschlossenen Aufzeichnungen Kataster.

Die preußische Grundsteuer stammt aus den Jahren 1861, 1866, 1867 und 1870. Seit 1893 ist ihr Ertrag den Gemeinden überlassen, die sie in Pro-

zenten der veranlagten Staatssteuer heranziehen können. Als Reinertrag gilt der Überschuß des Rohertrags nach Abzug der Bewirtschaftungskosten. Als Kulturarten werden Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Ödland und Unland unterschieden. In Bayern ist der mitteljährige Ertrag Maßstab der Steuer ohne Abziehbarkeit der Schuldzinsen. Der Steuersatz wird durch Finanzgesetz jährlich festgestellt. In Sachsen ist die Grundsteuer zur Hälfte den Gemeinden überwiesen, Grundtaxe ist der Normalertrag der Grundstücke, einschließlich der Gebäude, Höhe 4%. In Württemberg ist der Reinertrag steuerpflichtig. Das Finanzgesetz setzt einen einheitlichen Steuersatz fest. In Baden wird der Verkaufswert der Grundstücke festgestellt und dieser dann als kapitalistischer Ertragswert angesehen. Die Grundsteuer gilt deshalb dort als Vermögenssteuer.

Die Gebäudesteuer soll den Eigentümer oder dauernden Nutznießer eines Gebäudes an dessen Reinertrag belasten. In Preußen, wo die Steuer mit der Grundsteuer 1861 eingeführt und seit 1893 den Gemeinden überwiesen wurde, belastet sie die Gebäude einschließlich der Höfe und Gärten. Frei sind zwei Jahre lang Neubauten, ferner standesherrliche, unbewohnte landwirtschaftliche und zu gewerblichen Anlagen gehörige und zur Aufbewahrung von Roh- oder Brennstoffen oder als Stallung für gewerblichen Zwecken dienendes Vieh bestimmte Gebäude. Grundlage der Steuer ist meist der Nutzungswert. Dieser ist bei vorwiegender Vermietung Mietzinssteuer nach Grundlage eingeschätzter zehnjähriger Mietsdurchschnitte oder auch Hausklassensteuer nach Größe, Bauart und Beschaffenheit in drei Klassen mit 37 Stufen. Bei Wohngebäuden 4%, bei gewerblichen Gebäuden 2% des Nutzungswerts. Die bayrische Gebäudesteuer ist Mietzinssteuer oder Arealsteuer, die württembergische ist seit 1903 eine Steuer auf den verkaufsmäßigen Kapitalwert; Steuersatz wird durch Finanzgesetz bestimmt. Sachsen besitzt keine eigene Gebäudesteuer. In Baden gehört sie wie die Grundsteuer zur Vermögenssteuer. In Elsaß-Lothringen Berechnung nach durchschnittlichen Mietswerten oder Bauwerten ($3\frac{1}{2}$%).

Die Gewerbesteuer bezweckt den Ertrag der gewerblichen Unternehmungen (Handwerk, Hausindustrie, Fabrikation, Handel und Verkehr, Dienstgewerbe, wie das der Barbiere, der Musiker, ferner Gast- und Schankwirtschaft, auch Versicherungsgeschäft) steuerlich zu erfassen. Ausgeschieden sind (wenigstens in einigen Staaten) die Erwerbsgesellschaften, die Erträge freier Berufe (Ärzte, Schriftsteller, Künstler), der Lohnarbeit, auch die Fischerei, wo-

gegen andere landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Gärtnerei, Brennerei, Zuckerfabriken, unter die Gewerbesteuer fallen.

Die preußische Gewerbesteuer vom 24. Juni 1891, die an die Stelle der Gewerbeklassensteuer trat, ist 1893 den Gemeinden überwiesen worden, wodurch auch staatliche (Reichs-) gewerbliche Betriebe steuerpflichtig wurden. Frei blieben Land- und Forstwirtschaft, Obstbau, liberale Berufe. Die preußische Gewerbesteuer teilt die Pflichtigen in vier Klassen ein nach Jahresertrag oder Geschäftskapital, und zwar 1. Klasse 50 000 M. Ertrag oder über 1 Million M. Kap.; 2. Klasse 20—50 000 M. Ertrag oder 150 000—1 000 000 M. Kap.; 3. Klasse 4—20 000 M. Ertrag oder 30—150 000 M. Kap.; 4. Klasse 1500—4000 M. Ertrag oder 3000 bis 30 000 M. Kap. Betriebe unterhalb dieser Grenze sind steuerfrei. Die erste Klasse zahlt 1% des Ertrags, die übrigen Klassen haben jede als Gesamtsumme einen Betrag aufzubringen, der aus der Multiplikation eines festen mittleren Satzes (von 2. Kl. 300 M., 3. Kl. 80 M., 4. Kl. 16 M.) mit der Zahl der Klassenzugehörigen erhalten wird. Bei der Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Betriebe der Klasse sind in jeder Klasse niedrigste und höchste Sätze zulässig (und zwar Klasse 2: 156 bis 480 M., Klasse 3: 32 bis 192 M., Klasse 4: 4—36 M.). Die zu einer Klasse Gehörigen bilden „Steuergesellschaften“. Die zur ersten Klasse Gehörigen werden für eine Provinz bezw. Berlin zusammengefaßt; für Klasse 2 ist Steuergemeinschaftsbereich der Regierungsbezirk, für Klasse 3 und 4 die Stadt- und Landkreise. Jede Steuergemeinschaft wählt einen Steuerausschuß, an dessen Spitze ein staatlicher Kommissar steht; bei der ersten Klasse wird $1/3$ der Mitglieder staatlich ernannt.

In Bayern ist die Gewerbesteuer zurzeit in einer Umwandlung begriffen, wodurch sie als Betriebskapitals- und Ertragsanlage zur allgemeinen Einkommensteuer gehören wird. Württemberg erhebt Gewerbesteuer nach dem persönlichen Arbeitsverdienst und dem nach Prozenten zu schätzenden Ertrag des Betriebskapitals. Von diesen wird $1/10$ bis $8/10$ bei einem Verdienst bis zu 34 000 Mark, im übrigen der volle Betrag unter Hinzuziehung des nach dem landesüblichen Zinsfuß berechneten Ertrags des Betriebskapitals als „Steuerkapital“ angenommen, von dem dann ein bestimmter Prozentsatz (3—4) erhoben wird. Baden veranlagt die Gewerbesteuer auf Erklärung des Steuerpflichtigen (mit nachträglicher Prüfung) des Betriebskapitals, das als Steuerkapital gilt. In Sachsen wurden die Gewerbesteuern 1874 aufgehoben und durch das allgemeine Einkommensteuergesetz ersetzt. In Elsaß-Lothrin-

gen sind stehende Gewerbe, einschließlich der Berufe der Ärzte, Notare und Anwälte, steuerpflichtig.

Neben der allgemeinen Gewerbesteuer gibt es auch eine Reihe von **Sondergewerbesteuern.** Dahin gehören in einzelnen Bundesstaaten jährliche Abgaben, z. B. auf Wirtschaftsbetriebe und Branntweinkleinhandel in Braunschweig, ähnlich in Bremen und Lübeck. Von den früheren Bergwerksabgaben besteht in Bayern noch eine Grubenfeldabgabe nach der Größe und eine Grubensteuer nach dem Ertrag. In Sachsen eine Bergwerkssteuer, die in eine Grubenfeld- und eine Schürfsteuer zerfällt, ebenso in Braunschweig und Sachsen-Meiningen eine Steuer auf Bergwerksprodukte, ebenso solche Sondersteuer in Anhalt. Eisenbahngesellschaften werden in Preußen mit einer Eisenbahnsteuer belegt, die bis 4% $^{1}/_{40}$ des Ertrags geht, ähnlich in den thüringischen Staaten und Lübeck. Eine Firmensteuer wird in Bremen in 5 Klassen erhoben. **Wanderlager- und Hausiersteuern** sollen nicht nur finanzpolitisch wirken, sondern auf die betreffenden Gewerbe einschränkend wirken. In Preußen heißt die Steuer: Steuer vom Gewerbe im Umherziehen (1880). Durchschnittlich 118 M., doch kann sie bis 144 M. erhöht und bis 6 M. herabgesetzt werden. Daneben Steuer auf Wanderlager, die pro Woche nach der Ortsgröße 30—50 M. beträgt. In Bayern wie in den meisten übrigen Bundesstaaten Steuern auf Gewerbe im Umherziehen, Schaubuden, Wanderlager, Auktionen. Ferner gehören hierher: **Warenhaussteuern.** Auch hier Tendenz der Steuer vom Gesetzgeber aus nicht nur finanzpolitisch, sondern wirtschaftspolitisch die durch die Warenhäuser dem Kleinhandel bereitete Konkurrenz zu treffen.

Das preußische Warenhaussteuergesetz (18. Juli 1900) trifft die Warenhäuser und Großbetriebe des Kleinhandels, die mehr als eine der vier Sondergruppen (Material-, Kolonial-, Eß-, Trinkwaren, Tabak, Drogen; Garn, Zwirn, Manufakturwaren, Wäsche, Möbel usw.; Haus- und Küchengeräte, Öfen, Glas, Porzellan; Gold, Silber, Kunst-, Luxus-, Sportartikel, Apparate) führen und mehr als 400 000 M. jährlich umsetzen. Die Steuer steigt von 1% des Umsatzes bei dieser Summe auf 2% bei 1 000 000 M., sie wird vom Staat veranlagt, aber den Gemeinden zugewiesen, die sie zunächst zur Steuererleichterung der 3. und 4. Gewerbesteuerklasse zu verwenden haben.

Die bayrische Warenhaussteuer ist bisher ein Glied der allgemeinen Gewerbesteuer, sie umfaßt hier auch Versand-, Abzahlungs- und Auktionsgeschäfte mit mehreren Filialen, doch wird

jetzt eine vollständige Warenhaussteuer für die Gemeinden in der Steuerreform beabsichtigt. Die württembergische Gemeindewarenhaussteuer ist ebenfalls eine Umsatzsteuer, in Sachsen ist eine Gemeindeumsatzsteuer zulässig, hoch ist die neue elsaß-lothringische Warenhaussteuer. Die braunschweigische (Gesetz vom 28. März 1904) (höchstens 2% des Umsatzes) ist für die Förderung des Kleinhandels und Handwerks zu verwenden, ⅔ fließen an die Gemeinde, ⅓ an den Staat. Die badische Gemeindewarenhaussteuer beginnt bei 200 000 M. Umsatz und ist degressiv von 1 000 000 M. Die Belastung von Filialen auswärtiger Geschäfte wird von Staaten und Städten in verschiedener Weise gehandhabt.

Kapitalrentensteuer und Arbeitsertragssteuer. Diese beiden Steuerarten sind nur noch dort zu finden, wo noch keine reine Vermögenssteuer und Einkommensteuer eingeführt ist. Gegenstand der Kapitalrentensteuer sind hauptsächlich Zinsen und Renten aus Schuldverschreibungen, Leibrenten, Schatzscheinen. Die bayrische Kapitalrentensteuer trifft Renten und Zinsen aus Anleihen, Prioritäten, Pfandbriefen, Hypotheken, Aktien-Dividenden mit 1½—4% der Rente, je nach der Höhe von 70 M. bis 100 000 M. Ferner gehören hierher die Kapitalsteuer in Württemberg und Elsaß-Lothringen sowie die mecklenburgischen Zinsensteuern. Eine Arbeitsertragssteuer gab es seit 1899 in Bayern. Sie wird als „spezielle Einkommensteuer“ aus der Lohnarbeit, wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, Anwaltschaft, Ärztepraxis, Besoldungen und Pensionen erhoben und steigt von $^1/_{10}$ auf 3% bei 100 000 M. Bei der Lohnarbeit gilt der ortsübliche Tagelohn. Solche spezielle Einkommensteuern oder Arbeitsertragssteuern sind noch vorhanden in Württemberg als Besoldungs- und Hebungssteuer und in Elsaß-Lothringen als Lohn- und Besoldungssteuer.

Einkommensteuer und Vermögenssteuer.

Die allgemeine Einkommensteuer hat mehr und mehr Eingang in den deutschen Bundesstaaten gefunden. Sachsen ging damit 1878 voran, Baden und Hessen folgten 1884, Preußen unter Miquel 1891, Württemberg 1903, dann Hamburg, Lübeck, Bremen und die übrigen Bundesstaaten, außer den beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringen, Bayern folgte dieses Jahr.

Vorzüge dieser Steuer. Sie ist allgemein, umfaßt das Einkommen aus den verschiedensten Quellen, kann die wirkliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen, indem sie einesteils

Schuldzinsen und besondere Verhältnisse (Kinderreichtum) berücksichtigt und ein steuerfreies Minimum festsetzt, andrerseits durch Progression die höheren Einkommen auch prozentualiter stärker trifft.

Steuerfreies Minimum: 900 M. in Preußen, Baden, Hamburg, Braunschweig; 500 M. in Württemberg; 400 M. in Sachsen; in anderen Bundesstaaten 300 M. und weniger.

Steuerfrei: Meist das Einkommen aus ausländischen Ertragsquellen, Militäreinkommen der Gemeinen und Unteroffiziere, Unterstützungen aus Krankenversicherungsrenten. Von dieser Steuer befreit sind Mitglieder der Herrscherhäuser, fremde Gesandte, der Fiskus, Stiftungen, Kirchen usw., wenn auch ungleich in den einzelnen Staaten. — Als Einkommen gelten die Jahreseinkünfte, hauptsächlich aus Kapitalvermögen, Grundvermögen (Pachtungen, Mietungen, Nutzung der Wohnung im eigenen Haus), Handel und Gewerbe, ferner gewinnbringende Beschäftigung (Gehälter, Honorare usw.) und Rechte auf periodische Hebungen. Dagegen werden Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Versicherungen nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens angesehen. Abziehbar sind Schuldenzinsen, Renten aus dauernden Lasten, Beiträge zu Sozialversicherungen und Lebensversicherungsprämien bis zu gewisser Höhe (aber nicht in allen Staaten).

Die Steuerveranlagung geschieht durch Selbstdeklaration (früher Einschätzung), meist mit Deklarationspflicht. Nur kleinere Einkommen bis 3000 M. verblieben z. B. in Preußen unter dem Einschätzungsverfahren. Arbeitgeber werden über das Einkommen ihrer Arbeiter befragt. Die Steuersätze sind teils Prozentualsätze, teils Klassentarife, teils beide kombiniert. Sie sind nicht progressiv, sondern degressiv, d. h. bei einer Stufe ist das Maximum erreicht, von dem aus sie abwärts gehen. In Baden steht der Steuersatz fest, dagegen werden die zur Versteuerung gelangenden Anteile vom Einkommen degressiv berechnet.

Der preußische Steuertarif hat feste Stufen für bestimmte Einkommensintervalle, z. B. 900—1050 M. Einkommen 6 M. Steuer, 1050—1200 M. Einkommen 9 M. Steuer; die Steuer beginnt mit 0,63% des mittleren Einkommens, erreicht bei 9500—10 500 M. 3%, bleibt so (in Stufen von 1000 M.) bis 30 500 M. und erreicht ihren gleichbleibenden Maximalsatz von 4% bei 100 000 M. — Durch Gesetz vom 26. Mai 1909 ist eine vorübergehende Erhöhung der Sätze eingeführt. Besonders sind die Verhältnisse der Aktiengesellschaften, bei denen vom Reinertrag 3½% des Aktienkapitals

freibleiben, und bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Von diesen bleiben diejenigen steuerfrei, deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen sind, oder deren Einkünfte gemeinnützigen usw. Zwecken dienen. Die übrigen unterliegen einem höheren als dem allgemeinen Steuertarif, doch wird von den Gesellschaftern derjenige Teil der auf sie veranlagten Steuer nicht erhoben, der auf Gewinnanteile der G. m. b. H. fällt, also bereits versteuert wird. Die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (Kinderzahl) ist jetzt durch Gesetz vom 26. Mai 1909 noch auf Einkommen von 6500 bezw. 9500 und 12 500 M. erweitert worden.

In Sachsen ist der Steuersatz degressiv von 5% bei 100000 Mark auf ¼% bei 400 M. Ein Finanzgesetz bestimmt, ob die volle Steuer oder nur Bruchteile (Zehntel) oder Zuschläge erhoben werden.

Übersicht über Ertrag der Einkommensteuer
(nach den Voranschlägen für 1908).

Staat	Rohertrag Millionen Mark	Prozente d. Gesamtsteuersatzes	Auf den Kopf Mk.
Preußen . .	240,0	70,22	6,44
Sachsen . .	51,57	73,31	11,44
Württembg.	18,0	43,56	7,82
Baden . . .	15,6	35,90	7,76
Hessen . . .	10,8	54,37	8,98
Lübeck . . .	2,9	60,96	27,49
Bremen . .	10,6	59,66	40,53
Hamburg .	38,4	57,56	43,98

Die Vermögenssteuer ist zumeist eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer, indem sie neben ihr das fundierte Einkommen, bemessen am Vermögen, besonders trifft. Die preußische Ergänzungssteuer trifft nur physische Personen. Steuerfrei sind Vermögen bis 6000 M. bezw. 20 000 Mark, wenn das Einkommen weniger als 900 M. (oder auch 1200 M.) beträgt. Zugrunde gelegt wird der gemeine Wert, bei Nutzungen und Leistungen unbestimmter Dauer das 12½fache, bei unbeschränkter das 25 fache des einjährigen Betrages. Die Veranlagung erfolgt auf drei Jahre; Steuersatz ursprünglich 0,5%, jetzt 0,526% der Untergrenze jeder Stufe. Ergänzungssteuern bestehen in ähnlicher Weise in Sachsen, Oldenburg, Gotha, Schaumburg-Lippe, ferner Vermögenssteuern in Hamburg und Bremen. Die badische Vermögenssteuer von 1906 ist nicht nur Ergänzungssteuer, sondern sucht auch die Ertragssteuern zu ersetzen und hat deshalb von ihnen die Spezialisierung der Kataster nach den einzelnen Vermögensgattungen beibehalten. Es gelten als steuerbar Liegenschaftsvermögen, gewerbliches und landwirtschaftliches Betriebsvermögen, sonstiges bewegliches Kapitalvermögen.

Die Wehrsteuer. Bisher in Deutschland nicht eingeführt, wird sie immer wieder in den Mittelpunkt der steuerpolitischen

Diskussion gestellt, namentlich sobald die Frage der Veteranenfürsorge erörtert wird, zu deren Deckung sie nach vieler Wunsch verwandt werden soll. Der Gedanke, von denen, die nicht zu dienen brauchen, eine Ersatzabgabe zu erheben, hat etwas für sich. Die Schwierigkeiten bestehen darin, zu unterscheiden, wo und inwieweit und in welcher Höhe diese Steuer bei Personen erhoben werden soll, die wegen körperlicher Gebrechen untauglich sind, denn nur von den überzähligen sie zu erheben, wäre finanziell wertlos. Ferner müßten alle die ausscheiden, die vermögenslos oder doch nur sehr geringes Einkommen haben. Zumeist würden die Eltern sie zu tragen haben. Zu bedenken ist auch, daß der Nutzen, den der Militärdienst bringt, denen nicht zukommt, die hier besteuert werden sollen. Will man eine Wehrsteuer einführen, so empfiehlt es sich, sie mit der Einkommen- oder Vermögenssteuer zu verbinden. — Bayern und Württemberg hatten 1868 Wehrsteuern. Für das Reich wurde sie 1881 zum ersten Male geplant, dann 1908, wo sie in Verbindung mit der Reichsfinanzreform vom Nachlaß der Personen, die nicht gedient haben, in Höhe von 1½% des Nachlasses erhoben werden sollte. Beide Male wurde die Steuer abgelehnt. Sie besteht in der Schweiz (Personaltaxe von 6 Franks und Zuschlag, je nach Vermögen und Einkommen, vom 32.—44. Jahr nur noch die Hälfte), Österreich (zuerst 14 Klassen von 1—100 Gulden, jetzt 1—30 Klassen mit progressiven Sätzen) und Frankreich (Grundtaxe 6 Franks und Zuschläge in Höhe der Personal- und Mobiliarsteuern der Pflichtigen).

Die Erbschaftssteuer wird vielfach zu den Geldverkehrssteuern gerechnet. Sie mag aber an dieser Stelle Platz finden, da sie wesentlich auch als Vermögenssteuer angesehen werden kann und eine ausgezeichnete Kontrolle der Einkommensteuererklärungen abgibt. Sie hat auch dieselben Vorzüge, wie die Einkommen- und Vermögenssteuer: sie trifft die Steuerzahler nach ihrer Leistungsfähigkeit und trifft sie für einen Vermögensteil, der von ihnen selbst nicht erarbeitet ist. Sie ist vom Staat aus auch gerechtfertigt, weil er dem Erbenden das herrenlos gewordene Gut sichert. Die Einwände gegen die Erbschaftssteuer, daß sie in das Familienleben eingreifen, sind nichtig, denn sie tut dies nur als Glied des gesamten Erbschaftsprozesses, der nach dem Tode als unvermeidlich eintritt, und tut es im Interesse der Gesamtheit, deren Glied die Familie ist. Daß das Familienleben nicht durch sie gestört wird, zeigt ein Land wie England, das eine große Erbschaftssteuer (Anfänge schon 1694) kennt und doch das typische Land für engen Familiensinn ist. Die Gründe gegen die Erbschaftssteuer sind

durchweg im letzten Grunde nur egoistischer Art, vor allem die Furcht, durch die Erbschaftssteuer könne nachträglich noch die Unrichtigkeit von Steuerdeklarationen des Erblassers zum Schaden der Erben enthüllt werden. (über die Gegnerschaft gegen Erweiterung der Reichserbschaftssteuer s. unter Parteiwesen, Deutsch-Konservative.) Gerecht aber ist es, wenn die Steuer nicht nur die Höhe der Steuersumme progressiv nach dem Erbe berechnet, sondern wenn auch kleinere Erbschaften freibleiben und die höheren progressiven Sätze erst bei größeren Erbschaften von entfernten Verwandten eintreten, so daß also die Steuer progressiv zunimmt, sowohl nach der Größe des Erbes als nach dem Grade der Verwandtschaft, unter möglichster Schonung der Kinder und Ehegatten, bei denen sie aber zu einem geringen Satz ebenfalls berechtigt ist. Die Schwierigkeiten der Besteuerung immobilen Vermögens, aus dem größere Steuersummen nicht auf einmal entnommen werden können, lassen sich durch Verteilung der Steuerzahlung auf mehrere Jahresraten, sowie durch Berechnung des Steuerobjekts nach dem Ertragswert beseitigen. Um der Umgehung der Erbschaftssteuer entgegenzuwirken, ist sie mit einer Schenkungssteuer zu verknüpfen. — Man kann die Steuer erheben, entweder indem man sie an den gesamten Nachlaß anknüpft, ohne Rücksicht, welche und wie viele Personen erben (Nachlaßsteuer), oder man kann das einzelne Erbteil besonders besteuern. Bei der Nachlaßsteuer kann man den Tarif dann aber nur nach der Höhe des Nachlasses, bei der eigentlichen Erbschaftssteuer auch nach dem Grade der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erbe berechnen, was vorzuziehen ist. Der Hauptstreit geht um die Frage, ob auch Ehegatten und Kinder der Steuer unterworfen sind. In deutschen Bundesstaaten belasten Hamburg, Lübeck, Bremen und Elsaß-Lothringen auch die Kinder; Baden, Lübeck, Bremen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß und Elsaß-Lothringen auch die Ehegatten. In allen anderen Bundesstaaten, die Erbschaftssteuer erheben, sind Gatten und Kinder frei. Ebenso bei der 1906 im Reich eingeführten Erbschaftssteuer. Soll aber die Steuer wirklich ertragsfähig sein, so muß auch das Kindeserbe herangezogen werden, wenn auch in bescheidenerer Weise als die entfernten Verwandten. Dem Kinde fällt hier ohne Arbeit ein Vermögen zu, auf das die Gesamtheit, deren Glied es ist, wohl Anspruch erheben kann. Ähnlich liegt es bei den Ehegatten, zumal wenn keine Kinder vorhanden sind.

Die in den deutschen Bundesstaaten zurzeit geltenden Erbschaftssteuersätze (Prozent vom Wert des Anfalls) sind für die wichtigeren Verwandschaftsgrade folgende:

Verwandtschaftsgrade	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Elsaß-Lothring.
Ehegatten	—	—	—	—	$1^2/_3$	—	3 bz. 9
Geschwister	2	4	2	2	$3^1/_3$	4 bz. 5	$6^1/_2$
Geschwisterdeszendenten ersten Grades	2	4	3	3	$3^1/_3$	bz. 0 5	$6^1/_2$
Geschwisterdeszendenten folgender Grade	2	4	4 bz. 8	4 bz. 6	$3^1/_3$	6 bz. 8	7 bz. 8
Sonstige Verwandte dritten Grades	4	6	4	bz. 8 4	10	6	$6^1/_2$
Sonstige Verwandte vierten Grades	4	6	6 bz. 8	6	10	8	7
Sonstige Verwandte fünften Grades	4	8	8	8	10	8	8
Sonstige Verwandte sechsten Grades	4	8	8	8	10	8	8
Entferntere Verwandte	8	8	8	8	10	8	8 bz. 9
Nichtverwandte	8	8	8	8	10	8	9

Der erste Versuch einer **Reichserbschaftssteuer** ist bei der Reichsfinanzreform 1906 (3. Juni) gemacht worden. Es wurde den Bundesstaaten, die Erbschaftssteuern haben, überlassen, Zuschläge zu erheben und die Steuer auf Kinder und Ehegatten, wo dies noch nicht der Fall war, auszudehnen, das Reich ließ Kinder und Ehegatten frei.

Die **Reichserbschaftssteuer von 1906.** Diese Steuer ist abgestuft nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbteils. Steuerpflichtig ist das einzelne Erbteil nach Abzug von Schulden und sonstigen Kosten. Die Erbschaftssteuer beträgt 4% für leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister sowie deren Kinder, 6% für entferntere Voreltern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, anerkannte uneheliche Kinder und deren Abkömmlinge, an Kindes Statt angenommene Personen, 8% für Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grad der Seitenlinie, 10% in den übrigen Fällen. Eine Progression wird dadurch erreicht, daß bei Erbteilen von über 20000 Mark das $1^1/_{10}$fache, von über 30000 M. das $1^2/_{10}$fache usw., von über eine Million Mark das $2^5/_{10}$fache des Steuersatzes erhoben wird. Bei Eltern, Ge-

schwistern und deren Kindern beginnt die Progression erst bei 50 000 M. Steuerfrei bleiben Anfälle bis zu 500 M., ferner neben der gesamten Deszendenz und den Ehegatten uneheliche Kinder für Erbfälle von mütterlicher Seite, uneheliche vom Vater anerkannte Kinder bei einem Anfall unter 10 000 M., Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, sofern sie Hausrat unter 5000 M. erben, ferner Personen, die zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, bis zu 3000 M. Ferner bleiben steuerfrei Zuwendungen an Kirchen und wohltätige Stiftungen unter 5000 M. (sonst 5%). Ferner sind Schenkungen an Bedürftige zum Unterhalt oder zu Ausbildungszwecken, oder einer sittlichen Pflicht entsprechende, sowie solche Schenkungen beweglicher Sachen unter 3000 M. Wert frei, die dem persönlichen Gebrauche dienen sollen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die Erbteile bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil errechneten Steuerbetrages nicht erhoben. Bei Eltern und Geschwistern, die Erben sind, tritt bei wiederholtem Erbfall bei diesen Objekten die Steuerpflicht in fünf Jahren höchstens einmal ein und eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte, wenn der frühere Steuerfall mehr als 5, aber nicht über 10 Jahre zurückliegt. Bei Grundstücken genannter Art wird als Wert der Ertragswert (das 25 fache des Reinertrags) zugrunde gelegt. Bei Grundstückserbschaften kann die Steuer in 10 Jahresteilbeträgen entrichtet werden. Ursprünglich sollten die Bundesstaaten 1/3, das Reich 2/3 vom Ertrage erhalten.

Diese Reichserbschaftssteuer hat bisher ergeben in den Jahren:

1906	4 198 600 M.
1907	26 264 200 M.
1908	42 000 000 M.
1909	30 000 000 M.

(über die Pläne, die Reichserbschaftssteuer auszubauen, s. unter Geschichte und Kritik der Reichsfinanzen.)

Die Verkehrssteuern.

Die verschiedenen Stempelsteuern gehören hierher, die als Umsatzsteuern vom Immobiliarverkehr (Besitzveränderungs- und Liegenschaftsabgabe), vom Mobiliarverkehr (darunter Börsensteuern usw.) erhoben werden.

Immobiliarverkehrssteuer. Im Deutschen Reich seit der Reichsfinanzreform 1909 Stempel von 1/3% von Grundstücksübertragungen. Außerdem in Preußen (1909) Umsatzsteuer von 1% auf Verträge im Immobilienverkehr, Bayern 1—2%, Württemberg 1,20 M. von 100 M., Baden 2½% vom gemeinen Wert, in Elsaß-Lothringen 5% auf Urkunden über Grundstücksübertragungen.

Mobiliarverkehrssteuern. Dahin gehören vor allem der Wechselstempel, seit 1879 für das Reich eingeführt, auf Wechsel von weniger als 3 Monate Umlaufszeit bis 200 M. und weniger 10 Pf., bei 200 bis 400 M. 20 Pf., 400—600 M. 30 Pf., 600—800 M. 40 Pf., 800 bis 1000 M. 50 Pf., dann für jede angefangene 1000 M. um 50 Pf. steigend. Seit der Reichsfinanzreform 1909 ist für die länger als drei Monate laufenden Steuern für die folgenden neun Monate sowie für jede weiteren angefangenen sechs Monate dieselbe Steuer noch einmal bestimmt. Als Börsensteuer gilt der Stempel auf die zwangsweise auszustellende Schlußnote über Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte von Wertpapieren (Effekten) oder börsenmäßig gehandelten Waren (Banknoten, Geldsorten). Dieser Stempel heißt der Schlußnotenstempel. Daneben der Emissionsstempel auf die Ausgabe von Aktien, Anteilscheinen, Kuxen, Renten, Schuldverschreibungen im Inland bezw. ihre Einführung ins Inland. Endlich der Gewinnanteilschein oder Zinsbogenstempel (Talonsteuer). Im Deutschen Reich sind diese Steuern zuerst 1894 in Angriff genommen, dann bei der Finanzreform 1909 bis zur Talonsteuer durchgeführt.

Der Schlußnotenstempel trifft Geschäftsabschlüsse in inländischen Renten und Schuldverschreibungen sowie ausländischer Staaten und Kommunen mit $^2/_{10}$%, Kuxen mit 1%, sonstige Wertpapiere $^3/_{10}$%, ausländische Banknoten, Papiergeld und Geldsorten mit $^2/_{10}$%. Die Emissionssteuer trifft Aktien und Anteilscheine einmalig mit 3% vom Ausgabewert des eingezahlten Kapitals, Kuxe mit je 5 M., Einzahlungen auf Kuxe mit 3%, inländische Renten und Schuldverschreibungen mit 2%. Die erst 1909 eingeführte Talonsteuer trifft die Ausgabe von Gewinnanteilbogen bei inländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Reichsbank- und Kolonialgesellschaftsanteilen, sowie solchen inländischen Aktien, deren Bogen im Inland ausgegeben werden, mit 1% vom Nennwert der Wertpapiere in Stufen zu 1 M., die Zinsbogen von ausländischen Renten und Schuldverschreibungen mit 5%, ebenso die im Inland begebenen ausländischer Staaten, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, Korporationen, Aktiengesellschaften usw., solche inländische, auf den Inhaber lautender, mit staatlicher Genehmigung ausgegebener Renten der Kommunen usw. mit 2%.

Eine Quittungssteuer haben Hessen, Bayern, Elsaß-Lothringen in Form eines Stempels für Quittungen, die vor Gericht gebraucht werden. Die Versuche, diese Steuer auch für das Reich einzuführen (zuletzt 1906), sind mit Recht gescheitert, weil aus

Quittungen noch kein Rückschluß auf die Leistungsfähigkeit möglich ist.

Ein Frachturkundenstempel besteht seit 1906 (erweitert 1909): Konnossemente und Frachtbriefe des Schiffsverkehrs werden in der Regel mit 1 M. (Nord- und Ostseeverkehr 10 Pf.), des Eisenbahnverkehrs mit 20—50 Pf. besteuert.

Die Personenfahrkartensteuer, die das Deutsche Reich bei der Finanzreform 1906 eingeführt hat, wird zwar von vielen als eine Aufwandsteuer (Luxussteuer!) angesehen, wirkt aber tatsächlich als Verkehrssteuer und muß als solche auch beurteilt werden in einer Zeit, in der für die Mehrzahl des Volkes das Reisen im Dienst der Arbeit und des Erwerbs, nicht des Luxus und Vergnügens steht. Die Steuer beginnt bei 0,60—2 M. Fahrpreis 5, 10 und 20 Pf. für die 3., 2., 1. Wagenklasse und steigt bei 50 M. auf 2, 4, 5 M. Auch Trambahn und Dampfschiffkarten unterliegen ihr; befreit sind Karten unter 0,60 M., Militär-, Arbeiter- und Schülerkarten; Karten 4. Klasse und solche 3. Klasse, wo eine 4. Klasse nicht besteht und der Preis 2 Pf. pro Kilometer nicht übersteigt.

Die Wertzuwachssteuer. Sie erstrebt die Besteuerung des Wertzuwachses an Grund und Boden von dem Gesichtspunkt aus, daß solche Besteuerung dort berechtigt ist, wo, wie namentlich bei der Ausbildung der großen Städte, nicht in erster Linie die individuelle Leistung des Grundbesitzers, sondern gesellschaftliche Tatsachen, wie die Anlage neuer Straßen, Verkehrsmittel usw. durch die Gesamtheit (Kommunen, Staat), den Wert des Grund und Bodens erhöhen. Es ist deshalb richtig, daß nicht nur dem einzelnen im Verkaufspreis, sondern auch der Gemeinschaft ein Gewinn zufällt, und das soll die Wertzuwachssteuer erzielen. Da es aber zumeist die Gemeinde sein wird, die durch ihre Anlagen, Baupläne usw. den Grund und Boden im Wert steigert, so liegt es auch am nächsten, ihr diese Steuer vorzubehalten. So ist sie auch in wachsendem Maße in den letzten Jahren in Gemeinden eingeführt worden. Zuerst in Frankfurt a. M. (1901 bezw. 1906 erweitert). Der besonderen Eignung der Wertzuwachssteuer für Gemeinden hat schon das Kommunalabgabengesetz in Preußen von 1893 Rechnung getragen, das für Liegenschaften, die durch Baufluchtpläne in ihrem Wert erhöht werden, eine höhere Steuer als für andere Liegenschaften gestattet.

Aus der deutschen Gesetzgebung fällt in das Gebiet der Reichswertzuwachssteuer die Verordnung über den Landerwerb im Kiautschougebiet von 1898, wo bei Verkäufen 33⅓% des Gewinns an das Gouvernement zu zahlen sind und

daneben eine periodische Abgabe besteht. Bei der Reichsfinanzreform 1909 wurde der Beschluß gefaßt, eine Reichszuwachssteuer bis 1. April 1912 einzuführen, wobei den Gemeinden, die vor dem 1. April 1909 eine Zuwachssteuer besaßen, der Durchschnittsertrag für 5 Jahre belassen werden soll. Die Reichsregierung hat daraufhin im Frühjahr 1910 an den Reichstag eine Vorlage gelangen lassen, deren Schicksal noch nicht entschieden ist.

Die Aufwand- und Verbrauchssteuern

(einschließlich Zölle).

Die Steuersysteme aller Staaten befassen sich nicht nur mit dem Einkommen und dem Besitz selbst und dem Besitzwechsel, um hieraus Einnahmen für die Allgemeinheit zu erzielen, sondern sie suchen auch Verbrauch und Aufwand zu treffen von dem Gesichtspunkt aus, daß man von den Ausgaben des Staatsbürgers auf sein Einkommen und seine Leistungsfähigkeit schließen könne (s. steuerpolitische Streitfragen). Diese Steuern kann man zusammenfassend auch als indirekte bezeichnen, weil sie von jemand anderem gezahlt als schließlich getragen werden; denn indem man einen Gegenstand des Verbrauchs mit einer Steuer belegt, veranlaßt man den Verkäufer dieses Gegenstandes, die Steuer dem Verkaufspreis möglichst zuzuschlagen, um sich nach Kräften schadlos zu halten, und so trägt der Käufer der Ware die Steuer, wenn auch nicht in allen Fällen ganz, so doch zu einem mehr oder weniger großen Teil mit. Es gibt aber auch einige direkte Aufwandsteuern, die ebenfalls in diesem Abschnitt berücksichtigt sind.

Die direkten Aufwandsteuern (Luxussteuern). Man will mit ihnen den Aufwand treffen, den sich vornehmlich reiche Leute gestatten können. Als solche Steuer besteht im Deutschen Reich eine Stempelsteuer in den jährlichen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (Automobilsteuer). Sie kosten (seit 1906 bezw. 1909) für Krafträder 10 Mark, Kraftwagen 25 M. bei nicht mehr als 6 Pferdekräften, und steigen dann nach den Pferdekräften. In Preußen gehören hierher Automobilsteuer in Form einer Stempelsteuer von 1909. (Fahrradsteuer, die von den Konservativen erstrebt wurde, 1909 abgelehnt.) Hundesteuern bestehen als Staatssteuern in Bayern, Baden, Hessen, Württemberg. Sonst sind sie durchweg Gemeindesteuern. In Hessen wird eine Nachtigallensteuer erhoben, daneben Staatssteuer auf Jagdscheine, Luxuswagen und Reitpferde werden dort mit 20 M., Radfahrkarte mit 5 M., Automaten und Musikwerke in Wirtschaften mit 10—110 M. bezahlt. Lübeck besteuert Tanzbelusti-

gungen, Theatervorstellungen, Karussels. Bremen auch Nachtigallen (20 M.), Pferde, Lastfuhrwerke, Billards, Kegelbahnen. Hamburg öffentliche Vergnügungen.

Die Verzehrsteuern. Die seit 1820 in Preußen für größere Städte übliche Mahl- und Schlachtsteuer ist nach den Bestimmungen des Zolltarifgesetzes von 1902 und 1910 in Rücksicht auf die Getreidezölle nicht mehr zulässig. Ebenso ist die Fleischsteuer (1820 bis 1873 in Preußen auch Staatssteuer) für die Städte von 1910 an aus gleichen Rücksichten (Fleisch- und Viehzölle) verboten. Nur in Sachsen kommt noch eine Verbrauchsabgabe für ausländisches Fleischwerk und in Baden eine Fleischsteuer auf Rindvieh, mit Ausnahme der Milchkälber, nach der Stückzahl und Gewicht vor. Dagegen besteht im Deutschen Reich als Reichssteuer die Salzsteuer als Nachwirkung des Salzmonopols (Preußen bis 1816) fort. Die zahlreichen einzelstaatlichen Salzmonopole wurden 1867 im Zollverein durch eine einheitliche Salzsteuer ersetzt, die durch die Reichsverfassung deutsche Reichssteuer wurde. — Alles Salz, mit Ausnahme des zur Ausfuhr oder zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten, unterliegt einer Steuer von 12 M. für 100 kg. Der Salzverbrauch betrug 1907 zu Speisezwecken 495 596 kg, d. h. 7,9 kg pro Kopf, zu anderen Zwecken (steuerfrei) 913 186 kg, zusammen 22,5 kg pro Kopf.

Die Getränkesteuern. Es kommen vor allem Steuern auf alkoholische Getränke in Betracht und hierbei für Deutschland die drei: Wein, Bier und Branntwein, deren Besteuerung denn auch in der Steuergeschichte des Reichs (s. Geschichte und Kritik der Reichsfinanzen) eine besonders große Rolle gespielt hat, die aber auch für die bundesstaatliche Gesetzgebung, vor allem in Süddeutschland von Bedeutung ist.

Die Weinsteuer ist bis jetzt im Reich nicht eingeführt, so wenig es an Versuchen dazu gefehlt hat. Sie kommt als Reichssteuer nur in der Form der Schaumweinsteuer vor. Sie wurde 1902 als Banderolensteuer und Fabrikatsteuer eingeführt: 50 Pf. für die ganze Flasche Traubenschaumwein und 10 Pf. für Obstschaumwein. Letzterer Satz ist geblieben. Dagegen wurde 1909 die Steuer folgendermaßen abgestuft: 1 M. bei Preis der Flasche bis 4 M., 2 M. (Flasche bis 5 M.), dann 3 M. pro ganze Flasche, ½ Flasche und ¼ Flasche entsprechend.

Die badische Weinsteuer (Gesetz vom 19. Mai 1882) trifft Traubenwein und Obstwein bei der Einlagerung bezw. Herstellung. Die sogenannte Weinakzise bei der Einlagerung beträgt bei Traubenwein 3 Pf., bei Obstwein 0,9 Pf. pro Liter. Das

Ohmgeld ist eine Zusatzabgabe für den Kleinverkauf von 2 bezw. 0,6 Pf. pro Liter, und ist nur von Wirten und Kleinverkäufern zu zahlen. Ertrag ca. 2,4 Mill. Mark. — In Württemberg ist nur noch eine Ausschankabgabe, das Umgeld, vom Ausschank und Kleinverkauf von Wein und Obstwein in Höhe von 11% des Erlöses in Geltung (Gesetz von 1827 und 4. Juli 1900). In Elsaß-Lothringen besteht eine Versandsteuer von 1,50 Mark pro Hektoliter Traubenwein und 0,80 M. pro Hektoliter Obstwein. Steuerpflichtig ist bei Versendung an Wiederverkäufer und Wirte der Empfänger, sonst der Versender. — Bei allen drei Steuern bestehen verschiedene Steuerfreiheiten und sorgfältige Kontrollvorschriften.

Die Bierbesteuerung. Bei der Bierbesteuerung wird entweder der Rohstoff (Gerste, Malz, Malzschrot und die Surrogate, wie Zucker und Stärke) getroffen, oder die Steuer wird nach Betriebsmerkmalen oder nach dem Fabrikat (auch Halbfabrikat) erhoben. Daher vor allem entweder in Form des Malzaufschlags oder als Einmaischungssteuer; indem bei der jedesmaligen Einmaischung des Malzes die Steuer erhoben wird. Die Steuer nach Merkmalen richtet sich nach der Größe der Maischbottiche (Maischbottichsteuer) oder der Kessel (Kesselsteuer).

Für Deutschland kommen in Betracht einmal die Landessteuern, die auf Bier in Baden, Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen erhoben werden und die diesen Staaten verfassungsmäßig zustehen — und dann die Reichssteuer, die für die anderen Bundesstaaten, die zu diesem Zweck in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft vereinigt sind, erhoben wird. Um einen Ausgleich zwischen diesen beiden Steuergruppen herbeizuführen, werden von den genannten süddeutschen Staaten Ausgleichsbeiträge an die Reichskasse und Übergangsabgaben im Verkehr mit dem übrigen Deutschland gezahlt.

Die Biersteuer der norddeutschen Brauereigemeinschaft hat vor allem drei Perioden: 1. bis 1906. Von dem zur Bierbereitung benutzten Getreide und Malz oder Malzersatz, Reis (Surrogate) wurden 4 M. pro Doppelzentner erhoben, von Stärke, Syrup 6 M., von Zucker 8 M. Diese Steuer belastete den Kopf der Bevölkerung mit 67 Pf. 2. Die Stengelsche Reform 1906 führte eine gestaffelte Steuer auf die Brennstoffe nach Gewicht bei gleichzeitigem Surrogatverbot ein. Nach dem Verbrauch der Stoffe berechnet stieg die Steuer in 10 Stufen, beginnend mit 4 M. pro Doppelzentner (dz) bei den ersten dz, betrug bei den folgenden 250 dz 4,50 und stieg bis auf 10 M. pro dz bei über 7000 dz. Haustrunk blieb frei, Anzeigepflicht erfor-

derlich. 3. Finanzreform 1909: Die Staffeln wurden auf fünf Stufen zusammengezogen, um die Abwälzung auf die Konsumenten auch für größere Brauereien zu erleichtern, denen die kleineren niedriger besteuerten starke Konkurrenz machten. Anfang der Steuer für die ersten 250 dz = 14 M. der dz, für die folgenden 1250 dz = 15 Mark, folgenden 1500 dz = 16 Mark, folgenden 2000 dz = 18 Mark, wenn über 5000 dz = 20 Mark pro dz. Das bedeutet Erhöhung der Steuer von bisher 7,11 M. pro dz auf 17,20 M. oder 2—3 M. pro Hektoliter Bier, pro Kopf der Bevölkerung 1,33 M. Auch Malz, das zur Essig- und Malzextraktbereitung dient, wird besteuert. Ein Gesetz über die Schankgefäße führte zugleich die Teilung unter 1/2 Liter von Zehnteln auf Zwanzigstel ein. Die nach dem 1. August 1909 entstehenden Brauereien werden bis 1915 um 50%, bis 1918 um 25% höher besteuert. Erreicht soll durch die Steuer werden eine Erhöhung des Steuerertrags von 66,09 Mill. M. auf 100 Mill. M. für das Reich.

Die bundesstaatlichen Biersteuern. Bayern hat einen Malzaufschlag in ähnlich gestaffelter Form. Württemberg: Malzsteuer und Übergangsabgabe vom eingeführten Bier. Baden ebenso. Elsaß-Lothringen: gestaffelte Brausteuer von Malz und Zucker und Übergangsabgabe.

Die Branntweinsteuer. Seit dem Branntweingesetz des Jahres 1887, in dem durch den Beitritt der süddeutschen Staaten zur Brennereigemeinschaft eine einheitliche Grundlage für das ganze Deutsche Reich geschaffen wurde, kamen Novellen im Jahre 1891, 1895, 1898 und schließlich 1902. Nach allen diesen Gesetzen wird die deutsche Branntweinsteuer erhoben als: Verbrauchsabgabe, als Maischbottich-, als Materialsteuer, als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe und als Brennsteuer.

Die Verbrauchsabgabe betrug bisher 70 M. für das Hektoliter reinen Alkohol. Es wurde aber die gesamte Produktion der bestehenden Brennereien kontingentiert und für denjenigen Branntwein, der innerhalb dieses Kontingents hergestellt wurde, betrug die Steuer nur 50 M. Eine neue Beteiligung an diesem Kontingent war bisher nur von 5 zu 5 Jahren möglich, und da diese Kontingentmenge stets niedriger gehalten wurde, als das Quantum betrug, das an Trinkbranntwein im Deutschen Reiche konsumiert wurde, so hat dem Spirituspreise der höchste Steuersatz von 70 M. im Handel stets zugrunde gelegen. Das Kontingent selbst wurde festgesetzt nach dem Durchschnitt derjenigen Branntweinmenge, die innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre in

den verbrauchssteuerpflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen war, und diese wurde verhältnismäßig auf die bestehenden Brennereien verteilt. Wer als Brenner also nicht mehr Branntwein erzeugte, als ihm im Kontingent zugewiesen war, zahlte nur 50 M. Steuer, während für den außerhalb des Kontingents produzierten Alkohol 70 M. gezahlt werden mußten. Das ist die sogenannte „Liebesgabe". Es liegt auf der Hand, daß der Brenner, der kein oder nur ein kleines Kontingent hatte, und das ist die überwiegende Mehrheit, dem kontingentierten Brenner gegenüber sehr im Nachteil ist. Keine Verbrauchsabgabe wurde gezahlt für Alkohol, der ausgeführt oder zu gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken, zur Heizung, Beleuchtung, zur Essigbereitung verwandt wird; solcher Alkohol muß aber denaturiert (vergällt), d. h. für den Trinkgenuß unbrauchbar gemacht werden. Für ausgeführten oder zur Essigbereitung verwandten Branntwein war überdies eine Prämie (Vergütung) von 6 M. für 1 Hektoliter vorgesehen. Diese Prämie wurde gewonnen aus der Brennsteuer, die in denjenigen Brennereien erhoben wurde, die in einem Jahre mehr als 200 Hektoliter reinen Alkohol herstellen, und zwar von der diese Hektolitersumme übersteigenden Menge.

Die Maischbottichsteuer wurde nur in landwirtschaftlichen, d. h. in Brennereien erhoben, in denen lediglich Getreide und Kartoffeln verarbeitet, die ganzen Rückstände (sog. Schlempe) direkt verfüttert und der Dünger in der eigenen Wirtschaft verbraucht wird. Sie betrug für jede Einmaischung für 1 Hektoliter Rauminhalt der Bottiche 1—31 M.

Die Brennmaterialsteuer wurde in verschiedener Höhe erhoben, in Obstwein-, Weinhefe-, Trauben-Brennereien mit 85 Pf. höchstens, und in Brennereien, die Obsttreber oder Weintreber verarbeiten, mit mindestens 25 Pf. für das Hektoliter Alkohol.

Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe schließlich traf die gewerblichen Brennereien, d. h. also solche, die weder zu den Material- noch zu den landwirtschaftlichen Brennereien gehörten; der Zuschlag betrug 20 M. für je 1 Hektoliter Alkohol.

Die Regierung erstrebte bei der Finanzreform von 1909 die Einführung eines Reichszwischenhandelsmonopols an Stelle der bisherigen Steuern, aber es fand sich hierfür keine Mehrheit (s. Geschichte der Reichsfinanzen). Statt dessen wurde eine neue Branntweinsteuer zur Annahme gebracht, bei der Verbrauchsabgabe und Kontingent beibehalten sind und eine Betriebsauflage erhoben wird. Es werden erhoben: a) die Verbrauchsabgabe von 105

bezw. 125 M. pro Hektoliter Alkohol, letztere für außerhalb des Kontingents erzeugten Branntwein, so daß also die „Liebesgabe" von 20 M. pro Hektoliter erhalten bleibt; b) eine Betriebsauflage, gestaffelt von 4—14 M. pro Hektoliter Alkohol; c) eine Steueraufl age von 18—25 M. für den Branntwein, der außerhalb des den Brennereien zugewiesenen Brennrechts erzeugt wird. Daneben wurde der Eingangszoll auf den Doppelzentner Branntwein hinaufgesetzt für Liköre auf 350 M., für anderen Branntwein auf 275 M., mit der gleichzeitigen Ermächtigung des Bundesrats, ihn auf 300 bezw. 225 M. zu ermäßigen. Diese neue Steuer soll gegen die frühere Branntweinsteuer 80 Mill. M. mehr ertragen. (Kritik an dieser Branntweinsteuer s. unter Geschichte und Kritik der Reichsfinanzen.)

Tabaksteuer. An die Stelle einer Flächensteuer trat 1879 für das Deutsche Reich eine Gewichtssteuer. Nach ihr sollte vom ausländischen Tabak 85 M. Zoll, vom inländischen 45 M. Steuer pro Doppelzentner erhoben werden. Immer wieder wurde seitdem eine Belastung des Tabaks versucht (s. Reichsfinanzen), so 1906, wo es aber bei der Stempelschen Reform nur zu einer Banderolensteuer auf Zigaretten kam, deren Sätze von 1,50 M. für 1000 Stück bis auf 10 M. gestaffelt waren. Ähnlich wurde der Zigarettentabak nach dem Preis von 3—5 M. pro kg mit 0,80 M. pro kg steigend bis zu 7 M. bei über 30 M. pro kg belastet. Die Regierung wollte 1908/09 bei der Reichsfinanzreform eine progressive Zigarettenbanderolensteuer neben der bisherigen Tabaksteuer und dem Zoll einführen, sowie die Zollsätze für Zigarren und verarbeiteten Tabak erhöhen. Statt dessen wurde die Gewichtssteuer auf 57 M. erhöht und Zollerhöhungen bei geschnittenem Rauchtabak, Zigarren und Zigaretten auf 700 bezw. 270 und 1000 M. pro Doppelzentner vorgenommen. Ferner wurde ein Zollzuschlag von 40% des Wertes zu dem gewöhnlichen Zoll von 85 M. auf Tabakblätter eingeführt. Als Wert gilt der Preis beim Übergang des Tabaks vom Verkäufer (Händler) an den Verarbeiter (ohne Rücksicht auf Rabatte usw.). Der Zuschlag wird nicht von Tabakblättern erhoben, welche zur Herstellung von der Zigarettensteuer unterworfenen Erzeugnissen dienen. Für die nach der Steuererhöhung durch Rückgang des Konsums arbeitslos werdenden Arbeiter sind Entschädigungen vorgesehen. Auch die Zigarettensteuer ist erhöht. Sie beträgt für Zigaretten bis 1½ Pf. pro Stück 2 M. pro 1000 Stück, über 1½ Pf. bis 2½ Pf. pro Stück 3 M. pro 1000, von da bis 3½ Pf. 4,50 M., von da bis 5 Pf. 6,50 M., von

da bis 7 Pf. 9,50 und darüber 15 M. für 1000 Stück. Die Steuer soll eine Mehreinnahme von 43 Mill. M. bringen.

Die Zuckersteuer. An Stelle der Materialsteuer, die noch aus dem deutschen Zollverein von 1841 stammte, wurde 1887 im Reich eine doppelte Steuer eingeführt: Rübensteuer von 1,60 Mark pro 100 kg Rüben und Verbrauchsabgabe von 12 M. pro 100 kg. Dazu eine Ausfuhrvergütung von 8,50 M. pro 100 kg Rohzucker und 10,65 M. für Raffinade. Um dem entgegenzuwirken, daß hieraus eine Prämie wurde, beseitigte man 1892 die Rübensteuer und erhöhte die Verbrauchsabgabe auf 18 M. Zugleich wurde eine Ausfuhrprämie für 1895 und 1897 bestimmt, die dann aber verschwinden sollte. Dies verhinderte die Zuckerinteressenten und erreichte, daß die Prämien 1896 auf 2,50 und 3,25 M. festgesetzt wurden. Die Verbrauchsabgabe sollte fortan zugunsten des Reichs 2 M. sein, zugleich wurde der Einfuhrzoll erhöht. Eine Betriebssteuer setzte fest: bis 4 Mill. kg Erzeugung für je 100 kg 10 Pf., darüber für jede weitere Million 2½ Pf. mehr. Weiter trat eine Kontingentierung ein. Die über das Kontingent hinausgehende Fabrikation erfuhr einen Zuschlag von 2,50 M. pro 100 kg. Die Brüsseler Zuckerkonvention von 1902 (verlängert 1907) beseitigte die direkten und indirekten Prämien und legte den Überzoll (Differenz zwischen Zoll und Steuer) auf 4,40—4,80 M. pro Doppelzentner fest, um preissteigernde Inlandsprodukte zu verhüten. Im Jahre 1903 wurden in Deutschland Betriebssteuer, Kontingentierung und Ausfuhrprämien beseitigt. Die Verbrauchsabgabe wurde von 20 auf 14 M. herabgesetzt. Vom Jahre 1915 an soll (Reichsfinanzreform 1909) die Verbrauchsabgabe 10 M. betragen.

Kleinere Aufwandsteuern. Die Spielkartensteuer, in Deutschland seit 1878 Reichssteuer, beträgt 30 Pf., bei Spielen über 36 Blätter 50 Pf. pro Spiel. Eine Gas- und Elektrizitätssteuer wurde bei der Reichsfinanzreform 1909 geplant, aber nur in der Form eines Leuchtmittelsteuergesetzes und Zündwarensteuergesetzes angenommen (s. bei Reichsfinanzen).

Die Zölle. Eine der Haupteinnahmequellen des Staates, für Deutschland des Reichs, sind die Zölle geworden, die von Waren beim Überschreiten der Grenze erhoben werden. (Ihre handelspolitische Bedeutung siehe unter Handelspolitik. Dort auch näheres über die Zollarten.) Hier kommt nur die finanzpolitische Seite der Zölle in Betracht. Die erste Einheit im Zollwesen schuf für Deutschland der Zollverein von 1834, dann der Zollvereinigungsvertrag von 1867, den das Deutsche Reich in

seiner Verfassung aufnahm, wodurch das Reich ein einheitliches Zollgebiet wurde mit gemeinschaftlicher Zollgrenze, in die 1888 als letzte Glieder Hamburg und Bremen eintraten. (Auch Luxemburg gehört dazu.) Die Zollgesetzgebung beruht dann weiter auf dem Vereinszollgesetz von 1869. Alle Durchfuhr- und Ausfuhrzölle wurden beseitigt, nur Einfuhrzölle blieben bestehen, die zuletzt durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, das am 1. März 1906 in Kraft trat, geregelt wurden. Nach diesem Gesetz sind die autonomen (von Deutschland allein festgesetzten) Tarifsätze in Kraft, soweit nicht Handelsverträge anderes bestimmt haben. Es bestehen für einzelne Waren Mindestzölle, die auch nicht durch Handelsverträge erniedrigt werden können. Der Zolltarif umfaßt 19 Abschnitte mit 9416 Positionen, fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Gewichtszolls. Seit dem Zolltarif von 1902 sind dann noch Zollerhöhungen eingetreten durch die Steuergesetzgebung (Finanzreform), so beim Tabak, Branntwein (s. d.), vor allem auch beim Kaffee. (Erhöhung 1909 von 40 M. pro Doppelzentner auf 60 M. [ungebrannter Kaffee] und 85 M. [gebrannter] und beim Tee von 25 M. auf 100 Mark.) Der Zollertrag kommt der Reichskasse nach Aufhebung der Franckensteinschen Klausel (s. Geschichte der Reichsfinanzen) voll zugute, nur daß bis zur Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter die Nettoerträge der Nahrungsmittelzölle, soweit sie pro Kopf die Erträge des Durchschnitts der Jahre 1888—1903 überschreiten, für diese Versicherung reserviert werden.

Roherträge der Zölle (durchschn.)

	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.
1871—75	117,8	2,87
1881—85	216,1	4,74
1891—95	390,3	7,63
1901	523,6	9,15
1907	683,7	10,9
1908	590,08	

Erträgnisse einzelner Zölle 1908: Getreide, Hülsenfrüchte, Malz 212,8 Mill. M. oder 31% des gesamten Zollertrags, Petroleum 77,3 Mill. Mark oder 11,3%, Kaffee 76,6 Mill. M. oder 11,2%; Tabakzoll brachte 1907: 68,17 Mill. Mark; Wein 1908: 24,5 Mill. M. gleich 3,6%.

Steuerpolitische Streitfragen. An eine gerechte Steuergesetzgebung muß die Forderung gestellt werden, daß sie die Lasten nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler verteilt. Von hieraus betrachtet, werden von Seiten der fortschrittlichen Volkspartei mit Recht gefordert eine progressive Besteuerung von Einkommen, Vermögen und Erbschaften. Gute Ansätze sind hierzu nur vorhanden in der preußischen Einkommensteuer, die aber auch noch eines weiteren

Ausbaues bedarf, indem sie über die Grenze von 4% bei hohen Einkommenstufen hinausgehen sollte. Völlig unausgebaut sind dagegen noch die Vermögenssteuer und die Erbschaftssteuer, die beide für das Reich große Einnahmen erschließen könnten. Die Volkspartei hat deshalb stets bei Finanzreformversuchen eine Reichsvermögenssteuer gefordert, wozu in nachdrücklicher Weise von ihrer Seite die Zustimmung zu der von der Reichsregierung geplanten Erbschaftssteuer bei den Finanzkämpfen 1908/09 trat. Die Reichsvermögenssteuer könnte entweder als selbständige Vermögenssteuer vom Reich erhoben werden oder in Form von Zuschlägen zu den Einkommen- und Vermögenssteuern der Bundesstaaten. Die Reichserbschaftssteuer wäre auf Grund der bestehenden Anfänge einer solchen Steuer für das Reich auf Kinder und Ehegatten auszudehnen und progressiv zu gestalten. Zu ihr könnte treten ein Erbrecht das Staates an Vermögen, das ohne testamentarische Verfügung hinterlassen an entferntere Verwandte fallen würde. Gegen diese Forderung einer Reichsvermögens- und Reichserbschaftssteuer erheben die Konservativen (zumeist auch das Zentrum) den Einwand, daß die direkten Steuern den Einzelstaaten, die indirekten dem Reich vorbehalten bleiben sollen. Diese Steuerpolitik führt aber nur (vergl. Geschichte der Reichsfinanzen) zu einer unaufhörlich wachsenden Belastung der breiten Masse des Volkes. Deshalb haben die Freisinnigen stets die Lebensmittelzölle bekämpft, desgleichen die Salzsteuer, den Petroleumzoll, jüngst wieder die Zündholzsteuer, die Erhöhung des Kaffee- und des Teezolls. Sie wenden sich aber auch gegen die von den Konservativen beliebten Steuern, die einzelne Gewerbe belasten. Deshalb ihre Opposition gegen die Brausteuer, die Elektrizitätssteuer und in den Bundesstaaten gegen die Warenhaussteuer. Jede solche Sonderbelastung fällt aus dem Rahmen einer gerechten, nur die Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Steuer heraus und führt, wenn nicht zur Schädigung des betreffenden Gewerbes, dann zu einer Abwälzung der Steuer auf die Konsumenten. Das Gewerbe soll nur durch die Gewerbesteuer und durch die direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen getroffen werden.

Die Staatsschulden. Können Staaten ihre Ausgaben nicht aus den laufenden Einnahmen decken oder wollen sie bestimmte größere Ausgaben eines Jahres auf eine Reihe von Jahren verteilen, so nehmen sie zur Deckung der Ausgaben Anleihen auf. So entstehen die Staatsschulden. Man unterscheidet darin Finanzschulden und Ver-

waltungsschulden. Erstere sind die Anleihen, letztere solche, die aus einer Verwaltung zur Ausführung einer besonderen Arbeit (Bauten) entstehen. Die Finanzschulden sind für den Staat drückender, weil sie verzinst und getilgt werden müssen, während die Verwaltungsschulden in den durch sie ausgeführten Anlagen, wie Eisenbahnen, Kanäle, Bauten, ein entsprechendes Kapitalvermögen haben, das selbst Zinsen aufbringt. Ferner sind schwebende und dauernde Schulden zu unterscheiden. Erstere dienen zur Beschaffung notwendiger Ausgaben, bis die zu ihrer Deckung bestimmten Zölle oder Steuern eingegangen sind. Als solche vorübergehende Deckungsmittel dienen die in kurzer Zeit wieder einzulösenden Schatzanweisungen. Die dauernde Schuld wird auch als fundierte Schuld bezeichnet, weil früher zu ihrer Deckung bestimmte Einnahmen verpfändet wurden. Die Aufnahme (Emission) dauernder Anleihen erfolgt durch Schuldverschreibungen (Obligationen), die auf den Inhaber lauten. Statt der Ausgabe von Obligationen findet auch Eintragung in das Staatsschuldbuch (Reich, Preußen, Sachsen) statt. Eine neue Anleihe wird durch öffentliche Subskription unter das Publikum gebracht, oft aber auch durch Vermittlung von Banken, die zu diesem Zweck ein Konsortium bilden.

Die Höhe der Verzinsung der Staatsschulden richtet sich nach dem Kredit, den der Staat genießt, sowie nach dem Umfang der Kapitalien, die beim Publikum zur Anlegung in Staatspapieren verfügbar sind. So kann ein Staat genötigt werden, wenn er während einer Zeit die Anleihe braucht, in der z. B. die Industrie viel Kapital benötigt, entweder eine höhere Verzinsung festzusetzen bei der Aufnahme der Anleihe oder die Papiere zu einem niedrigeren Kurse abzugeben. Ebenso ist es wiederum für einen Staat, dessen Papiere auf pari oder darüber stehen, zweckmäßig, bei dauerndem Sinken des allgemeinen Zinsfußes eine Konvertierung (Schuldumwandlung) vorzunehmen, indem er den Inhabern der Papiere freistellt, das Kapital zurückzunehmen oder eine niedrige Obligation einzutauschen. Die Tilgung der Staatsschulden geschieht entweder, indem nach einem bestimmten Plan jährlich durch das Los festgestellt wird, welche Obligationen zu kündigen bezw. zurückzuzahlen sind, oder indem der Staat jährlich eine bestimmte Anzahl seiner Obligationen an der Börse zum Tageskurs aufkaufen läßt.

Reichs- und Staatsschulden.

Die Entwicklung der Reichsschulden. Die Schuld stieg, nachdem 1875 noch keine, 1877 nur

16,3 Mill. M., 1879 138,9 Mill. Mark Schulden vorhanden waren, im

Rechnungsjahr	um	auf
1880	128,9	267,8
1881	51,5	319,2
1882	29,7	348,9
1883	24,2	373,1
1884	36,9	410,0
1885	30,0	440,0
1886	46,2	486,2
1887	234,8	721,0
1888	162,8	883,8
1889	234,2	1118,0
1890	199,8	1317,8
1891	367,8	1685,6
1892	55,3	1740,8
1893	174,9	1915,7
1894	165,5	2081,2
1895	14,0	2125,3
1896	16,0	2141,2
1897	41,0	2182,2
1898	40,7	2223,0
1899	75,5	2298,6
1900	97,1	2395,6
1901	417,9	2813,5
1902	—	2813,5
1903	290,0	3103,5
1904	100,0	3203,5
1905	340,0	3543,5
1906	260,0	3803,5
1907	200,0	4003,5
1908	246,5	4250,0

1910 beträgt die Reichsschuld schon 4½ Milliarden.

Die gesamte Reichsschuld betrug am 1. Oktober 1909, abgesehen von den im Umlauf befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen: an 4 proz. Schuldverschreibungen 410 000 000 M., an 3½proz. Schuldverschreibungen 2 020 000 000 M., an 3 proz. Schuldverschreib. 1 783 500 000 Mark, an 4 proz. Schatzanweisungen 340 000 000 M., zusammen 4 553 500 000 M.

Die Entwicklung der preußischen Staatsschulden. Vom Jahre 1906 bis 1910 haben sich die Schulden des preußischen Staates um mehr als 2 Milliarden vermehrt. Sie betrugen im Jahre 1906 7,3 Milliarden und sind im laufenden Jahre auf 9,4 Milliarden gestiegen. Hieraus ergibt sich eine Steigerung des jährlichen Schuldendienstes in diesen vier Jahren von 297 auf 390 Mill. M., also um nahezu 100 Mill. Diesen Schulden gegenüber beläuft sich das statistische Anlagekapital der preußischen Eisenbahnen auf 10 Milliarden M. Von diesem Anlagekapital sollen nun in Zukunft 2,10%, mithin 210 Mill. Mark, aus den Eisenbahnüberschüssen zur Deckung allgemeiner Staatsbedürfnisse verwandt werden; darüber hinaus sollen die Überschüsse dem Ausgleichsfonds zufließen. Im vorigen Jahre beliefen sich die Überschüsse der Eisenbahnverwaltung allerdings nur auf 149 Mill., so daß noch 61 bis zu der Grenze von 210 Millionen fehlen. Da jedoch das letzte Jahr gegen das Vorjahr eine Überschußsteigerung von 51 Millionen aufweist, so glaubt man, in einigen Jahren auch die zur Speisung des Ausgleichsfonds noch fehlenden 61 Mill. zu erreichen. Die höchsten Über-

schüsse zu den allgemeinen Staatsausgaben lieferten die preußischen Staatsbahnen im Jahre 1905, nämlich 255 Mill., 1903: 241 und 1904: 226 Mill. Für 1910 ist ein Überschuß von 152 Mill. veranschlagt.

Schulden der größeren Städte (1908/09): Berlin 369798000 M., Breslau 95 Mill., Cöln 184,8 Mill., Frankfurt a. M. 196,3 Mill., Dresden 86,0 Mill., München 258,9 Mill., Karlsruhe 48,5 Mill., Mannheim 76,4 Mill., Stuttgart 91,7 Mill. M.

Schuldentilgungspläne. In Preußen sind seit 1897 mindestens 3/5 % der jeweiligen Staatsschuld zu tilgen, außerdem sind nach etwaiger Ergänzung des Eisenbahnausgleichsfonds verbleibende Staatshaushaltsüberschüsse zur Tilgung zu verwenden.

Tilgung der Reichsschuld (s. bei Reichsfinanzreform 1909).

Die Entwicklung der Reichsfinanzen.

Der für die Grundlage der Reichsfinanzen entscheidende § 70 der Reichsverfassung lautet:

> Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Einnahmen dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten (die sogenannten Matrikularbeiträge) nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Bedarfs durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Außerdem bestimmt noch § 73 der Reichsverfassung, daß im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Reichsgarantie erfolgen kann.

Erste Einnahmequellen des Reichs waren demnach 1. die aus dem Norddeutschen Bund übernommenen Zolleinnahmen; 2. die von dorther übernommenen Steuern auf Tabak (s. d.), Salz (s. d.), Rübenzucker (s. d.), Wechselstempelsteuer und die Anfänge der Bier- und Branntweinsteuer (s. d.), die damals noch nicht das ganze Reich trafen; ferner 3. die Einnahmen aus Post und Telegraphie sowie den Reichseisenbahnen. Dazu bot sich 4. die Möglichkeit, um ein Defizit im ordentlichen Etat zu verhindern, Matrikularbeiträge von den Bundesstaaten, gleichmäßig auf den Kopf ihrer Bevölkerung berechnet, zu erheben, und 5. für außerordentliche Bedürfnisse eine Anleihe aufzunehmen.

Die schuldenfreie Zeit. Die ersten fünf Jahre des Reichs-

bestandes vergingen ohne finanzielle Kalamitäten. Die oben angeführten Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern reichten in Verbindung mit den Einnahmen aus Post, Telegraphie und Reichseisenbahnen, zumal noch Zuschüsse aus der Kriegskostenentschädigung vorhanden waren. Das Jahr 1872 schloß mit einem Überschuß von 43,7 Mill. M. ab, die Matrikularbeiträge in Höhe von 80,6 Mill. M. verblieben der Reichskasse. Der erste Reichsetat arbeitete aber auch mit dem bescheidenen Betrage von rund 300 Mill. M. ordentlicher Ausgaben (jetzt für 1910 sind 2660,3 Mill. M. in Aussicht genommen!). Aber mehr und mehr blieben die ordentlichen Einnahmen des Reichs hinter dem ordentlichen Bedarf zurück, und die Einzelstaaten mußten demgemäß in dem Zeitraum bis 1878 schon beinahe eine halbe Milliarde (452,5 Mill.) Matrikularbeiträge aufbringen.

So traten die Verbündeten Regierungen schon 1873 an den Reichstag heran, um Erhöhungen der Stempelabgaben und der Tabaksteuer zu beantragen, die aber abgelehnt wurden. Und als 1875 die Regierung von Sachsen-Weimar eine Herabsetzung der Matrikularbeiträge im Bundesrat verlangte, wurden von den Verbündeten Regierungen abermals (aber vergeblich) Versuche gemacht, weitere Stempelabgaben einzuführen und die Brausteuer zu erhöhen. Noch sah man die Finanzlage nicht als so ernst an, daß man sich zu Reformen entschließen wollte.

Die erste Anleihe mußte aber 1876 erhoben werden, als 1875 der ordentliche Bedarf auf 482 Millionen gestiegen war, die ordentlichen Einnahmen nur 354,1 Millionen Mark betrugen und abermals keine Neigung war, statt dessen Steuern einzuführen. Mit dieser Anleihe von 127,9 Millionen M. begann die Schuldenlast des Reichs, die 1880 dann 267,8 Mill. M. betrug, heute gegen 5 Milliarden groß ist.

Die erste Finanzreform 1879. Obwohl im Jahre 1876 zu den bisherigen Reichseinnahmen solche aus dem Gewinnanteil der Reichsbank und Banknotensteuer, 1878 aus der Reichsdruckerei und vom Spielkartenstempel hinzugekommen waren, zeigte sich die Notwendigkeit einer Finanzreform, um den steigenden Ausgaben gerecht zu werden. Neue Steuern wurden notwendig. Welche? Es entbrannte der Kampf um die Frage

Direkte oder indirekte Reichssteuern? zum ersten Male in voller Schärfe. Die liberalen Parteien hatten von vornherein es für eine gesündere Reichsfinanzpolitik gehalten, wenn man direkte Reichssteuern einführte. Deren Vorzug besteht, wie das inzwischen die Einkommensteuer und Vermögenssteuer der Bundesstaaten gezeigt hat, darin, daß sie viel sicherere Einkünfte ge-

währleistet, als die schwankenden Beträge aus den Zöllen und Abgaben. Weiter lassen sich direkte Steuern auf das Vermögen genau nach der Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers festsetzen, indem man sie nach dem Einkommen und Vermögen progressiv gestaltet. Es läßt sich ein bestimmtes Einkommen überhaupt freilassen (wie bei den Einkommensteuern) und dann das große Einkommen entsprechend stärker heranziehen. So wirkt die Steuer gerecht. Wogegen die Zölle und indirekten Steuern gleichmäßig verteuernd auf den mit ihnen belegten Waren ruhen, gleichgültig, wer diese Ware kauft. Jeder Zoll und jede indirekte Steuer wirkt deshalb wie eine Kopfsteuer. Sie lastet auf einem Steuerzahler, der Familienvater ist, weit schwerer als auf einem Junggesellen. Denn er zahlt die indirekten Steuern, weil sie auf jeden Konsumenten fallen, für die ganze Familie mit, während bei der direkten Steuer das steuerzahlende Familienhaupt auch nur als Einzelperson in Betracht kommt, solange nicht Frau und Kinder selbständige Einnahmen besitzen und so entsprechende Steuern zu tragen haben. Die indirekte Steuer trifft deshalb auch kinderreiche Familien, wie sie gerade in den ärmeren Volksklassen vor allem vorkommen, wiederum härter. Vom liberalen Standpunkt aus waren deshalb von vornherein namentlich die Zölle und Steuern im Reich bekämpft worden, die auf Waren ruhen, die auch die ärmere Bevölkerung zum Leben nicht entbehren kann, wie Salz und Petroleum. Andererseits lehnte man sich von liberaler Seite auch gegen Steuern auf, die einzelne Gewerbe treffen, wie dies bei der Steuer auf Branntwein, Bier, Tabak der Fall ist. Denn entweder trägt das Gewerbe diese Steuer selbst und wird damit vor anderen Gewerben benachteiligt, oder aber es wälzt sie auf die Konsumenten ab und vermehrt damit die Steuerlast der Massen. Auf den genau entgegengesetzten Standpunkt stellten sich und stellen sich noch heute die Konservativen und großenteils auch das Zentrum. Zunächst halten sie das Prinzip für richtig, dem Reich nur indirekte Steuern zuzugestehen, die direkten den Bundesstaaten vorzubehalten. Dann gehen sie von dem irrigen Gedanken aus, die indirekte Steuer werde leichter ertragen als die direkte, weil sie gleichsam unbewußt mit der Ware bezahlt wird, und dies in kleinen Posten, während die direkte Steuer mit dem Steuerzettel unmittelbar an den Steuerzahler herantritt und stets größere Zahlungen auf einmal verlangt. Allein diese Anschauung rechnet nur mit der Unwissenheit der Steuerzahler oder schätzt ihn so ein, wie jener Mann es seinem Hund gegenüber tat, dem er den

Schwanz stückweise abhackte, meinend, daß er dann den Schmerz weniger hart empfinde, als wenn er ihn auf einmal abhackte. Gewiß wird man sich in einem Staatswesen nicht ohne indirekte neben den direkten Steuern behelfen können. Das zeigt das Finanzwesen aller Staaten. Aber einmal ist dann eine verständige Mischung beider Systeme am Platz, während hier beim Reich von Konservativen und Zentrum nur das indirekte System zugestanden wird, und dann ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß diese indirekten Steuern, weil sie eben die Massen des ärmeren Volkes stärker treffen, in bescheidenen Grenzen gehalten werden und vor allem nicht notwendige Lebensmittel und zum Leben unbedingt erforderliche Gebrauchsgegenstände treffen dürfen. Denn wenn diese auch naturgemäß dann den größten Steuertrag bringen, weil sie die eigentlichen Massenkonsumartikel sind, so belasten sie doch eben gerade die am wenigsten steuerkräftigen Schultern.

Die Finanzreform von 1879, die erste des Reichs, führte indes erst recht auf die abschüssige Bahn, den Reichsfinanzen nur durch indirekte Steuern aufhelfen zu wollen. Und zwar war hier für die Regierung nicht nur derselbe Gesichtspunkt maßgebend, wie wir ihn oben als den konservativen bezeichnet, daß das Reich keine direkten Steuern einführen soll, sondern es trat für den Fürsten Bismarck ein volkswirtschaftlich-handelspolitischer Gesichtspunkt hinzu. Bismarck trug sich seit ein bis zwei Jahren mit dem Gedanken, seinen bisher freihändlerischen Standpunkt mit einem schutzzöllnerischen zu vertauschen. Veranlassung dazu war für ihn einmal die Rücksicht auf die Eisenindustrie, deren Wortführer Schutzzölle forderten, dann vor allem die Rücksicht auf die getreidebauenden Landwirte, die nicht mehr wie seither den einheimischen Markt beherrschten und stark für den Export arbeiten konnten, sondern durch die Konkurrenz des Auslandes Preisrückgänge zu verzeichnen hatten. Aber Bismarck hätte mit dem 1874 gewählten Reichstag, der eine starke liberale und freihändlerische Mehrheit aufwies, diesen Wandel in der Handels- und Zollpolitik nicht vollziehen können, hätte ihm nicht nach den wegen der Ablehnung des Sozialistengesetzes vollzogenen Neuwahlen ein Reichstag zur Verfügung gestanden, in dem der Liberalismus stark geschwächt und dessen rechter Flügel (Nationalliberale) bereit war, diese Schwenkung mitzumachen. So wurden zur Finanzreform vorgeschlagen Getreidezölle (zunächst nur 1 M. pro 100 kg für Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte und 0,50 M. für Gerste, Mais, Buchweizen) und Holzzölle. Zugleich wurden der Petroleumzoll und die Eisenzölle wieder

hergestellt. Damit hatte die Steuerpolitik des Reichs den verhängnisvollen Schritt getan, Steuern und Zölle nicht nur von finanzpolitischen Gesichtspunkten aus einzuführen, sondern sie hatte sich in den Dienst von wirtschaftlichen Sonderinteressen (Landwirtschaft und Eisenindustrie) gestellt. Nachdem auf diese Weise diese Interessengruppen, vor allem der Großgrundbesitz, das Agrariertum, Geschmack gefunden hatte an einer auf seine Interessen zugeschnittenen Steuerpolitik, begegnen wir bis in die Gegenwart hinein dem Bestreben des Agrariertums, Steuern und Zölle nach seinen Sonderinteressen zuzuschneiden, ja — die ganze Reichsfinanzpolitik als ein Mittel anzusehen, sich Sondervorteile zu verschaffen.

Außer den genannten Zöllen brachte die Reichsfinanzreform von 1879 die Einführung einer neuen Tabaksteuer, die die Steuer vom inländischen Tabak und den Tabakzoll erhöhte (s. Tabaksteuer). Ein weiterer verhängnisvoller Schritt bei dieser Finanzreform vollzog sich in der Behandlung des Verhältnisses von Reich und Bundesstaaten. An sich wollte die Reichsregierung bei dieser Reform an die Abschaffung der Matrikularbeiträge gehen, was sehr zur Gesundung der Finanzen beigetragen hätte. Aber sie drang damit nicht durch. Ja — sie wurde auf einen verhängnisvollen Abweg gedrängt. Das Zentrum wollte in Rücksicht auf seine Arbeitermassen die neuen Konsumsteuern nur annehmen, wenn nach dem Antrag des Abg. Franckenstein festgesetzt würde, daß dem Reich nur 130 Mill. M. aus den Zöllen und der Tabaksteuer zukommen sollten, der Rest der Einnahme aus den Zöllen aber den einzelnen Bundesstaaten zuflösse. Damit würden die Bundesstaaten Kostgänger des Reichs. Den ärmeren Staaten würde so zwar die Beschaffung der Matrikularbeiträge für die Zukunft erleichtert, aber die üble Folge der Franckensteinschen Klausel mußte sein, daß die ganze Finanzwirtschaft des Reichs unübersichtlich wurde, und daß das Reich weiterhin unter den Schwankungen der Einnahmen zu leiden hatte. Die Regierung mußte, wollte sie die neue Schutzzollpolitik durchführen, zu deren Unterstützung sie des Zentrums bedurfte, die Franckensteinsche Klausel annehmen. Sie tat es — und damit war nicht nur die Unvollkommenheit der Reform von 1879 gegeben, nun war auch der Anfang gemacht für die unheilvolle weitere Steigerung der indirekten Steuern, der Zollpolitik im schutzzöllnerischen Sinn.

Finanzreformversuche von 1889—1890. Die Unvollkommenheit der Reform von 1879 zeigte sich in dem weiteren ungesunden Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben des

Reichs, das zu einer Steigerung der Reichsschuld von 1881—1889 von 319,2 Mill. M. auf 1118 Millionen M. führte. Man suchte den Schaden 1881 durch eine Reichsstempelsteuer (Lotteriestempel, Aktienstempel, Schlußnotenstempel) zu reparieren. Vergeblich. So ging man, nachdem das Tabaksmonopol, das Bismarck 1882 erstrebte, abgelehnt war, 1884 wieder auf Erhöhung der Getreidezölle über (Roggen und Weizen 3 M., Hafer, Gerste, Mais auf 1,50 M.), ebenso Erhöhung der Holzzölle und Einführung des Prozentualstempels für Schlußnoten. 1886 wurde der Versuch von Bismarck gemacht, ein Branntweinmonopol einzuführen. Es wurde abgelehnt. Als aber die Septennatswahlen von 1887 im Kartellreichstag Bismarck eine gefügige Mehrheit gebracht hatten, setzte er eine neue Verbrauchsabgabe auf Branntwein in der Höhe von 70 M. pro Hektoliter durch. Dabei wurde den bisherigen Brennern erlaubt, eine kontingentierte Menge von ca. 2 Millionen Hektoliter zu 50 M. zu versteuern. Das brachte ihnen einen Vorteil von 40 Millionen Mark auf Kosten der Steuerzahler und des Reichs. Die Liebesgabe trat in Aktion. Steuergesetze wurden wie bei den Getreidezöllen jetzt beim Branntwein mit finanziellen Vorteilen für die Agrarier verknüpft (s. Branntweinsteuer). Die gleiche Session brachte bei der Zuckersteuer eine Verbrauchsabgabe von 12 M. auf den Doppelzentner. Aber auch eine abermalige Erhöhung der Getreidezölle fehlte nicht: sie wurden bei Weizen und Roggen auf 5 M., Hafer auf 4 M., Gerste 2,25 M., Mais, Buchweizen auf 2 M. geschraubt. Darin trat erst nach dem Zusammenbruch des Kartellreichstags unter den Wahlen von 1890 eine vorübergehende Änderung ein. Die Zeit der Caprivischen Handelsverträge und mit ihnen die Herabsetzung der Getreidezölle, Holzzölle, Viehzölle, der Butter- und Eierzölle kam.

Steuerpläne 1890—1900. Auch Caprivi hat sich dann mit neuen Steuern versucht. Er wollte 1892 eine Erhöhung bei der Brausteuer, der Börsensteuer und der Branntweinsteuer, namentlich um die Kosten für die Heeresvermehrung 1892 zu decken. Als dieser Versuch mißlang, beschloß 1893 eine Konferenz bundesstaatlicher Finanzminister, eine Tabakfabrikatsteuer und eine Weinsteuer vorzuschlagen. Aber die Weinsteuer wurde allseitig abgelehnt, und selbst für den Vorschlag des Staatssekretärs Graf Posadowsky, aus der Tabakfabrikatsteuer wenigstens 10 Millionen M. mehr herauszubringen, fand sich keine Mehrheit — und die Erhöhung der Börsensteuer trat ein. Ferner wurde für die Dauer von sechs Jahren beim Branntweingesetz

eine neue Brennsteuer in Form von Zuschlägen zur Verbrauchsabgabe für größere Brennereien eingeführt. Endlich 1906 beim Zuckersteuergesetz Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 18 auf 20 M.

Stengels kleine Finanzreform. Die vom Reichsschatzsekretär Freiherrn v. Stengel 1904 unter der Reichskanzlerschaft Bülows unternommene erste Reform befaßte sich nicht mit neuen Steuern, sondern mit dem Versuch einer Änderung des Finanzverhältnisses zwischen Reich und Bundesstaaten.

Diese Reform überließ die Erträge aus den Zöllen und der Tabaksteuer dem Reich allein. Als Überweisung blieben nur die Verbrauchsabgaben und die Reichsstempelabgaben bestehen. Zu ihnen trat die Maischbottich- und die Materialsteuer, die als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe überwiesen wurde. Die Matrikularbeiträge wurden außerdem zu einer dauernden Einrichtung erklärt, während sie bisher dem Wortlaut von Artikel 70 der Verfassung nach nur als „Aushilfsmittel" galten. Aber schon ein Jahr nach Annahme dieser Reform ergab sich, daß das Reich in seinem Haushalt eine ständige Unterbilanz von 80—90 Mill. M. hatte, neben dem Wachstum der Reichsschulden.

Die Stengelsche Steuervorlage. Der Gesamtbedarf für die kommenden Jahre wurde auf rund 245—255 Mill. M. angegeben. Nämlich 80—90 Mill. Mark zur Beseitigung der ständigen Unterbilanz, zur Tilgung der Anleihe (3—5% der Schuld) mindestens 21,3 Mill. M., für Militärzwecke 30 Mill. M., für Marinezwecke 76,2 Mill. M., für Besoldungsaufbesserung 26,5 Millionen Mark. Bei der Auswahl der Steuerobjekte griff man abermals auf den Tabak zurück, suchte das Bier zu belasten und neue Verkehrssteuern einzuführen. Zu dieser alten Methode der Besteuerung kam endlich ein neues Moment hinzu: der bescheidene Anfang einer direkten Reichssteuer in dem Entwurf einer Erbschaftssteuer. Sie fand denn auch den stärksten Beifall im Volk und ebenso die Zustimmung des entschiedenen Liberalismus. Nur blieb sie dann durch die Schuld der Rechten und des Zentrums in ihren Anfängen stecken. Sie sollte nur 48 Mill. M. einbringen.

Starken Bedenken begegneten vor allem auf liberaler Seite die Steuerprojekte von Bier und Tabak. Sie wurden denn auch nur beim Bier (Brausteuer nach Staffeltarif für norddeutsche Brauereien) mit 29 statt 67 Mill. Mark angenommen und bei der Tabaksteuer, die 28 Mill. betragen sollte, kam nur eine Zigarettensteuer mit 14 Mill. M. zur Annahme. Ganz und gar verfehlt aber waren außer einer Tantiemensteuer auf Ge-

winnanteile der Aufsichtsratsmitglieder bei Aktiengesellschaften und der Ausdehnung des Emissionsstempels, Verkehrssteuern in Form der Erhöhung der Postgebühr bei Postkarten und Drucksachen im Ortsverkehr, Ausdehnung des Frachturkundenstempels von dem seit 1900 besteuerten Schiffahrtsverkehr mit ausländischen Häfen auch auf den inländischen Schiffsverkehr, sowie vor allem die von nationalliberaler Seite aus dem Hause vorgeschlagene Fahrkartensteuer, dieses Monstrum an Verkehrsfeindlichkeit.

Die Vorlage suchte aber auch weiter die Matrikularbeiträge zu reformieren. Die Regierung erstrebte eine Bindung dieser Beträge. Die Staaten sollten mit 40 Pf. pro Kopf der Bevölkerung zur Zahlung ungedeckter Matrikularbeiträge verpflichtet werden, und die den Gesamtbetrag von 24 Mill. M. übersteigenden Bedürfnisse sollten nach Übertragung auf spätere Jahre durch die ordentlichen Einnahmen des Etats gedeckt werden. Da auf diese Weise aber, wie von liberaler Seite hervorgehoben wurde, das verfassungsmäßige Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags gekürzt und die Reichsregierung geradezu zu neuen Ausgaben gereizt worden wäre, so wurde der Vorschlag der Regierung dahin umgeändert, daß, wie bisher, nur der Betrag von 40 Pf. pro Kopf als ungedeckter Matrikularbeitrag eingefordert und die noch nötige Summe bis zum drittfolgenden Jahre gestundet werden dürfe.

Der Erfolg dieser ganzen Reform war, daß statt 180 Mill. Mark nur 110 Mill. M. einkamen. Der Mehrbedarf des Reichs stieg aber in den zwei folgenden Jahren auf 4—500 Millionen M.

Die Finanzreform von 1908/09, die nun versucht wurde, sollte nach der im Herbst 1908 veröffentlichten Regierungsvorlage rund 500 Mill. M. (genau 497 Mill. M.) einbringen, und zwar vom Branntwein (Monopol) 100 Mill. M., Tabaksteuer 77 Mill. M., Brausteuer 100 Millionen M., Weinsteuer 20 Millionen M., Elektrizitäts- und Gassteuer 50 Mill. M., Anzeigen- und Plakatsteuer 33 Mill. M. gleich 380 Mill. M. indirekte Steuern. Dazu sollte eine Erbschaftssteuer (in der Form teils einer Nachlaßsteuer, teils eines Erbrechts des Staats an Nachlassen, für die nur weitere testamentarisch nicht bedachte Verwandte des Erblassers in Betracht kommen) treten. Der Rest der zur Deckung des Mehrbedarfs notwendigen Summe in Höhe von 25 Mill. M. sollte durch Erhöhung der Matrikularbeiträge von 40 auf 80 Pf. pro Kopf der Bevölkerung bis 1913 aufgebracht werden.

Diese Finanzreform war auf die parteipolitische Konstellation zugeschnitten, die seit 1907 vor-

handen war, wo bei den Reichstagswahlen die Parteien der Rechten mit den Parteien des bürgerlichen Liberalismus (Bülowscher konservativ-liberaler Block) gegen Zentrum, Polen und Sozialdemokraten zusammengegangen waren. Seitdem bildeten diese Blockparteien die Mehrheit. Der Vorschlag der Erbschaftssteuer bedeutete ein Entgegenkommen gegen die liberale Forderung, einen Teil der Steuerlasten den besitzenden Klassen aufzuerlegen. Das wurde auch von den liberalen Parteien anerkannt, und sie waren bereit, auf der Grundlage der Regierungsvorlage mitzuarbeiten. Unannehmbar war aber von vornherein für die Liberalen die geplante Elektrizitäts- und Gassteuer sowie die Anzeigen- und Plakatsteuer, weil dies die betreffenden Gewerbe schwer und schikanös belastende Steuern waren. Eine Verteuerung der Elektrizität und des Gases sowie der Inserate muß gerade den Mittelstand schwer treffen. Das hielt indessen die Konservativen und das Zentrum nicht ab, für diese Steuern einzutreten. Bei der Tabaksteuer waren für die vorgeschlagene Form der Banderole nur die Konservativen. Freisinnige und Nationalliberale wollten die Steuer in Form der Gewichtssteuer, für die sich auch der deutsche Tabakverein ausgesprochen hatte. In der Brausteuer bestanden keine wesentlichen Differenzen. Für sie sind auch Freisinn und Nationalliberale eingetreten. Gegen die Weinsteuer sprachen sich die liberalen Parteien aus, um eine Schädigung des deutschen Weinbaues und Weinhandels zu verhüten, sie waren aber für eine Erhöhung der Schaumweinsteuer. Die beiden entscheidenden Streitobjekte waren die Branntweinsteuer und die Erbschaftssteuer.

Bei der Branntweinsteuer konzentrierte sich der Streit auf das Zwischenhandelsmonopol, gegen das sich die freisinnigen Vertreter erklärten, weil es die Liebesgabe an die landwirtschaftlichen Brenner für die Dauer festlegte. Aber auch von freikonservativer Seite wurden Bedenken gegen das Monopol vorgebracht, und außer den Sozialdemokraten entschieden sich auch das Zentrum und die Polen gegen das Monopol, so daß es eine irreführende Darstellung der Deutschkonservativen ist, wenn sie behaupten, die Schwierigkeiten bei der Branntweinsteuervorlage seien zuerst und nur vom Freisinn gemacht worden. Das Monopol wurde in der Sitzung vom 21. Januar 1909 gegen die Stimmen der Deutschkonservativen und der Nationalliberalen abgelehnt. Damit war die Notwendigkeit gegeben, die Vorlage der Regierung, die auf dem Handelsmonopol fußte — umzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine Subkommission gewählt. Sie arbeitete eine Vor-

lage aus, die eine Erhöhung der Branntweinverbrauchsabgabe unter Beseitigung der bestehenden Maischbottich- und Brennsteuer auf 125—140 M. pro Hektoliter Alkohol vorschlug. Diese Verbrauchsabgabe sollte vom 1. Oktober 1914 ab auf 150—140 M. gesetzt werden, wodurch die „Liebesgabe" von diesem Termin an auf 10 M. statt der bisherigen 20 M. ermäßigt werden sollte. Diese Spannung wurde selbst von konservativer Seite als ausreichend erklärt! Außerdem wurde ein Brennrecht vorgesehen, über das man sich zwischen der konservativen und der liberalen Seite zunächst nicht einigen konnte. Aber an ihm wäre ein für die Blockparteien gemeinsames Steuerwerk noch nicht gescheitert. Anders bei der Liebesgabe. Mit vollem Recht erklärten die Freisinnigen, daß sie diese in einer Höhe von 20 M., wie sie bisher bestand, nicht annehmen könnten. Denn eine solche Liebesgabe bedeute gerade in der Zeit der Finanznot eine ungeheuerliche Schädigung der Staatskasse zugunsten eines kleinen Bruchteils der Bevölkerung, der Großbrenner. Der Freisinn wollte aber so weit entgegenkommen, daß man die Liebesgabe in der Höhe von 5 M. bestehen ließ. Ja — er ließ durchblicken, daß er eventuell der Festsetzung bis auf 10 M., dem dahingehenden Antrag Dietrichs (kons.) entgegenkommen würde. Aber die Konservativen, die mit der 10-M.-Liebesgabe einverstanden gewesen waren, versteiften sich jetzt plötzlich auf die 20-M.-Liebesgabe und nahmen die Ablehnung dieser Höhe der Liebesgabe am 24. März zum Anlaß, um durch ihren Fraktionsvorsitzenden v. Normann dem nationalliberalen Führer Bassermann erklären zu lassen, daß man es ihnen nun nicht weiter verargen dürfe, wenn sie ihre Anträge durch „andere" als die Blockparteien zur Annahme zu bringen suchten. Wie die Konservativen zu dieser plötzlichen Versteifung auf die 20-Mark-Liebesgabe und zu einer ganz offenbaren Kündigung der Blockpolitik kamen, wurde am 26. März erkennbar. An diesem Tag stimmte plötzlich das Zentrum dem 20-Mark-Antrag zu und brachte ihn mit Hilfe der Konservativen und der antisemitischen und polnischen Hilfstruppen zur Annahme! Damit trat zum ersten Male der konservativ-klerikale Block bei einer wichtigen Abstimmung gegenüber den liberalen Parteien in Erscheinung. Er wurde in der Folge der Zeit immer fester geschlossen.

Parallel zu dem Streit um die Branntweinsteuer ging der um die Erbanfall- oder Erbschaftssteuer. Für sie war die Linke des Reichstags von vornherein zu haben, wenn auch Nationalliberale und Freisinnige einer Reichsvermögenssteuer den Vorzug gegeben hätten, weshalb

sie in dieser Richtung Anträge stellten. Als diese abgelehnt waren, traten sie entschieden für die Erbschaftssteuer ein. Dagegen hatten die Konservativen schon am 20. November 1908 erklärt (v. Richthofen-Damsdorf) „wir lehnen die Nachlaßsteuer prinzipiell ab“. Begründet wurde dies von dem Redner und später von anderen Konservativen einmal, weil diese Steuer gegen den Familiensinn verstoße, und dann, weil sie den Immobilienbesitz viel schärfer träfe als den mobilen Besitz. Gegen jenes Argument sei auf England hingewiesen, wo eine schon lange bestehende Erbschaftssteuer den Familiensinn nicht geschädigt hat. Hinsichtlich des Immobilienbesitzes waren aber in der Vorlage große Erleichterungen vorgesehen, die in der zweiten Vorlage, die die Regierung nach Ablehnung der ersten einbrachte, noch größer wurden. So rechnete selbst Freiherr v. Rheinbaben, der ursprünglich ein Gegner der Erbschaftssteuer war, den Konservativen im Reichstag vor, wie sich für einzelne Güter der Steuerertrag stellen würde:

Dabei ist als Wert der zwanzigfache Ertragswert angenommen und ist jedesmal die Hälfte des Wertes als Schulden in Abzug gebracht. Nach dieser Berechnung zahlt ein Gut mit einem jährlichen Reinertrag von 3200 M. und 40 000 M. Schulden 120 M. Steuer oder 8,83 M. Rente 20 Jahre hindurch. Ein Gut mit einem jährlichen Reinertrag von 8000 M. und 100 000 Mark Schulden zahlt 480 M. oder 35,32 M. Jahresrente. Ein Landgut mit 24 000 M. Reinertrag und 300 000 M. Schulden zahlt 3600 M. Steuer oder 264,89 M. Rente. Ein ganz großes Gut von 2 Mill. Mark Wert mit einem Reinertrag von 80 000 M. und 1 Mill. M. Schulden zahlt 16 800 M. oder 1236,17 M. Jahresrente. Es kann danach nicht die Rede davon sein, daß diese Belastung unerträglich sein könnte, insbesondere ist sie für kleine und mittlere Güter nur gering und erreicht eine gewisse ansehnliche Höhe gemäß der stark progressiven Gestaltung des Gesetzes erst bei den ganz großen Gütern. Der Finanzminister machte weiterhin darauf aufmerksam, daß eine Vermögenssteuer, wie sie bei Ablehnung der Nachlaßsteuer notwendig sein würde, unter Umständen für die Landwirtschaft größere Opfer mit sich bringen könnte. Dann würde aller Voraussicht nach die Veranlagung wenigstens in Preußen nach den Grundsätzen des Ergänzungssteuergesetzes zu erfolgen haben. Dieses aber beginnt nicht erst bei 20 000, sondern bei 6000 M., und ist auch nicht so progressiv ausgestaltet, wie der Nachlaßsteuerentwurf. Demnach würde gerade auf die

bäuerliche Bevölkerung bei einer Vermögenssteuer ein erheblicherer Teil entfallen als bei einer Nachlaßsteuer.

Die ganze Opposition der Konservativen, die, da es sich bei der Erbschaftssteuer immer nur um Erbschaften über 20 000 M. Wert handelte, hier als Vertreter des größeren Grundbesitzes zum Schaden des kleinen zeigte — hatte auch in Wirklichkeit andere Gründe. Zunächst wollten sie, wie schon bei der Generalversammlung des Bundes der Landwirte im Zirkus Busch ausgesprochen wurde, nicht einem aus dem „demokratischen Reichstagswahlrecht" hervorgegangenen Parlament das Bestimmungsrecht über Erbschaftsbesteuerung geben, weil sie fürchten, daß diese Steuer dann mehr und mehr erhöht wird. Dann aber waren politische Gründe für sie maßgebend, vor allem die Opposition gegen den Fürsten Bülow, der im Herbst 1908, um den Liberalen entgegenzukommen, eine Wahlrechtsreform für Preußen versprochen hatte, von der die Konservativen nichts wissen wollten. Ihn hofften sie mit Ablehnung der Erbschaftssteuer zu stürzen, was ihnen dann auch gelang. Weiter aber wollten sie an die Stelle der konservativ-liberalen Mehrheit eine Mehrheit aus Konservativen und dem Zentrum setzen. Sie waren niemals Freunde der „Ausschaltung" des Zentrums gewesen, wie sie Bülow durch die Blockpolitik erreicht hatte, dazu ist die Wesensverwandtschaft zwischen Konservativen und Zentrum zu groß (s. polit. Parteien). Und als das Zentrum bei der Branntweinsteuer sich auf den konservativen Standpunkt stellte und auch mit gleichen Argumenten wie die Konservativen gegen die Erbschaftssteuer sich verhielt, wurde aus beiden Parteien mit dem Anhang von Polen und Wirtschaftlicher Vereinigung die Mehrheit für die neue Branntweinvorlage und gegen die Erbschaftssteuer gebildet. Von hier aus gestaltete sich dann der ganze übrige Kampf um die Finanzreform.

Es kam in der Finanzkommission zu heftigen Geschäftsordnungsdebatten, als Pfingsten, als diese Mehrheit als Ersatzsteuern für die abgelehnte Besteuerung von Gas, Elektrizität und Wein, Zollerhöhungen für Kaffee und Tee vorschlug und verlangte, daß die in diesem Sinn von ihr eingebrachten Vorlagen, ohne erst in einer ersten Lesung das Plenum zu passieren, sofort in der Kommission durchberaten würden. Das widersprach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Gepflogenheit des Reichstags, nach denen jede Vorlage, die sich nicht etwa aus der Kommissionsberatung als Ergänzung oder Erweiterung ergibt, drei Lesungen im Plenum des Reichstags zu passieren hat, davon die erste vor Beginn der Kommissionsberatung. In diesem Fall war

die Forderung, daß es auch hier so gehalten werde, um so berechtigter, als die Regierung selbst zum Ersatz für ihre abgelehnten Steuervorlagen die Zollerhöhungen für Kaffee und Tee in Aussicht gestellt und die Mehrheitsparteien sich nur das Material für diese Regierungsvorlagen zu verschaffen gewußt hatten, um mit ihm in einer eigenen Vorlage an die Kommission heranzutreten. Damit war gegeben, daß die sofortige Beratung des Kaffee- und Teezolls in der Kommission eine Umgehung der ersten Lesung einer selbständigen Vorlage im Plenum war. Gegen diesen Bruch der Geschäftsordnung erhoben die Vertreter der Minderheit Widerspruch und verließen schließlich die Kommissionsberatung.

Die Mehrheitsmitglieder tagten als *Rumpf*kommission weiter und brachten schließlich an das Plenum eine Vorlage, die aus folgenden Vorschlägen zusammengesetzt war:

	Mill. Mk.
Erhöhung der Biersteuer . . .	100
Branntwein, Parfümerien, Schönheitsmittel	90
Tabaksteuer	45
Schaumweinsteuer	5
Steuer auf Glühkörper . . .	20
Steuer auf Zündhölzer . . .	25
Erhöhung des Kaffee- und Teezolls	37
Mühlenumsatzsteuer	10
Kohlen- und Koksausfuhrzoll .	28
Aufrechterhaltung der Fahrkartensteuer	20
Kotierungssteuer, Reichsumsatzsteuer u. Wertzuwachssteuer .	120
Summa Mill. Mk.	500

Bei der Plenarberatung im Reichstag wurde die Erbschaftssteuer, die die Regierung nach der ersten Vorlage in einer zweiten zugunsten der Landwirtschaft noch mehr ermäßigten eingebracht hatte, in zweiter Lesung abgelehnt, bei Abstimmung in folgender Gruppierung:

Deutschkonservative .	6	53	—
Wirtschaftl. Vereinig.	14	5	—
Deutsche Reformpartei	3	1	—
Reichspartei (freikonservativ)	22	5	—
Zentrum und Welfen	—	106	—
Nationalliberale . .	50	—	—
Freisinnige Fraktionsgemeinschaft . .	49	—	—
Polen	—	19	—
Sozialdemokraten . .	40	—	—
Fraktionslos . . .	2	7	1
	186	194	1

Die politische Folge dieser am 24. Juni 1909 vorgenommenen Abstimmung war das Rücktrittsgesuch des Fürsten Bülow am 26. Juni. Es wurde vom Kaiser genehmigt, doch blieb Fürst Bülow bis zum Schluß der Session und der Finanzreform im Amt. Die Regierung nahm in der Hauptsache die Vorlage nun nach den Beschlüssen der neuen Mehrheit an. Sie lehnte nur ab die Kotierungssteuer (eine Steuer auf Aktien und Wertpapiere, deren Einführung eine schwere Schädigung des deutschen Börsenhandels gegenüber dem Ausland gewesen wäre), ferner die Besteuerung der Riech- und Schönheitsmittel, die Müh-

lenumsatzsteuer und den Kohlenausfuhrzoll. Statt der Kotierungssteuer kam eine Talonsteuer. Am Abend des 10. Juli 1909 war das Werk der „Reichsfinanzreform", wie es unter dem Zeichen der konservativ-klerikalen Mehrheit zustandegekommen war, beendet. Es trug folgendes Gesicht:

Hektoliter (s. unter Branntwein). Ferner, daß durch die Gestaltung des Brennrechts der privaten Zentrale für Spiritusverwertung die Wege für eine willkürliche Preispolitik geebnet sind: Es ergibt sich dies aus folgendem: Die Kontingentsmenge betrug im Deutschen Reich 2,3 Millionen Hektoliter reinen Al-

Neue Konsumsteuern:

Bier	100	Mill.	Mk.
Branntwein	80	„	„
Tabak	43	„	„
Kaffee und Tee	37	„	„
Zündhölzer	25	„	„
Beleuchtungskörper	5	„	„
Schaumweine	5	„	„
Summa	310	Mill.	Mk.

Alte Steuern,

die bestehen blieben, während sie nach der ersten Regierungsvorlage fortfallen sollten:

Fortfall der Herabsetzung der Zuckersteuer von 14 auf 10 Mk.	35	Mill.	Mk.
Beibehaltung der Fahrkartensteuer	20	„	„
Summa	55	Mill.	Mk.

Angebliche Besitzsteuern:

Stempel auf Grundstücksübertragungen	40	Mill.	Mk.
Talonsteuer	27½	„	„
Effekten- und Emissionsstempel	22½	„	„
Scheck- und Quittungsstempel	12½	„	„
Wechselstempel	7½	„	„
Summa	110	Mill.	Mk.

Matrikularbeiträge	25	„	„

Das ergibt die Summe von 500 Millionen Mark.

Kritik der neuen Steuern. Bei der neuen Branntweinsteuer ist der Krebsschaden die Beibehaltung der Liebesgabe in Höhe von 20 M. für das

kohols, die Menge der tatsächlichen Produktion 3,8 Mill. Hektoliter. Diese letztere Summe soll jetzt stets festgestellt und auf die bestehenden Brennereien

verteilt werden, und zwar auf Grund des Durchschnitts der letzten 10 Jahre unter Abzug von einem Zehntel. Der Branntwein, der über dieses Brennrecht hinaus produziert wird (Überbrand) wird mit einer Steuerauflage von 18—25 M. pro Hektoliter belastet. Auf diese Weise werden die bestehenden Brennereien gegen Produktionsüberfluß geschützt und da neu entstehende Brennereien nur von 10 zu 10 Jahren am Kontingent beteiligt werden können, ergibt es sich, daß dem bestehenden Syndikat, der Zentrale für Spiritusverwertung, eine günstige Preispolitik ermöglicht ist.

Schwere Bedenken erregt weiter, daß der denaturierte Spiritus lediglich in bestimmten geeichten Fässern von 1—50 Liter Inhalt im Handel verkauft werden darf, was eine Schädigung des Zwischenhandels zugunsten der Zentrale für Spiritusverwertung bedeutet.

Die Feindschaft gegen die kleinen Brennereien haben die Agrarier dann weiterhin in einem Antrag Roesicke bewiesen, der zur Annahme kam: Bisher brauchten sie, wenn sie bis 75 Hektoliter Alkohol im Jahre herstellten, keine teuern Meßapparate anzuschaffen — jetzt wird dies nur bei einer Herstellung bis zu 30 Hektoliter gestattet. Die etwas größeren Betriebe bis zu 75 Hektoliter wurden also im Interesse der Konkurrenz der großen Betriebe geschädigt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Mehrheit es ablehnte, eine Entschädigung auf zwei Jahre an die Arbeiter zu zahlen, die infolge der Schädigung des Branntweingewerbes durch die neuen Steuern brotlos werden sollten.

Bei der B i e r s t e u e r , die im wesentlichen auch von den Liberalen gutgeheißen worden wäre, hätten sie nicht schließlich gegen die ganze Reform gestimmt, ist ungerecht die verschiedene Belastung bei den Brauereien. Ganz kleine Brauereien mehr als 2 Mark, von 20 000 Hektoliter Ausstoß an 2,08 M., von 35 000 Hektoliter an 2,16 M., von 200 000 Hektoliter an aber nur 2,02 M. Das ist eine Schädigung der mittleren Brauereien, gegen welche die Liberalen gegenüber den „Mittelstandsrettern" vergeblich protestierten.

Bei der T a b a k s t e u e r , wo die Mehrheit statt der von den Liberalen vorgeschlagenen Gewichtssteuer das System des Wertzuschlags einführte, handelt es sich ebenfalls um eine Schädigung des Mittelstandes. Das System beruht darauf, daß neben dem bisherigen Zollsatz von 85 Mark für den Doppelzentner ausländischen Tabaks und einer durch konservativen Antrag auf 57 M. erhöhten Inlandssteuer ein Wertzuschlag auf ausländischen Tabak in Höhe von 40% des Wertes erhoben werden soll.

Das bedeutet zwar, daß der teuerere Tabak und die bessere Zigarre stärker belastet werden als die billigere Ware, aber der Großhandel, der imstande ist, in großen Posten aus erster Hand im Ausland oder in Hamburg und Bremen zu kaufen, kommt dabei besser fort als der kleine Händler, der aus zweiter oder dritter Hand bezieht und der außer der Steuer auch dem Zwischenhandel die Vergütung für dessen Risiko und Kreditgewährung zu zahlen hat. Man kann rechnen, daß, während auf diese Weise der Reiche bei einem Ankaufspreis von 100 M. nur die 40 M. Steuern bezahlt, bei dem kleinen Händler der Ankaufspreis durch den Zwischenhandel sich auf gut 130 M. erhöht hat und von diesem nun die Steuer, d. h. hier statt 40 gar 52 M. zu zahlen sind.

Kaffee- und Teezoll sind in ihrer Erhöhung bei der Finanzreform zu beanstanden, weil sie den Konsum zweier Volksgetränke verteuern. Gegen die Besteuerung der Beleuchtungskörper und Zündwaren spricht, daß erstere bei ihrer Erhebung beträchtliche Kosten verursacht und gerade mittlere Betriebe des gewerblichen Lebens belastet, und daß die Verteuerung der Zündhölzer eine kleinliche Verärgerung des Publikums und eine Schädigung der Zündholzindustrie bedeutet.

Die „neuen Besitzsteuern“ können als solche gar nicht gelten. Die neue Wechselstempelsteuer, die bei Wechseln eintritt, die länger als 25 Tage laufen usw., belastet gerade die, die Kredit für längere Zeit in Anspruch nehmen müssen (Mittelstand!), nicht zu rascher Barzahlung fähig sind. Dasselbe ist bei dem Scheckstempel der Fall, der jeden noch so kleinen Scheckverkehr verteuert.

Eine allenfalls erträgliche Besitzsteuer, die diesen Namen verdient, ist die Erhöhung des Effektenstempels. Dagegen wurde mit Recht von liberaler Seite auch die Talonsteuer verworfen, die man an die Stelle der noch schlimmeren Kotierungssteuer gesetzt hat. Das Angreifbare an ihr ist weniger die finanzielle Belastung der Inhaber von Zins- und Dividendenscheinbogen bei Wertpapieren, obwohl auch hier durch eine fehlende progressive Art der Besteuerung gerade kleine Kapitalisten verhältnismäßig schärfer getroffen werden.

Das Finanzgesetz von 1909. Zeigen die vorgenannten neuen Steuern, die die Finanzreform von 1909 gebracht hat, Mängel über Mängel, so daß von einer gesunden Steuerreform nicht die Rede sein kann, so ist es auch hinsichtlich der Regelung der Finanzverhältnisse des Reichs, und zwar besonders hinsichtlich der Beziehungen zwischen Reich

und Bundesstaaten zu keiner wirklichen Finanzreform gekommen. Durch die Schuld der konservativ-klerikalen Mehrheit, die eine selbständige Reichssteuer, wie z. B. die von liberaler Seite empfohlene Vermögenssteuer ablehnte, ist es bei den Matrikularbeiträgen geblieben und damit auch bei dem ständigen Hin- und Herschieben von Steuern und Zollerträgen zwischen den Bundesstaaten und dem Reich. Nach wie vor wird die Reineinnahme aus der Branntweinsteuer den Bundesstaaten überwiesen und ist von ihnen an das Reich zurückzuvergüten. Daran trägt besonders das Zentrum schuld mit seinen gegen die finanzielle Selbständigkeit des Reichs gerichteten Bestrebungen. Ja — man hat sogar schließlich von seiten der konservativ-klerikalen Mehrheit beschlossen, die bisher den Einzelstaaten gestundeten Matrikularbeiträge in der Höhe von mehreren hundert Millionen Mark durch das Reich auf Anleihe zu übernehmen, womit natürlich die Bundesstaaten sehr einverstanden waren. Für 1909 wurde dann noch die Höhe der Matrikularbeiträge auf höchstens 80 Pf. pro Kopf festgesetzt. Das bedeutet, daß, wenn das Reich mit 48 500 000 M. Leistung der Bundesstaaten nicht auskommt, der Rest wieder auf Anleihe genommen wird.

Zur Behandlung der Reichsanleihen aber ist wenigstens einigermaßen verständig beschlossen worden:

Die bis zum 30. September 1910 zur Ausgabe gelangten Anleihen werden mit 1% jährlich unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen, d. h. also in 43 Jahren getilgt. Alle Anleihen aber, die vom 1. Oktober 1910 an für werbende Zwecke (Reichsbetriebe in Eisenbahn, Post, Telegraphie) aufgenommen werden, sind unter Zurechnung der ersparten Zinsen mit 1,9% in etwa 30 Jahren, alle übrigen Anleihen mit 3%, also in 22 Jahren zu tilgen.

Forderungen für eine gesunde Reichsfinanzreform. Läßt so auch die Finanzreform von 1909 nicht die Hoffnung zu, daß wir durch sie zu einer Gesundung der Reichsfinanzen kommen, so haben die Liberalen, die gegen diese Finanzreform stimmten, die Pflicht, die Forderungen aufzustellen, die zu einer Gesundung führen können. Vom Standpunkt der fortschrittlichen Volkspartei aus wird sich folgendes sagen lassen: 1. Vermeidung weiterer Verschuldung, 2. Änderung unserer Wirtschaftspolitik, 3. Befreiung der Steuergesetzgebung von der Rücksicht auf Sonderinteressen, 4. finanzielle Selbständigkeit des Reichs durch eigene direkte Steuern.

Keine weitere Verschuldung. Übersieht man die **Ausgaben des Reichs** von 1872 bis 1908 (bezw. 1909), so ergibt sich folgendes Bild:

Jahre	Heer	Marine	Auswärtige Angelegenheiten	Kolonien	Innere Verwaltung	Sozialpolitik	Reichs-Finanzverwaltung	Sonstige innere Verwaltung	Pensionsfonds	Schuldendienst
	(in Millionen Mark)									
1872—1875	324,8	36,2	6,0	—	2,5	—	1,4	1,5	20,7	3,0
1876—1880	388,8	49,3	7,5	—	5,3	—	2,5	2,5	18,7	6,8
1881—1885	375,1	42,9	7,3	—	3,8	—	2,8	3,2	19,9	14,4
1886—1890	544,2	56,1	8,7	—	8,7	—	5,1	3,2	30,0	30,4
1891—1895	585,2	84,3	10,6	4,8	15,9	11,4	5,2	4,6	45,5	64,1
1896—1900	622,8	126,4	12,2	16,5	20,6	24,7	6,2	4,2	61,2	74,3
1901—1905	670,3	210,2	15,2	19,6	28,9	41,3	12,1	4,8	74,7	103,5
1906	752,6	246,0	17,8	20,8	28,2	48,8	25,7	7,0	94,8	133,0
1907	808,3	291,3	18,7	58,6	33,3	49,6	31,4	6,7	101,1	148,4
1908	855,8	339,2	17,8	47,8	32,4	51,0	31,8	6,4	110,3	156,0

Hieraus ergibt sich, daß die größte und drückendste Ausgabenlast bei der Militärverwaltung zu finden ist. Und vergleicht man die Jahre, unter denen die Schuldenlast des Reichs besonders wuchs, so trifft dies regelmäßig mit großen Vermehrungen im Heer oder in der Marine zusammen. Soweit diese Ausgaben dem unumgänglich notwendigen Schutz des Landes dienen, indem sie für ein gut ausgebildetes, technisch auf der vollen Höhe der Leistungsfähigkeit stehendes Heer und eine entsprechende Flotte sorgen, werden sich keine Ersparnisse machen lassen. Wohl aber können Millionen gespart werden durch Vermeidung zu früher Pensionierungen, Luxusbauten, überflüssige Offiziersstellen (Kommandanten an nichtbefestigten Plätzen, Adjutanturen bei nichtregierenden Fürstlichkeiten), zu große Wohnungsentschädigungen, überflüssige Konzessionen an höfisch-militärische Neigungen. Ist hier auch unter der Kritik, die bei der Finanzreform 1909 geübt wurde, schon manche Besserung eingetreten, so bleibt noch vieles zu bessern übrig.

Die frühen Pensionierungen (nicht nur beim Heer und der Marine) haben ebenfalls zu dem starken Anwachsen des Pensionsfonds geführt. Hier könnte und sollte viel gespart werden. 2. Änderung unserer Wirtschaftspolitik (s. auch Handel und Handelsflotte). Die Schutzzollpolitik, die 1879 in bescheidenem Maße begann, 1902 aber ihren Höhepunkt im Zolltarif erreichte, hat zu einer Verteuerung der Lebens-

mittel bei Heer und Flotte, der Materialien für Bau und Betrieb in den Staatswerkstätten geführt, desgleichen zur Notwendigkeit von Gehaltserhöhungen und höheren Arbeitslöhnen, zu einer stärkeren Belastung der Bundesstaaten und der Gemeinden. Das alles hat die Reichsfinanzen geschwächt und muß sie weiter schwächen, wenn in dieser Wirtschaftspolitik mit ihren Zollerhöhungen fortgefahren wird. Zu fordern ist deshalb, wie es in dem Steuerprogramm der fortschrittlichen Volkspartei geschieht: eine schrittweise Herabsetzung der Lebensmittel- wie auch der Industriezölle und eine Entlastung unentbehrlicher Verbrauchsgegenstände und Rohstoffe von Steuern und Abgaben. Die Herabsetzung soll schrittweise erfolgen, um weder Landwirtschaft noch Industrie durch einen plötzlichen Verlust von Schutzzöllen zu schädigen, ihnen vielmehr Zeit zu geben, sich auf den geringeren Zollschutz einzurichten.

3. Keine Liebesgabenpolitik — Befreiung der Steuern von der Rücksicht auf Sonderinteressen. Diese Sonderinteressen haben in der Reichsfinanzpolitik eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Ehe man auf Drängen der Liberalen durch die Brüsseler Zuckerkonvention (s. Zuckersteuer) die Zuckerexportprämien abschaffte, hat man an die rübenbauenden Agrarier im ganzen 1438 Mill. M. für Zuckerexportprämien aus der Reichskasse gezahlt, die dieser einfach verloren gegangen sind. (Mit Zins und Zinseszins bis 1909: 2200 Mill. M.)

Ähnlich war es und ist es beim Branntwein und seiner Liebesgabe. Diese Liebesgaben an die Brennereien betragen vom Jahre 1886 an bis jetzt über 1000 Mill. Mark (mit Zinseszins 1500 Mill. Mark). Eine dritte indirekte Liebesgabenpolitik entstand dadurch, daß die neuen Zölle und Steuern, die 1879 beschlossen wurden, durch die Franckensteinsche Klausel an die Einzelstaaten überwiesen wurden, obwohl das Reich nie auskommen konnte. So wurden von 1883 bis 1898 rund 550 Millionen M. an die Einzelstaaten gezahlt. Preußen überwies seinen Teil an die Kreise, die diese zum Bau von Chausseen, Kreishäusern usw. verwandten, also wesentlich im agrarischen Interesse. Rechnet man auch zu diesen 550 Mill. Mark Zins und Zinseszins, so ergeben sich 800 Mill. M. — mit jenen anderen, dem Reich entzogenen Einnahmen zusammen, so ergeben sich 4000 bis 4500 Mill. M., also bis $^5/_6$ unserer ganzen Reichsschuld, die dem Reich verloren gegangen sind zugunsten teils direkt teils indirekt agrarischer Interessen. — Kann man auch der indirekten Steuern, wie sie außer in den Zöllen in der Brausteuer, Branntwein-, Tabaksteuer liegen, zunächst nicht ganz entbehren, so

müssen sie doch ebenso wie andere gewerbliche Steuern von jeder Begünstigung durch Liebesgaben freigehalten werden, wie andererseits diese Steuern niemals zu einer größeren gewerblichen Schädigung führen dürfen, wie es nach der neuen Steuergesetzgebung bei den kleineren Brauereien, dem Tabakshandel, der Zündholzindustrie usw. der Fall ist.

4. Finanzielle Selbständigkeit des Reichs ist zu erzielen durch Einführung direkter Reichssteuern. Hier sind Reichsvermögenssteuer und Reichserbschaftssteuer mit Ausdehnung auf Kinder und Ehegatten zu fordern. (S. Auseinandersetzung bei Finanzreform von 1879 und Finanzreform 1909.) Ferner gehört hierher die Forderung der Abschaffung der Matrikularbeiträge, die nur zur Unklarheit der Reichsfinanzen geführt hat, namentlich durch die Einführung der überweisungen vom Reich an die einzelnen Staaten.

Es sind im ganzen gezahlt worden:

Jahre	Von den Bundesstaaten an das Reich	Vom Reich an die Bundesstaaten	Mehrzahlung der Bundesstaaten	Mehrzahlung des Reichs
	(In Millionen Mark)			
1872—1878	452,5	—	452,5	—
1879—1899	5 095,4	5 485,4	—	390,0
1900—1907	3 134,8	2 947,9	186,9	—
Summe . .	8 682,7	8 433,3	639,4	390,0
			249,4	

Kapitel VII. Kriegswesen.

I. Das Heerwesen.

Wehrpflicht und Heereslasten.

Die Wehrpflicht und die mit ihr verbundenen Streitfragen. Artikel 57 der Reichsverfassung bestimmt: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“ Auf diesem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht beruht die ganze Wehrkraft des Deutschen Reichs. Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht konnte aber niemals in der Praxis völlig durchgeführt werden. Zunächst schloß man mit Recht alle mit ehrlosen Strafen (Zuchthaus) belegten Männer aus. Man kam dann in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts dazu, die katholischen Theologen auf ihren Wunsch von der Dienstpflicht zu entbinden (die protestantischen Theologen hatten eine solche „Vergünstigung“ abgelehnt), vorausgesetzt, daß der betreffende Theologe bis zu seinem 27. Lebensjahre die erste priesterliche Weihe erhalten hat. Dann schieden bei der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht in der Praxis aus alle aus körperlichen oder geistigen Mängeln bei der ärztlichen Untersuchung für untauglich befundenen Wehrpflichtigen. Endlich aber kamen in Betracht die Fragen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reichs in der Erhaltung eines Heeres. Hier mußte man nach dem richtigen Verhältnis zwischen finanzieller Leistungsfähigkeit und für die Wehrkraft des Reichs unbedingt notwendige Höhe der Friedenspräsenzstärke (und Kriegsstärke) des Heeres suchen. Dazu trat die Frage nach der Länge der allgemeinen Dienstpflicht und speziell der aktiven Dienstleistung, und schließlich die Frage nach der Kompetenz der Heeresverwaltung, auf wie lange Zeit sie in Rücksicht auf das Budgetrecht des Reichstags die Friedenspräsenzstärke bestimmen dürfe, bezw. auf wie lange Zeit der Reichstag sich jedesmal zur Bewilligung dieser Friedenspräsenzstärke verpflichten solle. Über diese Fragen entspannen sich die militärpolitischen Streitigkeiten, die im Reichstag bis in die Gegenwart hinein eine so große Rolle gespielt haben.

Pauschquantum, Septennat Quinquennat. Bismarck verlangte noch im Norddeutschen Reichstag: Bewilligung des Militäretats auf 10 Jahre bei einer

Heeresstärke von 1% der Bevölkerung von 1867, Kosten pro Mann 225 Taler. Dieses System des Pauschquantums wurde aber nur bis 1871 bewilligt, dann bis 1874 verlängert. Da die Verwendung der Pauschalsumme im einzelnen hierbei ganz der Militärverwaltung überlassen war, bedeutete dies fast eine Ausschaltung des Budgetrechts des Reichstags. Die Regierung gab denn auch 1874 dahin nach, daß fortan die Friedenspräsenzstärke auf die Dauer von 7 Jahren, aber ohne Fixierung eines Pauschquantums gesetzlich festgesetzt werde. Damit blieb der Reichstag zwar für sieben Jahre gebunden, so viel Geld zu bewilligen, als zur Unterhaltung der Friedenspräsenzstärke erforderlich schien, aber ihm stand das Recht der Etatsfestsetzung im einzelnen fortan zu. Dieses erste, bis 1881 reichende Septennat wurde dann bis 1888 verlängert unter Festsetzung einer erhöhten Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe der Bevölkerung von 1875. Aber schon 1886 verlangte die Regierung mehr, nämlich ein Septennat von 1886—1894 nach Maßgabe der Volkszählung von 1885. Sie begründete es mit der drohenden politischen Lage, namentlich mit französischer Kriegslust. Die Mehrheit des Reichstags, Zentrum, Freisinnige, Volkspartei, Sozialdemokratie, dazu Polen und Elsaß-Lothringer opponierten. Das Zentrum wollte die geforderte Präsenzstärke von 468 409 Mann bewilligen, aber nur auf 3 Jahre. Zu diesem Standpunkt erklärte sich auch der Freisinn bereit, nachdem er zuerst Abstriche verlangte. Die Sozialdemokratie verwarf beides. Die Friedenspräsenz wurde mit 183 gegen 153 Stimmen angenommen, aber das Septennat zugunsten einer Bewilligung auf drei Jahre verworfen. Darauf erfolgte eine Auflösung des Reichstags.

Bei den Septennatswahlen, die nun folgten, stellte man es zu Unrecht der Opposition so dar, als habe sie nicht die genügende nationale Opferwilligkeit bewiesen. Das war eine Unwahrheit. Man war zur Bewilligung der Friedenspräsenzstärke bereit. Der Kampf war in Wahrheit nur ein Kampf um die parlamentarische Macht und das Budgetrecht. Aber Bismarck versteckte diese Machtfrage des Parlaments, bei der er die überwiegende Mehrzahl des Volkes gegen sich hatte, unter der nationalen Kampfparole, als wäre die Wehrkraft des Reichs in Gefahr. Und es gelang ihm unter dieser Täuschung der öffentlichen Meinung bei den Wahlen, einen ihm genehmen Reichstag, bei dem Konservative und Nationalliberale zusammen die Mehrheit bildeten, bei den Neuwahlen von 1887 zu schaffen — die Opposition verlor 67 Sitze. Das Septennat wurde jetzt bewilligt,

ebenso in ihm eine weitere Erhöhung der Friedenspräsenz im Jahre 1900, die nun von 468 419 auf 486 932 stieg.

Neue Kämpfe brachte das Ende des Jahres 1892 durch die Caprivische Heeresvorlage. Mit ihr verschob sich aber auch zugleich der Schwerpunkt des Kampfes von der Frage nach der Länge der Bewilligungsfrist der Friedenspräsenz zu der nach der Höhe dieser Ziffer und zugleich nach der Dauer der aktiven Militärdienstzeit. Die Regierung gab nämlich selbst das so viel und mit Recht angefeindete Septennat auf und wollte sich mit einem Quinquennat (Bewilligung auf 5 Jahre, eigentlich 5½ Jahre) begnügen. Sie strafte damit die Berechtigung der Hartnäckigkeit Bismarcks im Bestehen auf dem Septennat, als wäre dies unbedingt zur Wehrkraft des Reichs notwendig, Lügen. Aber zugleich stellte Caprivi eine große Mehrforderung, wiederum unter Berufung auf Frankreich und dessen seit 1889 vermehrte Rüstungen. Die Präsenzstärke sollte von 486 983 auf 570 877 Mann steigen, die der Offiziere von 20 500 auf 22 638 bei einem jährlichen Mehraufwand von 66 Millionen M. Als Entgegenkommen gegen die namentlich seit 1890 vom Freisinn geforderte Herabsetzung der Dienstzeit wurde in Aussicht gestellt, die aktive Dienstzeit „versuchsweise“ außer für die Kavallerie und die reitende Artillerie auf zwei (statt drei) Dienstjahre zurückzusetzen. Die Opposition, aus Zentrum, Freisinnigen und Sozialdemokraten bestehend, wollte die Heeresvorlage teils (wie die Sozialdemokratie) ganz ablehnen, teils forderte sie (die Freisinnigen) die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit (vor allem ein Teil der Freisinnigen, der der übrigen Vorlage freundlicher gesinnt war und infolge dieser Differenz sich später von der Partei zur „Freisinnigen Vereinigung“ absplitterte), teils wollte man einen Mittelweg einschlagen durch Bewilligung von 462 000 Mann und den nötigen Unteroffizieren, d. h. 537 600 Mann. Hierfür plädierte der nationalliberale Führer Bennigsen im Verein mit jener Gruppe Freisinniger (Gruppe Hinze) und einem Teil des Zentrums (Gruppe Huene), womit auch die Konservativen einverstanden waren. Caprivi lehnte aber diese Vermittlungsvorschläge ab, verstand sich dann freilich wieder auf einen neuen Vorschlag Huenes, der weitere 17 000 Mann bewilligte. Der Antrag Huene aber wurde mit 210 gegen 162 Stimmen abgelehnt. Für ihn stimmten die Konservativen und Nationalliberalen, 12 vom Zentrum, 6 Freisinnige, 4 liberale Wilde, 3 Antisemiten, während die Mehrheit gebildet wurde vom Gros des Zentrums, von der

Mehrheit der Freisinnigen, 3 Antisemiten und 1 liberalen Wilden. Darauf wurde der Reichstag am 6. Mai 1893 aufgelöst.

Bei den Neuwahlen verloren das Zentrum, die Welfen, Elsässer und Freisinnigen an Stimmen. Der neugewählte Reichstag bewilligte nun die Vorlagen. Die Friedenspräsenz wurde auf 479 229 Mann normiert, dazu die jeweils im Etat festzusetzende Zahl von Offizieren und Militärbeamten mit rund 106 000 Mann. Für den Kriegsfall ergaben sich so im Beharrungszustand als stehendes Heer 1 650 000 Mann, dazu an ausgebildeter Landwehr und Landsturmtruppen 2 750 000 Mann und als Ersatzreserve und Landsturm 1. Aufgebots rund 600 000 Mann. Dabei wurden im Gesetz die im wesentlichen noch jetzt geltenden Bestimmungen über die Wehrpflicht festgesetzt (s. bes. Abschnitt über die Wehrordnung). Die weitere Entwicklung der Fragen nach der Stärke des Heeres verlief wiederum ruhiger als die bisherige, nur daß neu als Kampffrage die nach der Länge der aktiven Dienstpflicht in den Vordergrund trat. Die neue Festlegung des Quinquennats im Jahre 1899 fand keinen großen Widerspruch. Es wurde so wenigstens bei der seit 1888 eingeführten 5jährigen Legislaturperiode jedem Reichstag während seiner regulären Gültigkeitsdauer das Recht einer einmaligen Feststellung der Friedenspräsenzstärke im ganzen gegeben, wobei ja nebenher das Recht der Einzelbewilligungen im alljährlichen Etat lief. Doch bleibt diese Länge der Etatsbindung ebenso angreifbar wie die Länge der Legislaturperiode. Das zunächst erstrebenswerte Ziel sollte hier die dreijährige Periode sein. Die Regierung, die ursprünglich 1899 eine Erhöhung der Ziffer der Gemeinen auf 502 506 bis 1902 wollte, begnügte sich mit 495 500 Köpfen, die bis 1903 zu erreichen sein sollte, vorausgesetzt, daß man die abgesetzten 7006 Mann bewilligen werde, wenn sich herausstellen sollte, daß es unmöglich sei, mit der bewilligten Friedenspräsenz auszukommen. Das ganze Militärgesetz vom 25. März 1899 wurde mit 222 Stimmen (Konservative, Freikonservative, Nationalliberale, Bund der Landwirte, Freisinnige Vereinigung mit 1 Ausnahme, dazu 2 Wilde, das Zentrum mit 14 Ausnahmen, 5 Welfen, 1 Antisemit, 1 bayerischer Bauernbündler) angenommen, gegen 132 Stimmen (Freisinnige Volkspartei, Deutsche Volkspartei, Sozialdemokraten, Polen und Elsaß-Lothringer und obige Ausnahmen). Unerfüllt blieb aber die Forderung der gesetzlichen Einführung der zweijährigen Dienstzeit. Erst das Jahr 1905 brachte sie bei der Neuregelung der Friedensprä-

senzstärke, die abermals in Form des Quinquennats bis zum 31. März 1910 festgelegt werden sollte. Aber diese neue definitiv eingeführte zweijährige Dienstzeit bezog sich nach wie vor nur auf die Fußtruppen, also bei der Infanterie, einem Teil der Artillerie und dann beim Train. Anträge, die hier zur Ausdehnung der zweijährigen Dienstzeit mit Berufung auf Frankreich auf alle Waffengattungen gestellt wurden — lehnte die Regierung ab, und sie hat diesen von der linken Seite des Hauses angefochtenen Standpunkt bis auf die Gegenwart beibehalten, obwohl sich eine ganze Reihe von militärischen Sachverständigen für diese Verallgemeinerung der zweijährigen Dienstzeit ausgesprochen hat. — Die gesetzliche Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Fußtruppen war 1905 begleitet von der Bewilligung von 2071 neuen Unteroffiziersstellen, damit fortan bei der kürzeren Dienstzeit auf 7,8 statt 8,3 Gemeine ein Unteroffizier komme. Desgleichen wurden größere Summen zur Beschaffung von Handwaffenmunition und übungen des Beurlaubtenstandes gefordert und bewilligt, um die praktische Ausbildung mehr in den Vordergrund zu stellen. Damit konnte man von liberaler Seite wohl einverstanden sein, denn diesen Mehrausgaben stand als Vorteil gegenüber die zweijährige Dienstzeit und die stärkere Betonung des praktischen Dienstes vor dem Paradedienst.

Nach den von der Regierung bei dem Quinquennat von 1905 bis 1910 vorgeschlagenen Verstärkungen sollte die Armee besitzen: 633 Infanterie-Bataillone, 510 Eskadronen Kavallerie, 574 Batterien Feldartillerie, 40 Batterien Fußartillerie, 29 Pionierbataillone, 12 Bataillone Verkehrstruppen und 23 Bataillone Train. Ihr Bestand sollte sich bis zum Jahre 1910 um 10 393, also auf 505839 Mann erhöhen. Mit Einrechnung der Marinemannschaften und der Truppen in China und den Schutzgebieten bedeutet dies, daß die Bevölkerung zu 1,08% ihrer Kopfzahl der Dienstpflicht nachkommt. Die dauernden Ausgaben sollten im Laufe der Bewilligungsfrist um 11795646 M. gesteigert werden. Dabei war in die für die Zeit bis zum 31. März 1910 vorgesehene Stärke eingeschlossen die Neueinrichtung von 8 Bataillonen Infanterie, 9 Regimentern Kavallerie, einschließlich von 17 Schwadronen Jägern zu Pferde, 2 Bataillonen Fußartillerie, 3 Bataillonen Pionieren, 1 Telegraphenbataillon.

Diese Zahlen sind stets ausschließlich der Offiziere, Militärärzte und Veterinäre, Zahlmeister, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler. Desgleichen ohne Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Fähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Sanitätsunteroffiziere gerechnet.

Etatsstärke des deutschen Heeres 1910

(einschließlich der Offiziere, Militärärzte, Veterinäre, Unteroffiziere usw.)

Infanterie	388 270	Summe 408 595 Köpfe
Jäger	11 609	
Maschinengewehr ...	1 492	
Bezirkskommando ...	7 224	

Kavallerie ..	74 436	(69 873 Dienstpferde)	
Feldartillerie	69 710	(36 681 „	96 635 Mann
Fußartillerie	26 925	(1 258 „	37 939 Pferde
Pioniere ..	18 151		
Train	8 170		

Besondere Formation 3 845 (Schloßgardekompagnie, Bekleidungsamt, Arbeiterabteilungen usw.)
Nichtreglementierte
Offiziere 4 835

Generalsumme:

	Offiziere	25 718
Unteroffiziere	Spielleute	6 347
	Sanitätsunteroffiziere	2 272
	Sonstige Unteroffiziere	76 607
	Unteroffiziere	85 226
	Gemeine	504 446
	Militärärzte	2 288
	Veterinäre	761
	Oberzahlmeister und Zahlmeister ...	1 082
	Unterzahlmeister	1 230
	Musikmeister usw.	489
	Werkstättenvorsteher usw.	104
	Büchsenmacher, Sattler	1 139
	Gesamtkopfzahl	707 709
	Dienstpferde	114 162

Die Wehrordnung hat mancherlei Änderungen seit 1871 durchgemacht, ohne daß wir hier näher auf sie eingehen können. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind zurzeit:

Jeder wehrfähige Deutsche ist in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig. Für Dienstpflichtige, die vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingeteilt in:

a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere
b) Reservepflicht } (7 Jahre).

Die aktive Dienstpflicht — Dienst bei der Fahne — beträgt für die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie 3 Jahre, für alle übrigen Mannschaften 2 Jahre.

c) Landwehrpflicht 1. Aufgebots (5 Jahre) } Landwehrpflicht
" 2. " (7 " } (12 Jahre)

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Artillerie und des Trains, die freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, die gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur 3 Jahre.

d) Ersatzreservepflicht (12 Jahre).

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Sie setzt sich zusammen aus Leuten, die wegen hoher Losnummer oder als zu schwächlich usw. zum Dienst im stehenden Heere nicht eingestellt sind. Nach Erfüllung der 12jährigen Ersatzreservepflicht gehören die Ersatzreservisten, die geübt haben, noch bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie das 39. Lebensjahr vollenden, der Landwehr 2. Aufgebots an, die übrigen Ersatzreservisten treten zum Landsturm 1. Aufgebots über.

Die Verpflichtung zur Ableistung von Übungen besteht während der Reservepflicht, während der Zugehörigkeit zur Landwehr 1. Aufgebots und während der Ersatzreservepflicht. Alle Wehrfähigen, die weder in das Heer noch in die Marine eingereiht sind, gehören vom vollendeten 17. Lebensjahre an bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie das 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm 1. Aufgebots und von da ab bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zum Landsturm 2. Aufgebots. Der Landsturm wird durch Kaiserl. Verordnung oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr durch die Kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen aufgerufen. — Junge Leute von Bildung, die sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und die die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Kenntnisse dargelegt haben (Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, Reifeprüfung bestimmter Lehranstalten, besondere Prüfung vor einer bezügl. Kommission usw.), sowie die Volksschullehrer, die nicht als Einjährig-Freiwillige dienen, werden schon nach einer 1jährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt; römisch-katholische Theologen werden, wenn sie bis zum 1. April des 7. Militärjahres die Subdiakonatsweihe empfangen, der Ersatzreserve überwiesen, von deren Übungen sie jedoch befreit sind; die vor dem 11. August 1890 auf der Insel Hel-

goland geborenen männlichen Personen sind gänzlich von der Wehrpflicht befreit.

Verfassung, Verwaltung, Leitung des Heeres.

Die Verfassung des Heeres ist in der Reichsverfassung enthalten (Abschnitt XI). Darnach bildet (Art. 63) die gesamte Landmacht des Reichs ein einheitliches Heer, das im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht. Dies ist durch die Militärkonventionen zwischen Preußen und den übrigen deutschen Bundesstaaten näher geregelt. Dabei wurden die Kontingente aller deutschen Bundesstaaten, außer Hessens, Badens, Württembergs, Sachsens und Bayerns völlig in das preußische Heer eingefügt. Hessen behielt für sich eine eigene, später einem preußischen Armeekorps angefügte Division, Baden ebenso ein eigenes Armeekorps, aber unter preußischer Führung. Württemberg und Sachsen haben für ihre Armeekorps größere Selbständigkeit. Ihre Offiziere und Beamte werden von ihren Königen ernannt, die Kommandierenden Generale nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers als Bundesfeldherrn. Die Dislozierung ihrer Truppen erfolgt in ihrem Lande (bezw. auch im Reichslande, bei Sachsen Eisenbahntruppen auch in Berlin). Über die Ernennung von Kommandanten für feste Plätze ist Einvernehmen mit dem Bundesfeldherrn notwendig. Sachsen und Württemberg haben eigene Kriegsminister und eigene Etats, die aber gemeinsam mit dem Etat für das preußische Heer im Reichstag genehmigt werden. Weit größer noch ist Bayerns Selbständigkeit. Sein Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Kriegsheeres mit eigener Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern — nur im Kriege, und zwar mit Beginn der Mobilisierung, unter dem Befehl des Kaisers als Bundesfeldherrn, dem auch das Recht der Mobilisierung zusteht. Die Ernennung aller Offiziere und Beamten des Heeres, auch der Kommandierenden Generale der Armeekorps, steht dem bayrischen König zu. Die Anlage neuer Befestigungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesfeldherrn. Der bayrische Heeresetat wird im Reichsetat nur in einer Pauschalsumme ausgeworfen. Die Einzelteile des Etats unterliegen der Landesgesetzgebung. Die Militärgesetzgebung war ursprünglich gesondert, wurde dann (s. dort) aufgegeben, Bayern behielt aber einen bayrischen Senat beim Reichsmilitärgericht. Der Oberbefehl des Kaisers über die bayrische Armee tritt im Frieden nur dadurch zutage, daß der Kaiser im Interesse der gleichmäßigen, kriegstüchtigen Ausbildung des gesamten deutschen Kriegsheeres Recht und Pflicht zu Inspek-

tionen auch über die bayrischen Truppen hat — wobei er aber „über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Resultat dieser Inspektionen sich mit dem König von Bayern in Verbindung zu setzen" hat. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München (ähnlich auch in Stuttgart und Dresden) entsprechende Mitteilungen über die einschlägigen Anordnungen.

Kriegsministerium. Es gibt für das Reichsheer kein einheitliches Kriegsministerium im Frieden. Es gibt nur ein preußisches, ein bayrisches, ein württembergisches und ein sächsisches. Der wiederholt im Reichstag geäußerte Wunsch, ein Reichskriegsministerium zu schaffen, scheiterte an den militärischen Separatrechten der gesamten Bundesstaaten. Im Reichstag vertritt deshalb der preußische Kriegsminister, wenn er auch bei der Größe seines Heeres am meisten hervortritt, nur die preußischen und die ihnen eingeschlossenen Heeresangelegenheiten der kleineren Bundesstaaten. Kommen bayrische, sächsische, württembergische Angelegenheiten zur Sprache, so reden die militärischen Bundesratsmitglieder dieser Staaten. Dabei ist der preußische Kriegsminister aber auch nur Stellvertreter des Reichskanzlers, da dieser allein im Reichstag politisch verantwortlicher Minister ist. Im Unterschied von anderen Staaten, wo der Kriegsminister neben der parlamentarischen Verantwortlichkeit und der Leitung der Verwaltung des Heeres auch die militärische Oberleitung hat (z. B. in Frankreich), ist der für den Reichstag vor allem in Betracht kommende preußische Kriegsminister nur Chef der Verwaltung. (Rekrutierung, Ausbildung, Bewaffnung, Verköstigung, Besoldung, Bekleidung des Heeres, Remontewesen, Pensionswesen, Medizinalwesen, Bauwesen, Justizwesen, Militärgeistlichkeit, Schulwesen, Strafanstalten usw.) Dagegen sind in Bezug auf den militärischen Oberbefehl und die strategische Leitung des Heeres die hier in Betracht kommenden militärischen Behörden der Chef des Generalstabes, die Generalinspekteure der Kavallerie, Artillerie, des Ingenieurkorps und der Festungen, die kommandierenden Generale usw. nur dem Befehl des Königs (Kaisers), **nicht auch des Kriegsministeriums unterstellt.** Daraus ergibt sich der für die Kontrolle des Parlaments höchst bedenkliche Mangel, daß das Verhalten dieser militärischen Stellen, die nicht dem Kriegsminister untergeordnet sind, auch von ihm nicht ohne weiteres im Reichstag vertreten werden. Dieser

Mangel wird noch vermehrt durch das Bestehen eines Militärkabinetts.

Das Militärkabinett steht zur unmittelbaren Verfügung des obersten Kriegsherrn. Es liegt ihm die Bearbeitung und Bekanntgebung aller auf die Armee bezüglichen Entschlüsse des Kriegsherrn ob. Insbesondere versieht das Militärkabinett die Funktionen der „Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten des Kriegsministeriums“ und hat als solche die sämtlichen Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen und auch die gerichtlichen Verhältnisse des Offizierkorps zu bearbeiten. Folgerichtigerweise war deshalb das Militärkabinett früher auch dem Kriegsministerium unterstellt. Es ist dann aber von ihm getrennt worden und hat eine so völlige Selbständigkeit erhalten, daß sein Chef dem Kaiser selbständig Vortrag hält und keinerlei Verantwortung dem Reichstag gegenüber hat. Das bedeutet eine völlige Ausschaltung des Reichstags mit seiner Kontrolle über Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen und gerichtliche Verhältnisse der Offiziere. Daher ist rechtlich der Reichstag außer Stand gesetzt, z. B. die viel beklagte Bevorzugung des Adels in der Armee bei Versetzungen, zu frühen Pensionierungen von Offizieren, ungerecht erscheinenden gerichtlichen Entscheidungen über Offiziere — zu beseitigen. Der Reichstag hat sich zwar stets das Recht genommen, über ihm anfechtbare Erscheinungen dieser Art Klage zu führen, aber es hing jederzeit von der Persönlichkeit des Kriegsministers und seinem kollegialen Verhältnis zu dem Chef des Zivilkabinetts (eventuell auch dem Chef des Generalstabes) ab, wie weit er Rede und Antwort stehen wollte oder konnte. Hier liegt deshalb ein großer sachlicher Mangel zuungunsten des parlamentarischen Einflusses vor. Hier besteht noch ein *absolutistischer Einschlag* zugunsten der *Krone* innerhalb der Reichsverfassung, der mit einem wirklich konstitutionellen Staatswesen unvereinbar ist, und der deshalb der fortgesetzten Beanstandung durch den Liberalismus bedarf. Er muß verlangen, daß das Militärkabinett wieder eine *Abteilung des Kriegsministeriums* wird, und daß damit der Kriegsminister über diesem Kabinett steht und die von dem Kabinett ausgeführten Anordnungen des Königs vom Kriegsminister unter allen Umständen verantwortet werden.

Militärgerichtsbarkeit. Erst allmählich wurde eine Einheitlichkeit der Militärgerichtsbarkeit geschaffen. Der Norddeutsche Bund hatte sie. Wenn auch Sachsen formell eine eigene Strafgerichtsordnung behielt, so war sie doch im wesentlichen die gleiche wie die preußische, die alle Bundesstaaten des Nord-

deutschen Bundes teilten, einschließlich Hessens auch südlich des Mains. Auch Baden und Elsaß-Lothringen wurden ihr alsbald angeschlossen. Dagegen blieben auf Grund der Bündnisverträge für Bayern und Württemberg besondere Militärgerichtsordnungen bestehen. Diese wollten auch im Hinblick auf die liberalen Vorzüge dieser Ordnungen (Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens) diese behalten. Andererseits zeigte sich die Unhaltbarkeit der Verschiedenartigkeit dort, wo, wie in den Reichslanden, sächsische, württembergische und preußische Truppen zusammenlagen, und in der Sache selbst, da die preußische Ordnung (geheime Verhandlung, schriftliches Verfahren usw.) durchaus veraltet war. Endlich aber ließen alle Militärgerichtsordnungen Modernität vermissen, allein schon in dem einen Punkt, daß Untersuchungsrichter, Ankläger und Verteidiger dieselben Personen waren! Preußen leistete der Reform den größten Widerstand. Es erkannte zwar schon 1877 an, „eine den modernen Rechtsanschauungen nicht mehr entsprechende Militärstrafgerichtsordnung ist vom Übel“, fügte aber hinzu, „ein größeres Übel für die Armee würde aber eine solche sein, die geeignet wäre, die militärische Disziplin zu gefährden“. So dauerte es denn auch mehr als 20 Jahre, ehe die 1877 im Reichstag in Fluß gebrachte Frage zu einer leidlichen Lösung kam, der man freilich den Kompromißcharakter ansieht. Die Fortschritte der im Jahre 1900 in Kraft getretenen Neuordnung waren die Einheitlichkeit der Militärgerichtsordnung für ganz Deutschland. Sie sieht ein Reichsmilitärgericht für ganz Deutschland vor (in Berlin), ähnlich dem Reichsgericht in Leipzig. Bayern, das ursprünglich ein Recht für ein höchstes Militärgericht hatte — begnügte sich in dem Reichsmilitärgericht mit einem bayrischen Senat. Weiterer Fortschritt: der „Gerichtsherr“, der bisher richterliche Instanz und Ankläger war, verlor den Charakter des erkennenden Richters, wurde dem Staatsanwalt ähnlich. Das Verfahren wird mündlich und im Prinzip öffentlich. Die Militärgerichte (ausgenommen das Standgericht) erhalten den Charakter der Ständigkeit, indem außer den Juristen, die ihnen ständig angehören, auch die militärischen Beisitzer aus den Reihen der Offiziere nach einer Reihenfolge berufen werden müssen, die alljährlich bei Beginn des Gerichtsjahres festgestellt wird (durch den Gerichtsherrn). Untersuchungsrichter, Ankläger und Verteidiger werden getrennt. Als Verteidiger sind zugelassen alle Offiziere des Beurlaubtenstandes, alle Rechtsanwälte deutscher Gerichte, soweit es sich um bürgerliche Straftaten handelt und

nicht eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder der Staatssicherheit zu besorgen ist.

Mängel des Militärgerichtswesens sind geblieben: 1. die Unterstellung aller Vergehen und Verbrechen unter die Militärgerichtsbarkeit, während es richtig wäre, nur militärische Vergehen und Verbrechen militärgerichtlich aburteilen zu lassen; 2. die Aburteilung von Soldaten durch die Militärgerichte, auch wenn sie die Vergehen und Verbrechen vor dem Eintritt in den Militärdienst begangen haben, die gerichtliche Verhandlung aber erst während der Dienstzeit erfolgt. Hier ist nur eine Einschränkung vorgesehen, daß die Entlassung erfolgt, wenn voraussichtlich auf eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder mehr erkannt wird; 3. bleibt als großer Mangel, daß zwar die Öffentlichkeit der Verhandlung im Prinzip festgesetzt ist, deren Ausschluß aber (im Interesse des Dienstes bezw. der Disziplin) jederzeit beschlossen werden kann, wodurch, wie alljährlich viele Fälle (vor allem Soldatenmißhandlungen) geheim behandelt werden, deren öffentliche Behandlung im Interesse des Volkswohls dringend wünschenswert wäre.

Das Militärstrafgesetzbuch, nach dem die Militärjustiz geübt wird, leidet an der einseitigen Betrachtungsweise, daß Vergehen Untergebener gegen Vorgesetzte ungleich schärfer und strenger bestraft werden als Vergehen Vorgesetzter gegen Untergebene. Hierdurch werden z. B. Soldatenmißhandlungen durchweg linder geahndet als Vergehen gegen die Subordination; obwohl es gerade mit der militärischen Tugend der Tapferkeit ganz unvereinbar ist, sich an einem Untergebenen zu vergreifen, der einem Vorgesetzten gegenüber wehrlos ist. Im übrigen hat der Kriegsminister v. Einem im Winter 1909 bei Beratung des Militäretats die Reformbedürftigkeit des militärischen Strafgesetzbuchs zugegeben und eine solche Reform nach der des bürgerlichen Strafgesetzbuchs in Aussicht gestellt.

Militärische Ehrengerichte bestehen für das Offizierkorps des Heeres und der Marine mit der Aufgabe, die Ehre nach den bei den Standesgenossen herrschenden Begriffen zu wahren. Sie beruhen in Deutschland seit dem 2. Mai 1874 (Bayern 31. August 1874) auf der Einrichtung der preußischen Ehrengerichte. Sie haben gegen unwürdige Mitglieder einzuschreiten, andererseits die Mitglieder des Offizierkorps vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen. Es kann daher jeder Offizier selbst auf ehrengerichtlichen Spruch antragen. Die Ehrengerichte haben dabei nicht das Recht, eine Strafe zu verhängen. Sie haben nur einen Wahrspruch über Gefährdung und Verletzung der Standesehre

abzugeben und damit einen Antrag zu verbinden auf Warnung, schlichten Abschied oder Entfernung aus dem Offiziersstande. Dieser Spruch ist mit Gründen und Angabe der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten dem König zur Entscheidung zu unterbreiten. Da diese Entscheidung dabei wiederum durch das Militärkabinett erfolgt, treten leicht dieselben Mängel ein, die bei der Besprechung der ganzen Institution des Militärkabinetts hervorgehoben sind. Außerdem besteht durch die Unterstellung auch der Offiziere des Beurlaubtenstandes und der mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere unter die Ehrengerichte die Gefahr, daß die politische Tätigkeit dem aktiven Offizierkorps nichtangehöriger Offiziere den Ehrengerichten unterworfen wird. Der Reichstag hat demgemäß wiederholt solche Fälle zur Sprache gebracht, wo das ehrengerichtliche Verfahren sich auf die politische Tätigkeit eines nicht aktiven Offiziers erstreckte, und es ist hier mit Recht vom liberalen Standpunkt gefordert worden, daß solche politische Betätigung nicht zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden darf, so lange sich nicht damit eine Gesinnung bei dem Angeklagten bekundet, die für einen Offizier zweifellos unehrenhaft erscheint.

Duellwesen. Das mit dem Strafgesetzbuch im Widerspruch stehende Duellwesen ist im Reichstag wiederholt in Verbindung mit den militärischen Ehrbegriffen und Ehrengerichten zur Sprache gebracht worden. Besonders 1895/96 beschäftigte sich der Reichstag mit mehreren Fällen. (Duell Kettelholdt-Zenker, wo der Verführer einer Frau deren Gatten erschoß; Schrader-Kotze, wo der Anlaß Hofklatsch war.) Es erging darauf am 1. Januar 1897 eine Kabinettsorder, in der der Kaiser seinen Willen dahin aussprach, daß der Offizier, der die Ehre eines andern antastet, dies „als Unrecht einsieht". Es heißt dann:

> „Hat er hingegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleich die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitten es zulassen."

In diesem Sinn sollten auch nach dieser Kabinettsorder die Ehrengerichte handeln, also Duelle aus geringfügigen Anlässen verhindern und auf einen Ausgleich des Ehrenhandels ohne Duell bedacht sein. Der Schlußsatz der Kabinettsorder ließ aber Duellen aus ernsteren Anlässen Tür und Tor offen. Es haben denn auch in der Folge immer wieder Duelle, auch solche mit

tödlichem Ausgang, stattgefunden. Aber es muß auch anerkannt werden, daß die Zahl der Duelle beim Militär (1905 z. B. nur eins) doch abgenommen hat, und daß in Fällen, wo die Ehrengerichte nicht genügend für einen gütlichen Ausgleich gesorgt hatten, die in Betracht kommenden Offiziere bestraft worden sind (z. B. nach dem Tod des Leutnants Blaskewitz, der in der Betrunkenheit beleidigt hatte). Doch bleibt die grundsätzliche Anerkennung des Duells in Fällen, wo „Standesehre und gute Sitten" einen anderen Ausgleich nicht zulassen, bestehen und damit ein unerträglicher Widerspruch jener Kabinettsorder und der Auffassung des Offizierkorps gegenüber den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Ganz unleidlich wird diese Auffassung, wenn sie ihre Anwendung darin findet, daß man Offiziere, auch solche des Beurlaubtenstandes, nicht länger im Offiziersstand duldet, die eine Duellforderung ablehnen, oder wenn man weiter gar die Qualifikation zum Reserveoffizier davon abhängig macht, daß der Aspirant die Duelle grundsätzlich anerkennt. Hier ist es Pflicht der Liberalen im Reichstag, bei jedem vorkommenden Fall mit der Kritik einzusetzen.

Soldatenmißhandlungen bilden ein besonderes Kapitel der Mängel unseres Heeres, das bei fast jeder Etatsdebatte des Reichstags angeschnitten wird. Daß der Kampf gegen diese das Ansehen des Heeres tief schädigenden Untaten, die die Ehre des Mißhandelnden noch mehr als die des wehrlos Mißhandelten verletzen und auf einen Akt der Feigheit des Vorgesetzten gegenüber einem ihm hilflos gegenüberstehenden Untergebenen hinauslaufen, ununterbrochen fortgeführt werden muß, bedarf keines Beweises. Erfolge dieses Kampfes waren es, daß am 6. Februar 1890 ein preußischer Erlaß, am 13. Dezember 1891 ein bayrischer Erlaß und am 5. Februar 1892 ein Erlaß des Prinzen Georg von Sachsen an das sächsische Armeekorps sich scharf gegen die Soldatenmißhandlungen wandten — aber der Umstand, daß diese Erlasse erst viel später bekannt wurden, zum Teil erst durch „Indiskretion" des sozialdemokratischen Zentralorgans, zeigte, mit welcher falschen Geheimniskrämerei die Militärbehörden hier vorzugehen pflegen, anstatt daß sie durch offenes Eingeständnis solcher schweren Mängel der Öffentlichkeit zeigen, wie auch sie diese Mißstände bekämpfen wollen. Ein Fortschritt im Kampf gegen die Soldatenmißhandlungen war dann, daß bei der neuen Militärstrafgerichtsordnung von 1900 die Aburteilung der Soldatenmißhandlungen aus der niederen in die höhere Gerichtsbarkeit verlegt, damit den Standgerichten entzogen und den Kriegsgerichten überwiesen wurden, bei denen durch die Kriegsgerichtsräte das

mehr unabhängige Richtertum vertreten ist. Doch bleibt als Mangel bestehen, daß gerade bei Prozessen wegen Soldatenmißhandlungen gern „im Interesse der Disziplin" die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen wird, während umgekehrt gerade die Öffentlichkeit der Verhandlungen ein gutes Erziehungsmittel gegen die Soldatenmißhandlungen sein würde. Ferner ist die an sich erfreuliche Tatsache, daß nach der Statistik die zur Verhandlung vor dem Kriegsgericht kommenden Soldatenmißhandlungen abgenommen haben, so lange noch kein sicheres Zeichen für die absolute Abnahme der Mißhandlungen, als nicht auch die leichteren Fälle von solchen Mißhandlungen, die gern nur auf dem Weg der Disziplinarbestrafung erledigt werden, sich als wirklich in der Abnahme befindlich erweisen lassen, und auch neben den Maßnahmen gegen die körperliche Mißhandlung die Beleidigung der Untergebenen durch Schimpfworte und ehrenrührige Vergleiche schärfer verfolgt wird, als wie es nach Kenntnis jedes Mannes, der aktiver Soldat gewesen ist — der Fall ist.

Gleichheit der Staatsbürger im Kriegswesen. Da das Heer nichts anderes sein soll, als das Volk in Waffen, so muß auch die Forderung aufgestellt werden, daß nur die körperliche, moralische und militärische Tüchtigkeit maßgebend sein darf für den Genuß von Vorzügen im Heer und für das Avancement. Weder Geburt, noch Konfession, noch Rücksicht auf Vermögen dürfen ausschlaggebend sein. Solange man meint, das Institut der Einjährig-Freiwilligen nicht entbehren zu können, muß die Zahl der Stellen vermehrt werden, in denen es jungen Leuten, die die vorgeschriebene geistige Bildung, aber nicht die Geldmittel besitzen, ermöglicht wird, auf Staatskosten als Einjährige zu dienen, und die Bestimmungen für die Qualifikation zum Einjährigen sollten zugunsten tüchtiger, junger Männer aus dem gewerblichen Leben erweitert werden, die statt der Reife für Obersekunda, besondere Reife in ihrem Beruf aufweisen. Für die Offiziersqualifikation darf, entgegen der bestehenden Praxis, kein religiöser Gesichtspunkt geltend gemacht werden. Juden und Dissidenten müssen ebensogut Zugang zur Offizierslaufbahn haben, wie Angehörige der christlichen Konfessionen. Hier besteht aber im Heer noch eine Menge von Vorurteilen, die mit der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz unvereinbar ist. Dasselbe gilt von der Bevorzugung des Adels im Heer, die auch ein besonderes Kapitel der Mißstände im Heerwesen bildet. Verschließen sich doch viele Garderegimenter und eine ganze Reihe von „vornehmen" Provinzregimentern

(allerhöchstens bis auf einen oder wenige „Konzessionsschulzes") dem bürgerlichen Element. Das wurde bei den Militäretatsdebatten 1909 und 1910 namentlich vom volksparteilichen Abgeordneten Müller-Meiningen eingehend nachgewiesen. Seitdem ist eine geringe Besserung eingetreten, aber noch immer erweckt die Tatsache, daß es rein adlige Regimenter gibt, den Anschein, daß man dem Adel beim Militär einen Vorzug einräumt, der ihm nach der Verfassung nicht zukommt.

II. Die Kriegsflotte.

Die deutsche Kriegsflotte ist aus den bescheidenen Anfängen einer preußischen Flotte und der norddeutschen Kriegsmarine herausgewachsen. Diese sollte nach einem 1867 aufgestellten Flottenplan bis zum Jahre 1877 als Bestand aufweisen 16 Panzerschiffe und Fahrzeuge, 20 Korvetten, 8 Avisos, 3 Transportschiffe, 22 Dampfkanonenboote, 2 Artillerieschiffe, 5 Übungsschiffe. Nach Errichtung des Deutschen Reichs und damit nach der Schaffung einer deutschen Kriegsflotte wurde 1873 ein Flottenplan aufgestellt, dessen Forderung lautete, an großen Panzerschiffen 8 Fregatten und 6 Korvetten herzustellen. Das waren nur 14 statt der 1867 in Aussicht genommenen 16 großen Panzerschiffe, aber dafür wurden zur Küstenverteidigung an Panzerschiffen noch 7 Moniteurs und 2 schwimmende Batterien verlangt, die aber nicht beschafft worden sind.

Der Marineplan von 1867 betrug an Kosten einschließlich der Hafenbauten und Befestigungen 105 Mill. M., der für 1873 191 Millionen M. mehr. Das Jahr 1881 brachte als neue Forderungen die einer Torpedoflotte, die einschließlich der vorhandenen 35 Torpedoboote 115 Torpedoboote umfassen sollte. Die nächste Flottenerweiterung brachte der Etat von 1887/88. In ihm wurden zur Verteidigung des zu erbauenden Nordostseekanals 6 Panzerfahrzeuge, 3 für die Elbe und für andere Küstenplätze 4 solcher Schiffe gefordert, deren Herstellung auf 6 Jahre verteilt werden sollte. Damit schloß die erste Periode des Flottenbaus ab. Sie stand unter dem Gesichtspunkt, die Flotte sei notwendig zum Küstenschutz.

Die zweite Periode beginnt mit der Regierungszeit Kaiser Wilhelms II. (1888.) Dem Etat 1889/90 wurde eine Denkschrift beigegeben, nach der das bisherige Material veraltet sei und andererseits die Flotte auch die Aufgabe haben müsse, unsere überseeischen Beziehungen zu schützen. Es wurde vorgesehen der Bau von 10 Küstenpanzerschiffen, die so schleunigst wie möglich herzustellen seien, dann für 1889/90 der Bau von 4 Panzerschlachtschiffen, „als Kern

starker moderner Schlachtschiffe". Zum Dienst an den Küsten der Schutzgebiete sollten 4 neue Kreuzer dienen. Außer diesen Schiffen und dem Bau von 2 Avisos und 2 Torpedodivisionsbooten wurde noch die Herstellung von 7 Kreuzerkorvetten vorgesehen für den Kreuzerkrieg. Nach weiteren Forderungen im Jahre 1896 kam die Regierung zwei Jahre später mit einem eigentlichen Flottengesetz.

Das Flottengesetz von 1898. Hatten die bisherigen Denkschriften zum Flottenbau keine Gesetzeskraft besessen, mußte vielmehr die Bewilligung jedes einzelnen Schiffes immer wieder vom Parlament abhängig gemacht werden, so sollte jetzt eine mehrjährige gesetzliche Feststellung erfolgen, und zwar so, daß innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren die Flotte einen bestimmten Sollbestand erreicht haben muß, während neben diesem Septennat zugleich ein Aeternat die Lebensdauer für die verschiedenen Schiffsklassen festsetzt, nach deren Ablauf ein Ersatz für sie einzutreten hat.

Nach diesem Flottengesetz wurde die Marine in zwei Teile gesondert: 1. die heimische Schlachtflotte für den europäischen Krieg, und 2. die Auslandsflotte für die Vertretung der deutschen überseeischen Interessen an Ort und Stelle. Erstere war festgelegt auf 1 Flottenflaggschiff, 16 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 6 große Kreuzer und 16 kleine Kreuzer — letztere auf 3 große und 10 kleine Kreuzer. Als Materialreserve sollten daneben vorhanden sein: 2 Linienschiffe, 3 große und 4 kleine Kreuzer. Der Gesamtbestand der Flotte sollte also betragen 19 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 12 große Kreuzer und 30 kleine Kreuzer. Dabei wurde der Bestand an Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten durch das Gesetz nicht festgelegt. Das Aeternat wurde dahin forciert, daß Linien- und Küstenpanzerschiffe nach 25 Jahren, große Kreuzer nach 20 Jahren, kleine Kreuzer nach 15 Jahren ersetzt werden sollten. In § 3 wurde bezüglich der Indiensthaltung der heimischen Schlachtflotte bestimmt, daß in Dienst gehalten werden sollten: a) zur Bildung von aktiven Formationen 9 Linienschiffe, 2 große Kreuzer, 6 kleine Kreuzer; b) als Stammschiffe von Reserveformationen 4 Linienschiffe, 4 Küstenpanzerschiffe, 2 große und 5 kleine Kreuzer, c) zur Aktivierung einer Reserveformation auf die Dauer von zwei Monaten: 2 Linienschiffe oder Küstenpanzerschiffe.

Der Hauptstreitpunkt bei dem Kampf um das Flottengesetz von 1898 war im Reichstag weniger die Größe der Zahl der Schiffe als die Bestimmung, daß auf 7 Jahre hinaus Bewilligungen und damit eine gewisse Bindung des Budgetrechts erfolgen

sollten. Gegenüber der Behauptung der Regierung, daß sie einen mehrjährigen Flottenbauplan brauche, wurde darauf hingewiesen, daß bei den wechselnden technischen Anschauungen sehr bald gerade der Marineverwaltung auch ein anderer Plan besser erscheinen könne auf Grund neuer Erfahrungen. Zwei Jahre darauf ist dann auch schon wieder von der Regierung ein neuer Flottenplan vorgelegt worden, der nach seiner Annahme bis heute im wesentlichen als Grundlage für die Flotte besteht.

Das Flottengesetz vom 14. Juni 1900. Begründet wurde die Vorlage im großen und ganzen damit, daß das Flottengesetz von 1898 der Möglichkeit eines Seekriegs gegen große Seemächte noch nicht Rechnung trage, und daß wir ohne eine wesentliche Erhöhung des Sollbestandes unserer Flotte unsere Stellung in der Welt neben den übrigen Seemächten nicht behaupten könnten. Deutschland müsse eine so starke Schlachtflotte besitzen, daß ein Krieg auch für den seemächtigsten Gegner mit derartigen Gefahren verbunden sei, daß dessen eigene Machtstellung in Frage gestellt werde. Die weitere Begründung für die Verstärkung und Organisation der Schlachtflotte, sowie für den Umfang der Friedens-Indiensthaltungen ergibt sich aus der für das Gesetz von 1898 gegebenen. Das Küstenpanzerschiffsgeschwader wurde beim Vorhandensein von vier Linienschiffsgeschwadern als minder wichtig bezeichnet.

Zur Begründung der Vermehrung der Auslandsflotte wurde auf die Besitzergreifung von Kiautschou und die starke Steigerung unserer Seeinteressen in den letzten beiden Jahren hingewiesen. Um möglichst schnell zu einer größeren Leistungsfähigkeit zu gelangen, wurde es als in erster Reihe erforderlich bezeichnet, ein drittes Geschwader aus modernen Linienschiffen nebst Zubehör fertig- und dafür den Ersatz der „Sachsen"-Klasse zurückzustellen.

Bezüglich der Kreuzer sollten in den Jahren 1901 bis 1903 der aus dem Gesetz von 1898 noch restierende Vermehrungsbau eines Kleinen Kreuzers und im übrigen Ersatzbauten, in den Jahren 1904 und 1905 die Vermehrungsbauten für die aktive Schlachtflotte in Angriff genommen, mit den Vermehrungsbauten für das Ausland aber erst 1906 begonnen werden.

Die geplante Flottenverstärkung führte im Reichstage zu ausgedehnten Debatten, in denen von dem derzeitigen Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Grafen von Bülow und dem Staatssekretär von Tirpitz dargetan wurde, daß in der Tat der spanisch-amerikanische Krieg, der energische Eintritt Nordamerikas in die Weltpolitik, der Faschoda-Zwischenfall, die Vorgänge in Samoa, der Ausbruch des Krieges in Südafrika, die

Vermehrung unseres Kolonialbesitzes in Ostasien und in der Südsee, das enorme Wachstum unserer Seeinteressen, des auswärtigen Handels, der Schiffahrt und der überseeischen Kapitalanlagen, die großen Zukunftsprobleme, die sich in China auftun, endlich die wachsenden Flottenrüstungen aller Großmächte — daß alle diese Ursachen einen starken Umschwung in der politischen Gesamtlage bewirkt haben, dessen Folgen Deutschland sich nicht entziehen kann, wenn es politisch und wirtschaftlich unabhängig bleiben will.

Der Erfolg der Verhandlung war folgende Festsetzung:

Flottenbestand nach dem Gesetz von 1900.

§ 1. Es soll bestehen

1. die Schlachtflotte:
aus 2 Flottenflaggschiffen,
4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen,
8 Großen Kreuzern, } als Aufklärungsschiffe
24 Kleinen Kreuzern, }

2. die Auslandsflotte:
aus 3 Großen Kreuzern,
10 Kleinen Kreuzern.

3. die Materialreserve:
aus 4 Linienschiffen,
3 Großen Kreuzern,
4 Kleinen Kreuzern.

Auf diesen Sollbestand kommen bei Erlaß des Gesetzes in Anrechnung die (in Anlage A aufgeführten) Schiffe, nämlich 27 Linienschiffe, 12 Große, 29 Kleine Kreuzer in Anrechnung.

§ 2. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden: Linienschiffe nach 25, Kreuzer nach 20 Jahren. Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffs bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffs. Im ganzen ergibt sich folgende

Verteilung der in den Jahren 1901—1917 auszuführenden Neubauten

im Rechnungsjahre	Es sind in Bau zu nehmen: Linienschiffe	davon Vermehrungsbauten	davon Ersatzbauten	Große Kreuzer	davon Vermehrungsbauten	davon Ersatzbauten	Kleine Kreuzer	davon Vermehrungsbauten	davon Ersatzbauten	Torpedobootsdivisionen
1901	2	2[2]	—	1	—	1	3	3[1][2]	—	1[4]
1902	2	2[2]	—	1	—	1	3	2[2]	1	1[2]
1903	2	2[2]	—	1	—	1	2	1[2]	1	1[2]
1904	2	2[2]	—	1	1[2]	—	3	1[2]	2	1[2]
1905	2	2[2]	—	1	1[2]	—	3	1[3]	2	1[2]
1906	2	—	2	—	—	—	3	1[3]	2	1[4]
1907	2	—	2	—	—	—	2	—	2	1[4]
1908	2	—	2	—	—	—	2	—	2	1[4]

Verteilung der in den Jahren 1901—1917 auszuführenden Neubauten

im Rechnungsjahre	Es sind in Bau zu nehmen: Linienschiffe	davon Vermehrungsbauten	davon Ersatzbauten	Große Kreuzer	davon Vermehrungsbauten	davon Ersatzbauten	Kleine Kreuzer	davon Vermehrungsbauten	davon Ersatzbauten	Torpedobootsdivisionen
1909	2	—	2	—	—	—	2	—	2	1[4])
1910	1	—	1	1	—	1	2	—	2	1[4])
1911	1	—	1	1	—	1	2	—	2	1[4])
1912	1	—	1	1	—	1	2	—	2	1[4])
1913	2	1[3])	1	1	—	1	2	—	2	1[4])
1914	1	—	1	1	—	1	2	—	2	1[4])
1915	1	—	1	1	—	1	2	—	2	1[4])
1916	1	—	1	1	—	1	2	—	2	1[4])
1917	2	—	2	—	—	—	1	—	1	1[4])
Sa.	28	11	17	12	2	10	38	9	29	17
		28			12			38		

[1]) Davon 1 noch rückständig aus dem Flottengesetz 1898.

[2]) Für ein drittes Geschwader, bestehend aus 10 Linienschiffen (1 Flottenflaggschiff, 8 Frontschiffe, 1 Schiff Materialreserve), den zugehörigen 2 Aufklärungsgruppen (je 1 Großer und 3 Kleine Kreuzer) und 4 Torpedobootsdivisionen.

[3]) Für ein viertes Geschwader, und zwar: 1 Linienschiff als Materialreserve und 2 Kleine Kreuzer. (Als Frontschiffe dienen zunächst die 8 Küstenpanzerschiffe. Für die zugehörigen beiden Aufklärungsgruppen waren im Flottengesetz von 1898 bereits je 1 Großer und 2 Kleine Kreuzer vorgesehen, so daß als Vermehrungsbauten nur noch 2 Kleine Kreuzer in Frage kommen.)

[4]) Ersatzdivisionen, wobei die Lebensdauer der neuen Torpedoboote auf 16 Jahre angenommen ist.

Die Zahl der in den nächsten 17 Jahren erforderlichen Vermehrungs- und Ersatzbauten an Kanonenbooten und Spezialschiffen läßt sich nicht übersehen.

Bezüglich der Indiensthaltung wurden in § 3 folgende Grundsätze aufgestellt: 1. das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das 3. und 4. Geschwader die Reserveschlachtflotte; 2. von der aktiven Schlachtflotte sollen alle, von der Reserveschlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd in Dienst gestellt werden; 3. zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche

Schiffe der Reserveschlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

Bezüglich des Personalbestandes bestimmt § 4: An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabteilung sollen vorhanden sein: 1. volle Besatzung für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und Spezialschiffe; 2. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal $^2/_3$, übriges Personal $^1/_2$ der vollen Besatzungen) für die zur Reserveschlachtflotte gehörigen Schiffe, sowie für die 2. Hälfte der Torpedoboote; 3. $1^1/_2$fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe; 4. der erforderliche Landbedarf; 5. ein Zuschlag von 5% zum Gesamtbedarf.

Zur Deckung der Kosten wurde in § 5 des Gesetzes bestimmt: die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Feststellung durch den Reichshaushaltsetat. Und in § 6: Insoweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrertrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53 708 000 M. hinaus übersteigt und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden.

Kostenberechnung des Flottengesetzes. Im ganzen sollten bis 1916 einmalig verausgabt werden 1092 Mill. M. im ordentlichen und 769 Mill. M. im außerordentlichen Etat, im ganzen 1861 Mill. M., davon 41,32 Prozent zu Lasten der Anleihe. Von 1917 sollten die außerordentlichen Ausgaben allmählich aufhören und bis 1920 sich gänzlich erledigen.

Gedacht war folgende Skala:

	1900	1905	1910	1916	1920
	Millionen				
Fortdauernde Ausgaben . . .	73,91	103,91	133,91	162,71	181,91
Einmalige ordentl. Ausgaben	38,18	55,85	73,55	94,81	189,—
Anleihezinsen	12,54	24,63	33,62	39,38	40,11
Pensionsetat	3,61	5,41	7,21	9,37	10,81
Ordinarium .	128,24	189,80	248,29	306,27	341,83
Extraordinarium zu Lasten der Anleihe	40,30	62,15	44,45	17,21	—
Summe . . .	168,54	251,95	292,74	323,46	341,83

Das ganze Gesetz wurde in dritter Lesung mit 301 gegen 103 Stimmen angenommen. Für das Gesetz stimmten geschlossen: die Deutschkonservativen mit zwei Ausnahmen und die kleinen konservativen Gruppen, die Reichspartei, die Nationalliberalen, die Freisinnige Vereinigung und 65 Zentrumsabgeordnete. Dagegen die übrigen Zentrumsabgeordneten, 2 Deutschkonservative, 17 Zentrumsabgeordnete, die Freisinnige Volkspartei, die Welfen, Polen, Elsaß-Lothringer, bayrischer Bauernbund und die Sozialdemokraten.

Die Flottenbewilligungen seit 1900 sind in der Hauptsache folgende. Nachdem 1904 die Frage der Unterseeboote in Fluß gekommen war, wurden 1906 zur weiteren eingehenden Erprobung und späteren Beschaffung von Unterseebooten 2,5 Mill., für die späteren Jahre durchschnittlich 5 Mill. M. eingestellt. Außer Vermehrung von Offiziersstellen kam es dann 1906 zu der schon 1900 zwar abgelehnten, aber für später bestimmt erwarteten Forderung von Auslandsschiffen. Eine zum Flottengesetz von 1900 eingebrachte Novelle verlangte die Erhöhung des Sollbestandes an Großen Kreuzern bei der Auslandsflotte um 5, bei der Materialreserve um 1, zusammen um 6. Von den 10 großen Auslandskreuzern sollen 4 stationär verwandt, 4 zu einem Kreuzergeschwader vereinigt werden, um außerhalb des Rahmens der heimischen Schlachtflotte Verwendung zu finden, und endlich 2 als Materialreserve dienen. Begründet war die Vorlage durch das ungünstige Verhältnis, daß Deutschland, welches noch 1882 den dritten Platz in der Reihe der Seemächte einnahm, fünf Jahre später durch Nordamerika auf den vierten Platz gedrückt wurde und 1910 auch an großen Kreuzern von Japan überholt werden würde. Sachlich fand die Novelle nur bei der Sozialdemokratie Widerspruch. Die Freisinnige Volkspartei stimmte gegen die Novelle nur, weil sie statt der gesetzlichen Bindung eine Bewilligung nur im Etat und eine vorherige Lösung der Deckungsfrage forderte. Ferner aber enthielt die Novelle eine wesentliche Erhöhung des Deplacements der Kriegsschiffe auf Grund der Erfahrungen im russisch-japanischen Krieg. Dadurch erhöhten sich z. B. die Kosten für ein Schiff der „Braunschweig"- und „Deutschland-Klasse" gegenüber dem Voranschlag von 1900 um 2½ Mill. M., „Ersatz Bayern" und „Ersatz Sachsen" mußten sogar um 12,2 Mill. M. erhöht werden, ähnlich war es bei den großen Kreuzern. Ferner war die Folge der Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges Vermehrung der Torpedoboote von 16 auf 24 Divisionen zu je 6 Booten, wodurch die Kosten für eine Division auf

7,2 Mill. gegen 6 Mill. (Voranschlag von 1900) stiegen. Entsprechend traten auch Vermehrungen des Personals ein für die größer gewordenen Schiffe und die vermehrte Zahl der Schiffe. Die Vergrößerung des Deplacements der Schiffe bedingte auch Erweiterungsbauten an den Schleusen des Nordostseekanals und Veränderung seines Profils in der ganzen Länge.

Der Streit geht zurzeit vor allem um die Frage, ob der Flottenbauplan eingehalten, ob er beschleunigt oder ob er verlangsamt bezw. eingeschränkt werden soll. Die Reichsregierung steht offiziell auf dem Standpunkt, daß er einzuhalten ist. Eine Beschleunigung wird in manchen Flottenvereinskreisen gewünscht. Englische Urteile behaupten, es seien schon Beschleunigungen eingetreten, indem sie sich darauf berufen, daß die Neubauten der größeren Schiffe (Dreadnoughts) schon vergeben seien, und es ausmalen, daß Deutschland so England gerade mit den großen Schiffstypen bald eingeholt haben werde. Das ist nicht der Fall. Nach den Plänen der Flottengesetze und den Etats der Großmächte ergibt sich für den Bau der sogenannten Dreadnoughts umstehende Aufstellung:

Im Jahre 1910 hat Deutschland 5 starke Schiffe verwendungsbereit; England: 12.

1911 werden dazu in England die 4 neuen „Dreadnoughts", sowie die weiteren 4 „Eventual-Dreadnoughts" fertig (deren Inbaugabe 1909 durch die öffentliche Meinung in England erzwungen wurde); 1911 werden also 9 deutsche Schiffe unserer „Nassau"-Klasse 20 englischen Riesenschiffen gegenüberstehen.

1912 ist das Verhältnis: 13 deutsche und 27 englische „Dreadnoughts". 1912 und in den folgenden Jahren sinken nach der Novelle zum Flottengesetz von 1908 die Ersatzbauten in Deutschland von je 3 Linienschiffen und einem großen Kreuzer auf je ein Linienschiff und einen großen Kreuzer. Die Überlegenheit der Engländer an Riesenschiffen ist also mindestens doppelt so groß.

Die Frage nach einer Einschränkung des Flottenbaues muß solange verneint werden, als nicht Vereinbarungen mit England erfolgt sind, daß auch dort eine solche Einschränkung geschieht. Deutschland darf dabei trotz der drückenden Finanzlasten nicht eine Schwäche zeigen, die seinem Ansehen schaden kann. Aber es soll auch die Bereitwilligkeit dokumentieren, auf solche Verhandlungen einzugehen. Doch wird wohl erst nach dem Ausbau des jetzigen Flottenplans die passende Gelegenheit sein, derartige Pläne zu realisieren.

England		Deutschland		Nordamerika		Frankreich	
I. Linienschiffe	II. Linienschiffskreuzer	I. Linienschiffe	II. Linienschiffskreuzer	I. Linienschiffe	II. Linienschiffskreuzer	I. Linienschiffe	II. Linienschiffskreuzer
1905—07 1. Dreadnought 18,2 Tauf. t.	2. Indomitable 17,5 3. Inflexible 4. Invincible						
1906—08 5. Temeraire 18,9 6. Bellerophon 7 Superb							
1907—09 8. St. Vincent 19,6 9. Collingwood 10. Vanguard		1906—09 1. Nassau 18,5 2. Westfalen		1906—09 1. South Carolina 17,9 2. Michigan			
1908—10 11. Neptune 20,6	12. Indefatigable 19,3	1907—10 3. Rheinland 18,5 4. Posen	5. v. d. Tann (19 ?)	1907—10 3. Delaware 22,4 4. North Dacota			
1909—11 13. Colossus 20,6 14. Hercules 15. Orion 22,9 16. Conqueror 17. Monarch 18. Thunderer	19. Lyon 26,7 20. Prinzeß Royal	1908—11 6. Ostfriesland (19 ?) 7. Helgoland 8. Thüringen	9. Moltke (19?)	1908—11 5. Florida 23,4 6. Utah		1906—11 1. Danton 18,3 2. Mirabeau 3. Vergniaud 4. Condorcet 5. Diderot 6. Voltaire	
1910—12 21. A. 22. B. 23. C. 24. D. 25. E.	26. F. (Kolonien) 27. G. (Kolonien)	1909—12 10 Ersatz Frithjof (19 ?) 11. Ersatz Hildebrandt 12. Ersatz Heimdal	13. H (16 ?)	1909—12 7. Arcansas 27,8 8. Wyoming			
1911—13 ?		1910—13 Ersatz Hagen Ersatz Aegir Ersatz Odin		1910—13 A. B.		1910—13 Jean Bart 23,5 Courbet	

Etatsstärke Rechnungsjahr 1910.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und Zahlmeister	2 999
Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften	53 792
Seeoffizieraspiranten	583
Summe	57 374

Die **Kriegsschiffe** mit Stand vom 1. April 1910.

Gattung der Schiffe	Anzahl	Wasserverdrängung in Tonnen	Indizierte Pferdestärken
Linienschiffe	31	321 703	363 500
Küstenpanzerschiffe	8	32 900	40 000
Panzerkanonenboote	7	7 728	4 900
Große Kreuzer	15	114 596	217 200
Kleine Kreuzer	40	102 756	243 600
Kanonenboote (einschl. Flußkanonenboote)	10	6 046	10 400
Schulschiffe	10	21 068	18 390
Spezialschiffe	10	14 509	27 990
Hafenschiffe	2	1 944	9 500
Summe	**133**	**623 250**	**935 480**

Internationale Statistik über die gesamten Kosten für Landesverteidigung (Heer und Flotte).

Ausgaben für die Landesverteidigung in Millionen Mark:

	Deutschland	England	Frankreich	Rußland	Amerika	Österreich	Italien	Japan
1898	759	897	755	800	1246	379	283	236
1899	790	939	787	901	815	375	274	240
1900	813	1144	836	907	876	377	289	280
1901	873	1214	854	924	768	397	291	215
1902	875	1218	827	958	860	402	283	180
1903	873	1371	809	1004	928	410	327	174
1904	854	1340	771	1048	1020	421	344	69
1905	909	1257	857	1069	973	496	343	160
1906	998	1208	940	1035	965	399	371	192
1907	1098	1178	874	1066	1086	401	341	407
1908	1193	1219	880	1124	965	428	360	396
1909	1210	1277	926	?	?	459	369	335

Ausgaben pro Kopf für die Landesverteidigung in Mark:

	Deutschland	England	Frankreich	Rußland	Amerika	Österreich	Italien	Japan
1898 . .	13,70	22,21	19,88	6,04	16,96	8,49	8,88	5,39
1899 . .	14,14	23,—	20,55	6,71	10,88	8,33	8,58	5,41
1900 . .	14,43	27,77	21,60	6,66	11,48	8,30	8,94	5,79
1901 . .	15,35	29,18	21,90	6,68	9,89	8,67	8,97	4,70
1902 . .	15,15	29,—	21,18	6,83	10,87	8,70	8,64	3,92
1903 . .	14,90	32,33	20,68	7,06	11,53	8,80	9,92	3,73
1904 . .	14,38	31,31	19,69	7,27	12,27	8,95	10,36	1,45
1905 . .	15,31	29,10	21,87	7,31	11,50	10,46	10,24	3,34
1906 . .	16,47	27,72	23,96	6,98	11,25	8,34	10,97	3,98
1907 . .	17,59	26,84	22,23	7,13	12,63	8,32	10,01	8,33
1908 . .	19,12	27,53	22,36	7,49	11,—	8,76	10,49	8,—
1909 . .	18,85	28,62	23,58	?	?	9,—	10,76	6,64

Doch diese Zahlen, die amtlichen Denkschriften entnommen sind, geben noch kein klares Bild. In den oben angeführten Ausgaben der Großstaaten sind die Militärpensionen bereits enthalten. Nur bei Deutschland ist das nicht der Fall. Der Militärpensionsfonds hat aber bereits die Summe von 100 Mill. Mark überschritten, so daß also allein die Pensionen für Deutschland eine Mehrbelastung von ca. 1,65 M. ergeben. Die Gesamtsumme der Belastung pro Kopf der Bevölkerung ist in Deutschland also auf 19,50 M. anzunehmen.

Kapitel VIII. Landwirtschaft.

A. Besitz und Kreditverhältnisse.

1. Statistik der landwirtschaftlichen Bevölkerung (siehe hierzu auch Kapitel I über Bevölkerungsfrage). Die landwirtschaftliche Bevölkerung zählte 1895 18,5 Mill. Personen. Die Zahl ist bis 1907 auf rund 17,7 Millionen zurückgegangen. Diese Tatsache ist bedeutungsvoller als die Zunahme der erwerbstätigen Personen in der Landwirtschaft von 8,3 Mill. im Jahre 1895 auf rund 9,9 Mill. im Jahre 1907, oder die Zunahme der unselbständigen ländlichen Arbeiterpersonen von 5,6 auf 7,3 Mill. Denn konnte 1895 noch darauf hingewiesen werden, daß die Gruppe der selbständigen Personen in der Landwirtschaft 2,6 Mill. Erwerbstätige und fast 9,5 Mill. Berufsangehörige umfaßte, die Gruppe der Unselbständigen dagegen 5,6 Mill. Erwerbstätige, aber nur 8,8 Mill. Berufszugehörige. So ergibt die Zählung von 1907 eine völlige Umkehr: zu 2,5 Mill. selbständigen Personen in der Landwirtschaft (also nur eine etwas niedrigere Zahl als 1895) kamen nur 7,8 Mill. Berufsangehörige, während auf die 7,3 Mill. Unselbständigen 9,6 Mill. Berufszugehörige entfielen. Es trifft also nicht mehr zu, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung in Deutschland fast zu 2/3 aus der selbständigen Bevölkerung und ihren Angehörigen und nur zu 1/3 aus der abhängigen Arbeiterbevölkerung besteht. Eine Annäherung an die Verhältnisse in der Industrie ist im Anmarsch, wenn auch hier die selbständigen Berufstätigen und die Berufsangehörigen von 2,1 und 2,0 bezw. von 6,6 auf 6,0 Mill. zurückgegangen sind, während die Unselbständigen eine Zunahme von 6 auf 8,6 Mill., die der Berufsangehörigen von 13,0 auf 18,7 Mill. zeigen. Die Zunahme der Industrialisierung kommt auch in der Verteilung der Bevölkerung in Stadt und Land klar zum Ausdruck. Während 1871 nur 36% der Reichsbevölkerung Stadtbewohner und 64% Landbewohner waren, so hatten nach der Zählung von 1905 die Städte 57,5% und das Land 42,5% der Gesamtbevölkerung. Noch 1890 überwog die Landbevölkerung mit 57%.

2. Größenklassen und Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe im Deutschen Reich.

Größenklassen	Betriebe		Wirtschaftsfläche	
	1895	1907	1895	1907
	von 100		von 100	
Parzellenbetriebe (unter 2 ha)	58,2	58,8	5,6	5,4
Kleinbäuerliche Betriebe (2 bis unter 5 ha)	18,3	17,5	10,1	10,4
Mittelbäuerliche Betriebe (5 bis unter 20 ha)	18,0	18,6	29,9	32,7
Großbäuerliche Betriebe (20 bis unter 100 ha)	5,1	4,6	30,3	29,3
Großbetriebe (100 und mehr ha) . . .	0,45	0,41	24,1	22,2

Diese Statistik zeigt, daß das Gewicht der Landwirtschaft in Deutschland weder in den kleinen Parzellenbetrieben unter 2 Hektar liegen kann, die, obwohl sie an Zahl am stärksten sind (58%), doch nur 5,4% der Wirtschaftsfläche umfassen, noch auch in den Großbetrieben, die im ganzen Reich nur 22% des Gesamtareals ausmachen. Vielmehr hat zumeist der landwirtschaftliche Betrieb in Deutschland die Form von bäuerlichen Gütern in der Größe von 2—100 Hektar. Die Gesamtfläche der Bauerngüter umfaßt im Reich 30,7 Mill. Hektar oder 71,2% des ganzen landwirtschaftlichen Areals. Das eigentlich charakteristische Gepräge geben aber der deutschen Landwirtschaft die mittleren Bauerngüter von 5—20 Hektar, da sie fast ein Drittel der Gesamtfläche aller landwirtschaftlichen Betriebe auf sich vereinigen. — Diese kleinen und mittleren Bauerngüter in ihrem Besitzstand zu fördern, ihre Produktion zu vermehren und rentabel zu gestalten, ist Aufgabe einer gesunden Agrarpolitik. Denn hier handelt es sich darum, auf dem vorhandenen landwirtschaftlichen Areal möglichst vielen Menschen eine selbständige und auskömmliche Existenz zu verschaffen. Dieser Tendenz widerstreitet die künstliche Erhaltung und Vermehrung des Großgrundbesitzes, wie sie in dem Fideikommißwesen zutage tritt, während diese Tendenz gefördert wird durch Zerschlagen großer Güter, durch Schaffung neuen Bauernlandes (Kolonisation, Pachtwesen).

Fideikommisse. Unter dem Fideikommiß ist ganz allgemein eine Vermögensmasse, hier speziell ein Grundbesitz von größerem Umfang zu verstehen, der durch eine rechtsgültige Anordnung (Verleihung durch den Monarchen) in der Weise für

unveräußerlich erklärt ist, daß er für immer einer bestimmten Familie, sei es des Stifters, sei es eines Dritten, verbleibe und in dieser Familie auf näher bezeichnete Personen (meist den ältesten Sohn) nacheinander übergehen soll. Dem Fideikommißbesitzer ist daher jede Verfügung untersagt, durch die der Besitz aus der Familie herausgebracht oder dessen Bestand gefährdet wird. Ein Grundbesitz, der Fideikommiß ist, kann somit weder mit Schulden belastet, noch verkauft, noch geteilt werden. Die Fideikommißbildung ist also ein künstliches Mittel, den Großgrundbesitz unter allen Umständen zu erhalten, ganz gleichgültig, ob sich dieser rentabel erweist oder nicht, wie der jeweilige Besitzer sein Besitztum verwaltet, wie er mit seinem Gelde wirtschaftet. Das Fideikommiß entzieht einfach den Besitz der übrigen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Seine schädlichen Folgen sind: die Sicherheit des Besitzes führt im allgemeinen zu einer schlechteren Bewirtschaftung der Fideikommisse, als der Kampf um die Erhaltung des Besitzes bei anderen Gütern. Er gewährt diesen Besitz Leuten, ohne Nachfrage nach ihrer wirtschaftlichen Tüchtigkeit, lediglich, weil sie der Familie angehören, die das Fideikommiß besitzt. Er verleitet Erben des Fideikommisses zu leichtsinnigem Schuldenmachen, da der Besitz mit diesen Schulden nicht direkt belastet werden kann, kein Zwangsverkauf droht. Er erhält künstlich einen oft schlecht rentablen Großgrundbesitz zum Schaden der Ausdehnung von Bauernland, und wo der Großbesitz rentabel ist, gewährt er durch das Fideikommiß einen ungesunden Vorteil, den Großgrundbesitz auf Kosten des Bauernlandes zu vermehren. In der richtigen Erkenntnis, daß die Fideikommisse wirtschaftlich rückständige Bildungen sind, die mit ihrer ganz unberechtigten Bevorzugung einzelner Familien (fast durchweg Adel) in die moderne Zeit des unbeschränkten wirtschaftlichen Erwerbskampfes nicht hineingehören, wurden sie in Preußen schon 1850 durch die Verfassung aufgehoben, aber unter der Erstarkung des junkerlichen Einflusses auf die Gesetzgebung schon zwei Jahre später wieder eingeführt. Seit der Zeit hat sich dieser Krebsschaden nur immer tiefer in unser wirtschaftliches Leben eingefressen, und auf junkerlicher Seite ist man noch immer bemüht, die Fideikommißbildung noch zu fördern. Herr v. Kröcher verlangte seinerzeit die Erleichterung der Fideikommißbildung mit der Begründung, daß diese Besitzform allein imstande sei, eine große Zahl brandenburgischer Adligen an der Oberfläche zu erhalten, die sonst wirtschaftlich zugrunde gehen würden. Auch Finanzminister v. Miquel teilte diese Auffassung: die Erhaltung des

Besitzes in bestimmten Familien sei ein Bedürfnis. (!) Herr v. Podbielski hat als Landwirtschaftsminister 1903 dann gar auf eine entsprechende Resolution des Herrenhauses hin den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Fideikommisse im Staatsanzeiger veröffentlichen lassen, einen Gesetzentwurf, der die Fideikommißbildung noch erleichtern sollte. Er ist zwar bis heute nicht zur Annahme gelangt. Herr v. Rheinbaben aber hat als Minister sich dann auch wieder zu den Ansichten Kröchers und Miquels bekannt, „er wisse nicht, wie Preußen wirtschaftlich und politisch des Großgrundbesitzes entraten könnte, wie es die Offiziere der Armee und die Beamten stellen sollte, ohne einen selbständigen und leistungsfähigen Grundbesitz". Und so ist denn auch unter Hilfe der Regierung das Kommißunwesen ständig gewachsen. Wir haben nach der Statistik von 1908 1213 Fideikommißbesitzer mit einem Areal von rund 2,35 Millionen Hektar. Namentlich in den Jahren 1906 und 1907 hat eine rege Fideikommißbildung stattgefunden, die mit einer Durchschnittsziffer von jährlich 18,5 Fideikommissen in der Vorzeit nicht ihresgleichen findet. Der Flächenumfang ist im allgemeinen bei den in der Zeit bis 1850 gestifteten Fideikommissen am bedeutendsten, nächst dem treten die im Jahrfünft 1891 bis 1895 neugebildeten mit besonders großer Durchschnittsfläche hervor. Auch die Fideikommisse aus dem Jahrfünft 1901 bis 1905 weisen mit 1721 Hektar Durchschnittsumfang recht ansehnliche Flächenverhältnisse auf. Im Jahre 1908 sind nun wiederum 16 Fideikommisse hinzugekommen mit rund 48 000 Hektar, so daß wir jetzt nicht weniger als 1213 Fideikommisse mit über 2¼ Mill. Hektar oder rund einem Fünfzehntel des gesamten Staatsgebietes zu zählen haben. Die „Statistische Korrespondenz", in der diese amtliche Veröffentlichung erfolgte, setzte hinzu, wenn die Steigerung in dem gleichen Verhältnisse fortschreiten würde, so wäre in noch nicht 100 Jahren bereits das gesamte preußische Staatsgebiet fideikommissarisch gebunden!

Diesen Zuständen gegenüber kann nur eine Gesundung eintreten, wenn jede weitere Fideikommißbildung untersagt wird und wenn die bestehenden Fideikommisse mit der Zeit aufgehoben werden. Der Großgrundbesitz ist nur berechtigt, wo er sich aus eigener Kraft erhält. Als künstliches Gebilde hat er kein Existenzrecht.

Besitzwert und Verschuldung der Landwirtschaft. Für den Wert des ländlichen Besitzes in ganz Deutschland fehlt eine zuverlässige Ziffer. Der Wert des

ländlichen Grund und Bodens für Preußen ist von Prof. Conrad 1901 mit 32 Milliarden angegeben worden, der der ländlichen Gebäude und des Inventars auf 30 Milliarden. Seitdem ist dieser Wert beträchtlich gestiegen, denn die Güterpreise haben zugenommen. Aber auch die Hypothekarschulden haben eine ständige Zunahme erfahren. Die hypothekarische Mehrverschuldung, d. h. der Unterschuß der Eintragungen über die Löschungen beziffert sich von 1886—1908 auf die Summe von 7321 Millionen Mark, im Jahresdurchschnitt also 318 Mill. Mark. Während bis zum Jahre 1904 die stärkste hypothekarische Verschuldungszunahme im Jahre 1903 mit 444 Mill. M. erreicht wurde, beziffert sie sich 1905 auf 469 Mill. M., 1906 auf 515 Mill., 1907 auf 556 Mill. und 1908 auf 584 Mill. M. Das Bemerkenswerte hierbei ist, daß diese wachsende Hypothekenverschuldung der Landwirtschaft gerade seit 1904 sich gesteigert hat, dem Jahre, von dem an die erhöhten Getreidezölle den Wert der Getreidearten jährlich um 1140 Mill. M. gegenüber dem gleichen Zeitraum vorher vermehrten (Preußen profitierte dabei mindestens 750 Mill. M.). Also die durch die Zölle gesteigerten Getreidepreise waren und sind kein Mittel zur Verminderung der Verschuldung der Landwirtschaft. Der Grund liegt darin, daß unter der Wirkung der Getreidezölle (s. dort) die Güterpreise steigen, beim Eigentumswechsel mehr Geld erforderlich ist und deshalb größere Hypotheken aufgenommen werden. So vermehren die Wirkungen der Getreidezölle eher die Verschuldung der Landwirtschaft als daß sie diese vermindern.

Mittel zur Gesundung des landwirtschaftlichen Kreditwesens sind vor allem neben einer guten Hypothekenordnung, die den Grundsätzen der Publizität, der Spezialität und Priorität und der Legalität folgen, dem Landwirt die Unkündbarkeit der Darlehen zu gewähren. Hierzu dienen die genossenschaftlichen Pfandbriefinstitute, bei denen die Assoziation der Grundbesitzer die Bürgschaft übernimmt, die Staatsanstalten, die den Kapitalisten die Sicherheit verbürgen, und die Hypothekenbanken, bei denen Kapitalisten sich zu demselben Zweck vereinigen. Von Spezialfragen kommen dann hier vor allem in Betracht die zwangsweise Amortisation, die besonders für den kleinen Landwirt, den sie zum Sparen und zur Schuldentilgung anhält, von Bedeutung ist, und die Höhe der Beleihung. Es wurde 1906 in Preußen ein Gesetz erlassen, durch das eine sogenannte Verschuldungsgrenze eingeführt wurde, d. h. jedem Gutsbesitzer sollte es freistehen, eine Verschuldungsgrenze seines

Gutes im Grundbuch einzutragen. Das Bedenkliche ist hierbei, daß der Landwirt in seiner Bewegungsfreiheit gehindert, sein Besitz schwerer verkäuflich wird. — Neben der Gewährung des Realkredits geht die des Personalkredits für den Landwirt einher, dazu bestimmt, Kredit gegen Faustpfand zur Befriedigung des vorübergehenden Geldbedarfs zu gewähren. Als Mittel hierzu dient einmal die Eröffnung des Kontokorrentverkehrs mit sicheren Bankinstituten, dann aber die Schulze-Delitzschen Volksbanken, und vor allem die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine.

B. Landwirtschaftliche Produktion.

(Statistik.)

1. Die Bestellung des Ackerlandes 1907. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist 1907 (Berufszählung) überhaupt gewesen: 5 736 082, davon mit Ackerland 4 904 779 und einer Gesamtfläche von überhaupt 40 341 242 ha. Von dieser Gesamtfläche war Ackerland überhaupt 24 432 354 ha. Davon wurden bestellt mit Sommerweizen 358 365, Winterweizen 1 323 772, Spelz 231 536, Roggen 6 106 776, Gerste 1 621 312, Hafer 4 210 318, Menggetreide 901 998, Zuckerrüben 513 822, Kartoffeln 3 173 830 Hektar, Futterpflanzen 2 584 682, Gemüse in feldmäßigem Anbau 265 536, sonstigen Ackerfrüchten 1 062 663 ha. Es blieb Ackerweide 1 084 389 ha und Brache (Schwarzbrache) 993 355 ha.

Hauptarten der Bodenbenützung waren 1900 (spätere Zahlen fehlen) und im Vergleich damit 1883 und 1893 folgende. Es nahmen ein (je 100 ha bezw. von je 100 ha der Gesamtfläche Prozent) Acker- und Gartenland: 1900: 262 573,1 (= 48,6 Prozent der Gesamtfläche); 1893: 262 432,1 (= 48,6%); 1883: 261 773,5 (= 48,5%). Weinberge: 1900: 1352,1 (= 0,2%); 1893: 1325,8 (= 0,2%); 1883: 1346,2 (= 0,3%). Wiesen: 1900: 59 561,6 (= 11%); 1893: 59 157,7 (= 11%); 1883: 59033,4 (= 10,9%). Weiden und Hütungen: 1900: 27 067,1 (= 5%); 1893: 28 730,3 (5,3%); 1883: 34 251,1 (6,3%). Forsten und Holzungen: 1900: 139 958,7 (25,9%); 1893: 139 568,3 (= 25,8%); 1883: 139 084,0 (25,7 Proz.). Haus- und Hofräume, Öd- und Unland, Wege, Gewässer usw.: 1900: 50 135,2 (9,3%); 1893: 49 272 (9,1%); 1883: 44 762,7 (8,3%).

Benutzung des Acker- und Gartenlandes. Von je 100 ha der Fläche des Acker- und Gartenlandes kamen auf Getreide: 1900: 61%; 1893: 60,9%; 1883:

Ernteflächen der wichtigsten Nährfrüchte.

Es betrug die Erntefläche für das Deutsche Reich in Hektar.

Im Jahre	Roggen	Weizen	Winterspelz	Sommergerste	Kartoffeln	Hafer	Wiesenheu
1909	6 130 732	1 831 383	299 276	1 646 354	3 323 733	4 309 967	5 961 536
1908	6 119 933	1 884 600	304 565	1 628 967	3 292 647	4 275 305	5 967 314
1907	6 042 580	1 746 787	305 841	1 701 707	3 297 483	4 377 115	5 970 724
1906	6 101 569	1 935 993	320 641	1 644 519	3 302 001	4 221 533	5 951 899
1905	6 145 583	1 927 127	333 383	1 633 230	3 316 593	4 182 054	5 960 226
1904	6 099 270	1 917 513	312 622	1 627 078	3 287 861	4 189 681	5 946 990
1903	6 012 817	1 807 475	299 834	1 700 493	3 237 558	4 290 398	5 923 856
1902	6 154 545	1 912 215	311 657	1 644 025	3 240 577	4 156 290	5 949 533
1901	5 812 137	1 581 420	314 644	1 859 265	3 318 832	4 411 412	5 944 493
1900	5 954 973	2 049 160	317 231	1 670 033	3 218 777	4 122 818	5 912 122
1899	5 871 068	2 016 490	324 116	1 640 868	3 131 463	3 999 744	5 887 572

Ernteertrag der wichtigsten Nährfrüchte.

Die Gesamterntemenge betrug in Tonnen zu 1000 kg berechnet an

Im Jahre	Roggen	Weizen	Winterspelz	Sommergerste	Kartoffeln	Hafer	Wiesenheu
1909	11 348 415	3 755 747	498 364	3 495 616	46 706 252	9 125 816	22 140 927
1908	10 736 874	3 767 767	444 198	3 059 885	46 342 726	7 694 833	27 076 097
1907	9 757 859	3 479 324	458 090	3 497 745	45 538 299	9 149 138	24 911 988
1906	9 625 738	3 939 563	458 954	3 111 309	42 936 702	8 431 379	28 732 930
1905	9 606 827	3 699 882	487 058	2 921 953	48 323 353	6 546 502	26 265 417
1904	10 060 762	3 804 828	453 827	2 948 184	36 287 192	6 936 003	21 507 119
1903	9 904 493	3 555 064	447 982	3 323 639	42 901 530	7 873 385	26 355 027
1902	9 494 150	3 900 396	483 121	3 100 227	43 462 393	7 467 250	26 017 083
1901	8 162 660	2 498 851	432 190	3 321 102	48 687 261	7 050 153	22 370 047
1900	8 550 659	3 841 165	466 347	3 002 182	40 585 317	7 091 930	23 116 276
1899	8 675 792	3 847 447	476 095	2 983 876	38 486 202	6 882 687	23 767 790

60,1%. Auf Hackfrüchte: 1900 (1893, 1883): 17,5 (16,2; 15,1). Handelsgewächse: 0,7 (1; 1,3). Futterpflanzungen: 10,1 (9,6; 9,2). Ackerweide und Brache: 8,7 (10,5; 12,7). Haus- und Obstgärten: 1,9 (1,8; 1,6).

Obstbau. Im Jahre 1900 wurden gezählt 53 332 000 Apfelbäume, 25 116 000 Birnbäume, 69 436 000 Pflaumen (Zwetschgen)-bäume, 21 548 000 Kirschbäume, zusammen 168 432 000. Dabei entfielen auf 1 qkm der Gesamtfläche 97 Stück Apfel-, 46 Birn-, 128 Pflaumen-, 40 Kirschbäume, oder 311 Obstbäume überhaupt.

Weinbau. Im Deutschen Reich ergab sich von 1898—1909 (1899 bis 1901 wurde Weinmosternte nicht erhoben) folgender Ertrag:

Hopfenbau. Über den Ernteertrag im Verhältnis zur Erntefläche neben für die Jahre 1901 bis 1909 folgende Zahlen Ausschlag:

Jahr	Erntefläche ha	Veranschlagter Ernteertrag von ha	Veranschlagter Ernteertrag Summe dz
1909	28 964	2,1	60 584
1908	35 865	7,3	263 396
1907	38 297	6,3	241 561
1906	38 861	5,4	210 393
1905	39 511	7,4	292 569
1904	37 888	5,9	222 878
1903	36 667	5,8	211 201
1902	36 731	6,2	227 636
1901	37 506	3,3	125 188

Im Jahre	im Ertrage stehende Erntefläche ha	Ernteertrag vom ha (hl Weinmost)	Ernteertrag insgesamt (hl Weinmost)	Wert des Mostes Millionen M.
1898	117 279	12,0	1 406 818	51,3
1902	119 922	20,6	2 475 699	80,2
1903	119 649	31,6	3 785 697	104,4
1904	119 873	35,4	4 244 408	142,0
1905	120 096	32,1	3 855 978	109,2
1906	120 207	13,6	1 635 727	70,2
1907	118 581	21,0	2 491 894	114,6
1908	116 768	26,9	31 35 953	126,8
1909	114 737	17,6	2 020 620	73,2

Tabakbau. Nach der steueramtlichen Angabe zur Statistik.

Deutsches Zollgebiet Erntejahr (1. Juli beginnend)	Zahl der Tabakpflanzer	Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke		Ertrag an getrockneten Tabakblättern	
		überhaupt ha	auf 1 Pflanzer a	vom ha dz	überhaupt dz
1901	120 490	16 963	14,08	23,6	400 127
1902	117 925	17 325	14,69	21,8	376 975
1903	105 991	16 552	15,62	20,0	330 718
1904	106 713	15 883	14,88	21,7	343 809
1905	93 119	14 111	15,15	22,6	318 603
1906	97 139	14 684	15,12	21,8	320 750
1907	96 870	15 405	15,90	18,7	288 394
1908	88 656	14 525	16,38	23,7	344 088

Viehstand. 1. Nach dem Zuschlage in den Bundesstaaten vom 2. Dezember 1907 im Vergleich mit den früheren Stück Vieh!

Jahr	Pferde	Maulesel	Rindvieh	Schafe
2. Dezember 1907 .	4 345 047	11 291	20 630 544	7 703 710
1. Dezember 1904 .	4 267 403	—	19 331 568	7 907 173
1. Dezember 1900 .	4 195 361	7 848	18 939 692	9 692 501
1. Dezember 1897 .	4 038 485	—	18 490 772	10 866 772
1. Dezember 1892 .	3 836 273	6 703	11 555 834	13 589 662
10. Januar 1883 .	3 522 545	9 795	15 786 764	19 189 715
10. Januar 1873 .	3 352 231	13 315	15 776 702	24 999 406
Anfang d. 1860er Jahre	3 193 711	—	14 999 194	28 016 769

Jahr	Schweine	Ziegen	Federvieh	Bienenstöcke
2. Dezember 1907 .	22 146 532	3 533 970	77 103 042	2 594 690
1. Dezember 1904 .	18 920 666	3 329 881	—	—
1. Dezember 1900 .	16 807 014	3 266 997	64 453 171	2 605 350
1. Dezember 1897 .	14 274 557	—	—	—
1. Dezember 1892 .	12 174 442	3 091 508	—	2 034 485
10. Januar 1883 .	9 206 195	2 640 994	—	1 911 797
10. Januar 1873 .	7 124 088	2 320 002	—	2 333 484
Anfang d. 1860er Jahre	6 462 572	1 818 421	—	—

2. Nach den Hausschlachtungen von 1906/07 im Vergleich mit denen von 1903/04. Es wurden im Hause oder Gehöft usw. geschlachtet, ohne daß den bestehenden Vorschriften gemäß eine Schlachtvieh- oder Fleischbeschau vorzunehmen war: 1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907 (1. Dez. 1903 bis 30. Nov. 1904): 193 791 (171 221) Rinder; 588 649 (628 271) Schafe einschl. Lämmer; 6 087 315 (5 933 124) Schweine einschl. Ferkel; 750 675 (731 151) Ziegen einschl. Lämmer.

3. Nach der Schlachtvieh- und Fleischbeschau:

Pferde: 1909: 151 357; 1908: 137 247; 1907: 136 273; 1906: 147 424; 1905: 147 737.

Ochsen: 1909: 625 279; 1908: 583 222; 1907: 575 449; 1906: 613 621; 1905: 594 253.

Bullen: 1909: 513 941; 1908: 477 830; 1907: 428 494; 1906: 438 581; 1905: 466 032.

Kühe: 1909: 1 800 732; 1908: 1 665 012; 1907: 1 599 793; 1906: 1 631 055; 1905: 1 659 367.

Jungrinder, über drei Monate alt: 1909: 1 181 597; 1908: 1 046 437; 1907: 938 710; 1906: 926 412; 1905: 942 440.

Schweine: 1909: 15 530 775; 1908: 16 508 483; 1907: 16 397 934; 1906: 13 365 082; 1905: 13 569 392.

Kälber, über drei Monate alt: 1909: 5 136 768; 1908: 4 752 337; 1907: 4 381 379; 1906: 4 217 348; 1905: 4 394 078.

Schafe: 1909: 2 487 937; 1908: 2 280 826; 1907: 2 185 926; 1906: 2 297 213; 1905: 2 435 968.

Ziegen: 1909: 504 304; 1908: 484 753; 1907: 494 698; 1906: 449 549; 1905: 435 070.

Hunde: 1909: 6990; 1908: 6138; 1907: 6449; 1906: 6506; 1905: 6251.

Milchproduktion. (Angaben nach Dr. med. J. Kaup im 6. Heft der Zentralstelle für Volkswohlfahrt: Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung. Berlin. C. Heymann.) Gesamtmilchproduktion 1907: 211 502 521 Hektol. Milch. Dabei ist der Gesamtbedarf der Milch nicht produzierenden Bevölkerung auf 52 847 224 hl (d. h. 29,9% der Gesamtproduktion) angenommen, die Zahl der Molkereien, in denen Milch verarbeitet wird, auf 8131 Stück, die Masse verarbeiteter Milch auf 43 732 600 hl (d. h. 20% der Gesamtproduktion). Die Menge der von Zentrifugen verarbeiteten Milch wird auf 20 214 360 hl angenommen, die Gesamtmenge der verarbeiteten Milch und der Bedarfsmenge der nicht produzierenden Bevölkerung auf 116 794 184 hl oder 55% der Gesamtproduktion. Der Rest von 94 708 337 Hektol. Milch oder 45% der Gesamtproduktion bleibt für die landwirtschaftliche Bevölkerung.

C. Agrarische Schutzzollpolitik.

1. Die Getreidezölle.

Allgemeines. Die umstrittenste politische Frage bezüglich der Behandlung der Landwirtschaft durch die Gesetzgebung und der staatlichen Fürsorge für sie ist die Frage des Zollschutzes. Sie kam zum ersten Male für die Reichsgesetzgebung in Betracht, als sich Fürst Bismarck Ende der 70er Jahre (s. unter Handelspolitik) vom Freihandel zum Schutzzoll wandte, dann in den Kämpfen, die der Bund der Landwirte von 1892 an (siehe unter Handelsg. und auch Parteiwesen) gegen die Caprivische Handelspolitik richtete, und besteht noch heute fort, seitdem es der schutzzöllnerischen Richtung gelungen ist, dem neuen Zolltarif von 1902 ihren Stempel aufzudrücken, und der Bund der Landwirte seine Bemühungen fortsetzt, die agrarischen Zölle teils zu erweitern, teils zu erhöhen; während auf der anderen Seite die Erkenntnis von der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit dieser Zölle und ihrer Nutzlosigkeit für die Landwirtschaft vertreten wird.

Die Höhe der bestehenden Getreidezölle. Die Getreidezölle zeigen für 100 kg in Mark folgende Steigerung:

	bis 1879	1879	1885	1887	1891	Zolltarif 1902 Minimal-Zoll	Zolltarif 1902 Maximal-Zoll
Weizen . . .	nichts	1,—	3,—	5,—	3,50	5,50	7,50
Roggen . . .	"	1,—	3,—	5,—	3,50	5,—	7,—
Hafer . . .	"	1,—	1,50	4,—	2,80	5,—	7,—
Gerste . . .	"	0,50	1,50	2,25	2,—	4,—	7,—
Mais, Buchweizen und and. Getreide	"	0,50	1,—	2,—	1,50	—	5,—
Mühlenfabrikate	"	2,–	7,50	10,50	7,30	—	18,75

Begründung der Getreidezölle. Die Getreidezölle werden von ihren Freunden mit der Veränderung begründet, die die deutsche Landwirtschaft seit Mitte der 70er Jahre erfuhr. Im Jahre 1816 hatte die landwirtschaftliche Bevölkerung noch 80% der Gesamtbevölkerung im heutigen Reichsgebiet ausgemacht, und obwohl das Ackerland um jene Zeit nur ca. 37% der Gesamtfläche umfaßte, ernährte es die Bevölkerung. Das blieb auch bis Mitte der 70er Jahre so, ja, als die Ackerfläche des heutigen Reichsgebiets um 13%, die Anbaufläche der vier Hauptgetreidearten um 35% wuchs (Weizen sogar um 102,5 Proz., Roggen um 29%, Hafer um 62%), konnte viel Getreide exportiert werden. Allerdings

begann dann schon 1852 die Roggeneinfuhr die -ausfuhr zu übertreffen, aber die Weizenausfuhr, die bis Mitte der 70er Jahre die -einfuhr übertraf, ersetzte dies. Erst 1876 überstieg die Weizeneinfuhr die -ausfuhr. Das deutsche Volk aß damals mehr Roggen- als Weizenbrot. Dies Verhältnis verschob sich mit der Zunahme der industriellen und der städtischen Bevölkerung, die aus physiologischen Gründen Weizenbrot und Fleischkost neben Mehlprodukten dem Roggenbrot vorzieht. Dazu kam als zweites Moment das Wachstum der Bevölkerung, das einen größeren Konsum im Inland forderte, als drittes Moment aber (s. auch Handelspolitik) die Konkurrenz billigen ausländischen Getreides, die Mitte der 70er Jahre begann, als die in Amerika infolge einer industriellen Krisis brotlos gewordenen Arbeiter nach dem amerikanischen Westen zogen, dort Getreide bauten und dieses Getreide mit Hilfe billiger Frachten und verbesserter Verkehrswege auf den Weltmarkt brachten, zugleich auch das russische Getreide durch Sinken der Frachtkosten ein gefährlicher Konkurrent wurde. So wuchs die Einfuhr aus Amerika, Rußland, Indien nach Europa, die deutsche Ausfuhr nahm ab und die Getreidepreise sanken in diesem Konkurrenzkampf. Das machte sich für die deutschen Landwirte um so bemerkenswerter, die nach dem Krieg bei steigenden Bodenpreisen zu teuer gekauft und nun um so höhere Zinsbeträge zu bezahlen hatten. Die Getreidezölle sollen all diesem Schaden abhelfen, indem sie die Preise wieder heben und die deutsche Landwirtschaft fähig machen, von sich aus das deutsche Volk mit Getreide zu versorgen, ohne daß ein Getreideimport notwendig wäre. Von diesem Gedanken aus erhöhte man die Zölle (mit kurzer Unterbrechung während der Caprivischen Handelspolitik) bis 1902. Ist nun dieses Ziel erreicht worden?

Die Wirkungen der Getreidezölle auf die Einfuhr. Vergleicht man die Ziffern, die die Statistik von 1894 bis 1909 über die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung Deutschlands durch inländisches und durch ausländisches Getreide zeigt, so ergibt sich nebenstehende Uebersicht.

Hieraus folgt, daß trotz der Zölle nur der Roggen- und Haferbedarf des deutschen Volkes im Inland erzeugt wird, wogegen das Ausland nahezu ein Drittel für den Weizen- und Gerstebedarf leistet. Dies Resultat würde auch nicht viel anders werden, wenn die 2 Mill. Tonnen Roggen, die jetzt verfüttert werden, zu menschlicher Nahrung verwendet würden. Die Gründe hierfür liegen darin, daß das Bedürfnis nach Weizen bei der zunehmenden Industrialisierung stärker gewachsen ist als die Produktion, und

Produktion und Verbrauch von Getreide

Erntejahr vom 1. Juli bis 30. Juni

Deutsches Reich		1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01
		Der Bedarf wurde gedeckt zu Prozent						
Vom Inland	Roggen	92,5	89,0	90,8	92,4	99,9	95,6	90,6
	Weizen	71,9	66,0	70,0	74,2	69,7	76,7	73,8
	Spelz	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Gerste	69,9	74,1	67,5	66,8	67,3	72,4	75,5
	Hafer	95,4	96,6	90,1	91,0	95,8	96,2	94,2
Vom Ausland	Roggen	7,5	11,0	9,2	7,6	5,1	4,4	9,4
	Weizen	28,1	34,0	30,0	25,8	30,3	23,3	26,2
	Spelz	—	—	—	—	—	—	—
	Gerste	30,1	25,9	32,5	33,2	32,7	27,6	24,5
	Hafer	4,6	3,4	9,9	9,0	4,2	3,8	5,8

Deutsches Reich		1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09
		Der Bedarf wurde gedeckt zu Prozent							
Vom Inland	Roggen	90,9	91,7	97,3	100,0	94,7	97,1	98,1	100,0
	Weizen	49,5	66,2	63,3	66,9	59,2	66,6	60,2	70,1
	Spelz	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Gerste	75,1	67,1	65,7	64,7	57,4	57,4	61,3	56,1
	Hafer	98,2	93,9	97,6	93,4	86,0	99,6	100,0	98,1
Vom Ausland	Roggen	9,1	8,3	2,7	0,0	5,3	2,9	1,9	0,0
	Weizen	50,5	33,8	36,4	33,1	40,1	33,4	39,8	29,9
	Spelz	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerste	24,9	32,9	43,3	35,3	42,6	42,6	38,7	43,9
	Hafer	1,8	6,1	2,4	6,6	14,0	0,4	0,0	1,9

daß die Kopfzahl des Volkes überhaupt eine größere Zunahme als jene Produktion zeigt. Die deutsche Landwirtschaft ist trotz der Zölle nicht imstande, eine wachsende Industriebevölkerung zu ernähren, deren Verlangen auf Weizenbrot und mehr Fleisch

statt auf Roggenbrot und weniger Fleisch geht.

Getreidezölle und Preisbildung. Nicht immer tritt der Getreidezoll bei der Preisbildung deutlich zutage, weil Erntefragen, Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt mit hineinspielen. Das Resultat ist aber doch im großen und ganzen eine Hochhaltung der Preise durch die Zölle, wie folgende Beispiele aus der Preisbewegung zeigen. Vor Eintritt der Caprivischen Zollermäßigungen waren 1891 die Preise noch gewesen: 1000 kg Roggen für Berlin 211,2, Danzig 208,1, München 210,4. Weizen: B. 224,2, D. 178,1, M. 239,5. Hafer: B. 165,6, D. 144,6, M. 159,6. Gerste: Danzig 156,5, Magdeburg 181,6, München 179,6. Dann sanken sie 1894 für Roggen bis auf 117,8 in Berlin, 110,4 in Danzig, 122,5 in München; für Weizen in B. auf 136,1, D. 102,6, M. 155,8. Hafer in B. 131,2, D. 122,2, M. 147,2. Gerste in Danzig 122,6, Magdeburg 163,6, München 156,8. Nach dem neuen Zolltarif von 1902 zeigen sich von 1905 bis 1909 folgende Preise in Roggen für B. 151,9, 160,6, 193,2, 186,5 und 176,5; für D. 142,1, 150,9, 186,2, 177, 171,8; für M. 145,1, 174,1, 193,7, 188,6 und 174,1. Für Weizen in B. 174,8, 179,6, 206,3, 211,2 und 233; in D. 165,2, 168,6, 202,2, 208,3 und 228,8; in M. 191,1, 192,1, 220,5, 223,7, 247,5. Für Hafer in B. 142,7, 160,3, 181,4, 163,7, 170; in D. 135,9, 156,1, 172, 156,5, 168,7; in M. 158,2, 173,3, 189,8, 187,8, 178,8; für Gerste in Danzig 143,3, 148,2, 163,2, 163,3, 166,7; Magdeburg 158, 161,07, 179,5, 188,2, 185,2; München 179,7, 179,8, 195,4, 201,6, 197,9.

Wem nützen die Getreidezölle? Die Agrarier stellen es in ihrer Agitation so dar, als hätte mehr oder weniger die ganze Landwirtschaft Nutzen von ihnen. Das entspricht nicht den Tatsachen. In Betracht kommen nur die Landwirte, die Getreide verkaufen und solches nicht zu kaufen brauchen. Das sind nach allgemeiner Annahme nur die Betriebe von 5 ha an. Nach der Berufs- und Betriebszählung von 1907 gab es 4 384 786 Betriebe bis zu 5 ha, dazu 17 982 Betriebe über 5 ha, die kein Ackerland hatten. Daraus ergibt sich, daß von den 5 736 082 landwirtschaftlichen Betrieben 4 402 768 kein Interesse an Getreidezöllen haben, d. h. 76,75% der Betriebe, also nur 23,25% aller Betriebe dieses Interesse besitzen. Das sind im wesentlichen mittlere und große Bauerngüter und dann vor allem der Großgrundbesitz. Und zwar gilt dies hier auch wieder vor allem vom Osten Deutschlands, während es in der Pfalz, Ober- und Unterfranken, auch Mittelfranken und Oberpfalz so ist, daß zumeist Getreide zugekauft werden muß, in Württemberg

nur 0,19% aller Betriebe greifbaren Vorteil von den Getreidezöllen haben, in Baden nicht mehr als 2%. Auch in der Provinz Hannover überwiegt das Interesse der Viehzüchter an billigen Futtermitteln das Interesse an hohen Getreidepreisen, in ähnlicher Weise liegt es bei den Bauern in Pommern. Getreidezollpolitik ist demnach Großgrundbesitzerpolitik. Hält man dem entgegen, daß auch der nicht getreidebauende Landwirt Interesse an Getreidezöllen habe, weil bei niederen Getreidepreisen von den Getreidebauern lieber andere Früchte gebaut würden und damit dem kleinen Landwirt Konkurrenz gemacht werde, so ist dies falsch. Denn je billiger das Brot ist, je mehr Kaufkraft ist auch für andere landwirtschaftliche Produkte, Fleisch und Gemüse vorhanden, je mehr wird von ihnen konsumiert. Außerdem verleiten hohe Getreidezölle kleine Landwirte, um die höheren Preise nicht zahlen zu müssen, leicht zum Anbau von Getreide auch auf schlechtem Boden, wodurch die Produktionskosten vermehrt werden und viele Arbeitskraft verloren geht, die besser auf Viehzucht angewendet würde.

Die Belastung der Konsumenten durch die Getreidezölle ist schon an andrer Stelle bei den Folgen des neuen Zolltarifs (Handelspolitik) hervorgehoben. Hier seien noch einige andere Zahlen gegeben, wie sie die Denkschrift Brentanos über die deutschen Getreidezölle enthält. Nach ihr waren für das Deutsche Reich im Jahre 1909 für den Verbrauch verfügbar an Tonnen (1000 kg) Roggen 8 961 665, d. h. pro Kopf der Bevölkerung 141,3 kg, völlig gedeckt vom Inland. Das ergab eine Verteuerung durch den Zoll (50 Mark pro Tonne) für die kaufende Bevölkerung von 362 917 132 M., die in die Taschen Privater flossen, bei einer Belastung pro Kopf der Bevölkerung von 6,99 M. zugunsten Privater. Beim Weizen waren verfügbar 5 300 319 Tonnen, d. h. 83,6 pro Kopf der Bevölkerung, wobei vom Ausland 29,9%, vom Inland 70,1% gedeckt wurden. Der Zollsatz betrug 55 M. pro Tonne. Das ergab eine Verteuerung von insgesamt 236 129 190 M., wovon durch den Zoll 70 602 628 M. in die Reichskasse, 165 526 562 M. in die Taschen Privater flossen, bei Belastung pro Kopf der Bevölkerung mit 1,36 M. zugunsten des Reichs und 3,19 zugunsten Privater. Endlich beim Hafer waren zum Gebrauch verfügbar 7 144 692 Tonnen (112,6 kg pro Kopf), wovon das Ausland 1,9 Proz., das Inland 98,1% deckte. Bei 50 M. Zoll pro Tonne ergab dies eine Belastung von 289 360 000 M., wovon 5 297 840 M. in die Reichskasse, 284 062 160 Mark in die Taschen Privater flossen, unter Belastung der Be-

völkerung von 0,10 M. zugunsten der Reichskasse, 5,47 zugunsten der Taschen Privater. Zusammen ergibt dies für das Jahr 1909 eine Verteuerung der drei Getreidearten zuungunsten der kaufenden Bevölkerung um 888436622 M., wovon 75900468 M. in die Reichskasse, 812536154 Mark in die Taschen Privater flossen, unter Belastung pro Kopf der Bevölkerung von 1,46 Mark zugunsten des Reichs, 15,65 Mark zugunsten Privater. Und berechnet man in gleicher Weise den Durchschnitt der Belastung in den drei Jahren 1907—1909, so ergibt sich eine Gesamtbelastung von 922 397 193 M., wovon die Reichskasse 93 860 334 Mark erhielt, die Privaten aber 828 537 189 M., und die Belastung pro Kopf der Bevölkerung sich auf 1,83 M. zugunsten des Reichs, 16,18 M. aber zugunsten Privater stellte. (Diese Ziffern sind etwas höher als die bei der Belastung der Bevölkerung durch den Zolltarif von 1902 im Kapitel über Handelspolitik angegeben. Dort waren die Berechnungen eines Schutzzöllners, hier eines Freihändlers als Quelle zitiert.)

Schaden der Getreidezölle für die getreidebauende Landwirtschaft. Dem momentanen Nutzen, den die Getreidezölle den getreidebauenden Landwirten bringen, steht der Schaden gegenüber, daß die durch die höheren Preise erzielte Steigerung der Bodenrente die Güterpreise ungesund in die Höhe treibt. Das belastet bei jedem Verkauf und Erbgang den Käufer und den Erben, der auszuzahlenden oder zu verzinsen hat, bedingt bei Mangel an sonstigem baren Geld das Wachstum der Hypothekenschulden, das denn auch mit den steigenden Getreidepreisen und Zöllen gleichen Schritt gehalten hat.

Als Beispiele für solche Preissteigerungen seien angeführt. Gut Quirren (1000 Morgen groß) 1891 für 70 000 Mark verkauft, 1905 für 160 000 Mark gekauft, 1907 für 196 000 Mark und 1909 für 240 000 M. — Gut Windeck (1050 Morg.) 1891 für 76 000 M., 1907 für 310 000 M., 1909 für 330 000 M. verkauft. — Gut Stein 1891 für 120000 M. (1100 Morgen), schon 1904 210000 M. — Gut Wonne 1897 114300 M., 1909 370000 M. Daher begreiflich die wachsende Neigung des Güterwechsels, über die die statistische Korrespondenz von 1910 berichtet, nach der im Durchschnitt von 1903/07 137 964 Grundstücke verkauft wurden, und zwar 1903: 122 733, 1904: 131 087, 1905: 141 923, 1906: 145 131 und 1907: 148 952. Zieht man gar die absoluten Zahlen der dem Besitzwechsel unterworfenen Güter in Betracht in Beziehung zur Gesamtzahl der ländlichen Grundstücke, so sind von je 1000 ländlichen Grundstücken durch Kauf 205, durch Kauf und Erbgang sogar 322 in andere Hände übergegangen.

Dabei weist der Osten etwa doppelt soviel Besitzwechsel auf als der Westen. Und daß hierbei wirklich die Steigerung der Güterpreise Anlaß zum Besitzwechsel war, ist durch den ostpreußischen Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp bei der von ihm auf dem ostpreußischen Landtag vorgebrachten Entschuldungsvorlage ausdrücklich hervorgehoben worden.

Daß die Getreidezölle nur zur Vermehrung der Schuldenlast des Grundbesitzes führen, hat auch der preußische Landwirtschaftsminister v. Arnim im Abgeordnetenhaus zugegeben. Er sagte: „Zweifellos bringt die Zollgesetzgebung dem jetzt lebenden Landwirte nicht unerhebliche Vorteile. Sicher ist, daß diese Vorteile in gewisser Zeit, meist schon in einer Generation, in Gestalt von höheren Schulden eskomptiert sein werden, so daß dann die Landwirtschaft sich wieder auf demselben Standpunkt befinden wird, auf dem sie heute steht. Die Zollgesetzgebung hätte dann also gar nichts genützt. Sie hätte vielmehr geschadet. Dann werden Katastrophen der allerschlimmsten Art eintreten.“ — Das ist dasselbe, was vom Standpunkt des entschiedenen Liberalismus aus als Schädigung auch der getreidebauenden Landwirte durch die Zölle stets gesagt worden ist! Die Zölle treiben die Güterpreise in die Höhe, vermehren die Schuldenlast. Dann erhöht man abermals die Zölle, um die Schuldenlast zu bekämpfen, erlebt aber nur weitere Steigerung der Verschuldung. So wird die Zollerhöhung zu einer Schraube ohne Ende — bis die Verteuerung des Brotes durch die Zölle das Volk so empört hat, daß es auf einmal die Zölle aufhebt und dann die Landwirtschaft über diesen plötzlichen Sturz zusammenbricht (vgl. auch Handelspolitik, Abschnitt Rückkehr zum Freihandel

2. Vieh- und Fleischzölle, Grenzsperre.

Vieh- und Fleischzölle kommen seit dem Zolltarif von 1902 vor allem in Betracht in folgender Höhe: Für Pferde je nach dem Wert pro Stück bis 1000 M. 90 M., von mehr als 1000—2500 M. 180 M., von mehr als 2500 M. 360 M. Maulesel 30 M., Rindvieh für ein Dz. Lebendgewicht 18 M., Schafe 18 M. (Ziegen sind noch frei), Schweine 18 M. (Dz. Lebendgew.). Federvieh: Gänse 0,70 M. das Stück oder für 1 Dz. 24 M., Hühner aller Art 6 M. Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide vom Vieh frisch, auch geboren 45 M., einfach zubereitet 60 M., zu feinerem Tafelgenuß zubereitet 120 M., Schweinespeck 36 M., Würste aus Fleisch von Vieh 70 M. — alles für 1 Doppelzentner berechnet.

Schweinespeck 36 M., Würste aus An Fischen stehen unter Zoll Karpfen mit 15 M. pro Dz. (andere frei),, Heringe (gesalzene) 3 M. pro Dz., ebenso liegt Zoll auf anderen zubereiteten, getrockneten, gesalzenen Fischen, und besonders auf Kaviar.

Die Verteuerung des Fleisches ist nicht nur Folge dieser Zölle, sondern vor allem der Grenzsperre des Reichs. Diese ist selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt berechtigt, daß sie zum Schutz des deutschen Viehs vor Seuchengefahren erfolgt. Hier wäre jede Forderung einer Öffnung der Grenzen frivol, sowohl im Blick auf den deutschen Viehstand, wie die gesundheitlichen Verhältnisse der Fleischkonsumenten. Allein tatsächlich wird die Grenzsperre vielfach in einer übertriebenen Weise durchgeführt, wo gar keine Seuchengefahr besteht, und hier hat sie augenscheinlich nur den Zweck einer künstlichen Preissteigerung des Viehs und Fleisches. Diese ist nicht zu rechtfertigen und daher zu bekämpfen.

Folgen der gesteigerten Viehpreise zeigen sich in der großen Steigerung der Fleischpreise. Sie werden deutlich, wenn man die Fleischpreise z. B. in Berlin mit denen in London vergleicht, also mit einer Stadt in einem freihändlerischen Lande. Es kosteten (nach einer Aufstellung des B. T.) 50 kg in Mark:

I. Rindfleisch erster Qualität (von gutgenährten Ochsen) in der Zentralmarkthalle, Berlin, beziehungsweise English Beef, first quality, Central market, London:

	1904	1905	1906	1907	1908	1909	
Berlin:	61,03	63,41	68,29	69,71	69,73	69,97	Jahresdurchschnitte
London:	53,90	51,80	50,95	52,05	54,50	55,20	

II. Rindfleisch dritter Qualität (von schlechter genährten Ochsen) in der Zentralmarkthalle, Berlin, beziehungsweise U. S. A. and Canadian (Port killed), Beef second quality (das heißt aus Amerika eingeführtes, im englischen Hafen geschlachtetes Rindfleisch). Central market, London:

	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Berlin:	47,13	50,48	55,48	58,66	57,77	58,89
London:	46,80	44,75	45,25	48,20	50,65	50,25

III. Hammelfleisch erster Qualität (von Masthammeln) in der Zentralmarkthalle, Berlin, bezw. English Mutton, first quality, Central market, London:

	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Berlin:	62,33	66,50	72,40	70,40	68,30	63,—
London:	68,15	66,90	70,10	68,95	65,60	56,75

IV. Schweinefleisch in der Zentralmarkthalle, Berlin, bezw. British Pork, first quality, Central market, London:

	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Berlin:	49,91	65,07	67,75	55,91	58,98	68,21
London:	53,25	61,45	64,25	58,50	55,20	61,05

Hier ist zu bemerken, daß British Pork erste Qualität ist, während der Schweinefleischpreis in Berlin für verschiedene Qualitäten gilt.

V. Kalbfleisch, erste Qualität (von Mastkälbern) in der Zentralmarkthalle, Berlin, beziehungsweise British Veal, first quality, Central market, London:

	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Berlin:	78,26	83,37	86,81	86,42	90,67	86,70
London:	66,75	67,85	67,25	66,65	67,45	64,30

Man sieht hieraus, daß in England zwar ebenfalls hier und da die Fleischpreise gestiegen sind, aber in Deutschland durch die Absperrungspolitik in viel höherem Maße.

Sind die Vieh- und Fleischzölle notwendig? Viehzucht treibt in Deutschland vor allem der Bauer, und für den nicht getreidebauenden Bauer ist die Viehzucht das entscheidende Erwerbsmittel. Eine bauernfreundliche Politik muß deshalb dafür sorgen, daß die Viehzucht lohnend ist. Wird sie dies durch die Zölle? Die Antwort lautet „nein". Sie wird es vor allem dadurch, daß die Viehzucht durch billige Futtermittel erleichtert und der Absatz an Fleisch vermehrt wird. Die agrarische Schutzzollgesetzgebung, für die vor allem der Bund der Landwirte und die von ihm abhängigen Parteien verantwortlich sind, hat gerade die Futtermittel verteuert, indem sie auf sie zugunsten des Großgrundbesitzes und zum Schaden des viehzüchtenden Bauern hohe Zölle legte. Das gilt vor allem von der Gerste, vom Hafer, vom Mais, die mit 13 bezw. 50 bezw. 30 M. pro Tonne Zoll belegt sind. Wenn man annimmt, daß von der eingeführten Gerste ein Viertel zu Brauzwecken verwendet wird, während der Rest für Futterzwecke verfügbar bleibt, so sind im letzten Jahrfünft als Viehnahrung (in Tonnen) eingeführt worden:

	Futtergerste	Hafer	Mais
1905	1 976 000	1 125 000	978 000
1906	1 652 000	680 000	1 195 000
1907	1 701 000	379 000	1 395 000
1908	1 613 000	367 000	687 000
1909	2 063 000	645 000	806 000
zusammen	9 005 000	3 196 000	5 061 000
durchschnittlich	1 801 000	693 000	1 012 000

Darauf sind an Zoll zu entrichten gewesen:

für 1 801 000	Tonnen	Gerste	zu 13	Mark	= 23,4	Millionen Mark
„ 639 000	„	Hafer	„ 50	„	= 32,0	„ „
„ 1 012 000	„	Mais	„ 30	„	= 30,3	„ „
				zusammen	85,7	Millionen Mark.

Um einen so hohen Betrag hat man die deutsche Viehzucht verteuert! Hierbei ist nun aber nur das ausländische Futtergetreide berücksichtigt und außer Ansatz gelassen, welche Mengen einheimischen Getreides verfüttert werden. Diese können ziffernmäßig nicht so genau festgelegt werden, weil ein Teil der Ernte zur Aussaat verwendet, ein anderer von den Produzenten in der eigenen Wirtschaft verbraucht wird. Jedenfalls wird aber mindestens ebensoviel deutsche wie ausländische Futtergerste und etwa achtmal soviel einheimischer wie fremder Hafer in der deutschen Viehzucht aufgezehrt werden, so daß diese jährlich mit mehr als 450 Mill. M. infolge der bestehenden Getreidezölle belastet wird. Wenn nun auch der auf die nicht in der Landwirtschaft tätigen Pferde entfallende Teil des Futtergetreideverbrauchs, der auch nicht annähernd zu schätzen ist, hierin einbegriffen ist, so bleibt doch immer noch eine riesige Summe, um die der deutschen Viehzucht alljährlich der unentbehrliche Rohstoff durch die Zölle verteuert wird. Denkt man sich diese Belastung der Viehzucht durch Zölle fort, so ergibt sich, daß sich die Viehzucht um die entsprechende Summe verbilligen würde, eine künstliche Preissteigerung durch Zölle und Viehsperren ganz oder teilweise überflüssig würde. Dies um so mehr, als diese künstliche Verteuerung den Absatz an Fleisch verhindert. Denn jene steigenden Fleischpreise, die oben angeführt wurden, haben zu einer Abnahme des Fleischkonsums geführt. In Dresden ging der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung an Gesamtmenge Fleisch von 72,23 Kilogramm im Jahre 1900 auf 58,72 kg im Jahre 1909, das heißt um 13,51 kg oder zirka 19% zurück. Der Verbrauch von Rindfleisch ging sogar um zirka 22%, nämlich von 21,40 kg auf 16,66 kg im genannten Zeitraum zurück. An Schweinefleisch war der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung 1900 31,21, 1909 nur noch 25,04 kg, also um 6,7 kg oder zirka 20% weniger. Der Verbrauch von Kalbfleisch ging von 7,52 kg (1900) auf 5,84 kg (1909), also um zirka 23% zurück. Desgleichen ging auch infolge der hohen Getreide- und Brotpreise der Verbrauch an Mehl und Backwerk von 113,51 Kilogramm (1900) auf 104,36 kg (1909) pro Kopf zurück. — Das gleiche Bild zeigt auch München. Im Durchschnitt der Jahre 1896/1900 wurden an Rindfleisch pro Kopf der Bevölkerung 20,2

Kilogramm, 1907 nur 14,9 kg, d. h. zirka 25% weniger verzehrt. (Die Zahlen für 1908 und 1909 lassen sich infolge verbesserter Erhebungsmethode mit den Vorjahren nicht mehr vergleichen.) — Für das ganze Königreich Sachsen liegt die Anzahl der Schlachtungen 1903/1908 vor. Danach wurden im Jahre 1903 43 464 Ochsen, 1908 jedoch nur noch 36 663, d. h. zirka 6800 Stück weniger geschlachtet. Dagegen hat in derselben Zeit die Zahl der Pferde- und Hundeschlachtungen sehr erheblich zugenommen: Pferde wurden 1903 9802, 1908 12 011 geschlachtet, das ist eine Zunahme um 2209 oder beinahe ein Viertel. Die Zahl der Hundeschlachtungen stieg in der gleichen Zeit von 2619 auf 3776, also um nicht weniger als 1157 oder fast ein Drittel!

Für den viehzüchtenden Bauer ist dieser Rückgang des Fleischverbrauchs auf die Dauer ein Verlust, während eine stärkere Nachfrage nach Fleisch ihm die Viehzucht rentabler macht. Und hier spielt auch die Frage nach der Verteuerung des Brotes wieder hinein. Je teurer das Brot ist, je weniger Geld bleibt für Fleisch übrig. Die Großgrundbesitzer, die das Brotgetreide und die Futtermittel durch ihre Schutzzollpolitik verteuern, verfolgen also eine den Interessen des viehzüchtenden Bauernstandes direkt entgegengesetzte Politik: sie verteuern dem Bauern die Rohstoffe seiner Viehzucht, sie schwächen die Konsumkraft der fleischessenden Bevölkerung durch das verteuerte Brot; sie tun dies weiter durch die Vieh- und Fleischzölle, die eine Abnahme des Fleischkonsums zur Folge haben. Dagegen ist eine bauernfreundliche Viehzuchtpolitik die, daß die Futtermittelzölle aufgehoben, die Brotgetreidezölle herabgesetzt und die Viehzölle soweit ermäßigt werden, daß der Bauer gleichzeitig mit den herabgesetzten Futtermittelzöllen jede Konkurrenz aushalten, das Fleisch aber einen Preis behält, der seinen Absatz vermehrt.

Fleischnot und Viehzucht. Die bei den statistischen Angaben über den Viehstand (S. 199) notierten Zahlen zeigen, daß die Viehzucht in Deutschland ständig in der Zunahme begriffen ist. Aber sie ist keineswegs so stark gestiegen, daß sie mit der Bevölkerungszunahme gleichen Schritt hält. Dazu kommt, daß die steigende Zahl des Viehs noch keineswegs gleichbedeutend ist mit einer Zunahme des Fleisches — über diese kann nur das in Betracht kommende Gewicht entscheiden. Und dieses zeigt große Schwankungen. So ergaben sich auf dem Breslauer Viehmarkt als Durchschnitt von jährlich 10—12 000 Rinderverwiegungen und jährlich 100 000 bis 125 000 Schweineverwiegungen folgende Gewichte:

Gewichte:	Rinder	Schweine
1901	609 kg	125,0 kg
1902	612 „	117,0 „

1903	603 kg	117,0 kg
1904	605 „	119,0 „
1905	584 „	112,5 „

Und nach der vorliegenden Statistik für Preußen zeigt sich folgendes Bild der Schwankung, das namentlich eine Abnahme des Schweinefleisches aufweist, wenn auch bei gleichzeitigem Steigen der anderen Tiergattungen:

	1907 kg	1908 kg	1909 kg
Rinder	896 845 119	949 694 485	1 030 851 220
Kälber	178 112 874	193 375 483	208 752 723
Schweine	1 909 513 438	1 919 004 313	1 835 899 133
Schafe	60 984 210	63 071 599	67 408 041
Ziegen	19 906 364	19 748 664	20 061 480
	3 065 362 005	3 144 894 544	3 162 972 597

Diese Statistik schaltet zwar die Hoffnung nicht aus, daß allmählich die Fleischnot durch die Viehzucht überwunden wird, aber sie gibt ihr keine sichere Basis. Diese zu schaffen ist aber für die deutsche Bevölkerung ihrer Ernährung wegen unbedingt notwendig. Die Mittel dazu sind die oben genannten, vor allem Aufhebung der Futtermittelzölle. Dazu werden kommen müssen in Zeiten besonderer Nöte Erleichterung für die Einfuhr gefrorenen Fleisches und gesunden Viehs, soweit nicht das Ausland durch Viehseuchen oder schlechte Futtermittelernten im Rückstand ist. Weitere Mittel sind die Einführung von Zucht- und Milchvieh zugunsten der Landwirte selbst, denn das deutsche Klima ist mit Ausnahme Schleswig-Holsteins, Ost- und Westfrieslands und Südbayerns für Rindvieh nicht so günstig wie das Dänemarks, Hollands, der Schweiz und der österreichischen Alpengegenden. Durch erleichterte Einfuhr gesunden Viehs von dort könnte die Rentabilität vieler landwirtschaftlicher Betriebe erleichtert werden. Wozu noch käme, daß der Mangel an Milchkühen, der besteht und zu ungesunder Steigerung der Milchpreise geführt hat, hierdurch zu heben wäre. Ein besonderes Kapitel ist

Die Bedeutung des Schweins in der Landwirtschaft. Gehören Rindvieh und Schafe immer noch zu den Verkaufsprodukten der größeren Besitzer, wenn auch schon des Bauernstandes, so liegt es beim Schwein anders. Es ist das Masttier des kleinen Mannes auf dem Lande, des Tagelöhners und der Kleinbauern. Diese aber haben wohl ein Interesse an der Schweinemast, die den Erlös beim Verkauf vermehrt, aber nicht der Schweinezucht, die darauf ausgeht, das Schwein dann teuer zu verkaufen; denn zu solcher Zucht haben sie nicht die Mittel, und sie kaufen meist selbst erst

die Schweine, die sie mästen. Sie haben darum ein Interesse an niedrigen Preisen der Magerschweine. Ihr Interesse steht hier in direktem Gegensatz zu den großen Schweinezüchtern. Und wie sie am Einkauf billigen Schweins ein Interesse haben und deshalb Gegner künstlich durch Zölle erhöhter Schweinepreise sind, so haben sie vor allem auch wieder das Interesse an billigen Futtermitteln. Dieses Interesse an billigen Magerschweinen hört erst beim großbäuerlichen Betrieb und dem Großbetrieb auf, wo auf den Betrieb 9,4 bezw. 35,4 Schweine kommen, während die bäuerlichen Mittelbetriebe 4,20 und weniger aufweisen. Wer also dem kleinen und mittleren Landwirt bei der Schweinemast helfen will, der muß ebenfalls Front machen gegen hohe Schweinezölle und Futtermittelzölle.

D. Bauer und Großgrundbesitzer.

Während die Konservativen und vor allem der Bund der Landwirte es so darstellen, als seien bäuerliche und großgrundbesitzerliche Interessen die gleichen, so zeigen schon die Erörterungen in den Abschnitten über Getreidezölle, Viehzölle, Futtermittelzölle tiefgehende Unterschiede, nur daß es der demagogischen Agitation des Bundes der Landwirte vielfach gelungen ist, die bäuerliche Bevölkerung über diese Interessengegensätze zu täuschen. Aber auch auf anderen Gebieten treten die Gegensätze zwischen beiden Teilen der Landwirte hervor. Wir meinen zunächst für Preußen die

Vorrechte der Gutsbezirke

gegenüber der übrigen Bevölkerung auf dem Lande, auch den Bauern. Der Besitzer eines Guts von bestimmter Größe gehört nicht zu der Landgemeinde, sondern bildet eine besondere Kommunaleinheit, er ist von niemandem abhängig, ist selbst Gemeindevorsteher ohne Gemeinderat. Diese Gutsbezirke mit ihrer dem Gutsbesitzer verliehenen Machtvollkommenheit sind einfach noch ein Überbleibsel aus der Feudalzeit, obwohl die Jahre 1848 und 1850, dann die Kreisordnung von 1872 und die Landgemeindeordnung von 1891 einige Milderungen in modernem Sinne (unter heftiger Opposition der Konservativen!) brachten. Es blieben immer noch überwiegende Vorteile. Der Gutsbesitzer wirkt als Gemeindevorsteher, ohne hierzu durch Wahl und Vertrauen der Gemeindemitglieder berufen zu sein, kann als solcher Geldstrafen verhängen, gegen die nur bei den ihm meist gesellschaftlich sehr nahestehenden Landräten und Regierungspräsidenten Einspruch erhoben werden kann. Umfaßt der Gutsbezirk eine solche Fläche, daß sie als Amtsbezirk gelten kann, so wird der Gutsbesitzer auch Amtsvor-

steher und hat die Ortspolizei in Händen. Zur Kreistagswahl haben die Gutsbezirke Vorrechte, damit größeren Einfluß auch auf die Provinziallandtage, die von den Kreistagen zu einem guten Teil zu wählen sind, und ihr Einfluß auf die Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse, die den Landräten und Regierungspräsidenten zur Seite stehen, ist auch wieder so groß, daß sie auf diese leicht einwirken können. — Ganz schlimm ist weiter die Wirkung der Gutsbezirke auf die Armenpflege. Sobald sie so groß sind, daß sie als selbständige Ortsarmenverbände gelten. Dann ist die Armenpflege ganz vom Wohlwollen des Gutsherrn abhängig, und die ihnen benachbarten Landgemeinden wissen ein Lied davon zu singen, wie es die Gutsbesitzer verstehen, auf sie die Armenlasten abzuwälzen. Auch bezüglich der Schule hat seit dem Schulunterhaltungsgesetz von 1906 der Gutsbesitzer große Vorrechte. Während das Schulaufsichtsgesetz den Gemeinden und deren Organen die Teilnahme an der Schulaufsicht zugesteht, bestimmt dieses Gesetz, daß in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, in denen die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen werden (und er kann nach dem Gesetz dies auf sich nehmen, indem er alle Einwohner von der Beteiligung an den Schullasten eigenmächtig befreit), die Zahl der aus den Einwohnern des Schulverbandes zu entnehmenden Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt und ernennt, desgleichen kann er nach „Anhörung“ des Schulvorstandes den Lehrer wählen. Ja — auch in den Schulgemeinden, die aus Gutsbezirken **und** Landgemeinden bestehen und in denen bisher der Gutsherr das Recht der Lehrerberufung hatte, übt der Gutsherr nach wie vor dieses Recht ohne Beteiligung der Gemeinde aus. So wird ihm auch in den Bildungsfragen ein ganz einseitiges Vorrecht gewährt! Wie stark an Zahl aber die Gutsbezirke gegenüber den Landgemeinden mit freierer Selbstverwaltung sind, geht aus folgender Tabelle hervor:

Provinz	Landgemeinden	Gutsbezirke
Ostpreußen	5087	2309
Westpreußen	2024	1259
Brandenburg	3103	1951
Pommern	2086	2424
Posen	3121	1877
Schlesien	5103	3730
Sachsen	2963	1146

In den 6 ostelbischen Provinzen gibt es zusammen 16 119 Betriebe über 100 ha, die Zahl der Gutsbezirke in ihnen beträgt 13 550. Es werden also rund $^7/_8$ des ostelbischen Grundbesitzes in der Form von Gutsbezirken verwaltet.

Wildschaden ist immer noch eine der Klagen, die der Bauer mit Recht gegen den Großgrundbesitz erhebt. Dieser bildet, sobald er mehr als 400 Morgen umfaßt, einen eigenen Jagd-

bezirk. Brechen aus diesem Jagdbezirk Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder Fasanen aus und richten sie Schaden am anliegenden Feld des Bauern an, so ist nicht der Besitzer haftbar, sondern der, der das Jagdrecht besitzt. Das haben die Konservativen beim Bürgerlichen Gesetzbuch durchgesetzt, ebenso wie sie es verhinderten, daß in dieses Gesetzbuch die Ersatzpflicht für den Schaden eingeführt wird, den der Hase verursacht. Dabei ist die Geltendmachung des Schadens, den das Wechselwild anrichtet, den Gerichten entzogen, er muß innerhalb von drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden, also dem Amtsvorsteher, der einen Vorbescheid erläßt, gegen den beim Kreisausschuß geklagt werden kann. Man kann sich aber vorstellen, welchen Haß ein Bauer sich zuzieht, der Wildschaden gegenüber der eigenen Gemeinde liquidiert, die das Jagdrecht hat. Hier hilft nur die eine Forderung, daß eine gesetzliche Verpflichtung zum Einhegen eingeführt wird unter gleichzeitiger Berechtigung zum Abschuß allen Hochwildes, das sich außerhalb der Gatter vorfindet. Diese Forderung hat der Freisinn stets vertreten zum Schutz des Bauern.

E. Die Landarbeiterfrage.

Die Landflucht der Landarbeiter ist eine der größten Klagen der Landwirte, auch der Bauern, aber vor allem der Großgrundbesitzer, die ihrer soviel mehr an Zahl bedürfen. Der ganze Osten Preußens hallt von dieser Klage wieder. Und doch ist dort die Landarbeiternot eine Rache der Geschichte. Das hebt selbst der konservative Prof. v. d. Goltz hervor: während der Bauernbefreiung hätten die Junker durch ihren Einfluß auf die Regierung Friedrich Wilhelms III. den „spannfähigen" Bauern im östlichen Preußen 1 646 121 Morgen Landes abgenommen, und unter den hohen Getreidezöllen von 1816—1859 wurden die Bauern von den Großgrundbesitzern wieder in einem Umfang von 1 761 641 Morgen Landes ausgekauft. Aus Bauern wurden vielfach Tagelöhner. Jetzt aber verlassen die Landarbeiter, soweit sie können, den Osten und suchen die Städte oder den industriereichen Westen auf! Weshalb? Unter der Herrschaft der Gutsbezirke (s. d.) sind sie ganz rechtlos dem Gutsbesitzer unterworfen, einer unsicheren Armenpflege ausgesetzt. Sie stehen unter einer Gesindeordnung, die Rechte und Pflichten durchaus nicht gerecht verteilt, selbst Prügel können ihnen noch verabreicht werden. Vor allem haben sie kein auch noch so bescheidenes Koalitionsrecht. Sie haben aber unter der Konkurrenz der billigeren polnischen und galizischen Arbeiter zu leiden, die die „nationalen" Großgrundbesitzer ins Land ziehen. Die Löhne fallen gegen die in der Industrie

ab (im Osten 360—450 M., und nach dem Westen zu ansteigend 540—660, 660—780, 780—900 M.) und sie unterstehen einer unerträglichen politischen Bevormundung durch den junkerlichen Konservativen, der es auf alle Weise versteht, ihnen die freie Abgabe des Stimmzettels bei den Wahlen zu beschneiden. Dabei haben sie schwer unter den Getreidezöllen zu leiden, wenn sie mit den vielleicht seit Einführung der Zölle erhöhten Löhnen Lebensmittel zu kaufen haben. Denn so wenig wie die Großgrundbesitzer in den früheren Zeiten bei höheren Getreidepreisen freiwillig die Löhne erhöht haben, geschieht dies jetzt. Nur die Leutenot hat die Löhne etwas gesteigert. Dabei wird vor allem eins nicht gestillt, was noch die Landarbeiter beseelt: der Landhunger. Die Ansiedelung der Landarbeiter wäre das einzige Mittel, sie auf dem Lande festzuhalten.

Die landwirtschaftlichen Arbeiterbetriebe in Preußen sind aber noch durchaus nicht so zahlreich, wie es notwendig wäre, und vor allem weisen sie wenig eigenes Land für den Arbeiter auf. Bei der Betriebszählung von 1907 sind insgesamt 443 055 Landwirtschaftsbetriebe landwirtschaftlicher Arbeiter mit 295 166 ha Fläche festgestellt worden, auf jeden Betrieb entfiel also eine durchschnittliche Fläche von 0,67 ha. Von der Gesamtfläche waren aber nur 122 448 ha, d. h. noch nicht einmal die Hälfte, eigenes Land, während auf Pachtland 89 876 Hektar, auf sonstiges, insbesondere Deputatland, 82 842 ha kamen. Die Betriebe der Deputatisten waren wesentlich kleiner als diejenigen der anderen landwirtschaftlichen Arbeiter, wie sich z. B. daraus ergibt, daß eine Anbaufläche von 1—2 ha 11,16 Prozent, von 2—3 ha 3,29%, von 3 und mehr Hektar 2,58% der Arbeiterbetriebe, aber nur 5,34 bezw. 0,72 bezw. 0,26% der Deputatistenbetrieb hatten.

Industrie und Landarbeiterfrage. Während es gewiß so ist, daß namentlich der Osten, der an Industrie arm ist, seine Landarbeiter vielfach an die Industrie des Westens verliert, so gilt doch auch wieder, daß in Gegenden, wo Industrie und Landwirtschaft gemischt sind, die Landarbeiterverhältnisse für die Landwirte günstiger werden. Bietet sich in der Nähe des Dorfes industrielle Arbeitsgelegenheit, so können die Söhne und Töchter der Bauern, welche die eigene Scholle nicht ernährt, trotzdem dem Lande erhalten werden, und die Gemeinden gewinnen an Bevölkerung und Wohlhabenheit. Davon profitieren wieder die bäuerlichen Arbeitgeber. Die bäuerliche Landwirtschaft braucht nicht, wie der Gutshof, zahlreiche ständige Arbeitskräfte. Sie ist neben den Gesindepersonen hauptsächlich nur auf Erntearbeiter angewiesen. Diese aber finden sich sehr häufig

in den Reihen der ländlichen Industriearbeiter und ihrer Familien. Man kann also sagen: da einmal ein starker Zug aus der Landarbeiterschaft nach der Industrie besteht, der sich kaum aufhalten läßt, so liegt es im Interesse der bäuerlichen Arbeitgeber, daß die Industrie in ihre Nähe kommt. Für den Großbetrieb aber wird die Landarbeiterfrage nur gelöst werden, wenn er die politische Bevormundung seiner Arbeitskräfte aufgibt, ihnen größere Bewegungsfreiheit läßt, höhere Löhne zahlt und ihren Landhunger durch die Möglichkeit des eigenen Besitzes stillt.

F. Bauernpolitik statt Junkerpolitik.

Liberalismus und Landwirtschaft. Haben wir aus den bisherigen Erörterungen gesehen, daß die Junkerpolitik (s. bes. Parteiwesen unter Konservatismus) auf die Stärkung des Großgrundbesitzes hinausläuft, unter einer Politik der künstlichen Verteuerung der Lebensmittel, der ungerechten Machtverteilung auf dem Lande zugunsten des Großgrundbesitzes, der direkten Schädigung der viehzüchtenden Bauern durch Verteuerung der Futtermittelzölle, der Entvölkerung des Landes im Osten durch die falsche Politik gegenüber den Landarbeitern — so vertritt der entschiedene Liberalismus, wie er in der fortschrittlichen Volkspartei zur Geltung kommt, die Landwirtschaftspolitik vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Bauernpolitik. Er erstrebt deshalb

Eine Vermehrung des Bauernlandes, Kampf gegen die Vorrechte der Fideikommisse, keinerlei künstliche Erhaltung des Großgrundbesitzes. Wo dieser sich aus eigener Kraft zu erhalten vermag, hat er das Recht des Bestehens. Aber dieses Recht hört auf, wo die Erhaltung nur möglich ist mit gesetzgeberischen Mitteln, die das übrige Volk schädigen. Statt des nichtlebensfähigen Großgrundbesitzes muß mit Hilfe der Besiedelung (innere Kolonisation) Bauernland geschaffen werden. Namentlich im Osten, wo ein deutscher Bauernstand zugleich die beste Schutzwehr gegen das Slaventum ist, besser als der Großgrundbesitz mit seinen ausländischen Arbeitern. Die preußische Ostmarkenpolitik ist zu einem Teil darauf ausgegangen, solches Bauernland zu schaffen, aber nur unter dem Gesichtspunkt der Polenpolitik, die namentlich seit dem Enteignungsgesetz den Charakter einer Ausnahmegesetzgebung erhalten hat, die der entschiedene Liberalismus nicht gutheißen kann. Wohl aber ist eine Siedelungspolitik unter dem Gesichtspunkt berechtigt, an die Stelle von nichtlebensfähigem Großgrundbesitz Bauernland zu setzen. Auf solchem vermehrten Bauern-

land ist Platz vorhanden für Tausende von deutschen Bauernsöhnen, die auf ihrem väterlichen Boden nicht Platz finden können. Welche kulturell wertvolle Bedeutung eine solche Ansiedelungspolitik haben kann, sei an einem Beispiel dargetan.

Erträge eines Guts vor und nach der Besiedelung (nach Studien des Regierungsrats Rell-Kolberg im Archiv für Innere Kolonisation). Es handelt sich um das Rittergut Rützow (bei Kolberg), das 1907 durch die Pommersche Ansiedelungsgesellschaft besiedelt wurde. Größe des Guts: 743 ha, zerschlagen in 50 Wirtschaften von 5—25 ha, 2 größere über 25 ha, 6 Arbeiterstellen unter 2½ ha, 6 Handwerkerstellen von 3—4 ha. Resultat nach drei Jahren: Einwohnerzahl von 152 auf 452 Personen gestiegen; Viehstand vorher 60 Pferde, 230 Stück Rindvieh, 126 Schweine, jetzt: 100 Pferde, 482 Rindvieh, 976 Schweine. Ertrag aus Rindviehverkauf vorher 10—12 000 M., jetzt 22—24 000 M. Mehrerlös für Schweine 90 000 M., abgesehen von den Mehreinnahmen aus Milch, Butter, Eiern, Geflügel, Gemüse. Ursache davon war hauptsächlich bessere Melioration der Wiesen und Moore, auf die der Großbetrieb kein Gewicht gelegt hatte, weil der Boden von ihm für Kleeheu ausgenutzt wurde. Rechnet man noch die Verbesserung der Beschaffenheit des Heus hinzu, so beträgt der Gesamtwert in Geld 25 200 Mark. Über die Steigerung der Körner- und Kartoffelproduktion hat der Verfasser eine ausführliche Tabelle aufgestellt, dessen Resultat ergibt, daß der Geldwert des Mehrertrages (ein Zentner Körner zu 7,50 M. und ein Zentner Kartoffeln zu 1,50 M. angenommen) insgesamt 93 045 M. beträgt! Rechnet man hierzu den Geldwert der Mehrerträge der Wiesen mit 25 200 M., so beträgt der Gesamtwert der Mehrproduktion an Bodenerzeugnissen 118 245 M.! Die Mehrerträge sind zurückzuführen auf die durch den erheblich größeren Viehstand im Kleinbetriebe ermöglichte bessere Düngung, die reichlichere Anwendung künstlichen Düngers und die intensivere Bewirtschaftung des Bodens, der vor der Aufteilung mangels ausreichender Arbeitskräfte etwas extensiv hatte bewirtschaftet werden müssen. Obwohl die Gutsfläche gegen früher die dreifache Menschenzahl und, wie oben angegeben, einen viel bedeutenderen Pferde- und Viehbestand ernährt, wird trotzdem noch ein nicht unbeträchtlicher Überschuß der Bodenprodukte auf den Markt geworfen. Und dazu, was sehr zu beachten, ist dies möglich, obwohl Rützow, wenn auch etwas extensiv bewirtschaftet, so doch ein in bester alter Kultur befindlicher Großbetrieb besten

Bodens war, der hohe Erträge brachte und durchaus rentabel war. Es erhellt hieraus, wie bedeutend sich die Produktion bei Besiedlung unrentabler Großbetriebe steigern muß. Zu beachten ist ferner, daß die Kolonie, deren Ansiedler erst seit ein bis zwei Jahren angesetzt sind, sich noch mitten in einem Übergangszustande befindet.

Für die Rechtsform des Erwerbs bei solchen Ansiedelungen empfiehlt das Vorbild der jetzigen Ostmarkenpolitik neben Kauf oder Zeitpacht das Rentengut, d. h. die Erwerbung der Stelle zu Eigentum gegen Übernahme einer Rente. Der Eigentumsübergang vollzieht sich hierbei nach allgemeinen Rechtsregeln durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch. Eine bare Anzahlung auf den Wert des Grund und Bodens wird nicht verlangt, statt dessen aber bare Bezahlung der Gebäude oder Hinterlegung einer entsprechenden Summe. Die Kaufrente wird nicht als Tilgungsrente, sondern als immerwährende mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Ansiedler 90% davon jederzeit nach 6 monatiger Kündigung durch Barzahlung ablösen, der Fiskus aber Ablösung erst nach 50 Jahren verlangen kann. Der Rest der Rente (10%) ist nur in beiderseitigem Einverständnis ablösbar.

Industrialismus und Bauernwirtschaft. Auch der wachsende Industrialismus hat für die Bauernwirtschaft nicht die Nachteile wie für den Großgrundbesitz. Die Zunahme einer gutbezahlten Industriebevölkerung bedeutet für den Bauern wachsende Abnehmerzahl auf dem nahen Markt, wohin er Milch, Eier, Gemüse usw. liefern kann, und wo auch seine Viehzucht reichen Fleischabsatz finden wird. Wie die Bevölkerungszahl sich umgekehrt hat, so daß heute die landwirtschaftliche Bevölkerung in der Minderheit ist, die industrielle aber weit überwiegt — so kehrt sich auch das Sprichwort um: hat der Bauer Geld, so hat es die ganze Welt; es lautet: hat der Städter, vor allem auch der Arbeiter Geld, werden ihm nicht die Lebensbedürfnisse künstlich verteuert, so wird er der leistungsfähige Konsument für den Ertrag der Bauerngüter.

Kapitel IX. Industrie.

Allgemeine Statistik der Gewerbegruppen (12. Juni 1907).

Gewerbegruppen	Gewerbebetriebe überhaupt	Davon sind Hauptbetriebe	Von den Hauptbetrieben sind		Personen der Betriebe innerhalb der Betriebsstätten (einschl. Betriebsleiter) am 12. Juni 1907		
			Alleinbetriebe	Betriebe mit mehreren Personen oder mit Motoren	männlich	weiblich	zusammen
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	36 595	34 696	7 636	27 060	86 146	33 612	119 758
II. Tierzucht u. Fischerei . . .	27 111	18 620	9 911	8 709	31 047	3 306	34 353
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	6 079	5 266	173	5 093	840 203	20 700	860 903
IV. Industrie der Steine und Erden	52 435	47 626	7 200	40 426	686 135	84 428	770 563
V. Metallverarbeitung	166 663	152 523	44 913	107 610	853 838	83 182	937 020
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente	108 467	94 492	38 334	56 158	1 066 478	53 804	1 120 282
VII. Chemische Industrie . . .	11 133	10 562	2 266	8 296	144 033	28 408	172 441
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle, Firnisse	7 273	6 137	647	5 490	81 619	11 391	93 010
IX. Textilindustrie	161 218	136 364	82 812	53 552	529 899	558 381	1 088 280
X. Papierindustrie	21 234	19 787	6 255	13 532	151 439	79 486	230 925
XI. Lederindustrie	54 043	49 773	21 647	28 126	181 601	25 372	206 973

Gewerbegruppen	Gewerbebetriebe überhaupt	Davon sind Hauptbetriebe	Von den Hauptbetrieben sind		Personen der Betriebe innerhalb der Betriebsstätten (einschl. Betriebsleiter) am 12. Juni 1907		
			Alleinbetriebe	Betriebe mit mehreren Personen oder mit Motoren	männlich	weiblich	zusammen
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	241 375	205 418	87 813	117 605	707 601	63 458	771 059
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	359 924	309 836	52 286	257 550	904 394	335 551	1 239 945
XIV. Bekleidungsgewerbe	732 650	683 543	482 844	200 699	684 254	619 599	1 303 853
XV. Reinigungsgewerbe	138 285	125 738	79 150	46 588	115 562	139 433	254 995
XVI. Baugewerbe	232 654	208 418	74 999	133 419	1 543 222	20 372	1 563 594
XVII. Polygraphische Gewerbe	20 152	18 886	4 681	14 205	162 501	46 351	208 852
XVIII. Künstlerische Gewerbe	12 605	11 999	8 723	3 276	27 056	3 122	30 178
XIX. Handelsgewerbe	1 088 298	842 140	318 300	523 840	1 271 779	791 855	2 063 634
XX. Versicherungsgewerbe	59 459	23 924	12 504	11 420	64 797	4 230	69 027
XXI. Verkehrsgewerbe	113 733	88 310	31 848	56 462	389 039	16 065	405 104
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	374 195	329 577	71 344	258 233	315 245	488 358	803 603
XXIII. Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	34 338	24 763	17 232	7 531	68 839	19 067	87 906

Klein-, Mittel- und Großbetriebe.

Gewerbegruppen	Zahl der (Haupt-) Gewerbebetriebe am 12. Juni 1907 und der darin beschäftigten Personen							
	Kleinbetriebe (1—5 Personen)		Mittelbetriebe (6—50 Personen)		Großbetriebe (51 u. mehr Pers.)		Gewerbebetriebe überhaupt	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	30 845	68754	3 730	38 198	121	12 806	34 696	119 758
II. Tierzucht u. Fischerei . . .	18 355	27624	240	2 622	25	4 107	18 620	34 353
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	2 432	4903	1 159	23 949	1 675	832 051	5 266	860 903
IV. Industrie der Steine und Erden	27 835	62359	16 869	303 830	2 922	404 374	47 626	770 563
V. Metallverarbeitung	133 611	272187	16 080	224 810	2 832	440 023	152 523	937 020
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente	79 285	136516	11 798	194 927	3 409	788 839	94 492	1 120 282
VII. Chemische Industrie	7 723	18033	2 264	34 101	575	120 307	10 562	172 441
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle, Firnisse	3 538	7966	2 227	36 426	372	48 618	6 137	93 010
IX. Textilindustrie	122 039	172058	10 108	181 834	4 217	734 388	136 364	1 088 280
X. Papierindustrie	14 810	28225	4 020	67 968	957	134 732	19 787	230 925
XI. Lederindustrie	45 668	83961	3 686	49 723	419	73 289	49 773	206 973

Klein-, Mittel- und Großbetriebe.

Gewerbegruppen	Zahl der (Haupt-) Gewerbebetriebe am 12. Juni 1907 und der darin beschäftigten Personen							
	Kleinbetriebe (1—5 Personen)		Mittelbetriebe (6—50 Personen)		Großbetriebe (51 u. mehr Pers.)		Gewerbebetriebe überhaupt	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	183 839	327 148	19 942	271 813	1 637	172 098	205 418	771 059
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	277 589	615 847	29 951	353 745	2 296	270 353	309 836	1 239 945
XIV. Bekleidungsgewerbe	664 514	926 751	17 639	209 003	1 390	168 099	683 543	1 303 853
XV. Reinigungsgewerbe	121 894	186 916	3 632	45 344	212	22 735	125 738	254 995
XVI. Baugewerbe	162 079	315 309	41 007	615 131	5 332	633 154	208 418	1 563 594
XVII. Polygraphische Gewerbe	12 368	26 796	5 767	90 535	751	91 521	18 886	208 852
XVIII. Künstlerische Gewerbe	11 037	15 307	925	11 525	37	3 346	11 999	30 178
XIX. Handelsgewerbe	790 778	1 299 939	49 756	580 519	1 606	183 176	842 140	2 063 634
XX. Versicherungsgewerbe	22 304	27 048	1 469	19 952	151	22 027	23 924	69 027
XXI. Verkehrsgewerbe	80 392	142 019	7 082	94 106	816	168 643	88 290	404 768
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	311 263	587 910	18 059	194 354	255	21 339	329 577	803 603
XXIII. Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	21 936	29 657	2 712	44 423	115	13 826	24 763	87 906

Industrielle Arbeitskräfte. Die Statistik der industriellen Arbeitskräfte aus den Jahren 1905, 1906 und 1907 ergibt, daß von 226 565 (1905), 236 643 (1906) und 250 724 (1907) Fabriken 75 991 bezw. 80 520 bezw. 85 143 Fabriken Arbeiterinnen über 16 Jahre und 79 735, 83 961 und 89 211 jugendliche Arbeiter beschäftigte. Ferner waren insgesamt beschäftigt erwachsene männliche Arbeiter 4 173 522, 4 364 255 und 4 533 548, Arbeiterinnen erwachsene männliche Arbeiter 4 173 522 bezw. 4 364 255 bezw. 4 533 548, Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren 406 829 bezw. 426 200 und 494 236, Arbeiterinnen über 21 Jahre 633 918 bezw. 668 820 und 696 099. Zusammen 1 041 626 bezw. 1 095 899 bezw. 1 145 535, ferner junge Leute von 14—16 Jahren: 382 264 bezw. 413 654 und 436 182. Kinder unter 14 Jahren: 10 245 bezw. 10 847 und 13 054. Summe der Arbeitskräfte: 5 607 657 bezw. 5 884 655 und 6 128 319.

Maschinenkräfte in der Industrie. Die Benutzung von Motoren gestaltete sich nach den gewerblichen Betriebszählungen von 1907 und 1895 in folgender verschiedener Weise. Im Jahre 1907 (1895) verwendeten 252 492 (151 695) Hauptbetriebe und 18 060 (12 788) Nebenbetriebe 8 826 616 (3 427 325) Pferdekräfte. Davon treffen auf Wind 17 932 (18 362) Betriebe, auf Wasser 49 917 (54 259) Betriebe mit 868 720 (629 065) Pferdestärken; Dampf 73 741 (58 530) mit 7 278 995 (2 721 218) Pferdestärken; elektrische Kraft 79 079 (2259) Betriebe mit 1 541 684,4 Kilowatt. Dazu Motorwagen, Lokomobile, Dampfschiffe 48 743 (25 256).

Aktienkapital in der Industrie. Die industriellen Unternehmungen befinden sich zwar größtenteils in Deutschland noch im Besitz einzelner Personen und Familien, aber die Form der Aktiengesellschaft als rechtliche Besitzerin von Industrieunternehmungen hat ständig zugenommen und zeigt, welche Kapitalien in der Industrie stecken. Gegenwärtiger Stand:

	Betriebe	Nominelles Kapital in Millionen
Bergbau	226	1204,3
"	37	805,5
Steine und Erden	339	416,0
Metallwaren	144	219,3
Maschinen	507	1498,7
Chemische Produkte	137	362,0
Leuchtstoffe, Seife, Fette und Öle	143	148,6
Textil	326	569,9
Papier	94	140,2
Leder	59	115,7
Holz	56	57,2
Nahrungsprodukte	792	970,1
Bekleidung	13	17,2
Reinigungsindustrie	5	0,6
Baugewerbe	42	81,0
Gastwirte	112	77,6

Interessen haben sich die Industriellen in Vereinen und Verbänden zusammengeschlossen, die teils gemeinsame Ziele verfolgen, zum Teil aber auch ganz verschiedene wirtschaftliche und sozialpolitische Standpunkte zeigen. Älteste und einflußreichste Organisationen dieser Art sind der Zentralverband deutscher Industrieller (Sitz Berlin) und der Verein zur Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen von Rheinland und Westfalen. Beide Verbände vertreten vor allem die Roh- und Halbzeugindustrie (schwere Industrie). Der Zentralverband ist 1876 von Anhängern der Schutzzollpolitik (Eisenzölle) gegründet worden (Hauptgründer: Reichstagsabg. v. Kardorff mit seiner Broschüre „Gegen den Strom" gegenüber dem Freihandel). Der Zentralverband ist bis heute Träger des Schutzzolls in der Industrie, eng liiert mit den agrarischen Schutzzöllern, wenn er auch wiederholt dem Bund der Landwirte formelle Absagen erteilt hat. Dementsprechend ist der Verband politisch auch der Rechten zugeneigt (Mitglieder meist freikonservativ oder ganz rechts nationalliberal), sozialpolitisch durchaus scharfmacherisch, Vorliebe für Ausnahmegesetze (Zuchthausvorlage), gegen volle Koalitionsfreiheit der Arbeiter, gegen jede Fabrikverfassung, bei der der Arbeiter mitzureden hat („wir wollen die Herren im Hause bleiben"), gegen Tarifverträge im Arbeitsverhältnis, gegen Pensionsversicherung und volle Koalitionsfreiheit der Privatbeamten. Für den Verband spielt die Phrase „Schutz der nationalen Arbeit" eine große Rolle, was ihn aber nicht hindert, ungezählte Tausende polnischer Arbeiter („billige Arbeitskräfte") in Rheinland und Westfalen einzuführen und die Rohstoffe (besonders Kohlen) an das Ausland billiger als an die deutschen Konsumenten (heimische Industrie) zu verkaufen. Der Zentralverband sucht die Wahlen durch große Geldmittel zu beeinflussen, die er seit 1909 in einem besonderen Wahlfonds sammelt, der Kandidaten seiner wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Richtung zugute kommen soll. — Dieser Organisation der schweren Industrie stehen in vielen Punkten gegnerisch gegenüber die Organisationen der leichten Industrie (Fertigindustrie oder verarbeitende Industrie), deren stärkste der Bund der Industriellen (Sitz Berlin) ist. Er ist nicht so stark schutzzöllnerisch gesinnt wie der Zentralverband, hat vor allem Interesse an langfristigen Handelsverträgen, bekämpft deshalb den Bund der Landwirte. Sozialpolitisch ist er modernen Anschauungen zugänglich, anerkennt eher die Arbeiterorganisationen, Tarifverträgen nicht abgeneigt, auch für Pensionsversicherung

der Privatangestellten. — Der Bund hat viele bundesstaatliche Organisationen von denen die größten sind der Verband Sächsischer Industrieller (über 4000 Betriebe mit einer halben Million Arbeiter) und der Verband Bayerischer Industrieller (eigene Exportförderungsstelle).

Daneben gibt es Branchenverbände der Industrie in großer Zahl (5—600), von denen besonders hervorragend sind: Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, Verband Deutscher Textilindustrie.

Arbeitgeberverbände bestehen neben diesen industriellen Verbänden zur speziellen Vertretung der Arbeitgeberinteressen. Sie bestanden 1909 aus 84 Reichsverbänden, 474 Landes- oder Bezirksverbänden und 2055 Ortsverbänden. Im ganzen sind 2613 Verbände mit 115 095 Mitgliedern vorhanden. Beschäftigt sind in ihnen 3 851 680 Arbeiter. Die Verbände sind fast ausschließlich entweder der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände oder dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände eingegliedert, von denen die erstere 60 589 Mitglieder mit 1 027 818 Arbeitern, der letztere 50 000 Mitglieder mit 1 600 000 Arbeitern zählt. Der bekannteste, wichtigste und mächtigste Reichsverband ist der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, der 2960 Mitglieder mit 489 300 Arbeitern umfaßt. Dann kommt der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe mit 22 000 Mitgliedern und etwa 330 000 Arbeitern, sowie der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie mit 310 000 Arbeitern. Was die Landesverbände betrifft, so steht der Arbeitgeberverband Unterelbe mit 11 500 Mitgliedern und 153 000 Arbeitern an der Spitze. Auch eine internationale Organisation ist in Kraft getreten. Die Reedervereine Deutschlands, Englands, Schwedens, Hollands, Belgiens und Dänemarks haben sich international mit dem Sitz in London organisiert (nach englischem Recht). Mit den Arbeitgeberverbänden haben sich Versicherungen gegen Streikschädigungen verbunden.

Arbeitnehmerverbände bestehen in erster Linie unter den Arbeitern in den Gewerkschaften und Gewerkvereinen (s. dort, Arbeiterfrage). Dann aber in den Technikerverbänden, deren es 1909 18 gab mit zusammen 117 340 Mitgliedern, darunter 112 410 Privatangestellte. Der größte dieser Verbände ist der deutsche Werkmeister-Verband (Düsseldorf) mit 50 700 Mitgl., 873 Vereinen, 1 120 300 M. Jahreseinnahme, 867 968 M. Jahresausgabe, 2 450 660 M. Vermögen; der Bund der technisch-industriellen Beamten, Berlin, mit 15 034

Mitgliedern, 188 Vereinen (Einnahme 327 467, Ausgabe 323 836, Vermögen 198 591) und der deutsche Techniker-Verband, Berlin, mit 27 289 Mitgliedern, darunter 24 560 Angestellte, 382 Vereinen (Einnahme 491 440, Ausgabe 441 846, Vermögen 407 331 M.).

Ringe, Kartelle, Syndikate, Trusts. Unter diesen Organisationen sind Vereinigungen zu verstehen, zu denen sich selbständige Unternehmungen vereinigen, um einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Der Zweck ist es, der ihre Eigenart bestimmt. Unter Ringen versteht man gemeinhin Vereinigungen, deren Mitglieder den Zweck verfolgen, durch massenhaften Ankauf einer Ware und deren Zurückhaltung die Nachfrage zu steigern und so den Preis künstlich in die Höhe zu treiben, um dann mit größerem Nutzen zu verkaufen. Der Ring will also hohe Preisunterschiede schaffen und durch zeitweilige künstliche Störungen des Marktes Spekulationsgewinne erreichen. Anders die Kartelle (Syndikate). In ihnen verständigen sich eine Anzahl selbständiger wirtschaftlicher Unternehmungen gleicher oder nahe verwandter Betriebszweige über eine Beschränkung oder Ausschließung des freien Wettbewerbs auf einem bestimmten Produktionsgebiet. Das kann auf zweierlei Weise geschehen: 1. Die Kartellmitglieder verzichten auf selbständigen Absatz ihrer Produkte, übertragen ihn auf eine gemeinsame Verkaufsstelle, die die Aufträge übernimmt und auf die Kartellmitglieder verteilt. Diese Verkaufsstelle kann dann als Gesellschaft (Aktiengesellschaft oder G. m. b. H.), als selbständiges Rechtssubjekt (Syndikat) organisiert sein (z. B. rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat). Neben dieser höheren Art von Kartellen gibt es 2. Kartelle niederer Ordnung. Sie belassen den Absatz der Waren sowie deren Erzeugung den Mitgliedern, verständigen sich aber über bestimmte Verkaufsbedingungen (Konditionenkartelle), bestimmte Preisgrenzen beim Absatz (Preiskartelle), Betriebseinschränkungen, Fixierung von Höchstmengen, Verbot der Betriebserweiterung (Produktionskartelle), Aufteilung des Absatzes. Vorteile der Kartelle sind zweifellos: Verminderung der Kosten bei der Kundengewinnung, Anpassung der Produktion an den Bedarf, Vermeidung von Überproduktion und Preissturz, Verhinderung von Krisen. Gefahren dagegen sind: autokratisches Vorgehen gegenüber den Abnehmern der Waren, Beengung des Zwischenhandels, und namentlich in Verbindung mit der Schutzzollpolitik eine Preisbildung, bei der durch Ausschaltung der Konkurrenz des Auslandes die heimischen Abnehmer zu hohen Preisen kaufen müssen, während die Kartelle

(Kohlensyndikat!) zugleich die Ware an das Ausland billiger liefern, und dadurch der deutschen Exportindustrie die Konkurrenz auf dem Auslandsmarkt erschwert wird. Auch auf sozialpolitischem Gebiet liegen hier große Gefahren, indem die Kartelle auf die Arbeitsverhältnisse, speziell den Arbeitsvertrag und Arbeitsmarkt, großen Einfluß ausüben können. Sie verpflichten z. B. ihre Mitglieder, nur von einer Arbeitsnachweisstelle Arbeiter zu nehmen, dies nur nach bestimmten Verträgen zu tun usw., und können so die politische Selbständigkeit der Arbeiter, ihr Koalitionsrecht usw. unterbinden. Die Kartelle gewinnen auch dem Staat gegenüber durch ihre Preispolitik und Produktionspolitik eine Macht, die der eines Staates im Staate gleicht, indem sie nur so viele Waren herstellen, als ihnen beliebt, und nur zu dem ihnen genehmen Preis, jede Konkurrenz aber durch ihre größere Macht und ihr rücksichtsloses Vorgehen gegen die nicht zu dem Kartell gehörenden Produzenten derselben Branche ausschließen. Gesteigert werden alle diese Gefahren noch, wenn die Kartelle die Form von T r u s t s annehmen, wie dies hauptsächlich in Amerika geschehen ist. Während bei den Kartellen die in ihnen koalierten Unternehmer wenigstens noch in der Leitung des inneren Betriebes selbständig bleiben, beherrscht der Trust auch den Produktionsprozeß der zusammengeschlossenen Betriebe, und zwar nicht nur die einer Branche, sondern die aller Branchen, die die betreffende Ware bei dem Produktionsprozeß durchläuft. So vereinigt z. B. der amerikanische Stahltrust in sich die Gewinnung der Rohstoffe der Eisenerzeugung, Eisenerz, Kohle und Koks, Kalkstein, der Roheisen- und Stahlerzeugung, die Herstellung von Halbzeug, Schienen, Blechen, Röhren, Draht und anderer Walzwerkprodukte und Fertigfabrikate. Er besitzt zur Beförderung seiner Rohstoffe und Produkte Eisenbahnen mit Lokomotiven und Wagenmaterial und eine eigene Flotte. Dieser Charakter der Trusts ergibt, daß es sich bei einer Trustbildung um ein s t ä n d i g e s Unternehmen handelt, nicht wie bei den Kartellen um Koalitionen, die nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden (noch kürzer bei den „Ringen") und dann der Erneuerung bedürfen. So fällt beim Trust dieser Regulator fort, der bei den Kartellen immer noch mäßigend wirken kann. Zudem gerät bei dem Trust die Zentralmacht in immer weniger Hände, so daß schließlich, wenn nicht gar nur eine Person, denn doch nur ein kleiner Kreis die Macht des Trusts besitzt. Damit wird die Gefahr rücksichtsloser Ausbeutung noch vermehrt und eine wirtschaftliche Macht über ungezählte Tausende von Menschen in die Hände einzelner ge-

legt, die das öffentliche Wohl geradezu gefährden kann. — Die Gefahr dieser Entwicklung vor Augen, hat man in Deutschland vom Jahre 1902 an verschiedentlich Erhebungen über die Entwicklung des deutschen Kartellwesens veranstaltet, deren Resultate dem Reichstag unterbreitet wurden, ohne daß man aber bisher **zu** staatlichen Mitteln gegriffen hat, die Kartellentwicklung zu hemmen, oder die Kartelle, was jedenfalls geboten wäre, unter besondere staatliche Aufsicht zu stellen. wenn wir auch noch keine eigentliche Trustbildung in Deutschland haben, so sind Anfänge dafür schon vorhanden in den Vereinigungen von Kohlenzechen mit Hüttenwerken und von Werken der Eisen- und Stahlerzeugung mit Walzwerken. Andererseits besteht auch die Gefahr, daß man die Trustbildung befördert, wenn man zu rigoros gegen die Kartellbildung vorgeht. Diese Materie will deshalb sehr vorsichtig behandelt werden.

Fabrikverfassung. Wie auf der einen Seite die Macht der industriellen Betriebe durch Kartelle, Syndikate und Trusts sich auszudehnen sucht — trachtet innerhalb des Betriebes der Arbeiter seine Macht gegenüber dem Arbeitgeber hinsichtlich der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu vermehren. Näheres darüber siehe Kapitel Arbeiterfrage! Hier nur ein Wort zur Fabrikverfassung: Dem Problem, die Arbeiter mitzubeteiligen an der Regulierung des Betriebes, eventuell Arbeiter-Gewinnbeteiligung. Versuche dieser Art sind bei Zeiß-Jena und bei Freese-Berlin gemacht worden. Dort wie hier tragen diese Betriebe fast monopolartigen Charakter, sie sind fast konkurrenzlos. Daher ist die Frage in der Praxis ungelöst, wie weit auch Betriebe, die in starkem Konkurrenzkampf stehen, zu solchen Versuchen fähig sind. Die Arbeiterschutzgesetzgebung sieht Arbeiterausschüsse nur mit sehr geringen Machtbefugnissen vor. Ihnen sind die in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Fabrikordnungen, die in jeder der Gewerbeaufsicht unterstellten Fabrik auszuhängen haben, zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus geht ihre Machtbefugnis nicht. Immerhin sind sie der bescheidene Anfang einer Fabrikverfassung. Sozialistisches Endziel einer solchen Verfassung wäre die volle Demokratisierung des Betriebs mit dem Übergang in den Besitz der organisierten Arbeitsgemeinschaft. Wir haben hier dagegen nur mit Verhältnissen zu rechnen, bei denen die Arbeitsmittel Privateigentum des Unternehmers sind. Daher ist für die Vertretung der Beamten und Arbeiter ausgeschlossen ein Einfluß auf die Verwendung des Reinertrags, eine generelle Beschlußfassung über Betriebsausgaben, Löhne und Gehälter. Dagegen

ließe sich wohl eine Fabrikverfassung durchführen, bei der die Vertretung der Arbeitnehmer Mitbestimmungsrecht erhält über die technischen Schutzvorrichtungen, hygienischen Einrichtungen der Fabrik, über angemessene Verkürzung der Arbeitszeiten, Einrichtung der Arbeitspausen, Sicherung der moralischen und politischen Unabhängigkeit des Arbeitnehmers außerhalb des Arbeitsverhältnisses. Es ließe sich auch denken eine Mitbestimmung bei der Wahl der Werkführer, bei den Lohnsätzen im einzelnen (generell kann sie nur der Unternehmer bestimmen), bei Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften. Der Wert solcher Fabrikverfassung liegt in der Steigerung des Interesses der Arbeitnehmer an dem Betriebe, und für die Arbeitnehmer selbst darin, daß sie aus dem absoluten Abhängigkeitsverhältnis des Fabrikuntertanen in ähnlicher Weise herauswachsen, wie dies in den politischen Staaten durch die Verfassung geschehen ist, die aus Untertanen Staatsbürger machte. Dabei würde freilich im einzelnen das Verhältnis zu regeln sein zwischen den Gewerkschaften und jenen Arbeitervertretungen, und bei Tarifabschlüssen zwischen den beiden Kontrahenten des Tarifabschlusses einerseits und den beiden Faktoren der Fabrikverfassung im einzelnen Betriebe. (Alles übrige zum Arbeitsverhältnis, auch über Arbeitskammern, s. unter Arbeiterfrage.)

Kapitel X. Handwerk.

Die Handwerkerfrage in ihrer heutigen Gestalt ist eine Folge der Gewerbefreiheit, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland Bahn brach und im Deutschen Reich gesetzlich festgelegt wurde. Die Gewerbefreiheit, die von den Handwerkern selbst begrüßt wurde, brachte die Freiheit vom Zunftwesen, das bestimmt hatte, wer Meister sein dürfe, wieviel Gesellen und Lehrlinge gestattet seien und unter welchen Bedingungen. Die Gewerbefreiheit erlaubte jedem Gesellen, ja jedermann, sich als Handwerksmeister niederzulassen, Gesellen in beliebiger Anzahl anzustellen, Lehrlingszüchterei nach Gutdünken zu betreiben. Zugleich hörte die gesetzliche Scheidung der Branchen auf, fortan können Tischlerei und Schreinerei, Tuchgeschäft und Maßschneiderei, Schuhmacherei und Schuhflickerei, Konditorei und Bäckerei usw. zusammen betrieben werden, ohne besondere Erlaubnis. Der Vertrieb der Ware ist nicht mehr an den Ort gebunden. Es entsteht Hausierbetrieb. Die kleine Schneiderei erweitert sich zum geregelten Konfektionsgeschäft. Es entstehen Exportgeschäfte aus Handwerkerstätten heraus. Groß- und Kleinbetriebe schieben sich durcheinander. Der Handwerksmeister verliert in einzelnen Branchen mehr und mehr die Herstellung neuer Waren, kann sich in der Konkurrenz mit dem Großbetrieb nur noch auf Reparaturarbeiten beschränken oder arbeitet gar nur noch für den Großbetrieb entweder als Hausindustrieller, oder er gibt mit der wirtschaftlichen auch die soziale Selbständigkeit auf und wird Fabrikarbeiter. Nicht die persönliche Fähigkeit allein reicht zum Vorwärtskommen aus. Entscheidend wird der Besitz des Kapitals, wozu noch die Konkurrenz der Maschine tritt (die der Kleinbetrieb erst seit Aufkommen der Elektrizität im kleinen Motorenbetrieb auch für sich nutzbar machen kann). Auf diese Weise gingen ganze Handwerke als selbständige Kleinbetriebe *so gut wie unter*: Weberei, Strumpfwirkerei, Färberei, Seifensiederei, Seilerei, Knopfmacherei, Nagelschmiederei und handwerksmäßiger Bergbau. 2. Andere Handwerke kamen in schweren Existenzkampf: Schuh-

macherei, Schneiderei, Böttcherei, Drechslerei, Uhrmacherei, Sattlerei, Buchbinderei, Klempnerei, Tischlerei, Glaserei, Schlosserei, Zeugschneiderei, Stellmacherei. 3. Wieder andere haben zwar auch schwer zu kämpfen, aber dem Großbetrieb gegenüber doch eine festere Basis: Maurerei, Dachdeckerei, Stubenmalerei, Hufschmiederei, Barbiergewerbe, Bäckerei und Konditorei. Um diesen beiden keineswegs dem Untergang geweihten Handwerksgruppen die Position zu stärken, hat man seit Mitte der 70er Jahre die verschiedensten Versuche gemacht. Während man von liberaler Seite aus den Handwerker auf das Mittel der Selbsthilfe hinwies, verstärkt durch gute Schulbildung, kaufmännische und technische Ausbildung, Zusammenschluß zu Genossenschaften, und das Handwerk vor der Staatskonkurrenz (Gefängnisarbeit, s. d.) zu schützen suchte, ihm vor allem aber gegenüber der Fabrikarbeit als Konkurrenz empfahl, sich auf Qualitätsarbeit einzurichten — suchte die aus konservativen, klerikalen und antisemitischen Elementen zusammengesetzte, als „Mittelstandsbewegung“ auftretende Handwerkerbewegung eine Handwerkergesetzgebung durchzusetzen, der als letztes Ideal die Wiederherstellung des alten Zunftwesens in etwas modernisierten Formen vorschwebte. Und teilweise hat sich unter dem Einfluß der Konservativen, des Zentrums (z. T. auch der Nationalliberalen) die Gesetzgebung dann in dieser Richtung bewegt.

1. **Das Innungswesen** wurde neu belebt. Nachdem durch freie Innungen wenig erreicht war, suchte man von 1897 an mehr zu erreichen durch „freiwillige Zwangsinnungen“, die auf Antrag Beteiligter in einem Bezirk einzurichten sind, wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und wenn die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht. Aber wertvoller als die Innungen waren die Bestimmungen über

2. **Handwerkskammern,** welche in Zukunft den Oberbau der Interessenvertretung des Handwerks darstellen sollten. Denn hier wurde eine Instanz geschaffen, die in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden soll. Insbesondere wurde der Handwerkskammer

die Regelung des Lehrlingswesens (Lehrvertrag, Zahl der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit, überwachung der Vorschriften) übertragen, sowie der ganze Verkehr mit den Staats- und Gemeindebehörden zur Vertretung von Handwerkerinteressen. Von der Aufsichtsbehörde wurde bei jeder Handwerkskammer ein Regierungskommissar bestellt. Gewählt werden die Kammern durch die Mitglieder der Innungen und der Gewerbevereine ihres Bezirks. Dasselbe Gesetz von 1897 beschäftigte sich dann noch mit der

3. **Ordnung des Lehrlingswesens.** Es gab den Innungen Aufsichtsrechte über die Lehrlingsausbildung (Lehrvertrag innerhalb von 4 Wochen abzuschließen, Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule, Schutz vor Mißhandlung, Regelung der häuslichen Dienstleistungen, zu denen Lehrlinge, die nicht im Hause des Lehrherrn Kost und Wohnung haben, nicht herangezogen werden dürfen, Vorbeugung der Lehrlingszüchterei durch Bestimmung, daß die Zahl der Lehrlinge mit der der Gesellen in richtigem Verhältnis steht [Höchstzahl durch Bundesratsbeschluß für einzelne Gewerbe zu regeln], endlich Bestimmung über Gesellenprüfung). Eng mit diesen Fragen verknüpft erschien die der

4. **Führung des Meistertitels.** Nach Aufhebung der alten Gewerbebestimmungen (1869) bis 1897 konnte sich Meister nennen, wer es wollte, auch Lehrlinge nach Gutdünken ausbilden. Das Gesetz von 1897 schützt den Meistertitel in dem Sinne, daß diesen Titel nur führen darf, wer 1. die Meisterprüfung abgelegt hat und 2. Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Diese Befugnis besaß, wer das 24. Lebensjahr erreicht hatte und entweder eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hatte oder fünf Jahre hindurch selbständig das Handwerk ausgeübt hatte oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen war. Eine Novelle von 1908 hielt dann zwar an der Meisterprüfung als Vorbedingung für die Führung des Meistertitels fest, verlangte aber außerdem die Vollendung des 24. Lebensjahres. Dagegen ist nach dieser Novelle nicht mehr die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen Voraussetzung zur Führung des Meistertitels, sondern umgekehrt ist jetzt die Führung des Meistertitels die Vorbedingung für die Lehrlingsausbildung. — Eine Hauptforderung der Zünftler aber war von Anfang an

5. **Der Befähigungsnachweis.** Er sollte dadurch die Rettung des Handwerks bringen, daß niemand ohne Ableistung des Befähigungsnachweises befugt sein sollte, selbständig ein Handwerk zu treiben. Das würde bedeuten

völlige Rückkehr zum Zunftwesen unter Aufhebung der Gewerbefreiheit. Der Befähigungsnachweis wäre nur denkbar, wenn die alte Abgrenzung im Handwerk wieder eintritt, eine strenge Abgrenzung der Arbeitsgebiete vorgenommen wird, damit jeder nur in dem Handwerk arbeitet, in dem er den Befähigungsnachweis abgelegt hat. So forderte denn auch in Österreich der Schlossertag 1888, es solle den Bauunternehmern verboten werden, Schlosserarbeiten zu vergeben; den Spänglern, Gitter für Dachfenster anzubringen; den Schlossern, Klammern und Schrauben anzufertigen. Schneider dürfen keine Lederhosen anfertigen, die den Handschuhmachern zukommen; Zimmerleute dürfen keine Särge herstellen, Tischler keine Zimmerarbeiten.

In Deutschland ging man nicht so weit zurück. Eingeschränkt wurde im wesentlichen nur die Lehrlingsausbildung. Sie wurde an bestimmte Satzungen und Personen (Handwerksmeister) geknüpft, die hierfür sich einer Prüfung hatten unterziehen müssen. Diese Meisterprüfung, die man auch den kleinen Befähigungsnachweis nennt — hat aber nichts zu tun mit dem großen oder allgemeinen Befähigungsnachweis. Er bildete Jahrzehnte hindurch die Hauptforderung zur Rettung des Handwerks nach Ansicht der Konservativen und teilweise auch des Zentrums. Dieser große Befähigungsnachweis sollte dadurch das Handwerk retten, daß ohne ihn niemand selbständig ein Handwerksgewerbe betreiben dürfe.

Malkewitz, ein Hauptzünftler, stellte 1905 beim 6. Deutschen Handwerker- und Gewerbekammertag den Antrag, die Forderung des Befähigungsnachweises für alle Handwerkszweige als unter den heutigen Verhältnissen unerreichbar zu erklären, und der konservative Abgeordnete Jakobskötter führte am 25. November 1905 in der „Kreuzzeitung" aus, daß manche an der Forderung des Befähigungsnachweises nur festhalten, weil er den „Glorienschein aus guter alter Zeit um sich habe", ohne daß man sich aber über die Durchführbarkeit „im geringsten klar sei". Trotzdem spukt diese alte Forderung immer noch in vielen Köpfen. Ihnen ist einstweilen ein Trost, daß die Führung des Meistertitels, wie oben dargelegt, an eine Prüfung gebunden ist, die sie dann den kleinen Befähigungsnachweis nennen. Ihn sucht man aber besonders für das Baugewerbe dahin zu erweitern, daß er als Vorbedingung für die Erlaubnis des selbständigen Gewerbebetriebs gilt, was damit begründet wird, daß hier von der technischen Fähigkeit der Bauleitung Leben und Gesundheit der auf und bei dem Bau Beschäftigten in besonderem

Maße abhängig ist. Doch dürfte hier die spezielle Oberaufsicht durch die Behörden genügen, gleichgültig, ob der Bauleiter durch ein Examen, das ihm den Meistertitel verliehen hat, seine Befähigung nachwies. Für das Emporkommen des Handwerkers und Stärkung seiner wirtschaftlichen Kraft im Konkurrenzkampf sind all diese der Gedankenwelt des alten Zünftlertums entnommenen gesetzgeberischen Verordnungen nur Palliativmittel. Nur den Handwerkerkammern und den Verordnungen über das Lehrlingswesen ist größere Bedeutung zuzuschreiben. Die Hauptsache bleibt die Selbsthilfe des Handwerkers, der sich gründliche kaufmännische und technische Kenntnisse aneignet, seine Arbeit zur Qualitätsarbeit gegenüber der Massenarbeit der Fabrik ausgestaltet, unter genauer Anpassung an die Spezialwünsche des Publikums. Dazu muß ferner kommen eine fortschreitende bessere Regelung des Submissionswesens, bei dem dem soliden und darum nicht immer am billigsten arbeitenden Handwerker mehr Berücksichtigung geschenkt wird, ferner absoluter Schutz vor der Gefängnisarbeit und der Konkurrenz, die andere staatliche Handwerker (z. B. Militärschneider) bereiten. Endlich aber ist vonnöten Pflege des Genossenschaftsgedankens beim Handwerker. Hier kommen vor allem für ihn in Betracht die Kreditgenossenschaften, die gewerblichen Rohstoffgenossenschaften, die Wareneinkaufsvereine, gewerbliche Werkgenossenschaften, gewerbliche Magazingenossenschaften, gewerbliche Rohstoff- und Magazingenossenschaften und gewerbliche Produktionsgenossenschaften.

Zuletzt aber ist hervorzuheben, wie wichtig auch für das Handwerk eine Wirtschaftspolitik des Staates ist, die nicht durch schutzzöllnerische Bestrebungen die für den Handwerker aller Art wichtigen Rohprodukte, Maschinen und Werkzeuge verteuert, wie es in Deutschland seit dem Zolltarif von 1902 der Fall ist. Hier können die Handwerker sehen, daß die Konservativen nicht ihre Freunde sind. Dasselbe zeigt sich bei der konservativen Steuerpolitik mit ihrer Belastung durch Konsumsteuern und gewerbliche Steuern.

Handwerk und Sozialpolitik. Der Handwerksmeister will von Sozialpolitik zugunsten des Arbeiters wenig wissen. Er klagt über die Versicherungsgesetzgebung und über die Arbeiterschutzbestimmungen, die in seinen Betrieb eingreifen. (Am schärfsten trat dies bei der Bäckereiverordnung zutage, die von sanitären Gesichtspunkten aus die Arbeitsräume der Bäckereien verbessern will.) Der Handwerker übersieht hierbei, daß ein gut gelohnter Arbeiter ihm ein guter Kunde ist, daß er durch die Masse der Arbeiter mehr verdienen kann,

als durch die kleinere Zahl der großen Arbeitgeber. Auch durch die Versicherungsgesetzgebung, die tatsächlich auf dem Handwerker schwer lastet, an der er sich aber auch freiwillig zu seinen eigenen Gunsten durch Selbstversicherung beteiligen kann, wird dem Volksganzen gedient, was dem Handwerker auch wieder zugute kommt. Institutionen aber wie die Bäckereiverordnung sind im Interesse des öffentlichen Wohls notwendig, dem es nicht gleichgültig sein kann, ob die Bäckereiräume reinlich und vor Krankheitskeimen geschützt sind, und ob die Backwaren von gesunden oder durch überlange Arbeitszeit ermüdeten, Krankheiten leichter ausgesetzten Gesellen gefertigt werden.

Kapitel XI. Handel.

A. Der Handel im Inland.

I. Statistik über die Zahl der Betriebe des Handelsgewerbes (12. Juni 1907) und der in dem Gewerbe beschäftigten Personen.

a) **Warenhandel:** 709 231 Betriebe mit 1 723 499 Personen. Davon Kleinbetriebe (1 bis 5 Pers.) 660 012 mit 1 123 511 Personen. Mittelbetriebe (6—50 P.) 42 073 Betriebe mit 489 919 P. Großbetriebe (51 und mehr P.) 1146 mit 116 069 P.

b) **Geld- und Kredithandel:** 9918 Betriebe mit 67 282 P. Davon Kleinbetriebe (1 bis 5 P.) 7464 Betriebe mit 15 698 Pers. Mittelbetriebe 2310 mit 29 373 P. Großbetriebe 144 mit 22 211 P.

c) **Buch-, Kunst- und Musikalienhandel,** sowie **Zeitungsverlag** und **Spedition:** 14 249 Betriebe mit 65 757 P. Davon Kleinbetriebe 11 883 mit 22 420 P. Mittelbetriebe 2245 mit 29 413 P. Großbetriebe 121 mit 13 924 P.

d) **Hausierhandel:** 41 801 Betriebe mit 48 371 P. Davon Kleinbetriebe 41 781 mit 48 213 P. und 20 Mittelbetriebe mit 158 P.

e) **Handelsvermittlung** (Kommissionäre): 45 736 Betriebe mit 75 707 P. Davon 44 274 Kleinbetriebe mit 59 860 P. 1446 Mittelbetriebe mit 14 713 P. 16 Großbetriebe mit 1134 P.

f) **Hilfsgewerbe des Handels:** 3264 Betriebe mit 26 761 Pers. Davon 2918 Kleinbetriebe mit 4347 P., 277 Mittelbetriebe mit 4360 P., 69 Großbetriebe mit 18 054 P.

g) **Versteigerung, Leihgeschäfte, Stellenvermittlung:** 17 941 Betriebe mit 56 257 P. Davon 16 446 Kleinbetriebe mit 25 890 P., 1385 Mittelbetriebe mit 18 583 P. und 110 Großbetriebe mit 11 784 Personen.

II. Handelsgesetzgebung.

(Allgemeines.)

a) Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch stammt von 1861 aus Beratungen von Juristen und Kaufleuten, die 1857 bis 1861 von der Mehrheit der deutschen Staaten nach Nürnberg und Hamburg entsendet waren. Landesgesetze gaben ihm Gesetzeskraft, nach Gründung des Reichs wurde es Reichsgesetz (1872), dann mehrfach abgeändert, namentlich wegen der Aktiengesellschaften und der Börsengesetzgebung. Das Bürgerliche Gesetzbuch 1900 machte dann einige Abänderungen notwendig, aber schon vorher wurde es 1897 neu

redigiert mit einem Einführungsgesetz vom 10. Mai 1897. Dieses neue Handelsgesetzbuch regelt den Handelsstand (Kaufleute, Handlungsgehilfen), die Handelsgesellschaften, die Handelsgeschäfte und den Seehandel. Die Vorschriften über Handlungsgehilfen und Lehrlinge stammen vom 1. Januar 1900.

b) **Der Handlungslehrling.** Dauer der Lehrzeit richtet sich nach dem zwischen Kaufmann und Vater (Vormund) des Lehrlings abzuschließenden Vertrag, sonst Ortsgebrauch, Probezeit darf nur drei Monate dauern. Lehrling muß in allen Arbeiten des Geschäftsbetriebes gründlich und systematisch unterrichtet werden, Zeit zum Besuch des Gottesdienstes und der Fortbildungsschule erhalten, nach Schluß der Lehrzeit schriftliches Zeugnis bekommen. Handlungslehrlinge in vorgerückterem Lebensalter, die in lockerem Dienstverhältnis stehen, nennt man Volontäre. Nur Personen, die im Besitz bürgerlicher Ehrenrechte sind, können Lehrlinge halten.

c) **Der Handlungsgehilfe.** Für das Dienstverhältnis ist nur gültig Handelsgesetzbuch und Bürgerliches Gesetzbuch, nicht Gewerbeordnung. Engagement braucht nicht schriftlich zu sein, dann entscheidet Ortsgebrauch. Handlungsgehilfe darf nur mit Erlaubnis des Prinzipals Handelsgewerbe für sich betreiben. Eine Konkurrenzklausel kann den Handlungsgehilfen hindern, nach Verlassen seiner Dienststelle für eine bestimmte Zeit ein Konkurrenzgeschäft zu begründen oder in ein solches einzutreten. Die Beschränkung kann nicht über drei Jahre dauern, muß eine unbillige Erschwerung des Fortkommens nach Zeit, Ort und Gegenstand ausschließen und ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe bei Abschluß des Vertrags noch minderjährig war. Die Gehaltszahlung ist monatlich postnumerando, spätere Zahlung darf nicht verwehrt werden. Ansprüche auf Gehalt und eventuell Unterhalt bei Krankheit dauern sechs Wochen, wobei sich der H. nicht anzurechnen lassen braucht, was er in dieser Zeit aus Kassen erhält. H. kann jederzeit Dienstverhältnis lösen, wenn Gehaltszahlung ausbleibt, tätliche oder sonst erhebliche Ehrverletzung durch den Chef eintritt, unsittliche Zumutungen gemacht werden. Chef kann Entlassung verfügen bei Untreue, Vertrauensmißbrauch, nicht erlaubten Handelsgeschäften für eigenen Vorteil oder Vorteil Dritter, andauernde Krankheit (über sechs Wochen), militärische Übungen über acht Wochen, bei tätlichen oder ehrverletzenden Angriffen auf den Chef. Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis muß sechs Wochen vor Quartalsschluß gekündigt werden, wenn nichts anderes ausgemacht ist. Ausbedun-

gene Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen (Monatsschluß). Ausnahmen treten ein bei einem Gehalt von mehr als 5000 M. oder bei außereuropäischem Dienst in einer Handelsniederlassung, wo Kündigungsfrist länger sein muß. (Interessenvertretung des Handlungsgehilfen und soziale Lage s. unter Organisation S. 247 ff.)

d) **Die Arbeitszeit im Handelsgewerbe** ist unter der Herrschaft des freien Arbeitsvertrags grundsätzlich von der Vereinbarung der Parteien abhängig. Mangels einer Vereinbarung kommt der Ortsgebrauch in Betracht. Dies hat zu schweren Mißständen geführt. Eine von der Kommission für Arbeiterstatistik 1892 veranstaltete Untersuchung ergab, daß vor 7 Uhr morgens die Geschäfte eröffnet werden im Tabaks- und Zigarrenhandel in über $1/3$ der Betriebe, Nahrungsmittel fast $2/3$, Kolonialwarenhandel $4/5$, und nach 9 Uhr erst geschlossen wurde in zwei Zweigen über $7/10$, fast $3/5$ und nur fast $7/10$ der Geschäfte. Dabei war die Arbeitszeit oft viel länger als die Ladenzeit. Es ergab sich, daß 81,4% der Betriebe mit männlichen und 71% mit weiblichen Handlungsgehilfen und ferner 85,8% mit Lehrlingen und 64,7% mit Lehrmädchen Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden, von jenen Gruppen gar 28,9%, 12,4%, 33,9% und 7% über 15 Stunden hinausgingen. Und auch diese regelmäßige Zeit wurde noch in Zeiten starken Verkehrs überschritten. Eine Besserung dieser für die Angestellten unerträglichen Verhältnisse brachte die Novelle vom 30. Juni 1900. In offenen Verkaufsstellen und dazu gehörigen Kontoren und Lagerräumen ist Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern angemessene Mittagspause (bei Einnahme der Hauptmahlzeit außerhalb des Geschäftsgebäudes mindestens $1\frac{1}{2}$ Std.) und nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Mindestruhe von in der Regel 10 Stunden zu gewähren. Die Mindestruhezeit ist in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern in offenen Verkaufsstellen mit 2 oder mehr Gehilfen und Lehrlingen 11 St. (auch in kleineren Gemeinden so möglich durch Ortsstatut). Ausnahmen bleiben bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Verhütung des Verderbens der Waren, Inventuren, Neueinrichtungen und Umzüge; außerdem kann die Polizeibehörde an höchstens 30 Tagen des Jahres Ausnahmen gestatten. Zugleich trat der gesetzliche **Neunuhr-Ladenschluß** ein, der nur bei Notfällen und höchstens 40 von der Polizei gestatteten Tagen um eine Stunde verlängert werden darf (ausgenommen Orte unter 2000 Einw., wo sich der Verkehr auf besondere Tage zusammendrängt). Nach den Ausführungsbestimmungen des

Gesetzes geht aber die Tendenz dahin, den Ladenschluß noch früher zu legen. So kann auf Antrag von mindestens 2/3 der beteiligten Geschäftsinhaber die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhören der Gemeindebehörden anordnen, daß in einer Gemeinde oder in mehreren, örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden in allen oder in einzelnen Geschäftszweigen während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume der Ladenschluß auf die Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ausgedehnt wird. Es ist hierauf eine Bewegung zugunsten des **Achtuhr-Ladenschlusses** eingetreten, unter deren Einfluß es erfreulicherweise gelungen ist, den Achtuhr-Ladenschluß bis zum 1. April 1910 in 743 Gemeinden einzuführen, jetzt dürften es 8—900 sein.

e) **Sonntagsruhe** ist in Deutschland gesetzlich völlig nur durchgeführt im Handel an den drei ersten Feiertagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Sonst ist die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung der Handlungsgehilfen für 5 Stunden gestattet. Eine kürzere Beschäftigungszeit ist für Kontor- und Bureauangestellte reichsgesetzlich nicht vorgesehen, kann aber durch Orts- und Kommunalverbandsstatut sowie durch Landesgesetzgebung erfolgen. Eine Ausdehnung bis zu 10 Stunden kann im Deutschen Reich gestattet werden an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten und für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse (Badeorte, Festlichkeiten) einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen. Unvollkommen ist bei dieser Gesetzgebung vor allem die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Kontorhandels, wo das Bedürfnis nach Sonntagsarbeit viel geringer ist als im Ladenhandel. Hier ließe sich, wie es schon in einer ganzen Reihe von Städten durch Ortsstatut geschehen ist, die Kontorarbeit entweder ganz verbieten (Mannheim, Ludwigshafen, Straßburg, Barmen, Stuttgart, Darmstadt) oder die Zeit auf höchstens zwei Stunden reichsgesetzlich herabsetzen, wie es der Beirat zur Arbeiterstatistik schon 1905 vorschlug.

Im Ladenhandel ist fast nirgends volle Sonntagsruhe durchgeführt (Ausnahmen: Dresden, Leipzig, Darmstadt, Frankfurt a. M., Nürnberg, Stuttgart, München für 8 St.), die Ortsstatuten gehen nicht unter zwei Stunden herab, vielfach sind sie bei den fünf Stunden des Reichsgesetzes geblieben. Ein ganz besonderer Mißstand tritt darin zutage, wenn die Arbeitszeit bis spät in den Nachmittag ausgedehnt oder durch das Mittagessen zerrissen wird. Dann ist die ganze Sonntagsruhe illusorisch, und die Bekämpfung dieser Art von Sonntagsruhe nur zu berechtigt.

III. Handelsgesetzgebung.

(Spezielles.)

Gibt das Handelsgesetzbuch die allgemeinen Bestimmungen auch über den Handelsverkehr, so sind im Laufe der Zeit Spezialgesetze für einige Handelsarten entstanden, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Wahrung von Treu und Glauben, Bekämpfung von unreellem Handel, übervorteilung der Käufer. In diesem Sinn wurden Spezialbestimmungen zu Abzahlungsgeschäften 1893 und 1894 getroffen, um dem Käufer den Vorteil der ratenweisen Abzahlung zu sichern gegen allzu rigoroses Einfordern der Restschuld oder der Ware selbst bei Stockungen in der Ratenzahlung, und es wurde der Hausierhandel vom Abzahlungsgeschäft ausgeschlossen. Einer besonderen Gesetzgebung wurde das Wandergewerbe (Hausierhandel, Detailreisen, Wanderlager) unterworfen. Hier spielte neben der leichteren übervorteilung des Publikums der Gedanke des Schutzes der ansässigen Geschäfte eine Rolle. So wurden 1883 vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen: Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Waffen, das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spirituosen bei Privatpersonen. Die Wanderlager werden verpflichtet, eine Firma auszuhängen, Wanderauktionen werden verboten. Konservative und Zentrum versuchten auch den Kolportagebuchhandel zu verbieten, was am Widerspruch der Linken scheiterte. Das Hausierwesen wurde mit unter die Sonntagsruhe gestellt. Das Jahr 1896 brachte weitere Beschränkungen des Hausierhandels. Den Wandergewerbeschein erhält nur, wer 25 Jahre alt ist und nicht wegen Land- und Hausfriedensbruchs sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft ist. Es wurden vom Handel ausgeschlossen Bäume, Sträucher, Sämereien usw., Futtermittel, Brillen, optische Instrumente. Kindern unter 14 Jahren wurde das Hausieren verboten. Der Kolportagehandel wurde dahin geregelt, daß vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen verboten sind: in sittlicher und religiöser Hinsicht anstößige Schriften, Werke, bei denen Prämien und Gewinne zugesichert werden, Lieferungswerke, bei denen nicht der Gesamtpreis auf jedem Heft steht. Hinsichtlich des Detailreisens wurde 1896 bestimmt: das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit der Bundesrat nicht noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen gestattet, darf ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetrieben Waren

der angebotenen Art Verwendung finden. Ferner wendet sich die Spezialgesetzgebung gegen den Unlauteren Wettbewerb. Die erste Gesetzgebung dieser Art erfolgte 1896 gegen Reklameschwindel, Quantitätsverschleierung, Herabsetzung des Konkurrenten, Firmenschwindel und Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Ohne daß wir hier näher darauf eingehen können — hat sich dann diese Gesetzgebung später besonders gegen das Ausverkaufsunwesen gerichtet, das unter der Firma „Aufgabe des Geschäfts" oder „Umzugshalber" usw. betrieben wurde, und hat sich hier fortgesetzt, zuletzt 1908 verschärfte Maßnahmen getroffen. Eine besondere Gesetzgebung ist dann von vielen Seiten gegen die Warenhäuser verlangt worden. Namentlich Konservative und Zentrum taten es. Sie warfen den Warenhäusern vor, daß sie als großkapitalistische Gründungen die kleinen Gewerbebetriebe schädigen, sich unfairer und unlauterer Anlockungsmittel bedienen, der Verschwendungssucht Vorschub leisten, ihre Angestellten mangelhaft besolden, lebens- und feuergefährlich seien, Warenqualität schädigen, die Preise drücken usw. Der Vorwurf gegen die kleinen Betriebe mußte genau so gegen die großen Geschäfte überhaupt und vor allem gegen die Versandgeschäfte erhoben werden. Es ist nicht nachweisbar, daß bei Warenhäusern besondere Unreellität herrscht. Im Gegenteil kann man bei ihnen finden, daß sie mehr und mehr sich zu dem Geschäftsgrundsatz gerade der Großbetriebe bekennen, daß nur Reellität Nutzen und Gewinn verspricht: Die Behandlung der Angestellten ist gerade bei einzelnen Warenhäusern durchaus gut, mit entsprechender Bezahlung, und ist durchschnittlich nicht schlechter als bei anderen Betrieben. Gegen die Lebens- und Feuergefährlichkeit mag mit entsprechenden bau- und verkehrspolizeilichen Maßnahmen vorgegangen werden. Die Preisbildung erklärt sich aus der Technik des Großbetriebes, der billigeren Einkauf gestattet. Das kleinere und mittlere Gewerbe hat freilich einen nicht leichten Stand gegenüber dem Warenhaus, aber es wird ihn um so eher aushalten können, wenn es sich auf Spezialitäten und Qualitätsware legt, die das Warenhaus mit seiner Berechnung auf Massenkonsum nicht in diesem Maße pflegen kann. Endlich aber darf auf die Warenhäuser in der Großstadt hingewiesen werden, als auf eine durch die weiten Entfernungen bedingte Notwendigkeit, Waren wenigstens des Massenkonsums rasch und leicht zusammen einkaufen zu können. Es liegt kein Anlaß vor, die Warenhäuser, zum mindesten in der Großstadt, in ihrer Entwicklung durch gesetzliche Mittel zu hemmen. Auch die in Preußen und anderen Bundesstaaten (vergl. Finanzwesen,

Steuergesetzgebung) beliebte Sonderbesteuerung der Warenhäuser entspricht nicht steuerpolitischer Gerechtigkeit, denn sie schafft hier eine Sonderbelastung, als einfach die bestehenden Steuergesetze (Gewerbesteuer, Einkommensteuer usw.) auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Warenhäuser anzuwenden.

IV. Börsengesetzgebung.

a) **Die Reichsbank.** Es bestanden früher fast in allen deutschen Staatsgebieten, selbst in den kleineren Fürstentümern Landesbanken, die vom Staat mit besonderen Rechten ausgestattet waren, insbesondere zur Herstellung und Ausgabe von Banknoten. Die Folge war, daß in Deutschland eine Unmasse solcher unverzinslichen Papierwertscheine im Umlauf waren, fast ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage. Schon in der Reichsverfassung sah man deshalb eine einheitliche Regelung des Bankwesens vor, und 1875 wurde das Reichsbankgesetz erlassen, das die Verhältnisse der aus der früheren preußischen Bank (durch Ankauf) errichteten Reichsbank ordnete: Das Recht der Banknotenausgabe wurde erheblich eingeschränkt. Es bestehen außer der Reichsbank nur noch acht Notenbanken. Die Ausgabe von Banknoten seitens der Banken kann nur durch das Reich zugestanden werden. Die Reichsbank kann, soweit Deckungsmittel an Geld und Wechseln vorhanden sind, Banknoten nach Bedarf ausgeben. Die Deckung soll aber zum dritten Teil in wirklichen Geldmitteln bestehen, während zwei Drittel Wechsel sein können.

Die Reichsbank hat im übrigen die Aufgabe, den Geldumlauf im Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Es treten demnach besonders drei Arten des Verkehrs bei der Reichsbank auf: 1. der Giro- und Scheckverkehr, 2. der Diskonto-, Lombard- oder Wechselverkehr, 3. der Depositenverkehr.

Unter G i r o v e r k e h r versteht man die Vermittlung von Zahlungsausgleichungen unter mehreren Beteiligten. Das wesentliche des Giroverkehrs beruht darauf, daß eine größere Anzahl von Kaufleuten sich dahin vereinigt, ihre Zahlungen untereinander durch bloßes Ab- und Zuschreiben bewirken zu lassen und dagegen ein für allemal eine beliebige Summe Geldes an einem unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehenden Ort einzuzahlen. Das wesentlich gemeinsame des D i s k o n t o -, L o m b a r d - und W e c h s e l - v e r k e h r s besteht darin, daß alle drei Geschäfte dazu dienen, Darlehen und Zahlungen an Geschäftsinhaber usw. mit hinlänglichem Kredit gegen Pfand oder Wechsel zu gewähren. Diskontieren von Wechseln heißt: Auszahlung noch nicht fälliger

Wechsel vor der Verfallzeit, natürlich unter Abzug der Zinsen vom Zahlungstage bis zum Verfalltage (Diskonto). — Unter Depositenverkehr endlich ist die Verwahrung der bei der Bank niedergelegten Gelder, Wertpapiere und geldwerten Gegenstände, also aller der Bank anvertrauten Summen zu verstehen.

Die Reichsbank trägt den Charakter einer Reichsbehörde, ist aber nicht Eigentum des Reichs. Dahingehende Anträge einer Verstaatlichung der Reichsbank sind wiederholt gestellt worden, namentlich von antisemitisch-agrarischer Seite. Das ist mit Recht abgelehnt worden, weil für den Fall eines Krieges das von dem Privatpublikum in der Reichsbank angelegte Kapital unangetastet bleibt, wenn die Bank nicht Staatseigentum ist dagegen als Staatseigentum der Konfiskation anheimfallen könnte. Auch würde die Reichsbank als Staatsbank leichter zu politischen Zwecken mißbraucht werden können. So übt das Reich nur eine Art von Bankhoheit aus. Es leitet, überwacht die Anstalt und gibt alljährlich einen besonderen Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium heraus. Eigentum der Reichsbank sind aber die Besitzer ihrer Stammanteile, die denn auch ihre Interessen in einer Generalversammlung und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Zentralausschuß vertreten. Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Das Bankkuratorium besteht aus dem Reichskanzler und mehreren teils vom Kaiser, teils vom Bundesrat ernannten Mitgliedern. Die Bankbeamten gelten als Reichsbeamte. Am Gewinn der Reichsbank nimmt das Reich so teil, daß zunächst die Anteileigner 3½% Dividende erhalten. Sodann fließt ein gewisser Teil dem Reservefonds zu (vom 1. Januar 1911 ab 10% des nach Abzug der Dividende verbleibenden Betrags), und der Rest wird zu drei Vierteln dem Reich, zu einem Viertel den Anteilseignern überwiesen. (Das Reich hat das Recht, jeweils nach 10 Jahren nach vorheriger Kündigung die Reichsbank zu erwerben.)

Die Einnahmen des Reichs aus dem Bankwesen waren für die Jahre 1906: 29 205 400 M., 1907: 40 132 600 M., 1908: 25 635 000 Mark, 1909: 32 884 000 M., 1910 (Voranschlag): 16 482 000 M.

Börsengesetze. Die erste parlamentarische Anregung zu besonderen Börsengesetzen wurde 1887/88 gegeben zur Abstellung von angeblichen Mißständen an der hamburgischen Warenbörse (Kaffeeterminhandel). Es wurde 1892 vom Reichskanzler eine Börsenenquetekommission einberufen, die 93 Sitzungen abhielt. Am 3. Dezember 1895 wurde ein Börsengesetz eingebracht, das am

6. Juni 1896 mit den Stimmen der Konservativen, des Zentrums, der Nationalliberalen angenommen wurde. Wesentlichste Bestimmungen: **Börsenaufsicht** durch Staatskommissare und **Börsenordnung**: für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen. Genehmigung durch die Landesregierung. Sie kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen, insbesondere die Vorschrift, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft und die ihr verwandten Nebenzweige Vertretung finden. Es wurden ferner **Börsengerichte** eingerichtet, die auf Verweis und Ausschließung erkennen. Ferner wurde der Bundesrat befugt, den **Börsenterminhandel** von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen. Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen wurde untersagt, der in Anteilen von andern Erwerbsgesellschaften wurde nur gestattet, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Mill. M. beträgt. Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikation wurde untersagt. Es wurden ferner **Börsenregister** für Waren und Wertpapiere eingeführt. Ferner wurde die **Anklagbarkeit** bei Börsentermingeschäften eingeführt bei einem Geschäftszweig, für den nicht beide Parteien zurzeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind. Das gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen, sowie von der Vorneigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften. Endlich wurden Strafbestimmungen festgesetzt für auf Täuschung berechnete Mittel, um betrügerisch auf den Börsen- oder Marktpreis einzuwirken. — Der Hauptkampf hatte sich um die Bindung des Termingeschäfts gedreht, ebenso um die Berechtigung des Börsenregisters und die Aufhebung des Differenzeinwands. Im Jahre 1908 kam dann unter Einwirkung der Bülowschen Blockpolitik eine Änderung des Börsengesetzes zustande. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel wurde gestattet, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen dieser Handel stattfinden soll, sich auf mindestens 20 Mill. Mark beläuft. Bei inländischen Erwerbsgesellschaften ist Zustimmung der Gesellschaft erforderlich. Bei Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist die Zulassung nur mit Genehmigung des Bundesrats gestattet. Das Geschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertrag schließende Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind oder eingeschriebene Genossenschaften beteiligt sind. Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum

Terminhandel zugelassen sind, kann von dem, für den das Geschäft hiernach verbindlich ist, ein Einwand aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch heraus nicht erhoben werden. Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei bleiben verboten. — Gegen diese Erleichterungen des Börsengeschäfts hat im Oktober 1910 die „Kreuzzeitung" schon wieder eine Polemik eingesetzt und einen neuen Kampf für Verschärfungen der Bestimmungen angekündigt.

Depotgesetz. Infolge des 1891 eingetretenen allgemeinen „Börsenkrachs" und der dabei wiederholt zutage getretenen Unterschlagungen von Wertpapieren, die Privatbankiers anvertraut waren, wurde 1896 dem Reichstag ein Depotgesetz vorgelegt und am 30. Juli 1896 angenommen. Nach ihm ist jeder Depositär seinen Kunden gegenüber verpflichtet, die ihm anvertrauten Wertpapiere gesondert von seinen eigenen Effekten und denen Dritter aufzubewahren, ein besonderes Handelsbuch, in dem jedes Papier eines Dritten genau bezeichnet eingetragen ist, zu führen, und dem betreffenden Kunden ein genaues Stückverzeichnis über die Wertpapiere zu übersenden. Eine Verfügung über die Papiere bei Börsengeschäften ist nur zulässig, wenn der Kunde für jedes einzelne Geschäft die Ermächtigung dazu hergegeben hat. Kaufleute unter sich können sich mit einer Generalermächtigung begnügen. Das Gesetz hat die Geschäftsabwicklung nicht unerheblich erschwert und bietet schließlich auch nicht volle Sicherheit des Schutzes.

V. Organisation des Handels.

a) **Handelskammern.** Die Handelskammern sind gesetzlich anerkannte Organisationen von Kaufleuten und Industriellen eines bestimmten Bezirkes zur Vertretung der Interessen von Handel und Industrie. Sie haben als Aufgaben: Wünsche und Anträge ihrer Interessenten aus eigener Initiative oder auf Aufforderung hin zur Kenntnis der Staatsverwaltung zu bringen und als Beirat der Behörden in Handelsangelegenheiten zu funktionieren, auch über die Lage von Handel und Industrie regelmäßig zu berichten. In den Hansastädten, Sachsen und in Süddeutschland müssen sie, in den anderen Bundesstaaten können sie über etwaige Gesetzesvorschläge gehört werden. Eine einheitliche Organisation ist in Deutschland nicht vorhanden. Preußen hat 83 Handelskammern und 7 kaufmännische Korporationen ähnlicher Art, Bayern 8 Handels- und Gewerbekammern auf zwingender gesetzlicher Vorschrift. In Sachsen sind Handels- und Gewerbekammern getrennt, nur die in Zittau noch vereinigt. Sonst bestehen solche in Dresden, Leipzig, Plauen, Chemnitz. Württemberg hat 8 Handelskammern, Baden 9.

Am einflußreichsten sind die Handelskammern in den Hansastädten, wo sie öffentliche Behörden sind.

Eine gemeinsame Organisation haben sich die Handelskammern im Deutschen Handelstag gegeben. Er wurde 1861 errichtet und umfaßt jetzt alle zur Vertretung von Industrie und Handel gesetzlich berufenen Handels- und Gewerbekammern und kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reichs. Auch Industrie- und kaufmännische Vereine haben sich ihm angeschlossen. Mehr und mehr macht sich auch das Bestreben kund, im Ausland deutsche Handelskammern zu errichten, wie dies Frankreich, Österreich und Nordamerika vielfach getan haben.

b) **Kaufmannsgerichte** wurden, nachdem sie lange Zeit vergeblich gefordert waren, 1894 in einem Gesetzentwurf der Regierung angebahnt. Sie wurden im Interesse der Handlungsgehilfen für Streitigkeiten in ihrem Arbeitsverhältnis gefordert, deren langsame Schlichtung bei dem allgemeinen Gerichtsverfahren zum Nachteil der Handlungsgehilfen waren. Der von liberaler Seite geäußerte Wunsch, die Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte anzuschließen, drang nicht durch, wodurch die leichte Zugänglichkeit zu diesen Gerichten verhindert wurde. Statt dessen wurde ihr Anschluß an die (weit weniger zahlreich als Amtsgerichte vorhandenen) Gewerbegerichte Gesetz. Vorsitzender ist ein Jurist, Beisitzer sind Kaufleute. Bestimmt wurde: Errichtung von Kaufmannsgerichten ist obligatorisch für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern; die Zuständigkeit der Gerichte betrifft neben allen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis auch die Konkurrenzklausel. Schiedsverträge sind nichtig, Rechtsanwälte nicht zulässig. Das Kaufmannsgericht kann auch als Einigungsamt angerufen werden. Für das aktive Wahlrecht gilt das 25., für das passive das 30. Lebensjahr. Frauen haben kein Wahlrecht. — Die Liberalen forderten das 21. und 23. Lebensjahr und das Frauenwahlrecht. Die Regierung wollte hieran das Gesetz stranden lassen. So gab die Mehrheit des Reichstags nach.

Statistisches. Im Jahre 1908 (1907) gab es 262 (256) Kaufmannsgerichte in Deutschland, vor denen 23 412 (21 994) Streitigkeiten anhängig waren. Davon waren Kläger 1543 mal (1817) die Kaufleute, 21 869 mal (20 177) die Gehilfen oder Lehrlinge. Durch Vergleich wurden 9792 (9128) Fälle beigelegt. Anerkenntnis fand statt 209 mal (165), Zurücknahme der Klage 3964 (3526), Versäumnisurteil 1828 (1623), andere Weise 2051 (1774), unerledigt blieben 1077 (1357). In 476 (389) Fällen wurde Berufung eingelegt.

c) **Die Organisation und Lage der Handlungsgehilfen** ist nicht einheitlich. Es stehen

sich mehrere Verbände gegenüber, vor allem der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband (Sitz Hamburg), der Verein für Handlungskommis von 1858 (Hamburg) und der Verband deutscher Handlungsgehilfen „Leipzig", wovon der erstgenannte antisemitisch-konservativen Gedanken anhängt, während die anderen mehr liberale Neigungen zeigen. In anderen Organisationen sind auch Chefs und Gehilfen gemeinsam organisiert. Da tritt dann die Berufsvertretung der Handlungsgehilfen nicht so klar hervor, wie in jenen drei genannten Verbänden. Für sie ist Hauptzweck Besserung der Lage des Handlungsgehilfenstandes. über diese Lage sind folgende Angaben zu machen. (Vergl.: Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen. Verlag der Buchhandlung des D. H. V.-Hamburg. Und weiter: Das Recht des Handlungsgehilfen. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.)

Vorbildung der Handlungsgehilfen nach einer Enquete des D. H. V.: 67,71% der Befragten Volksschule; 12,74% Mittelschule; 11,22% Realschule; 2,19 Proz. Oberrealschule, 7,36% Gymnasium, 0,03 % Hochschulbildung; 33,47% Einjährigen-Zeugnis.

Ausbildung durch Lehre: 64,08% 2—3 Jahre, 24,98 über 3 Jahre. Davon wieder besuchten 57,37% die kaufmännische Fortbildungsschule.

Gehaltslage. Die Ermittelungen über die verdienten Gehälter ergaben:

Bei einem Alter von	beträgt durchschnittlich das Stellungseinkommen an			
	Gehalt Mk.	Provision Mk.	Nebenbezüge Mk.	Zusammen Mk.
bis 18 Jahre	797,72	184,50	296,98	906,43
18 bis unter 20 Jahre	967,75	335,41	328,14	1101,56
20 „ „ 25 „	1350,53	402,15	275,27	1473,20
25 „ „ 30 „	1866,10	654,74	259,56	2019,—
30 Jahre und älter	2302,10	878,23	316,41	2512,66
Zusammen	1563,45	656,17	288,19	1711,07

Prüft man die ermittelten Gehälter danach, wie sie sich auf die Gebietsteile des Deutschen Reichs verteilen, so ergibt sich folgendes Bild: Durchschnittliches Gesamtstelleneinkommen: Nordöstliches Deutschland 1647,80 Mark, Nordwestliches Deutschland 1767,80 M., Mittel-Deutschland 1672,10 M., Süd-Deutschland 1725,10 M.

Ziele der Handlungsgehilfenbewegung sind neben den Gehaltsaufbesserungen vor allem drei: Abschaffung

d. Statistik kaufmännischer Organisationen (Stand 1908).

Name des Verbandes	Mitgliederzahl			Jahreseinnahme (ohne Kassenbestand d. Vorjahres)			Jahresausgabe
	überhaupt	davon Privatangestellte		aus d. obligatorischen Beiträgen	aus anderen Quellen	zusammen	
		überhaupt	darunt. weibl.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Deutscher Verb. kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M.	76 161	49 383	7 985	4 000	—	4 000	4 000
Verein für Handlungskommis von 1858, Hamburg	86 642	75 441	—	611 443	72 962	684 405	676 817
Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig	81 705	81 705	—	596 635	3 997	600 632	544 541
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg	120 133	116 133	—	716 804	345 038	2 061 842	1 840 046
Verein der deutschen Kaufleute (Gewerkverein) Berlin †	18 173	ca. 17 770	2 235	151 267	21 941	173 208	150 902
Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen, Hamburg †	8 804	8 804	4 997	89 667	10 450	100 117	98 600
Verband kathol. kaufm. Vereine, Essen	23 907	13 065	—	60 000	—	60 000	49 646
Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig	12 381	7 245	—	304 375	341 515	645 890	295 241
Zusammen	**427 906**	**369 546**					

d. Statistik kaufmännischer Organisationen (Stand 1908).

Name des Verbandes	Mitgliederzahl			Jahreseinnahme (ohne Kassenbestand d. Vorjahres)			Jahres-ausgabe
	überhaupt	davon Privatangestellte		aus d. obligatorischen Beiträgen	aus anderen Quellen	zusammen	
		überhaupt	darunt. weibl.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Übertrag	427 906	369 546					
Deutsch. Bankbeamten-Verein, Berlin	16 404	16 404	—	108 209	5 706	113 915	95 009
Verein der Bankbeamten, Berlin	4 248	4 129	—	42 255	14 299	56 554	55 354
Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen, Leipzig †	2 140	2 140	97	27 187	1 191	28 378	16 010
Handlungsgehilfenverein, Breslau	3 803	3 803	—	28 795	4 555	33 350	42 872
Allgemein. Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband, Leipzig	1 993	1 694	—	86 448	56 106	142 554	134 118
Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, Berlin	2 481	2 381	.	23 533	3 121	26 654	25 574
Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte, Berlin	23 983	23 983	23 983	138 159	43 076	181 235	180 630
Ver. d. Buchhandl.-Gehilfin., Berlin	.	.	.	.	.	.	.
Verbündete kaufmännische Vereine f. weibl. Angestellte, Frankfurt a. M.	15 260	14 560	14 560	1 526	—	1 526	ca. 1 500
Zusammen	**498 218**	**438 640**					

der Konkurrenzklausel (s. unter Handelsgesetzgebung), die heute die Mehrzahl schwer drückt. So waren nach jener Enquete unter dieser Klausel: Prokuristen, Disponenten, Abteilungsvorsteher 11,34%; Buchhalter, Kontoristen, Korrespondenten 6%; Kassierer, Lageristen, Verkäufer, Expedienten 5,60%; Reisende, Dekorateure 13,13%. Es fanden sich Konkurrenzklauseln, die Angestellte abgeschlossen hatten, die 720 M. Einkommen hatten, und die sich durch die Klausel auf 5 Jahre verpflichteten, ihren Wettbewerb auszuschalten. — Eine weitere Forderung ist die Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (s. dort) und die Festsetzung eines Maximalarbeitstages, der mindestens nicht vor 7 Uhr beginnt, nicht nach 8 Uhr schließt und für Mittagspausen zwei Stunden, sowie andere Pausen vorsieht. Das Ideal muß hier sein: volle Sonntagsruhe im Kontordienst, auf das äußerste beschränkte Sonntagsarbeit in Geschäften der Lebensmittelbranche, ein Arbeitstag von 9 Stunden.

B. Der Handel mit dem Ausland

(Handelspolitik.)

a) **Das deutsche Zoll- und Handelsgebiet** deckt sich nicht völlig mit den Reichsgrenzen. Es schließt über diese hinaus noch ein: das Großherzogtum Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (an der Grenze des bayrischen Allgäu). Es schließt andererseits aus: das Freihafengebiet von Hamburg, einen Teil von Cuxhaven, die Freihafengebiete von Bremen, Bremerhaven und Geestemünde (bis 1. Juli 1910 auch Helgoland) und einen kleinen Gebietsteil im südlichen Baden an der Grenze des Kantons Schaffhausen, d. h. einen Raum von 65,20 qkm mit 17 588 Einwohnern, während es umschließt ein Zollgebiet von 543 315 qkm mit 60 871 554 Einwohnern (davon 2597 qkm mit 246 455 Einw. in Luxemburg, 69 qkm mit 1409 Einw. in Österreich).

b) **Geschichtliches zur Handelspolitik.** Man kann in der Handelspolitik des Reichs bis jetzt vier Perioden unterscheiden. Die 1. bis 1879 fußt noch in der Geschichte des deutschen Zollvereins vor Gründung des Reichs. Sie war ausgesprochen freihändlerisch. Dementsprechend waren die Zölle in den 60er Jahren erheblich vermindert, zum Teil ganz aufgehoben worden. So der Zoll auf Roheisen 1865 von 2 M. auf 1,50 M.; 1868: auf 1 M.; 1870 gar auf 0,50 M. für 100 kg, und 1873 wurde seine völlige Aufhebung beschlossen. Ähnlich die Zölle auf Stabeisen, Blech, grobe Eisenwaren. Hauptvertreter dieser Politik waren damals

die ostelbischen Großgrundbesitzer, denen daran lag, die von der Landwirtschaft gebrauchten Industrieerzeugnisse möglichst billig erhalten zu können und die für ihre eigenen Produkte eine freie, durch keinerlei ausländische Zölle gehinderte Ausfuhr erstrebten. Zu dieser Ausfuhr (Getreide, Vieh, Wolle, Kartoffeln) reizte sie der Umstand, daß sie noch mit keiner überseeischen Getreidekonkurrenz zu kämpfen, vielmehr den inländischen Bedarf bei der damaligen Bevölkerungsziffer zu decken vermochten. Andererseits war auch der Geschäftsgang in der Industrie Anfang und Mitte der 70er Jahre so gut, daß die Aufhebung der Eisenzölle von den industriellen Kreisen wenig oder gar nicht beanstandet wurde. *Die zweite Periode bereitete sich von 1877 an vor.* Die steigende Bevölkerungsziffer (1850—1860 von 35,3 Mill. auf 37,6 Mill.; 1860 bis 1870 Steigerung um 3,2 Millionen; 1870—1880 Steigerung um 4,1 Mill.) ließ in Jahren selbst guter einheimischer Ernte die Getreideeinfuhr die Ausfuhr überwiegen. Zugleich sanken die Weltmarktpreise für Getreide infolge der Konkurrenz, die amerikanisches Getreide, gestützt auf Verbilligung der Schiffsfrachten und Erleichterung des Eisenbahnverkehrs, zu machen vermochte. Diese sinkenden Getreidepreise empfanden die Großgrundbesitzer um so mehr, als die bisher ständig gestiegenen Erträge der Güter deren Wert gesteigert, so daß die Verzinsung des in sie angelegten Kapitals erschwert wurde. Das ließ sie, wenn auch zunächst noch zaghaft, an Schutzzölle denken, und darin fanden sie Unterstützung bei schutzzöllnerisch gesinnten Industriellen, wie sie sich im Bund der „*Deutschen Steuer- und Wirtschaftsreformer*" zusammengefunden und auch im „*Zentralverband der Industriellen*" organisiert hatten. Zwar fürchteten noch die Agrarier die Verteuerung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte durch industrielle Schutzzölle und jene schutzzöllnerischen Industriellen Getreidezölle, da sie deren Rückwirkung auf die Arbeiterlöhne voraussahen, aber diese beiderseitigen Bedenken nahmen mehr und mehr ab in der Hoffnung schutzzöllnerischen Gewinns für die eigene Tasche. Noch 1876 nannte der Konservative von *Wedell-Malchow* die Erhöhung der Einzelzölle die irrationellste von allen Steuern, und 1879 war noch keine Mehrheit im Deutschen Landwirtschaftsrat für das Schutzzollsystem vorhanden, ja, der „westfälische Bauernkönig" Frhr. von *Schorlemer-Alst* hatte am 13. Dezember 1878 im Abgeordnetenhaus erklärt, „ich wünsche keine Getreidezölle, weil ich der Bevölkerung das Brot nicht verteuern will," aber die Schutz-

zöllner fanden in Bismarcks mächtiger Persönlichkeit einen übermächtigen Bundesgenossen. Für ihn war neben den agrarischen Interessen zweierlei ausschlaggebend. Er hoffte, mit einer Schutzzollpolitik die Steuereinnahmen zu vermehren und damit ein Mittel zur Gesundung der damals zum erstenmal ernstlich bedenklich gewordenen Lage der Reichsfinanzen zu finden. Und dann wünschte er, vom rein parteipolitischen Gesichtspunkt aus, den ihm zu stark gewordenen Liberalismus zu schwächen. Er suchte gegen ihn, der grundsätzlich freihändlerisch gerichtet war, den wirtschaftlichen Egoismus der agrarischen und industriellen Bevölkerung mobil zu machen, indem er dieser den Nutzen der Schutzzölle vorhielt. Dabei hoffte er die Hilfe des Zentrums zu finden, dem zuliebe er Schritt für Schritt die im Kulturkampf errungenen staatlichen Erfolge preisgab. So verschob sich denn auch mit dem Aufkommen der Schutzzollpolitik nach und nach das parteipolitische Gebilde: die Regierung wandte sich von den liberalen Parteien der Rechten und dem Zentrum zu. Sie erreichte damit, daß der Bruch in der Linken immer schärfer hervortrat. Die Nationalliberalen gaben ihren freihändlerischen Standpunkt preis durch Annahme ihrer Berliner Erklärung 1881 und ihres Heidelberger Programms 1884, das unter Miquels Einfluß zustandekam. Der Freihandel fand künftig seine Vertreter nur noch in den freisinnigen Parteigruppen und der Sozialdemokratie. Einstweilen — Ende der 70er Jahre — waren die Forderungen der Schutzzöllner noch bescheiden. Bismarck forderte einen Getreidezoll von 1 M., den er dann auch mit Hilfe des Reichstags 1879 durchsetzte, nachdem der Bundesrat in der Vorlage nur 0,50 M. pro 100 kg vorgesehen hatte. Und die Befürchtung, man werde diesen Satz bald auf 3 M. erhöhen, wies damals Bismarck noch mit dem Wort zurück: „auch der verrückteste Agrarier werde nie an einen Getreidezoll von 3 M. denken.“ Aber auch während der Bismarckischen Kanzlerschaft ist dieses Wort Lügen gestraft worden. Noch unter ihm und mit seiner Zustimmung wurde 1885 der Zoll für Roggen und Weizen auf 3 M., 1887 auf 5 M., für Hafer auf 4 M., für Gerste auf 2,30 M. erhöht.

Der ganze Zolltarif von 1879 trug schutzzöllnerischen Charakter. Als Entgelt für ihre Zustimmung zu den agrarischen Schutzzöllen auf Getreide, Vieh, Eier, Fleisch erhielten die schutzzöllnerischen Industriellen Eisenzölle zugebilligt, ebenso Zölle auf Nutzholz. Außerdem wurden von den bestehenden Finanzzöllen die auf Wein, Kaffee, Öle, Früchte, Tee usw. wesentlich erhöht. Zu den neuen Zöllen kam der auf Petroleum. Die Annahme des

Zolltarifs erfolgte durch eine schutzzöllnerische agrarisch-industrielle Mehrheit, die z. B. die Erhöhung der Eisenzölle mit 178 gegen 160, die des Roggenzolls mit 186 gegen 166 Stimmen durchsetzte. Damit hatte das Deutsche Reich mit seiner freihändlerischen Vergangenheit gebrochen, und die Periode der Schutzzollpolitik begann, die sich bis 1893, dem Anfang der Caprivischen Handelspolitik, unter ständiger Steigerung der Zölle entwickelte. Zwar wurden 1882 bis 1883 Versuche der Regierung zur Steigerung der Holzzölle abgelehnt, aber die Novelle zum Zolltarif im Jahre 1888 brachte eine Verdreifachung der Getreidezölle (statt 1 M. nun 3 M. pro 100 kg), Verdoppelung der Holzzölle, Erhöhung der Viehzölle, des Branntweinzolls, einzelner Luxusartikel, Zölle auf Dachschiefer usw., bis 1887 gar die Roggen- und Weizenzölle von 3 auf 5 M. erhöht wurden. Es bestätigte sich damit, daß Schutzzölle wie eine Schraube ohne Ende wirken. Hat man einmal zu ihnen als einem angeblichen wirtschaftlichen Hilfsmittel gegriffen, so wächst mit dem zeitweiligen Vorteil, den sie einem Produktionsstand zu bieten scheinen, nicht nur der Appetit nach noch höherem Schutzzoll zu entsprechend höherem Gewinn — die Erhöhung wird vielmehr zu einem Bedürfnis, weil sich die Produzenten so an den ihnen durch den Schutzzoll garantierten großen Gewinn gewöhnt haben, daß sie darnach ihre ganze geschäftliche Rechnung aufstellen, und nun, wenn sie einmal den erhofften Gewinn durch ungünstige Geschäftslage nicht erhalten — meinen, sich nicht anders helfen zu können, als indem sie noch höhere Schutzzölle fordern: Eine Erfahrung, die bei der Landwirtschaft besonders deutlich hervortritt (vergl. Wirkung der Getreidezölle, Kapitel über Landwirtschaft). Durchbrochen wurde die ständige Steigerung der Schutzzollpolitik durch die Notwendigkeit, die sich Anfang der 90er Jahre zeigte, eine tarifmäßige Handelsvertragspolitik dem Ausland gegenüber einzugehen. Bisher (auch in der freihändlerischen Zeit) hatte das Deutsche Reich dem Ausland gegenüber sich auf Meistbegünstigungsverträge beschränkt, d. h. man schloß zwar Handelsverträge mit dem Ausland ab, aber man legte darin nicht die wichtigsten Einfuhrzölle für die vom Ausland eingehenden Waren fest. Man verpflichtete sich vielmehr nur, die Ware des Vertragsstaates so gut zu behandeln, wie das konkurrierende Erzeugnis irgendeines anderen Importlandes. Man sicherte sich also gegenseitig lediglich die Meistbegünstigung zu. (So Frankreich gegenüber im Friedensvertrag von 1871 usw.) Bisher hatte Deutschland auch unter der beginnenden Schutzzollpolitik Vorteil von die-

ser Art Handelspolitik gehabt, denn durch die Meistbegünstigung, die es durch Abmachungen mit andern Ländern sich sicherte, profitierte es auch im Handel mit solchen Staaten, die untereinander tarifmäßig Handelsverträge abgeschlossen hatten. So z. B. von Frankreich, das damals Tarifverträge mit Belgien, Portugal, Schweden-Norwegen, Schweiz, Holland hatte. Daran hatte sich eine Reihe weiterer Tarifverträge dieser Staaten sowohl untereinander als auch mit andern Staaten, wie Italien, Österreich-Ungarn, angeschlossen. Aller dieser Tariffestlegungen erfreute sich Deutschland zu seinem Nutzen durch seine Meistbegünstigungszusicherung, ohne selbst durch Handelsverträge tarifmäßig in seiner Zollfestsetzung nach oben hin gebunden zu sein. Aber dieser für unsere Schutzzöllner und ihre Neigungen zu Zollerhöhungen günstigen Situation drohten 1892 zwei Umstände ein Ende zu bereiten. In diesem Jahre liefen eine große Anzahl solcher handelspolitischen Tarifverträge im Ausland ab, an denen Deutschland indirekten Vorteil gehabt hatte, und zugleich trat die schutzzöllnerische Neigung, die in Deutschland zuerst eingesetzt hatte, in ausländischen Staaten, die für den deutschen Export von größter Wichtigkeit waren, bedrohlich in Erscheinung. So war Rußland von Zollerhöhung zu Zollerhöhung fortgeschritten und darüber der deutsche Export von 1880—1887 von 228 auf 131 Mill. M. zurückgegangen, und auch nach einer kleinen Erhöhung stand er 1891 und 1892 nur auf 145 und 129 Mill. M. Die Vereinigten Staaten aber standen in ihren Zollverwaltungs- und Zolltarifgesetzen unter der Wirkung der Mc. Kinleyschen Ideen mit ihrer hochschutzzöllnerischen Tendenz. Auch in Frankreich, Spanien, Portugal, Rumänien, Belgien und der Schweiz machten sich Strömungen zu verschärfter Absperrung bemerkbar. Hier konnte Deutschland nicht mehr mit Meistbegünstigungsverträgen auskommen. Es mußte darauf bedacht sein, ein möglichst ausgebreitetes System von langfristigen Tarifverträgen zu schaffen, um so seine Handelsbeziehungen fest zu regeln. Das aber bedeutete zwar noch keine Rückkehr zum Freihandel, aber doch eine Aufgabe der unbeschränkten Zollautonomie, von der aus Bismarck 1879 den Zolltarif geschaffen hatte. Man mußte jetzt sich zu der Erkenntnis bequemen, daß ein dauernder Handelsverkehr innerhalb aller wirtschaftlich vorgeschrittenen Staaten nur denkbar sei in der Form eines rationellen Austausches der Güter, und dieser Austausch setzte eine Beschränkung der freien Verfügung auf zolltariflichem Gebiet voraus. Deutschland konnte auf die Erhaltung seiner

Ausfuhr nicht rechnen, wenn es nicht durch eine Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gewährte, die empfangene Ware ganz oder teilweise in eigenen Produkten zu bezahlen. Von nicht geringerer Wichtigkeit als eine solche Herstellung eines günstigeren Verhältnisses zwischen dem Exportbedürfnis und den Absatzmärkten war aber auch die Gewährleistung einer größeren Stabilität der Zollverhältnisse. Und eine solche Stetigkeit in den Zollverhältnissen war nur auf dem Wege von Tarifverträgen mit langer Dauer zu erreichen. Aus diesen, durch die handelspolitischen Verhältnisse Anfang der 90er Jahre gegebenen Gedanken heraus wurde die Capriviſche Handelsvertragspolitik geboren und damit der deutschen Handelspolitik eine neue 3. Periode geschaffen. Diese Capriviſche Handelspolitik war keine Rückkehr zu freihändlerischen Gesichtspunkten. Ganz ausdrücklich bekannte sich die erste Denkschrift der Handelsverträge Caprivis zu einem Schutzzollsystem für Industrie und Landwirtschaft, und es ist deshalb eine Verdrehung der Tatsachen, wenn die agrarischen Gegner Caprivis den zweiten Reichskanzler als Freihändler bekämpften. Er war ein Vertreter gemäßigten Schutzzolls, so weit gemäßigt, als dieser Schutzzoll noch die Möglichkeit bot, langfristige und inhaltlich günstige Handelsverträge für den deutschen Export zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden allerdings (mit Wirkung vom 1. Januar 1892) die Zölle für Weizen und Roggen auf 3,50 M., für Hafer auf 2,80 M. und für Gerste auf 2 M. pro 100 kg herabgesetzt, und das war für die Verbilligung der Lebensmittel von großem Vorteil und für den Abschluß der Handelsverträge von größter Wichtigkeit. Aber die agrarischen Zölle blieben immer noch höher als nach der ersten Steigerung von 1885, geschweige denn als vor 1879 und erfuhren nur eine Ermäßigung gegen die Steigerung von 1887. Die Zölle bei Hülsenfrüchten sanken unter Caprivi nur von 1,50 M. auf 1 M., bei Mais von 1,60 M. auf 1 M., bei Malz stieg der Zoll von 3 M. auf 3,60 M. Der Zollsatz auf Fleisch war im Jahre 1885 von 12 auf 20 M. für 100 kg erhöht worden. Der Capriviſche Vertragstarif schuf hier eine Dreiteilung. Für Speck blieb 20 M. bestehen, sonstiges Schweinefleisch 17 M., anderes ausgeschlachtetes Fleisch 15 M., für Wild 20 statt 30 M., Butterzoll 20 auf 16 M. ermäßigt, Eierzoll 3 auf 2 M. Auch im übrigen fanden zum Teil nur geringe Ermäßigungen statt. Bei den Holzzöllen blieb auch unter Caprivi die 1885 eingeführte Verdoppelung wenigstens für Rohholz, während bearbeitetes Holz geringer verzollt wurde.

Weinzoll verminderte sich für Wein in Fässern von 24 auf 20 Mark, für rote Verschnittweine neuer Zoll von 10 M. eingeführt, frische Weinbeeren von 10 M. auf 4 M. ermäßigt, frei Weinbeeren in Postpaketen bis 5 kg. — So trugen die Caprivischen Tarifsätze immer noch beträchtlichen Schutzzollcharakter, und namentlich bezüglich der Agrarzölle konnte er sagen, „er habe die landwirtschaftlichen Zölle auf das tunlichst geringe Maß beschränkt" — ja — angesichts des starken Unwillens über die Zölle, der 1892 bei dem Notstand hervortrat, ohne daß die Regierung sich bereit zeigte, konnte Caprivi sich äußern: „ich will den Agrarier sehen, der behaupten kann, daß er mehr für die Erhaltung der Zölle getan hat, als die Regierung."

Wenn trotzdem die Caprivische Handelspolitik gegenüber der Schutzzollpolitik, die seit 1879 geherrscht hatte, als ein Fortschritt bezeichnet werden mußte, so gründet sich dies auf jene Herabminderung der hauptsächlichsten agrarischen Zölle und dann auf den Gewinn, der in dem Abschluß der Handelsverträge von 1892/94 lag. Bei diesem Abschluß wiederum lag der Vorteil weniger in den Zollherabsetzungen, die man von seiten des Auslandes erreichte, als in Verpflichtungen, bis 1903 die bisher in Kraft befindlichen Zölle nicht weiter zu erhöhen. — Zunächst kamen die Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien zur Verhandlung. Der grundlegende österreichisch-deutsche Vertrag kam am 18. Dezember 1891 zur Annahme mit 243 gegen 48 (36 Konservative, 5 Antisemiten, 2 Freisinnige, 5 Nationalliberale) Stimmen. Die vertragsabgeneigten Zentrumsmitglieder fehlten, wie denn überhaupt das Zentrum ohne große Bedenken auf die Caprivische Politik einging, während die Nationalliberalen größere Abneigung zeigten. Von den Deutschkonservativen stimmten 18 für den Vertrag. Es folgten dann ohne größere Schwierigkeiten Verträge mit der Schweiz, Ägypten, Columbien usw., während der schutzzöllnerische Widerspruch von agrarischer Seite aus in wachsendem Maße bei den Verträgen mit Serbien, bei den mit Rumänien und dann vor allen Dingen bei dem Vertrag mit Rußland einsetzte. Der Ärger der Agrarier bei dem Vertrag mit Rumänien war um so größer, als sie sich sagen mußten, daß eine Beibehaltung des Getreidezolls von 5 M. für Rumänien nur dem ungarischen Getreide zugute kommen werde, dessen Einfuhr zu erleichtern ja auch 18 konservative Stimmen bei Annahme des deutsch-österreichischen Vertrags geholfen hatten. Graf K a n i t z versuchte deshalb einen Vorstoß — er wollte Aufhebung der Übereinkunft mit Österreich, und es kam

zwischen ihm und seinen Freunden einerseits (Limburg-Stirum, von Plötz, Hammerstein, von Kardorff) und der Regierung (Reichskanzler Caprivi, Minister von Marschall-Bieberstein) zu den heftigsten Auseinandersetzungen, die sich von da an zu offener Feindschaft gegen Caprivi und Marschall steigerten. Der agrarische Druck war schon so stark geworden, daß für den Vertrag mit Rumänien nur noch geschlossen stimmten: Freisinnige, Volkspartei, Polen, Sozialdemokraten, 34 von 47 Nationalliberalen, die Hälfte des Zentrums, von den Reichsparteilern nur 6, von den Deutschkonservativen nur 2, denen beiden jedoch unmittelbar nachher das Hospitantenverhältnis zur konservativen Fraktion gekündigt wurde. Die Verträge mit den beiden Balkanländern traten am 1. Januar 1894 in Kraft. Der Hauptkampf entspann sich um den Vertrag mit Rußland. Mit diesem Staat war es vom 1. August 1893 an zu einem Zollkrieg gekommen. Der Verkehr erlitt die schwersten Wunden, so daß man 1894 im Februar auf Grund eines Handels- und Schiffahrtsvertrags Frieden schließen wollte. Diesen Vertrag bekämpften die Agrarier auf das heftigste. Er fußte hinsichtlich der agrarischen Zölle auf dem 3½ M.-Zoll für Getreide, während Rußland die 1893 Frankreich gewährten Zollermäßigungen auf Medikamente, Chemikalien, Eisen- und Stahlfabrikaten gewährte, und andere Zölle auf Gußeisen, wollene Gewebe mit Kammgarn usw. noch günstiger als die französischen Waren behandeln wollte. Die Debatten waren besonders heftig bei der Frage nach dem russischen Hopfenzoll, Holzzoll und Zoll auf geschlachtetes Fleisch, vor allem über die ganze Getreidezollfrage. Es fand sich aber eine Mehrheit von 205 gegen 151 Stimmen, die den Vertrag genehmigte. Graf M i r b a ch hatte bei der Beratung behauptet, das System der Handelsverträge bestehe einzig und allein in der konsequenten Durchführung der Schädigung der einheimischen und Begünstigung der auswärtigen Landwirtschaft, Graf K a n i tz sagte, ohne volle Schadloshaltung auf anderen Gebieten müsse ein großer Teil der Landwirte des Ostens durch den Vertrag zugrunde gehen. Auf diese Gedanken war denn auch fortan die agrarische Kritik an den Caprivischen Handelsverträgen gestimmt. Und dabei hatte die Regierung dem Agrariertum sofort zwei wichtige Konzessionen zur Beruhigung gemacht. Dem deutschen Süden und Westen wurde, da er einen stärkeren Andrang des Getreides aus dem Osten befürchtete, die Aufhebung der p r e u ß i s ch e n S t a f f e l t a r i f e f ü r G e t r e i d e zugesichert. Dem östlichen Getreide wiederum, dem so der Landweg nach dem industriellen Westen erschwert war, sollte ein

neuer Ausweg ins Ausland eröffnet werden durch die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von inländischem Getreide und Mühlenfabrikaten. Der Identitätsnachweis ist in der Zollgesetzgebung der bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet geforderte Nachweis der Identität von aus- und eingeführten Waren, worauf im Interesse des Transithandels und der Exportindustrie unter gewissen Umständen eine Rückerstattung der bei der Einfuhr der Waren bezahlten Zollsätze stattfindet. Die von den Agrariern zu ihren Gunsten geforderte und von Caprivi als Beruhigungsmittel gewährte Aufhebung dieses Identitätsnachweises bei Getreide und Mühlenfabrikaten bedeutete nichts Geringeres als folgendes: dem Exporteur von Getreide oder Mehl wird ein Einfuhrschein ausgefolgt über die Summe, die das ausgeführte Quantum im Fall der Einfuhr Zoll bezahlen würde, ein Schein, der dann bei der Bezahlung der Einfuhrzölle von den Zollkassen an Zahlungsstatt angenommen wird: Der Exporteur inländischen Getreides erhält damit also eine Exportvergütung in Höhe des Zolls, mit der Wirkung, daß die den jeweiligen Bedarf übersteigende Masse einheimischen Getreides zur Ausfuhr gelangt. So kann ein Preisdruck durch unsere Konkurrenz nicht eintreten. Der Zoll wird immer im Inlandpreis des Getreides voll zum Ausdruck kommen. Die Herabsetzung des Zolls auf Brotgetreide verlor durch diese Maßnahme tatsächlich ihre angeblich für die Landwirtschaft „unerträglich schädliche Wirkung". Aber das blieb auf die Agrarier eindruckslos. Die Caprivische Handelspolitik wurde vielmehr für sie zu einem von ihnen skrupellos ausgenutzten Agitationsmittel gemacht. Mittelpunkt dieser Agitation wurde der 1893 ins Leben gerufene Bund der Landwirte (s. Parteiwesen). Im Reichstag erschien der Antrag Kanitz zuerst im Winter 1893/94, dann wieder 1894/95 erstrebte Freiherr von Heyl in einem Antrag die Kündigung der Meistbegünstigungsverträge mit überseeischen Ländern, wie Argentinien, und die Agrarier suchten mit allen Mitteln gegen Amerika „scharf" zu machen. Die Regierung ließ sich von dieser Agitation mehr und mehr einschüchtern, namentlich als Caprivi am 26. Oktober 1894 zurückgetreten war. Der preußische Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein bekannte sich am 29. Januar 1895 im Abgeordnetenhaus als offener Gegner der Handelsvertragspolitik und wiederholte dies Februar 1897 und Ende Januar 1898. Der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky erklärte bald nach Antritt seines Amtes, daß die 1904 zu erneuernden Handelsverträge eine ganz andere Unter-

lage haben müßten. Finanzminister Miquel gab 1897 in einer in Solingen gehaltenen Rede zu verstehen, daß wichtiger als alle Ausfuhr der Absatz im Innern und die Erhaltung und Kräftigung der Landwirtschaft sei. Auch Freiherr von Marschall, der so eifrig an dem Abschluß der Verträge mitgewirkt, erklärte 1897 „nur für damals, 1891, habe er die Erhöhung der Sätze des autonomen Tarifs abgewehrt, nicht für irgendeine Folgezeit", und wollte nicht gelten lassen, daß die Zölle eine besondere Belastung der arbeitenden Klassen seien. Von 1897/98 an war es ganz offenbar, daß die handelsvertragsfeindliche Strömung die Oberhand gewann. Der Wirtschaftliche Ausschuß wurde geschaffen, angeblich um der Regierung Rat und Hilfe zu leisten in Vertretung der verschiedenen beruflichen Interessen (Industrie, Landwirtschaft, Handel), tatsächlich, um dem autonomen Zolltarif nach dem Wunsch der Schutzzöllner (Zentralverband der Industriellen und Bund der Landwirte) umzugestalten, und in der politischen Agitation wird, von der Regierung (Miquel) begünstigt, zur Sammelpolitik zum Schutz der nationalen Arbeit geblasen, wobei man unter der nationalen Arbeit nur die landwirtschaftlichen und die industriellen Kreise verstand, die nach Schutzzoll riefen. Die Regierung zauderte denn auch nicht, einen neuen Zolltarif vorbereiten zu lassen. Daß er lediglich das Produkt schutzzöllnerischer Agitation, nicht aber eine aus den Folgen der Caprivischen Handelsvertragspolitik sich notwendig ergebende Änderung der Handelspolitik war — lehren die Tatsachen, die in den günstigen Resultaten dieser Caprivischen Handelsvertragspolitik vorliegen.

Die Wirkungen der Handelsverträge von 1892 und 1894. Sie lassen sich in der Besserung unserer Handelsbilanz, in der Beschaffung von mehr Arbeitsgelegenheit und der Abnahme der Auswanderung erkennen. Es ist eine irrige Voraussetzung, daß der Handelsverkehr mit einem Lande für uns nachteilig sei, weil unsere Ausfuhr zu ihm hinter unserer Einfuhr von dort zurückbleibe, weil wir ihm gegenüber eine passive Zahlungsbilanz haben, daß wir deshalb verarmen müßten, denn der Überschuß der Einfuhr müsse mit Geld bezahlt werden. Wäre das richtig, so müßten wir im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts um 9—10 Milliarden Mark ärmer geworden sein. Statt dessen haben wir in der Zeit mehr als ¾ Milliarden Mark an Gold und Silber mehr ein- als ausgeführt. Das ist aber nur ein Bruchteil von dem, um was wir reicher geworden sind. Nicht nur viele Milliarden ausländischer Wert-

papiere, auch viel Grundbesitz und industrielle Anlagen, Handelsunternehmungen im Ausland sind in deutschem Besitz, das Ausland muß uns auch an Schiffs- und Eisenbahnfrachten, an Vermittlungsspesen usw. fortdauernd große Summen entrichten, die wir zur Bezahlung des Überschusses der Einfuhr verwerten. Gegenüber der Mehrzahl der Staaten, mit denen wir 1892/94 Handelsverträge abgeschlossen haben, war die Einfuhr immer größer als die Ausfuhr (ausgenommen die Schweiz). Rechnet man die Einfuhr und Ausfuhr (Spezialhandel unter Ausschluß von Edelmetallen) dieser Staaten zusammen, so ergibt sich, daß wir von ihnen 1890 für 776 Mill. M., 1891 für 739 Mill. M. mehr einführten als ausführten, daß 1898 aber der Einfuhrüberschuß nur 641 und 1899 nur 554 Mill. M. betrug. Unsere Handelsbilanz den Vertragsstaaten gegenüber hat sich also um 135 bezw. um 185 Mill. M. gebessert. Die Einfuhr aus ihnen ist von 1890/99 von 1757 Mill. M. auf 2018 Mill. M., die Ausfuhr von 981 Mill. M. auf 1464 Mill. M. gestiegen. Da die gesamte Ausfuhr Deutschlands in dieser Zeit um rund 1 Milliarde M. gestiegen ist, kommt auf die nach den Vertragsstaaten nahezu auch die Hälfte der Zunahme. Zur Herstellung des sich so ergebenden Mehrwertes unserer Ausfuhr waren rund 1 Million Arbeiter notwendig, die ca. 1½ Millionen Angehörige ernährten. Für die Lebensbedürfnisse dieser ausschließlich für die Ausfuhr Tätigen sorgten wiederum fast 800 000 Arbeiter, auf die eine weitere Million an Angehörigen fällt. Also über 4 Millionen Menschen fanden ihren Unterhalt direkt und indirekt in der Arbeit für die Zunahme unserer Ausfuhr seit Abschluß der Handelsverträge. Dementsprechend nahm die Auswanderung ab, die Ende der 90er Jahre nur 42 auf 100 000 Einwohner betrug, gegenüber 219 auf 100 000 in den beiden letzten Jahren vor den Verträgen.

Steigerung des Handelsverkehrs im einzelnen. Mit Österreich-Ungarn, beide letzten Jahre vor Vertrag 582 und 569 Mill. M., dagegen 1898 und 99 627 und 715 Mill. M. Einfuhr aus Italien ist von 1890—99 von 133 auf 193 Mill. M. gestiegen; Ausfuhr: Steigerung von 87,5 auf 111,8 Mill. M. Der Anteil Deutschlands an der Gesamteinfuhr Italiens stieg von 10,9% auf 12,1%. Die deutsche Ausfuhr nach Rußland ist von 1892, wo sie nur 129,8 Mill. M. betrug, ununterbrochen auf 365,7 Mill. M. während der Handelsverträge gestiegen, und auch an der rumänischen Einfuhr wurde Deutschland durch den Vertrag in erster Linie, noch stärker als Österreich-Ungarn, beteiligt. So haben die Caprivischen Handels-

verträge die deutsche Ausfuhr gerade da gesichert und gefördert, wo sie am schwersten bedroht war.

d) **Der neue Zolltarif von 1902.** Der Sieg der schutzzöllnerischen Agitation gipfelte in der Annahme des Zolltarifs von 1902. Nach den heftigsten parlamentarischen Kämpfen, in denen die aus den Konservativen, Nationalliberalen und dem Zentrum zusammengesetzte Mehrheit vor Verletzungen der Geschäftsordnung nicht zurückschreckte. Die Veröffentlichung des Entwurfs, zu dessen Vorbereitung der Bundesrat 80 Sitzungen gebraucht und 1600 Sachverständige vernommen hatte — erfolgte am 26. Juli 1901. Das Zolltarifgesetz enthielt in § 1 als entscheidendste Bestimmung die Festsetzung eines Minimaltarifs für die Hauptgetreidearten, die beim Abschluß von Handelsverträgen zur Geltung kommen sollten, während der daneben bestehende Maximaltarif Ländern gegenüber in Kraft treten sollte, mit denen es zu keinem Vertrag kam. § 8 verschärfte für den Fall eines Zollkriegs die Zollsätze bis zum doppelten Betrag des tarifmäßigen Satzes, neben diesem oder bis zur Höhe des vollen Wertes bei zollfreien Waren bis zur Hälfte des Wertes. An den Sätzen des neuen Tarifs trat als Charakteristikum die beträchtliche Erhöhung aller agrarischen Zölle, von den Getreidezöllen und Viehzöllen bis zu Butter, Eiern, selbst Graupen, Grütze, Obst hervor. Die Sätze erhöhten sich für die wichtigsten Produkte folgendermaßen: Roggen bisher 3,50 M. für 100 kg, jetzt 6 M. (Minimaltarif 5 M.); Weizen bisher 3,50 Mark, jetzt 6,50 M. (5,50); Malzgerste bisher 2,25 M. jetzt 4 M. (Futtergerste 1,30); Jungvieh bisher 5 M., jetzt 15 M.; Kälber von 3 auf 4 M.; Schweine für 100 kg Lebendgewicht 12 M., bisher für 1 Stück 6 und 5 M. Aber auch die Industriezölle wurden erheblich erhöht, namentlich in der chemischen, Eisen- und Maschinenindustrie, und wurden so erweitert, daß fast nichts mehr von ihnen verschont war. Es wurden so eingeschlossen: Lichte, Wagenschmiere, Farbe, Firnis, Leim, Eimer, Schläuche, Pappe, Mauersteine, Brillen, Lampen, Stricke usw. Nur die „Esel" wurden verschont, aber nicht die Särge, so daß auch der Tod versteuert wurde. Die erste Aufnahme, die der Zolltarif erfuhr, war für ihn bis in die Kreise des Zentrums und der Nationalliberalen ungünstig, aber beide Parteien ließen sich schließlich so von der agrarischen Agitation einschüchtern, daß sie zuletzt sogar einer en bloc-Annahme ganzer Abschnitte der Vorlage zustimmten und sich damit begnügten, einige besondere Härten zu ermäßigen. Die extremen Agrarier wiederum spielten bis zum Schluß die Rolle der Unentwegten, denen selbst dieser

Zolltarif noch nicht „lückenlos“ genug war, und eine ganze Reihe von Mitgliedern des Bundes der Landwirte leistete es sich, als auch ohne sie eine Mehrheit gesichert war, gegen den Tarif zu stimmen, der im Dezember 1902 in dritter Lesung angenommen wurde. Die hochschutzzöllnerische Richtung, die 1879 begonnen und nur während der Caprivischen Handelsverträge eine Zurückdämmung erfahren hatte — war jetzt Siegerin. Die 4. Periode deutscher Wirtschaftspolitik seit Gründung des Reichs begann und wir stehen noch in ihr.

e) **Folgen des Schutzzollsystems für Deutschland seit 1902.** Als die hauptsächliche und entscheidende Folge tritt die allgemeine Verteuerung und speziell durch die Erhöhung der Agrarzölle die Lebensmittelverteuerung hervor. Selbst Agrarier, wie Prof. Sering-Berlin, geben zu, daß jede Mark Getreidezoll pro Kopf der Bevölkerung durchschnittlich eine Belastung von 1,80—1,85 Mark ausmacht. Das macht bei dem 5-M.-Zoll pro 100 kg Roggen und 5,50 M. für Weizen auf den Kopf 9,50—10 M., für die fünfköpfige Familie rund 47,50—50 M. aus. Dabei ist zu bedenken, daß die ärmere Bevölkerung, jeder körperlich Arbeitende vor allem (Fabrikarbeiter, Maurer), weit mehr Brot ißt, als der Wohlhabendere und der Kopfarbeiter, so daß auf den Kopf dieser Bevölkerungskreise mehr als der ziffernmäßige Durchschnitt der Gesamtbevölkerung fällt, die Belastung durch den Brotzoll also gerade die ärmeren Volkskreise noch stärker trifft. Der Brotkonsum wird bei ihnen dann gesteigert durch die Fleischteuerung, die gleichfalls infolge der Viehzölle und Fleischzölle eingetreten ist. Rechnet man aber diesen Zoll ebenfalls auf die fünfköpfige Familie aus, so ergibt sich: Der Zoll für Fleisch beträgt 27—35 M., bei einem Fleischverbrauch in fünfköpfiger Familie von 225 kg pro Jahr macht der Zoll von 27 M. rund 61 M. aus, bei durchschnittlichem Zoll von 30 M. sogar 67,50 M. Die fünfköpfige Familie hat also, wenn sie genau den Durchschnitt an Konsum für Brot und Fleisch ausgibt, im Jahre eine Zollast von 47,50 plus 61 M. oder gar 50 plus 67,50 M. zu tragen, also um 100 M. herum allein für Brot und Fleisch Tribut an den Agrarier. Spart sie an Fleisch zugunsten von Brot, so ermäßigt sich die Zollast, aber die Ernährung wird entsprechend schlechter. Geht sie zu einer stärkeren Nährung von Kartoffeln und Gemüse über, so begegnen ihr auch dort Verteuerungen, die direkt oder indirekt mit dem Zoll zusammenhängen. Ganz besonders schädlich erscheint dabei die Milchverteuerung. Der Bestand der Kühe ist ziffern-

mäßig hinter dem Bevölkerungsstand zurückgeblieben (s. Landwirtschaft), die ergiebigen holländischen Kühe werden durch Vieheinfuhrverbot zurückgehalten, die Milchpreise sind deshalb gestiegen. Den ärmeren Volkskreisen werden sie für die Kinderernährung fast unerschwinglich; wir sehen deshalb die Kindersterblichkeit auch steigen: von 17,3 der ehelichen Kinder in 1902 auf 19,3 in 1903, in 1904 und 1905 betrug sie 18,6 und 19,4%, bei den unehelichen gar 29,3—32%, 7—31% und 4 bis 32,6%. Nur in den günstigeren Konjunkturjahren 1906—07 ging sie bei den ehelichen auf 17,5 und 16,6% und bei den unehelichen auf 29,4 und 28% zurück. Aber zu der Lebensmittelverteuerung brachte die Hochschutzzollpolitik auch noch andere Wirkungen: so den Petroleumzoll schon vor dem Tarif von 1902, dann die Industriezölle, die jede Art von Kleidung vom Stiefel bis zum Schlips verteuerten, jedes Handwerkszeug teurer machten, auch den bescheidensten Luxus erschwerten. Wozu noch die der Schutzzollpolitik geistesverwandte Steuerpolitik des Reichs seit 1879 trat, die die Getränke (Branntwein, Bier, Wein), Zigarren und Tabak traf und die bei der letzten Reichsfinanzreform auch nicht vor dem Kaffee und Tee Halt machte und die Zündhölzer im Preis erhöhte. Kurzum — eine ununterbrochene Kette von Verteuerungen, die ihren Ausdruck nicht zum wenigsten in der Steigerung der Wohnungsmieten und Feuerungsmittel fand, dazu die steigenden Kohlenpreise (oberschlesische Steinkohlen von 1897 bis 1907 von 8,7 M. auf 12 M. pro Tonne). Jede einzelne Verteuerung eine direkte oder indirekte Folge der Zollpolitik. Diese Zollast ruht am deutlichsten auf der breiten Masse der Lohnarbeiter, gerade weil sie die notwendigsten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vorzugsweise trifft, die den Hauptteil des Arbeiterbudgets ausmachen und so in ungünstigerem Verhältnis zu dem Gesamtbudget stehen als bei den wohlhabenden Kreisen. Dies wird auch nur zu einem Teil wettgemacht durch Bewilligung von Lohnerhöhungen, die mit Berufung auf die Teuerung errungen werden können — denn diese Lohnerhöhungen suchen die Produzenten ihrerseits auch wieder herauszuschlagen durch noch weitere Preiserhöhung bei ihren Produkten. Lohnarbeiter und Angestellte (Beamte aller Art) bleiben in erster Linie die Träger der Zollasten, die sie entweder zu einer schlechteren Ernährung mit ihren schädlichen gesundheitlichen Folgen nötigen oder zu einer Schwächung ihrer sonstigen Kaufkraft zum Schaden von Handel und Gewerbe führen.

Das Handwerk unter der Schutzzollpolitik. Auf dem

Handwerker lastet unsere Zollpolitik schwer. Preisverabredungen unter Handwerkern zur Ausgleichung der Verteuerung der Produktion sind bei der großen Zersplitterung dieser Produzenten fast unmöglich, wogegen die Arbeiter immer noch weit eher höhere Löhne auch dem Handwerksmeister gegenüber durchsetzen können. Die Rohstoffe (Holz, Leder, Eisen, Mehl, Kleidungsstoffe, auch Handwerkszeug usw.) sind durch den Zolltarif von 1902 verteuert, und der Einkauf ist für ihn, den kleinen Arbeitgeber, der mit geringem Kapital und Kredit arbeiten muß — noch schwieriger als für den Industriellen. Die Produktionskosten sind nach allen Richtungen gestiegen, dabei der eigene Lebensunterhalt verteuert. Dazu kommt, daß die Konsumenten unter der auf ihnen ruhenden Zollast bei Anschaffung neuer Stiefeln, Kleider, Hausgerät usw. zu sparen suchen, Reparaturen, Neuanschaffungen möglichst lang hinzuziehen suchen. So wird der Handwerker mittelbar und unmittelbar von der Hochschutzzollpolitik geschädigt und kann daraus erkennen, wie weit es mit der Mittelstandsfreundlichkeit der Konservativen, Antisemiten und des Zentrums her ist, die diese Wirtschaftspolitik gefördert haben.

Industrie und Schutzzollpolitik. Die durch die Hochschutzzöllnerei herbeigeführte Lebensmittelverteuerung, Steigerung der Arbeitslöhne und allgemeine Produktionsverteuerung trifft auch die Industrie. Hat ein großer Teil der Industrie trotzdem in den letzten Jahrzehnten seit 1879 und auch nach 1902 einen Aufschwung genommen, so verdankt sie dies nicht der Zollpolitik, sondern anderen Umständen. Auch bei der Eisenindustrie, die 1879 den Schutzzoll forderte. Wenn auch der innere Bedarf, der auf Roheisen 1873 2 954 000 To. betragen hatte, bis 1879 auf 1 520 000 Tonnen zurückgegangen war, trotz gleichzeitigem Wachstum der Bevölkerung um 2⅔ Millionen, so war doch der Roheisenbedarf von 421 000 To. auf 1 350 000 To. gestiegen. Deutschlands Eisenbilanz hatte sich von 1873—79 um 1 253 000 To. gebessert. Das war ohne Schutzzoll möglich gewesen! Ist dann die Produktion der deutschen Hochöfen von 2 227 000 To. im Jahre 1879 auf 3 687 000 To. in 1885, 4 Millionen 1887 und dann bis 1900 auf 8,52 Mill. gestiegen — 1907 gar bis auf 12,871 Mill. To., so ist dies weniger auf den Schutzzoll zurückzuführen, als auf veränderte technische Mittel, namentlich auf die Erfindung von Thomas Gilchreit, phosphorhaltiges Eisen in der Bessemerbirne zu Flußeisen umzuwandeln. So stieg die Produktion von Bessemer- und Thomasroheisen von 461 253 To. in 1879 bis auf 8,34 Mill. To.

in 1907. Ferner hat die technische Entwicklung dazu geführt, das Fertigwalzen in einer Hitze auszubilden, die eine große Ersparnis an Brennmaterial und Arbeitskräften ermöglicht. Das setzt die Vereinigung von Hochofenwerk, Stahlwerk und Walzwerk in einer Hand voraus (Kartellbildung!), ermäßigte die Selbstkosten der gemischten Flußeisenwalzwerke und ermöglichte ihnen einen umfangreichen Export von Halbzeug, Schienen, Schwellen usw. Dies sind Beispiele dafür, wie die Technik und die Kapitalsvereinigung im Kartell oder Syndikat zur Verbilligung der industriellen Produktion und zu gesteigertem industriellen Absatz führte — nicht aber der Schutzzoll. Ohne ihn könnte sehr wohl die Eisenindustrie bestehen und florieren. Durch ihn wird nur die Möglichkeit der Preissteigerung im Inland bei billigerem Export an das Ausland gefördert, ebenso das Syndikatswesen, das dann diese Preisbildung zum Nachteil der übrigen Industrie Deutschlands in die Hand nimmt. So führte die Preispolitik des Stahlwerksverbandes dazu, daß Halbzeug-Ingots, Knüppel, Plateisen, aber auch Träger, Fassoneisen, Walzdraht und gewisse syndizierte Blechsorten wesentlich billiger an das Ausland verkauft werden, als an die inländischen Weiterverarbeiter. Die belgische Drahtstiftindustrie ist z. B. im wesentlichen entstanden, weil ihr die deutschen Drahtwalzwerke das Material so viel billiger lieferten als die heimischen Drahtstiftfabriken, und manche englischen Blechwalzwerke leben geradezu von dem Bezug des billigen deutschen Halbzeugs. Und wie oft haben schon deutsche Seeschiffswerften und Maschinenfabriken (namentlich bei Lokomobilen und Lokomotiven) darüber geklagt, daß ihnen die Konkurrenz mit dem Ausland erschwert werde, weil das Ausland deutsche Bleche und Winkel um 15—25 M. per Tonne billiger bekommen oder die Materialien durch den Zoll verteuert erhalten. So wird der Schutzzoll, der angeblich dem Schutz nationaler Produktion dienen soll — zu deren Schädigung, und treibt nur in immer neue Kartellbildungen hinein. Auch bei der Textilindustrie ist es ähnlich. Der Weber ist nicht in der Lage, den Schutzzoll im Preise des Gewebes zum Ausdruck zu bringen, das verhindert die innere Konkurrenz, das vermögen nur die kartellierten Spinnereien, weshalb große Webereien eigene Spinnereien und große Spinnereien eigene Webereien bauten. Man kann also in keiner Weise davon reden, daß der Schutzzoll eine gesunde industrielle Entwicklung fördere. In der Höhe des Zolltarifs von 1902 hat er denn auch für die Exportindustrie den Abschluß günstiger Handelsverträge sehr erschwert. Ein Vertrag mit Ruß-

land wäre überhaupt nicht wieder zustandegekommen ohne den gleichzeitigen Druck des russisch-japanischen Krieges. Die neuen Verträge mit der Schweiz und Österreich-Ungarn brachten beträchtliche Erschwerungen des Verkehrs, so daß vielfach deutsche industrielle Filialen im Ausland errichten mußten, um noch lohnenden Absatz zu finden. Mit England und Amerika kommen wir nicht über Provisorien hinaus, und auch diese möchten die Agrarier noch verschlechtern, wie sich bei den Reichstagsverhandlungen zeigte. Vor allem aber hat die deutsche Hochschutzzollpolitik auf andere Länder wie eine ansteckende Krankheit gewirkt. Das zeigt das Bestreben auf Erhöhungen der Zolltarife z. B. in Frankreich, Portugal, Schweden usw., mit seinen nachteiligen Folgen für den deutschen Export in jene Länder. Entschließt sich Deutschland nicht, seine Zollsätze zu revidieren und herabzusetzen, so dürfte es ausgeschlossen sein, daß die nächsten Handelsverträge auch nur noch die Güte der jetzt bestehenden und zwischen 1911 und 1916 ablaufenden Verträge erreichen.

Schutzzollpolitik und Finanzpolitik. Auch für die Gesundung der Reichsfinanzen hat die Schutzzollpolitik die günstigen Wirkungen nicht gehabt, die Bismarck 1879 erhoffte, obwohl die Zollerträge von 1879—1907 von 140 auf 700 Mill. M. gestiegen sind. Namentlich gilt diese getäuschte Hoffnung von den Getreidezöllen. Dieser Zoll in Verbindung mit den Einfuhrscheinen schädigt sogar die Reichsfinanzen: Roggen und Hafer werden ausgeführt und statt dessen zollfreie Kleie und die nur gering verzollte Futtergerste eingeführt. So brachte der Roggenzoll der Reichskasse 1908 einen Ausfall von 12 263 000 M., der Haferzoll einen solchen von 9¾ Mill. M. Vor allem aber schädigt die Schutzzollpolitik die Reichsfinanzen durch die allgemeine Teuerung, die sie fördert, deren Folgen sich in notgedrungenen zugestandenen Gehaltserhöhungen für Beamte und Lohnerhöhungen für Arbeiter in fiskalischen Werken zeigen, wozu die ebenso verteuerten Materialien bei allen fiskalischen Bauten und Arbeiten kommen. Ebenso wachsen die Ausgaben für Heer und Marine ständig unter der Schutzzollpolitik. So stiegen die Ausgaben für Naturalverpflegung für das Heer von 1895—1909 bei nur geringfügiger Mannschaftsvermehrung von 106 auf 173 Mill. M., also um 62,3%, die für Geldverpflegung nur um 19%, wovon man die 5 Mill. M. für die Einführung des warmen Abendbrotes abrechnen mag. Kurzum, der Schutzzoll schädigt die Reichsfinanzen mehr, als er ihnen nützt.

So bliebe nur noch übrig, daß der Schutzzoll der Landwirtschaft so große Vor-

teile bringt, daß er um ihretwillen die Handelspolitik beherrschen muß? Auch das ist nicht der Fall — wie in dem Kapitel über Landwirtschaft erörtert wird.

f) **Rückkehr zum Freihandel.** Die nachteiligen Folgen der Schutzzollpolitik für die Lebenshaltung der Bevölkerung, für Handwerk, Industrie und zum großen Teil auch der Landwirtschaft, endlich der Reichsfinanzen — verlangen Bruch mit der seitherigen Handelspolitik des Reichs. Das Ideale wäre die Rückkehr zum Freihandel, zu einem vollen freien Wettbewerb aller Völker auf dem Weltmarkt ohne Zollschranken. Das würde jedes Volk in die Lage versetzen, sich den Produktionszweigen zuzuwenden, die ihm die größtmöglichen Überschüsse über die aufgewendeten Kosten abwerfen. Das ließe sich aber nur durch eine internationale wirtschaftliche Vereinbarung erzielen und auch nicht ohne zeitweilige Aufrechterhaltung von Schutzzoll durchführen, um das Inland in den Erwerbszweigen, in denen es hinter der Produktion anderer Länder zurücksteht, zur Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland zu erziehen. An eine solche internationale Vereinbarung ist zurzeit nicht zu denken, ohne daß damit gesagt sein solle, man solle sie nicht durch Agitation für den Freihandel vorbereiten. Zu rechnen aber ist einstweilen mit der nüchternen Wirklichkeit, dem Hochdruck der Schutzzöllnerei in der Mehrzahl der Länder. Ihm gegenüber kann zurzeit für Deutschland nur gefordert werden 1. einmal jeder weiteren Steigerung des Schutzzolls, wie er vom Bund der Landwirte mit seiner Forderung des „lückenlosen Zolltarifs" begünstigt wird, zur Erhöhung der Getreidepreise mit allen Mitteln der Agitation unter Darlegung der Schäden der Schutzzöllnerei entgegenzuarbeiten, und 2. dann eine allmähliche Herabsetzung sowohl der Industriezölle wie der Agrarzölle herbeizuführen. Durch die Allmählichkeit einer solchen Herabsetzung werden die industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe, die jetzt für ihre Rentabilität auf den Schutzzoll rechnen, dazu erzogen, auch ohne ihn auszukommen, und es wird die Kalamität vermieden, daß durch eine plötzliche Aufhebung der Schutzzölle Kapitalsverluste eintreten, die einem Ruin weiter industrieller und landwirtschaftlicher Kreise gleichkommen würden.

Statistik über den Handel mit dem Ausland

(nach Angaben des Statistischen Jahrbuchs).

Es wird unterschieden zwischen Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel.

Der **Generalhandel** umfaßt in der **Einfuhr** die aus dem Ausland in das **Wirtschaftsgebiet** eingeführten, sowie die unmittelbar durchgeführten Waren. Unter Wirtschaftsgebiet wird hierbei und im folgenden bei der Statistik nicht das Zollgebiet des Reichs verstanden, sondern (seit März 1906) das Deutsche Reich (ohne Helgoland und die badischen Zollausschlüsse), das Großh. Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (s. unter das deutsche Zoll- und Handelsgebiet). Der Generalhandel in der Ausfuhr umfaßt die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten, sowie die unmittelbar durchgeführten Waren. Der **Gesamteigenhandel** umfaßt die untenstehend bei Aus- und Einfuhr aufgeführten Waren, mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr. Der **Spezialhandel** umfaßt (seit 1. März 1906) die **Einfuhr** in den freien Verkehr aus dem Ausland, von Zollausschlüssen, von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw. und die zur Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbrauch, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe. Ebenso umfaßt der Spezialhandel die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Auslande, einschließlich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren, nach der Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg hergestellten Waren.

I. Generalhandel.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	darunter Durchfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	darunt. Durchfuhr	Warenbezeichnung
	1 000 Tonnen				Stück			
1906	64 026,3	49 010,3	3 818,7	1906	118 706	23 922	19 169	Pferde
1907	72 637,9	51 099,1	4 584,4	1907	148 047	27 334	20 408	Pferde
1908	66 433,5	52 087,3	4 800,1	1908	133 042	20 557	14 042	Pferde
1909	69 206,7	54 793,6	4 643,0	1909	133 667	19 446	12 318	Pferde
				1906	1861	1 536	1 086	Wasserfahrzeuge
				1907	769	601	.	Wasserfahrzeuge
				1908	698	582	.	Wasserfahrzeuge
				1909	739	608	.	Wasserfahrzeuge

II. Gesamteigenhandel und Spezialhandel

in 4 Hauptabteilungen nach dem Wert und im Verhältnis zum Gesamtwert.

Jahr	Gesamteigenhandel				Spezialhandel			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	Wert in Mill. Mark.	v. H. des Gesamtwertes	Wert in Mill. Mark	v. H. des Gesamtwertes	Wert in Mill. Mark	v. H. des Gesamtwertes	Wert in Mill. Mark	v. H. des Gesamtwertes
I. Rohstoffe für Industriezwecke einschließlich der Halbfabrikate.								
1906	4 619,0	53,2	1 690,0	24,6	4 400,8	54,9	1 492,1	23,5
1907	5 231,6	54,7	1 886,1	25,3	4 910,4	56,1	1 655,4	24,2
1908	4 392,7	52,9	1 835,7	26,2	4 153,3	54,2	1 577,2	24 6
1909	4 809,4	52,7	1 901,6	26,5	4 688,9	55,0	1 701,9	25,8
II. Fabrikate.								
1906	1 505,3	17,3	4 388,0	63,9	1 299,2	16,2	4 293,1	67,5
1907	1 577,1	16,5	4 795,0	64,4	1 388,9	15,9	4 638,1	67,7
1908	1 438,4	17,3	4 335,2	61,8	1 243,5	16,2	4 182,1	65,4
1909	1 492,7	16,4	4 359,1	60,8	1 275,8	15,0	4 216,9	64,0
III. Nahrungs- und Genußmittel.								
1906	2 275,8	26,2	781,1	11,3	2 036,7	25,4	563,4	8,8
1907	2 530,3	26,4	748,5	10,1	2 217,9	25,4	539,9	7,9
1908	2 247,3	27,1	838,2	11,9	2 042,6	26,7	629,8	9,9
1909	2 591,0	28,4	901,7	12,6	2 324,3	27,3	662,3	10,0
IV. Vieh.								
1906	285,2	3,3	10,4	0,2	285,2	3,5	10,4	0,2
1907	226,8	2,4	11,8	0,2	226,8	2,6	11,8	0,2
1908	224 6	2,7	9,5	0,1	224,6	2,9	9,5	0,1
1909	231,1	2,5	11,1	0,1	231,1	2,7	11,1	0,2
Im ganzen (I—IV).								
1906	8 685,3	100	6 869,5	100	8 021,9	100	6 359,0	100
1907	9 565,8	100	7 441,4	100	8 744,0	100	6 845,2	100
1908	8 303,0	100	7 018,6	100	7 664,0	100	6 398,6	100
1909	9 124,2	100	7 173,5	100	8 520,1	100	6 592,2	100
Außerdem: Edelmetalle.								
1906	425,1	.	125,6	.	416,7	.	119,6	.
1907	254,5	.	259,9	.	256,6	.	249,7	.
1908	500,9	.	133,7	.	413,1	.	82,9	.
1909	376,6	.	307,7	.	340,3	.	266,5	.

III. Spezialhandel bei wichtigen Waren.

(ausgenommen agrarische Produkte, vgl. Landwirtschaft).

Einfuhr für die Jahre 1909, 1908, 1903, 1902 nach Millionen Mark Wert. Baumwolle, rohe: 532,2, 502,5, 395,1, 319,7; Rohseide, ungefärbte: 157,0, 124,0, 119,2, 117,7; Kautschuk und Guttapercha: 153,8, 99,4, 80,4, 60,9; Eisenerze: 126,6, 126,5, 80,2, 59,2; Bau- und Nutzholz, gesägt: 120,6, 115,5, 111,4, 92,4; Chilesalpeter: 119,8, 116,7, 82,9, 81,7; Wollengarn: 118,5, 96,8, 91,0, 86,6; Bau- und Nutzholz, roh: 108,8, 108,6, 69,2, 54,3; Wolle, gekämmte: 85,7, 59,9, 57,5, 53,8; Petroleum: 82,8, 88,8, 89,5, 71,7; Maschinen aller Art: 82,0, 89,4, 57,2, 48,8; Braunkohlen: 77,6, 85,5, 57,3, 63,1; Gesamteinfuhr: 8520,1, 7664,0, 6321,1, 5805,8; Edelmetalle: 340,3, 413,1.

Die übrigen Ausfuhrartikel gehen nicht über einen Wert von 50 Mill. M. bei der einzelnen Warengattung. Die Summe der Gesamtausfuhr für die vier Jahre betrug: 1909: 6592,2 Mill. Mark; 1908: 6398,6 Mill. M.; 1903: 5130,3 Mill. M. und 1902: 4812,8 Mill. M. Bei Edelmetallen 1909: 266,5 und 1908: 82,0 Mill. M.

Ausfuhr.

	1909	1908	1903	1902
Maschinen aller Art	410,8	437,8	232,6	197,4
Baumwollenwaren	321,7	350,2	301,6	259,2
Steinkohlen	313,0	287,5	219,4	208,9
Wollenwaren	255,5	258,7	244,2	266,9
Zucker	205 7	194,3	186,7	159,4
Seidenwaren	163,8	166,7	162,1	146,2
Eisenwaren, grobe	147,8	141,8	172,1	162,2
Gold, gemünzt	.	.	27,4	46,4
Pelztierhäute und -felle	134,6	106,2	60,6	49,9
Leder, lackiertes, gefärbtes usw.	120,0	115,7	83,1	69,8
Anilin- und andere Teerfarbstoffe	117,7	99,1	88,0	89,3
Roggen	92,3	77,2	21,2	11,7
Eisenwaren, feine	78,2	74,6	88,5	80,4
Spielzeug aller Art	76,1	66,8	56,8	55,4
Koks	70,4	82,8	52,6	45,8
Gold- und Silberwaren	64,6	103,3	80,7	68,8
Kleider u. Putzwaren aus Baumwolle, Wolle usw.; Leibwäsche, wollene; Korsette	61,7	70,6	118,1	120,8

IV. Spezialhandel nach Erdteilen und Ländern.

Einfuhr.

Länder der Herkunft	Wert in Millionen Mark			
	1909	1908	1903	1902
1. Europa.				
Belgien	289,5	262,1	207,4	196,7
Gibraltar, Malta, Cypern	2,0	1,8	1,3	1,0
Bulgarien	8,4	6,3	8,1	6,8
Dänemark	135,3	120,9	77,3	74,7
Frankreich	484,7	420,0	338,0	306,2
Griechenland	18,2	18,5	11,2	11,2
Großbritannien	720,7	696,9	833,5	610,6
Italien	287,7	235,9	200,1	192,5
Niederlande	253,4	230,8	194,2	206,1
Norwegen	36,8	29,1	21,6	23,8
Österreich-Ungarn	753,7	751,4	754,8	719,5
Portugal	13,0	13,6	15,5	14,8
Rumänien	64,5	73,7	63,4	84,2
Rußland in Europa	1 302,5	903,1	826,3	760,4
Rußland in Asien	59,7	41,6		
Finland	23,7	18,7	15,4	13,2
Schweden	141,7	145,1	90,1	80,4
Schweiz	162,4	177,2	171,8	168,8
Serbien	15,4	15,4	8,8	12,5
Spanien	123,7	115,0	87,7	74,9
Montenegro	0,0	0,0	10,5	11,2
Türkei in Europa	22,0	14,6		
Türkei in Asien	35,3	33,0	27,1	25,3
Türkei in Afrika	0,0	0,0	0,1	0,0
2. Fremde Erdteile.				
Ägypten	95,7	63,1	57,1	45,6
Britisch-Ostafrika	4,9	3,3	2,2	2,2
Britisch-Südafrika	61,5	43,8	29,2	26,2
Britisch-Westafrika	87,4	58,9	42,8	43,0
Deutsch-Ostafrika	7,8	6,0	2,1	1,5
Deutsch-Südwestafrika	3,3	2,4	0,3	0,3
Kamerun	11,1	8,5	4,4	4,6
Togo	3,8	3,7		
Algerien	20,3	19,2	9,1	8,6
Tunis	3,7	2,4	0,6	0,6
Französisch-Westafrika	12,4	8,7	5,8	5,5
Madagaskar	6,4	4,3	2,2	2,7
Belgisch-Kongo	16,4	11,2	9,0	7,2
Liberia	2,3	1,9	1,5	1,5

Länder der Herkunft	Wert in Millionen Mark			
	1909	1908	1903	1902
Marokko	7,8	9,5	4,6	3,7
Portugiesisch-Ostafrika	4,4	2,1	2,3	3,0
Portugiesisch-Westafrika	12,6	10,6	6,5	7,7
Übriges Afrika	0,1	0,1	0,1	0,1
Britisch-Indien	317,0	306,9	253,3	214,5
China	65,5	70,7	34,8	55,0
Kiautschou	0,1	0,1	0,0	0,0
Franz.-Indien	3,5	5,2	0,7	6,4
Japan	29,2	19,0	21,6	17,8
Korea	0,3	0,3	0,0	0,0
Niederl.-Indien	184,9	173,2	93,3	90,9
Persien	2,7	3,6	0,9	1,1
Argentinien	437,0	446,0	270,6	201,0
Brasilien	234,3	198,6	132,1	118,5
Canada	8,4	7,3	9,7	9,4
Chile	143,5	133,6	95,7	111,3
Columbien	10,1	10,4	5,5	4,3
Mexiko	21,5	19,9	14,5	12,8
Venezuela	15,1	11,8	10,4	10,3
Vereinigte Staaten v. N.-A.	1 262,1	1282,5	943	911
Britisch-Australien	233,1	185	120	140

Ausfuhr.

1. Europa.				
Belgien	348,7	322,8	268,0	260,7
Gibraltar, Malta, Cypern	2,8	2,5	2,2	2,0
Bulgarien	18,8	16,2	7,7	6,0
Dänemark	195,7	200,6	149,7	131,1
Frankreich	454,8	437,9	271,9	253,2
Griechenland	11,3	12,0	8,0	6,9
Großbritannien	1 015,0	997,4	987,7	965,5
Italien	288,9	311,3	136,1	130,0
Niederlande	453,5	453,7	418,4	393,6
Norwegen	104,5	97,0	62,7	61,3
Österreich-Ungarn	767,3	736,8	530,6	533,1
Portugal	29,3	32,8	24,4	20,4
Rumänien	57,2	70,8	37,6	49,5
Rußland in Europa	435,2	434,6	378,6	343,7
Rußland in Asien	9,3	15,6		
Finland	62,2	70,9	34,4	28,4
Schweden	156,2	174,1	132,3	119,1
Schweiz	413,2	401,1	304,1	285,3
Serbien	16,6	16,2	7,0	5,6

Länder der Herkunft	Wert in Millionen Mark			
	1909	1908	1903	1902
Spanien	69,1	65,9	58,2	55,8
Montenegro	0,1	0,0	35,5	29,6
Türkei in Europa	54,6	39,0		
Türkei in Asien	24,1	24,7	14,6	13,4
Türkei in Afrika	0,2	0,3	0,1	0,3
2. Fremde Erdteile.				
Abessinien	0,2	0,4	0,2	0,0
Italienisch-Afrika	0,0	0,0		
Aegypten	32,2	30,9	22,7	18,2
Britisch-Ostafrika	1,9	1,4	3,2	1,4
Britisch-Südafrika	38,1	32,0	41,6	38,2
Britisch-Westafrika	11,7	11,7	6,2	8,1
Deutsch-Ostafrika	11,6	7,5	2,6	2,5
Deutsch-Südwestafrika	13,8	14,3	4,3	4,6
Kamerun	7,0	6,5	5,2	6,0
Togo	3,4	2,3		
Algerien	4,1	1,7	0,9	0,5
Tunis	1,8	2,9	0,6	0,6
Französisch Westafrika	3,2	2,6	2,6	2,4
Madagaskar	0,2	0,1	0,2	0,3
Kongostaat	1,3	1,0	0,5	0,6
Liberia	1,1	1,2	0,7	0,7
Marokko	3,5	1,8	4,0	1,6
Portugiesisch-Ostafrika	5,3	4,9	4,5	4,5
Portugiesisch-Westafrika	3,2	3,5	1,8	1,4
Übriges Afrika	0,3	0,3	0,2	0,2
Britisch-Indien	78,8	95,4	76,0	57,4
China	56,8	50,7	44,7	57,9
Kiautschou	3,3	3,5	10,3	6,9
Französisch-Indien	0,8	1,7	0,4	0,3
Japan	77,6	94,6	45,6	49,8
Korea	0,4	0,2	0,1	0,2
Niederländisch-Indien	39,5	40,7	21,8	23,5
Persien	0,7	0,9	1,3	1,1
Argentinien	175,4	147,0	71,0	47,2
Brasilien	91,8	84,5	51,9	43,8
Canada	24,8	20,3	35,8	38,7
Chile	57,6	52,4	43,3	32,3
Columbien	6,1	7,1	8,3	4,1
Mexiko	38,1	36,9	36,5	34,1
Venezuela	5,3	5,5	5,4	4,1
Vereinigte Staaten v. N.-A.	604,8	507,5	469,1	449,2
Brit.-Australien	58,4	58,0	44,3	45,5

Kapitel XII. Arbeiterfrage.

A. Allgemeines.

1. **Zahl der Arbeiter** (Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter).

	1907		1895	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei . . .	7 283 471	425 488	5 627 794	2 388 148
Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe . .	**8 593 125**	**1 562 698**	**5 955 711**	**922 302**
Handel u. Verkehr, einschließlich Gast- u. Schankwirtschaft	1 959 525	605 045	1 233 047	365 005
Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art)	471 695	320 904	432 491	233 865

Für die nachfolgenden Erörterungen kommen die landwirtschaftlichen Arbeiter, die bei der Agrarfrage (s. Landwirtschaft) besonders behandelt sind, nicht in Betracht. In erster Linie finden die Industriearbeiter Berücksichtigung, deren Arbeitsverhältnis vor allem im Mittelpunkt der „Arbeiterfrage" steht.

2. Das Wesen der gewerblichen Arbeiterfrage. Die gewerbliche Arbeiterfrage ist ein Produkt der großindustriellen Entwicklung, besonders auch des Aufkommens der Maschine. Das „patriarchalische" Verhältnis zwischen Meister und Gesellen ist verdrängt durch einen rein sachlichen Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der gewerbliche Arbeiter hat gemeinhin keine Aussicht, wie der Geselle im Handwerk, selbst Arbeitgeber zu werden. Um so mehr ist sein Interesse darauf gerichtet, sich sein Arbeitsverhältnis möglichst günstig zu gestalten hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Sicherung seiner Arbeitsstelle, des Schutzes seiner Gesundheit, der persönlichen Bewegungsfreiheit, auch der Aussicht auf Alters- und Invalidenversorgung. Dazu tritt als besonderer Teil der gewerb-

lichen Arbeiterfrage die Kinderarbeit, die Arbeit jugendlicher Kräfte in der Fabrik, die Lehrlingsfrage, die Frauenarbeitsfrage, die Heimarbeit.

3. Die Lösungsversuche. Der ältere Liberalismus erwartete von dem freien Spiel der Kräfte auch die Lösung der Arbeiterfrage. Die natürliche Ordnung der Dinge, an die er glaubte, werde zum Wohl jedes einzelnen Teils führen, ohne daß die im Staat organisierte Gesellschaft mit Machtmitteln einzugreifen braucht. Deshalb wies er alle staatliche Arbeitergesetzgebung ab, wollte nur der Koalition der Arbeiter zur Gewinnung guter Arbeitsverhältnisse freien Spielraum lassen. — Auch der sozialistische Lösungsversuch glaubt an eine natürliche Ordnung der Dinge, nur daß er ihr Kommen in die Zukunft verlegt, die eine planmäßige Organisation der Arbeit in einen gesellschaftlichen Idealzustand bringen wird, der alle Interessen zu völliger Harmonie vereinigen soll, indem die Trennung zwischen dem Besitz der Arbeitsmittel und der Arbeitskraft aufhört, die Arbeitsmittel Besitz der Gesellschaft werden, innerhalb deren jeder mit seiner Arbeitskraft Werte schafft und entsprechenden Anteil an dem hat, was produziert wird. Hier wird dann die Eroberung der Staatsgewalt durch die Arbeiterschaft das Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Bis dahin gilt es, durch Selbsthilfe der Arbeiter in Koalitionen und durch Beeinflussung der staatlichen Gesetzgebung von Schritt zu Schritt Vorteile für die Arbeiterklasse zu erwerben. Der dritte Lösungsversuch ist der konservativ-soziale. Er anerkennt Mißstände im gewerblichen Arbeitsverhältnis, will sie aber nur durch Anwendung von Prinzipien heben, die früheren Wirtschaftsepochen angehören. Die moderne Industrie soll feudalisiert werden. Das Ideal ist ein aufgeklärtes Unternehmertum, zu dem die Arbeiterschaft in ein patriarchalisches Abhängigkeitsverhältnis tritt. Der Unternehmer soll die Arbeiter nicht als Ware ansehen, sondern als Menschen, zu denen er in ein von ethischen Gesichtspunkten geleitetes Fürsorgeverhältnis tritt. Dieser Lösungsversuch will deshalb von einer im Gegensatz zum Unternehmertum stehenden Selbsthilfe der Arbeiter wenig oder nichts wissen, weil durch dieses der „berechtigte" Herrenstandpunkt des Arbeitgebers angetastet wird. Vom staatlichen Arbeiterschutz will dieser Standpunkt auch wenig wissen, weil er in den Arbeiterschutzgesetzen ein unberechtigtes Eingreifen in die Machtsphäre des Arbeitgebers sieht. Dagegen ist dieser Standpunkt geneigt, staatliche Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität zu fördern. Besonderen Wert legt er aber auf Wohl-

fahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeiter in den einzelnen Betrieben, wobei der Gedanke stark mitspielt, den Arbeiter durch diese Einrichtungen in Abhängigkeit erhalten zu können. — Endlich der vierte Lösungsversuch, den man den modernen sozialreformerischen nennen kann, vom Standpunkt einer fortschrittlichen Sozialpolitik aus, der teils durch liberale, teils durch staatssozialistische Ideen beeinflußt ist. Wird der alte liberale Lösungsversuch, der nur auf das freie Spiel der Kräfte vertraut, von keiner Partei mehr rein vertreten, der sozialistische nur durch die Sozialdemokratie, der konservativ-reaktionäre oder industriell-feudalistische durch konservative Politiker, so sind die Anhänger der modernen Sozialpolitik bei der fortschrittlichen Volkspartei, bei den Nationalliberalen und bei dem Zentrum zu finden, freilich je nach dem Grundcharakter dieser Parteien verschieden schattiert. Gemeinsam ist ihnen die Überzeugung, daß die Lösung der gewerblichen Arbeiterfrage sowohl im Interesse der Arbeiter selbst wie des ganzen Volkes und eines gedeihlichen Fortgangs der Kulturentwicklung liegt. Sie anerkennen, daß die kapitalistische Entwicklung mit vielen Übelständen für die gewerblichen Arbeiter verbunden ist, und erstreben deshalb die Abstellung dieser Übelstände in einer organischen Umgestaltung der historisch gewordenen gesellschaftlichen Verhältnisse. Mittel zu diesem Zweck sind die eigene Initiative der Arbeiter in ihren Berufsorganisationen, Änderung der Gesetzgebung und Verwaltung. Also Selbsthilfe und Staatshilfe. Diese Sozialreformer fordern deshalb, wozu sie im einzelnen mehr oder weniger radikale Forderungen aufstellen: vor allem volle Koalitionsfreiheit der Arbeiter, ferner fortschreitenden Arbeiterschutz, staatlich anerkannte Arbeitervertretungen, Ausbau und Reform der bestehenden Arbeiterversicherung und sozialpolitische Gesetzgebung. Eine Vereinigung dieser Sozialreformer findet sich in der am 6. Januar 1901 gegründeten Gesellschaft für soziale Reform, deren Anhänger im übrigen unter den gesamten bürgerlichen Parteien zerstreut sind, in denen sie bald mehr nach einer konservativ-staatssozialistischen, bald mehr nach einer liberalen Seite hin ihre sozialpolitischen Forderungen vertreten.

B. Organisationsfrage.

Die Grundlage für alle berufsorganisatorische Arbeit, in der sich die Selbsthilfe der Arbeiter zur Besserung ihrer Arbeitsverhältnisse vollziehen kann, ist das Recht auf diese Organisation, ist das Koalitionsrecht. Mit ihm steht und fällt

die Gewerkschaftsbewegung. Wer für diese eintritt, muß volle Koalitionsfreiheit mit all ihren Konsequenzen fordern. Genau so wie die Gegner der Gewerkschaften wie der Arbeiterbewegung überhaupt die Koalitionsfreiheit zu beschränken trachten. (Vgl. den Artikel über Koalitionsfreiheit in dem Kapitel über staatsbürgerliche Rechte.)

I. Die Berufsorganisation der Arbeiter.

Als Berufsorganisationen der Arbeiter begegnen uns vor allem die Gewerkschaften und Gewerkvereine, daneben Arbeiterbildungsvereine, konfessionelle Arbeitervereine, endlich Arbeitervereine, die durch Hervorhebung ihrer „nationalen" oder „patriotischen" Gesinnung ihren Gegensatz zu den sozialdemokratischen Organisationen bekennen wollen. Hier interessieren uns vor allem die gewerkschaftlichen Arbeitervereine.

Die Gewerkschaft (Gewerkverein) ist eine Vereinigung von Arbeitnehmern des gleichen Berufs zum Schutz und zur Förderung ihrer Rechte und Interessen als Berufspersonen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen. Nebenzwecke beziehen sich auf die Besserung der übrigen materiellen und der ideellen (geistigen und sittlichen) Lebenslage des Arbeiters. Das Ideal sind politisch und religiös neutrale Gewerkschaften, die es ermöglichen, daß alle Arbeiter, ohne Unterschied der politischen Richtung und der religiösen Überzeugung, ihre gewerkschaftlichen Ziele gemeinsam verfolgen. Darum ist im Interesse der Einigkeit und Entschlossenheit der beruflichen Arbeiterorganisation die Trennung der Gewerkschaften in verschiedene Lager zu bedauern, wenn auch geschichtlich zu verstehen. Sobald die freien (sozialistischen) Gewerkschaften mit der Neutralität in politischen und religiösen Fragen in der Praxis Ernst machen, hört auch die Existenzberechtigung der übrigen Gruppen auf, und eine Einigung aller Gewerkschaften ist zu verwirklichen.

Anfänge der Gewerkschaftsbewegung. Das Vorbild der englischen Gewerkvereine, die im 19. Jahrhundert zur Blüte kamen, war maßgebend. Namentlich für Dr. Max Hirsch, der sie bei einer Reise 1868 in England kennen lernte und alsbald an die Gründung deutscher Gewerkvereine ging. Neben ihm hatten fast gleichzeitig die Sozialdemokraten Schweitzer und Fritzsche (Tabakarbeiterverein) den Anfang mit gewerkschaftlicher Organisation gemacht. Eine Einigung beider Gruppen mißlang bei einer von Schweitzer und Fritzsche auf den 26. Oktober 1868 nach Berlin einberufenen Arbeiterversammlung, zu der auch Hirsch erschien, aber überstimmt wurde. Der Hauptgegen-

satz lag in der Stellung zum Streik, der für Schweitzer geradezu Zweck der Organisation war, während ihn Hirsch und sein Freund Duncker nur im äußersten Notfalle zulassen wollten. So schied sich die gewerkschaftliche Bewegung gleich anfangs in die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und die Gewerkschaften (zuerst auch Arbeiterschaften genannt).

a) **Die Hirsch-Dunckersche Gewerkvereins-Organisation.** Einheit ist der Gewerkverein, der Arbeiter eines Berufs umfaßt, geleitet vom Generalrat. Alle Gewerkvereine stehen als Verband unter einem Zentralrat, dessen Beirat Anwalt heißt. Nebenher gibt es auch Ortsverbände und Ausbreitungsverbände. Verbandstage finden alle 3 Jahre statt. Preßorgan: Der Gewerkverein. Sozialpolitische Grundsätze: Anfänglich große Abneigung gegen staatliche Arbeiterfürsorge. Der Staat soll nur Koalitionsfreiheit geben und schützen. Später tritt freundlichere Stellung zur Staatshilfe ein. So stellt man 1896 die Forderung des 8-Uhr-Ladenschlusses auf. Frauenarbeit wird grundsätzlich verworfen, daher ihre möglichste Einschränkung gefordert. Eifrige Förderung des Bildungswesens, des paritätischen Arbeitsnachweises, des Schiedsgerichts- und Einigungswesens. Kassenwesen: Arbeitslosenunterstützung seit 1895 durchgeführt, daneben Reiseunterstützung mit Übersiedelungsbeihilfe für Angehörige. Kranken- und Sterbekassen, Hilfskassen für Notfälle. Streikunterstützung, Gemaßregeltenunterstützung.

Entwicklung. Zuerst Aufschwung (1868) bis zu 30 000 Mitgliedern in 258 Ortsvereinen, gegliedert in 13 Gewerkvereine. Großer Rückschlag nach dem im Dezember 1869 verlorenen Waldenburger Streik. Ende 1871 nur noch 6000 Mitglieder. Dann neues Wachstum mit Unterbrechungen. Ende 1891 1350 Ortsvereine mit 63 000 Mitgliedern, um 1900 Wachstum auf 100000 Mitglieder. 1905: 117 079 Mitglieder. Jahreseinnahme 1 336 651 M., Jahresausgabe 1 170 219 M., Vermögen 3197 M. 1908 gab es 2095 Ortsvereine mit ca. 105 633 Mitgliedern bei 2 698 930 M. Jahreseinnahme, 2 619 188 M. Jahresausgabe und einem Gesamtvermögen von 4 210 413 M. Jetziger Bestand (Ende 1909): Ortsvereine 2102 mit 108 028 Mitgliedern bei 2 806 220 M. Jahreseinnahme, 2 594 202 M. Jahresausgabe und Gesamtvermögen von 4 372 495 M. (verteilt auf Gewerkvereinskasse: 1 864 397 M., Krankenkasse: 1 234 328 M., Begräbniskasse: 1 275 770 M.). Als Gewerkvereine werden geführt: Maschinenbauer und Metallarbeiter, Fabrik- und Handarbeiter, Deutsche Kaufleute, Holzarbeiter, Schuhmacher und Lederarbeiter, Textilarbeiter, Schneider, Graphische Berufe und Maler, Töpfer,

Bauhandwerker, Frauen und Mädchen, Zigarren und Tabakarbeiter, Bergarbeiter, Bildhauer, Konditoren, Schiffszimmerer, Brauer, Reepschläger, Gemeindearbeiter, Steinarbeiter, Eisenbahner, Wagner und Maschinisten.

b) **Die freien (sozialistischen) Gewerkschaften.** Die geschichtliche Entwicklung zeigt 3 Perioden, die durch Anfang und Ende des Sozialistengesetzes bedingt werden. 1. Bis zum Jahre 1878. Die am 26. Oktober 1868 im Deutschen Gewerkschaftsbund gegründeten 10 Arbeiterschaften werden 1869 in den Arbeiter-Unterstützungsverband umgewandelt, der sich schon 1872 auflöst. Neben ihm, der im Lassalleschen Geist geleitet war, kamen die in Genf und Brüssel gegründeten Gewerksgenossenschaften auf, die von Karl Marx beeinflußt die Unterscheidungen der einzelnen Berufsorganisationen als Kastengeist und Berufsdünkel verwarfen, aber ohne großen Erfolg blieben. Dasselbe Schicksal hatte die von York gegründete „Gewerkschaftsunion", die von allen politischen und religiösen Einflüssen unabhängige rein gewerkschaftliche Organisation umfassen wollte, aber schon mit Yorks Tod (1875) zu bestehen aufhörte. Der sozialdemokratische Parteitag in Gotha brachte 1875 den Zusammenschluß der Marxisten und Lassalleaner. Ihm folgte auch eine gemeinsame Gewerkschaftskonferenz, in der der parteilose Charakter der Gewerkschaften proklamiert, aber doch zugleich ausgesprochen wurde, man erwarte, daß die Mitglieder die Sozialdemokratie unterstützen. Ehe es zu dem geplanten Gewerkschaftskongreß kam, trat das Sozialistengesetz (1878) in Kraft. 2. Von 1878—1890. Das Sozialistengesetz zerstörte alle gewerkschaftlichen Organisationen, nur einzelne „Fachvereine", die lediglich technische Fragen behandelten, konnten bestehen bleiben. Erst allmählich erwachte wieder die organisatorische Kraft und vermochte selbst dem Puttkamerschen Streikerlaß (1886), der den Streik unter die „revolutionären Bestrebungen" stellte, zu widerstehen und ein weit ausgedehntes System von Vertrauensmännern (Quittungsmarken für Sammlungen) zu schaffen. 3. Von 1890 an. Das Ende des Sozialistengesetzes (30. September 1890) war der Anfang der neuen Epoche der Gewerkschaftsbewegung. Eine am 15. November 1890 in Berlin abgehaltene Gewerkschaftskonferenz setzte die Generalkommission ein, beschloß die Gründung des Korrespondenzblattes und die Einberufung eines Gewerkschaftskongresses. Aus den Verhandlungen der nächsten Kongresse ist hervorzuheben: Halberstadt (1892). Bei dem Verbot des Inverbindungtretens politischer Vereine mußte man wählen, ob praktische,

gewerkschaftliche Arbeit, die durchaus die Zentralisation forderte, wichtiger sei oder die politische Tätigkeit. Die radikalen Sozialisten, die in der Gewerkschaft nur eine Schule für die politische Tätigkeit sehen, waren für lokale Organisation. Diese „Lokalisten" unterlagen und schieden aus. Der Kongreß beschloß, als Ziel Industrieverbände anzustreben, sich aber zunächst auf bloße Kartellverträge zu beschränken. — Berlin (1896). Hauptthema: Auseinandersetzung zwischen Gewerkschaften und Sozialdemokratie, die der Generalkommission auf dem Kölner Parteitag 1895 vorgeworfen hatte, die Einheitlichkeit der Arbeiterbewegung zerstören zu wollen. Die Gewerkschaftskommission blieb aber bestehen. Arbeitslosenunterstützung wurde empfohlen, Arbeitsvermittlung ausschließlich für Gewerkschaften in Anspruch genommen. — Frankfurt a. M. (1899). Die Tarifgemeinschaft wurde, obwohl sie dem sozialdemokratischen Grundsatz von der absoluten Gegensätzlichkeit der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern widerspricht, empfohlen. In der Arbeitsnachweisfrage billigte man paritätische Arbeitsnachweise, wenn die Interessen der Arbeiter gewahrt würden. Das Recht der Leitung und Unterstützung von Streiks wurde Gewerkschaftskartellen zugunsten der Zentralverbände genommen. — Stuttgart (1902). Die Buchdrucker treten für neutrale Gewerkschaften ein, die Mehrzahl für ein festes Verhältnis zur Sozialdemokratie. Kampf gegen die Streikklausel in Lieferungsverträgen und für Aufnahme der Lohnklausel. Die Generalkommission wird von Hamburg nach Berlin verlegt und dort ein Zentralarbeitersekretariat errichtet. — Köln (1905). Der Generalstreik wird abgelehnt, reine Arbeiterkammern gefordert, gegen die Maifeier starke Opposition. — Hamburg (1908). Die organisatorische Streitfrage wird im Sinn des Zusammenschlusses zu großen, leistungsfähigen Industrieverbänden entschieden; empfohlen wird ein Hand-in-Hand-gehen mit Konsumvereinen, ferner eine landesgesetzliche und kommunale Wohnungsfürsorge, das gänzliche Verbot gewerbsmäßiger Stellenvermittlung, die Behandlung der Dienstbotenfrage. Man spricht sich gegen eine besondere Versicherung der Privatbeamten aus. Das Mittel des Boykotts soll nur nach sorgfältiger Überlegung und Vorbereitung angewendet werden.

Statistik der freien Gewerkschaften (1905): 1 344 803 Mitglieder mit einer Jahreseinnahme von 27 812 257 M., Jahresausgabe 25 024 234 M. und Vermögen 19 635 850 M. Im Jahre 1908: 60 Verbände mit 1 831 731 Mitgliedern, darunter 138 443 weiblichen. 11 024 Zweigvereine. Jahreseinnahme 48 544 396 M., Ausgabe 42 057 516

Mark und 40 839 791 M. Vermögensstand, davon 30 022 627 M. in der Hauptkasse. Ende 1909 Bestand: 60 Verbände mit 1 892 568 Mitgliedern, darunter 139 119 weiblichen, 11 725 Zweigvereine mit Jahreseinnahme von 50 529 114 M., Jahresausgabe 46 264 031 M. und Vermögensbestand 43 743 793 M., davon in der Hauptkasse 33 225 255 M. Die Verbände umfassen folgende Branchen: Asphaltarbeiter, Bäcker und Konditoren, Bauhilfsarbeiter, Bergarbeiter, Bildhauer, Blumenarbeiter, Böttcher, Brauereiarbeiter, Buchbinder, Buchdrucker, Buchdruckereihilfsarbeiter, Bureauangestellte, Dachdecker, Fabrikarbeiter, Fleischer, Friseure, Gärtner, Gastwirtsgehilfen, Gemeindearbeiter, Glasarbeiter, Glaser, Hafenarbeiter, Handlungsgehilfen, Handschuhmacher, Holzarbeiter, Hoteldiener, Hutmacher, Isolierer und Steinholzleger, Kupferschmiede, Kürschner, Lagerarbeiter, Lederarbeiter, Lithographen, Maler, Maschinisten, Maurer, Metallarbeiter, Mühlenarbeiter, Notenstecher, Portefeuiller, Porzellanarbeiter, Sattler, Schiffszimmerer, Schirmmacher, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Seeleute, Steinarbeiter, Steinsetzer, Stuckateure, Tabakarbeiter, Transportarbeiter, Tapezierer, Textilarbeiter, Töpfer, Xylographen, Zigarrensortierer, Zimmerer, Zivilmusiker (die gesperrt gedruckten sind die stärksten).

c) **Die christlichen Gewerkschaften.** Die Anfänge liegen in den Fachabteilungen der evangelischen und katholischen Arbeitervereine. Der erste christliche Gewerkverein war der am 1. Mai 1894 gegründete „Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter" in Trier. Ihm folgte 1894 der „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund", der 1897 den Namen „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands" annahm. Erster Kongreß 1899 (Mainz). Die Vereine sollen interkonfessionell und politisch parteilos sein und die Aufgabe verfolgen, den Arbeiterstand wirtschaftlich, geistig und sittlich zu heben. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind anzuerkennen. Arbeit und Kapital sind aufeinander angewiesen. Dann alle zwei Jahre Kongresse.

Statistik. 1908 in 23 Verbänden 264 519 Mitglieder, darunter 22 087 weibliche, 3212 Ortsgruppen; Gesamteinnahme 4 394 745 M., Ausgabe 3 556 224 Mark, Kassenbestand 4 513 409 Mark, davon 4 039 310 M. in der Hauptkasse. Im Jahre 1909: 270 751 Mitglieder, davon 20 182 weibliche, 3856 Ortsgruppen; Gesamteinnahme 4 612 920 M., Gesamtausgabe 3 843 504 M., Kassenbestand 5 865 388 M., davon 4 888 560 M. in der Hauptkasse.

Vergleichende Übersicht über die Unterstützungsleistungen

der drei großen Gewerkschaftsgruppen im Jahre 1909.

Verbände	Arbeitslosenunterstützung Mk.	Reiseunterstützung Mk.	Umzugsunterstützung Mk.	Streikunterstützung Mk.	Gemaßregeltenunterstützung Mk.
Freie Gewerkschaften . .	8 593 928	1 125 829	284 757	6 904 431	1 074 684
Hirsch-Duncker.-Gewerkv.	341 009	16 312	18 490	148 228	
Christliche Gewerkschaften (d. Gesamtverb. angeschl.)	195 536		—	489 023	

Verbände	Sonstige Unterstützungsausgaben Mk.	Summe der Unterstützungsausgaben Mk.	Summe der Gesamtausgaben Mk.
Freie Gewerkschaften	10 825 321	28 808 950	46 264 031
Hirsch-Duncker.-Gewerkver. .	1 010 565	1 534 604	2 594 202
Christliche Gewerkschaften (d. Gesamtverb. angeschl.) . .	872 417	1 556 976	3 843 504

Sonstige Arbeiterorganisationen. Neben den drei rein gewerkschaftlichen Berufsorganisationen, die das Interesse der Arbeitnehmer grundsätzlich vertreten durch gewerkschaftliche Arbeiter, stehen noch sonstige Arbeiterverbände.

Die gelben Gewerkschaften, die ein Hauptgewicht auf das friedliche Einvernehmen mit den Arbeitnehmern legen und in schroffem Widerspruch zu jenen drei Gewerkschaftsverbänden, besonders der freien Gewerkschaften, stehen. Sie zählten 1909 38 Reichsverbände mit 26 471 Mitgliedern, 7 Ortsvereine mit 24 033 (1908 14 970) Mitgliedern, 2 örtlich gemischte Vereine mit 852 (970) Mitgliedern, 12 Berufsvereine mit 16 645 (15 375) Mitgliedern und 85 (71) Werkvereine mit 53 849 (47 532) Mitgliedern. Im ganzen umfaßt diese Gruppe 97 379 Mitglieder mit einer Jahreseinnahme 1909 (1908) von 195 679 (403 175) M. und Jahresausgabe von 404 247 (350 052) M. Vermögensstand 475 864 (386 305) M.

Unabhängige Vereine. Insgesamt Mitgliederzahl 1908: 615 873, 1909: 654 240; mit Ein=

nahme 1 684 668 (1 424 364) M., Ausgabe 1 449 869 (1 118 747) M., Vermögen 1 655 325 (1 357 802) Mark. Darunter sind begriffen 28 Vereine (Verbände). Unter ihnen polnische Berufsvereinigung (Bochum) mit 56 183 (1908 48 752) Mitgliedern; Gewerkverein der Ziegler in Lippe mit 4276 (4050) Mitgliedern; Bund deutscher Telegraphenarbeiter 4915 (3520) Mitgl.; Verband bayerischen Post- und Telegraphenpersonals 12 182 (11 420) Mitgl.; Allgemeiner Verband der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen und Reichsbahnen (Cassel) 433 137 (422 049) Mitgl.; Verband deutscher Eisenbahnhandwerker (Berlin) 56 767 (41 054) Mitgl.; Verband des süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals (Nürnberg) 12 553 (13 246) Mitglieder; Verband der württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unterbeamten (Stuttgart) 8000 (8380) Mitgl.; Badischer Eisenbahnverband (Karlsruhe) 11 334 (10 997) Mitgl. Ferner Deutscher Kellner-Bund, Union Ganymed (Leipzig) 9703 (8960) Mitgl.; Allgemeiner deutscher Musikerverband (Berlin) 14 341 (13 537) Mitglieder.

Vaterländische Arbeitervereine. 1. Gemischte Verbände (91) mit 9957 Mitgl. (1908 16 507); Einnahme 1909 41 834 M., Ausgabe 38 200 M., Vermögen 24 858 (1908 57 786). 2. Berufsvereine (27) mit 14 700 (17 486) Mitgl.; Einnahme 17 770 (23 816) Mark, Ausgaben 17 059 (20 350) Mark, Vermögen 15 580 (17 973) Mark.

Konfessionelle Arbeitervereine. Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine mit 676 Vereinen und 106 784 Mitgliedern; außerhalb des Gesamtverbandes 146 108 Mitglieder in 880 Vereinen. Katholische Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine 4361 Vereine mit 635 570 Mitgliedern.

II. Arbeiterausschüsse und Arbeiterkammern.

Über Arbeiterausschüsse siehe unter Industrie bei Fabrikverfassung. Arbeiterkammern sind eine alte Arbeiterforderung, bestimmt, den Arbeitern der Regierung gegenüber eine gesetzliche Vertretung ihrer Interessen zu geben. In diesem Sinn wurden schon 1877 von der Sozialdemokratie Anträge im Reichstag gestellt. 1885 beantragte die Sozialdemokratie eine dreifache Organisation dieser Art: ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und als kleinste Einheit die Arbeitskammern. Unternehmer und Arbeiter sollten hier paritätische Vertretung finden. Der Antrag ist dann immer wiedergekehrt, aber niemals zur vollen Erledigung gekommen. Nach 1890, wo in den Februarerlassen Kaiser Wilhelms II. eine geordnete Arbeitervertretung versprochen wurde, stellten auch

Zentrum und Nationalliberale entsprechende Anträge. Aber es kam auch hier niemals über die Initiativanträge und ihre Besprechung im Reichstag hinaus. Ebensowenig in den Bundesstaaten, ausgenommen in Hessen, wo 1900 eine Ministerialverfügung bei der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe die Zuziehung von Arbeitern als Beirat in den die Arbeiterschaft betreffenden Fragen angeordnet hat. Erst in der letzten Session des Reichstags kam es dann zu einer Arbeitskammergesetzvorlage, als paritätische Kammer gedacht, die noch nicht erledigt ist. Von sozialpolitisch-fortschrittlichem Standpunkt aus ist zu fordern, daß die Wahl zu diesen Kammern, die paritätisch Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfassen mögen, wenn man sich nicht zu reinen Arbeiterkammern entschließen kann, was das richtigere wäre, auf Grund eines demokratischen Wahlrechts, unter Wahlbeteiligung auch der Arbeiterinnen erfolgt, daß auch die Arbeiter der Staatsbetriebe hier wählen, Arbeitersekretäre wählbar sind (ebenso auch die Syndizi der Arbeitgeberverbände), und diese Arbeitskammern als selbständige Organisationen bestehen.

C. Das Arbeitsverhältnis.

Der Arbeitsvertrag. Die Ideen der französischen Revolution, nach denen der Staat nicht das Recht hat, die Arbeitskraft des Menschen anderen Menschen dienstbar zu machen, ihm vielmehr die Pflicht zukommt, die Freiheit der einzelnen in der Verfügung über ihre Arbeitskraft zu schützen und alle Beschränkungen, die eine ungerechte Gesellschaftsordnung dem Volk zugunsten einer kleinen Minderheit auferlegt hat, zu beseitigen, haben im Verlauf des 19. Jahrhunderts in allen europäischen Staaten die Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses umgestaltet. Es wurde (ausgenommen im Verhältnis des Hausgesindes) zu einem reinen Vertragsverhältnis auf privatrechtlicher Grundlage. Das ist das unverlierbare Ergebnis der Entwicklung des letzten Jahrhunderts, daß sich heute das Arbeitsverhältnis nur auf Grund eines freien Vertrags begründen kann. Jeder Versuch, ein Dienstverhältnis von Privatpersonen untereinander wieder auf Zwang zu gründen, ist abzuweisen. Aber damit steht der Arbeitnehmer nur in der Theorie in einem freien Arbeitsverhältnis. Er wird unfrei durch die Übermacht des Kapitals, das der Arbeitgeber dem nur auf seine Arbeitskraft angenommenen Arbeitnehmer gegenüber besitzt, durch das Angebot der Arbeitskräfte, sobald es die Nachfrage übersteigt, durch die ganze größere soziale Abhängigkeit des Arbeitnehmers, der in Rücksicht auf seine Familie usw. den Wohnort nicht

so leicht verlassen kann, um ein ihm lästig gewordenes Arbeitsverhältnis zu lösen usw. Infolge dieser größeren Unfreiheit des Arbeitnehmers haben Staatshilfe und Selbsthilfe eingesetzt, um den wirtschaftlich und sozial schwächeren Teil der beiden den Vertrag abschließenden Parteien vor Schädigungen zu schützen. Es trat das Verbot des Trucksystems ein, nach dem der Unternehmer den Arbeiter in Waren statt in barem Geld auslohnte (das ist nur noch bezüglich gewisser Materialien erlaubt). Es wurden durch die Schutzgesetzgebung bezüglich der Arbeitszeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben Bestimmungen erlassen, ebenso bezüglich der Sonntagsarbeit (s. dort), Arbeitslohnbücher wurden eingeführt. Es wurden ferner Einbehaltung und Verwirkung des Lohnes, desgleichen Abzüge am Lohn beschränkt, bestimmte Kündigungsfristen (14 Tage) festgesetzt und bestimmt, daß der Arbeitslohn erst nach Leistung der Arbeit und Ablauf des Zahltags zessions- und beschlagnahmefähig ist. Dazu kommen (siehe Arbeiterschutzgesetzgebung) die Vorschriften über Einrichtung der Betriebe zum Schutz vor Unglücksfällen und Gefahren, die Überwachung der Betriebe durch die Gewerbe- und Fabrikinspektionen (s. dort). Im übrigen bleiben die gewerblichen Arbeiter zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen auf das Mittel der Selbsthilfe angewiesen, das sich ihnen in Berufsorganisationen (Gewerkschaften) bietet, für die ihnen ausdrücklich, und zwar unter Hervorhebung des Zwecks (Verbesserung der Arbeitsbedingungen), das Koalitionsrecht zugesichert ist (s. unter staatsbürgerlichen Rechten). Die Arbeitgeber haben das gleiche Recht der Koalition. Je mehr von dem Mittel der Organisation zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen von den beiden am Arbeitsvertrag interessierten Teilen, Arbeitern und Arbeitgebern, Gebrauch gemacht worden ist, und es zu großen, starken Verbänden auf beiden Seiten gekommen ist, wird auch die Feststellung des Arbeitsvertrags nicht mehr Sache des einzelnen Arbeiters und einzelnen Arbeitgebers, sondern ihrer Organisationen. So entstanden

Kollektive Arbeitsverträge (Tarifverträge) zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einer oder mehrerer Branchen. Inhalt dieser Vereinbarungen der organisierten Arbeiterschaft und organisierten Unternehmerschaft ist hauptsächlich die Regelung der Arbeitszeit (Maximalarbeitstag) und des Arbeitslohns mit allen näheren, oft bis in das kleinste hinein gehenden Bestimmungen. Das Ergebnis solcher Verständigungen, die sich stets auf einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken, wird Tarifgemein-

schaft genannt. Das Hauptbeispiel hierfür ist die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, die zum ersten Male 1896 abgeschlossen, zum letzten Male vom 1. Januar 1907 an erneuert wurde. Diese Tarifgemeinschaften wurden zuerst von der Sozialdemokratie hart bekämpft, weil die Voraussetzung der Tarifgemeinschaft eine gewisse Anerkennung einer Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist. Der Widerstand hat nachgelassen und ist von den Gewerkschaften ganz überwunden worden.

Dagegen besteht er jetzt noch sehr stark in gewissen Arbeitgeberkreisen namentlich der „schweren Industrie", des Zentralverbandes der Industriellen, die meinen, etwas von ihrem „Herrenstandpunkt" aufgeben zu müssen, wenn sie sich auf Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen einlassen. In allen sozialpolitisch fortschrittlich gesinnten Kreisen sieht man dagegen diese Tarifgemeinschaften als einen großen Fortschritt an zur Vermeidung unnötiger Arbeitskämpfe, zur Sicherung und Ruhe des Arbeitsverhältnisses und damit der wirtschaftlichen und sozialen Lage. Die Tarifgemeinschaften nehmen immer mehr zu, teils in der Form von Generaltarifen, die zuerst Buchdrucker, Chemigraphen, Kupferdrucker, Lichtdrucker usw. abgeschlossen haben, teils in der Form von Termin- und Lokaltarifen, die sich mehr im Handwerk, im Mittel- und Kleingewerbe Bahn brechen.

Die letzte amtliche Statistik der Tarifverträge zeigt tatsächlich, daß man mit einer weiteren Erhöhung der Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge rechnen kann. Der am 1. Januar 1908 vorhandene Bestand der Tarifverträge von 5380 Tarifen in 410 071 Betrieben mit 970 700 Personen erhöht sich als Bestand für den Januar 1909 auf 5671 Tarife in 120 401 Betrieben mit 1 026 435 Personen.

In der Statistik ist ferner ein Vergleich der an Tarifverträgen beteiligten Personen mit den Personen enthalten, die in den einzelnen Gewerbegruppen nach der gewerblichen Betriebsstatistik 1907 beschäftigt sind. Es ergibt sich hierbei, daß der verhältnismäßig größte Prozentsatz der von den Tarifverträgen umfaßten Personen sich in den polygraphischen Gewerben (36,2%) befindet. Demnächst ist das Baugewerbe mit 27,1%, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 14,6% am meisten beteiligt. Die übrigen Gruppen weisen noch nicht 10% auf.

Interessant ist auch eine Statistik, die eine übersicht über die Tarifgemeinschaften in den wichtigeren Bundesstaaten enthält. Sie stellt sich wie folgt für 1908:

Staaten	Firmentarif-gemeinschaften	Alle Betriebe	Personen
Preußen	544	22 753	234 458
Bayern	182	5 586	52 410
Sachsen	88	4 022	39 288
Württemberg	51	726	5 137
Hamburg	27	1 002	11 403
Elsaß-Lothringen	14	194	2 930
Summe	1 085	39 786	395 015

Bemerkenswert ist, daß die meisten Tarifgemeinschaften eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags beim Ablauf der Kündigung vorsehen, daß ferner die Kündigungsfrist über 2 bis 3 Monate meist vereinbart ist, und daß für die Unterhandlungsfrist weitaus in den meisten Fällen 3 Monate festgesetzt wurden.

Die Frage nach einer gesetzlichen Einführung der Tarifverträge ist noch nicht reif, da die nach der Verleihung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine noch nicht gelöst ist. Immerhin sollte man von den Regierungen fordern, daß sie bei ihren Bestellungen nur in Betrieben arbeiten lassen und kaufen, die Tarifverträge haben, weil bei diesen das Arbeitsverhältnis nicht nach Willkür geordnet ist.

Arbeitseinstellungen (Streiks) sind das Mittel, mit denen die Arbeiterschaft eines Betriebes oder einer ganzen Branche oder sogar mehrerer verwandter Branchen als letzten Versuch nach dem Scheitern gütlicher Verhandlungen ihren Willen bezüglich einer Lohnfrage, Arbeitszeitfrage, Zurücknahme einer Maßregelung usw. zu erreichen oder eine ihrem Wunsche widersprechende Handlung des Arbeitgebers (bezw. ganzer Arbeitgeberorganisationen) abzuwehren sucht. Der Streik ist ein gesetzlich erlaubtes Mittel, dessen moralisches Recht ebensowenig zu beanstanden ist, vorausgesetzt, daß in dem Streik nicht Handlungen gegen das Strafgesetzbuch begangen werden. Dagegen erscheint es durchaus überflüssig, die bestehenden Gesetzesbestimmungen irgendwie zu verschärfen, da das Strafgesetzbuch völlig ausreicht, auch zum Schutz der „Arbeitswilligen“ (siehe unter Koalitionsfreiheit, Zuchthausvorlage).

Aussperrungen sind das dem Streik entsprechende Gegenmittel auf seiten der Arbeitgeber im Arbeitskampf, gegen dessen gesetzliche Zulässigkeit ebenfalls nichts einzuwenden ist. — Vom Staat ist zu verlangen, daß er sowohl bei Streiks wie bei Aussperrungen sich völlig neutral

hält, keine der beiden Parteien unterstützt, keine bekämpft, nur für die notwendige Sicherheit der Öffentlichkeit sorgt, wobei er alles zu vermeiden hat, was zur Aufreizung der Massen dienen kann (z. B. unnötige Militärkommandos, wie zuletzt bei dem Mansfelder Streik 1909). Will der Staat eingreifen, so soll er bei Streiks wie bei Aussperrungen dies nur tun im Sinn der Vermittlung zum Frieden als ehrlicher Makler. (Schiedsgerichte s. unter Gewerbegerichte.)

zwungen. Die Forderungen der Arbeitgeber betrafen 84 mal Arbeitslohn, 19 mal Arbeitszeit, 46 mal andere Gegenstände. Die Aussperrung hatte in 47 Fällen vollen, 59 teilweisen, 9 Fällen keinen Erfolg.

Die soziale Gesetzgebung.

1. Die Arbeiterversicherung.

Den Grundstock der Sozialreform in Deutschland bildet die staatliche zwangsweise Arbeiterversicherung in Krankheitsfällen, bei Unfällen, für Alter und Invalidität. Sie wurde durch die

Statistik der Streiks.

Jahr	Zahl der beendeten	Zahl der im Vorjahr begonnenen	Betroffen		Forderung betr.			Erfolg		
			Betriebe	Arbeiter	Lohn	Zeit	anderes	voll	teilweise	kein.
1903	1374	37	7 000	198 636	1 247	372	925	300	444	630
1904	1870	54	10 321	273 364	1 779	614	1 359	449	688	733
1905	2403	13	14 481	776 984	2 451	849	1 744	528	971	904
1906	3328	50	16 246	686 539	3 386	1 284	2 201	613	1 498	1 217
1907	2266	45	13 092	445 165	2 238	776	1 084	373	930	963
1908	1347	38	4 774	199 371	1 144	260	590	206	437	704
1909	1537	31	4 811	253 831	1 349	300	745	283	520	734

Aussperrungen haben im Jahre 1909 stattgefunden im ganzen 115, von denen 5 im Vorjahre begonnen hatten. Von diesen 115 Aussperrungen wurden 1749 Betriebe betroffen, in denen 36 870 Arbeiter beschäftigt waren. Ausgesperrt wurden im ganzen 22 924, außerdem wurden 904 Arbeiter infolge der Aussperrungen zum Feiern ge-

kaiserliche Botschaft vom Jahre 1888 angekündigt. Ihr Charakter ist staatssozialistisch mit konservativen Gesichtspunkten. Im Unterschied von einer liberalen Sozialreform, die das Gewicht darauf legt, dem Arbeiter durch Koalitionsfreiheit die Möglichkeit zu geben, sich bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen und sich durch Selbsthilfe vorwärts

zu bringen auf Grund freier Entschließung, legt diese Arbeiterversicherung alles Gewicht auf den Zwang, dem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Versicherung zu beugen haben, und auf die Staatshilfe, die bei der Alters- und Invaliditätsversicherung durch Reichszuschüsse eintritt. Zwar soll die Arbeiterversicherung nicht als eine empfangene Wohltat wirken, soll nicht als humanitäre Wohltätigkeit gelten, wie die Wohlfahrtseinrichtungen in Fabriken, sondern den Charakter der Pflichtleistung von seiten des Staats und der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern haben. Allein die Art und Weise, wie die Konservativen seit jener Versicherung den Arbeitern gegenüber gern vorrechnen, was alles für sie durch diese Versicherung an Geld geleistet worden sei, gibt in der Praxis dieser Sozialreform immer den Charakter einer „Wohltätigkeit", zumal dann gewöhnlich verschwiegen wird, wieviel von den angewandten Mitteln aus Arbeitnehmerkreisen zugesteuert wurde. Vor allem aber hat die Art und Weise, wie diese Arbeiterversicherung zugleich mit dem Sozialistengesetz inauguriert wurde, auf die Arbeiter nicht den Eindruck einer ehrlichen Sozialreform machen können (s. unter Sozialistengesetz bei dem Kapitel über staatsbürgerliche Rechte), weil sie als das Zuckerbrot erschien, das man neben der Peitsche reichte. Es ist denn auch Tatsache, daß die Konservativen diese ganze Sozialreform nur guthießen, weil zugleich das Sozialistengesetz gegen die Arbeiterbewegung erlassen wurde. Die freisinnigen Parteien standen dieser Art von Sozialreform aus all diesen Gründen kühl gegenüber, ohne ihr schließlich ihre Mitwirkung zu versagen. Sie waren vor allem bestrebt, die Selbstverwaltung der Kassen zu wahren und sie vor bureaukratischem Schematismus zu behüten. In diesem Sinn nahmen sie auch Stellung zu der Reform der Arbeiterversicherung, wie sie jetzt in der Schaffung einer Reichsversicherungsordnung erstrebt wird. Näheres über die Versicherung kann hier nicht gegeben werden. Es genüge folgendes:

a) **Krankenversicherung.** 1. Kreis der versicherten Personen. Dem gesetzlichen Versicherungszwang unterliegen: a) die Personen, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrt- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten; b) im Handelsgewerbe (in dieser Allgemeinheit erst seit der Novelle von 1903), im Handwerk und in andern stehenden Gewerbebetrieben; c) im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften

und Versicherungsanstalten; d) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke dauernd verwendet werden; e) in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie in dem wirtschaftlichen Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen. Ausgenommen hauptsächlich Betriebsbeamte, Werkmeister, die mehr als 2000 M. Jahresverdienst haben.

2. Versicherungsorgane: a) die Ortskrankenkassen als die normale Form, b) Betriebs- oder Fabrikskrankenkassen, c) Baukrankenkassen, d) Innungskrankenkassen, e) Knappschaftskrankenkassen.

3. Die Leistungen der Versicherung: a) Gewährung einer freien ärztlichen Behandlung, Heilmittel vom Beginn der Krankheit an bis zur Dauer von 26 Wochen. Diese Ausdehnung auf 26 Wochen ist eine der wesentlichen Neuerungen, die die Novelle von 1903 gebracht hat. Bis dahin wurde die Unterstützung nur für 13 Wochen gewährt; b) die Zahlung eines Krankengeldes, die mit dem dritten Tage nach Beginn der Krankheit anfängt. Das Krankengeld beträgt 50% des zugrunde zu legenden Lohnes. Der Lohn, der zugrunde gelegt wird, ist bei der Gemeindeversicherung der von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzende ortsübliche Tagelohn. An Stelle des Krankengeldes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus treten. Seit 1903 werden auch die Geschlechtskrankheiten einbegriffen; c) Unterstützung der Wöchnerinnen: seit der Novelle von 1903 6 Wochen nach der Entbindung (bis dahin 4 Wochen); d) ein Sterbegeld im 20- bis 40fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns.

4. Die Aufbringung der Mittel erfolgt nach dem sog. Prämiendeckungsverfahren, d. h. die Beiträge werden berechnet nach der Krankheitsgefahr, denen die Angehörigen der verschiedenen Berufe unterworfen sind. Sie werden aufgebracht durch Beiträge der beteiligten Personen. Die Beiträge werden zu 2/3 vom Arbeiter und 1/3 vom Unternehmer getragen; in der Regel jedoch von diesem ausgelegt, der dadurch das Recht erwirbt, die Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten. — Die Krankenversicherung wurde 1883 eingeführt, 1885/86 erweitert, 1892 und 1903 revidiert.

b) **Unfallversicherung** (1884, umgearbeitet 1900). 1. Kreis der versicherten Personen: a) alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter; b) alle Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeit beschäftigt sind; c) alle Seeleute und ihnen verwandte Kategorien; d) von den gewerblichen Arbeitern diejenigen, welche in Betrieben mit

mehr als 10 Arbeitern, sowie in solchen Betrieben beschäftigt sind, in denen Dampfkessel oder durch elementare oder tierische Kraft bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen; ferner auch Betriebsbeamte, soweit das Jahreseinkommen 3000 M. (seit 1900, vorher 2000 M.) nicht übersteigt. Statutarisch kann Erweiterung eintreten.

2. Leistungen. Es wird gewährt: a) freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate usw.); b) eine Unfallrente im Fall des Eintritts einer Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer von der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66⅔% des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente) oder „im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit" einen Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente); c) ein Sterbegeld in Höhe des 15. Teils des Jahresarbeitsverdienstes im Mindestbetrage von 50 M.; d) eine Rente an die Hinterbliebenen des Getöteten (20% des Jahresarbeitsverdienstes der Witwe, 20% jedem hinterbliebenen Kinde unter 15 Jahren), jedoch insgesamt nicht mehr als 60%; — Die Rente ist zu berechnen nach Maßgabe des Jahresverdienstes, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo er den Unfall erlitt, an Gehalt oder Lohn bezogen hat, wobei der 1500 M. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung gelangt.

3. Aufbringung der Mittel: Ausschließlich durch die Unternehmer, die sich zu dem Zweck in Berufsgenossenschaften zusammenschließen (65 gewerbliche, 48 landwirtschaftliche, dazu 198 staatliche, 280 Provinzial- und Kommunalaufsichtsbehörden).

c) **Invaliditäts- und Altersversicherung** (1889, Neuordnung 1899, in Kraft seit 1900). 1. Kreis der versicherten Personen: wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und gegen baren Lohn beschäftigt wird, und zwar a) ohne Rücksicht auf das Gehalt oder den Lohn: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und Personen der Schiffsbesatzung; b) mit Beschränkung auf den Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M.: Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, wie Privatsekretäre, Gesellschaftsdamen usw., Privatlehrer. 1894 Ausdehnung auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Freiwillige Versicherung gestattet, wer noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet hat und folgenden Berufsklassen an-

gehört: a) den unter 1b genannten Personen, wenn ihr Gehalt mehr als 2000, aber nicht über 3000 M. beträgt; b) der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden und sonstigen „Betriebsunternehmer", welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie die Hausgewerbetreibenden; c) Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen: 1. weil sie nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden, 2. weil ihre vorübergehende Beschäftigung als nicht versicherungspflichtig erklärt wurde.

2. Versicherungsorgane sind die (31) territorialen Versicherungsanstalten, neben denen noch 9 „zugelassene Kasseneinrichtungen" (für Bergleute und Eisenbahner) funktionieren.

3. Leistungen der Versicherung: a) den Versicherten, die dauernd erwerbsunfähig, ohne Rücksicht auf Lebensalter: eine Invaliditätsrente, ebenso solchen, die 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig, eine Rente (Karenzzeit: mindestens 200 Beitragswochen); b) den Versicherten, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, Altersrente; c) Frauen, die sich verheiraten, Witwen und Kinder eines Versicherten erhalten die Beiträge des Versicherten zurückerstattet, wenn mindestens 200 Beitragswochen nachgewiesen, und wenn (im zweiten Fall) Versicherter vor seinem Tode noch keine Rente erhielt. Höhe der Rente ist abgestuft, soll bis 170 M. steigen können.

4. Aufbringung der Mittel: 1. Reichszuschuß von 50 M. pro Jahr für jede rentenberechtigte Person; 2. Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gleich groß; Höhe nach Lohnklassen verschieden und nach dem Kapitaldeckungsprinzip bemessen. Die wöchentlich zu leistenden Beträge werden in Form von einzuklebenden Marken geleistet („Klebegesetz). Fünf Markenklassen:

Klasse	Wert	bei einem Jahres-Arbeitsverdienst
I	14 Pf.	bis zu 350 Mk.
II	20 „	über 350—550 Mk.
III	24 „	„ 550—850 „
IV	30 „	„ 850—1150 „
V	36 „	„ 1150 Mk.

Statistisches zur Leistung der Kassen (1908). 1. Krankenversicherung: Es bestanden Ortskrankenkassen: 4768 mit 6 319 618 Mitgl., Betriebskrankenkassen: 7954 mit 3 174 320 Mitgl., Baukassen: 42 mit 23 881 Mitgl., Innungskrankenkassen: 784 mit 269 076 Mitgl., Eingeschriebene Hilfskassen: 1310 mit 913 224 Mitgl., Landesrechtliche Hilfskassen: 145 mit 35 604 Mitgl. Zusammen: 23 240 Kassen mit 12 324 094 Mitgl. Sie leisteten zusammen an Unterstützung 1908: 297 376 804 M., davon für Ärzte

67 692 047, Arznei usw. 43 351 620, Krankengelder 133 542 355, für Schwangere und Wöchnerinnen 5 927 722, Sterbegelder 7 480 344, an Krankenanstalten 39 147 308 und an Rekonvaleszenten 235 408 Mark.

2. Unfallversicherung: Verletzte Personen, für die oder für deren Hinterbliebene 1908 Entschädigungen gezahlt wurden: 1 008 677, neu hinzugekommen 142 965; darunter völlig Erwerbsunfähige 1160, Getötete 9856, Hinterbliebene der Getöteten, die im Jahre 1908 zum ersten Male entschädigt wurden: 20 544; Verletzte, für die 1908 Unfallanzeigen erstattet wurden: 662 321.

3. Invalidenversicherung:

Jahr	Durchschnittshöhe der Renten Invaliden- Mk.	Kranken- Mk.	Alters- Mk.
1891	113,5	.	124,0
92	114,7	.	127,3
93	118,0	.	129,4
94	121,2	.	125,6
95	124,1	.	131,8
96	126,7	.	133,4
97	128,7	.	135,8
98	130,8	.	138,0
99	131,6	.	141,6
1900	142,04	147,73	145,54
01	146,32	151,73	150,43
02	149,74	154,13	152,99
03	152,27	155,94	155
04	155,13	158,87	157
05	159,45	160,73	159,1
06	162,88	163,29	160,80
07	166,04	166,24	161,64
08	170,31	169,93	163,15

Art der Renten	Anerkannte Ansprüche im Jahre 1909	v. 1. Jan. 1891 b. 31. Dz. 1905	davon liefen am 1. Jan. 1910	Es wurden gezahlt im Jahre 1908 Millionen Mark	im Jahre 1909 Millionen Mark
Invalidenrenten . . .	115 264	1 748 137	893 585	132,9	139,3
Krankenrenten	12 713	103 189	18 502	3,4	3,5
Altersrenten	11 003	481 382	102 362	16,4	15,5
Zusammen	138 980	2 332 708	1 014 449	152,7	158,3

2. Beitragserstattungen.

Ursache der Beitragserstattungen	Anerkannte Ansprüche im Jahre 1909	seit Anwendung d. Bestimmung. 1895 bis 31. Dez. 1909	Es wurd. gezahlt im Jahre 1908 Millionen Mark	im Jahre 1909 Millionen Mark	Durchschnittshöhe 1908 Mark
Heirat	148 454	1 962 324	5,8	6,0	38,88
Unfall	549	6 026	0,1	0,1	88,78
Tod	37 554	437 962	3,3	3,3	90,40
Zusammen	186 557	2 406 312	9,2	9,4	.

Sonstige Leistungen 1908: Heilverfahren 17,9 Mill., Invalidenhauspflege 0,5 Mill. M. Außerordentliche Leistungen 1,1 Mill. M.

Gesamtleistungen. 1908: 181 476 773 M. (Reichszuschuß davon 56 521 837 M.), 1891 bis 1908: 1 682 577 158 M. (Reichszuschüß davon 535 726 324 M.).

Gesamtvermögen, 31. Dezember 1908: 1 489,6 Mill. M.

Die Reichsversicherungsordnung. Unter diesem Titel wird die Neuordnung des ganzen Arbeiterversicherungswesens zusammengefaßt, wie sie in einer Regierungsvorlage von 1909 erstrebt wird; wobei an Erweiterung der Versicherung in Betracht kommt die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Landarbeiter und die Einführung einer Hinterbliebenenversicherung. Das Schicksal der Vorlage ist bei Abfassung dieses Buches noch ungewiß. Die Stellungnahme der fortschrittlichen Volkspartei ist für die wichtigsten Punkte folgende gewesen: in der äußeren Form empfiehlt sich ein besonderes Gesetz für jeden Versicherungszweig. Die Errichtung lokaler Ämter für die Arbeiterversicherung ist zu billigen, aber nicht die Angliederung an die Regierungsbehörden, vielmehr organische Einordnung in die Reichsversicherung. Es ist mindestens auf Arbeiterseite die Wahl der Beisitzer durch Wahl aller Beteiligten auf der Grundlage der Verhältniswahl zu fordern, wobei auch Beamte der Berufsorganisationen wählbar sein sollen.

Zusammensetzung der Verwaltung. Grundsätzlich ist die gleiche Besetzung der Verwaltung aller Versicherungszweige durch Unternehmer und Arbeiter geboten. Nachdem aber in den Krankenkassen seit 25 Jahren mit Erfolg eine stärkere Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung durchgeführt ist, besteht so lange keine Veranlassung, dies Verhältnis zu ändern, als nicht die allgemeine Verschmelzung aller Versicherungszweige durchgeführt ist. In den Vorständen der Landesversicherungsanstalten darf die Zahl der beamteten Mitglieder nicht die der Laienmitglieder übersteigen. Es ist erwünscht, daß bei den Rentenfeststellungen durch die Berufsgenossenschaften Arbeitervertreter zugezogen werden.

Heimarbeit. Die Angliederung der Heimarbeiter an die Landkrankenkassen ist zu verwerfen.

Freie Hilfskassen. Besonders mit Rücksicht auf die Privatangestellten ist die Beseitigung oder Erschwerung der freien Hilfskassen zu verwerfen. Bis zur allgemeinen Verschmelzung der Krankenkassen sind die freien Hilfskassen mit gleichen Rechten wie Orts- und Betriebskrankenkassen zu erhalten.

Ärztefrage. Zur Tätigkeit in der Arbeiterversicherung

ist jeder Arzt zuzulassen, der sich den vereinbarten Vertragsbedingungen unterwirft. Daher ist die Regel der allgemeine schriftliche Ärztevertrag; in besonderen Fällen, zu denen insbesondere auch unbillige Honorarforderungen der ortsansässigen Ärzte gehören, ist ausnahmsweise der besondere, d. h. Einzelvertrag zuzulassen. über die Zulässigkeit entscheidet auf Anrufen der Kassen oder der Ärzte die durch drei Ärzte verstärkte Spruchkammer des Oberversicherungsamtes. Zur Feststellung der Grundsätze für Ärzteverträge sowie zur Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten wird für jedes Oberversicherungsamt ein Vertragsausschuß gebildet, nicht zwei gesonderte, wie im Entwurf. Alle diskretionären Befugnisse der Landesregierungen bezüglich Einschränkung der Grundsätze für Ärzteverträge auf bestimmte Versicherungsämter oder bezüglich Beibehaltung bisheriger Verhältnisse oder schließlich bezüglich Exemption der Betriebskrankenkassen des Reichs und des Staats sind zu verwerfen. In jedem Ärztevertrag muß vorgesehen sein: a) eine aus Kassenvertretern und Ärztevertretern zu gleichen Teilen bestehende Einigungskommission, die stets zu hören ist, bevor Streitigkeiten an den für den ganzen Oberversicherungsamtsbezirk bestehenden Vertragsausschuß resp. dessen Unterkommission gelangen; b) genaue Bestimmungen für laufende Kontrolle der Kassenärzte bezüglich sparsamer Verordnungsweise und sachgemäßer und kunstgemäßer Behandlung und Begutachtung. — Ohne Einbeziehung der Familienangehörigen bleibt die Krankenversicherung Stückwerk.

Invalidenversicherung. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Heimarbeiter. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Jahreseinkommen bis zu 3000 M.; entsprechende Erhöhung der Lohnklassen, Beiträge und Leistungen.

Hinterbliebenenversicherung. Die Hinterbliebenenversicherung ist die älteste liberale Forderung zu einer gesetzlichen Arbeiterversicherung. Sie verdient schleunige Erledigung. Die im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehenen Renten sind unzureichend und bedürfen dringend der Erhöhung. Die Gemeinden sind zu den Renten mit Zuschüssen heranzuziehen. Keine Leistung soll von der Bedürftigkeit abhängig sein.

2. Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Erste Arbeiterschutzgesetzgebung in Preußen 1839, Bayern 1840, Baden 1840, Sachsen 1849, Württemberg 1861. Dann im Deutschen Reich vor allem nach den Februarerlassen Kaiser Wilhelms II., der damit nach der einseitigen Arbeiterversicherungsgesetzgebung der Bismarckischen Epoche der Sozialreform einen neuen Charakter, den des

Arbeiterschutzes gegenüber Willkür der Unternehmer und zugunsten stärkerer sozialer Verpflichtungen der Arbeitgeber in Schonung von Gesundheit, Kraft und Leben der Arbeiter gab, auch deren Interessenvertretung in Arbeiterausschüssen und Arbeiterkammern anerkannt sehen wollte. Gegen diese, vom fortschrittlich sozialpolitischen Gesichtspunkt aus warm zu begrüßende Arbeiterschutzgesetzgebung fand sich viel Widerspruch bei den großen Arbeitgebern (König Stumm!), die jeden Eingriff in ihr Herrschergebiet (die Fabrik) ablehnten und bei jeder neuen Schutzbestimmung erklärten, die Industrie könne diese Lasten nicht tragen. Das ist auch heute noch die typische Form der Opposition gegen Fortsetzung des Arbeiterschutzes. Gewiß soll keinen polizeilichen Schikanen das Wort geredet werden. Hier sind manche Mißstände vorhanden. Aber eine stetig fortschreitende Gewerbegesetzgebung, die darauf bedacht ist, die Arbeitszeit den Kräften der Arbeiter so anzumessen, daß sie für ihre Erholung, Bildung und ihr Familienleben genug freie Zeit behalten, die ferner für Kinder, Jugendliche und Frauen besonderen Schutz bietet, für Gesundheit der Arbeitsräume sorgt, die Verhütungsmittel gegen Unfälle vermehrt, und vor allem durch eine sachverständige Gewerbe- (Fabrik-) Inspektion dafür sorgt, daß die erlassenen Bestimmungen auch wirklich durchgeführt werden, muß gefordert werden und wird durch die günstige Wirkung auf die Arbeitskräfte der Industrie die befürchteten Schädigungen mit der Zeit immer mehr wettmachen.

Fast überall begann die Arbeiterschutzgesetzgebung mit Fürsorge für die Kinder, dann Frauen und ging von hier aus auf die andern Kategorien über. Die Hauptbestimmungen (generell) sind heute:

Kinder- und Jugendlichenarbeit: bis 10 Jahren Beschäftigung verboten; 10—12 Jahr Beschäftigung fremder Kinder verboten; 12—13 Jahr höchste Arbeitszeit 4 St. mit Pausen; 13—14 Jahr höchste Arbeitszeit 6 St. mit 1 St. Pause; 14—16 Jahr Arbeitszeit bis 10 St. mit 2 St. Pause; bis 16 Jahren Nachtarbeit verboten.

Frauenarbeit: höchste Stundenzahl 11 St., Nachtarbeit verboten, ebenso Beschäftigung unter Tage, einzelne Beschränkungen noch für besondere Betriebe.

Arbeitszeit erwachsener Männer: gesetzlich an Wochentagen im allgemeinen nicht beschränkt, nur bei besonderen gesundheitsschädlichen Betrieben. Die sozialdemokratische Forderung des Achtstundentags zunächst Utopie, wünschenswert allmähliche Herabsetzung, wobei die Tarifgemeinschaften in Verbindung mit den Gewerkschaften

durch planmäßiges Vorgehen eher zum Ziel kommen werden als die staatliche Gesetzgebung, weil die Hauptschwierigkeit in der Verschiedenartigkeit der Betriebe liegt. Bezüglich dieser ganzen Frage des Maximalarbeitstages fällt aber eine Hauptaufgabe der internationalen Vereinbarung zu, um die heimische Industrie vor einer Belastung zu schützen, die sie im internationalen Wettbewerb nicht ertragen kann.

Sonntagsarbeit verboten (mit Ausnahmen).

Lohnzahlung: Trucksystem (s. d.) verboten und Lohnabzüge.

Schutz des Arbeitsvertrags (s. d.).

Arbeiterstatistik. Zur Pflege der Arbeiterstatistik wurde 1903 eine besondere Abteilung für sie im Kaiserlichen statistischen Amt errichtet. Dazu wurde ein Beirat für Arbeiterstatistik ins Leben gerufen, der aus einem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern (7 vom Bundesrat, 7 vom Reichstag zu wählen) besteht und in gründlicher Weise die soziale und wirtschaftliche Lage der einzelnen Arbeitergruppen zu erforschen hat behufs etwaiger gesetzlicher Maßnahmen (Veröffentlichungen erfolgen im Reichsarbeitsblatt). Darüber hinaus wird mit Recht ein Reichsarbeitsamt erstrebt, das zur sozialpolitischen Gesetzgebung berufen ist als selbständiges Amt innerhalb (oder außerhalb) des Reichsamts des Innern, wobei ein Beirat aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und unparteiischen Sachverständigen zu erlassen wäre, wie dies von der Gesellschaft für soziale Reform erstrebt wird.

Die Gewerbe- und Fabrikinspektionen. Anfänge schon 1853 in Preußen, aber durchgeführt für das Reich erst 1891. Sie haben vor allem Überwachung der Sonntagsruhe zu besorgen, die Beachtung der Arbeiterschutzgesetze, der Sicherheitsvorrichtungen, die Kontrolle der Werkstätten. Das ganze Reich zählt über 300 solcher Beamten, zu denen auch Beamtinnen getreten sind, als weibliche Aufsichtsbeamte (bisher nicht in Preußen, wohl aber in Baden, Hessen, Württemberg und kleineren Staaten). Die Jahresberichte dieser Gewerbeinspektoren sind zum Teil beste Fundgruben für sozialpolitische Studien.

Gewerbegerichte. Eingeführt durch Gesetz vom 29. Juli 1890, werden für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut errichtet und bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter, die keiner der beiden Parteien (Unternehmer und Arbeiter) angehören dürfen, sowie einer Anzahl von Beisitzern (mindestens vier), die zur Hälfte der Klasse der Arbeitgeber, zur Hälfte der Klasse der Arbeiter zu entnehmen sind und durch Wahl je in der Inter-

essentengruppe bestimmt werden. Die Gewerbegerichte entscheiden „gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers". Gemäß § 61 des zitierten Gesetzes „kann" das Gewerbegericht „in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen", als Einigungsamt angerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber, diese sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt, Vertreter stellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden. Dagegen hat das Gewerbegericht keine Machtbefugnis, ein schiedsgerichtliches Verfahren zu erzwingen. Hier ist eine Lücke, die ausgefüllt werden sollte.

Statistisches zu den Gewerbegerichten. Es bestanden 1908 (1907) in ganz Deutschland 468 (444) Gewerbegerichte, bei denen 116 086 (115 586) Streitigkeiten anhängig waren, auf Klage der Arbeiter 109 850 (105 585), der Arbeitgeber 5878 (9598), zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers 358 (403). Es wurden erledigt durch Vergleich 48 851 (48 348), Verzicht 2900 (2972), Anerkenntnis 1571 (1673), Versäumnisurteil 11 784 (11 686), überhaupt 19 160 (19 011) und Berufung wurde eingelegt 636 (581) mal. Als Einigungsämter waren die Gerichte tätig 1908 in 618, 1907 in 654 Fällen, davon angerufen von beiden Teilen 181 (180), Arbeitgeber 6 (9), Arbeitnehmer 134 (150), erledigt durch Vereinbarung 151 (135), Schiedsgericht 35 (51), weder Vereinbarung noch Schiedsspruch 76 (78). Unterwerfung unter den Schiedsspruch seitens beider Teile 26 (39), Arbeitgeber 6 (7), Arbeitnehmer 6 (7), von keinem Teil 1907: 3 mal. Gutachten wurden abgegeben 33 (25) bei 48 (16) Anträgen.

Arbeitslosigkeit und Stellenvermittlung. Dem großen sozialen Übel der Arbeitslosigkeit gegenüber, das 1895 Anlaß zu einer eingehenden Statistik gab, wobei (2. Dezember) als beschäftigungslos 497 000 Personen, darunter vom Baugewerbe 145 000, außerdem in der Landwirtschaft 158 000 Personen gefunden worden, ergaben sich drei Probleme: 1. Ausgleich des vorhandenen Angebots an Arbeitskräften, 2. Arbeitsbeschaffung, 3. Arbeitslosenunterstützung. Zu 3. ist an eine Arbeitslosenversicherung durch das Reich wiederholt gedacht worden, ohne daß bisher eine Unterlage zu beschaffen war. Sie würde einen staatlichen Arbeitszwang im Gefolge haben, der Bedenken begegnet, weil dann nicht auf Beruf und Ausbildung Rücksicht genommen werden

könnte. Die Arbeitslosenunterstützung haben sich im übrigen die gewerkschaftlichen Verbände für ihre Organisation angelegen sein lassen. Daneben besteht private Hilfe und das Netz der Fürsorge für wandernde Handwerksburschen usw. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit wird von den kommunalen Behörden bei lokalen Nöten zu verlangen sein, ebenso vom Staat eine Verteilung seiner Arbeiten auf Zeiten der sonstigen Arbeitslosigkeit. Privatfürsorge, z. B. die Innere Mission, hat Arbeiterkolonien ins Leben gerufen. Zur Arbeitsbeschaffung muß aber vor allem dienen der Ausgleich des vorhandenen Angebots an Arbeitskräften. Hier treten als Mittel ein: 1. die persönliche Umschau des Arbeitslosen von Arbeitsstätte zu Arbeitsstätte, 2. die Inserate (Arbeitsmarkt der Blätter), 3. die private Stellenvermittlung, gegen die mit Recht viele Bedenken bestehen, teils weil sie vielfach recht teuer ist, teils mit Ausbeutungsgefahr verbunden (namentlich bei weiblichen Arbeitskräften), 4. Gemeinnütziger Arbeitsnachweis, wird immer beschränkt bleiben, zumal gelernte Arbeiter hiergegen Abneigung haben, 5. Nachweis durch die Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen. Hier leisten die Gewerkschaften viel, aber auch die Arbeitgeber suchen dieses Mittel zu fördern, wodurch sie ihr soziales Übergewicht zu vermehren trachten. Der größte Versuch dieser Art ist der Arbeitsnachweis des bergbaulichen Vereins im Ruhrgebiet, gegen den sich die Arbeiter auf das schärfste gesträubt haben und der auch im Reichstag 1909/10 scharfe Verurteilung (Rede Friedrich Naumanns) erfuhr. Der richtige Ausgleich der hier in Betracht kommenden Interessen wird 6. durch den öffentlichen (paritätischen) Arbeitsnachweis geschaffen, der am besten als Zweig der kommunalen Verwaltung zu organisieren ist und dadurch an Wert gewinnt, wenn ein Netz solcher Arbeitsnachweise über das ganze Land zerstreut die Möglichkeit bietet, die Arbeit von einem Ort zum andern zu vermitteln.

Die Zahl der öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise betrug 1909 ca. 165, davon ¼ mit staatlicher oder kommunaler Unterstützung. Ihre Tätigkeit sollte vom Staat und von der Gemeinde sowohl dadurch unterstützt werden, daß sie finanzielle Hilfe leisten, als daß sie bei Vergebung ihrer Arbeiten solche Firmen bevorzugen, die den paritätischen Arbeitsnachweis gebrauchen. Die Arbeitgeberverbände haben Arbeitsnachweise für die Metallindustrie an 18 Stellen, Textilindustrie 4, Baugewerbe 20, Verkehrsgewerbe 7, sonstige 2, außerdem von gemischten Verbänden errichtet an 11 Orten. Die Arbeitnehmer

haben sie mit ihren gewerkschaftlichen Organisationen verknüpft überall, wo diese entsprechend stark organisiert sind.

Arbeitslohn- und Arbeitszeitverhältnisse. Hierfür seien die Zahlen wiedergegeben, die 1359 Tarifgemeinschaften mit 34 585 Betrieben und 337 065 Personen nach der amtlichen Statistik für 1908 bieten. Es werden da festgestellt niedrigste Vertragslöhne bei a) gelernten, b) ungelernten Arbeitern pro Stunde bis zu 25 Pfennig: a) 2413 Personen, b) 2375 P.; 26—35 Pfg.: a) 78 280 P., b) 82 937 P.; 36 bis 45 Pfg.: a) 101 118 P., b) 53 852 Pers.; 46—55 Pfg.: a) 51 736 P., b) 41 677 P.; 55—65 Pfg.: a) 14 792 P., b) 971 P.; 66—75 Pfg.: a) 32 746 P., b) 200 P.; über 75 Pfg. bei 2758 Pers. Die höchsten Löhne von 65—75 und über 75 Pfg. kamen im Baugewerbe bei 29 521 bezw. 1996 gelernten Arbeitern vor, vereinzelt auch bei der Metallverarbeitung, Industrie der Steine und Erden, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, von 55—65 Pfg. auch ganz vereinzelt in der Lederindustrie. Die niedersten Löhne bis 25 Pfg. und von 25 bis 35 Pfg. in allen Gewerbsgruppen, am meisten in dem Bekleidungsgewerbe, bei ungelernten Arbeitern des Baugewerbes, in der Metallverarbeitungsindustrie, auch Lederindustrie. Die tägliche Arbeitszeit verteilte sich folgendermaßen: Unter 8 Stunden hatten a) im Sommer, b) im Winter: a) 1 Betrieb mit 26 Personen, b) 11 606 B. mit 153 018 P.; acht Stunden: a) 833 B. mit 6792 P., b) 1895 B. mit 33 142 P.; von 8—8½ St.: a) 560 B. mit 5795 P., b) 142 B. mit 1850 P.; von 8½—9 St.: a) 10 515 B. mit 106 472 P., b) 4993 B. mit 46 573 P.; über 9—9½ St.: a) 6511 B. mit 41 304 Pers., b) 2782 B. mit 19 790 P.; von 9½—10 St.: a) 17 054 B. mit 196 156 P., b) 6479 B. mit 38 675 P.; von 10—10½ St.: a) 431 B. mit 4573 P., b) 202 B. mit 1655 P.; von 10½—11 St.: a) 1100 B. mit 4112 P., b) 930 B. mit 2824 P.; über 11 St.: a) 1140 B. mit 4991 P., b) 1093 B. mit 4855 P. Die kürzesten Arbeitszeiten (unter 8 und 8 Stunden) kamen vor bei der Industrie der Steine und Erden, der Metallverarbeitung, Baugewerbe im Winter; bei letzterem Gewerbe steigt sie dafür im Sommer bis 10 St., ja 10½ bis 11 St. über 11 St. kamen sonst vor bei der Industrie der Steine Sommer und Winter, auch der Industrie der Nahrungsmittel, Bekleidungsgewerbe und Reinigungsgewerbe, von 10½ bis 11 St. ebenfalls häufig beim Reinigungsgewerbe, von 9½ bis 10 St. fast bei allen Gewerben, ebenso von 9 bis 9½, von 8½ bis 9 Uhr.

Kapitel XIII. Verkehrswesen.

I. Das Eisenbahnwesen.

Reichseisenbahnwesen. Deutschen Einheitsideen entsprach schon im Jahre 1848 eine einheitliche Verwaltung aller deutschen Bahnen. Das wurde in der 1849 beschlossenen Reichsverfassung ausgesprochen, bei der Verfassung des Norddeutschen Bundes gesagt und klingt in der Reichsverfassung von 1871 wieder, wo in Artikel 42 die Bundesstaaten verpflichtet werden, die Bahnen als ein einheitliches Netz verwalten und ausrüsten zu lassen. Man beschloß auch im Jahre 1873 die Schaffung eines Reichseisenbahnamts, aber seine Befugnis kam nicht über eine Oberaufsicht über das gesamte Eisenbahnwesen im Reich hinaus, ohne große praktische Folgen, zumal es vielen Widerstand bei den einzelnen Staatsbahnverwaltungen begegnete. Ein von Bismarck geplantes Reichseisenbahngesetz scheiterte, ebenso wie sein Plan (1876), sämtliche deutschen Bahnen in den Besitz des Reiches zu bringen. Leistete jenem Plan auch Preußen Widerstand, so war bei dem zweiten Plan der Widerstand in den Landtagen der Mittelstaaten zu groß. Zu einer einheitlichen Regelung für ganz Deutschland kam man auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens nur in einer gemeinsamen Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, ebenso in einer Signalordnung für alle Eisenbahnen und einer besonderen Bahnordnung für die Nebenbahnen. Ebenso wurden die rechtlichen Beziehungen zwischen der Eisenbahn als Güter- und Personalbeförderungsanstalt und dem Publikum durch einen besonderen Abschnitt des Handelsgesetzbuchs geregelt. Hier wurde u. a. festgesetzt, daß eine dem öffentlichen Güterverkehr dienende Eisenbahn die Übernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reichs nicht verweigern darf, wenn sich der Absender den dafür gültigen Bedingungen unterwirft, ebenso wurden hier die Bestimmungen über die Ersatzpflicht bei Schädigung durch die Versäumnis der Lieferfrist festgesetzt usw. In der Eisenbahnverkehrsordnung aber wurden die Bestimmungen über den Frachtverkehr, die Pflichten der Eisenbahnverwaltungen und ihres Personals, auch über das Verhalten des Publikums bei Benutzung der Bahn bestimmt. Durch die Unterschrift eines Frachtbriefs oder die Annahme einer Eisenbahnfahrkarte unterwirft sich das Publikum diesen Bestimmungen.

über diese Vereinbarungen kam man mit einer Entwicklung zum Reichseisenbahnwesen nicht hinaus. Die Entwicklung vollzog sich statt dessen nur in dem übergang der Privatbahnen in Staatsbetriebe der Bundesstaaten. Das hat die nachteilige Folge gehabt, daß die größeren Staaten die kleineren mit ihrem Eisenbahnverkehr zu schädigen suchten. So wiederholt Preußen Sachsen gegenüber, indem es den Verkehr nach Bayern von Norden und Osten durch Thüringen legte und in Konkurrenz mit Baden die Elsaß-Lothringer Eisenbahnen bevorzugte. Auch zwischen Bayern, Württemberg und Baden bestehen solche Konkurrenzen. Hessen ist der preußischen Konkurrenz schon gewichen durch Anschluß an die preußische Eisenbahngemeinschaft (1. April 1894). Dem folgte am 1. Oktober 1902 der übergang der bisher von Preußen, Hessen und Baden gemeinsam verwalteten Main-Neckarbahn in die preußisch-hessische Verwaltung. Damit war dem Einfluß der preußischen Verwaltung von Elsaß-Lothringen an, das zwar dem Reich gehört, aber preußischer Verwaltung untersteht, bis nach Ostpreußen Wirksamkeit gesichert. Wollte jetzt Preußen einmal den Einfluß, den es so vom äußersten Osten bis zum äußersten Westen hat, zur Ablenkung oder erheblichen Erschwerung des bisher auf Süddeutschland entfallenden Durchgangsverkehrs benutzen, so würde das noch mehr als bisher die süddeutschen Bahnen schädigen können. So tauchten mehr und mehr in Süddeutschland Ideen auf wie zurzeit des preußisch-hessischen Zollvereins. Teils befürwortete man eine Verwaltungsgemeinschaft, die noch mehr süddeutsche Staaten als Hessen mit Preußen vereinigt, teils eine engere Vereinigung der süddeutschen Eisenbahnverwaltungen untereinander. Teils erwog man, und zwar geschah dies bei einer offiziellen Beratung aller größeren deutschen Systeme im Winter 1904/1905, den Gedanken einer Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Staatsbahnverwaltungen, bei der deren Selbständigkeit gewahrt bleiben sollte. Erstrebt wurde hierbei mindestens dreierlei: 1. einheitliche Handhabung des Eisenbahnwesens in Deutschland auf nationaler deutscher Grundlage, aber ohne Beeinträchtigung der Hoheit und der Besitzrechte der Einzelstaaten; 2. größtmöglichste Beseitigung des wirtschaftlich schädlichen Leerlaufs des Wagenmaterials; 3. unbeschränkte gegenseitige Benutzung des Güterwagenparks. In dieser Richtung ist bis jetzt, und zwar am 1. April 1909, erreicht worden eine die Staatsbahnen umfassende Güterwagengemeinschaft (nicht Gemeinschaft der Personenwagen, Schienen, Kohlen). Es schlossen sich die Staatsbahnen von Baden, Bayern, Württemberg, Sachsen

mit den schon in einem Verband geeinigten preußisch-hessischen, oldenburgischen und mecklenburgischen Staatsbahnen zum deutschen Staatsbahnwagenverband zusammen. Bis dahin durften fremde Güterwagen, die auf einem Bahngebiet beladen ankamen, nur binnen bestimmter Benutzungsfristen und in der Richtung zur Heimatbahn wieder beladen werden, sonst mußten sie leer zurückrollen. Von jetzt an ist ein Bestand von etwa einer halben Million Güterwagen, die Sondereigentum der beteiligten Bahnen bleiben, unter Mitwirkung der einzelnen Bahnverwaltungen, gewisser Gruppenausgleichsstellen und des Hauptwagenamts in Berlin nach Bedarf auf das gesamte Netz verteilt. So wird die Abrechnung vereinfacht und die Zahl der bisherigen Leerläufe der Wagen vermindert.

Sind dies die bisher einzigen Erfolge einer Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens im Reich, so hat in den einzelnen Bundesstaaten die Verstaatlichung der Bahnen um so größere Fortschritte gemacht.

Die Staatsbahnen. Nach dem Scheitern seiner Reichseisenbahnpläne hat Bismarck um so mehr die Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen betrieben, die durch die Vorlage vom 29. Oktober 1879 eingeleitet wurde und den Erfolg hatte, daß heute von größeren Bahnen nur noch die Lübeck—Büchener (144 km) in Privatbesitz ist, während der Besitz der Staatsbahnen Preußens, der 1879 nur etwa 4000 Kilometer Bahnlänge betrug, heute im preußisch-hessischen Eisenbahnnetz 36 491 km Bahnlänge ausmacht (dazu die Kleinbahnen). Ähnlich war die Entwicklung in Bayern, das zuletzt auch die pfälzischen Bahnen (1. Januar 1909) erwarb, in Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Oldenburg. Die einzigen dem Reich gehörenden Bahnen sind die in Elsaß-Lothringen.

Argumente für die Verstaatlichung der Bahnen waren und sind noch heute vor allem: 1. der zum Monopol neigende Charakter dieses Verkehrsmittels; 2. Privatbahnen werden leicht nur rentable Linien bauen, der Staat wird auch unrentable anlegen, um die Wohltat der Eisenbahnverbindung allen seinen Landesteilen zukommen zu lassen; 3. für den militärischen Gesichtspunkt bieten Staatsbahnen größere Sicherheit für Geheimhaltung und Durchführung der Mobilmachungspläne; 4. der staatssozialistische Gedanke: der Staat werde und könne als Arbeitgeber der großen Masse der Beamten und Eisenbahnarbeiter eine bessere Lage verschaffen. — Gegen die Verstaatlichung sprechen: 1. die fehlende Konkurrenz führt Staatsbahnen leicht dazu, ihren Betrieb nicht auf der Höhe zu erhalten, nur den fiskalischen Ge-

sichtspunkt gelten zu lassen, nicht auch den Vorteil des Publikums und besonders seine Ansprüche auf Billigkeit, Schnelligkeit und Güte des Verkehrs; 2. Staatszuschüsse würden genügen, um Privatbahnen auch zu an sich unrentablen, aber aus sonstigen Gründen wünschenswerten Bahnbauten zu veranlassen; 3. das Jahr 1870 hat gezeigt, daß auch Privatbahnen den militärischen Ansprüchen genügen; 4. eine nicht von sozialpolitisch fortschrittlichen Gedanken geleitete Regierung wird ihre soziale Verpflichtung bei der Verwaltung der Staatsbahnen vermissen lassen. — Diesem theoretischen Für und Wider der Verstaatlichung steht die Tatsache gegenüber, daß die Verstaatlichung unaufhaltsam fortgeschritten ist. So bleibt nur übrig, daß den oben angedeuteten Mängeln und Gefahren einer Verstaatlichung durch gute Institutionen entgegengearbeitet wird. Dahin gehört, daß die verschiedenen am Verkehr hauptsächlich interessierten Erwerbsstände möglichst weitgehende Befugnisse durch das Organ des Eisenbahnrats (seit 1874 in Elsaß-Lothringen, 1877 Oldenburg, 1878 Preußen, 1881 Bayern usw.) erhalten, auf den Verkehr einzuwirken und daß die parlamentarischen Körperschaften, denen das Etatsrecht gegenüber den Staatseisenbahnen zusteht (Landtage), ihren Einfluß geltend machen, daß die Verkehrsmittel allen modernen Ansprüchen des Verkehrs nachkommen, und der Staat als Arbeitgeber seine Pflicht Beamten und Arbeitern gegenüber unter dem Gesichtspunkt tut, daß seine Betriebe Musterbetriebe sein sollen. Diese Pflicht wird das Parlament um so mehr erfüllen, je mehr es nach einem demokratischen Wahlrecht gewählt ist. Vor allem werden Eisenbahnräte und Parlament auch ihre Aufgabe darin suchen müssen, das Tarifwesen der Eisenbahnen zu beeinflussen.

Gütertarifwesen. Vor 1875 hatte auf den deutschen Bahnen teils das Wagenraum-Tarifsystem, teils die reine Wertklassifikation bestanden, ebenso war ein Unterschied gemacht worden nach der Schleunigkeit der Beförderung (Eilgut gegen höhere Sätze, sonst Stückfrachtgut mit längerer Lagerfrist). Vom Jahre 1875 an wurde allenthalben auf Einheitlichkeit und Reform gedrängt; 1877 wurde der „Reformtarif“ eingesetzt, 1880 durchgeführt. Dabei wurde eine Kombination aus Wagenraum-Tarifsystem und Wertklassifikation Grundlage des Reformtarifs. Die Fracht setzt sich zusammen aus den Streckensätzen, welche für die Tonne und das Kilometer berechnet werden. Dazu tritt die Abfertigungsgebühr hinzu, die von 100 km an gleich bleibt, ohne Rücksicht auf die Länge des Transportweges. Zur Vermeidung zu großer Belastung des Nahverkehrs wird die Abferti-

gungsgebühr zwischen 10 und 100 km gesteigert. Dazu kommt die Berücksichtigung der Güterklasse, in die die Ware gehört, und die Berücksichtigung des Kilometerzeigers, der die kilometrische Entfernung für die Berechnung der Streckensätze angibt. Außerdem werden Abfertigungsgebühren für je 100 kg berechnet. Die Streckensätze im normalen Gütertarif steigen nach den kilometrischen Entfernungen, ausgenommen den Spezialtarif III, bei dem ein Staffeltarif eintritt, ebenso wie bei dem Stückgüter- und Eilstückgütertarif. Bei diesem Staffeltarif ermäßigt sich der Satz bei steigender Entfernung entsprechend den Selbstkosten der Bahn. — Die Spezialtarife gelten nicht als Ausnahmetarife, sondern als ermäßigte Normaltarife für bestimmte, namentlich aufgezählte Güter des Massenverkehrs. Im Spezialtarif I sind höherwertige, im Spezialtarif III die wohlfeilsten Gegenstände des Massenverkehrs aufgeführt. So z. B. wird nach den Sätzen des Spezialtarifs I die Beförderung von eisernen Drahtstiften, Sägen, Sensen, Messern, Geldschränken und Öfen bewirkt. Nach den Sätzen des Spezialtarifs II, also wohlfeiler, werden Eisenbahnschienen, Platten und Bleche usw. befördert. Nach den Sätzen des Spezialtarifs III: Roheisen, Rohstahl und Puddelluppen, Knüppel, Rohschienen, altes Eisen usw. Im übrigen wird der größere Verfrachter vor dem kleineren bevorzugt — ganze Wagenladungen werden pro Tonnenkilometer wohlfeiler befördert als halbe Wagenladungen.

Nach den Resultaten der Abrechnung ergibt sich, daß mehr als 50% (bis zu 62% mindestens) Güter nicht nach dem Normaltarif, sondern nach dem Ausnahmetarif befördert werden.

Das Ausnahmetarifwesen ist dann sehr unter den Gesichtspunkt gestellt worden, eine „nationale Schutzpolitik" zu betreiben. Man gewährt in Form ermäßigter Ausnahmetarife, wenn auch ohne unter die Selbstkosten herunterzugehen, Ermäßigungen für die Ausfuhr von Getreide, Eisen usw. und begünstigt auf dieselbe Weise die Inanspruchnahme deutscher Häfen für Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr — letztere, soweit dadurch der Landwirtschaft keine Konkurrenz gemacht wird. So wird auf diese Weise z. B. auch die Baumwollzufuhr begünstigt. Andererseits wird eine Abwehrpolitik getrieben, indem man für die Einfuhr agrarischer Produkte aus dem Ausland nur die normalen hohen Tarife zuläßt. Hier wird das Tarifsystem ganz und gar in den Dienst besonderer wirtschaftlicher Interessen gestellt. Es dient so auch in der Industrie der Förderung der Trustbildung und der Preispolitik der Kartelle. Zu fordern wäre statt dessen, daß, wenn in einer bestimmten Richtung ein Ausnahmetarif ge-

stattet wird, dies auch in der entgegengesetzten eintritt, um so den gerechten Ausgleich zu schaffen, für den gerade Staatsbahnen verpflichtet waren, die nicht das Recht haben, wirtschaftliche Sonderinteressen zu fördern.

Personentarifwesen. Ursprünglich waren die Personentarife der Eisenbahnen den Postkutschentarifen nachgebildet. Der Streckensatz wurde per Meile bezw. Kilometer berechnet, dann trat die Differenzierung nach der Schnelligkeit der Beförderung (Schnellzugzuschläge) und der Klassen ein. Es stellten sich hierbei aber Mängel ein. Einem Reisenden, der 1000 km fuhr, 10mal soviel abzunehmen wie dem, der 100 km reiste, entsprach nicht den Selbstkosten der Bahn, wie andererseits sich herausstellte, daß, je mehr Klassen im Eisenbahnverkehr unterschieden wurden, die einzelnen Klassen zum Teil mangelhaft ausgenutzt wurden. So entfielen nach der Reichsstatistik 1903/04 in Preußen-Hessen beförderte Personen auf die verschiedenen Klassen: I. Kl. 0,35%, II. Kl. 9,83%, III. Kl. 43,17% und IV. Kl. 45,30 Prozent, daneben Militärverkehr in der III. Kl. 1,35%. Daneben in Bayern, wo die IV. Klasse fehlte: I. Kl. 0,38%, II. Kl. 4,34%, III. Kl. 93,41% und Militärverkehr 1,87%. Zu den Einnahmen des Personenverkehrs lieferten 1903:

In Bayern

Fahrkarten	I. Klasse	5,51	Proz.
„	II. „	21,40	„
„	III. „	71,68	„
„	IV. „	—	„
Militärverkehr		1,41	„
		100,00	Proz.

In Preußen-Hessen

Fahrkarten	I. Klasse	4,09	Proz.
„	II. „	21,54	„
„	III. „	38,39	„
„	IV. „	34,02	„
Militärverkehr		1,96	„
		100,00	Proz.

Bis 1907 wurde eine Einheitlichkeit in den normalen Personentarifen in Deutschland nicht erreicht. Der Süden kannte keine vierte Klasse, gewährte kein Freigepäck (in Preußen 25 kg), hatte in der zweiten und dritten Klasse höhere Sätze, wogegen Preußen dann bei Gepäck über das Freigepäck hinaus mehr forderte. Der Süden verlangte bei Rückfahrkarten Schnellzugzuschläge, die in Preußen fortfielen. Um eine Einigung herbeizuführen, wurde 1907 eine Reform in Angriff genommen, die unter Aufhebung der Rückfahrkarten und des Freigepäcks eine Verbilligung für Personenzüge herbeiführen sollte. Für die Gepäckbeförderung wurde ein Zonentarif eingeführt mit Verbilligung des Fernverkehrs. Von Ausnahmetarifen blieben nur die Rundreisefahrkarten bestehen. Bei den beschleunigten Zügen wurden zuschlagsfreie Eilzüge und Schnellzüge mit Zuschlag (nach einem Zonentarif) vorgesehen.

Diese Reform, die am 1. Mai 1907 in Kraft trat, hätte an sich im großen und ganzen eine Verbilligung bedeuten können, wäre nicht am 1. August 1906 bei der verfehlten Stengelschen Finanzreform (s. Reichsfinanzen) die Fahrkartenbesteuerung eingeführt worden, die nun mit dieser Reform zusammen ein durchaus nicht erfreuliches Bild des Personentarifwesens schuf.

Es ergaben sich nun folgende Sätze für den Personentarif: I. Für Personenzüge und zuschlagsfreie Eilzüge: I. Klasse pro km 7 Pfg., II. Kl. pro km 4,5 Pfg., III. Kl. pro km 3 Pfg., IV. Kl. pro km 2 Pfg. (Württemberg führte die IV. Klasse ein, Bayern und Baden für eine Klasse IIIb den Preis von 2 Pfg. in gewöhnlichen Personenzügen.) — II. Für Schnellzüge (unter Aufhebung der besonderen D-Zugs-Gebühren) Zuschlag: für 1—75 km I./II. Kl. 0,50 M., III. Kl. 0,25 Mark; für 76—150 km I./II. Kl. 1 M., III. Kl. 0,50 M.; über 150 km I./II. Kl. 2 M., III. Kl. 1 M. — Dazu tritt nun die Reichsfahrkartensteuer, die in die Fahrkarte eingerechnet wird. Sie beträgt bei einem Fahrpreis von 0,60 bis 2 M. mit 5, 10 und 20 Pfg. für die III., II. und I. Klasse beginnend, bis zu 2, 4 und 8 M. für die III., II. und I. Kl. beim Fahrpreis über 50 Mark ansteigend. (Die IV. bezw. IIIb Klasse bleibt von der Fahrkartensteuer frei.)

Während es vor 1907 eine ganze Reihe von Ermäßigungen gab, werden jetzt nur noch gewährt: die für Militärs und Arbeiter, die Monatskarten, Schülerkarten, Schülermonatskarten, in gewissen Fällen auch die preußischen Sonntagskarten. Der Einheitspreis für zusammenstellbare Rundreisekarten von 7,3 (I. Kl.), 4,8 (II. Kl.), 3,2 Pfg. (III. Kl.) bietet nur mehr durch Ersparnis an Schnellzugszuschlag und Fahrkartensteuer in gewissen Fällen dem Publikum Vorteile.

Der Reisegepäcktarif wurde folgendermaßen geregelt:

Freigepäck fällt überall weg. Für 1—25 kg werden erhoben:

bis zu 50 km	0,20 Mk.
„ „ 300 „	0,50 „
„ „ 800 „	1,00 „

Dagegen entrichten 26—35 kg Reisegepäck, die auf eine Fahrkarte aufgegeben werden:

in der Nahzone	1— 25 km	0,20 Mk.
in den Fernzonen I . . .	26— 50 „	0,25 „
„ „ „ II . . .	51—100 „	0,50 „
„ „ „ III . . .	101—150 „	0,75 „
in den Fernzonen X . . .	451—500 km	2,50 Mk.
„ „ „ XI . . .	501—600 „	3,— „
„ „ „ XII . . .	601—700 „	3,50 „
„ „ „ XIII . . .	701—800 „	4,— „
„ „ „ XIV . . .	über 800 „	5,— „

Die Gepäckfrachten steigen für die einzelnen Zonen nach Gewichtsstufen von 36—50 kg, 51 bis 75 kg, 76—100 kg, 101 bis 125 kg, 126—150 kg, 151 bis 175 kg, 176—200 kg. Bei größeren Entfernungen ist das Gepäck einer Gewichtsstufe etwas wohlfeiler zu befördern, wenn Reisegepäck mehrerer zusammengehörender und nach einem Bestimmungsort reisender Personen auf einen Gepäckschein unter Vorzeigen mehrerer Fahrkarten aufgegeben wird. In den neuen Tarifen sind bei der Gepäckfracht Annäherungen an die Prinzipien des Zonentarifs und Staffeltarifs zu bemerken.

Ob und inwieweit sich diese Reform finanziell bewährt hat, läßt sich jetzt noch nicht voll übersehen. Jedenfalls hat ihr aber stark geschadet die gleichzeitige Einführung der Fahrkartensteuer, durch die der Unwille des Publikums erregt wurde, der sich zu einem guten Teil in eine Abwanderung von der I. in die II. und von der II. in die III. Klasse umsetzte. Als erste weitere Reform muß jedenfalls die Aufhebung dieser Steuer gefordert werden, die den Verkehr in unerträglicher Weise belastet.

Statistisches, Eisenbahnwesen 1908.

Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen umfaßte:

41 deutsche Bahnverwaltungen mit	56 376	km Länge
20 österreichisch-ungarische Bahnverwaltungen	40 301	" "
5 niederländische und luxemburgische	3 827	" "
3 fremdländische Bahnverwaltung (belgische, rumänische und russisch-polnische	3 620	" "
	103 634	km Länge

Eisenbahnen im Betrieb.

	Vollspurig	Schmalspurig	Summe
Preußisch hessische Staatsbahnen . .	36 491	242	36 733
Bayerische Staatsbahnen	7 546	99	7 645
Sächsische "	2 831	442	3 273
Württembergische "	1 876	101	1 947
Badische "	1 735	—	1 735
Mecklenburgische "	1 097	—	1 097
Oldenburgische "	684	—	664
Kgl. Militärbahn	71	—	71
Elsaß-Lothringische Bahn	1 905	78	1 983
Staatsbahnen	54 216	962	55 178
Privatbahnen	3 410	1 108	4 518
Summe	57 626	2 070	59 696

II. Die Schiffahrt.

a) **Binnenschiffahrt.** Unter Binnenschiffahrt ist die Schiffahrt auf den Binnenwasserstraßen (Fluß, Kanal) zu verstehen, die für Flußschiffe, nicht für Seeschiffe berechnet sind (daher ausgeschlossen Nord-Ostseekanal, der unter Seeschiffahrt berücksichtigt ist, ebenso die Unterläufe der großen Ströme). Das Aufkommen der Eisenbahnen hatte zunächst zur Folge, daß man den Wert der Binnenschiffahrt geringer einschätzte. Ein Umschwung trat in den Jahren 1875—1905 ein, als Mängel im Tarif und Beförderungswesen der Eisenbahnen die Aufmerksamkeit wieder auf die Binnenschiffahrt lenkten und diese nach zweierlei Richtung erleichtert und verbessert wurde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts brach sich die Abgabenfreiheit der Schiffahrt auf natürlichen Wasserstraßen auch in Deutschland Bahn und wurde in Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung folgendermaßen festgelegt: „Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird." Außerdem zeigte die Binnenschiffahrt mehr und mehr große technische Fortschritte auf dem Gebiet des Strombaus, in Neuerungen beim Kanalbau- und Schleusenbauwesen, wodurch der Wettbewerb mit den Eisenbahnen gesteigert wurde. Vor allem macht sich der Fortschritt kund in der Vergrößerung der Schiffe. Im Jahre 1902 sind (nach Lotz, Verkehrsentwicklung in Deutschland, Leipzig, Teubner) alle Segler und Schleppkähne auf dem Rhein, die eine Tragfähigkeit von mehr als 650 To. haben, aus Eisen gebaut. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der Segel- und Schleppkähne ist von 182 To. (1884) auf 340 To. (1902) gestiegen. Ein Rheinschiff von 1500 To. Tragfähigkeit vermag so viel wie 150 Güterwagen von 10 To. Ladefähigkeit zu befördern. Es ersetzt mehrere Güterzüge. Die Zahl der deutschen Binnenschiffe mit über 800 To. Tragfähigkeit (größtenteils Schleppschiffe) hat sich von Ende 1887 bis Ende 1907 von 81 auf 1213 vermehrt. Die Tragfähigkeit der statistisch erfaßten deutschen Binnenflotte hat sich in derselben Zeit von 2,1 auf rund 5,9 Mill. Tonnen erhöht. Die Zahl der Schiffe hat sich bei den Fahrzeugen mit weniger als 150 To. Tragfähigkeit vermindert, ist aber im gan-

zen gestiegen. Während man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Ludwigs-Donau-Main-Kanal für Schiffe mit 127 Tonnen Tragfähigkeit konstruiert hat, nimmt man jetzt bei den neuesten Kanalbauten in Aussicht, daß sie für Schiffe mit 600 To. Tragfähigkeit ausreichen müssen. Dementsprechend hat sich die Ausdehnung und Leistungsfähigkeit der Binnenschiffahrt (Schätzungen von Arthur L. Sympher) folgendermaßen entwickelt und gestaltet:

	1875	1905
I. Deutsche schiffbare Wasserstraßen ausschließlich der von Seeschiffen befahrenen Flußmündungen:		
Länge	10000 km	10000 km
Angekommen	11000000 t	56400000 t
Abgegangen :	9800000 t	47000000 t
Netto Tonnenkilometer	2900000000	15000000000
Kilometrischer Verkehr	290000	1500000
Mittlere Transportentfernung .	280 km	290 km
II. Deutsche Eisenbahnen:		
Länge	26500 km	54400 km
Tonnenkilometer	10900000000	44600000000
Kilometrischer Verkehr	410000	820000
Mittlere Transportentfernung .	125 km	151 km
III. Prozentanteil am Gesamtverkehr:		
Binnenwasserstraßen.	21 Proz.	25 Proz.
Eisenbahnen	79 „	75 „
	100 Proz.	100 Proz.

Dieses Wachstum der Binnenschiffahrt mit ihren im Verhältnis zu den Eisenbahnen billigeren Transportkosten hat für Handel, Industrie und Gewerbe große Vorteile gehabt, aber auch die Gegnerschaft solcher Kreise geweckt, die wie die getreidebauende Landwirtschaft sah, daß auf diese Weise Getreide und andere agrarische Produkte billiger eingeführt und befördert werden konnten als wie auf der Eisenbahn. Diese Gegnerschaft trat politisch besonders zutage, als die preußische Regierung an den Landtag mit dem Plan eines Mittellandkanals herantrat, der Rhein und Elbe verbinden sollte. Der Plan scheiterte 1901 am Widerspruch der konservativen Mehrheit des Abgeordnetenhauses. Erst am 1. April 1905 kam ein Gesetz zustande, das die Frage der Binnenschiffahrtsstraßen in Preußen auf Grund von Kompromissen regeln soll. Es werden 334 575 000 M. bewilligt, um einen Kanal vom Rhein bis Hannover und Linden mit verschiedenen Ergän-

zungen, ferner einen Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, Verbesserungen der Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel, sowie der Warthe und Oder zu schaffen. Kam so durch den Egoismus des ostelbischen Agrariertums nur ein Kanaltorso zustande, so dies auch nur, indem sie zugleich einen Sieg in der Frage der Schiffahrtsabgaben errangen. Das Abgeordnetenhaus nahm zwei Paragraphen (18 und 19) zu dem Kanalgesetz an, die lauten: § 18: „Auf dem Kanal vom Rhein zur Weser, auf dem Anschlusse nach Hannover und auf den Zweigkanälen dieser Schiffahrtstraßen ist einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten ist auf diesen Schiffahrtstraßen die mechanische Schlepperei untersagt. Zum Befahren dieser Schiffahrtstraßen durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel werden einem besonderen Gesetze vorbehalten." § 19: „Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtabgaben zu erheben. Die Abgaben sind so bemessen, daß ihr Ertrag eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. Die Erhebung dieser Abgaben hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weser-Kanals oder eines Teiles desselben zu beginnen." Die preußische Regierung beugte sich diesem verkehrsfeindlichen Joch, das ihr das Agrariertum aufrichtete.

Sie hieß damit Beschlüsse gut, die gegen klare Bestimmungen der Reichsverfassung (Abgabenfreiheit auf Flüssen § 54 s. oben) verstießen, die den Verträgen mit Sachsen, Holland und Österreich über solche Abgabenfreiheit widersprachen. Kaum je ist stärker als an diesem Punkt die Herrschaft des ostelbischen Agrariertums nicht nur über Preußen, sondern über ganz Deutschland zutage getreten. Denn von nun an mußte die Reichsregierung den Agrariern zuliebe darauf bedacht sein, Mittel und Wege zu finden, um die anderen deutschen Bundesstaaten für Schiffahrtsabgaben zu gewinnen und Österreich sowie Holland wegen der Abgaben auf Elbe und Rhein geneigt zu machen. Diese Aufgabe ist bis zur Stunde noch nicht gelöst. Zwar ist es gelungen, den Widerspruch Sachsens und Hessens, die am längsten widersprachen, durch eine Vorlage im Bundesrat zu beseitigen, aber noch steht die Entscheidung im Reichstag aus und ebenso die der außerdeutschen Staaten. Diese Vorlage hat ungefähr folgenden Inhalt:

Es sollen „Stromverbände" gegründet werden, denen die an den einzelnen Strömen gelegenen Staaten angehören. Diese Verbände setzen die Abgaben fest nach Maßgabe der Kosten, die für den Strombau verwendet werden. Der Tarif soll einheitlich sein, „und zwar für Güter in fünf Klassen mit tonnenkilometrischen Einheitssätzen, die nach Stromabschnitten unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit dieser Abschnitte für den Verkehr abgestuft werden und für die einzelnen Klassen höchstens 0,02—0,04 bis 0,08 und 0,1 Pfg. kosten sollen". Die Sätze können unter Umständen aber auch erhöht werden. — Noch ist dieser Plan erst vom Bundesrat angenommen, aber es steht zu befürchten, daß ihn auch der Reichstag, wenn auch unter Abänderungen, gutheißen wird. Damit würde die alte Abgabenfreiheit der Binnenschiffahrt vernichtet und diese in einer Weise belastet werden, daß ihr die Konkurrenz der Eisenbahn gegenüber erheblich erschwert, der Warenverkehr beträchtlich verteuert wird.

b) **Die Seeschiffahrt,** die Deutschlands Handelsverkehr und einer von Jahr zu Jahr wachsenden Beförderung von Personen in überseeische Länder dient, ermöglicht es der deutschen Industrie, den ausgiebigsten Wettbewerb mit dem Ausland zu führen, und hat deshalb an der ganzen Wohlfahrt der Nation wichtigen Anteil. Die erste Überfahrtlinie von Nordamerika nach Bremen unter Benutzung des Dampfes errichtete 1846 eine amerikanische Gesellschaft. Als diese einging, gründeten Bremer Handelsherren 1857 den Norddeutschen Lloyd. Ein Jahr vorher schon hatte die bereits 1847 ins Leben gerufene Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (HAPAG) eine monatlich verkehrende Dampfschifflinie Hamburg—Newyork eingerichtet. Heute besitzen diese beiden Gesellschaften zusammen eine jeder Konkurrenz gewachsene Flotte von Überseedampfern. Als dritte große Gesellschaft sei noch die von Woermann hervorgehoben, die den Dienst nach Afrika versieht und

Bestand der deutschen Binnenschiffe (1. Januar 1907)

Gattung d. Schiffe	Am 31. Dezember	Zahl der Schiffe	Zahl der Schiffe, f. welche d. Tragfähigkeit nachgew.	Tragfähigkeit dieser Schiffe								
				im ganzen Tonnen	Anzahl der Schiffe, deren Tragfähigkeit betrug Tonnen							
					unter 50	50 bis unter 100	100 bis unter 150	150 bis unter 250	250 bis unter 400	400 bis unter 600	600 bis unter 800	800 u. darüber
Schiffe überh.	1887	20 390	19 989	2 100 705	7507	3774	5460	1757	882	389	139	81
	1892	22 848	22 378	2 760 553	7783	3647	6326	2343	1286	536	191	266
	1897	22 564	21 945	3 370 447	7173	3217	4405	3754	1818	928	354	296
	1902	24 839	23 949	4 877 509	7134	3630	1705	5732	2652	1435	692	969
	1907	26 235	26 191	5 914 020	7393	3537	1859	6301	3122	1867	899	1213

Statistisches. Bestand der deutschen Seeschiffe

(Kauffahrteischiffe) im Vergleich der letzten Jahre.

Am 1. Januar d. Jahre	Ostseegebiet				Nordseegebiet				Deutsches Reich			
	Zahl	Raumgeh. in Reg.-Tons brutto	Raumgeh. in Reg.-Tons netto	Besatzung	Zahl	Raumgeh. in Reg.-Tons brutto	Raumgeh. in Reg.-Tons netto	Besatzung	Zahl	Raumgeh. in Reg.-Tons brutto	Raumgeh. in Reg.-Tons netto	Besatzung
					Seeschiffe überhaupt							
1871	2032	.	449 823	18 310	2437	.	532 532	21 165	4519	.	982 355	39 475
76	2101	.	470 868	18 320	2644	.	614 014	24 042	4745	.	1 084 882	42 362
81	1911	.	443 265	16 371	2749	.	738 260	23 289	4660	.	1 181 525	39 660
86	1610	.	421 366	14 265	2525	.	861 083	24 666	4135	.	1 282 449	38 931
91	1241	.	335 162	10 698	2412	.	1 098 251	29 751	3653	.	1 433 413	40 449
96	932	315 151	239 366	7 788	2660	1 654 087	1 262 678	32 209	3592	1 969 238	1 502 044	39 997
1901	843	349 132	223 769	7 140	3040	2 477 268	1 717 876	43 416	3883	2 826 400	1 941 645	50 556
04	847	395 077	246 899	7 372	3309	3 076 448	2 075 146	52 328	4156	3 471 525	2 322 045	59 700
05	872	409 457	255 576	7 639	3352	3 108 190	2 096 999	52 977	4224	3 517 647	2 352 575	60 616
06	895	447 365	277 926	8 078	3425	3 278 091	2 191 366	55 959	4320	3 725 456	2 469 292	64 037
07	898	461 880	285 597	8 154	3532	3 541 016	2 343 496	59 382	4430	4 002 896	2 629 093	67 536
08	915	473 536	292 424	8 147	3656	3 809 184	2 498 011	63 706	4571	4 282 720	2 790 435	71 853
09	926	480 374	295 526	8 311	3712	3 875 490	2 529 878	64 139	4638	4 355 864	2 825 404	72 450
					Dampfschiffe							
1871	76	.	10 734	994	71	.	71 260	3 742	147		81 994	4 736
76	137	.	33 486	1 708	182	.	150 083	7 439	319	.	183 569	9 147
81	201	.	55 202	2 348	213	.	160 556	6 309	414	.	215 758	8 657
86	327	.	122 797	4 056	337	.	297 808	9 950	664	.	420 605	14 006
91	378	.	149 130	4 719	518	.	574 522	17 598	896	.	723 652	22 317
96	381	215 607	144 346	4 765	687	1 103 453	735 593	20 374	1068	1 319 060	879 939	25 139
1901	452	313 639	192 315	5 874	938	1 872 251	1 155 560	30 987	1390	2 185 890	1 347 875	36 861
04	477	372 661	227 778	6 374	1145	2 467 266	1 511 912	39 672	1622	2 839 927	1 739 690	46 046
05	486	386 953	236 509	6 607	1171	2 501 686	1 537 563	40 140	1657	2 888 639	1 774 072	46 747
06	512	426 047	260 016	7 075	1250	2 695 365	1 655 459	43 228	1762	3 121 412	1 915 475	50 303
07	521	442 130	269 241	7 181	1312	2 977 530	1 827 706	46 560	1833	3 419 660	2 096 947	53 741
08	521	452 462	274 952	7 139	1401	3 243 985	1 981 831	50 856	1922	3 696 447	2 256 783	57 995
09	529	459 356	278 250	7 283	1424	3 320 008	2 024 660	51 168	1953	3 779 364	2 302 910	58 451

Das Personal der Seeschiffe am 1. Januar 1910.

	Offiziere	Mannschaften	Summe
Seemännisches Personal . . .	8 306	26 131	34 337
Maschinenpersonal	4 891	18 566	23 457
Übriges Personal	518	15 104	15 622

Der Seeverkehr in deutschen Häfen.

Im Jahre	Seeschiffe sind in deutschen Häfen zu Handelszwecken angekommen				abgegangen			
	überhaupt		davon beladen		überhaupt		davon beladen	
	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons
	Angekommene und abgegangene Schiffe (im ganzen)							
1873	48004	6240593	39455	5601203	46683	6100982	31040	4185412
83	56999	9386818	46007	8379541	56967	9471730	43095	6932267
93	66655	14621634	57224	13582967	67219	14734653	49815	10008581
1903	90829	20886048	80523	19254150	91510	20978515	67552	14318314
07	104125	28054557	93462	26110154	104651	28074365	75819	17888818
08	10769	27433477	95822	25417998	107440	27091412	76904	17628882

so für unsere Kolonien besonders wichtig ist. Das **Reich** hat zur Unterstützung des Verkehrs der Postgüter **Dampfersubventionen** vorgesehen. Solche werden u. a. gezahlt für die Dampferlinie nach Skandinavien über die Ostsee (von Kiel, Stralsund, Stettin, Warnemünde aus), dann dem Norddeutschen Lloyd für Linien nach Ostasien, Australien, Deutsch-Guinea und nach Deutsch-Ostafrika. Neben dem Dampferverkehr hat sich die Segelschiffahrt nur mühsam behaupten können.

Der Nord-Ostseekanal. Dem Seeverkehr zwischen Nord- und Ostsee dient der in den Jahren 1864 (1800 bezw. 1885) bis 1887 gebaute, seit 1. Juli 1887 dem Verkehr übergebene Kaiser-Wilhelm-Kanal. Vornehmlich aus militärischen Rücksichten für die Marine gebaut, kommt er doch auch dem Handelsverkehr beträchtlich zugute. Die Reise von der Ostsee nach Hamburg wird um 425, nach London um 239 Seemeilen abgekürzt. Der Verkehr gestaltete sich:

Gesamter Verkehr an abgabepflichtigen Schiffen

	In den Jahren 1908	1907	1906	1905	1901	1896
Schiffe	34 121	34 625	34 187	32 196	29 470	20 068
Reg.-T.	6 012 178	6 326 710	6 045 963	5 650 736	4 198 754	1 751 065

Dezember 1909: 35 326 Schiffe mit 6 267 805 Reg.-Tons.

III. Die Kraftfahrzeuge (*Automobile*)

haben eine so starke Verbreitung gefunden, auch im Dienst des öffentlichen Verkehrs, daß sie an dieser Stelle zu berücksichtigen sind, wobei das Verhältnis der Zahl der Verkehrsautomobile zu der der Sport- und Vergnügungsautomobile hervorgehoben sei.

Gesamtzahl der Fahrzeuge, die der Personen- und Lastenbeförderung dienen: 1. Januar 1909: 41 727, 1. Januar 1910: 49 941.

Davon dienen vorzugsweise der Personenbeförderung 39 470 (1909) und 46 922 (1910).

IV. Post und Telegraphie.

a) **Postwesen.** Ein einigermaßen geordneter Nachrichtendienst bestand in Deutschland seit ca. 1525, nachdem Karl V. die Brüder Franz und Johann Baptist von Taxis zu Vorstehern des ganzen staatlichen Nachrichtendienstes erhoben hatte. Die großen Einnahmen, die in der Folge der Zeit den gefürsteten Herren von Thurn und Taxis zuflossen, bewogen deutsche Fürsten später, selbständig vorzugehen, so den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von ständig vorzugehen, so den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Preußen, aber „die Generalpostmeister des heiligen römischen Reichs deutscher Nation" erhoben Widerspruch und erlangten es, daß ihnen von den betreffenden Staaten, die eigenes Postwesen eingerichtet hatten, Entschädigungen gezahlt werden mußten. Erst allmählich, teils unter Napoleons Herrschaft, teils erst später (Württemberg 1851, Preußen und andere norddeutsche Staaten erst 1867) fand die Loslösung von Thurn und Taxis völlig statt. Am 1. Januar 1868 trat die Post des norddeutschen Bundes ins Leben, die sich dann 1871 nach Gründung des Reichs zur *Reichspost* erweiterte mit Reservatrechten für *Bayern* und *Württemberg*. Diese beiden Staaten behielten eigene Postverwaltung (Württemberg gab 1902 die eigenen Landesmarken auf). Der Staat (Reich) sicherte sich das *Postregal* durch Gesetz, d. h. das Alleinrecht, Briefe (nicht Pakete) gegen Bezahlung zu befördern. Die Postverwaltung wurde völlig staatlich. Die festangestellten Beamten sind in Bayern und Württemberg Staatsbeamte, die ihrem Landesherrn Diensteid leisten, im übrigen Reich sind sie dem Kaiser vereidigte Reichsbeamte. Der Kaiser ernennt die höheren Beamten der Reichspost vom Postrat aufwärts, die übrigen Beamten werden auch in Sachsen, Baden, Mecklenburg und Braunschweig von den Landesfürsten ernannt. Das Postwesen von Bayern und Württemberg ist zwar Sache dieser Staaten, doch werden beide dem Ausland gegenüber vom Reichskanzler, als dem Chef des Reichspostwesens

(der Staatssekretär des Reichspostamts ist nur Vertreter des Reichskanzlers), vertreten. Nur ihre Beziehungen zu ihren unmittelbaren Nachbarn regeln sie selbst (z. B. Bayern zu Österreich). Die internationalen Beziehungen ordnete der im Jahre 1874 unter Stephans Führung begründete Weltpostverein, der seinen Sitz in Bern hat. Unsere Reichspost hat in Ländern, deren Postwesen nicht zuverlässig geordnet ist, Türkei, Afrika, Asien (China) eigene deutsche Postanstalten (Reichsmarken mit besonderem Aufdruck). Das Abrechnungsverfahren und der amtliche Verkehr (Reichspost, Württemberg, Bayern, Ausland) wird in der Hauptsache von den 40 Oberpostdirektionen besorgt, in die das Postwesen eingeteilt ist. Die Verwaltungsüberschüsse fließen in die Reichskasse (Staatskasse f. Württemberg und Bayern).

Das deutsche Postwesen hat seit Bestehen des Reichs einen ungeheuren Aufschwung genommen und wurde unter der Leitung des „Generalpostmeisters", späteren Staatssekretärs Stephan als geradezu vorbildlich angesehen. Von dem richtigen Gesichtspunkt ausgehend, daß die Verbilligung der Tarife den Verkehr vermehren und deshalb auch die Einnahmen und damit die fiskalischen Interessen nicht schädigen werde, hat er dem Postverkehr den großen Aufschwung gegeben, den es nach der Gründung des Reichs nahm. In späterer Zeit, namentlich unter dem dritten Staatssekretär Krätke, ist die Kritik an dem Postwesen immer schärfer geworden. Es zeigte sich kein weiterer Fortgang in der Verbilligung der Tarife, namentlich im Verkehr mit dem Ausland. Das Reichspostamt ließ es zu, daß die Tarife im Lokalverkehr (Postkarte früher 3 Pf., jetzt 5 Pf.) erhöht, Drucksachen verteuert wurden, um damit der Stengelschen Reichsfinanzreform zu dienen. Vor allem aber besteht seit zwei Jahren die Tendenz, das jüngste und wichtige, eben erst aufblühende Verkehrsmittel der Post, das Telephon, zu verteuern. Hier sollen die Städte durch Abschaffung der billigen Pauschalgebühren zugunsten des Landes belastet, die Tarife im ganzen erhöht werden. Industrie und Handel sollen bluten — dafür soll das Land billigeren Telephonverkehr erhalten. Der Kampf um diese Streitfrage ist noch nicht entschieden. Er ist auch nur ein Teil des Kampfes zwischen dem Bestreben, die Post in erster Linie als Verkehrsinstitut dem Verkehr nutzbar zu machen und sie deshalb den Wünschen des am Verkehr besonders interessierten Publikums anzupassen, und jenem fiskalischen Bestreben, die Post als Einnahmequelle des Reichs zu benutzen, teils auch sie nach konservativ-agrarischen Gesichtspunkten zu verwalten. Es er-

scheint dringend notwendig, daß die bureaukratisch-fiskalische Verwaltung eine Beeinflussung durch die Kreise des Handels, der Industrie und des Gewerbes erhält — in entsprechender Weise auch der Landwirtschaft —, weshalb im Reichstag von liberaler Seite aus wiederholt die Einsetzung eines *Postbeirats* gefordert worden ist, der Vertreter der produktiven Stände umfassend — deren Wünsche auf Grund eines ihm zukommenden gesetzmäßigen Rechts vorzubringen und geltend zu machen imstande ist. Bisher gelang es nicht, diese Institution zur Einführung zu bringen. Eine scharfe Kritik verdient die Postverwaltung auch hinsichtlich ihrer sozialpolitischen Verhältnisse. Hier sind vor allem Klagen berechtigt über die mangelhafte Bezahlung der Telegraphenarbeiter und der niederen Beamten, die man auch bei der letzten Aufbesserung 1909 durchaus nicht in einer den verteuerten Lebensverhältnissen entsprechenden Weise aufgebessert hat. Und weiter ist zu tadeln die politische Unfreiheit, in der die Postbeamten gehalten werden, die Mißachtung ihres Koalitionsrechts. (Beispiele: Herbst 1909 wurden katholische Postbeamten in Oberschlesien gemaßregelt, weil sie bei Stichwahlen zur Gemeindevertretung in Kattowitz polnische Kandidaten gewählt hatten. — Der Vorsitzende des Verbandes der Postbeamten Zoltitsch wurde disziplinarisch mit Strafversetzung und Gehaltsverminderung bestraft, weil er in dem Organ des Verbandes scharfe Angriffe auf die Postverwaltung nicht verhindert hatte.) Dabei ist zu bedenken, daß, wenn die Postbeamten als Staatsbeamte auch die besonderen Vorzüge gesicherten Pensionswesens usw. besitzen, sie doch in keiner Weise politische Beamte sind, sondern nur Angestellte eines Verkehrsinstituts, das wegen seines aus praktischen Rücksichten zum Staatsmonopol geeigneten Charakters eben dem Staat gehört.

Statistisches 1908. Postverkehr.

	Reichspostgebiet	Bayern	Württemb.	Summe
Postanstalten . .	34286	5151	1129	40566
Postbriefkasten . .	124332	18424	5402	148158
Personal	288725	24414	12004	325143
Sa. d. Sendung.	7677 844611	837 143322	302 323396	8817 311329
Briefsendungen .	7443 907169	814 327419	291 131107	8549 365695
Briefe	2571 826780	303 677070	82 724150	2958 228000
Postkarten	1463 674550	114 936410	44 650610	1623 261570
Drucksachen . . .	1454 171750	130 447550	56 726480	1641 345780
Geschäftspapiere.	16 747210	2 412150	433680	19 593040
Warenproben . .	79 322100	9 548920	2 456290	91 327310

Statistisches 1908. Postverkehr.

	Reichspostgebiet	Bayern	Würtemb.	Summe
Postanweisungen	190 786199	19 270346	9 265184	219 321729
Postauftragsbrief	5 231479	566449	230806	6 028734
Zeitungsnumm. .	1622 147101	233 468524	94 643907	1990 259532
Paket- und Wertsendungen . .	233 937442	22 815903	11 192289	267 945634
Pakete ohne Wertangabe	211 752690	21 322637	10 469497	253 544824
Pakete mit Wertangabe	3 848712	469558	225913	4 544183
Briefe u. Kästchen m. Wertangab.	8 336040	1 023708	496879	9 856627
Wert der Geldsendungen . Mk.	31894 830680	2967 622509	1357 110956	36219 564145

Telegraphenverkehr.	Reichstelegr.-Gebiet	Bayern	Württemberg	Summe
Telegraphenanstalten	32921	6246	2109	41276
Reichs- (Staats-) Telegraphenanstalten	28117	5457	2098	35672
Eisenbahn- u. Privattelegraphen-Anstalten	4804	789	11	5604
Länge der Linien in km . . .	178077	22251	10130	210458
Länge der Leitungen in km . .	541639	63078	17196	621913
Interne aufgegeb. Privattelegr.	20 875793	2 386785	691570	32 954148
Staats- u. Diensttelegramme .	2 789316	82674	271828	3 143818
Internat. aufgegeb. Telegramme	6 396699	445076	138285	6 980060
Internat. eingegangene Telegr	8 127350	484111	150208	8 761669
Durchgangstelegramme	2 249724	6649	2473	2 258846
Summa der Telegramme	49 438882	3 405295	1 254364	54 098541

Fernsprechwesen.	Reichstelegr.-Gebiet	Bayern	Württemberg	Summe
Zahl der Orte mit Fernsprechanstalten	27314	4162	1965	33441
Zahl der Sprechstellen .	738594	78433	32757	849784
Innerhalb der Städte:				
Länge der Linien km .	92542	12043	2129	106714
Länge der Leitungen km	3 252657	270509	76109	3 599275
Zahl der Gespräche . . .	1129 811201	99 045138	38 221984	1267 078323
Zwischen den Städten:				
Zahl d. Verbindungsanl.	6752	744	576	8072
Länge der Linien km .	Bei den Telegraphenlinien mitberechnet.			
Länge der Leitungen km	815475	67316	34744	917535
Zahl der Gespräche . .	231 347044	14 455386	6 490217	252 292647

Kapitel XIV. Volksbildungswesen.

Ziel des Volksbildungswesens muß sein, daß allen Gliedern des Volkes, männlichen wie weiblichen, jede Art von Schulbildung offensteht, ohne daß deren Aneignung von anderen Bedingungen abhängig ist, als der der persönlichen Begabung und des persönlichen Fleißes. In diesem Sinn werden liberale Parteien stets auf die Einrichtungen des Bildungswesens von der Volksschule bis zur Universität und Technischen Hochschule einzuwirken haben. Es gilt deshalb weit mehr als bisher den Besuch unserer Mittleren Schulen (Gymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Realgymnasien und entsprechende Bildungsinstitute für Mädchen) sowie die Universitäten und technischen Hochschulen jedem Volksgenossen zugänglich zu machen durch Beseitigung des Schulgeldes (Kollegiengelder) und freie Lieferung der Lehrmittel. Die Basis des Volksbildungswesens wird aber immer die Volksschule, in der heute 94% des Volkes seine einzige Schulbildung erhalten, und die Fortbildungsschule (allgemeine wie speziell gewerbliche), abgeben. Auf ihre Behandlung beschränken wir uns hier unter Hervorhebung der für die politische Erörterung vorzugsweise in Betracht kommenden Streitfragen.

a) **Die Volksschule.** Das Volksschulwesen ist in Deutschland (wie das Schulwesen überhaupt) Sache der Einzelstaaten. Sie ist in ihnen die Unterrichtsanstalt, zu deren Besuch nach den Bestimmungen der allgemeinen Schulpflicht alle körperlich und geistig unterrichtsfähigen Kinder verpflichtet sind, sofern nicht nachgewiesen wird, daß sie einen anderweitigen ausreichenden Unterricht erhalten.

Die Länge der Schulpflicht erstreckt sich im allgemeinen in allen Bundesstaaten vom 6. bis 14. Lebensjahr, also auf 8 Jahre, doch ist sie nicht überall gleich geordnet. In Bayern nur vom 6. bis zum vollendeten 13. Jahr, ebenso für Mädchen in Elsaß-Lothringen; in Württemberg und in Lippe-Detmold vom 7. bis 14. Lebensjahr. In Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg hängt die Entlassung aus der Volksschule von dem Bestehen einer Abgangsprüfung ab, und überall können unreife Schüler ein Jahr, in Württemberg zwei Jahre länger in der Schule zurückgehalten werden. Ihrer Schulpflicht genügen etwa 94% der Bevölkerung nur in der Volksschule, die übrigen nur teilweise, während sie dann nach drei oder vier Jahren auf eine höhere Schule übergehen, oder sie besuchen von vornherein eine „Vorschule" für eine höhere

Schule. Ein durchaus erstrebenswertes Ziel, für das auch die fortschrittliche Volkspartei eintritt, ist die allseitige Einführung der allgemeinen Volksschule, zu deren Besuch alle Kinder verpflichtet werden. Sie gibt einen 3—4 jährigen Unterbau der Gesamtvolksschule. Von ihm aus treten dann die Schüler entweder in die höheren Lehranstalten oder in die Oberstufe der Volksschule ein.

Staat, Gemeinde, Kirche in ihrem Verhältnis zur Volksschule. Entsprechend dem staatlichen Schulzwang und der staatlichen Schulpflicht, wäre es konsequent, wenn die Volksschule in vollem Umfang Staatsschule wäre. Dann müßte aber auch der Staat für die finanzielle Erhaltung der Volksschule allein aufkommen. Davor ist man bisher zurückgeschreckt, hat vielmehr den Gemeinden die Erhaltung der Volksschulen überlassen, und der Staat tritt nur ein, wo die Leistungsfähigkeit der Gemeinden versagt. Die Regelung dieser Frage hat viel Streit entfacht und wird immer von neuem wieder auf bessere Lösungen drängen, ebenso die daraus resultierenden Fragen nach den aus ihren finanziellen Leistungen sich ergebenden Rechten der Gemeinden auf die Volksschule (speziell die Besetzung der Lehrerstellen). Hat der Staat so auf das alleinige Anrecht an der Volksschule verzichtet, so erhebt er doch Anspruch auf Beaufsichtigung und oberste Leitung des Volksschulwesens (s. Schulaufsicht) und gewährt den Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Aber auch die Kirche erhebt Ansprüche auf die Volksschule, begründet teils durch ihr angebliches geschichtliches Recht auf die Schule, die sie in Zeiten förderte, als es der Staat nur erst unvollkommen tat, und durch ihren Anspruch auf Beeinflussung des geistigen Volkslebens. Allgemein wird der Kirche denn auch die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts zugestanden werden müssen, wogegen ihr sonstige Rechte auf Gestaltung der Schule zur Konfessionsschule und geistliche Schulaufsicht zu bestreiten sind (s. Konfessionsschule und s. Schulaufsicht).

Die Volksschulunterhaltungspflicht ist auf Gemeinde und Staat verteilt. In Preußen letzte Regelung 1906 (Gesetz betreffend Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen). Die Träger der Volksschullasten sind Schulverbände, gebildet aus Gemeinden und Gutsbezirken. Jede Stadt soll in der Regel für sich bleiben, also einem Gesamtschulverband nicht einverleibt werden (bei Stadtgemeinden mit 25 Schulstellen nur unter Zustimmung aller beteiligten Kommunalverbände). In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes aufgebracht, in Gutsbezirken durch

den Grundbesitzer (eventuell aber unter Hinzuziehung aller im Gutsbezirk Kommunalsteuerpflichtigen), und in Gesamtschulverbänden erfolgt die Oberverteilung der Schulunterhaltungslasten auf die zum Verband gehörigen Gemeinden und Schulbezirke zu einer Hälfte nach dem Interesse der Beteiligten, zur anderen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Diese Art von Aufbringung der Schullasten tritt aber erst ein, wenn nicht die erforderlichen Mittel aus anderen Quellen fließen wie dem Schulvermögen. — Endlich sind die Summen zu berücksichtigen, die der Staat zuschießt. Kleinere Schulverbände werden ohne Nachweis als leistungsschwach bedacht, regelmäßig bei der Zahl von 25 Schulstellen (für Bauzuschüsse bei 7). Dazu kommt die Berücksichtigung individueller Bedürftigkeit. In Bayern sind zur Aufbringung des gesamten persönlichen und sachlichen Schulbedarfs in erster Linie die politischen Gemeinden verpflichtet (Städte sogar einzig). Zur Vermeidung von Überbürdung der wenigen leistungsfähigen Gemeinden müssen die Kreise eingreifen, und um deren Überbürdung zu verhüten, trägt der Staat zu den Lasten bei. In Württemberg bringen den sachlichen Schulaufwand die Gemeinden (bedürftige mit Staatshilfe) auf, bei dem Gehalt der ständigen Lehrer zahlen die Gemeinden einen Grundgehalt und der Staat entsprechende Zulagen bis zu gesetzlicher Höhe. In Sachsen trägt auch in erster Linie die Gemeinde die Lasten, wobei ein Schulgeld erhoben wird, das nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft wird. Unvermögende Schulgemeinden erhalten staatliche Zuschüsse. In Baden zahlt jede Schulgemeinde in die Staatskasse als Pauschalbetrag ein: 1. Jahresbeitrag für die Lehrerstellen, 2. bestimmte Summe für jedes Schulkind. Außerdem haben die Gemeinden die Lehrerwohnungen zu beschaffen, die Schulhäuser zu bauen und zu erhalten. Die Städte tragen die Lehrerkosten direkt. In Hessen werden die sachlichen und persönlichen Kosten von den Gemeinden, eventuell mit Staatshilfe, getragen.

Das Lehrerberufungsrecht ist bei allen Bundesstaaten zwischen Staat und Gemeinde geteilt, ohne daß hier auf die Einzelheiten eingegangen werden kann. Der Staat hat mindestens das Bestätigungsrecht.

Die Schulaufsicht liegt in Deutschland grundsätzlich in den Händen des Staats. Die Instanzen sind: Ortsschulinspektor, Kreis- oder Bezirksschulinspektor, die Provinzialbehörde und der Minister. Nur daß 1. in den einzelnen Staaten die Namen dieser Behörden verschieden sind, 2. in kleineren Staaten die Provinzialbehörde nicht vorhanden ist und 3. nirgends bisher ein

eigentlicher Unterrichtsminister besteht, sondern ein Ministerium, zumeist Kultusministerium genannt, dem auch noch andere Sachen neben den Schulangelegenheiten unterstellt sind, vor allem die kirchlichen Angelegenheiten. Mit Recht wird zur Wahrung der Bedeutung der Schule ein Schulministerium zu erstreben sein. Württemberg ist diesem Ziel am nächsten.

Orts- und Kreisschulinspektion. Hier herrscht große Mannigfaltigkeit und viel Streit, wie diese Inspektion beschaffen sein soll. In Preußen ernennt der Staat die Kreis- und Lokalschulinspektoren und nimmt hierzu vielfach Geistliche, die dann dies Amt als Nebenamt versehen. So entsteht die von den Lehrern, aber auch von den liberalen Parteien bekämpfte geistliche Schulaufsicht. Mit Recht können die Lehrer eine fachmännische Aufsicht beanspruchen, die von einem in Theorie und Praxis gründlich ausgebildeten Pädagogen ausgeübt wird, während der Geistliche (die Ausnahmen persönlicher pädagogischer Begabung vorgesehen) hier immer nur Laie bleibt, und die ganz abzuweisende Vorstellung sich ergibt, daß das Pfarramt eine dem Lehreramt an sich vorgesetzte und obergeordnete Behörde sei. Man ist denn auch in Preußen mehr und mehr dazu gekommen, wenigstens hauptamtliche Kreisschulinspektorstellen zu beschaffen (1908: 336 hauptamtliche, 935 nebenamtliche; 1909: 19 hauptamtliche mehr). Aber wie diese Entwicklung sich schon sehr langsam vollzieht, weil für sie die Konservativen und das Zentrum bei ihrer Vorliebe für klerikale Herrschaft nur geringes Interesse haben, so ist noch vielmehr der Übelstand der geistlichen Ortsschulinspektion allgemein vorherrschend; obwohl gerade auch in den Kreisen der protestantischen Pfarrer die Abneigung gegen diese Inspektion wächst, weil sie nur zu leicht zur Störung des friedlichen Verhältnisses zwischen Pfarrer und Lehrer führt. Dem Übelstand ließe sich bei gutem Willen abhelfen, indem jeder Rektor die Aufsicht über seine Schule und ihre Lehrer unmittelbar unter dem Kreisschulinspektor erhält. In kleineren Ortschaften aber könnte einem tüchtigen Lehrer unter entsprechender Erleichterung im Hauptamt die erste Aufsicht über die Schulen von nahe benachbarten Orten anvertraut werden. — In Preußen bestehen denn auch kommunale Schulverwaltungen neben den Orts- und Kreisschulinspektoren, in den Städten getragen von Stadtschuldeputationen, in denen Geistliche und Lehrer vertreten sein müssen, in Landgemeinden Schulvorstände mit einem von der Schulaufsichtsbehörde ernannten Vorsitzenden.

Ähnlich sind die Verhältnisse der anderen Bundesstaaten. Die

geistliche Schulaufsicht ist beseitigt in Baden, Hessen, Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen, Anhalt, Reuß j. L., Hamburg, Bremen, Lübeck. Nur hauptamtliche Kreis- (Bezirks-) Inspektionen gibt es in Bayern (welches aber eine geistliche Distriktionsschulinspektion besitzt), Sachsen, Baden, Hessen, Weimar, Altenburg, Coburg, Gotha, Meiningen, Schaumburg-Lippe, Bremen, Lübeck, Hamburg, Elsaß-Lothringen; nur nebenamtliche in Württemberg, Oldenburg, beiden Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, Reuß ä. L. und j. L., beiden Schwarzburg und Waldeck. In Altenburg ist nach Aufhebung der geistlichen Ortsschulinspektion die freie Wahl von Ortsschulinspektoren (1909) eingeführt worden. In 169 Gemeinden wurden gewählt: 70 Geistliche, 51 Landwirte, 4 Mühlenbesitzer, 3 Maurer, 2 Rittergutsbesitzer, 2 Gastwirte, 2 Materialwarenhändler, außerdem Schlosser, Schneider, Zigarrenfabrikanten usw. Daneben ernannte die Behörde Hauptlehrer oder erste Lehrer zu Ortsschulinspektoren.

Das Schulziel der Volksschule wird überall nicht nur als auf die Erwerbung von Kenntnissen, sondern auf Erziehung gerichtet bestimmt, wobei in allen deutschen Bundesstaaten die sittlich-religiöse Bildung (nur in Gotha heißt es „Erziehung zum bewußt sittlichen Handeln") hervorgehoben und dementsprechend ein großes Gewicht auf den Religionsunterricht gelegt wird („er soll im Mittelpunkt stehen"). Hiergegen wird vom konsequent liberalen Standpunkt einzuwenden sein, daß das Ziel besser gefaßt wird als Erziehung zum sittlichen Handeln, und daß man den Religionsgemeinschaften es überlassen soll, in besonderen Religionsunterrichtsstunden die religiösen Erziehungsgesichtspunkte anzuwenden. Denn ein vom Staat mit Recht geforderter Schulzwang darf nicht benutzt werden, um in den Dienst konfessionell-religiöser Bestrebungen gestellt zu werden. Der Staat hat der Religion gegenüber Neutralität zu bewahren. Entsprechend der historischen Entwicklung in Deutschland mit ihrer engen Verknüpfung von Staat und Kirche wird sich die religionslose Volksschule sobald nicht durchführen lassen. So kann nur das zunächst erstrebenswerte Ziel die Simultanschule sein.

Konfessionelle Volksschule oder Simultanschule. Bei der konfessionellen Volksschule werden die Volksschulen nach den beiden christlichen Hauptbekenntnissen in evangelische und katholische getrennt, hier und da bestehen auch jüdische Volksschulen, sonst besuchen die jüdischen Kinder unter Dispensation vom Religionsunterricht die christlich-konfessionelle Volksschule. Im Unterschied von den konfessionellen Volksschulen gibt

es Simultanschulen oder paritätische Schulen, an der die Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Konfession angestellt werden, die Schüler ohne Unterschied der Konfession gemeinsamen Unterricht haben, nur der Religionsunterricht, aber als in den Schulplan aufgenommener Hauptunterrichtsgegenstand, nach Konfessionen getrennt erteilt wird. Die Simultanschule hat vor der Konfessionsschule voraus, daß der konfessionelle Zwiespalt nicht in den allgemeinen Unterricht der Schule hineingetragen wird, die Kinder nicht die konfessionellen Unterschiede als etwas ansehen lernen, das sich über das Gebiet des religiösen Lebens hinaus auch auf andere Lebensgebiete erstreckt. Die Schule verliert an ihrem nationalen Charakter, wenn sie nach Konfessionen zerrissen wird. Die Unterrichtsgegenstände, bei denen es auf Gesichtspunkte einer bestimmten Weltanschauung ankommt (Deutsch, Geschichte) werden in der konfessionellen Volksschule immer an einer größeren Engherzigkeit der Behandlung leiden, als bei der Simultanschule. Die Volkspartei tritt aus diesen Gründen programmäßig für die Simultanschule ein und überläßt es Konservativen und Zentrum, entsprechend der diesen Parteien eigentümlichen Vermischung von kirchlichen und staatlichen Dingen, die Konfessionsschule zu verteidigen.

Die konfessionelle Volksschule ist heut in der Mehrheit der deutschen Bundesstaaten vorhanden, vor allem in Sachsen, Bayern, Württemberg. In Preußen hat man sich bei der letzten Schulgesetzgebung 1906 (Volksschulunterhaltungsgesetz) über die Ausdrücke konfessionelle Schule und Simultanschule herumgedrückt. Man hat die Volksschulen hinsichtlich der konfessionellen Frage nach der Konfession der Lehrer und sodann nach der der Schüler behandelt. In Verfolg dieses Prinzips werden in den meisten preußischen Provinzen die Schulkinder vom Lehrer ihrer Konfession unterrichtet, wobei aber nur der Unterschied von evangelisch und katholisch gemacht wird. Jüdische Volksschulen sind verschwindende Ausnahmen. In konfessionell gemischten Gegenden kann bei dem Vorhandensein einer konfessionellen Minderheit von 60, in den Städten und in den Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern erst von 120 Kindern an auf Antrag die Gründung einer für diese Minderheit bestimmten besonderen Konfessionsschule erfolgen, auch muß für eine Zahl von mindestens 12 Schülern anderer Konfession ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet werden. Im ehemaligen Herzogtum Nassau besteht die Simultanschule fort. Diese ist noch in vollem Bestand vorhanden in Baden, Hessen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen.

Statistik über die Deutschen Volksschulen (1906)

Staaten und Landesteile	Erhebungsjahr	Zahl d. öffentl. Volksschulen	Zahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte: Lehrer	Lehrerinnen	überhaupt	Zahl der Schüler	Aufwendungen f. die öffentlichen Volksschulen: überhaupt (1000 M.)	davon aus Staatsmitteln (1000 M.)	Auf 1 Lehrkraft entfielen Schüler	Auf 1 Schüler entfielen Gesamtkosten Mk.
Ostpreußen	1906	3 191	5 440	488	5 928	342 546	15 075	7 138	58	44
Westpreußen	1906	2 314	4 180	352	4 532	290 837	12 154	5 870	64	42
Berlin	1906	283	3 271	1 969	5 240	226 564	22 482	708	43	99
Brandenburg	1906	3 125	7 992	1 141	9 133	503 301	31 423	6 671	55	62
Pommern	1906	2 629	4 676	451	2 127	282 100	13 802	5 500	55	49
Posen	1906	2 862	4 948	275	5 223	379 626	15 001	7 869	73	40
Schlesien	1906	4 753	11 308	1 285	13 093	889 753	37 350	11 148	68	42
Sachsen	1906	2 802	7 241	676	7 917	470 645	22 331	5 893	59	47
Schleswig-Holstein	1906	1 919	3 970	794	4 764	243 670	16 318	3 691	51	67
Hannover	1906	3 624	7 005	766	7 771	452 904	23 922	6 616	58	53
Westfalen	1906	2 797	7 216	3 093	10 309	667 114	36 693	6 123	65	55
Hessen-Nassau	1906	2 261	4 779	731	5 510	314 987	19 875	4 379	57	63
Rheinland	1906	5 083	12 263	5 755	18 018	1 088 670	61 237	10 564	60	56
Hohenzollern	1906	118	191	8	199	11 681	584	208	59	50
Preußen	1906	37 761	84 980	17 784	102 764	6 164 398	328 247	82 378	60	53
Bayern rechts des Rheins	1905/06	6 446	10 444	3 548	13 992	822 049	45 111	16 723	59	55
Bayern links des Rheins	1905/06	988	2 115	313	2 428	135 988	7 569	2 2[illegible]4	56	56
Bayern	1905/06	7 434	12 559	3 861	16 420	958 037	52 680	18 937	58	55
Sachsen	1906	2 304	12 068	653	12 721	775 098	45 364	10 391	61	59
Württemberg	1906	2 382	4 890	615	5 505	315 778	15 809	5 333	57	50
Baden	1906	1 688	3 983	856	4 839	308 884	16 033	4 472	64	52

Staaten und Landesteile	Erhebungsjahr	Zahl d. öffentl. Volksschulen	Zahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte			Zahl der Schüler	Aufwendungen f. die öffentlichen Volksschulen		Auf 1 Lehrkraft entfiel. Schüler	Auf 1 Schüler entfielen Gesamtkosten Mk.
			Lehrer	Lehrerinnen	überhaupt		überhaupt (1000 M.)	davon aus Staatsmitteln (1000 M.)		
Hessen	1906	994	2 893	439	3 332	189 805	10 170	2 888	57	54
Mecklenburg-Schwerin	1906	1 242	1 939	181	2 120	94 816	4 259	248	45	45
Großherzogtum Sachsen	1906	468	1 018	53	1 071	61 313	3 140	1 180	57	51
Mecklenburg-Strelitz	1906	231	351	32	383	15 802	669	379	41	42
Oldenburg	1906	642	1 183	130	1 313	74 904	3 551	1 137	57	47
Braunschweig	1904/05	436	1 282	198	1 480	84 658	4 367	1 192	57	52
Sachsen-Meiningen	1906	321	690	86	776	46 874	2 509	690	60	54
Sachsen-Altenburg	1906	199	501	52	553	36 546	1 543	330	66	42
Sachsen-Coburg und Gotha	1906/07	241	658	110	768	41 183	2 212	563	54	54
Anhalt	1906/07	259	843	178	1 021	54 114	3 306	2 876	53	61
Schwarzb.-Sondershausen	1906	98	222	12	234	14 270	574	175	61	40
Schwarzburg-Rudolstadt	1906	135	269	5	274	17 254	644	187	63	37
Waldeck	1906	124	162	11	173	10 290	402	110	59	39
Reuß älterer Linie	1906	61	180	12	192	13 402	524	51	70	39
Reuß jüngerer Linie	1906	117	341	15	356	22 664	1 127	410	64	50
Schaumburg-Lippe	1906	46	90	3	93	7 938	276	68	85	35
Lippe	1906	153	315	19	334	25 043	1 062	575	75	42
Lübeck	1906/07	54	217	184	401	13 035	978	846	33	75
Bremen	1906	63	565	161	726	32 853	2 582	2 014	45	79
Hamburg	1906/07	219	2 026	1 263	3 289	115 360	10 156	9 654	35	88
Elsaß-Lothringen	1906	2 912	2 988	2 471	5 459	242 943	10 677	3 050	45	44
Deutsches Reich		60 584	137213	29 384	166 597	9 737 262	522 861	150 134	58	54
	1901	59 187	124027	22 513	146 540	8 924 779	421 317	122 998	61	47

b) **Die Fortbildungsschule.** Die allgemeine Fortbildungsschule bezweckt, den aus der Volksschule entlassenen Kindern, die sonst keine höhere Schule besuchen, eine weitere Fortbildung zu geben. Soll diese für die Volksbildung hochwichtige und dringend notwendige Aufgabe wirklich gelöst werden, so muß der Besuch auch dieser Schule unter staatlichen Schulzwang gestellt werden. So ist es u. a. in Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar geschehen. In Preußen ist dieser Zwang leider immer noch nicht für die ganze Monarchie durchgeführt. Hauptgegenstand der Fortbildung muß der Unterricht im Deutschen sein, dann Rechnen, auch die Realien sind zu berück-

Statistik des Fortbildungsschulwesens in Deutschland 1906.

Bundesstaat	Allgemeine Schulen		Gewerbliche Schulen		Kaufmänn. Schulen		Ländliche Schulen	
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Preußen	—	—	1804	250 302	334	39 811	2623	37 545
Bayern	7549	290 673	340	51 277	37	5 195	403	8 394
Württemberg	4348	73 398	152	19 319	5	1 501	6	
Sachsen	1966	88 583	46	9 139	61	6 273	—	—
Baden	1636	50 000	127	2 635	28	4 139	—	—
Hessen	—	—	162	10 145	19		929	23 984
Mecklenburg-Schw.	—	—	49	5 661	17		—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	11	779	3		—	—
Sachsen-Weimar	442	5 651	25	2 645	7	398	—	—
Oldenburg	—	—	65	2 896	7	500	—	—
Braunschweig	—	—	17	1 870	10	1 050	5	230
Sachsen-Meiningen	—	—	12	1 632	7	528	319	3 467
Sachsen-Altenburg	24	2 569	6		5		16	382
Sachsen-Coburg und Gotha	144	4 362	84	1 978	2	224	4	57
Anhalt	—	—	29	3 248	6	565	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	—	—	4		2	95	in allen Gemeinden	
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	in allen Ortschaften					
Waldeck	—	—						
Reuß j. L.	21		—	—	1		—	—
Reuß ä. L.	—	—	2	431	1	100	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Detmold	6		—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	2	1 259	1	770	2	29
Bremen	—	—						
Hamburg	—	—	21	6 241	8	1 958	—	—
Elsaß-Lothringen	—	—	in fast allen größeren Städten				—	—

sichtigen. Daneben ist als Hauptaufgabe zu stellen eine Belehrung über das wirtschaftliche Leben, über Gesetzgebung und Verfassung und politische Einrichtungen. Durch die von konservativer Seite erhobene Forderung, auch den Religionsunterricht zu berücksichtigen, wird in ganz unglücklicher Weise die konfessionelle Frage in das Fortbildungswesen hineingetragen. Man überlasse es den Religionsgemeinschaften, für den Unterricht nach der Konfirmation zu sorgen. Sehr wichtig ist, daß eine Zeit für den Fortbildungsunterricht gefunden wird, wo die jungen Leute von 14—18 Jahren nicht von ihrer Berufsarbeit ermüdet nur mangelhaft dem Unterricht folgen können, oder, wenn er auf den Sonntag gelegt ist, ihm nur unwillig nachkommen.

Niedere Fachschulen. Neben den Fortbildungsschulen eignen sich zur fachlichen Ausbildung der nur mit Volksschulbildung aus der Schule entlassenen Jugend Fachschulen, die die spezielle Ausbildung in dem für das Leben gewählten Beruf bezwecken. So gibt es — neben den hier nicht zu behandelnden mittleren und höheren Fachschulen — eine immer mehr wachsende Zahl von niederen Fachschulen.

So sei die Statistik der gewerblichen Schulen dieser Art aus 1906 mitgeteilt (in Klammern die Privatschulen, die andere Zahl ist die der staatlichen Schulen): Baugewerksschulen 58 (8), Maschinenbauschulen 13 (13), Bergschulen 58, Fachschulen für Metallindustrie 10, Textilindustrie 104, Holzindustrie 24, Keramik 6, Kunst- und Gewerbeschulen 27, Handwerkerschulen 27, Hufbeschlagslehranstalten 61, Navigations- und Maschinistenschulen 40, Binnenschiffahrtsschulen 52, sonstige 49. Somit im ganzen 493 (46).

Dazu kommen ferner niedere kaufmännische Schulen. Sie gibt es teils als kommunale, teils als private Einrichtungen fast in allen größeren Städten, zum Teil in Anlehnung an höhere Schulen.

Ein Gruppe für sich bilden dann die niederen landwirtschaftlichen Schulen. An solchen werden gezählt 39 Ackerbauschulen, 234 landwirtschaftliche Winterschulen, 5 Wiesenbauschulen, 3 pomologische Institute und Gärtnerschulen, 24 Garten-, Wein- und Obstbauschulen, 2 Lehrinstitute für Zuckerfabrikation, 2 Brennereischulen, 6 Brauereischulen, 98 Molkereischulen, 61 Hufbeschlaglehrschmieden, 3 Imkerschulen. An diese Fachschulen schließen sich auch die niederen Forstlehranstalten (in Preußen etwa 10, Bayern 5); außerdem Fortbildungsunterricht bei den Jägerbataillonen. Dazu kommen in jüngster Zeit noch Polizeischulen, Lederwerkstättenschulen, Chauffeurschulen und die entsprechenden niederen militärischen Fachschulen.

Literarisches.

Als Quellen wurden benützt und werden zur weiteren Orientierung empfohlen:

Fr. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik, Schöneberg 1905. A. Zimmermann, Die Handelspolitik des Deutschen Reiches, Berlin 1901. L. Brentano, Das Freihandelsargument, Schöneberg 1910; derselbe, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik, Berlin 1909; derselbe, Die deutschen Getreidezölle, Denkschrift, Stuttgart und Berlin 1910. G. Gothein, Die Wirkungen des Schutzzollsystems in Deutschland, Berlin 1909. J. Kaup, Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung, Berlin 1910. O. Poensgen, Das Wahlrecht, Leipzig 1909. H. von Gerlach, Die Geschichte des preußischen Wahlrechts, Schöneberg 1908. Fr. Naumann, Die politischen Parteien, Schöneberg 1910. Chr. Grotewold, Die Parteien des Deutschen Reichstags, Leipzig 1908. S. P. Altmann, Finanzwissenschaft, Leipzig 1908. W. Lotz, Verkehrsentwicklung, Leipzig 1910. K. Knabe, Das deutsche Unterrichtswesen der Gegenwart, Leipzig 1910. H. Herkner, Die Arbeiterfrage, Berlin 1902. M. Wenck, Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik, Leipzig 1908. Van der Borght, Das Recht des Handlungsgehilfen, Berlin 1909. Ferner die Handbücher: E. Richter, Politisches ABC-Buch, Berlin 1898. Nationalliberales Handbuch, Berlin 1907. Konservatives Handbuch, Berlin 1892. Agrarisches Handbuch, Berlin 1903. Max Schippel, Sozialdemokratisches Reichstags-Handbuch, 1902. P. Hirsch, Der preußische Landtag (sozialdem.), 1908. Dr. Glock, Bürgerkunde, 4 Bände, Karlsruhe 1909. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1907—1910. Die statistischen Angaben sind zumeist aus diesem Jahrbuch genommen.

Sachregister.

A

B

C

D

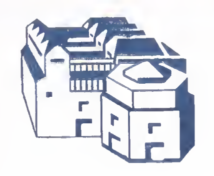
Berichtigung.

Auf S. 170 (Etatsstärke des deutschen Heeres) ist ohne Schuld des Autors, der die Gesamtkopfzahl mit 622 483 richtig angegeben hatte — bei der Ausführung der letzten Korrektur fälschlich die Zahl 707 709 eingesetzt worden, indem die Zahl der Unterofffziere (85 226) doppelt gezählt wurde.

Druck von Siegfried Scholem, Berlin-Schöneberg




USHMM LIBRARY
01 0001 0014 3931


UNITED STATES
HOLOCAUST MEMORIAL MUSEUM

